Digitized by Google

Amts. Blatt.

Pos. 2.

304 II / 1838.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu

Magdeburg.

Jahrgang 1838.

(Preis 15 Sgr., und mit dem alphabetischen Namen- und Sach- und chronologischen Register 20 Sgr.)

Magdeburg, 1838.
Gedruckt in der Pansa'schen Buchdruckerey.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Alphabetisches
Namen- und Sach-Register
zum Jahrgange 1838. des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Namen-Register.

Erklärung der im Register vorkommenden Abkürzungen:

Ass. Assessor; Ausk. Auskultator; Baukond. Baukondukteur; Chir. Chirurgus; Fldm. Feldmesser; Hlb. Halberstadt; Just. K. Justizkommissarius; K. d. Pr. Kandidat des Predigtamts; K. d. Sch. Kandidat des Schulamts; k. u. Stg. Land- und Stadtgericht; Med. Medizinal; Mgdb. Magdeburg; Oblg. Oberlandesgericht; Oek. K. Oekonomiekommissarius; Pr. Prediger; Quedlb. Quedlinburg; R. Rath; Ref. Referendarius; Reg. Regierung; Registr. Registrator; Schak. Schulamtskandidat; Schll. Schullehrer; † gestorben.

Adam, K. d. Pr. 221. 327.
Adolph, Schll. zu Mgdb. 51.
Agricola, Pr. zu Salzwedel. 146.
Albertus, K. d. Pr. 14.
Albrecht, Oblg. Ref. zu Hlb. 308.
Alv, K. d. Pr. 328.
Arend, Baukond. in Parey. 27.
Arnstedt, Schll. in Bützer. †. 328.
Aschermann, Oberfaktor in Saalhorn. 23.
Bäbenroth, Kreisphysikus zu Neuhaldensl. †. 84.
Backs, K. d. Pr. 116.
Bahrs, Schll. in Wackersleben. 320. Schll. in Ottleben. 383.
Barth, K. d. Pr. 15.
Bartsch, K. d. Sch. 36.
Barnbeck, K. d. Sch. 307.
Basse, Oblg. Ass. zu Hlb. 201.
Baumgarten, Schll. in Sülldorf. 286.
Becker, K. d. Pr. 15. Fldm. zu Mgdb. 28. Schak. I. 135.
Beger, K. d. Pr. 328.
Behnke, Oblg. Regist. zu Hlb. 124.
Behr, K. d. Pr. 15.
Behrens, Pr. in Neulingen †. 120.
Bendert, Schll. zu Oschersleben. 147.
Bendix, Schll. zu Quedlb. †. 210.
Bergemann, Fldm. in Burgstall. 28.
Berger, Fldm. zu Quedlb. 28.
Bethge, Schll. in Dalldorf. 77. Schll. in Gr. Ottersleben. 226.
v. Beurmann, Obereinfahrer in Wefensleben. 23.
Beulke, Dr. med. zu Mgdb. 324.
Bischoff, Baukond. zu Burg. 28.
Blenke, Schll. in Diesdorf. 296.
Block, Pr. in Schönfeld. †. 287.
Bochdanetzky, Schak. I. 135.
Bölte, Schll. in Behnsdorf. †. 62.
Böttcher, Ob. Pr. zu Wollmirstedt. 232.
Bohne, Schak. II. 178.

Digitized by Google

Bolze, K. d. Sch. 36. Rektor in Hundisb. 204.
Boost, K. d. Pr. 15.
Bosse, Oblg. Ass. zu Hlb. 276.
Bothe, K. d. Pr. 116.
Bräsecke, Oberküster zu Stendal. 124.
Brandenburg, Schll. in Altenklitsche. 383.
Braune, K. d. Pr. 221. 327.
Braun, Rektor zu Sandau. 23. Schll. zu Oschersleben. †. 44.
Brauns, Exek. zu Hlb. 286.
Breymann, Baukond. zu Hlb. 28.
Brinkmann, Baukond. zu Mgdb. 27.
Brohm, K. d. Pr. 328. Konrekt. zu Gardelgen. 339.
Brücke, Chir. II. zu Quedlb. 287.
Brummer, Oblg. Ref. zu Hlb. 77.
Brunnemann I. u. II., Oblg. Ref. zu Mgdb. 148.
v. Bülow, Oblg. Ass. zu Hlb. 383.
Bünger, Oblg. Ref. zu Mgdb. 148.
Bull, K. d. Sch. 135.
Burchard, Wegebaumeister. 15.

Casper, Oblg. Ref. zu Hlb. 276.
Conrad, Kantor in Stadt Hadmersleben. 339.

Dägener, Fldm. zu Ziesar. 28.
Dehnecke, Fldm. zu Burg. 28.
Dehorn, Pr. in Vieritz. 232.
Delius, Fldm. zu Oschersleben. 28.
Derz, Fldm. zu Stendal. 28.
Detto, Baukond. zu Aschersleben. 27.
Diedrich, K. d. Pr. 15. Schll. zu Mgdb. 92. Ld. u. Stg. Bote zu Hlb. 383.
Dietrich, Lehrer zu Mgdb. 204.
Dihm, Fldm. zu Mgdb. 28. Pr. zu Mgdb. †. 162.
Donner, Baukond zu Tangermünde. 27.
Douglas, Pr. zu Aschersleben. †. 36.
Dreyer, Schll. zu Mgdb. 92.

Eckert, Fldm. zu Nöschenrode. 28.
Eggeling, Chir. II. zu Hedersleben. 308.
Ehle, Schll in Mahlenzien. † 77.
Eichel, Oblg. Ass. zu Hlb. 276.
Einicke, Kantor in Trabitz. 36.
Eitze, K. d Pr. 116.
Engel, Baukond. zu Mgdb. 27.
Esche, K d Pr. 14.

Ferchau, Schll. in Schrampe. 307.
Feuerheerdt, Schak. II. 178.
Findeis, K. d. Pr. 116.
Fischer, K. d. Pr. 116. Schll. zu Barby. 232. K d Sch. 304.
v. Fischer, Oblg. Ref. zu Mgdb. 148.
Flacke, Pr. in Randau. 120.
Focke, K. d. Sch. zu Aschersleben. 36.
Francke, K. d. Pr. 221. 327.
Franz, K. d. Pr. 116.
Fricke, K. d. Sch. 135.
Friedrichs, Schll. zu Barby. 232. †. 356.
Friese, Pr. in Buckau. 8. Schak. II. 356.
Fritze, Oblg Ref. zu Mgdb. 148.
Fritzsche, K. d. Pr. 328.
Fuchs, Schll. in Beckendorf. 124.
Funk, D., Direktor des Domgymnasiums zu Mgdb. 84. und 280.

Gagel, K. d. Sch. 135.
Gebler, K. d. Sch. 135.
Gehrhold, Schll. zu Osterwieck 84.
Genz, Schll in Könnigde. 286.
Georgi, K. d Pr. 116.
Gerecke, Schll. in Steinberg. 178.
Gericke, Baukond. zu Mgdb. 27.
Gerlach, Fldm. zu Hlb. 28.
Geyer, Schll. in Welsleben. 120.
Gibson, K. d. Sch. 307.

Digitized by Google

Gieseke, Baukond. zu Barby. 27.
Glaubitz, K. d Pr. 221. 328.
Glesecker, Reg. R. zu Mgdb. 324.
Gödecke, Oblg Ref. zu Mgdb. 147.
Göring, Reg R. zu Mgdb. 324.
Görsch, Schll in Küsel. 96.
Goßrau, Kollaborator zu Quedlb. 84.
Gottsched, Oblg Ref. zu Mgdb. 368.
Grabau, Oblg. Ref. zu Mgdb. 148.
Grabow, K. d. Pr. 15.
Grader, Schll. in Rohrbeck. †. 368.
Graßhof, Ob. Pr. in Harsleben. 204.
Greuel, Baukond zu Burg. 27.
Grillo, Fldm zu Mgdb. 15. 28.
v. Gropp, Fldm. zu Mgdb. 28.
Grosse, Kantor in Rietzel. 15.
Grubitz, Baukond. zu Neuhldsl. 28.
Grunow, K. d. Pr. 14.
Gründler, Konrektor zu Oschersleben. 51.
Gucinzius, Pr. in Alvensleben. 51.
Gühne, Oek. K. zu Freyburg. 308.
Günther, Schll. in Neuwartensleben. 15. Fldm. zu Hlb. 28. Schll. in Viesen. 84. Pr. in Nitzahne. †. 210.
Güssow, Fldm. zu Barby. 28.
Gustedt, Dr. med. zu Mgdb. 186.

Hacker, K. d. Pr. 116.
Hackethal, Pfarrer in Meyendorf. 339.
Häuser, Schak. I. 123.
v. Hagen, Oblg. Rf. zu Hlb 16. Just. K. zu Kalbe 148.
Hahn, Kantor in Staßfurth. 15. Oblg. Ref. zu Hlb. 77. Oblg. Ref. zu Mgdb. 147.
Hamann, Schll. in Riebau. 339.
Hanff, Oblg. Bote zu Hlb. 383.
Hartleb, Pr. zu Salzwedel. 147.
Hartmann, Schll. in Biesenthal. 160.
Hase, Lehrer zu Mgdb. 295.
Hasselbach, Reg. Ass. zu Mgdb. 8.
Haushahn, Oblg. Ass. zu Hlb. 340.
Hecht, Schll in Eickerhöfe. 324.
Heegewald, Steuerrath zu Salzwedel. 124.
Heidmann, Pr. in Krakau. †. 339.
Heine, Pr. in Schadeleben. 58. Ob. Amtm. in Schadeleben. 296.
Heinzelmann, K. d. Pr. 221. 328.
Held, Baukond. zu Tangermünde. 27.
Heller, Dr. med. zu Hlb. 276.
v. Helldorf, Generalfeuersozietätsdir. zu Bedra. 300.
Hellmann, K. d. Pr. 15.
Herbst, Ob. Pr. zu Egeln. †. 221.
Hermes, Schll. in Neuhaldensleben. 320.
Hernig, Fldm. zu Kalbe. 28.
Herold, Sup. in Schneidlingen. 232.
Hertzberg, K. d. Pr. 14.
Hessing, Schak. I. 123.
Heß, Baukond. zu Mgdb. (2.) 27.
Heyde, Fldm. zu Kalbe. 28.
Heyer, K. d. Pr. 15. Just. K. zu Hlb. 276.
Heyne, Pr. in Salbke. 276.
Hildebrand, K. d. Pr. 116.
Hinze, Schll. zu Osterwieck. †. 36.
Hirschfeld, Ld. u. Stg R. zu Mgdb. 148.
Hölzke, Schll. zu Kalbe a. S. 276.
Hoffmann, Kantor in Kl. Santersleben. †. 339.
Hoffmeister, Forsteinnehmer zu Salzwedel. 16.
Hollefreund, Oek. K. Geh. zu Halle. 308.
Holz, Fldm. in Mahlpfuhl. 28.
Hube, Schak. I. 123. Schll. in Bennsdorf. 178.
Hübener, K. d. Pr. 116. Pr. in Mechau. 266.
Hübenthal, Oblg. Ref. zu Mgdb. 148.
Hunold, K. d. Sch. 135.

Jabusch, Schll. zu Gr. Salze. 51.

Digitized by Google

Jacobs, Schl. in Kröchern. 77. Schl. in Schernebeck. 124.
Jänichen, Oblg. Ref. zu Hlb. 178.
v. Jagow, Wege- und Feuer-Polizeykommiss. in Krüden. 122.
Jennrich, Schl. in Osterode. 58.
Jerxsen, Schl. zu Egeln. †. 51.
Iffland, K. d. Pr. 15. Konrektor zu Gardelegen. †. 221.
Jobel, Schl. in Brietzke. 320.
Käferstein, Marktscheider in Wefensleben. 296.
Kamieth, Küster in Hilmsen. 232.
Kap-herr, Oblg. Ref. zu Mgdb. 147.
Kels, Schl. zu Quedlb. 160.
Kersten, Dr. med. zu Mgdb. 62.
Keßler, K. d. Sch. 307.
Kiesewetter, Oblg. Ref. zu Hlb. 340.
Klär, Schl. in Darnebeck. 147.
Klebe, Schl. in Gr. Lübs. 204.
Klee, Lehrer zu Stendal. 77. K. d. Pr. 116. Schak. I. 123.
Kleinert, Schl. zu Quedlb. 160.
Klipstein, K. d. Pr. 328.
Klusemann, Dr. med. zu Mgdb. 186. u. 232.
Knauff, Schl. zu Osterwieck. 84.
v. Knoblauch, Landrath zu Osterburg. 280.
Knorr, Fldm. zu Berlin. 28.
Koch, Dr. med. u. Kr. Ph. zu Neuhldsl. 221. Oblg Ref. zu Hlb. 276.
Köcher, Schl. in Badingen. 287.
Köhler, Oblg. Ref. zu Mgdb. 148.
Körtge, Schl. in Schopsdorf. 36.
Kolbe, Fldm. zu Hlb. 28.
Kolligs, Oblg. Ass. zu Hlb. 100.
Kommallein, Oblg. Ass. zu Hlb. 276.
Kotschedorf, Fldm. zu Stendal. 28.
Kranz, Küster in Abbendorf. 276.
v. Krosigk, Reg. Vize-Präsident zu Mgdb. 253.
Krüger, Schl. in Neuwartensleben. 204.
Kühle, Pr. zu Sandau. †. 96.
Lampe, Oblg. Ref. zu Mgdb. 148.
Lamprecht, Oek. K. I. zu Oschersleben. 16. Oek. K. Rath das. 96.
Lange, Baukond. zu Mgdb. 27. Fldm. zu Mgdb. 28.
Lastrop, Amtsrath zu Kochstedt. 210.
Laue, Pr. in Ditfurth. 280.
Lautsch, Pr. zu Aschersleben. 276.
Leblanc, Ob. Först. in Abbendorf. 162.
Leo, Fldm. zu Hlb. 28.
Leonhard, Schak. I. 123. Schl. in Göddeckenrode. 320.
Lesse, Baukond. zu Hlb. 28.
v. Lettow, Fldm. in Sargstedt. 28.
Lieberoth, Schl. in Burg. 221.
Liedemann, Baukond. zu Barby. 339.
Lindstedt, Dom. Beamter zu Börnecke. 209.
Lingner, Schak. I. 135.
Lindemann, Kantor zu St. Hadmersleben. †. 178.
Linstedt, K. d. Pr. 328.
List, K. d. Pr. 15.
Lohmeyer, Ld. u. Stg. R. zu Hlb. 276.
Lohse, Fldm. zu Mgdb. 28.
Loose, K. d. Sch. 364.
Ludwig, Küster in Wäthen. 120.
Lüddecke, Fldm. zu Salzwedel. 28.
Lüdecke, Schl. in Brunau. 296.
Luja, Schl. in Wolfsburg. 96.
Lüttger, Pr. in Westeregeln. †. 8.
Luther, Schl. zu Oschersleben. 347.
Lutze, K. d. Pr. 221.
v. Maassen, Reg. R. zu Mgdb. 8.
Machlitt, Schl. zu Quedlb 160.
v. Madai, Oblg. Ref. zu Hlb. 124.

Digitized by Google

Mänß, Fldm. zu Mgdb. 51. K. d. Pr. 116.
Martins, Baukond. zu Mgdb. 27.
Marwitz, Küſter in Welsleben. 276. Schll. in Schora. 307. Schll. in Gräben. 368.
Matte, Küſter in Betzendorf. 286.
Matthias, Baukond. zu Aſchersleben. 27.
Mechow, Fldm. in Jävenitz. 28.
Meerwaldt, Schll. in Ringelsdorf. 204.
Meffert, K. d. Pr. 116.
Megelin, Oblg. Bote zu Mgdb. 147.
Meißner, Amtm. in Erxleben. 36. Schak. I. 123. 135. Schll. zu Schönebeck. 296. 339.
Mende, Oblg. Ausk. zu Hlb. 383.
Mette, Schll. zu Oebisfelde. 296.
Mewes, Schll. in Rengerslage. 204.
Meyer, Chir. II. 77. Oblg. Ref. zu Hlb. 276.
Michaelis, Förſter in Paxförde. 16. Chir. II. zu Gatersleben. 347.
v. Minnigerode, Oblg. Ref. zu Hlb. 276.
Mittelſtraſſe, Chir. zu Sandau. 324.
Möbes, Fldm. zu Zieſar. 28.
Morin, Oblg. Reg. zu Hlb. 124.
Mücke, Schll. in Nedlitz. 221. Schll. in Lühe. 232.
Müller, Kantor zu Kroppenſtedt. 23. Fldm. zu Stendal. 28. Schll. in Ohrsleben. †. 84. Pr. in Plötzky. 100. †. 120. Oblg. Ref. zu Mgdb. 147. Schll. in Stötterlingen. †. 162.
v. Münchhauſen, Kreisfeuerſoz. Direkt. zu Leitzkau. 324.

Nagel, Schll. in Stegelitz. 100. Schll. in Wackersleben. †. 178.
Naue, Pr. in Wahldorf. 77.
Nauſe, Schak. I. 123.
Neiſſert, Fldm. zu Menz. 28.
Nettmann, Dr. med. zu Oſterwiek. 347.
Niemeyer, Dr. med. und Kr. Ph. zu Mgdb. †. 15. Pr. in Sieſtedt. †. 147.
Nöldechen, Ld. u. Stg. Direkt. zu Aſchersl. 210.
Nolopp, Organiſt in Stendal. 8.

Oberbeck, Fldm. zu Berlin. 28.
Oelmann, Schll. zu Kochſtedt. 287.
Oelze, Rektor in Erxleben. 307.
v. Oppen, Oblg. Ref. zu Hlb. 124.
Oppermann, Baukond. zu Mgdb. 27.
Otto, Oek. K. in Liebenwerda. 308.

Padegrimm, K. d. Sch. 307.
Parree, Fldm. zu Oſterburg. 28.
Pathe, Schak. II. 178.
Pelizäus, Bauinſp. zu Oſchersleben. 155.
Peltz, Fldm. zu Hlb. 28.
Peters, Schll. zu Neuhldsl. 383.
Peterſilie, Pr. in Rohrberg. 51.
Pfannholz, K. d. Pr. 221.
Pfeil, K. d. Pr. 116.
Pflug, Schll in Heudeber. †. 320.
Pieper, Fldm. zu Hlb. 28.
Pippart, Schll. zu Zieſar. †. 308.
Platner, Oblg. Ref. zu Hlb. 210.
Plügge, Schak. II. 178.
Pockels, Ld. u. Stg. Dir. zu Wollmirſtedt. 368.
Pöhler, Schak. I. 135.
Pohlitz, K. d. Pr. 116.
Pohlmann, Schll. in Wohlenberg. 266.
Pomme, K. d. Sch. 307.
v. Pommer-Eſche, Oblg. Ref. zu Hlb. 16.
Prädikow, K. d. Pr. 221.
Prange, Schll. in Abbendorf. 186.
Pren, Pr. in Weſteregeln. 204.
Pritſche, Schll. in Kühren. 15.

Rätzel, Baukond. zu Hlb 27.
Raßmann, Forſtinſp. zu Neuhldsl. 92 zu Hlb. 226.
Rauch, K. d. Sch. 135.

Digitized by Google

Reichenbach, Flm. zu Mgdb. 28.
Reimmann, Pr. zu Salzwedel. 120.
Reinecke, Kr. Dep. zu Langenstein. 100. Schll. in Kleinau 383.
Remy, Pr. zu Mgdb. †. 320.
Rendelmann, Ritterg. Bes. in Kl. Schwechten. 275.
Rengel, Schll zu Burg. 339.
Rese, Ob. Pr. zu Hlb. 383.
Reuter, Flm. zu Genthin. 28. Ld. u. Stg. Ass. zu Seehausen. 147.
Rhenius, K. d Sch. 307.
Richter, Flm zu Tangermünde. 28.
Rieck, Schll. in Bandau 15.
Rinderf, Schak. l. 160. Schll. in Werben. 266.
Rieck, Baukond. zu Hlb. 28. zu Mgdb. 276. 280.
v. Rochow, Oblg. Ref. zu Mgdb. 148.
Röhle, Flm zu Mgdb. 28.
Rönnefahrt, K d. Sch. 135.
Rokohl, Schll zu Aschersleben. 296.
Roloff, Schll zu Hlb. 147.
Rudlof, Schak. l. 135.
Rudolph, Oblg. Ref. zu Mgdb. 148.
Rumpel, K d. Pr. 15.
Ruhe, Chir. II. in Ströbeck. 204. 210.

Sander, Schll. in Aschersleben. 15. Schll. in Buckau. 296.
Sanno, Pr. in Gr. Germersleben. †. 296.
Schäffer, Schll. in Oebisfelde. †. 107.
Schaller, K d. Pr. 221.
Schaumann, Pr. in Ahlum. †. 160.
Schede, Oblg. Ass. zu Hlb 58.
Scheele, Flm. zu Kalbe 28.
Scheidemantel, Flm zu Aschersleben. 28.
Scheider, Kontrolleur zu Stendal. 16.
Scheiffler, Schll in Staßfurth 100.
Schiefer, Chir. II. in Buckau. 232.
Schierhorn, Flm. zu Gardelegen. 28.
Schilling, Pr. in Suderode. 221.
Schippel, Ock K. A. zu Stendal 160.
v. Schlegel, Oblg. Ref. zu Hlb. 276.
Schlemm, Oblg. Ass. zu Hlb. 16. Oblg Ausk. 178.
Schlicke, Rendant zu Mgdb. 307.
Schlitte, Oblg Ausk. zu Hlb. 308.
Schmidt, K d. Pr. 15. Schll. zu Hornburg. 124. K. d. Sch. 307. Just R. zu Quedlb. 340. Just. K zu Stendal 368.
Schnackenburg, K. d. Pr. 15.
Schnee, Schak. II. 178.
Schneider, Pr. in Gr Germersleben. 221.
Schnock, Rektor zu Dardesheim. 51.
Schnöckel, K. d. Pr. 116.
Schnuphase, Ob. Amtm. in Alten-Plathow. 296.
v. Schönfeldt, Reg Ass. Neuhaldensleben. 204.
Schönfeld, Schll. in Buckau. 221. Schll. in Rottstock. 296. Schll. in Seehausen. 868.
Schönner, Flm zu Schönebeck. 28. K. d. Pr. 116.
Schott, Ober-Steuer-Insp. zu Mgdb. 78. Steuer-Rath zu Mgdb. 124.
Schrader, Schak. l. 123. und 135.
Schreiber, Flm zu Aken 28.
Schreyer, Oblg. Ass zu Gardelegen. 16.
Schrickel, Salinen-Rendant zu Schönebeck. 23.
Schröder, Schll. in Groß-Rodensleben. 320. Chir. II. zu Mgdb. 383.
Schubert, Flm. zu Salzwedel. 28.
Schulteß, K. d. Pr. 15.
Schulz, Baukond zu Salzwedel. 27. in Tatersberg 27. Feldm. zu Oschersleben. 28. Kanzlei-Sekr. zu Mgdb. 368.
Schulze, Schll. in Räbel. 15. Schll. in Stöckheim. 36. Schll. in Könnigde. †. 120. Schak. l. 135. 160. Kloster-Sekr. zu Mgdb. 328.

Digitized by Google

Schll. in Nahrstedt †. 328. Schll. in Faulenhorst. 339. Küster in Bombeck. 383.
Schumann, Fldm. zu Mgdb. 28. Rektor in Erxleben. †. 77.
Schuster, Chir. II. in Egeln. 147.
Schwarz, Schak. I. 135. Baukond. 367.
Schwarzlose, Fldm. zu Mgdb. 28.
Schweingel, K. d. Pr. 15.
Seemann, Schak. I. 135. Schll. in Lühe. 286.
Sempf, Schak. I. 160.
Siber, Ld. u. Stg. Dir. zu Seehausen. 368.
Sickel, K. d. Pr. 116.
Siebert, Schak. I. 160.
Sieckel, K. d. Pr. 15. Pr. in Wedringen. †. 287.
Siegfried, Baurath zu Mgdb. 27.
Siemsen, Fldm. zu Salzwedel. 28.
Silberborth, K. d. Sch. 364.
Solbria, Oblg. Ref. zu Mgdb. 368.
Spielhagen, Fldm. zu Genthin. 28.
Spierling, Pr. in Emmeringen. 107. 204.
Spitzel, Feldm. zu Genthin. 28.
Spranger, Oblg. zu Mgdb. 368.
Stäcker, Schll. in Barleben. 36.
Ständer, Oblg. Ass. zu Hlb. 308.
Stahl, Baukond. zu Oschersleben. 27.
Stahlknecht, Kriminalrichter zu Mgdb 147.
Stambke, Schll. in Sustgke. 95.
Stegemann, Just. K. zu Tangermünde. 147. Just. K. zu Seehausen. 368.
Stegmann, K. d. Pr. 116.
Steinbrecht, K. d. Pr. 15.
Steinicke, K. d. Pr. 221.
Steinkopf, Oblg. Ref. zu Mgdb. 148.
Steinmeyer, Chir. II. zu Osterwieck. 356.
Stendel, Schak. II. 178. Schll. in Sandforth. 320.
Stilke, K. d. Pr. 221.
Störig, Oblg. Aud. zu Hlb. 178.
Stolze, Fldm. zu Oebisfelde. 28.
Storch, Schll. zu Quedlb. 15.
Strube, Pr. in Ditfurth. †. 8. Fldm. zu Hlb. 28. Schll. zu Mgdb. 92.
Stüber, Pr. in Neuendorf 107.
Süßbier, Schak. I. 135. Schll. in Dalchau. 295.
Sußmann, Registr. Ass. zu Hlb. 100.

Targé, Baukond. zu Mgdb. 27.
Teage, Schll. in Neuferchau. 347.
Teichfischer, K. d. Pr. 116.
Teichmann, K. d. Pr. 221.
Teitge, Schll. in Ottersleben. 295.
Thiele, Fldm. zu Stendal. 28. Schll. zu Mgdb. 160. K. d. Pr. 221.
Thilo, Obl. Ass. zu Hlb. 178.
Tietz, Fldm. zu Hlb. 28.
Timme, Rektor zu Gröningen. 77.
Treplin, Baukond. zu Mgdb. 27.
Treskow, Schak. II. 160.
Treuding, Baukond. zu Mgdb. 84.
Trillhose, K. d. Pr. 221.
Trute, Kantor in Meißendorf. 23.
Trömer, K. d. Pr. 328.

Ulle, Oblg. Ref. zu Mgdb. 368.
Ulrich, Ld. u. Stg. Dir. zu Kalbe. 368.

Graf v. Veltheim, Oblg. Aud. zu Hlb. 276.
Vetter, Kantor in Unseburg. 204.
Voigt, Ex. zu Heiligenstadt. 100. Amtmann in Schinne. 347.
Voigtel, Baukond. zu Hlb. 27. zu Mgdb. 27. Kreisphysikus zu Mgdb. 96.
Voth, Kantor zu Tangermünde. 51.

Wägener, Baukond. zu Mgdb. 28.
Wäsemann, Baukond. zu Burg 28.

Digitized by Google

Wagener, Fldm. zu Stendal. 28 zu Genthin. 28. zu Bleckendorf. 28.
Walther, K. d. Pr. 15.
Wanders, Schll. in Natterheide. 15. Schll. in Walsleben. †. 77.
Wasmus, Schll. in Danstedt. †. 356.
Weber, Schak. I. 135. K. d. Pr. 328.
v. Wedell, Forstass. zu Neuhldsl. 226.
Wegener, K. d. Sch. 364.
Wehrig, Schll. zu Mgdb. 92.
Weide, Schll. in Briesen. 320.
Weishaupt, Baukond. zu Quedlb. 28. Fldm. das. 28.
Wenzel, Ld. u. Stg. Dir. zu Burg. 148.
Wenske, Oblg. Ref. zu Mgdb. 368.
Wichmann, K. d. Pr. 116.
Wiebe, Baukond. zu Mgdb. 27.
Wiedemann, Schak. I. 135.
Wiegmann, Pr. in Winterfeld. †. 252.
Wiese, Fldm. in Schweinitz. 28.
Winter, Schak. I. 135. Schak. II. 178. Schll. in Heßlingen. 221.
Wilke, K. d. Pr. 116.
Willmann, Küster in Genthin. †. 347.
Witte, Schll. zu Aschersleben. 92. Schll. zu Osterburg. 178. Schll. in Schönebeck. 296.
Witzenhausen, Fldm. zu Mgdb. 28.
v. Witzleben, Just. R. zu Quedlb. 340.
Wohler, Küster zu Mgdb. 23.
Wolff, Schll. in Hedersleben. 204.
Wolterstorff, Pr. zu Salzwedel. 147.

Zähle, Fldm. zu Mgdb. 28.
Zappe, Bergrevisor zu Halle. 84.
Zeppernick, Küster in Briest. 347.
Ziege, K. d. Sch. in Kochstedt. 36.
Ziegert, Oblg. Ref. zu Mgdb. 368.
Ziems, Schll. in Stötterlingen. 252.
Zierenberg, K. d. Sch. in Loburg. 36.
Zimmermann, Pr. in Dambeck. 147. Küster in Bombeck. †. 311.
Zippel, K. d. Sch. 307.
Zollmann, Schak. I. 135.

Sach-Register.

Abgaben von der Schifffahrt und Holzflösserei auf den Wasserstraßen zwischen der Elbe u. Oder. 194.
Ablösung der Domanialabgaben. 46.
Abschiedsanzeige des Herrn Regierungs-Präsidenten v. Bismark bei seinem Zurücktritte aus dem Staatsdienste. 150.
Aachener und Münchener Feuer-Versicherungsgesellschaft; Vertheilung eines Theils des reinen Gewinnes dieser Sozietät unter mehrere Städte des hiesigen Regierungsbezirkes. 262.
Agenten von Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften, bestätigte. 21. 34. 51. 57. 74. 75. 91. 209. 210. 319.
Allerhöchstes Anerkenntniß des guten Sinnes und der treuen Anhänglichkeit der Provinz Sachsen und namentlich der Stadt Magdeburg, sowie der Leistungen mehrerer Kreise für die Landwehr. 281.
Altmärkscher Kommunallandtag; Haltung desselben. 112. 321.

Digitized by Google

An- und Abmelden der Mieter, des Gesindes, der Hausoffizianten ꝛc.; deßfallsige Vorschriften 141.
Anmeldung s. Verwaltungsrückstände.
Armenanstalten; Sportulfreiheit ders. in Prozessen und anderen Rechtsangelegenheiten. 49.
Arzeneitaxe für das Jahr 1838. 118. u. 220.
Asphalt, Warnung vor der Seyffelschen Schrift über denselben. 304.
Ausländer; Verheirathung und Niederlassung derselben in den diesseitigen Staaten. 118.
Badeanstalten auf der Elbe und Saale; Anlage derselben. 256.
Banken, Königliche; bei denselben sollen keine fremde Goldmünzen angenommen werden. 34.
Bankkassenscheine; Einlieferung derselben. 7. 44. 356. 378, 388.
Bauerlehne in der Altmark; Sistirung der darüber anhängigen Prozesse. 83.
Baukondukteure und Bauzöglinge; Verzeichniß der beschäftigten. 27. Anweisung an selbige. 303.
Baukreise; veränderte Begrenzung derselben. 155.
Begräbnißkosten der Militairpersonen, welche außerhalb ihres Garnisonortes verstorben. 61.
Beiträge, milde, für die durch Ueberschwemmung verunglückten Bewohner des Preußischen Staats; Nachrichten über den Ertrag der in der Provinz Sachsen eingekommenen Gelder und über die Verwendung derselben. 233.
Belobung der Gemeinde Wahrenberg. 84. des Rittergutsbesitzers Türke und Genossen. 96. des Schulzen Seiffert und mehrerer Einwohner zu Burgstall. 259. d. Gem. Röwitz. 295. des Hofmeisters Köhler in Tundersleben. 336. der Gemeinde Gersdorf 390.
Berechnung, 11te, über die Gelder, welche durch den Verkauf der Nachrichten über den Krieg gegen Frankreich eingekommen sind. 122.
Bergamts-Distrikt des K. Niedersächsisch-Thüringschen Oberbergamts; veränderte Begrenzung desselben 99. und 102.
Bibelgesellschaft zu Magdb.; Nachrichten über die Wirksamkeit ders. 31.
Binnenlinie des Grenzbezirks; veränderter Lauf derselben. 68. 224.
Blödsinnigkeitserklärungen; Vorschriften für die Gerichte wegen des Verfahrens dabei. 158. 206.
Blutegel, Nachrichten über die verschiedenen Sorten und Vorschriften wegen des medizinischen Gebrauchs derselben 41. Preis derselben im Sommersemester 1838. 113. 311. Preis derselben im 1sten Quartale 1839. 388.
Bockwindmühlen können nicht bei der Provinzial-Städtefeuersozietät versichert werden. 332.
Brandentschädigungsgelder; Ausstellung der deßfallsigen Quittungen. 256.
Branntwein; Erhöhung der Abgabe von der Bereitung dess. 217. Bestimmungen wegen der Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein. 313.
Braunkohlen im Kreise Oschersleben; Verbot des Förderns derselben. 367.
Braunschweiger Messen; Bestimmungen wegen der von dort nach den Zollvereinsgebieten zu versenden Waaren. 12. s. auch Zollverein.
Brennholz, soll beim Verkauf nach Klaftern von 108 K. F. aufgesetzt werden. 176.
Buckowsche Försterei; neue Anlage. 231.
Bürgerrechtsgelder, nähere Bestimmungen wegen Befreiung der Militärpersonen von Entrichtung derselben. 344.
Chausseebäume, Bestrafung der Beschädigung derselben. 72.

Digitized by Google

Chausseestrecken, durch Steine gesperrte; dürfen nicht befahren werden. 41.
Chirurgie s. Prüfung.

Dankſagung für die von den Kreisen zur bessern Verpflegung der 7ten Landwehrbrigade aufgebrachten Geldbeiträge. 355.
Debitsverlaubniß für Druckschriften. 2. 9. 38. 60. 71. 86. 97. 117. 121. 125. 175. 189. 223. 227. 228. 254. 267. 289. 291. 302. 310. 330. 341. 349. 359. 365.
Depositalgeldbestände; Vorschriften für die Untergerichte wegen deren Belegung bei der Königl. Bank. 115.
Depositalgeschäfte des K. Oblg. zu Mgdb. 114.
Depositorien der Gerichte; Zahlungen in Gemeinheitstheilungs- und Ablösungssachen sollen stempel- und gebührenfrei erfolgen. 99. Verwaltung der gerichtlichen Depositorien. 336.
Deutsches Haus zu Merseburg, Auflösung desselben und Errichtung einer offenen Waisenversorgungsanstalt aus den Fonds desselben. 329.
Domanialabgaben; Ablösung derſ. 46.
Domänengefälle des Amts Börnecke; Abführung derselben. 209.
Domänen-Rentamt zu Oschersleben; Verwaltung desselben. 106.
Domänenrezeptur zu Haus-Gröningen; Verwaltung derselben. 305.
Düngesalz, Ein- und Ausfuhr desselben. 327.

Ehebruch s. Zusammenleben.
Eichsfeld-Hannöversche Aemter, s. Verwaltungs-Rückstände.
Eichungsamt zu Neuhaldensleben; Errichtung desselben. 177.
Eingangsabgaben von wollenen Waaren im Königreiche Hannover. 166.
Elbüberfahrt bei Ferchland; Tarif des Fährgeldes. 271.
Empfehlung des Monatblattes der Märkischen ökonomischen Gesellschaft. 96. der v. Grumbkowschen Wandcharte des Preuß. Staats. 158. des Wenzelschen Provinzialrechts von Schlesien. 210. der Burchardschen Schrift über die Lehr- und Erziehungsanstalten der Provinz Sachsen. 231. der Brüggemannschen Schrift über das Mobiliar-Feuerversicherungswesen. 231.
Erbberechtigte zum eisernen Kreuz und zum Russischen St. Georgsorden 5ter Klasse, welche in bürgerlichen Verhältnissen leben; Aufforderung an selbige zur Justifizirung ihrer Ansprüche. 164.
Ernteferien bei den Gerichten. 168. und 181.
Ersatzaushebung f. d stehende Heer p. 1838. 278.

Fährgeld für die Elbüberfahrt bei Ferchland. 271.
Feldmesser; Verzeichniß der beschäftigten. 28.
Feuerkassengelderausschreiben der Mgdb. Landfeuersozietät, 97stes. 21. 98stes. 207. der Mgdb. Städtefeuersozietät. 190. und 351.
Feuerkassengelderrechnung der Hlb. Städtefeuersozietät p. 1835. 134. p. 1836. 239. der Hlb. Landfeuersoz. p. 1835. 145. p. 1836. 337.
Feuerversicherung der Bockwindmühlen, ist bei der Provinzialstädtefeuersozietät unzulässig. 332.
Fliegenpapier, Verbot des Verkaufs desſ. 102.
Flußschiffer; Gewerbesteuer derſ. 248.
Forstkasse zu Wollmirstedt; Aufhebung derſ. 106.
Frachtbriefe, welche die Inhaber einer Fabrik, Brennerei oder Siederei, oder Weinbergbesitzer über Gegenstände eigenen Erzeugnisses ausstellen; deßfallsige Bestimmungen. 142. u. 161.
Fremdenmeldungen; deßfallſ. Bestimmungen. 245.

Gartenbau; Verhandlungen des Vereins zur Beförderung desselben. 14. u. 123.

Digitized by Google

Geldstrafen, bei den indirekten Steuern; Verwendung derselben. 130.
Gemüthszustand eines Menschen, Verfahren wegen Ermittelung desselben. 158. 206. 228.
Generalkommission der Provinz Sachsen; Uebersicht der Wirksamkeit ders. im Jahre 1837. 143.
Geographische Kunstschule zu Potsdam; Errichtung derselben. 306.
Georgsorden s. Erbberechtigte.
Gerichtsbarkeit über Riesdorf, Verwaltung ders. 49. veränderte über die Höfe des Halbspänners Schulze in Zierau. 206. desgl. über die kleine Wulferstedter Feldmark. 252.
Gerichtsferien, Dauer derselben. 81. 168. 181.
Gerichtsstand, veränderter, mehrerer Einwohner in der Altmark. 334.
Geschichtsbücher, biblische; Einführung derselben in den Volksschulen. 10.
Gesetzsammlung, Inhalt des 24sten St. de 1837. 1.; d. 1sten St. de 1838. 25.; d. 2ten u. 3ten St. 37.; d. 4ten St. 53.; d. 5ten St. 63.; d. 6ten St. 71.; d. 7ten bis 11ten St. 79.; d. 12ten St. 97.; d. 13ten u. 14ten St. 101.; d. 15ten St. 117.; d. 16ten St. 121.; d. 17ten u. 18ten St. 163.; d. 19ten St. 171.; d. 20 — 22sten St. 187.; d. 23sten St. 205.; d. 24sten u. 25sten St. 241.; d. 26sten St. 253.; d. 27sten u. 28sten St. 261.; d. 29sten St. 277.; d. 30sten St. 282.; d. 31sten St. 309.; d. 32sten St. 325.; d. 33sten St. 329.; d. 34sten St. 349.; d. 35sten u. 36sten St. 357.; d. 37sten St. 369.
Gesinde, An- und Abmelden desselben. 141.
Getreidepreise p. Dezember 1837. 24. p. Jan. 1838. 52.; p. Februar. 78.; p. März. 108.; p. April. 136.; p. Mai. 170.; p. Juni. 222.; p. Juli. 260.; p. August. 288.; p. Septembr. 312.; p. Oktober. 348.; p. November. 384. Durchschnittsmarktpreise zu Martini 1838. 350. u. 361. Behufs der Ablösungen in den Jerichowschen Kreisen. 361. desgl. in den Städten Magdeburg, Halberstadt, Quedlinburg und Wernigerode. 377.
Getreide- Heu- und Stroh-Diemen, Vorschriften wegen deren Aufstellung. 154.
Gewerbebetrieb der Marionettenspieler. 237. derjenigen, wozu der Nachweis der Qualifikation oder die polizeiliche Erlaubniß erforderlich ist. 239. und 277. der diesseitigen Unterthanen auf den Messen und Jahrmärkten in den Hannöverschen und Braunschweigischen Landen. 298.
Gewerbeinstitut zu Berlin; Aufnahme von Zöglingen in dasselbe. 153.
Gewerbesteuer der Flußschiffer. 248.
Gewerbesteuer-Kontraventionen; Vorschriften für die Behörden wegen deren Untersuchung. 20.
Goldmünzen, fremde, sollen nicht bei den K. Banken angenommen werden. 34. und nicht bei den gerichtlichen Depositen. 82.
Goslar, Stadt, s. Verwaltungsrückstände.
Grenzbezirk, anderweite Regulirung dess. 68. 224.

Handelsjuden; Vorschriften wegen des Herumumziehens und der Zulassung derselben. 344.
Handwerksgesellen, erkrankte; Verpflegung derselben. 387.
Harzscharren, unbefugtes, in der Grafschaft Wernigerode; Verbot desselben. 98.
Hausthiere; Vorschriften wegen Bewahrung derselben vor bösartigen Krankheiten. 47.
Hebammenlehrbuch; Zuerkennung des Preises für die Bearbeitung eines solchen. 109. u. 301.
Heimathsscheine; Allerhöchste Verordnung wegen Ertheilung ders. an diess. Unterthanen. 188. 230.

Digitized by Google

Holzflößerei s. Schifffahrt.
Holz- und Wildprett-Verkauf in der Altmark; deßfallsige Bestimmungen. 283.

Jagd, Eröffnung derselben. 236.
Jahrmarktsveränderungen, zu Egeln. 74. 105. Gr. Saize. 119. zu Beetzendorf. 220. zu Sandau u. Halberstadt. 252. zu Werben. 275. zu Walbeck. 319.
Jerichowsche Kreisschuldscheine, verlooſete. 92. 300.
Immediatbeschwerden, unbegründete; Verhütung derselben. 17.
Invaliden, vorübergehende Beschäftigung ders. 126.
Justizkommissarien im Bezirke des Oblg. zu Hlb.; Prozeßpraxis ders. bei den Patrimonialger. 285.

Kadettenanstalten; Erweiterung dieser Institute und Bedingungen der Aufnahme in selbige. 150.
Kalender s. Wand- und Tafel-Kalender.
Kammerkreditkassenscheine, verlooſete. 122. 299.
Kandidaten der Predigtamts, wahlfähige. 14. 116. 221. 327. p. schola, wahlfähige. 36. 135. 307.
Karlshall, ländliche Besitzung. 158. u. 177.
Kassenanweisungen, alte; Präklusivtermin zu deren Umtausch 39. u. 87. neue; Widerlegung des Gerüchts wegen angeblicher Verbreitung von falschen Kassenanweisungen. 112. alte; Ablieferung ders. Seitens der Kassen. 138. 162. 169. alte präkludirte; nachträgliche Einlösung ders. 357.
Kindermord, anderweite Publikation der zur Verhütung desselben erlassenen Strafgesetze. 59.
Kirchliche Zeugnisse in armen Vormundschaftssachen; stempel- und gebührenfreie Ausstellung derselben. 251. 273. 274.
Klassensteuer-Kontraventionen; Vorschriften wegen deren Untersuchung. 20.
Klauen-s. Maulseuche.
Kösener und Saalecker Floßzoll, Erhebung desselben p. 1838. 366.
Kollekten; evang. Kirchen- u. Hausk. für Medzibor. 103. kath. Kirchen- u. Hausk. für Rheinbergen. 114. desgl. für Hohndorf. 141. desgl. für Rheda. 176. evang. Kirchenk. für Jassy. 193. Hausk. für Kaisershagen. 284. kath. Kirchenk. für Mörhof. 311. Hausk. für Ortrand. 321. kath. Kirchen- und Hausk. für Altschermbeck. 326. evang. Haus- und Kirchenk. für Lutta. 360. s. auch Beiträge.
Konfiskate bei den indirekten Steuern; Verwendung derselben. 130.
Konsulate, Königl., zu Matamoros und Philadelphia; Verwaltung derselben. 27.
Kranke, hülfsbedürftige; Verpflegung ders. 387.
Krankheiten s. Hausthiere.
Kreiskarten, lithographirte. 119. 202.
Kriegsschuldentilgungskasse zu Burg; Rechnungsextrakt über den Haushalt ders. p. 1837. 112.
Kriminaljurisdiktion der Gerichtsbezirke des Klosters Unser Lieben Frauen zu Magdeburg; Verwaltung derselben. 145.
Küster- und Schullehrer, Mobiliarfeuerversicherungsverein derselben. 94.
Kuhpockenimpfung im J. 1837; Nachrichten über den Fortgang derselben. 257.
Kunstwiesenbau, Betrieb desselben. 297.
Kurmärksche ständische Kriegsschuldenobligationen; Ausreichung neuer Koupons zu denselben. 325.

Landbeschälung, Resultate ders. in den Jahren 1836 u. 1837. 13. Anzahl der im J. 1837 bedeckten Stuten. 14. Termine zur Bedeckung der Stuten p. 1838. 35. Termine zum Einbrennen der gefallenen Fohlen und zur Auswahl der zu bedeckenden Stuten. 208.

Digitized by Google

Landstraßen im Regierungsbezirke; Berichtigung des Verzeichnisses derselben. 26.
Landwehrmänner; Ertheilung von Pässen und Wanderbüchern an dieselben. 4.
Lebensversicherungsgesellschaft, Berlinische; Resultate des 1sten Rechnungsabschlusses dieser Gesellschaft. 211.
Legitimationspapiere, Verfälschung derselben; die deßfallsigen Untersuchungen sollen von den Gerichten geführt werden. 229.
Legitimationsscheine zum Transport von Sachen im Grenzbezirke; Gebühren für Ausstellung derselben. 181.
Lungenseuche in Dolle; Aufhören derselben. 46.

Magistrate, sollen nur versorgungsberechtigte Militair-Invaliden als städtische Unterbeamte anstellen. 55.
Mahl- und Schlachtsteuer, Erhöhung des Kommunalzuschlags darauf für die Stadt Magdeburg. 166.
Marionettenspieler; Vorschriften wegen des Gewerbebetriebs derselben. 237.
Marktverkehr, gegenseitiger, zwischen den diesseitigen Vereinsstaaten und dem Hannover-Oldenburg-Braunschweigischen Vereinsgebiete; Erleichterung desselben. 25.
Marschunfähigkeit der Soldaten; Ausstellung von Attesten darüber. 5.
Martinigetreidepreise p. 1838. 350. 361. 377.
Maul- und Klauenseuche; Verbot des Verkaufs des Fleisches von dem daran erkrankten Rindviehe. 256.
Medizinisch-chirurgische Lehranstalt zu Mgdb.; Vorlesungen an derselben im Sommersemester 1838. 94. im Wintersemester de 183⅞. 293.
Mieter, An- und Abmelden derselben. 141.
Militärarrestanten, Transporte ders. 127.
Militärdienst, freiwilliger einjähriger; Anmeldung und Antritt desselben. 18. u. 193. Abgeänderter Prüfungstermin. 206. Gesuche um Entlassung aus demselben. 376.
Militärdienstpflicht; Ableistung ders. durch Dienst auf Seeschiffen. 291.
Militärpersonen, welche außerhalb ihres Garnisonortes versterben; Beerdigungskosten derselben. 61. Befreiung derselben von Entrichtung der Bürgerrechtsgelder. 344.
Militärpflichtige, Reklamationen derselben 164. Verheirathung derselben. 176.
Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften, für das Inland konzessionirte; bestätigte Agenten ders. 21. 34. 51. 57. 74. 75. 91. 209. 210. ausländische; konzessionirte. 141. Revision der Buchführung derselben. 94.
Mobiliar-Feuerversicherungs-Vereine der Prediger, und der Küster und Schullehrer im hiesigen Reg. Bez; deßfallsige Bestimmungen. 93.

Neumärksche Interimsscheine, Kündigung und Konvertirung ders. 385.

Oberbergamt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen; Auflösung desselben. 45. Niedersächsisch-Thüringsches, veränderte Grenzen desselben. 99. u. 101.
Obstbäume, angepflanzte und veredelte im Jahre 1837. 106.
Ortsvorsteher sollen den Pfarrgeistlichen anzeigen, wenn die Bevormundung eines unehelichen Kindes erforderlich wird. 179.

Pässe, Ertheilung ders. an Landwehrmänner. 4.
Papiere, welche mit giftigen Substanzen gefärbt sind; Verbot derselben. 269.

Digitized by Google

Parochial-Verhältnisse d. Telegraphenbeamten 80.
Patententheilungen, 14. 35. 57. 58. 76. 116. 123. 160. 162. 169. 186. 203. 226. 231. 252. 295. 319. 338. 339. 347. 390.
Patrimonial-Polizeygerichte sollen vierteljährige Nachweisungen über die vorgekommenen Polizeykontraventionsfälle einreichen. 6.
Pfarrgeistliche, Mobiliarfeuerversicherungs-Verein derf. 93. Anweisung an selbige, wegen der von der Geburt unehelicher Kinder zu machenden Anzeigen. 179. wegen der stempel- und gebührenfrei auszufertigenden kirchlichen Zeugnisse in Vormundschaftssachen. 251. 273. 274.
Polizeyvergehen, Vorschriften wegen Untersuchung derselben. 20.
Präklusivtermin s. Verwaltungsrückstände.
Prozesse über Bauerlehne in der Altmark; Sistirung derselben. 83.
Prozeßvollmachten, neue Formulare dazu. 257.
Prüfung, abermalige der im Mgdb. Schullehrer-Seminar gebildeten Lehrer und Schulamtskandidaten 53. desgl. der im Hlb. Seminar 56. der Chirurgie Studirenden. 72. der Schulamtsbewerber II. Klasse. 93. der Kandidaten des höheren Schulamts; neuer Abdruck des deßfallsigen Reglements. 318.

Quedlinburg; den Mitgliedern des dasigen Magistrats ist der Stadtrathstitel beigelegt. 203.
Quittungen über eingezahlte Domänen-Veräußerungs- und Ablösungsgelder; Empfangnahme derselben. 74. 203. 280. über Brandentschädigungsgelder. 256.

Rayonsteine der hiesigen Festung; Verbot, solche zu beschädigen. 127.
Reisedokumente, falsche; Warnung vor denf. 19.
Reise- und Wanderpässe, abgelaufene; Prolongation derselben. 216.
Reiselegitimation der Ausländer, welche auf auswärtigen Universitäten studirt haben. 318.
Reklamationen der Militärpflichtigen. 164.
Remontenankauf in den Provinzen Sachsen und Brandenburg. 63. 149. 212.
Rittergüter, Landtags- und Kreistagsfähige; sind in der von des Königs Majestät vollzogenen Matrikel verzeichnet. 205.

Saat- s. Getreide-Diemen.
Sachtransporte auf der Nordhäuser Chaussee; Bezettelung derselben. 225.
Salz s. Viehsalz.
Salzkontrolle, Einführung derselben in den Kreisen Kalbe und Jerichow I. 85.
Salztransporte, Verhütung der Beraubung derf. Seitens der Schiffsleute. 88.
Schiedsmänner, ernannte; 22. 51. 58. 84. 107. 178. 204. 231. 232. 259. 275. 286. 306. 307. 320. 340. 356. 382. 389. Resultate der Wirksamkeit derselben im Jahre 1837. 75. Anweisung an selbige 364. 379.
Schießübungen der Landwehr auf dem Krakauer Anger. 107. der Mgdb. Garnison 133. der 3ten Artilleriebrigade. 177. 203. 220.
Schifffahrt auf den Wasserstraßen zwischen Elbe und Oder; Reglement wegen Erhebung der deßfallsigen Abgaben. 194. 250.
Schnee, Wegräumung desselben auf den Staatsstraßen. 11.
Schiffsgefäße, Bezeichnung derselben. 263.
Schiffsmannschaften, Ableistung der Militairdienstpflicht derselben. 291.
Schulamtskandidaten, wahlfähige 1ster Klasse. 123. 135. 160. 2ter Klasse. 160. 177. 356.

Digitized by Google

Schullehrerseminare, Aufnahme in selbige. 318.
Schulversäumnisse in den Volksschulen; anderweite Bestimmungen wegen Verhütung und Bestrafung derselben. 369.
Soldaten; Ausstellung von Attesten über die Marschunfähigkeit derselben. 5.
Sportelfreiheit der Armenanstalten in Rechtsangelegenheiten; deßfallsige Bestimmungen. 49.
Staatspapiere, gerichtlich amortisirte. 159.
Staatsschuldscheine, Kündigung der bei der 10ten Verloosung gezogenen. 89. Auszahlung der Valuta der Verlooseten. 111. Kündigung der bei der 11ten Verloosung gezogenen. 292. Wiederinkourssetzung verlooseter 304. Zahlung der Valuta der Verlooseten. 309. Ausreichung neuer Zinskoupons. 332. Erhebung der am 2ten Januar 1839. fälligen Zinsen 378.
Stadtraths-Titel, der, ist den Mitgliedern des Magistrats zu Quedlinburg beigelegt. 203.
Steine sollen nur nach Klaftern von 108 K. F. verkauft werden. 176.
Stempel, defektirte; Vorschriften wegen Berichtigung derselben. 39. bei den Gerichten; deßfallsige Bestimmungen. 73. 131. 157. 169. 182.
Stempelstrafsisten, sollen an den Herrn Provinzialsteuerdirektor eingesandt werden. 7.
Steuerkreditkassenscheine, verloosete. 119. 305.
Stiftsstellen; Notirung der Bewerberinnen um solche. 101.
Strohdiemen auf dem Lande; Vorschriften wegen deren Aufstellung. 269.
Studirende; Zeugnisse, welche dieselben Behufs der Immatrikulation auf einer Universität beibringen müssen. 65. u. 242.

Tabackspflanzungen, Anmeldung derselben pro 1838. 157.
Telegraphenbeamte, Parochialverhältniß derf. 80.
Thierarzeneischule zu Berlin; Bedingungen der Aufnahme in selbige. 182.
Torf s. Steine.
Transporte von Vagabunden nach der Zwangsarbeitsanstalt zu Gr. Salze; deßfallsige Bestimmungen. 64. von Verbrechern. 126. von Militärarrestanten. 127.
Trauung von Ausländern; deßfallsige Bestimmungen. 118.

Unterbedienungen, städtische, sollen nur mit versorgungsberechtigten Invaliden besetzt werden. 55.
Untergerichte werden wegen des Verfahrens über die Ermittelung des Gemüthszustandes eines Menschen instruirt. 206.
Unterstützungsfonds für bedürftige Kinder verstorbener Justizbeamten; Aufforderung zur Theilnahme an demselben. 219.
Uneheliche Kinder s. Pfarrgeistliche.

Vagabunden, über die Grenze gebrachte. 13. 103. 264. 380. s. auch Transporte.
Verjährungsfristen, kürzere, der Forderungen der Kirchen, Pfarren und Schulen. 127.
Verloosung von Kammerkreditkassenscheinen. 122. 299. von Jerichowschen Kreisschuldscheinen. 92. 300. von Steuerkassenscheinen. 119. 305.
Verwaltungsrückstände der Unterthanen in dem Eichsfeld-Hannöverschen Aemtern und in der St. Goslar aus der Zeit der Westphälischen Regierung, Anmeldung derf. 137. 171. 213.
Vieh s. Hausthiere.
Viehsalz, Debit deff. an die Landwirthe. 270. 323.

Wanderbücher, falsche; Warnung vor denf. 19.
Wanderstöcke, welche zugleich als Ellen dienen; die Führung derselben ist den Waarenverkäufern untersagt. 180.

Digitized by Google

Wand- und Tafel-Kalender, der Debit derf. ist den Buchbindern gestattet. 181.
Wegekommissarien, ernannte. 21.
Weingewinn, Anmeldung deff p. 1838. 305.
Wollmärkte in den östlichen Provinzen; Folgeordnung derselben. 165.
Wollene Waaren s. Eingangsabgaben.
Zeugnisse, welche Studirende zur Universität mitbringen müssen. 65. 242. kirchliche in Vormundschaftssachen. 251.
Zink, Verbot, denselben zu Eß- und Trinkgeschiren zu verarbeiten. 322.
Zoll- und Steuerämter; Veränderungen derf. in Folge des mit Hannover und Braunschweig am 1sten November 1837 abgeschlossenen Staatsvertrags 69. Verwandlung des Hauptzollamts Nordhausen in ein Hauptsteueramt. 299.
Zollverein, Preußischer; Anschluß mehrerer Hannöverscher und Braunschweigscher Gebietstheile an denselben. 29.
Zusammenleben, unerlaubtes außereheliches, soll nicht gestattet werden. 11.
Zwangsarbeitsanstalt zu Gr. Salze; erneuertes Verbot, kranke, altersschwache und unzurechnungsfähige Personen in selbige einzuliefern. 26. Vorschriften wegen des Transports von Vagabunden in diese Anstalt. 64.

Chronologische Uebersicht

der im Jahr 1838. im Amtsblatte der Königl. Regierung zu Magdeburg erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Datum der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
	I. Allgemeine Verwaltungssachen.		
Jan. 12.	Verhütung der unbegründeten Immediatbeschwerden. . . .	3	17
Febr. 5.	Auflösung des Oberbergamts zu Berlin.	7	45
„ 12.	Anstellung der städtischen Unterbeamten.	8	55
April 1.	Veränderte Begrenzung des Oberbergamts zu Halle. . .	15	99
„ 7.	Bewerbung um Stiftsstellen.	16	101
„ 9.	Berg- und Hüttenverwaltung im Regierungsbezirke. . .	16	102
Mai 20.	Ertheilung von Heimathsscheinen an diesseitige Unterthanen. .	27	188
„ 30.	Abschiedsanzeige des Herrn Reg. Präsidenten v. Bismark. .	22	150
Juni 5.	Nachrichten über die Thierarzeneischule zu Berlin. . . .	26	182

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
Juni 30.	Rittergüter, welche Kreis- und Landtagsfähig sind.	28	205
Juli 28.	Ertheilung von Heimathsscheinen.	31	230
Aug. 14.	Gewinnvertheilung aus dem Fonds der Aachener Feuerversicherungsgesellschaft.	35	262
Sept. 15.	Allerhöchstes Anerkenntniß des guten Sinnes der Provinz Sachsen und der Stadt Magdeburg.	37	281
Okt. 27.	Haltung einer Hauskollekte für die Abgebrannten in Ortrand.	44	321
Novbr. 7.	Auflösung des Deutschen Hauses Merseburg.	46	329
Dez. 2.	Verbot des Förderns von Braunkohlen.	50	367
	II. Bausachen.		
Jan. 20.	Berichtigung des Verzeichnisses von den Landstraßen.	4	26
		5	36
Mai 27.	Veränderte Begrenzung der Landbaukreise.	22	155
Sept. 3.	Anweisung an die Baukondukteure.	41	303
	III. Direkte Steuersachen.		
Jan. 8.	Untersuchung der Klassen- und Gewerbesteuer-Kontraventionen.	3	20
Aug. 6.	Gewerbesteuer der Flußschiffer.	33	248
	IV. Domainen- und Forstsachen.		
Febr. 7.	Ablösung der Domanial-Abgaben.	7	46
Juli 31.	Eröffnung der Jagd.	32	236
Sept. 10.	Holz- und Wildprettverkauf in der Altmark.	37	283
Nov. 26.	Durchschnitts-Martinimarktpreise pro 1838.	48	350
„ 30.	Desgleichen für die Jerichowschen Kreise.	40	361
	V. Geistliche und Schulsachen.		
Jan. 4.	Einführung biblischer Geschichtsbücher in den Volksschulen.	2	10
„ 20.	Nachrichten über die Magdeburger Bibelgesellschaft.	5	31
Febr. 5.	Abermalige Prüfung der im Magdeburger Seminar gebildeten Lehrer.	8	53
„ 20.	Desgleichen der im Halberstädter Seminar.	8	56
„ 23.	Beerdigungskosten der Militärpersonen.	9	61
März 7.	Parochialverhältnisse der Telegraphenbeamten.	12	80
„ 8.	Zeugnisse, welche Studirende beizubringen haben.	10	64
		33	242
—	Prüfung der auf einer Universität Chirurgie Studirenden.	11	72
März 24.	Prüfung der Schulamtsbewerber II. Klasse.	14	93

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
März 24.	Versicherung des Mobiliarvermögens der Prediger und Schullehrer gegen Feuersgefahr.	14	93
April 14.	Haus- und Kirchenkollekte für Medizibor.	16	103
" 14.	Verheirathung von Ausländern.	18	118
" 20.	Haus- und Kirchenkollekte für Rheinbergen.	17	114
Mai 12.	Verjährungsfristen der Forderungen der geistlichen Institute.	20	127
" 14.	Katholische Haus- und Kirchenkollekte für Hohndorf.	21	141
Juni 8.	Desgleichen für Rheda.	25	177
" 15.	Bevormundung unehelicher Kinder.	26	179
" 25.	Evang. Kirchenkollekte für Jassy.	27	193
Aug. 13.	Stempel- und gebührenfrei auszustellende kirchliche Zeugnisse.	33	251
Okt. 13.	Katholische Kirchenkollekte für Mörhof.	42	311
" 16.	Aufnahme von Zöglingen in die Schullehrerseminare.	43	318
Nov. 1.	Katholische Kirchen- und Hauskollekte für Altschermbeck.	45	326
" 26.	Evang. Haus- und Kirchenkollekte für Lütte.	49	360
Dez. 6.	Verhütung und Bestrafung der Schulversäumnisse.	51	369
	VI. Handels- und Gewerbesachen.		
Jan. 12.	Erleichterung des Marktverkehrs mit Hannover ꝛc.	4	25
" 23.	Verwaltung der Konsulate zu Matamoros und Philadelphia.	4	27
Mai 19.	Aufnahme von Zöglingen in das Gewerbeinstitut zu Berlin.	22	153
" 26.	Ausstellung von Frachtbriefen über eigene Fabrikate.	23	161
Juni 11.	Folgeordnung der Wollmärkte in den östlichen Provinzen.	24	165
" 13.	Errichtung eines Eichungsamts zu Neuhaldensleben.	25	177
" 21.	Debit von Wand- und Tafelkalendern.	26	181
Aug. 4.	Gewerbebetrieb der Marionettenspieler.	32	237
" 7.	Ausübung der Gewerbe, wozu der Nachweis der Qualifikation oder	32	239
" 28.	die polizeiliche Erlaubniß nöthig ist.	37	277
" 29.	Tarif für die Elbüberfahrt bei Ferchland.	36	271
Sept. 25.	Gewerbebetrieb diesseitiger Unterthanen in den Braunschweig-Hannöverschen Vereinsstaaten.	40	299
Okt. 1.	Warnung vor einer Schrift über den Asphalt.	41	304
	VII. Indirekte Steuersachen.		
1837. Dez. 22.	Einreichung der Stempelstrafllisten.	1	7
38. Jan. 7.	Versendung der Waaren von den Braunschweiger Messen.	2	12
" 25.	Anschluß mehrerer Hannöverscher u. Braunschweigischer Gebietstheile an das Preuß. Zollsystem.	5	29
" 27.	Berichtigung der defektirten Stempel.	6	39

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
März 6.	Veränderter Lauf der Binnenlinie und Veränderungen bei den Zoll- und Steuerämtern.	10	68
„ 18.	Einführung der Salzkontrolle in den Kreisen Kalbe und Jerichow I.	13	85
Mai 11.	Verwendung der Strafgelder und der Konfiskate.	20	130
„ 28.	Anmeldung der Tabackspflanzungen.	22	157
Juni 7.	Eingangsabgaben von wollenen Waaren im Königreich Hannover.	24	167
„ 22.	Abgaben von der Schifffahrt auf den Wasserstraßen zwischen Elbe u. Oder.	27	194
Juli 16.	Erhöheter Steuersatz von Branntwein.	29	217
„ 18.	Veränderter Lauf der Binnenlinie.	30	224
„ „	Bezettelung der Sachtransporte.	30	225
Aug. 7.	Verabfolgung des Viehsalzes an Landwirthe.	36	270
Sept. 28.	Verwandlung des Hauptzollamts zu Nordhausen in ein Hauptsteueramt.	40	299
Okt. 6.	Anmeldung des Weingewinnes p. 1838.	41	305
„ 18.	Steuervergütung für auszuführenden Branntwein.	43	313
„ 23.	Ueberlassung des Viehsalzes.	44	323
„ 30.	Ein- und Ausfuhr des Düngesalzes.	45	327
Dez. 9.	Erhebung des Kösener Floßzolles p. 1839.	50	366
	VIII. Justizsachen.		
Jan. 22.	Verwaltung der Gerichtsbarkeit von Riesdorf.	7	49
„ 30.	Sportulfreiheit der Armenanstalten in Prozessen.	7	49
„ „	Verfahren wegen Verrechnung der Stempeldefekte.	11	37
März 6.	Dauer der Gerichtsferien.	12	81
„ „	Goldzahlungen an die gerichtlichen Depositen.	12	82
„ 12.	Sistirung der über die Bauerlehne in der Altmark schwebenden Prozesse.	12	83
April 3.	Stempel- und gebührenfreier Depositalverkehr in Gemeinheitstheilungs- und Ablösungssachen.	15	99
„ 7.	Belegung der Depositalgeldbestände bei den K. Banken.	17	115
„ 30.	Depositalgeschäfte des K. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.	17	114
Mai 4.	Verfahren wegen Verrechnung der Stempeldefekte.	20	131
„ 18.	Verwaltung der Kriminaljurisdiktion des Klosters Unser Lieben Frauen zu Magdeburg.	21	142
„ „	Abwickelungsverfahren wegen der defektirten Stempel.	22	157
„ 22.	Verfahren bei Wahn- und Blödsinnigkeitserklärungen.	22	158
„ 28.	Ablieferung der alten Kassenanweisungen.	23	162
„ 30.	Dauer der Ernteferien der Gerichte.	24 26	168 181
„ 31.	Verfahren wegen der kassirten Stempel.	24	169
„ 31.	Desgleichen.	26	182

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Stücks.	Seitenzahl des Stücks.
Juni 7.	Ablieferung der alten Kassenanweisungen.	24	169
" 19.	Jurisdiktionsveränderung.	28	206
" 22.	Verfahren über die Ermittelung des Gemüthszustandes eines Menschen.	28	206
Juli 5.	Bildung eines Unterstützungsfonds für Kinder verstorbener Justizbeamten.	29	219
August 2.	Jurisdiktionsveränderung.	33	252
" 8.	Formulare zu Prozeßvollmachten.	34	257
" 16. " 21.	Kirchliche Zeugnisse in Vormundschaftssachen.	36	273
Sept. 10.	Prozeßpraxis der Justizkommissarien bei den Patrimonialgerichten.	37	285
Okt. 23.	Veränderter Gerichtsstand mehrerer Einwohner der Altmark.	46	335
Novbr. 1.	Verwaltung der gerichtlichen Depositen.	46	336
" 26.	Anweisung an die Schiedsmänner.	49	364
Dez. 11.		15	379
	IX. Landeskultursachen.		
Mai 8.	Wirksamkeit der K. Generalkommission zu Stendal p. 1837.	21	143
Sept. 17.	Betrieb des Kunstwiesenbaues.	40	297
Dez. 12.	Martini-Durchschnitts-Marktpreise p. 1838.	51	377
	X. Landesschuldensachen.		
1837. Nov. 21.	Präklusivtermin zum Umtausch der alten Kassenanweisungen	6	39
		13	87
38. Mrz 23	Zehnte Verloosung von Staatsschuldscheinen.	13	89
April 4.	Auszahlung der gekündigten Staatsschuldscheine.	17	111
" 14.	Angebliche Verbreitung falscher Kassenanweisungen.	17	112
" 20.	Rechnungsextrakt der Kriegesschuldentilgungskasse in Burg.	17	112
Mai 15.	Ablieferung der alten Kassenanweisungen.	20	128
" 19.	Anmeldung der Ansprüche der Unterthanen in den Eichsfeld-Hannöverschen Aemtern und in der Stadt Goslar aus Verwaltungsrückständen.	21	137
		25	171
		29	213
Sept. 21.	Eilfte Verloosung von Staatsschuldscheinen.	39	292
Okt. 3.	Wiederinkourssetzung verlooseter Staatsschuldscheine.	41	304
" "	Auszahlung der gekündigten Staatsschuldscheine.	42	310
" 30.	Ausreichung neuer Zinskoupons zu den Kurmärkschen Obligationen.	45	325
Nov. 13.	Desgleichen zu den Staatsschuldscheinen.	46	332
" 27.	Nachträgliche Einlösung der alten Kassenanweisungen.	49	357
Dez. 14.	Zahlung der Zinsen von Staatsschuldscheinen.	51	378
" 24.	Kündigung der Neumärkschen Interimsscheine.	52	385

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
	XI. Militärsachen.		
1837. Dez. 15.	Liquidationen der Civilärzte über Ertheilung von Attesten wegen der Marschunfähigkeit der Soldaten.	1	5
38. Jan. 3.	Anmeldung zum freiwilligen einjährigen Militärdienst	3	18
Febr. 10.	Remonteankauf in den Provinzen Sachsen und Brandenburg.	10 22	63 149
Mai 2.	Vorübergehende Beschäftigung der Invaliden.	20	126
» 11.	Erweiterung der Kadettenanstalten.	22	151
» 13.	Verbot, die Rayonsteine der hiesigen Festung zu beschädigen.	20	127
» 28.	Aufforderung an die Erbberechtigten zum eisernen Kreuze und zum Russischen St. Georgsorden 5ter Klasse.	24	163
» 29.	Reklamationen der Militärpflichtigen.	24	164
Juni 8.	Verheirathung der Militärpflichtigen.	25	176
Juli 3.	Anmeldung zum freiwilligen einjährigen Militärdienst.	27	193
» 10.	Prüfung der sich zum einjährigen Militärdienst Meldenden.	28	206
Sept. 8.	Ersatzaushebung pro 1838.	37	279
» 15.	Ableistung der Militärpflicht der Schiffsmannschaften.	39	291
Nov. 13.	Befreiung der Militärpersonen von Bürgerrechtsgeldern.	47	344
Dez. 11.	Gesuche um Entlassung aus dem Militärdienst.	51	376
	XII. Polizeysachen.		
1837. Dez. 13.	Paßertheilungen an Landwehrmänner.	1	4
» 16.	Debitserlaubniß für Druckschriften.	1	2
» 27.	Nachweisung der erkannten Polizeistrafen.	1	6
» 29.	Wegräumung des Schnees von den Landstraßen.	2	11
» 31.	Debitserlaubniß für Druckschriften.	1	2
38. Jan. 3.	Warnung vor falschen Reisedokumenten.	3	19
» 6.	Debitserlaubniß für Druckschriften.	2	9
» 8.	Bestrafung des unerlaubten außerehelichen Zusammenlebens.	2	11
» 13.	Verbot, arbeitsunfähige Personen zur Zwangsarbeitsanstalt in Groß-Salze abzuliefern.	4	26
» 24.	Verbot des Befahrens der gesperrten Chausseestrecken.	6	41
Febr. 3.	Debitserlaubniß für Druckschriften.	6	38
» »	Bestimmungen wegen des Gebrauchs der Blutegel.	6	41
» 10.	Aufhören der Lungenseuche in Dolle.	7	46
» 11.	Gesunderhaltung der Hausthiere.	7	47
» 23.	Debitserlaubniß für Druckschriften.	9	60
März 6.	Transporte von Vagabunden in die Zwangsarbeitsanstalt zu Groß-Salze.	10	64

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
März 6.	Debitserlaubniß für Druckschriften.	11	71
» 14.	Bestrafung der Beschädigung von Chausseebäumen.	11	72
» 20.	Verhütung von Beraubungen der Salztransporte.	13	88
» 21.	Debitserlaubniß für Druckschriften.	13	86
» 26.	Mobiliar-Feuerversicherungsanstalten.	14	94
» »	Bearbeitung eines Hebammenlehrbuches.	17	109
April 4.	Debitserlaubniß für Druckschriften.	15	97
» 6.	Verbot des unbefugten Harzscharrens.	15	99
» 12.	Verbot des Verkaufs von Fliegenpapier.	16	102
» 20.	Preis der Blutegel.	17	113
» 28.	Debitserlaubniß für Druckschriften.	18	117
» 29.	Arzneytaxe für 1838.	18	118
Mai 3.	Debitserlaubniß für Druckschriften.	19	121
» 10.	Desgleichen.	20	125
» 11.	Transport von Verbrechern.	20	126
» 15.	Transporte von Militairarrestanten.	20	127
» »	Ausländische Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaften.	21	141
» 22.	An- und Abmelden des Gesindes ꝛc.	21	141
» »	Aufstellung von Saat- und Getreidediemen.	22	154
Juni 11.	Debitserlaubniß für Druckschriften.	25	175
» 12.	Erhöhung des Kommunalzuschlags auf die Mahl- und Schlachtsteuer für Magdeburg.	24	166
» 13.	Verkauf von Steinen, Brennholz, Torf ꝛc.	25	176
» 15.	Verbot, Wanderstöcke als Ellen zu gebrauchen.	26	180
» 20.	Ausstellung von Legimationsscheinen zum Sachentransport.	26	181
» 25.	Feuerkassengelder-Ausschreiben der Mgdb. Städtefeuersozietät.	27	190
» 27.	Debitserlaubniß für Druckschriften.	27	189
» 30.	Resultate der Berlinschen Lebensversicherungsgesellschaft.	29	211
Juli 16.	Prolongation der Reise- und Wanderpässe.	29	216
» 18.	Debitserlaubniß für Druckschriften.	30	223
» 20.	Ermittelung zweifelhafter Gemüthszustände.	31	228
» 23.	Bestrafung der Verfälschung von Legitimationspapieren.	31	229
» 31.	Debitserlaubniß für Druckschriften.	31	227
» 31.	Fremdenmeldungen.	33	245
Aug. 3.	Ausfall der Kollekte für die durch Ueberschwemmung Verunglückten.	32	233
» 10.	Verbot des Verkaufs des Fleisches von dem an der Maul- und Klauenseuche erkrankten Rindviehe.	34	256
» 15.	Debitserlaubniß für Druckschriften.	34	254
» 18.	Anlage von Badeanstalten auf der Elbe und Saale.	34	256
» 22.	Quittungen über Brandentschädigungsgelder.	34	256

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
Aug. 26.	Debitserlaubniß für Druckschriften.	36	267
» 28.	Bezeichnung der Schiffsgefäße.	35	264
» 28.	Aufstellung von Strohdiemen.	36	269
Sept. 2.	Verbot der Anfertigung von mit giftigen Substanzen angefärbter Papiere.	36	269
» 3.	Preise für die Bearbeitung eines neuen Hebammenlehrbuches.	41	301
» 13.	Hauskollekte für Kaisershagen.	37	284
» 18.	Debitserlaubniß für Druckschriften.	39	289
Okt. 8.	Desgleichen.	41	301
» 15.	Desgleichen.	42	310
» 10.	Preise der Blutegel.	42	311
» 17.	Reiselegitimation der auf auswärtigen Universitäten studirt habenden Ausländer.	43	318
» 29.	Verbot der Verarbeitung des Zinks zu Eß- und Trinkgeschirren.	44	322
Nov. 8.	Debitserlaubniß für Druckschriften.	46	330
» »	Feuerversicherung der Bockwindmühlen.	46	332
» 13.	Herumziehen der Handelsjuden.	47	344
» 17.	Debitserlaubniß für Druckschriften.	47	341
» 19.	Beitragsausschreiben der Magdeburger Städtefeuersozietät.	48	351
» 20.	Debitserlaubniß für Druckschriften.	48	349
» 30.	Desgleichen.	49	359
Dez. 3.	Desgleichen.	50	365
» 12.	Verpflegung hülfloser Kranker und wandernder Handwerksgesellen.	52	387
» 19.	Preise der Blutegel im 1sten Quartale 1839.	52	388
	XIII. Ständische Angelegenheiten.		
April 20. Okt. 26.	Haltung des Altmärkschen Kommunal-Landtags.	17 44	112 321

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 1.

Magdeburg, den 6. Januar 1838.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 30sten v. Mts. u. J. ausgegebene 24ste Stück der Gesetzsammlung de 1837 enthält unter

Nro. 1850. die Verordnung vom 21sten November v. J., die Abänderung des §. 9. der Kreistagsordnung für das Großherzogthum Posen vom 20sten Dezember 1828 betreffend;

„ 1851. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 23sten November v. J., betreffend die Abänderung des §. 1384. Tit. 8. Th. II. des Allgemeinen Landrechts, wegen Bestrafung des Ueberschreitens der gesetzlichen Mäklergebühren;

„ 1852. die Verordnung vom 21sten v. Mts. u. J., wegen Subhastation der Grundstücke von geringerem Werthe;

und die Allerhöchsten Kabinetsorders

„ 1853. vom 11ten v. Mts. u. J., wegen Bestimmung eines Präklußtermines für die Einlieferung der noch in Umtausch befindlichen gestempelten Bankscheine der ritterschaftlichen Privatbank in Pommern à 5 Thlr. und deren Umtausch gegen Kassenanweisungen; und

„ 1854. vom 21sten v. Mts., wegen Konvertirung und Einlösung der Ostpreußischen Pfandbriefe.

Magdeburg, den 4ten Januar 1838.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Debitserlaubniß für eine Druckschrift. 2611.

Das Königl. Ober-Censurkollegium hat auf Grund des Art. XI. der Censurverordnung vom 18ten Oktober 1819, für die außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache gedruckte Schrift:

„Geistliche Rede zum Andenken an Ihre Majestät Friederike Louise Wilhelmine, Königin der Niederlande: gesprochen den 9ten Oktober 1837 in der Klosterkirche zu Gravenhage durch J. J. Dermout, Königlichen Hofprediger. Haag, bei H. P. de Sewart u. Sohn. Aus dem Holländischen übersetzt von Dr. E. G. Lagemans. Berlin, in Kommission bei Trautwein. 1837. 8."

die Debitserlaubniß ertheilt, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 16ten Dezember 1837.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen.

Graf zu Stolberg-Wernigerode.

Debitserlaubniß für Druckschriften. 2695.

Das Königl. Ober-Censurkollegium hat auf den Grund des Art. XI. der Censurverordnung vom 18ten Oktober 1819 für nachverzeichnete, außerhalb der Deutschen Bundesstaaten in Deutscher Sprache erschienene 18 Schriften, als

1) Ueber den gegenwärtigen Stand des Naturrechts nebst Winken zu seiner Weiterbildung vom Professor Fr. Fischer in Basel. Basel bei Johann Georg Neukirch, 1837. 8vo.
2) Darstellung des Feldzuges in Frankreich von Michailowsky-Danilewski. Ins Deutsche übertragen von Carl v. Kotzebue. Erster Band. Riga und Leipzig, Verl. von Edmund Götschel. 1837. 8vo.
3) Erstes Heft des ersten Bandes der Zeitschrift Schweizerisches Unterhaltungsblatt. Eine Sammlung von Erzählungen, Novellen ꝛc. Zürich, in Kommission bei S. Höhr. Druck von J. J. Ulrich. 8vo. (sine ao.)
4) Medizinalordnung für den Kanton Zürich. Enthaltend eine Sammlung der auf das Medizinalwesen und die Medizinalpolizei bezüglichen Gesetze und Verordnungen. Zürich, 1837. In Kommission bei S. Höhr. Gedruckt bei J. J. Ulrich. 8.

Digitized by Google

5) Musikalische Schulgramatik für die vorgerückten Realklassen allgemeiner Volksschulen oder ꝛc. von Johann Rudolph Weber. Zürich bei David Bürkli und S. Höhr. 1837. 8.

6) Johann Jakob Heß, Doktor der Theologie und Antistes der Zürcherischen Kirche. Skizze seines Lebens und seiner Ansichten mit einem Auszuge aus seiner umgedruckten Auslegung der Apokalypse von Dr. Heinrich Escher. Zürich bei S. Höhr. 1837. 8.

7) Das Mädchen aus dem Volke. Historische Erzählung aus den Fehden der Thüringer gegen Kaiser Heinrich IV. Von Charlotte von Glümer, geb. Spohr. Zürich, bei S. Höhr. 1837. 8.

8) Pathologie oder Lehre von den Krankheiten des Menschen. Die Krankheiten der Säfte und der Werkzeuge der Empfindung des Geistes und der Bewegung von Dr. Johann Rudolph Köchlin. Wohlfeile neue Ausgabe. Zürich, 1837. S. Höhr. 8.

9) Anleitung zum Unterrichte in der Formenlehre für die Elementarklassen allgemeiner Volksschulen. Bearbeitet von K. Funk. Zürich, gedr. in der Bürklischen Offizin. 1836. 8.

10) Kurze Erzählungen aus der Schweizergeschichte für die Schule und das Haus. Von R. Zimmermann. Dritte Auflage. Zürich, gedr. in der Bürklischen Offizin. 1836. 8.

11) Das Stachelbergbad bei Linthal im Kanton Glarus und seinen Umgebungen. Ein topographisch-medizinischer Versuch von Johann Trümpy. Zweite umgearbeitete Auflage. Glarus, gedr. bei Fridolin Schmidt. 1837. 8.

12) Kurze Beschreibung der Schweiz. Ein Leitfaden für den geographischen Unterricht in den Realschulen von Heinrich Weiß. Vierte vermehrte und verbesserte Auflage. Zürich, gedruckt in der Bürklischen Offizin. 1837. 8.

13) Homöopathischer Hausarzt. Für die Deutschen Bürger der vereinigten Staaten nach den besten vaterländischen Werken und eigenen Erfahrungen bearbeitet von C. Hering M. D. Allentaun an der Lecha,

Digitized by Google

zu haben bei Jakob Bohlert. 1837. Philadelphia, gedr. bei J. G. Meſſelhöft. 8. (In Kommiſſion bei Frommann in Jena.)

14) Allgemeine Naturgeſchichte, als philoſophiſche und Humanitäts-Wiſſenſchaft für Naturforſcher, Philoſophen und das höher gebildete Publikum bearbeitet von Max Porty. Zweite Lieferung. (Erſten Bandes zweite Hälfte.) Bern. 1837. gr. 8.

15) Beitrag zur Lebensgeſchichte des Nikolaus Friedrich von Mülmen, Schultheißen der Stadt und Republik Bern, enthalten in dem 9ten Bande des ſchweizeriſchen Geſchichtsforſchers durch Friedrich Caſ. de la Harpe. Bern, 1837. Druck und Verlag von C. Fiſcher und Komp. 8.

16) Stand und Fortgang der Thierheilkunde bis znm Jahre 1837. Eine Berichterſtattung ꝛc. von J. J. Rychner. Bern, 1837. Druck und Verlag von C. Fiſcher und Komp. 8.

17) Encyklopädie der geſammten theoret. und praktiſchen Pferde- und Rindviehheilkunde in alphabetiſcher Ordnung bearbeitet von J. J. Rychner und Eduard Im-Thurm. Vierter Band. Erſte Lieferung. Bern 1837. Druck und Verlag von C. Fiſcher und Komp. 8.

18) Heft 5. des 8ten Halbjahrs der Zeitſchrift: Jugendblätter, herausgegeben von L. G. Barth nnd L. Hänel. November 1837. Stuttgart in Kommiſſion bei J. F. Steinkopf. Straßburg, bei Philipp Scheurer. 4.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königl. Lande ertheilt, welches hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 31ſten Dezember 1837.

Der Oberpräſident der Provinz Sachſen:

Graf zu Stolberg-Wernigerode.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro 1: Betrifft die Pferdetheilun.

In unſerer im Amtsblatte vom Jahre 1826 erlaſſenen Verfügung vom 29. Mai deſſelben Jahres haben wir auf höhere Anordnung den uns untergeordne-

Digitized by Google

den Polizeibehörden das Verfahren bei Ausfertigung von Reise- und Wanderpässen für Landwehrmänner zwar deutlich vorgeschrieben; es ist jedoch bei uns zur Anzeige gekommen, daß hin und wieder diese Vorschriften nicht befolgt sind.

gen an Landwehrmänner. I. 1591. Nro.

Mit Bezugnahme auf obige Verfügung weisen wir daher die Polizeibehörden hierdurch wiederholt an, bei Vermeidung angemessener Ordnungsstrafe, keinem Landwehrmann zur Reise ins Ausland, in entfernte Provinzen oder auf länger als 4 Monate, ohne die beigebrachte Bescheinigung des Bezirks-Feldwebels über die geschehene Meldung, und wenn die Reise in die Uebungsperiode seines Bataillons fällt, ohne die beigebrachte Zustimmung seines Bataillonskommandeurs, einen Reise- oder Wanderpaß zu ertheilen, Anträgen bei uns auf direkte Ausfertigung von Reise- oder Wanderpässen ins Ausland für Landwehrmänner aber jedesmal die Bescheinigung des Bezirks-Feldwebels über die Meldung, event. die Zustimmung des Bataillonskommandeurs beizufügen.

Magdeburg, den 13ten Dezember 1837.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 2. Ertheilung von Attesten über die Marschunfähigkeit an die Soldaten. I. 485. Dej.

Nach der Anzeige des Chefs des Militair-Medizinalwesens, General-Staabsarztes Dr. von Wiebel, gehen bei demselben häufig von Civilärzten ausgestellte Liquidationen über die Ertheilung von Attesten, hinsichtlich der Marschunfähigkeit von Soldaten, ein, welche nach den höchsten Sätzen der Medizinaltaxe berechnet sind. Das Ministerium sieht sich daher veranlaßt, hierdurch auf den Grund der Bestimmungen der Medizinalpersonen-Taxe vom 21sten Juni 1815 Nr. I. pos. 20. und Nr. V. pos. 8. festzustellen, daß die Civilärzte für die Ausstellung eines, keine weitere Auseinandersetzung und gründlichere Motivirung erheischenden Attestes über die Marschunfähigkeit von Militairpersonen, welche sich krank melden, wenn die Untersuchung in der Behausung des Arztes statt gefunden hat, 10 Sgr., wenn der Arzt aber Behufs der Untersuchung sich zu dem Kranken zu begeben genöthigt ist, die dafür nach den diesfälligen Bestimmungen der Taxe ihm gebührende Entschädigung außer-

Digitized by Google

der für die Ausstellung des Atteſtes ſelbſt ihm zuſtehenden Gebühr von 10 Sgr. zu fordern berechtigt ſeyn ſoll.

Berlin, den 21ſten November 1837.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

(gez.) v. Altenſtein.

An
die Königl. Regierung zu Magdeburg.

5184.

Vorſtehende Beſtimmung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 15ten Dezember 1837.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 3. Anweiſung an die Patrimonial-Polizeigerichte. I. 1068. Okt.

Die Patrimonial-Polizeigerichte in den vormals Weſtphäliſchen Landestheilen unſeres Bezirks erhalten hiermit die Anweiſung, vierteljährlich am 1ſten Januar, 1ſten April, 1ſten Juli und 1ſten Oktober eine Nachweiſung über die bei ihnen im Laufe des verfloſſenen Quartals zur Anzeige gekommenen Polizeikontraventionsfälle mit folgenden Rubriken aufzuſtellen:

1) fortlaufende Nummer,
2) Name und Stand des Kontravenienten,
3) Alter,
4) Wohnort,
5) Bezeichnung der Kontravention,
6) Tag des Eingangs der Denunziation,
7) ob Kontravenient zum Perſonalarreſt gebracht iſt. Dauer des Arreſtes.
8) Tag des Reſoluts,
9) Angabe der erkannten Strafe,
10) Angabe der Zeit der erfolgten Strafvollſtreckung,
11) Bemerkungen.

Dieſe Nachweiſungen, welche für jeden Patrimonialgerichtsbezirk beſonders aufgeſtellt werden müſſen, haben die Polizeigerichte innerhalb der erſten 14 Tage an die Patrimonial-Polizeigerichtsherren, oder, ſofern dieſe die Polizei nicht ſelbſt adminiſtriren, an deren Stellvertreter abzugeben, damit dieſe Kenntniß davon nehmen, und ſie demnächſt an den Kreislandrath einreichen.

Digitized by Google

Ueber das weitere Verfahren hinsichts dieser Nachweisungen erhalten die Herren Landräthe besondere Instruktion.

Magdeburg, den 27sten Dezember 1837.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Betrifft die Einreichung der Stempelstrafliſten. 18051.

In Folge einer Anordnung des Herrn Generaldirektors der Steuern, werden sämmtliche Behörden des Regierungsbezirks, welche nach §. 30. des Stempelgesetzes zur Festsetzung von Stempelstrafen befugt sind, hiermit aufgefordert, ihre Auszüge aus den Stempelstrafliſten in der durch die Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt vom 28sten Juni 1822, Amtsblatt de 1822 Seite 238, vorgeschriebenen Form, nach Ablauf eines jeden Quartals fortan nicht mehr an das Hauptzoll- oder Haupt-Steueramt ihres Bezirks, sondern an mich in duplo einzusenden, die Strafüberschüsse aber unmittelbar und gleichzeitig an das Hauptamt abzuführen.

Negativanzeigen, wenn im Laufe eines Quartals keine Stempelstrafen vorgekommen, sind nicht erforderlich, jedoch ist unter dem nächsten einzusendenden Auszuge zu bescheinigen, daß in den frühern Quartalen keine Stempelstrafen einzuziehen oder abzuführen gewesen sind.

Quittungen der Denunzianten über die empfangenen Strafantheile brauchen nicht beigebracht, jedoch muß von den betreffenden Behörden auf den besagten Auszügen bescheinigt werden, daß die darin enthaltenen Strafantheile der Denunzianten richtig ausgezahlt, insofern aber die Strafantheile den Denunzianten nicht verabreicht, sondern zu einem andern Zweck verwendet werden, daß sie zu den betreffenden Fonds abgeliefert worden sind.

Magdeburg, den 22sten Dezember 1837.

Königl. Geheimer Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachung.

Einlieferung der Bankkassenscheine.

Da nach der Allerhöchsten Bestimmung sämmtliche Bank-Kassenscheine eingezogen werden sollen, so fordern wir die Inhaber der noch im Umlaufe befindlichen, bei den Bankkassen zu Königsberg, Danzig, Stettin,

Digitized by Google

Breslau, Magdeburg und Cöln zahlbaren Scheine, gleich wie dieses bereits Hinsichts der Haupt-Bankkassenscheine erfolgt ist, hierdurch auf, diese Scheine bei den betreffenden Bankkassen spätestens bis zum 1sten März 1838 gegen Empfangnahme der Valuta abzuliefern. Hiernächst kann der Umtausch nicht ohne Weiterungen erfolgen, welche sich die Besitzer der Provinzial-Bankkassenscheine bei Verabsäumung der vorerwähnten Frist selbst beizumessen haben.

Berlin, den 23sten Dezember 1837.

Haupt-Bankdirektorium. Hundt. Witt. Reichenbach.

Personalchronik.

An die Stelle des versetzten Regierungsraths Schultz ist der Regierungsassessor Hasselbach hieselbst zum Mitgliede des zu Magdeburg bestehenden Revisionskollegiums für den Bezirk der Königl. Generalkommission, zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in der Provinz Sachsen, ernannt worden. Magdeburg, den 20sten Dezember 1837.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen.
Graf zu Stolberg-Wernigerode.

Die durch die Pensionirung des Predigers Kegel erledigte evangelische Pfarrstelle zu Buckau und Fermersleben, Diözes Groß-Ottersleben, ist dem Kandidaten des Predigtamts und Gymnasiallehrer zu Quedlinburg, Albert Friese, verliehen worden.

Der Lehrer Heinrich Nolopp zu Stendal ist zugleich zum Organisten an der dasigen Domkirche bestellt worden.

Der Prediger Lüttger in Westeregeln, Diözes Groß-Ottersleben, und der Pastor Strube in Dittfurth, Diözes Quedlinburg, sind gestorben.

Der bisher bei der Königl. Provinzial-Steuerverwaltung in Cöln beschäftigt gewesene Regierungsrath von Maassen ist durch ein Ministerialreskript vom 25sten Oktober d. J. zum hiesigen Provinzial-Steuerdirektorat versetzt worden. Magdeburg, den 23sten Dezember 1837.

Berichtigung.

Das im 52sten Stücke des vorjährigen Amtsblattes, Seite 342, bekannt gemachte Reskript des Herrn Finanzministers, Grafen v. Alvensleben Exzellenz, ist nicht, wie in mehreren Exemplaren des Amtsblattes gedruckt worden, am 12ten Dezember, sondern am 22sten Dezember 1837 erlassen. Magdeburg, den 3ten Januar 1838.

Vom Jahrgange 1837 des Amtsblattes sind noch vollständige Exemplare, einschließlich des nunmehr erschienenen Namen- und Sachregisters, zu dem Preise von 20 Sgr. bei der Redaktion des Amtsblattes zu erhalten.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 2.

Magdeburg, den 13. Januar 1838.

Bekanntmachung.

Von dem Königl. Ober-Censurkollegium ist auf Grund des Art. XI. der Censurverordnung vom 18ten Oktober 1819, für die außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache erschienenen fünf Schriften, als: Debitsverbot für Druckschriften. 18.

1) das Leben Kaiser Friedrichs des Rothbarts, dargestellt für die Jugend. Bern, 1837. Verlag von C. A. Jenni Sohn. 16.
2) Woran eine wahre Kirchengemeinschaft zu erkennen sey. Eine Bettagspredigt über Apostelgeschichte II. 44. 47., gehalten in der Kirche zum heiligen Geist in Bern, den 17ten Herbstmonat 1837, von F. Friedrich Zyro. Bern, 1837. Verlag von C. A. Jenni Sohn. 8.
3) Anfangsgründe der Mathematik von F. Zehender. Fünfter Theil, welcher die ebene und sphärische Trigonometrie enthält. Bern, Chur und Leipzig. Verlag und Eigenthum von J. F. J. Dalp. gr. 8.
4) Allgemeine juristische Fundamentlehre. Zugleich als erste Lieferung eines Lehrbuchs der juristischen Einleitungswissenschaften, insbesondere für Rußland. Von Dr. Heinrich Robert Stöckhardt. St. Petersburg, Verlag von Eggers u. Polz. 1837. gr. 8.
5) Erdkunde der schweizerischen Eidesgenossenschaft. Ein Handbuch für

Digitized by Google

Einheimische und Fremde. Von Gerold Meyer von Knonau. Erster Band. Zweite ganz umgearbeitete stark vermehrte Auflage. Zürich, Druck und Verlag von Orell, Füßli u. Komp. 1838. gr. 8.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königl. Lande ertheilt, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 6ten Januar 1838.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen. Graf zu Stolberg.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schulkollegiums.

Betrifft die Einführung biblischer Geschichtsbücher in den Volksschulen. 4441.

Das Königliche Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten hat auf die Zweckmäßigkeit der von dem Seminardirektor Zahn zu Moers bearbeiteten

1) biblischen Historien nach dem Kirchenjahre geordnet, mit Lehren und Liederversen versehene 4te Auflage 1836 und biblischen Historien nach dem Kirchenjahre geordnet, ohne Lehren und Liederverse, 1836, sowie

2) auf die von demselben herausgegebene Schrift:

„Ein Wort über Zahns biblische Historien und über biblischen Geschichtsunterricht überhaupt"

aufmerksam gemacht, und die Berücksichtigung des ersteren Buches bei der Feststellung der zur Einführung in die evangelischen Elementarschulen zu empfehlenden biblischen Geschichten anbefohlen.

Indem wir den Lehrern an Elementarschulen die Schrift „Ein Wort u. s. w." zur Benutzung und Beherzigung hiermit empfehlen, nehmen wir die Veranlassung, bekannt zu machen, daß zu der Einführung der erst gedachten biblischen Historien in die Volksschulen der Provinz Sachsen bei ihrer anerkannten Zweckmäßigkeit im Allgemeinen unsere Genehmigung ertheilt wird, dieselbe daher in vorkommenden Fällen nicht weiter nachzusuchen, sondern nur die erforderliche Zustimmung der betreffenden Königl. Hochlöblichen Regierungen einzuholen ist. Magdeburg, den 4ten Januar 1838.

Königl. Provinzial-Schulkollegium. Graf zu Stolberg.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 4. Betrifft die Bestrafung derjenigen, welche bei einem eingetretenen Schneefall den Aufforderungen, sich zur Arbeit zu gestellen, nicht genügen. I. 1007. Dez.

Bei dem im letztverwichenen Monate April statt gefundenen bedeutenden Schneefall, welcher die Passage hinderte und dadurch die Anwendung der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 8ten März 1832, wegen Wegräumung des Schnees auf den Staatsstraßen nöthig machte, ist es zur Sprache gekommen, daß die von den Ortsvorstehern an die Einwohner der betreffenden Ortschaften erlassenen Aufforderungen, sich zur Arbeit zu gestellen, von Einzelnen nicht gehörig beachtet worden sind.

In Gemäßheit eines Reskriptes des Königl. Finanzministeriums vom 12ten Dezember d. J., sehen wir uns daher veranlaßt, hierdurch festzusetzen, daß das Nichterscheinen zur ausgeschriebenen desfallsigen Arbeit mit einer Polizeystrafe von 15 Sgr. bis zu 5 Thlr. geahndet, und die Strafe von dem Ausbleibenden eingezogen werden soll.

Magdeburg, den 29sten Dezember 1837.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 5. Betrifft die Steuerung des unerlaubten außerehelichen Zusammenlebens. I. 549. Jan.

Durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 4ten Oktober 1810 haben Se. Majestät den Polizeybehörden befohlen, darüber zu wachen, daß Personen, denen die Ehe wegen begangenen Ehebruchs verboten ist, nicht zusammen leben.

Es sind uns in neuerer Zeit mehrere Fälle vorgekommen, wo Polizeybehörden unseres Bezirks die ihnen hierin auferlegte Pflicht versäumt haben, weshalb wir nicht nur obigen Allerhöchsten Befehl hierdurch in Erinnerung bringen, sondern auch Hinsichts des von den Polizeybehörden zu beobachtenden Verfahrens Folgendes bestimmen.

Sobald den Polizeybehörden Seitens des Gerichts die Nachricht von dem erfolgten Erkenntniß zugeht, oder sobald sie anderweit erfahren und dann amtlich festgestellt ist, daß zwei Personen, die sich wegen Ehebruchs nicht heirathen dürfen, zusammenleben, ist beiden Theilen das fernere Zusammenleben bei acht Tagen Gefängniß zu untersagen. Hat diese Strafe zuerkannt werden müssen, so ist den Kontravenienten das Zusammenleben bei doppelter Strafe zu untersagen, und ebenso ist, wenn auch diese zuerkannt worden, eine

Digitized by Google

vierwöchentliche Gefängnißstrafe anzudrohen, und, wo nöthig, zu vollstrecken, wo denn im letztern Falle die Abführung in die Korrektionsanstalt anzudrohen, und zugleich an uns zur weitern Bestimmung zu berichten ist.

In denjenigen Fällen, wo ein Theil bei dem andern wohnt, wird demselben gleich von vorn herein eine Frist von 4 bis höchstens 8 Wochen zur Beschaffung eines anderweiten Unterkommens zu setzen, und zugleich zu Protokoll zu eröffnen seyn, daß, wenn er sich binnen dieser Frist eine Wohnung nicht beschafft hätte, er zur Korrektionsanstalt würde abgeliefert werden. Diese Drohung ist dann erforderlichen Falls zu exekutiren, und gleichzeitig an uns zu berichten.

Magdeburg, den 8ten Januar 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Betrifft die von den Braunschweiger Messen zu versendenden Waaren.

Nach Artikel 1. der Uebereinkunft E. zum Staatsvertrage vom 1sten November v. J. mit Hannover, Oldenburg und Braunschweig, dessen Publikation durch die Gesetzsammlung erfolgt ist, dürfen Waaren, welche von Verkäufern aus dem Zollvereinsgebiete auf Grund eines Meßerlaubnißscheins zur Braunschweiger Messe geführt und dort verkauft sind, auch von den Käufern in das Gebiet des Zollvereins unter gewissen Bedingungen und Förmlichkeiten steuerfrei zurückgeführt werden.

Welche Bedingungen und Förmlichkeiten zu erfüllen sind, wenn die Käufer der gedachten Vergünstigung theilhaftig werden wollen, darüber sind die Haupt Zoll- und Haupt-Steuerämter mit der erforderlichen Anweisung versehen.

Diejenigen, welche sich über den Gegenstand näher zu unterrichten wünschen, können bei dem nächsten Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramte die nöthige Belehrung erhalten. Blankenburg, den 7ten Januar 1838.

Königl. Geheimer Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuerdirektor.

Landmann.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Pferdezucht betreffend.

Durch 29 Landbeschäler des Friedrich Wilhelms-Gestüts bei Neustadt a. D., sind im Jahre 1836 in unserem Verwaltungsbezirke 1148 Stuten gedeckt, von denen 367 güst geblieben, 767 aber tragend geworden, 38 verkauft, gestorben und nicht näher nachzuweisen gewesen sind und 49 verworfen haben.

Nach den Listen sind im Jahre 1837 von den 767 tragend gewordenen Stuten, 694 lebende Fohlen geboren und bis zum 1sten September 1837 davon 380 mit dem Gestütbrande gezeichnet.

Vorstehende Resultate bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 29sten Dezember 1837.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ueber die Landesgrenze gebrachte Vagabunden.

I. 919. Dez.

In den Monaten Oktober, November und Dezember d. J. sind mit der Weisung, die Königl. Preußischen Staaten nicht wieder zu betreten, folgende Individuen aus unserm Verwaltungsbezirke über die Landesgrenze geschafft worden:

1) Friederike Einerlei, unverehelicht, aus Dohndorf bei Gröbzig im Anhalt-Dessauschen, 20 Jahr alt, 4 Fuß 11 Zoll groß, Haare schwarz, Stirn niedrig, Augenbrauen braun, Augen grau, Nase und Mund mittel, Zähne gut, Kinn und Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt mittel, Tag des Abgangs 27sten Oktober, Bestimmungsort Dohndorf; 2) Christian Friedrich Reinicke Schifflnecht, aus Jonitz bei Dessau, 35 Jahr alt, 5 Fuß 6½ Zoll groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbrauen braun, Augen blau, Nase lang u. stark, Mund mittel, Bart braun, Zähne die oberen Vorderzähne fehlen, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt proportionirt, besondere Kennzeichen kleine Narben auf der Nase, Tag des Abgangs 10ten November, Bestimmungsort Zerbst; 3) Carl Raetz Bursche, Geburtsort Wernigerode, Aufenthaltsort Braunschweig, 16 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß. Haare blond, Stirn rund bedeckt, Augenbrauen blond, Augen blaugrau, Nase dick, Mund aufgeworfen, Bart fehlt, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt klein, Tag des Abgangs 5ten Dezember, Bestimmungsort Braunschweig; 4) Johann Carl Gottlob Rüeger, aus Ehrenberg bei Leipzig, 48 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, Haare dunkelblond, Stirn niedrig, Augenbrauen blond, Augen blau, Nase stark, Mund groß, Bart rothbraun, Kinn breit, Gesicht lang, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt mittel, Tag des Abgangs 5ten Dezember, Bestimmungsort Kreisamt Leipzig; 5) Heinrich Baars, aus Helmstedt, 45 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, Haare blond, Stirn gewölbt, Augenbrauen blond, Augen blau, Nase stumpf, Mund aufgeworfen, Bart blond, Kinn rund, Gesicht stark, Gesichtsfarbe gesund, Tag des Abgangs 8. Dezbr., Bestimmungsort Helmstedt; welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 30sten Dezember 1837.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Brandenburgerlandgestüt.

Durch die im Brandenburgischen Landgestüt-Marstalle zu Lindenau bei Neustadt an der Dosse befindlichen Königlichen Landbeschäler ist während der Beschälzeit im Jahre 1837 folgende Anzahl Stuten bedeckt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird:

1)	zu Burg im I. Jerichower Kreise . . .	125 Stück
2)	zu Zerfar im I. Jerichower Kreise . . .	46 "
3)	zu Sandau im II. Jerichower Kreise . . .	99 "
4)	zu Jerichow im II. Jerichower Kreise . .	178 "
5)	zu Tangermünde im Stendaler Kreise . .	89 "
6)	zu Beetzendorf im Salzwedeler Kreise . .	80 "
7)	zu Altmersleben im Salzwedeler Kreise . .	188 "
8)	zu Osterburg im Osterburger Kreise . . .	118 "
9)	zu Pollitz im Osterburger Kreise . . .	57 "
10.	zu Miesterhorst im Gardelegenschen Kreise .	73 "
11)	zu Hundisburg im Neuhaldenslebenschen Kreise	121 "
	Summa der bedeckten Stuten	1113 Stück.

Friedrich Wilhelms-Gestüt, den 16ten Dezember 1837.

Der Landstallmeister Strubberg.

Ankündigung.

Von den Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königl. Preuß. Staaten ist erschienen, die 26ste Lieferung, gr 4., in farbigem Umschlage geheftet, mit 1 Abbildung, im Selbstverlage des Vereins. Preis 1½ Thlr., zu haben durch die Nicolaische Buchhandlung und durch den Sekretair des Vereins, Kriegsrath Heynich, in Berlin.

Patentertheilung.

Dem Wasserbauinspektor Blank zu Xanten ist unterm 22. November 1837 ein Patent

auf die Anordnung eines der eingereichten Zeichnung und Beschreibung gemäß für neu und eigenthümlich erkannten Walzendruck- und Stoßwerkes zur Wasserförderung

auf Sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Personalchronik.

Wahlfähige Predigtamts-Kandidaten.

Im Laufe des 4ten Quartals v. J. sind von uns nachfolgende Kandidaten des Predigtamts:

1) Ludwig Albertus aus Schleusingen,
2) Friedrich Ernst Esche aus Salzwedel,
3) Carl Friedrich Grunow aus Neu-Ruppin,
4) Raimund Herzberg aus Jerichow,

Digitized by Google

5) Carl Theodor Iffland aus Gardelegen,
6) Johann August List aus Launewitz,
7) Robert Alexander Rummel aus Merseburg,
8) Ludwig Ferdinand Steckel aus Rüxleben,
9) Friedrich August Barth aus Delitzsch,
10) August Ludwig Behr aus Querfurth,
11) Christoph Friedrich Schultetz aus Seebausen im M.
12) Eduard Adolph Steinbrecht aus Ampfurt,
13) Carl Lebrecht Walther aus Groß-Ottersleben,
14) Friedrich Wilhelm Carl Schmidt aus Brücken,
15) Franz Alexander Eduard Becker aus Heldrungen,
16) August Eduard Boost aus Wittenberg,
17) Johann Friedrich Diedrich aus Altenweddingen,
18) Johann Friedrich Grabow aus Arneburg,
19) August Carl Hellmann aus Cleysingen,
20) Johann Christian Friedrich Heyer aus Osterfeld,
21) Valentin Friedrich Julius Schnackenburg aus Gardelegen,
22) Franz Schweingel aus Dürrenberg,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeitsattesten versehen worden.

Magdeburg, den 2ten Januar 1838.

Königl. Konsistorium der Provinz Sachsen.

Der provisorische Küster- und Schullehrer-Adjunkt Johann Christoph Schulze in Räbel, Diözes Werben, der provisorische Schullehrer Gottlieb Pritsche in Kühren, Diözes Kalbe a S., der provisorische Küster und Schullehrer Ludwig Wilhelm Wanders in Natterheide, Diözes Osterburg, der provisorische Lehrer an der Volksschule zu Aschersleben, Martin Ferdinand Sander, der provisorische Schullehrer Jacob Ferdinand Günther in Neuwartensleben, Diözes Sandau, und der provisorische Kantor und Schullehrer August Friedrich Große in Rietzel, Diözes Möckern, sind definitiv als solche bestätigt worden.

Der Lehrer Friedrich Storch an der Erziehungsanstalt verwahrloseter Kinder zu Quedlinburg ist zum dritten Lehrer an der St. Benedikt-Mädchenschule daselbst ernannt worden.

Der Elementarlehrer Carl Hahn in Staßfurth, Diözes Atzendorf, ist zum Kantor und Schullehrer daselbst ernannt und bestätigt worden.

Der Schulamtskandidat Johann Joseph Rieck ist zum Küster und zum Lehrer der neu fundirten Schulstelle in Bandau, Diözes Betzendorf, ernannt und provisorisch bestätigt worden.

Der Kreisphysikus Dr. Niemeyer zu Magdeburg ist gestorben.

Der bisherige interimistische Wegebaumeister Burchardt ist definitiv zum Wegebaumeister ernannt.

Der Kandidat der Feldmeßkunst, Franz August Wilhelm Grillo aus Magdeburg ist, nach bestandener Prüfung, unter die Zahl der bei hiesiger K. Regierung vereidigten Feldmesser aufgenommen.

Digitized by Google

Der Oberjäger Hofmeister ist zum Rentmeister und Forsteinnehmer in Salzwedel provisorisch bestellt worden.

Der bisherige Hülfsjäger Michaelis in Wollmirstedt ist zum Förster in Paxförde, Forstrevier Planken, provisorisch ernannt worden.

Personalchronik der K. Generalkommission der Provinz Sachsen zu Stendal.

Der bisherige Kassenassistent, Lieutenant Scheider, ist zum Kontrolleur der hiesigen Generalkommissions-Salarienkasse ernannt.

Der bei der K. Generalkommission der Provinz Sachsen als Hülfsarbeiter beschäftigt gewesene Oberlandesgerichts-Assessor Schreyer ist als Spezialkommissarius nach Gardelegen deputirt.

Der Oekonomiekommissarius Lamprecht zu Gr. Oschersleben ist zum Oekonomiekommissarius erster Klasse ernannt.

Personalveränderungen im Bezirk des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt pro Januar 1838.

Der bisherige Land- und Stadtgerichts-Assessor Herrmann Gottfried Ottokar Schlemm ist zum Oberlandesgerichts-Assessor,

die Auskultatoren:

1) Moritz Reinhold von Pommer-Esche,
2) Gustav von Hagen,

sind zu Referendarien ernannt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 3.

Magdeburg, den 20. Januar 1838.

Bekanntmachung.

Betrifft die Verhütung ungegründeter Immediatgesuche. 677.

Ungeachtet durch frühere, oftmals in Erinnerung gebrachte Verordnungen, insbesondere durch das Publikandum vom 14ten Februar 1810, das Anbringen von ungegründeten und nicht gehörig vorbereiteten Immediatbeschwerden und Gesuchen verboten worden, so hat dennoch die Zahl derselben in einem so großen Maaße zugenommen, daß das Publikum wiederholentlich auf die deshalb bestehenden Bestimmungen verwiesen werden muß.

Zugleich wird aber den Bittstellern auf Allerhöchsten Befehl folgendes bemerklich gemacht:

1) Eine Immediatentscheidung kann überhaupt nicht erfolgen, bevor nicht der Weg durch die Orts-, Provinzial- und Ministerialbehörden gehörig verfolgt ist. Gesuche und Beschwerden, in denen dies nicht geschiehet, werden ohne Verfügung den betreffenden Ministerien zur Bescheidung der Bittsteller zugefertigt, und auch diese sind demnächst genöthigt, sie den untergeordneten Behörden zuzuweisen, wenn letztere übergangen worden. Dadurch aber wird, selbst wenn die Gesuche zulässig sind, zum eigenen Nachtheile der Bittsteller Zeitverlust herbeigeführt.
2) Es ist durchaus erforderlich, daß der Immediateingabe die abschlägli-

Digitized by Google

chen Bescheide der Ministerien und der denselben untergeordneten Behörden und zwar, da sie gewöhnlich bezugsweise auf einander abgefaßt sind, insgesammt beigefügt werden. Die Unterlassung dieser Vorschrift veranlaßt in den mehrsten Fällen Zeitverlust und hindert eine schnelle Erledigung der Sache. Nach Bewandniß der Umstände werden den Bittstellern dergleichen Gesuche ohne Bescheid zurückgesandt werden.

3) Eben so sind Wiederholungen bereits zurückgewiesener Immediatgesuche, wenn keine neue Thatsachen angeführt werden, ganz zwecklos, und ist künftig darauf gar keine Bescheidung zu erwarten.

4) Die große Zahl derjenigen, welche um fortlaufende Unterstützung, oder Verstärkung ihrer Pension bitten, verkennt, daß die Staatsmittel nicht hinreichen, ihre Wünsche zu befriedigen; es ist daher darauf jedesmal abschlägiger Bescheid zu erwarten. Eben so wird

5) auf Anstellungsgesuche solcher Personen, welche grundsätzlich dazu nicht geeignet sind, jedesmal Zurückweisung erfolgen.

6) Die Einsendung von Kunstprodukten, Manufakturſachen, Büchern und Musikalien, darf niemals ohne vorgängige Anfrage und darauf ertheilte Erlaubniß erfolgen; wenn letztere fehlt, werden den Einsendern dergleichen Sachen ohne Bescheid auf ihre Kosten zurückgesendet werden.

Jeder, welcher beabsichtigt, bei Seiner Königlichen Majestät ein Gesuch oder eine Beschwerde anzubringen, hat obige Vorschriften gehörig zu beachten.

Magdeburg, den 12ten Januar 1838.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen. Graf zu Stolberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 6. Anmeldung zum freiwilligen einjährigen Militärdienst, und den wirklichen Antritt desselben.

Die bestehende ausdrückliche Vorschrift:

daß die jungen Leute, welche nach ihren Verhältnissen auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militärdienstes Anspruch machen zu können glauben, sich dazu spätestens bis zum 1sten August des Jahres, in welchem sie ihr 20stes Lebensjahr vollenden, bei der betreffenden

Digitized by Google

Königlichen Departements-Prüfungskommission melden, und daß diejenigen, welche sich rechtzeitig gemeldet haben, und als zum einjährigen Dienste berechtigt anerkannt sind, ihren Dienst vor zurückgelegtem 23sten Lebensjahre wirklich antreten, sonst aber im Wege der gewöhnlichen Ersatzaushebung zum dreijährigen Dienste eingestellt werden sollen.

wird zur genauesten Beachtung der betreffenden jungen Leute, ihrer Eltern, Vormünder oder Erzieher hierdurch wiederholt mit dem Bemerken bekannt gemacht:

daß für die Folge auf später angebrachte Gesuche um Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste keine Rücksicht genommen werden wird, jeder Militärpflichtige es sich daher lediglich selbst beizumessen hat, wenn er bei versäumtem Meldungstermine ohne alle Nachsicht zum dreijährigen Dienste eingestellt wird.

Zugleich bemerken wir, daß die Anmeldungen bei der Königlichen Departements-Prüfungskommission schriftlich geschehen und daß denselben wenigstens das Taufzeugniß des sich Meldenden, die Einwilligung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in den einjährigen freiwilligen Dienst und ein Attest über dessen Aufführung beigefügt seyn müssen. Meldungen, welche nicht schriftlich und ohne jene Zeugnisse gemacht werden, können nicht beachtet werden. Magdeburg, den 3ten Januar 1838.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 7. Warnung vor falschen Reisedokumenten.

Es sind neuerdings in den Ortschaften Breitenworbis und Gernrode, Worbiser Kreises, vielfach falsche Reisedokumente gefertigt worden, wie durch polizeyliche Recherchen festgestellt ist. Namentlich hat man Formulare zu Wanderbüchern des Königreichs Hannover hierzu erkauft, dieselben mit der nachgemachten Unterschrift des Senators Haber in Duderstadt, so wie mit dem ziemlich gut nachgestochenen Magistrats-Insiegel von Duderstadt versehen, und diese so gefertigten Reisedokumente nicht nur für einen beliebig fingirten Wandergesellen ausgefertigt, sondern auch bewandten Umständen nach später mit falschen Arbeitsatteſten und Visas unter Beidrückung anderer nachgebildeter Amtssiegel vervollständigt.

Digitized by Google

Da nun nach mehreren untrüglichen Anzeigen solche verfälschte Wanderbücher sich noch immer im Umlaufe befinden und den gewöhnlich einen fremden Namen annehmenden, sonst aber in jenen Wanderbüchern genau signalisirten Vagabonden zum weiteren Fortkommen dienen: so werden die Polizeybehörden unseres Verwaltungsbereichs hiermit angewiesen, vorkommenden Falls den Produzenten solcher Pässe eine ganz besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und sobald sie Verdacht schöpfen, sich mit dem Magistrat in Duderstadt in Kommunikation zu setzen.

Magdeburg, den 3ten Januar 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 8. Betrifft die Untersuchung der Klassen- und Gewerbesteuer-Kontraventionen und der Polizeyvergehen. III. 618 Jan.

Wir haben bemerkt, daß von den Behörden unseres Ressorts, besonders von den Herren Landräthen und Magistraten, bei der summarischen Untersuchung der Klassen- und Gewerbesteuer-Kontraventionen, so wie der Polizeyvergehen, die Vorschriften der §. 68 — 70. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung bei der Vernehmung von Personen, welche nicht schreiben und Geschriebenes lesen können, selten gehörig befolgt werden. Gewöhnlich werden nur die Handzeichen der des Schreibens unfähigen Personen von den zugezogenen Unterschriftszeugen bescheinigt, ohne daß aus der Verhandlung selbst hervor geht, wer der zugezogene Unterschriftszeuge ist, daß er der vernommenen Person zum Beistande bestellt worden, und wenigstens der Vorlesung und Genehmigung der Verhandlung beigewohnt habe. Dies ist aber ungenügend, und die Verhandlung für die vernommene Person unverbindlich, wenn darin der Vermerk fehlt, daß und wer ihr zum Beistande bestellt worden, und daß derselbe wenigstens bei der Vorlesung und Genehmigung der Verhandlung zugegen gewesen ist.

Sämmtliche Behörden unseres Ressorts werden daher zur genauen Befolgung der gedachten Vorschriften hierdurch angewiesen, widrigenfalls auf ihre Kosten die Wiederholung der Verhandlung verfügt werden wird.

Magdeburg, den 8ten Januar 1838.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

97stes Ausschreiben der Magdeburgschen Landfeuersozietät.

Die Interessenten der Magdeburgschen Land-Feuersozietät werden hierdurch benachrichtigt, daß heute das 97ste Ausschreiben erlassen, und zur Deckung der Ausgaben seit dem 1sten Juli d. J. der Beitrag von jedem 100 Thaler der Assekuranzsumme auf Neun Silbergroschen festgesetzt worden ist; wobei bemerkt wird, daß der am 3ten Juli d. J. in der Stadt Schleiz Statt gehabte große Brand allein einen Beitrag von 7 Sgr. 4 Pf. erforderlich macht.

An Rezepturgebühren werden wie gewöhnlich Vier Pfennige pro Thaler Beitrag entrichtet.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme nebst Rezepturgebühren, wird von der betreffenden Kreis-Direktion bekannt gemacht werden, und ist binnen 4 Wochen nach erfolgter Insinuation der Bekanntmachung, an die Rezepturkasse der Sozietät in jeder Spezial-Direktion in Preuß. Kourant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst durch einen Extrakt aus der Jahresrechnung der Sozietäts-Hauptkasse, welcher ihnen wie bisher nach deren Abnahme mitgetheilt werden wird, nachgewiesen werden.

Altenhausen, den 31sten Dezember 1837.

Der General-Direktor der Magdeburgschen Land-Feuersozietät
Graf von der Schulenburg.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung von Agenten der Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften.

Auf den Grund des Gesetzes vom 8ten Mai 1837 ist den nachstehend verzeichneten Agenten von Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften von uns die Bestätigung ertheilt worden, als:

I. Von der für das Inland konzessionirten Leipziger Feuerversicherungs-Gesellschaft

1) dem Kaufmann L W Uthemann zu Sandau,
2) dem Kaufmann August Wilhelm Heinicke zu Halberstadt;

II. Von der für das Inland konzessionirten Londoner Phönix-Feuerassekuranz-Gesellschaft

dem Kaufmann August Müller zu Salzwedel;

I. 7144.
Ju-

III. Von der für das Inland konzessionirten londoner Sun Fire Office Versicherungs-Gesellschaft
1) dem landräthlichen Privatsekretair Johann Friedrich Görges zu Wolmirstedt,
2) dem Kaufmann Gustav Reinbeck zu Neuhaldensleben,
3) dem Kaufmann G. Maaß zu Gardelegen,
4) dem Kaufmann Johann Christian Schäfer zu Salzwedel,
5) dem Rathmann Wilhelm Bodenstein zu Groß-Oschersleben,
6) dem Kondukteur Adolph Güssow zu Barby,
7) dem Kaufmann Franz Danziger zu Egeln,
8) dem Kaufmann Pinkus Steinthal zu Stendal,
9) dem Kaufmann Carl Kux zu Halberstadt,
10) dem Kaufmann Ludwig Garn zu Seehausen in der Altmark,
11) dem Rathmann J. C. Schrader-Bölsche zu Oebisfelde,

IV. Von der für das Inland konzessionirten Royal Exchange-Assecurance Association zu London
1) dem Kaufmann Gustav Coqui zu Magdeburg,
2) dem Kaufmann Fr. Landgraf zu Genthin,
3) dem Kaufmann Friedrich Aly junior zu Tangermünde,
4) dem Land- und Stadtgerichts-Registrator Heinrich Ludwig Bormann zu Quedlinburg,
5) dem Kaufmann und Stadtkassen-Rendanten J. Gerson zu Ziesar,
6) dem Kaufmann Carl Franck zu Schönebeck;

V. Von der für das Inland konzessionirten Mecklenburgschen Brandassekuranz-Gesellschaft zu Neu-Brandenburg
dem landräthlichen Privatsekretair Johann Friedrich Görges zu Wolmirstedt,

was wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Magdeburg, den 11ten Januar 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Ernennung eines Wegekommissarius für den 5ten Bezirk des Kreises Osterburg. I. 1434. Dez.

Der bisherige Wegekommissarius für den 5ten Bezirk des Osterburger Kreises, Lieutenant v. Kahlden zu Iden ist verstorben, und statt seiner ist der Rittergutsbesitzer, Rittmeister v. Kahlden auf Busch zum Wegekommissarius des gedachten Bezirks ernannt, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Magdeburg, den 5ten Januar 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wahl neuer Schiedsmänner im Kreise Salzwedel. I. 1401. Dez.

Im landräthlichen Kreise Salzwedel sind
I. in der Stadt Salzwedel
für den 1sten Bezirk: der Professor Dannell,
für den 4ten Bezirk: der Brauer Freibank;

Digitized by Google

N. auf dem platten Lande:
für den Bezirk Plathe: der Gutsbesitzer Dorendorf,
für den Bezirk Dambeck: der Amtmann Zimmermann,
für den Bezirk Groß-Apenburg: der Kreisamtmann, Oekonomiekommissarius Sulfrian,
für den Bezirk Mellin: der Schulze Sültmann,
für den Bezirk Wismar: der Amtmann Wolff,
für den Bezirk Disdorf: der Gastwirth Schülke, und
für den Bezirk Seeben: der Förster Engelmann
auf anderweite drei Jahre zu Schiedsmännern erwählt und als solche bestätigt worden. Magdeburg, den 7ten Januar 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Kandidat der Theologie und des Schulamts Adolph Friedrich Wilhelm Braun ist zum Rektor der Stadtschule in Sandau ernannt und bestätigt worden.

Der Organist Carl Müller in Hornburg ist zum Kantor, und dritten Knabenlehrer zu Kroppenstedt, Diözes Gröningen, ernannt und bestätigt worden.

Der ehemalige freiwillige Jäger, Schneidermeister Christian Wilhelm Wobler ist zum Küster an der Wallonisch-Reformirten Kirche zu Magdeburg bestellt worden.

Der provisorische Kantor und Schullehrer Friedrich Andreas Trute in Meitzendorf, Diözes Barleben, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der bisherige Salzschifffahrts-Faktor Aschermann zu Saalborn ist, zufolge Reskripts des Herrn Finanzministers Exzellenz vom 16ten v. M. und Jahres, zum Oberfaktor ernannt.

An die Stelle des als Königlicher Bergmeister nach Saarbrücken versetzten Grafen von Schweinitz ist der Obereinfahrer von Beurmann als Betriebsbeamter für den Magdeburgschen Bergbezirk bei der Königlichen Berg- und Hüttenverwaltung zu Wefensleben angestellt worden.

Der bei der Königl. Saline zu Dürrenberg bisher angestellt gewesene Materialienrendant Schrikell ist vom 1sten März d. J. an in gleicher Qualität auf der Saline zu Schönebeck angestellt.

Berichtigung.

Das Datum des in der Bekanntmachung über Konstituirung der Kriegsschuldenkommission der beiden Jerichowschen Kreise Nr. 105. pag. 522. des vorjährigen Amtsblattes allegirten Ober-Präsidialerlasses, ist nicht der 22ste, sondern der 29ste November v. J.

Digitized by Google

Nachweisung

der Getreide- Fleisch- und Fruchtpreise im Monat Dezember 1837.

Namen des Markt-Platzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.								Bier und Brantwein das Berliner Quart.		Rauhfutter.		
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch.		Bier.	Brantwein.	Heu, der Centn.	Stroh, das Schock.	
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
Magdeburg.	$42\frac{5}{12}$	$33\frac{9}{12}$	$24\frac{5}{12}$	$27\frac{6}{12}$	$42\frac{6}{12}$	60	$52\frac{5}{12}$	9	3	—	2	—	2	6	3	9	12	4 —	$17\frac{6}{12}$	5	$22\frac{6}{12}$
Halberstadt.	$39\frac{8}{12}$	$35\frac{4}{12}$	$24\frac{1}{12}$	$16\frac{7}{12}$	$52\frac{6}{12}$	$67\frac{6}{12}$	60	$12\frac{6}{12}$	3	—	1	10	2	8	3	6	12	4 —	15	4	—
Quedlinburg.	$47\frac{6}{12}$	$35\frac{5}{12}$	$23\frac{9}{12}$	$17\frac{4}{12}$	$56\frac{5}{12}$	$62\frac{6}{12}$	$59\frac{2}{12}$	15	3	8	1	11	2	11	3	4	12	4 —	$20\frac{6}{12}$	5	$28\frac{4}{12}$
Aschersleben.	$42\frac{1}{12}$	35	$23\frac{9}{12}$	17	48	57	56	$8\frac{9}{12}$	3	4	1	8	2	9	3	6	10	4 4	15	3	15
Wernigerode.	$45\frac{4}{12}$	$40\frac{7}{12}$	$27\frac{10}{12}$	$17\frac{9}{12}$	45	70	60	4	3	2	1	6	2	1	2	11	6	4 —	15	4	
Stendal. .	$43\frac{6}{12}$	32	$27\frac{6}{12}$	$17\frac{9}{12}$	45	80	80	$7\frac{6}{12}$	2	6	2	6	2	6	3	—	10	5 —	25	4	15
Salzwedel.	$46\frac{6}{12}$	$33\frac{3}{12}$	$27\frac{7}{12}$	$19\frac{7}{12}$	$48\frac{10}{12}$	$85\frac{7}{12}$	72	$6\frac{6}{12}$	2	7	2	—	2	6	2	11	11	4 8	—	4	15
Burg. . .	$44\frac{11}{12}$	$32\frac{7}{12}$	$24\frac{8}{12}$	$19\frac{2}{12}$	45	60	55	$6\frac{3}{12}$	2	6	1	6	2	6	3	—	12	4 6	15	2	15
Aken . .	45	35	25	20	40	—	—	10	2	6	1	8	2	6	3	2	9	4 —	$12\frac{6}{12}$	3	15
Gardelegen.	$45\frac{7}{12}$	$32\frac{10}{12}$	$28\frac{3}{12}$	$19\frac{2}{12}$	$41\frac{3}{12}$	—	—	6	2	6	1	6	2	6	3	—	12	3 9	20	3	5
Schönebeck.	$42\frac{6}{12}$	$32\frac{6}{12}$	$23\frac{2}{12}$	$17\frac{1}{12}$	48	60	56	8	2	6	1	6	2	6	3	—	9	4 —	15	3	5
Die Durchschnittsmarktpreise für den Regierungsbezirk stad:	$44\frac{1}{12}$	$34\frac{5}{12}$	$25\frac{6}{12}$	$18\frac{1}{12}$	$46\frac{7}{12}$	67	$61\frac{9}{12}$	$8\frac{6}{12}$	2	10	1	10	2	7	3	2	11	4 2	$17\frac{1}{12}$	3	$20\frac{6}{12}$

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 4.

Magdeburg, den 27. Januar 1838.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 13ten d. Mts. ausgegebene 1ste Stück der Gesetzsammlung de 1838 enthält unter

Nro. 1855. die Verordnung über die Kamulation von Mandatsklagen wegen der an städtische Kassen oder Verwaltungen zu entrichtende Geld- oder Naturalzinsen oder Leistungen, vom 2ten d. Mts. u. J.;

„ 1856. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 6ten d. Mts. u. J., mit dem Allerhöchst vollzogenen Tarif von demselben Tage, nach welchem das Hafen- und Lagergeld für Benutzung der Sicherheitshäfen und Lagerplätze zu Fusternberg und Krudenberg an der Lippe, Regierungsbezirks Düsseldorf, zu erheben ist;

„ 1857. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 8ten d. Mts. u. J, betreffend die Anwendbarkeit der Vorschriften vom 8. August 1832 und 26. Dezember 1833; bezüglich auf abgetretenen Grund und Boden zu öffentlichen Bauten in der Provinz Westphalen; und

„ 1858. vom 28sten d. Mts. u. J, wegen der den Magistrats-Unterbeamten zu gewährenden Pensionen.

Magdeburg, den 20sten Januar 1838.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 9 Betrifft die Ausführung des Art. 5 der nach dem Staatsver-

Da nach Art. 5. der zu dem Staatsvertrage mit Hannover und Braunschweig getroffenen Uebereinkunft vom 1sten November 1837 (E.), wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs (Gesetzsammlung pro 1837. Seite 200) die Unterthanen des einen Vereins, welche die Märkte des andern Vereinsgebiets

Digitized by Google

trage mit Hannover und Braunschweig getroffenen Uebereinkunft. I. 636. Jan.

beziehen, daselbst sowohl hinsichtlich der Berechtigung zur Ausübung ihres Gewerbes auf den Märkten, als auch der etwanigen Entrichtung einer Abgabe dafür, den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden sollen; so werden die Kommunal- und Polizeybehörden derjenigen Orte unseres Verwaltungsbezirks, deren Märkte von Gewerbetreibenden des Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Steuervereins bezogen werden möchten, auf jene Vertragsbestimmung aufmerksam gemacht und hiermit angewiesen, derselben gehörig nachzuleben.

Magdeburg, den 12ten Januar 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 10. Erneuerung der Vorschrift, arbeitsunfähige und altersschwache Personen nicht zur Zwangsarbeitsanstalt abliefern zu lassen. I. 112. Jan.

Es sind kürzlich wieder Fälle vorgekommen, daß arbeitsunfähige und altersschwache Personen, welche beim Betteln betroffen worden, von den Ortsbehörden zur Zwangsarbeitsanstalt zu Groß-Salze eingeliefert worden sind.

Da dies den Bestimmungen der Verordnungen vom 14ten Januar 1833 und 2ten April 1835 Seite 18 des Amtsblattes de 1833 und Seite 91 des Amtsblattes de 1835 zuwider läuft, so bringen wir diese Bekanntmachungen den Ortsbehörden hierdurch wiederholt in Erinnerung, mit dem Bemerken, daß alle durch den Transport und die Detention von solchen zur Aufnahme in die Zwangsarbeitsanstalt zu Groß-Salze nicht geeigneten Individuen entstehenden Kosten unnachsichtlich von der absendenden Behörde werden eingezogen werden.

Magdeburg, den 13ten Januar 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 11. Berichtigung des Verzeichnisses von den im Grenzzollbezirk belegenen Landstraßen im Regierungsbezirk Magdeburg. I. 812. Dec.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 14. Juni 1836 (Amtsblatt pro 1836 pag. 183, bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß in dem

„1sten Verzeichniß der im Kontrolbezirk unseres Verwaltungsbereichs belegenen, als Landstraßen anzusehenden Wege"

folgende Irrthümer, welche hierdurch berichtigt werden, sich ergeben haben:

a) die ad 4. angegebene Landstraße von Seehausen in der Altmark nach Lenzen führt über Deutsch;

b) die ad 7. benannte Brücke heißt nicht die Zehren-, sondern die Kaspar-Brücke;

Digitized by Google

c) die ad 14. bezeichnete Extrapoststraße von Salzwedel nach Braunschweig tritt nicht bei Mellin, sondern bei Mehmke in den Grenzbezirk. Magdeburg, den 20sten Januar 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 12. Betrifft die interimistische Verwaltung der Königl. Konsulate zu Matamoros und zu Philadelphia. I. 652. Jan.

Nach dem bei uns eingegangenen Reskripte des Herrn Finanzministers Exzellenz vom 31sten v. Mts. u. J., ist der Königl. Vice-Konsul Hebenstreit zu Matamoros (in den vereinigten Staaten von Mexico) auf sein Ansuchen aus dem Dienste entlassen worden, und ist die einstweilige Verwaltung des hierdurch erledigten Postens dem frühern Associé des ꝛc. Hebenstreit, Kaufmann Eduard Dorrien übertragen worden. Auch ist der bisherige Königl. Konsul Halbach in Philadelphia von seinem Posten abgegangen und die interimistische Verwaltung dieses Konsulats dem Kaufmann J. C. Lang daselbst übertragen worden.

Diese einstweiligen Anordnungen werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 23sten Januar 1838.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

I. Baukondukteure.

Verzeichniß der bei der unterzeichneten Regierung vereidigten Baukondukteure, Bauzöglinge und Feldmesser. I. 1315. Jan.

1) Arendt in Parey,
2) Brinkmann in Magdeburg,
3) Detto in Aschersleben,
4) Donner in Tangermünde,
5) Engel in Magdeburg,
6) Gericke in Magdeburg,
7) Giesecke in Barby,
8) Greuel in Burg,
9) Held in Tangermünde,
10) Eduard Heß I. in Magdeburg,
11) Guido Heß II. in Magdeburg,
12) Lange in Magdeburg,
13) Lesse in Halberstadt
14) Matthias in Aschersleben,
15) Martins in Magdeburg,
16) Oppermann in Magdeburg,
17) Rätzel in Magdeburg,
18) Georg Dan. Heinr. Schulz I. in Salzwedel,
19) Carl Gustav Ad. Schulz II., zugleich Ober-Grabeninspektor im Drömlinge, zu Taterberg,
20) Siegfried (mit Charakter: Landgräflich Hessen Homburg. Baurath) in Magdeburg,
21) Stahl in Gr. Oschersleben,
22) Targé in Magdeburg,
23) Treplin in Magdeburg,
24) Ferd August Voigtel I. in Halberstadt,
25) Carl Max Voigtel II. in Magdeburg,
26) Wiebe, jetzt in Düsseldorf,

Digitized by Google

II. Bauzöglinge.

a) welche die Vorprüfung zum Bauinspektor bestanden haben:

1) Breymann in Halberstadt,
2) Grubitz in Neuhaldensleben,

b) welche die Vorprüfung zum Baumeister bestanden haben:

3) Wäsemann in Burg,
4) Bischoff in Burg,
5) Roch in Halberstadt,
6) Wägener in Magdeburg,
7) Weishaupt I. in Quedlinburg,

III. Feldmesser.

1) Becker, zugleich Vermessungsrevisor in Neustadt-Magdeburg,
2) Bergemann in Burgstall,
3) Berger, zugleich Maurermeister in Quedlinburg,
4) Dägener in Ziesar,
5) Debnecke in Burg,
6) Delius in Gr. Oschersleben,
7) Derz in Stendal,
8) Dihm in Magdeburg,
9) Ekert in Röschenrode,
10) Gerlach in Halberstadt,
11) Grillo in Magdeburg,
12) von Gropp, Hauptmann a. D., in Magdeburg,
13) Günther in Halberstadt,
14) Gussow in Barby,
15) Hering in Calbe a. S.,
16) Hevde in Calbe a. S.,
17) Holz in Mahlpfuhl,
18) Knorr, jetzt in Berlin,
19) Kolbe in Halberstadt,
20) Kotschedoff in Stendal,
21) Lange, zugleich Zimmermeister in Magdeburg,
22) Leo, zugleich Maurermeister in Halberstadt,
23) von Lettow in Sargstedt,
24) Lohse in Magdeburg,
25) Lüddecke in Salzwedel,
26) Mechow in Jävenitz,
27) Möbes in Ziesar,
28) Müller, zugleich Vermessungsrevisor in Stendal,
29) Neissert in Menz,
30) Oberbeck, jetzt in Berlin,
31) Paree in Osterburg,
32) Peltz in Halberstadt,
33) Pieper, zugleich Zimmermeister in Halberstadt,
34) Reichenbach in Neustadt-Magdeburg,
35) Reuter in Genthin,
36) Richter in Tangermünde,
37) Röhle, zugleich Vermessungsrevisor in Magdeburg,
38) Scheele in Calbe a. S.,
39) Scheidemantel in Aschersleben.
40) Schönner, zugleich Zimmermeister in Schönebeck,
41) Schierhorn in Gardelegen,
42) Schreiber in Aken,
43) Schröder in Neuhaldensleben,
44) Schubert in Salzwedel,
45) Schulz in Gr. Oschersleben,
46) Schumann in Magdeburg,
47) Schwarzlose in Magdeburg,
48) Siemsen in Salzwedel,
49) Spielhagen, zugleich Vermessungsrevisor in Genthin,
50) Spitzel in Genthin,
51) Stolze in Oebisfelde,
52) Strube in Halberstadt,
53) Thiele in Stendal,
54) Tietz, zugleich Vermessungsrevisor in Halberstadt,
55) Johann Chr. Abel Wagener in Stendal,
56) Ferdinand Wagener in Genthin.
57) Aug. Ludw. Wagener, zugleich Vermessungsrevisor in Bleckendorf,
58) Weishaupt II. in Quedlinburg,
59) Wiese in Schweinitz,
60) Witzenhausen in Magdeburg,
61) Zähle in Neustadt-Magdeburg.

Magdeburg, den 21. Jan. 1838. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

— Nro. 5. —

Magdeburg, den 3. Februar 1838.

Ministerial-Verordnung.

Betrifft den Anschluß mehrerer Hannöverscher und Braunschweigscher Gebietstheile an das Preuß. Zollsystem.

Der in der Gesetzsammlung für 1837 Seite 173 abgedruckte Staatsvertrag vom 1sten November v. J. ist in allen Theilen mit dem 1sten d. M. in Wirksamkeit getreten. In Gemäßheit der zu demselben gehörigen Uebereinkünfte B. und C. sind mithin von gedachtem Zeitpunkte ab, die nachstehend genannten Königlich Hannöverischen und Herzoglich Braunschweigschen Gebietstheile, nämlich:

a) die Grafschaft Hohnstein;
b) das Amt Elbingerode;
c) das Fürstenthum Blankenburg;
d) das Stiftsamt Walkenried;
e) das Amt Calvörde;
f) der Braunschweigsche Antheil an dem Dorfe Pabstdorf und
g) das Dorf Hessen,

in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen worden und es findet daher fortan mit diesen Gebietstheilen ein freier Verkehr nach Maaßgabe der Artikel 4. bis einschließlich 7. jener Uebereinkünfte statt.

Mit Rücksicht auf die Lage der gedachten Gebietstheile, so wie auf die unterm 1sten November v. J. zwischen Preußen einerseits und Hannover und

Digitized by Google

Braunschweig andererseits abgeschlossenen besondern Uebereinkünfte wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse in jenen Gebietstheilen (Gesetzsammlung für 1837. Seite 209 und 213.), treten letztere, den übrigen Staaten des Zollvereins gegenüber, hinsichtlich der zu erhebenden Ausgleichungsabgaben in dasselbe Verhältniß, wie das Königreich Preußen, wogegen bei dem Uebergange über die Landesgrenze zwischen dem Preußischen Staate und den in Rede stehenden Gebietstheilen gegenseitig von keinerlei innern Erzeugnissen eine Ausgleichungsabgabe erhoben wird.

Es finden demnach bei dem Verkehr zwischen dem Preußischen Staate und den oben genannten Hannöverischen und Braunschweigschen Gebietstheilen nur folgende Beschränkungen statt:

1) die Einfuhr von Salz ist gegenseitig nur in Folge besonderer, zwischen den Landesregierungen etwa zu schließender Verträge erlaubt, für Privatpersonen aber unbedingt verboten;

2) Wegen der Spielkarten und Kalender bewendet es gegenseitig bei den deshalb bestehenden Verbots- oder Beschränkungsgesetzen. In Preußen bleibt daher der Eingang von Spielkarten aus den genannten Hannöverischen und Braunschweigschen Gebietstheilen verboten;

3) Aus diesen Gebietstheilen können Mehl- und Fleischwaaren zwar abgabenfrei über die Preußische Landesgrenze eingeführt werden, bei deren weitern Eingange in eine Preußische, der Mahl- und Schlachtsteuer unterworfene Stadt aber ist davon diese Steuer in demselben Maaße wie von inländischen gleichartigen Erzeugnissen zu entrichten.

Gleichzeitig mit dem Anschlusse der vorerwähnten Hannöverischen und Braunschweigschen Gebietstheile hat auch die Aufnahme des vom Zollverbande bisher ausgeschlossen gewesenen Theils des Kreises Nordhausen mit der Stadt Bennecken stein und dem Dorfe Sorge in den Zollverein stattgefunden, und es tritt demnach zwischen demselben und den übrigen Theilen des Preußischen Staatsgebiets ein völlig freier Verkehr ein.

Ferner sind in Gemäßheit des Vertrages vom 1sten November v. J. und der demselben beiliegenden Uebereinkunft D. die folgenden Preußischen Gebietstheile und Ortschaften, als:

Digitized by Google

1) die zum Regierungsbezirk Magdeburg gehörigen Dörfer Wolfsburg, Hehlingen, Heßlingen und Roclum,
2) im Regierungsbezirk Minden:
   a) die am linken Weſerufer von Schlüſſelburg bis zur Glasfabrik Gernheim und die rechts der Weſer und der Aue belegenen Ortſchaften des Kreiſes Minden,
   b) der Preußiſche Antheil des Dorfs Frille, mit Ausſchluß des auf dem linken Ufer der Aue und ſüdlich des Wietersheimer Kirchweges belegenen Theils deſſelben, welcher letztere in den Verband des Zollverbands aufgenommen wird;
   c) das Dorf Würgaſſen, und
   d) der nördlich von der Lemförder Chauſſee liegende Theil des Dorfs Reiningen,

vom 1ſten Januar d. J. ab, dem Hannover-Oldenburg-Braunſchweigiſchen Steuerverein angeſchloſſen worden, und es ſind demnach für die Dauer des Vertrages die gedachten Gebietstheile und Ortſchaften in Bezug auf Zoll- und Verkehrsverhältniſſe dem Auslande gleich zu achten.

Berlin, den 25ſten Januar 1838.

Der Finanz-Miniſter Graf v. Alvensleben.

Bekanntmachungen.

Nachrichten über die Wirkſamkeit der Magdeburgſchen Bibelgeſellſchaft.

Obgleich die unterzeichnete Direktion der Magdeburgiſchen Bibelgeſellſchaft ſeit dem Beſtehen der letzteren von Zeit zu Zeit beſondere gedruckte Nachrichten über deren Wirkſamkeit hat ergehen und an ihre Mitglieder ſowohl als an andere Beförderer der heiligen Sache vertheilen laſſen: ſo haben wir doch nicht ſelten Gelegenheit wahrzunehmen, daß ſich das gröſſere Publikum mit der Wirkſamkeit einer Bibelgeſellſchaft im Allgemeinen, oder mit der Wirkſamkeit unſerer Geſellſchaft ſpeziell wenig oder gar nicht vertraut gemacht hat; denn nur dieſem Nichtvertrautſein mit der Art und Weiſe, wie jene höheren Zwecke der Menſchenliebe und Civiliſation zu fördern ſind, und nach unſern ſchwachen Kräften gefördert werden, glauben wir es zuſchreiben zu dürfen, daß aus einer

Digitized by Google

gewiſſen Lauheit an dem Werke, was jedoch aller Kraft bedarf, weil es ſelbſt Kraft iſt, uns nicht diejenigen Mittel reichlich zufließen, deren wir benöthigt ſind, dem vielfach ſich regenden Verlangen nach dem Worte Gottes zu entſprechen.

Zwar müſſen wir geſtehen, daß manche der mit uns verbundenen Städte und Landgemeinden außerordentliche Opfer für unſere Zwecke bringen und daß ſich namentlich unſere Stadt Magdeburg — wie bei jeder Gelegenheit, wo es die Herſtellung materieller Wohlfahrt gilt, ſo auch bei Beförderung geiſtiger, und der heiligſten, Intereſſen der Menſchheit — auszeichnet: aber wir hören doch auch hie und da das Urtheil, daß Geben und Nehmen in ein Gleichgewicht gebracht werden müſſe, ohne darauf zu achten, wie viele nicht geben können und doch hungrig ſind nach dem Brode des Lebens; und wie gerade dieſe Hungrigen es ſind, welche unſere Hülfe in Anſpruch nehmen, wir alſo die von uns dankbar angenommenen Gaben nicht nach den Gebern, ſondern von einem größeren Geſichtspunkte aus, nur nach der Bedürftigkeit vertheilen können.

Mit uns in Verbindung ſtehen jetzt die Ephorien Magdeburg, Altenzlatow, Atzendorf, Biederitz, Bornſtedt, Calbe a. d. S., Gommern, Halberſtadt, Meitzendorf, Loburg, Neuhaldensleben, Groß-Oſchersleben, Groß-Ottersleben, Quedlinburg, Sandau, Ummendorf, Veltheim, Wanzleben, Weferlingen, Wolmirſtedt, Ermsleben und Zieſar.

Leicht zu ermeſſen iſt daher, daß alljährlich eine nicht unbedeutende Zahl Bibeln von uns gefordert wird; während aus den ärmeren Gemeinden, die nicht ſelten die meiſten Bibelexemplare begehren, ganz geringfügige Beiträge eingehen. Und wenn wir auch den Grundſatz feſthalten, uns von den Unbemittelten einige Groſchen für die Bibel reichen zu laſſen, nach eines Jeden Kräften und weil es ihnen lieber iſt, das heilige Buch mit ihrem Schweiße erworben zu haben, ſo ſind doch der ganz Unvermögenden — Konfirmanden, arme Kranke, Gefangene ꝛc. — nicht wenig, welche des Gnadenmittels ſowohl zur Förderung ihrer Reife im Chriſtenthum, als zur troſtvollen Erbauung am allerwenigſten entbehren dürfen. —

Doch der Herr, der unſer ſchwaches Werk von ſeinem Beginn an, ge-

segnet, hat unsere Anstrengungen nicht unbelohnt gelassen. Zugenommen hat der Kreis unserer Wirksamkeit; reg' ist das Streben unter den Herren Ephoren, Geistlichen und Ortsbehörden geworden, und wie wir bereitwillig seit mehreren Jahren fast alle Wünsche in Erfüllung zu bringen gesucht haben, um desto begründeter ist das Vertrauen auf wirksamere fortgesetzte Mithülfe Aller zu Einem Zwecke geworden, so daß wir in der nächsten Zukunft den erfreulichen Erfolgen entgegen sehen.

Bis zu unserem im vorigen Jahre ausgegebenen Berichte hatten wir in dem Zeitraume des Bestehens unserer Gesellschaft überhaupt 5051 Thlr. 5 Sgr. 4 Pf. eingenommen, worunter sich 350 Thlr. in Staatsschuldscheinen befinden, welche wir für unvorhergesehene Fälle als Reservekapital bewahren. Vertheilt haben wir bis dahin zusammengenommen 6362 Bibeln und 136 neue Testamente, welche mit einem Stempel versehen worden, um ihren Ursprung zu bezeichnen. Daß wir diese große Zahl Bibeln nicht allein zu beschaffen vermochten, darüber brauchen wir wohl kaum einiges anzuführen; es ist bekannt genug, daß die 100 Stück Bibeln circa 70 Thlr. kosten, und außerdem mancherlei Ausgaben an Emballage, Botenlohn u. s. w. erwachsen. Zur Ausfüllung dessen, was uns gefehlt, benutzten wir die theilnehmenden Unterstützungen der Haupt-Bibelgesellschaft in Berlin, welche uns, theils unangesprochen, geworden sind, und womit wir wohl am geeignetsten die Ansichten niederlegen, welche von Unkundigen über die alljährlichen Sammlungen für die Haupt-Bibelgesellschaft in Berlin aufgestellt zu werden pflegen, und sich da wirksam zeigen, wo wir uns in dem Falle befinden, eine ähnliche Kollekte zu erbitten. Die Muttergesellschaft ist mit uns in Betracht ihrer Mittel in gleicher Lage, und es findet auf sie Anwendung, was wir im Eingange bemerkten, daß nämlich das Nehmen nicht nach dem Geben beurtheilt werden darf, wenn der hochwichtige Zweck im Großen durchgeführt werden soll.

Wir glaubten, diese wenigen Nachrichten über unser seitheriges Geschäft der öffentlichen Meinung und der Theilnahme des Publikums schuldig zu seyn, und werden von Jahr zu Jahr fortfahren, abgesehen von den besonders auszugebenden Berichten, auf diesem Wege von unserer fortgesetzten Wirksamkeit Rechenschaft zu geben.

Digitized by Google

Mögen diese kurzen Züge aus dem Bereiche unserer Bestrebungen dazu mit beitragen helfen, daß sie theilnehmende Herzen uns zuführen; möge das begonnene Jahr reich werden, durch sie, für sich selbst und für uns, an Segen, damit das Werk hinausgeführt werde herrlich, zur Ehre dessen, der in uns allen mächtig ist und wirkt durch seine Gnade.

Magdeburg, den 20sten Januar 1838.

Direktion der Magdeburgischen Bibelgesellschaft.

D. Dräseke. v. Thile. D. Zerrenner. D. Funk. Mänß.
Dr. Berger. Ribbeck. Burchardt. Oppermann

Annahme von Goldmünzen bei der Königl. Bank.

Da nicht selten fremde Goldmünzen den Bankkomtoiren zur Belegung gebracht werden, machen wir das Publikum darauf aufmerksam, daß nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nur Preußische Friedrichsdore sich hierzu eignen, und fremde Goldmünzen, welche, bei ihrem sehr verschiedenen Goldwerthe, im Verkehr mit der Königl. Bank uns als eine Waare in Betracht kommen, ohne Ausnahme zurückgewiesen werden müssen.

Berlin, den 8ten Januar 1838.

Haupt-Bankdirektorium. Hundt. Witt. Reichenbach.

Vermischte Nachrichten.

Konzessionirung von Agenturen für ausländische Lebensversicherungs-Gesellschaften. 1. 1471. Jan.

Mit Hinweisung auf unser Publikandum vom 16ten November v. J. (Amtsblatt pro 1837 Nr. 47.) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir den nachstehend verzeichneten Agenten ausländischer Lebensversicherungs-Gesellschaften, gegen deren Statuten sich nichts zu erinnern gefunden hat und denen daher höhern Orts ein Geschäftsverkehr in den Königlichen Staaten gestattet worden ist, die Konzession zur Fortsetzung der von ihnen bisher geführten Agenturen ertheilt haben, als:

I. Die Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft:
dem Kommunal-Salzsieder Gottlob Siegfried zu Aschersleben;

II. Die Gothaer Lebensversicherungs-Gesellschaft:
dem Kaufmann August Rode zu Magdeburg,
dem Kaufmann Franz Messow zu Calbe a. S.,
dem Kaufmann G. E. Bauer zu Neuhaldensleben,
dem Kaufmann Friedrich Diedrich zu Burg,
dem Kaufmann L. W. Uthemann zu Sandau,

Digitized by Google

dem Kaufmann J. D. Müller zu Stendal,
dem Kaufmann Friedrich Alp jun. zu Tangermünde,
dem Magistratssekretair Lindenberg zu Gardelegen,
dem Apotheker P. F. Bilz zu Salzwedel,
dem Kaufmann C. D. Berge zu Halberstadt,
dem Polizeykommissarius Klützow zu Aschersleben,
dem Kaufmann Ferdinand Hanewald zu Quedlinburg;

III. Die Deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Lübeck:
dem bestallten Lotterieeinnehmer J. J. Elbthal zu Magdeburg;

IV. Die Londoner Union-Lebensversicherungs-Anstalt:
dem Agenten Friedrich Warneyer zu Magdeburg.

Magdeburg, den 24sten Januar 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Landbeschälung im Jahre 1838.

Den Pferdezüchtern des Magdeburger Regierungsbezirks gebe ich nachstehend eine Nachweisung der Stationen, welche in diesem Jahre mit Königl. Brandenburgischen Landbeschälern besetzt werden, und der Termine, in welchen die Bedeckung der Stuten daselbst beginnt. Die Hengste selbst treffen 3 Tage zuvor auf den Stationen ein.

Nr.	Namen der Beschälstationen.	Anfang der Stutenbedeckung daselbst.
1	Stadt Sandau	den 6ten März 1838.
2	Amt Jerichow	„ 7ten „ „
3	Stadt Ziesar	„ 8ten „ „
4	Stadt Burg	„ 8ten „ „
5	Stadt Tangermünde	„ 7ten „ „
6	Dorf Handisburg, Neuhaldenslebener Kreis, . .	„ 10ten „ „
7	Dorf Miesterhorst, Gardelegener Kreis, . . .	„ 3ten „ „
8	Dorf Altmersleben, Salzwedeler Kreis, . . .	„ 2ten „ „
9	Stadt Salzwedel, Salzwedeler Kreis, neue Station in Stelle von Beetzendorf, ...	„ 2ten „ „
10	Stadt Osterburg, Osterburger Kreis, ...	„ 7ten „ „
11	Dorf Pollitz, Osterburger Kreis, ...	„ 25sten „ „

Friedrich Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. Dosse, den 20 Januar 1838.

Der Landstallmeister Strubberg.

Patentertheilung.

Dem Schlosser Wilhelm Arndt aus Crossen ist unterm 20sten Dezember 1837 ein Patent

auf die Konstruktion eines Schattenmessers so weit solche im ganzen Zusammenhange nach Zeichnung und Modell als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

Digitized by Google

auf Zehn Jahre, von jenem Termine angerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Personalchronik.

Wahlfähige Kandidaten pro schola. II 822 Jan.

Bei der am 18ten, 19ten und 20sten d. Mts. hierselbst Statt gehabten Prüfung der Literaten pro schola, sind die Kandidaten der Theologie:

1) Adolph Ludwig Bartsch aus Schmidtsdorf,
2) Heinrich Wilhelm Bolze aus Giebichenstein,
3) Ludwig Emil Focke aus Zipkeleben,
4) Christian Friedrich Ziege aus Kochstedt,
5) Karl Wilhelm Zierenberg aus Loburg,

für wahlfähig zur Stelle eines Lehrers oder Vorstehers an einer Bürgerschule erklärt worden.

Magdeburg, den 23sten Januar 1838.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Dem Oekonomen Meißner in Erxleben ist der Titel: Königlicher Amtmann verliehen worden.

Der Kantor und Schullehrer Einicke in Sustgke ist zum Kantor und Schullehrer in Trabitz, Diözes Calbe, und der Kantor und Schullehrer Stäcker in Lindhorst zum dritten Schullehrer in Barleben, Diözes Barleben, ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Friedrich Wilhelm Körtge ist zum Schullehrer in Schopsdorf, Diözes Ziesar, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamtskandidat Johann Heinrich Schulze ist zum Küster und zum Lehrer der neufundirten Schulstelle in Stöckheim, Diözes Betzendorf, provisorisch ernannt worden.

Der Prediger Douglas an der evangelisch-reformirten Kirche zu Aschersleben und der Küster und dritte Knabenlehrer Hinze zu Osterwieck, sind gestorben.

Berichtigung.

In der von der K. Regierung hierselbst unterm 20sten d. Mts. erlassenen, Seite 26 des diesjährigen Amtsblattes abgedruckten Bekanntmachung, das Verzeichniß der im Kontrollbezirke belegenen Landstraßen betreffend, ist in mehreren Exemplaren des Amtsblattes in der dritten Zeile von unten zwischen den Worten: führt — über Deutsch, das Wort: nicht ausgelassen, und muß es daher heißen; führt nicht über Deutsch", welcher Druckfehler hierdurch berichtigt wird. Magdeburg, den 30sten Januar 1838.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 6.

Magdeburg, den 10. Februar 1838

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 29sten v. Mts. zu Berlin ausgegebene 2te Stück der Gesetzsammlung enthält die Allerhöchsten Kabinetsorders unter

Nro. 1859. vom 24sten Dezember v. J., betreffend die Anwendbarkeit der §. 366 — 504. Thl. 20. Tit. II. des Allg. Landrechts, von den Verbrechen der Diener des Staats, auf die mittelbaren Staatsbeamten;

„ 1860. vom 24sten Dezember v. J., betreffend die Verlängerung der Präklusivfrist, welche im §. 6. Nr. 2. der Verordnung, wegen Auflösung der bisherigen Feuersozietäten im Großherzogthum Posen vom 5ten Januar 1836 für die Abgebrannten zum Nachweis der Wiederherstellung ihrer Gebäude festgesetzt worden ist; und

„ 1861. vom 11ten v. Mts., wegen öffentlicher Bekanntmachung der Allerhöchst genehmigten Vertheilung der im Ministerium des Innern für die Gewerbeangelegenheiten bisher bearbeiteten, nach dessen Auflösung an die anderen Ministerialressorts übergegangenen Geschäfte;

„ 1862. die obengedachte Bekanntmachung des hohen Staatsministeriums selbst, vom 17ten v. Mts.

Das am 1sten d. Mts. zu Berlin ausgegebene 3te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 1863. das Gesetz über die Bestrafung der Studentenverbindungen.

Magdeburg, den 8ten Februar 1838.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Debitsverbot für Druckschriften. 2890.

Das Königl. Ober-Censurkollegium hat auf Grund des Art. XI. der Censurverordnung vom 18ten Oktober 1819 für folgende, außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache erschienene Schriften, als:

1) König Margot. Episode aus dem 16. Jahrhundert 1589 — 1599. Von Emil von der Burgh. Theil I. und II. Zürich, bei S. Höhr. 1838. 8.
2) Küneg Ortuides-Mevvart unde Tot. Herausgegeben von Ludwig Ettmüller. Zürich, bei S. Höhr. 1838. 8.
3) Ulrich Zwingli's Tod. Histor. Trauerspiel in 5 Aufzügen von Charl. Birch-Pfeiffer. Zürich, Buchhandlung Franz Hoffmann. 1837. 8.
4) Heft I. des VIII. Bandes, oder Heft 1. des 1sten Bandes neuer Folge des Archivs für Thierheilkunde. Von der Gesellschaft Schweizerischer Thierärzte. Zürich, 1838. S. Höhr. 8.
5) Naturgeschichte für das Volk. Ein Buch für Schule und Haus zur Verbreitung der Erkenntniß Gottes aus seinen Werken. Von F. Baumann. Luzern, Verlag von Xaver Meyer. 1837. gr. 8.
6) Vorlesungen über mathematische Analysis v. Dr. J. M. C. Bartels. Herausgabe von F. G. W. Struve. Dorpat, 1837. Friedrich Severins Universitäts-Buchhandlung. 4.
7) Stunden der Andacht zur Beförderung wahren Christenthums und häuslicher Gottesverehrung. Vierter Theil der neuen verbesserten Original-Taschenausgabe in 12 Theilen. Aarau, 1837. bei Heinrich Remig. Sauerländer, kl. 8.
8) Stunden der Andacht zur ꝛc. Dritter, vierter, fünfter, sechster und siebenter Band der 19ten vollständigen und verbesserten Original-Ausgabe. Aarau, 1837. bei H. R. Sauerländer. gr. 8.
9) Praktische franz. Gramatik: Oder ꝛc. von Caspar Hirzel. Eilfte verbesserte und vermehrte Ausgabe von Conrad von Orell. Aarau, 1838. bei demselben.

Digitized by Google

10) System der Privatökonomie. Das Ganze des Familienhaushaltes für das gebildete Publikum dargestellt, von Johann Jacob Wagner. 2te Ausgabe. Aarau, 1837. Verlag von H. R. Sauerländer. kl. 8.

11) Heft 4. 5. und 6. des 2ten Halbjahrs (pr. April, Mai und Juni 1837) imgleichen Heft 2. und 6. des 3ten Halbjahrs pr. August und Dezember 1837 der Monatsschrift: Jugendblätter. Herausgegeben von C. G. Bartu und L. Hänel. Stuttgardt, in Kommission bei J. L. Steinkopf. Straßburg, bei Philipp Scheurer. 4.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königl. Lande ertheilt, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Berlin, den 3. Febr. 1838.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen. Graf zu Stolberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 13. Betrifft die Berichtigung der defekten Stempel. d. 1430. Jan.

Sämmtliche uns untergeordnete Behörden und Beamten weisen wir hiermit an, wenn der Stempelfiskal ihre Archive revidirt hat und die Entscheidung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors auf die gezogenen Monita erfolgt ist,

den Betrag der festgestellten Defekte nicht mehr in angekauften Stempeln der Königl. Provinzial-Steuerdirektion von der Stempeldebitsstelle überschrieben einzureichen, sondern diese Stempel in ihren eigenen Archiven zu asserviren.

Die Stempel können bei jeder beliebigen Debitsstelle angekauft werden und die Bescheinigung über den Ankauf derselben, welche enthalten muß:

1) den Namen des Stempelfiskals oder Beamten, der die Defekte gezogen hat, und das Datum des betreffenden Revisionsprotokolls,

2) das Datum der Entscheidung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors,

ist dem letztern unvorzüglich einzureichen.

Dieses Verfahren fängt sofort an, und ist bei Erledigung der bereits schwebenden Stempelrevisions-Verhandlungen auszuführen.

Magdeburg, den 27sten Januar 1838.

Königliche Regierung.

Nro. 14. Betrifft den Pränumerations-

Nachdem wir durch unsere, in den hiesigen Zeitungen und den Amtsblättern der Königlichen Regierungen erlassenen Bekanntmachungen vom

Digitized by Google

min für die Einlieferung und den Umtausch der alten Kassenanweisungen vom Jahre 1824.
III. 1859. Nov.

3ten Juli und 16ten September d. J. die Inhaber der alten Kassenanweisungen vom Jahre 1824 wiederholt aufgefordert haben, solche entweder zu ihren nächsten Zahlungen an Königliche Kassen zu verwenden, oder hier in Berlin an die Kontrole der Staatspapiere, in den Provinzen aber an die Regierungshauptkassen gegen Empfangnahme des Betrages in neuen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder in baarem Gelde abzuliefern, bestimmen wir nunmehr in Gemäßheit des §. IV. der Allerhöchsten Königlichen Kabinetsorder vom 14. November 1835 (Gesetzsammlung Nr. 1706.) den Präklusivtermin zur Einlieferung der alten Kassenanweisungen auf den 30sten Juni 1838 und fordern die Inhaber solcher Kassenanweisungen auf, sich derselben bis dahin in der bezeichneten Art zu entledigen. Mit dem Ablaufe dieses Termins hört der Umtausch oder die Realisirung der alten Kassenanweisungen auf, und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen. Anmeldungen zum Schutze gegen die Präklusion werden nicht angenommen, sondern es tritt unmittelbar nach dem Ablaufe des obigem Termins, also mit dem 1sten Juli 1838 die Präklusion gegen diejenigen ein, welche den Umtausch nicht bewirkt haben. Alle alsdann noch nicht eingelieferte alte Kassenanweisungen vom Jahre 1824 werden werthlos und sollen, wo sie etwa noch zum Vorschein kommen, angehalten und an uns abgeliefert werden. Berlin, den 12. November 1837.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Vorstehendes Publikandum wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Zugleich weisen wir die von uns ressortirenden Spezialkassen hiermit an, die bei denselben eingehenden alten Kassenanweisungen unter keinen Umständen wieder zu den Ausgaben zu verwenden, sondern ungesäumt an unsere Hauptkasse abzuliefern; den Revisoren der gedachten Kassen aber wird aufgegeben, bei den Kassenrevisionen jederzeit auf die sofortige Ablieferung des etwa vorhandenen Vorraths an alten Kassenanweisungen strenge zu halten.

Magdeburg, den 21. Novbr. 1837. Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Nro. 15. Betrifft das Befahren der durch Steine gesperrten Chausseestrecken. I. 441. Jan.

Durch das Publikandum vom 2ten August 1825 (Amtsblatt Nr. 33.) haben wir das Befahren derjenigen Chausseestrecken, welche durch bewegliche, weiß und schwarz angestrichene Barrieren gesperrt sind, bei Vermeidung einer Strafe von 1 bis 5 Thalern untersagt; wir finden uns veranlaßt, dieses Verbot ausdrücklich auch auf diejenigen Strecken auszudehnen, deren Befahren nur dadurch möglich gemacht werden kann, daß die in Entfernungen von 10 bis 20 Ruthen auf die Chaussee gelegten Steine entweder überfahren oder weggenommen werden. Durch die Verlegung der Chausseen mit Steinen soll dem Fuhrwerke eine sich schlängelnde Richtung gegeben und dadurch die Befestigung kürzlich reparirter Strecken erleichtert werden. Die Steine dürfen daher nicht durchfahren, noch weniger aber weggenommen werden. Etwanige Uebertretungsfälle dieser Vorschrift werden mit 1 bis 5 Thaler Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe gerügt werden. Magdeburg, den 24. Jan. 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 16. Betrifft die verschiedenen Sorten der Blutegel. I. 1798. Jan.

Die stattgefundene bedeutende Verminderung der Blutegel in Deutschland ist der Grund gewesen, daß man sich genöthigt gesehen hat, dieselben, um dem immer mehr sich steigenden Bedürfnisse zu entsprechen, auch aus Ungarn zu beziehen. Es gehören die deutschen und die ungarischen Blutegel zwar nur einem Genus, bilden jedoch zwei verschiedene Spezies desselben, nämlich:

1) der sogenannte deutsche Blutegel (Sanguisuga medicinalis, Savigny), welcher außer in Deutschland, Polen und Gallizien auch noch im nördlichen Frankreich, so wie in England, Dänemark, Schweden und dem europäischen Rußland vorkommt, hat einen olivengrünen Rücken, mit sechs rostrothen meist schwarz punktirten, Binden ähnlichen Längsstreifen und einen grünlich gelben schwarz gefleckten Bauch. Man vergleiche Brandt und Ratzeburgs medicinische Zoologie, Band 2. pag. 228. Tab. 28. Fig. 3 — 17. A. M.

2) der sogenannte ungarische Blutegel (Sanguisuga officinalis, Savigny), welcher nur in Ungarn und dem südlichen Frankreich angetroffen wird, hat einen grünlichen oder schwärzlich grünen Rücken, mit sechs rostrothen Binden ähnlichen Streifen und einen olivengrünen

Digitized by Google

ungefleckten Bauch. Man vergleiche die oben angeführte Zoologie, Tab. 30. Fig. 1. A. C.

Die darüber gesammelten Erfahrungen haben es außer Zweifel gesetzt, daß die beiden eben beschriebenen Spezies auch in ihrer Wirkung sehr verschieden sind, und daß namentlich die in der neuern Zeit in mehreren Fällen nach dem Ansetzen von Blutegeln vorgekommenen heftigern, schwer zu stillenden Blutungen vorzugsweise durch die Anwendung der ungarischen Blutegel herbeigeführt worden waren.

Dies bewog das Ministerium, die Anstellung genauerer Versuche hierüber in dem hiesigen Königlichen Charité-Krankenhause zu veranlassen. Als Resultat ergab sich dabei, daß in Hinsicht auf den Zeitpunkt des früheren Einbeißens, auf die Zeitdauer des längeren Saugens, auf die Menge des eingesogenen Blutes, die Energie des deutschen Blutegels zu der des ungarischen im Ganzen etwa wie 1 zu 2 sich verhält.

Es erhellet hieraus, daß die richtige Wahl in der, hinsichtlich des zu erwartenden Erfolges, so sehr verschiedenen Anwendung der einen oder der andern der beiden obengenannten Blutegelspezies für die Praxis von der größten Wichtigkeit ist.

Nimmt man nun auf den Grund der desfallsigen Erfahrungen approximativ an, daß ein deutscher Blutegel von mittlerer Größe etwa 2 bis 3 Quentchen Blut in sich aufnehmen und überhaupt durch das Saugen und Nachbluten eine halbe bis ganze Unze Blut zu entleeren vermöge, und zieht dabei das oben angegebene Verhältniß der deutschen und ungarischen Blutegel hinsichtlich ihrer Energie in Betracht, so leuchtet es ein, daß bei der Verordnung von Blutegeln, in Bezug auf die Abschätzung der durch dieselben zu erzielenden Wirkung, nothwendig folgende Momente zur Berücksichtigung kommen:

1) die Zahl der Blutegel;
2) die verschiedenen Spezies derselben (Sanguisuga medicinalis und Sanguisuga officinalis);
3) die Größe der verordneten Blutegel.

In dieser Hinsicht erscheint es zweckmäßig, folgende Sorten der beiden oben genannten Spezies zu unterscheiden und dieselben durch Beifügung der

Worte: ponderis minimi, ponderis medii, ponderis maximi, oder, bei Verordnungen in deutscher Sprache, durch: kleinere, mittlere und größere Sorte zu bezeichnen.

I. Kleinere Sorte (Sanguisuga . . . ponderis minimi, welche nicht über 30 Gran,

II. mittlere Sorte (Sanguisuga . . . ponderis medii, welche nicht über 60 Gran,

III. größere Sorte (Sanguisugæ . . . ponderis maximi. welche nicht über 90 Gran wiegen.

Es wird hierbei bemerkt, daß Blutegel, welche unter 20 Gran, desgleichen solche, welche über 90 Gran wiegen, zum medizinischen Gebrauche nicht geeignet sind; wenigstens dürfen Blutegel, deren Körpergewicht mehr als 90 Gran beträgt, niemals im Handverkaufe, sondern nur auf ausdrückliche ärztliche Verordnung verabfolgt werden.

Die Aerzte und Wundärzte haben daher künftighin bei dem Verschreiben von Blutegeln stets die Zahl, die Spezies (S. medicinalis deutscher Blutegel und S. officinalis ungarischer Blutegel) und die Größe dieser Thiere zu bestimmen, die Apotheker aber, so wie alle sonst zu dem Handel mit Blutegeln berechtigte Personen für die, den obigen Bestimmungen entsprechende Sortirung der Blutegel gehörig Sorge zu tragen und bei dem Verabfolgen derselben in jedem einzelnen Falle den desfallsigen ärztlichen Verordnungen auf das genaueste nachzukommen. Berlin, den 16ten Dezember 1837.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

(gez.) v. Altenstein.

Indem wir vorstehende Verordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir sämmtliche Apotheker unseres Departements auf, soweit es irgend möglich ist, dafür zu sorgen, daß die vorbenannten 3 Sorten Blutegel zu jeder Zeit in ihren Offizinen vorräthig seyen. Der Preis derselben wird für das laufende Wintersemester auf 2 Sgr. für die kleinere Sorte, auf 2 Sgr. 6 Pf. für die mittlere Sorte und auf 3 Sgr. für die größere Sorte hiermit festgestellt. In allen denjenigen Fällen, wo ärztlicher Seits auf dem Rezepte die Sorte der verordneten

Digitized by Google

Blutegel nicht bezeichnet ist, hat der Apotheker die mittlere Sorte zu verabreichen und dies auf dem Rezepte zu bemerken.

Sollte diese mittlere oder überhaupt die vom Arzte verordnete Sorte zufällig nicht vorräthig seyn, so hat der Apotheker statt derselben, um Zeitverlust zu vermeiden, eine gleiche Anzahl der kleinern Sorte, welche am leichtesten zu beschaffen ist, verabfolgen zu lassen, zu gleicher Zeit aber dem Arzte von der geschehenen Substitution Kenntniß zu geben.

Magdeburg, den 3ten Februar 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Einlieferung der Bank-Kassenscheine.

Da nach der Allerhöchsten Bestimmung sämmtliche Bank-Kassenscheine eingezogen werden sollen, so fordern wir die Inhaber der noch im Umlaufe befindlichen, bei den Bankkassen zu Königsberg, Danzig, Stettin, Breslau, Magdeburg und Cöln zahlbaren Scheine, gleich wie dieses bereits Hinsichts der Haupt-Bankkassenscheine erfolgt ist, hierdurch auf, diese Scheine bei den betreffenden Bankkassen spätestens bis zum 1sten März 1838 gegen Empfangnahme der Valuta abzuliefern. Hiernächst kann der Umtausch nicht ohne Weiterungen erfolgen, welche sich die Besitzer der Provinzial-Bankkassenscheine bei Verabsäumung der vorerwähnten Frist selbst beizumessen haben.

Berlin, den 23sten Dezember 1837.

Haupt-Bankdirektorium. Hundt. Witt. Reichenbach.

Vermischte Nachrichten.

Neue Schulstelle in Dahlenwarsleben. II. 1165. Jan.

In Dahlenwarsleben wird zu Ostern d. J. eine zweite Schulklasse errichtet werden. Der an derselben anzustellende Lehrer erhält außer freier, jedoch nicht zur Führung eines Haushaltes eingerichteter Wohnung, ein jährliches baares Gehalt von 150 Thlr., muß aber wohl befähigt seyn, die Orgel zu spielen und den Gesang in der Kirche zu leiten. Magdeburg, den 2ten Februar 1838.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personalchronik.

Der Kantor und dritte Lehrer Braun in Oschersleben ist gestorben.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 7.

Magdeburg, den 17. Februar 1838.

Ministerielle Bekanntmachung.

Auflösung des Oberbergamts für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

Des Königs Majestät haben die Auflösung des Oberbergamts für die Brandenburg-Preußischen Provinzen zu Berlin, und die Uebertragung dessen bisheriger Geschäftsverwaltung auf die Abtheilung des Finanz-Ministerii für das Bergwerks-, Hütten- und Salinenwesen Allerhöchst zu bestimmen geruht.

Diesem Allerhöchsten Befehle gemäß wird die erstgedachte Behörde, vom 1sten März d. J. an, ihre Verwaltung einstellen, und haben sich demgemäß von jenem Zeitpunkte an, sowohl die dem Oberbergamte untergebenen Bergämter, Hütten- und Salinenverwaltungen mit ihren dienstlichen Berichten, als andere mit ersterem in Geschäftsverbindung stehende Behörden und Privatpersonen, mit den in das Ressort der aufgelöseten Behörde einschlagenden dienstlichen Mittheilungen und Anträgen an die obengenannte Abtheilung des Finanz-Ministerii zu wenden.

Die Kasse des Oberbergamts für die Brandenburg-Preußischen Provinzen wird ebenfalls aufgehoben, und gehen deren Geschäfte an die Oberberghauptmannschaftliche Kasse über. Alle an erstere Kasse zu leistende Zahlungen sind daher von jetzt ab an die letztere Kasse, welche von dem Rendanten Elitzsch verwaltet wird, und deren Geschäftslokal sich in der Lindenstraße

Digitized by Google

Nr. 46. befindet, abzuliefern und von derselben gültig zu quittiren; auch werden die dem Oberbergamte obliegenden Zahlungen dort geleistet werden.

Berlin, den 5ten Februar 1838.

Der Finanz-Minister Graf von Alvensleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 17. Betrifft die Ablösung der Domanialabgaben. III. 2611. Jan.

Aus den in Ihrem Berichte vom 20sten v. Mts. angeführten Gründen, will Ich, als Ausnahme Meiner Bestimmung vom 19ten Juni d. J. nach Ihrem Antrage genehmigen, daß die Ablösung der Domanialabgaben in denjenigen Fällen, in welchen die landübliche Grundsteuer nicht erhoben wird, und auch ohne Zustimmung der ablösenden Grundbesitzer nicht abgesondert werden kann, zum zwanzigfachen Betrage nachgelassen werden dürfe, sobald der betheiligte Grundbesitzer darin willigt, daß der nach gesetzlicher und landüblicher Bestimmung zu ermessende Theil der Abgabe ausgesondert und als unablösliche Grundsteuer auf die Besitzung bleibend übernommen werde. Zugleich genehmige Ich nach Ihrem Antrage, daß hiernach auch in den Westelbischen Theilen der Provinz Sachsen, soweit sie nicht zum Königreiche Westphalen gehört haben, verfahren werden dürfe. Berlin, den 24sten Dezember 1837.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister von Ladenberg und
Graf von Alvensleben.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsorder wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht. Magdeburg, den 7ten Februar 1838.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Nro. 18. Aufhören der Lungenseuche in Dolle. I. 1728. Jan.

Da die zu Dolle im Kreise Wolmirstedt ausgebrochene Lungenseuche unter dem Rindvieh nunmehr seit 8 Wochen gänzlich aufgehört hat, so werden die mittelst Verfügung vom 11ten Dezember v. J. von uns angeordneten und im

Digitized by Google

50sten Stücke unseres Amtsblattes vom vorigen Jahre zur öffentlichen Kenntniß gebrachten sanitätspolizeylichen Maaßregeln hiermit wieder aufgehoben. Jedoch bleibt, in Gemäßheit des §. 149. des Patents zur Abwendung der Viehseuche vom 2ten April 1803, der Verkauf des Rindviehs aus Dolle noch bis zum 9ten März dieses Jahres untersagt.

Magdeburg, den 10ten Februar 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 19. Betrifft die Maaßregeln wegen Gesunderhaltung der Hausthiere. I. 613. Fedr.

An mehreren Orten unseres Departements sind in der letzten Zeit bösartige Krankheiten unter dem Vieh ausgebrochen, namentlich der Milzbrand und die Lungenseuche, und es ist unverkennbar, daß die Fütterung mit verdorbenem Heu zum Theil die Schuld davon trägt. Letzteres ist bei den im vorigen Jahre in großer Ausdehnung eingetretenen Ueberschwemmungen an mehreren Orten von so schlechter Beschaffenheit eingeerndtet worden, daß es entweder gar nicht oder nur mit besonderer Vorsicht als Viehfutter verwandt werden kann.

Um größere Nachtheile zu verhüten, finden wir uns deshalb veranlaßt, einige bei der Abwartung des Viehes gegenwärtig besonders dringende diätetische Vorschriften zu empfehlen, insbesondere auch auf ein Verfahren aufmerksam zu machen, durch welches erfahrungsgemäß die nachtheilige Einwirkung des Genusses von schlechtem Heu auf die Gesundheit der Hausthiere gemindert werden kann.

Vor Allem ist eine aufmerksame Sortirung des verdächtigen Heues nöthig, bei welcher man das beste für die Schaafe, das weniger gute für die Pferde und schlechteres für das Rindvieh auswählt; ganz verdorbenes Futter aber auf den Mist wirft. Die Verwendung des letzteren zum Unterstreuen ist schädlich, da der übele Geruch desselben die Stallluft verdirbt, auch das Vieh von dem untergestreueten verdorbenen Futter leicht fressen könnte.

Vorzugsweise haben sich das Dreschen des verdächtigen Heues auf einer Scheunendiele, mit Benutzung des Luftzuges, und das Besprengen desselben mit Salzwasser, als Mittel bewährt, welche die nachtheiligen Einwirkungen desselben auf die Gesundheit der Hausthiere sehr zu mindern vermögen. Erfahrungsgemäß reichen drei Pfund in möglichst wenigem Wasser aufgelöstes Koch-

Digitized by Google

salz aus, um Tausend Pfund Heu durch Besprengen wesentlich als Viehfutter zu verbessern. Gut ist es, wenn das mit Salzwasser besprengte Heu 24 Stunden lang etwas zusammen gedrückt liegt, bevor es dem Viehe verabreicht wird. Wem das Dreschen des täglich zu verfütternden Heues nicht ausführbar scheint, dem ist anzurathen, die auf den Böden vorhandenen Vorräthe bei geöffneten Luken umpacken und schichtenweise auf die angegebene Art mit Salzwasser besprengen zu lassen. Je öfter dies Umpacken wiederholt wird, desto mehr wird das Heu von dem anklebenden Schlamme gereinigt.

Zur Gesunderhaltung der Hausthiere ist ferner anzurathen, daß man Pferden und Schaafen, wenn das Wetter es zuläßt, täglich eine angemessene Bewegung in freier Luft mache, und da, wo die Lokalität es gestattet, die Thiere in Gegenden treibe, wo Haidekraut wächst. Das Rindvieh treibe man im bevorstehenden Frühjahre nicht zu zeitig auf die Weide und vermeide überhaupt Triften, welche noch theilweise unter Wasser stehen.

Bei strenger Winterkälte ist es sehr nachtheilig, das Vieh während des Einfütterns oder Ausmistens Stunden lang auf den Höfen stehen zu lassen. In den Ställen suche man eine möglichst gleichmäßige Lufttemperatur zu erhalten, achte aber darauf, daß sie nicht zu dunstig werden. — Das beste Getränk zur Winterzeit ist etwas verschlagenes Wasser, welches den Thieren in den Ställen verabreicht werden muß. Als sehr nachtheilig dagegen hat sich das Tränken des Viehes aus zugefrorenen und stellenweis aufgehauenen Teichen oder Seeen bewiesen, weil das mit Eistheilen vermengte Wasser Erkältungen der Lungen und des Magens veranlaßt. Aus demselben Grunde können gefrorene Wurzelgewächse, bevor sie nicht aufgethauet sind, nicht ohne nachtheilige Folgen gefüttert werden, bei den aufgethaueten aber achte man sorgsam darauf, ob sie nicht schon in Fäulniß übergegangen sind, wozu sie eine besondere Neigung haben, und wodurch sie zur Nahrung für das Vieh völlig unbrauchbar werden. — Endlich muß das Lager der Thiere warm und trocken seyn.

Magdeburg, den 11ten Februar 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Der Rittergutsbesitzer Müller zu Riesdorf hat die Verwaltung der ihm wegen seines Ritterguts Riesdorf zustehenden Gerichtsbarkeit dem Königlichen Land- und Stadtgerichte zu Loburg übertragen. Solches wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei Ausfertigung von Urkunden und Erkenntnissen die Formel gebraucht werden wird:

Verwaltung der Gerichtsbarkeit des Rittergutes Riesdorf. 196.

„Königliches Land- und Stadtgericht, als Herrlich Müllersches Patrimonialgericht über Riesdorf." Magdeburg, am 22. Jan. 1838.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

Nachstehende Bestimmung Sr. Exzellenz des Herrn Justizministers:

Es ist die Frage

ob sich die den Armenanstalten unter Nr. 5. im §. 2. der Einleitung zur Allgemeinen Gebührentaxe vom 23sten August 1815 bewilligte Sportelfreiheit, nur auf die Gebühren in Prozessen, oder auf alle Rechtsangelegenheiten bezieht,

Betrifft die Sportelfreiheit der Armenanstalten. 3927.

von mir und den betreffenden Herren Verwaltungs-Chefs in nähere Berathung genommen und dabei Folgendes erwogen worden:

1) Im §. 1. der gedachten Einleitung wird zwar als Grundsatz aufgestellt:

„daß in der Regel Jedermann schuldig sey, die in seinen Prozessen oder sonstigen Angelegenheiten aufgelaufenen Gerichtsgebühren und Kosten nach Anweisung des Richters zu zahlen"

Es lautet demnächst aber der §. 2.

„Von dieser Regel sind ausgenommen

1) der Fiskus,

5) das Armendirektorium zu Berlin und sämmtliche Armenanstalten im Staate.

Die Ausnahme von der im §. 1. enthaltenen Regel ist folglich

aufgestellt, ohne einen Unterschied zwischen den Kosten in Prozessen und denen in sonstigen Angelegenheiten zu machen.

2) Durch die bloße Bezugnahme auf das Reskript vom 26sten März 1810, welches den Armenanstalten die Sportelfreiheit allerdings nur in streitigen Angelegenheiten bewilligt, kann die Annahme eines solchen Unterschieds um so weniger gerechtfertigt werden, als die sämmtlichen Armenanstalten im Staate dem Armendirektorium in Berlin ganz gleich gestellt sind, und diesem durch das Reskript des Staatsministeriums vom 3ten Februar 1772 die Befreiung von Gerichts- und Stempelgebühren in allen seinen Angelegenheiten zugestanden worden ist.

3) Auch über die Absicht, den Armenanstalten die Sportelfreiheit in allen Rechtsangelegenheiten zu bewilligen, kann nicht wohl ein Zweifel seyn, da sowohl in dem Gesetz vom 20sten November 1810, als in dem vom 7ten März 1822 in Betreff der Stempelsteuer den Armenanstalten die Stempelfreiheit allgemein bewilligt worden ist.

In Berücksichtigung dieser Umstände haben wir uns dahin vereinigt:

daß die in dem §. 2. der Einleitung zur Allgemeinen Gebührentaxe vom 23sten August 1815 unter Nr. 5. bewilligte Sportelfreiheit der Armenanstalten im Staate sich nicht nur auf ihre Prozesse, sondern auf alle ihre Rechtsangelegenheiten, namentlich auch auf die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit bezieht,

daß jedoch die Armenanstalten nicht befugt sind, diese Sportelfreiheit den Privatpersonen, mit welchen sie Verträge eingehen, einzuräumen, wenn diese Personen an sich nach gesetzlichen Vorschriften zur Entrichtung der Gerichtskosten verpflichtet sind.

Das Königl. Oberlandesgericht hat sich hiernach in allen den Fällen zu richten, in welchen die Kosten noch nicht eingezogen worden sind, und demgemäß die Untergerichte seines Departements mit der erforderlichen Anweisung zu versehen. Berlin, den 9ten Januar 1838.

Der Justizminister Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu Halberstadt. I. 5186.

Digitized by Google

wird hiermit öffentlich und den Untergerichten unseres Departements zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Halberstadt, den 30. Januar 1838.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Personalchronik.

Mit Bezug auf den §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837 bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß in Stelle des verstorbenen Kaufmanns Thie zu Gardelegen der dasige Kaufmann C. G. Maaß als Agent der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden ist.

Magdeburg, den 8ten Februar 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der reitende Feldjäger Otto Friedrich Wilhelm Mänß aus Uedem ist, nach bestandener Prüfung, unter die Zahl der bei hiesiger Königl. Regierung vereidigten Feldmesser aufgenommen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Rohrberg, Gr. und Kl. Bierstedt und Püggen, ist der Kandidat des Predigtamts Johann Gottlob Peterstile berufen und landesherrlich bestätigt worden.

Dem Kandidaten des Predigtamts Friedrich Herrmann Gueinzius ist die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Markt-Alvensleben, Diözes Alvensleben, verliehen worden.

Der Kandidat des Predigt- und des Schulamts Johann Sebastian Schnock ist zum Rektor der Stadtschule in Darbesheim, Diözes Veltheim, ernannt und bestätigt worden.

Der Kandidat der Theologie und des Schulamts Friedrich Wilhelm Gründler ist zum Konrektor an der Stadtschule zu Oschersleben ernannt und bestätigt worden.

Der Schulamtskandidat Friedrich Jabusch ist zum Lehrer an der Bürgerschule zu Gr. Salze provisorisch bestellt worden.

Der Schulamtskandidat Ludwig Joh. Franz Adolph aus Breslau ist zum Küster und dritten Schullehrer bei der katholischen St. Marienkirche und Schule zu Magdeburg provisorisch bestellt worden.

Dem Küster Voth in Tangermünde ist der Kantor-Titel verliehen.

Der emeritirte Mädchenlehrer Jerxsen in Egeln ist gestorben.

Erwählter Schiedsmann.

Der Kantor Clasius zu Lüttgenrode ist zum Schiedsmann für den 10ten schiedsrichterlichen Bezirk der Landgemeinden des Halberstädter Kreises gewählt, in dieser Eigenschaft verpflichtet und von uns bestätigt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Halberstadt, den 19ten Januar 1838.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Digitized by Google

Nachweisung

der Getreide- Fleisch- und Fruchtpreise im Monat Januar 1838.

Namen des Markt-Platzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.						Bier und Brantwein das Berliner Quart.		Rauhfutter.	
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Bier.	Brantwein.	Heu, der Centn.	Stroh, das Schock.
	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	₰	Sgr. ₰	Sgr.	Rtl. Sgr.
Magdeburg.	42 6/12	33 5/12	24 5/12	18 3/12	40	60	52 6/12	9	3	—	2	—	3	—	3	9	12	4 —	17 6/12	4 15
Halberstadt.	38 9/12	36 7/12	26 4/12	16 11/12	55	57 6/12	62 6/12	12 6/12	3	—	1	7	2	6	3	9	12	4 —	17 6/12	4 15
Quedlinburg.	41 6/12	36 8/12	23 8/12	17 6/12	45	63 4/12	61 8/12	7 6/12	3	8	1	10	2	10	3	4	12	4 —	7 8/12	4 20
Aschersleben.	41 3/12	38	22 6/12	17	48	56	56	8 9/12	3	4	1	8	3	—	3	6	10	4 4	16	4 —
Wernigerode.	44 6/12	39 6/12	27 9/12	17 8/12	45	70	60	4	3	2	1	3	2	6	2	11	6	4 —	20	4 —
Stendal. .	44	34 8/12	28 6/12	19 3/12	44	—	—	—	2	6	2	6	2	6	3	—	10	5 —	25	4 15
Salzwedel.	46 2/12	33 4/12	26 4/12	20 9/12	46 3/12	90	72	6 8/12	2	7	1	11	2	6	3	—	12	4 8	—	4 17
Burg. . .	44 2/12	33 2/12	25 7/12	19 5/12	40	60	60	7 6/12	2	6	2	—	2	6	3	—	12	4 6	20	5 —
Aken . .	45	35	27 8/12	20	40	—	—	10	2	6	1	9	2	6	3	4	9	4 —	12 6/12	3 15
Gardelegen.	45	32 6/12	27 6/12	19 6/12	41 3/12	—	—	6	2	6	1	2	3	—	3	—	12	3 6	20	3 15
Schönebeck.	42 6/12	33 9/12	24 8/12	17 6/12	64	80	64	7 6/12	2	6	1	3	2	6	3	—	9	4 —	17 6/12	3 5
Die Durchschnittsmarktpreise für den Regierungsbezirk sind:	43 3/12	34 7/12	25 9/12	18 6/12	46 9/12	67 1/12	61 1/12	7 11/12	2	10	1	9	2	8	3	3	10	4 2	18 8/12	3 29 9/12

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 8.

Magdeburg, den 24. Februar 1838

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 16ten d. Mts. zu Berlin ausgegebene 4te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 1864. den Staatsvertrag, betreffend die Berichtigung der streitigen Hoheitsgrenze zwischen den Königreichen Preußen und Hannover auf dem rechten und linken Weserufer, ferner den damit in Verbindung stehenden Austausch der sogenannten Mengedörfer, so wie die Ueberweisung der nach den Traktaten vom 29sten Mai und 13ten September 1815 von der Krone Preußen der Krone Hannover annoch zu gewährenden 1654 Seelen, vom 25sten November 1837;

„ 1865. die Erklärung wegen der zwischen der Königl. Preußisch und der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen, vom 6ten v. Mts.; und

„ 1866. die Verordnung über die Volljährigkeit in Lehnssachen für die vormals Sächsischen Landestheile, vom 7ten v. Mts.

Magdeburg, den 22sten Februar 1838.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 20. Abermalige Prüfung der

Zur abermaligen Prüfung der in dem hiesigen Königlichen Schullehrerseminar gebildeten Schulamtskandidaten und provisorisch angestellten Lehrer haben wir

Digitized by Google

im diesigen Seminar gebildeten Lehrer ꝛc. 11. 11. Febr.

einen Termin auf den 19ten April d. J. allhier angesetzt. Zu diesem Termine haben sich zu melden:

1) alle diejenigen vor 3 Jahren aus dem hiesigen Seminar entlassenen Schulamtskandidaten, welche das Zeugniß „vorzüglich" erhalten haben, aber bis jetzt an einer öffentlichen oder Privatschule noch nicht angestellt sind;
2) diejenigen, welche, mit dem Zeugnisse Nr. II. versehen, bereits zwei Jahre lang an einer öffentlichen oder Privatschule fungirt haben;
3) diejenigen, welche das Zeugniß Nr. III. erhalten und schon zwei Jahre hindurch provisorisch als Lehrer fungirt haben, wobei wir darauf aufmerksam machen, daß die mit dem Zeugnisse Nr. II. und III. versehenen Schulamtskandidaten und provisorisch angestellten Lehrer, wenn sie noch nicht zwei Jahre fungirt haben, zur abermaligen Prüfung, Behufs Erlangung ihrer definitiven Anstellung, nicht zugelassen werden können; sofern sie indeß nur ein besseres Zeugniß zu erlangen beabsichtigen, kann ihre nochmalige Prüfung erfolgen; und
4) diejenigen, welche in keinem Seminar gebildet sind, aber zwei Jahre als Lehrer gearbeitet und das Wahlfähigkeitszeugniß Nr. II. und III. für Schulen erster Klasse erhalten haben.

Jeder der zu Prüfenden hat ein Zeugniß seiner Diözesanbehörde über seine sittliche Aufführung und seine bewiesene Thätigkeit im Lehrfache beizubringen, und solches vor der Prüfung unserem Kommissarius, dem Herrn Regierungs- und Schulrath Hahn, persönlich zu übergeben.

Außerdem können auch diejenigen, welche in einem Seminare nicht gebildet sind, das 20ste Lebensjahr zurückgelegt haben, und sich ein Wahlfähigkeitszeugniß für Schulen erster Klasse erwerben wollen, bei unserem vorgenannten Kommissarius, unter Beibringung folgender Zeugnisse, sich melden:

1) ihres Geburtsscheins,
2) eines ärztlichen Attestes über ihren Gesundheitszustand,
3) eines Militairattestes,
4) der Zeugnisse des betreffenden Ortspredigers und der Diözesanbehörde, daß sie unter Leitung und Aufsicht eines bewährten Schullehrers in der

sen Schule sich wenigstens ein Jahr lang vielseitig im Unterrichten und Schulhalten geübt und sich genügende Lehrfestigkeit und genaue Bekanntschaft mit der Anwendung der Elementarmethoden erworben haben. Diejenigen jedoch, welche in noch nicht fundirten Gemeindeschulen 2 Jahre als Lehrer fungirt haben, haben über die hier erlangte vorhin bezeichnete Tüchtigkeit amtliche Zeugnisse ihrer Vorgesetzten beizubringen,

5) eines Zeugnisses ihrer Ortsbehörde und ihres Pfarrers über ihren Lebenswandel und ihre moralische und religiöse Qualifikation zum Schulamte, und

6) eines von ihnen selbst aufgesetzten Lebenslaufes.

Magdeburg, den 5ten Februar 1838.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nro. 21. Betrifft die Anstellung der städtischen Unterbeamten. I. 677. Nov.

Es ist höchsten Ortes bemerkt worden, daß die Magistrate häufig die wegen Versorgung der Militair-Invaliden ergangenen gesetzlichen Bestimmungen vernachlässigen, und unberechtigte Personen als städtische Unterbeamte anstellen, die nachher wohl, wenn die Sache zur Sprache kommt, wieder entfernt werden müssen, da ihre Anstellung gesetzwidrig erfolgt ist, wodurch denn den Betheiligten selbst der größte Nachtheil wiederfährt.

Auf höhere Anordnung werden daher die Magistrate unseres Verwaltungsbezirks auf die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 29sten Mai 1820. (Gesetzsammlung v. J. 1820. S. 79.) und des §. 96. der revidirten Städteordnung vom 17ten März 1831., nach welchen zu den besoldeten städtischen Unterbedientenstellen, mit Ausschluß der Kommunal- und Kassenbeamten, bei deren Wahl den Stadtbehörden nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 1sten August 1835. (Gesetzsammlung vom Jahre 1835. S. 179.) freie Hand gelassen ist, keine andern, als versorgungsberechtigte Militair-Invaliden gewählt werden dürfen, aufmerksam gemacht.

Sollten Magistrate unsers Bezirks diese Vorschriften vernachlässigen, so werden dergleichen Kontraventionsfälle mit Ordnungsstrafe geahndet werden.

Digitized by Google

die wir nach Maßgabe der eintretenden Umstände auf zwei bis zehn Thaler festsetzen werden.

Auch werden sich solche Magistrate, die mit Vernachlässigung der gesetzlichen Vorschriften Unberechtigte anstellen, welche nachher wieder entfernt werden müssen, wenn sich hieraus ein erweislicher Nachtheil für die Betheiligten ergiebt, einem Regreßanspruche von Seiten dieser aussetzen.

Sollte den Magistraten kein zu einer zur Erledigung kommenden Stelle der in Rede stehenden Art qualifizirter Versorgungsberechtigter bekannt seyn, so haben sie uns solches anzuzeigen, indem ihnen entweder sofort von hier aus notirte versorgungsberechtigte Invaliden benannt, oder, wenn unter diesen qualifizirte Subjekte sich nicht vorfinden sollten, die Ueberweisung derselben durch das betreffende Königliche General-Kommando vermittelt werden kann.

Es wird noch bemerkt, daß Versorgungsberechtigte, die über die 6monatliche Prüfungszeit hinaus im Civil angestellt gewesen sind, bei ihrer später erfolgten Dienstentlassung an den Militair-Pensionsfonds keine Ansprüche weiter haben, und daher, wenn sie sich nicht gehörig qualifiziren, zur rechten Zeit wieder aus dem Dienste entlassen werden müssen.

Magdeburg, den 12ten Februar 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 22 Abermalige Prüfung der im Halberstädter Seminar gebildeten Lehrer ꝛc. II. 285. Febr.

Zur abermaligen Prüfung der in dem Königl. Schullehrerseminar zu Halberstadt gebildeten Schulamtskandidaten und provisorisch angestellten Lehrer haben wir einen Termin auf den 5ten April d. J. zu Halberstadt angesetzt, zu welchem Termine sich nach den Bestimmungen von 1 — 4. unserer vorabgedruckten Bekanntmachung vom 5ten d. M. II. 11. Febr., hinsichtlich der abermaligen Prüfung der aus dem hiesigen Schullehrerseminar entlassenen Schulamtskandidaten und Lehrer, die betreffenden, im Halberstädter Seminar gebildeten Schulamtskandidaten und Lehrer zu melden, und die daselbst vorgeschriebenen Zeugnisse vor der Prüfung unserem Kommissarius, Herrn Konsistorialrath, Propst D. Zerrenner, zu Halberstadt persönlich zu überreichen haben.

Indi-

Digitized by Google

Individuen, welche in einem Seminar für das Schulfach nicht vorgebildet sind, das 20ste Lebensjahr zurückgelegt haben und sich ein Wahlfähigkeitszeugniß für Schulstellen erster Klasse erwerben wollen, können sich gleichfalls, Behufs ihrer Prüfung, unter Beibringung der in der vorgedachten Bekanntmachung vorgeschriebenen Zeugnisse, in Halberstadt bei unserem obengenannten Kommissarius melden. Magdeburg, den 20sten Februar 1838.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Vermischte Nachrichten.

Auflösung einer ausländischen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft. I. 739. Febr.

Mit Bezugnahme auf unser Publikandum vom 23sten September v. J. (Amtsblatt pro 1837, Seite 236.) bringen wir in Gemäßheit eines Erlasses des Königlichen Ministeriums des Innern und der Polizey vom 31sten v. M. hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die bisher unter dem Namen

West of Scotland fire Insurance Company

bestandene Gesellschaft sich aufgelöst hat, Feuerversicherungen auf den Namen derselben daher nicht mehr prolongirt werden können.

Magdeburg, den 17ten Februar 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Berichtigung.

In unserer Bekanntmachung vom 24sten Januar d. Js. (Amtsblatt pro 1838 Nr. 5. Seite 35. ist der Agent der Gothaer Lebensversicherungsbank J. F. Bilz zu Salzwedel als Apotheker aufgeführt, Letzteres wird indeß dahin berichtigt, daß der ꝛc. Bilz Kaufmann ist. Magdeburg, den 20sten Februar 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentertheilungen.

Dem Kaufmann Karl Emanuel Kuhn zu Berlin ist unterm 10ten Januar 1838 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Reguliren der Menge des zum Verbrennen bestimmten komprimirten Leucht-Gases, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf Acht Jahre, von jenem Termin angerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Dem Ofenfabrikanten T. Ch. Feilner zu Berlin ist unterm 18ten Januar 1838 ein Patent

auf eine Preß-Vorrichtung für gewöhnliche Ofen- und Eck-Kacheln in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

Digitized by Google

auf Sechs nach einander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung des Patents an gerechnet, und für den ganzen Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Tischlermeister Meucke zu Berlin ist unter dem 21sten Januar 1838 ein Patent
auf einen Lehnstuhl mit mechanischen Verbindungen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,
auf Fünf nach einander folgende Jahre, von jenem Termin an gerechnet, für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Doktor der Philosophie und Chemiker Lüdersdorff zu Berlin ist unter dem 27sten Januar 1838 ein Patent
auf eine Methode, Holzessig zu reinigen, insofern sie für neu und eigenthümlich erkannt worden,
auf Acht Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Personalchronik.

Wahl von Schiedsmännern.

Für die Stadt Calbe a. S. sind die bisherigen Schiedsmänner und zwar für den 1sten Bezirk der Holzhändler und Ziegeleibesitzer David Dettmann und für den 2ten Bezirk der Oekonom August Schrader, auf anderweite drei Jahre zu Schiedsmänner erwählt und bestätigt worden. Magdeburg den 9ten Februar 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Prediger Heine in Suderode ist zum evangelischen Prediger in Schadeleben, Diözes Aschersleben, ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Gottlieb Jenrich ist zum Kantor und Schullehrer in Osterode, Diözes Veltheim, provisorisch bestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirk des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt pro Februar 1838.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Carl Herrman Schede ist zum Oberlandesgerichts-Assessor ernannt. Halberstadt, den 1sten Februar 1838.

Wahl eines Schiedsmanns.

Der Ackermann Andreas Saalmann zu Nachterstedt ist an die Stelle des abgegangenen Amtmanns Koch zu Schadeleben zum Schiedsmann für den Bezirk Gatersleben gewählt, in dieser Eigenschaft verpflichtet und von uns bestätigt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halberstadt, den 6ten Februar 1838

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 9.

Magdeburg, den 3. März 1838.

Publikandum.

Die Preussischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes, welche hiermit anderweit publizirt werden:

Anderweite Publikation der Strafgesetze zur Verhütung des Kindermordes.

1) Jede ausser der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Obrigkeit, oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen und sich nach ihrer Anweisung achten.

2) Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistande.

3) Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag tod oder lebendig seyn.

4) Vorsätzliche Tödtung des Kindes zieht die Todesstrafe nach sich. Verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5) Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist,

Digitized by Google

mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlasst worden.

6) Vernachlässigen der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten; so sind sie strafbar und verantwortlich.

Bekanntmachung.

Debitserlaubniß für Druckschriften. 476.

Das Königl. Ober-Censurkollegium hat auf Grund des Art. XI. der Censurverordnung vom 18. Oktober 1819 für nachverzeichnete zehn Schriften, als:

1) Darstellung des Feldzuges in Frankreich im Jahre 1834 von Michailowsky, Danilowsky, Kaiserl. Russischer General-Lieutenant. Ins Deutsche übertragen von Carl von Kotzebue, Kaiserl. Russischem Hofrathe. Zweiter Band. Riga und Leipzig, Verl. von Edmund Götschel. 1838. 8.
2) Das Glückkind, eine Novelle. Auf Dänisch und auf Deutsch herausgegeben von Carl Bernhard. Copenhagen, Verl. von J. H. Schubothes Buchhandl. Gedr. bei Bianco Luno u. Schneider. 1837. 8.
3) Repertorium für Anatomie und Physiologie von G. Valentin. Zweiten Bandes zweite Abtheilung. Jahrgang 1837. Bern und St. Gallen, Verl. von Huber u. Komp. 1837. 8.
4) Gesetz wegen Errichtung einer landschaftlichen Kreditgesellschaft im Königreiche Polen vom Jahre 1825. Uebersetzt und mit erläuternden Anmerkungen versehen von Ernst Gottlieb Faltz, sine loco et ao. 8.
5) Sträußchen von Elkana M. Engel. Nebst Blümchen von S. H. Merzbach. Warschau, gedr. bei Glücksberg. 1820. 8.
6) Vincent Kadlubek, ein historisch-kritischer Beitrag zur Slavischen Literatur aus dem Poln. des Grafen Joseph Maximilian Ossolinski, von Samuel Gottlieb Linde, nebst den hierher gehörigen Schriften des Bischofs Prazmowski, Starost Hatzki, der Herren Kownatzki und Lelewel, in sechs Anhängen. Warschau, Verl. und gedr. bei M. Glücksberg. 1822. 8.

Digitized by Google

7) Taschenbuch für Reisende oder Anleitung ꝛc. Nach Frau von Genlis und Andern. In vier Sprachen: Polnisch, Russisch, Französisch und Deutsch. Warschau, gedr. und verl. bei N. Glücksberg. 1829. 8.

8) Schweizerische Zeitschrift für Natur und Heilkunde, Band 2. Zürich, 1836. bei Orell, Füßli u. Komp. 8.

9) Ueber die Verhältnisse der Anatomie zu der medizinischen Wissenschaft und über die Leistungen der Anatomie zu der medizinischen Wissenschaft und über die Leistungen der Anatomie auf der Baseler Hochschule. Basel, sine ao.

10) Die Biene. Eine sentimentale, humoristisch-didaktische Epopee, von Th. F. Rolle. Erster und zweiter Gesang. Straßburg, Dr. von G. L. Schüler. 1837.

die Debitserlaubniß ertheilt, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 23sten Februar 1838.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen Graf zu Stolberg.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nro. 23. Betrift die Begräbnißkosten der Militairpersonen. II. 941. Febr.

Nach einem an uns ergangenen Reskripte des Königlichen Ministeriums der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, ist Seitens des Königl. Kriegsministeriums mehrfältig die Bemerkung gemacht worden, daß bei Begräbnissen von außerhalb ihres Garnisonortes verstorbenen Militairpersonen, die Kosten-Liquidationen der Civilbehörden um ein bedeutendes denjenigen Betrag überschritten haben, der auf Seiten der Militairverwaltung, namentlich nach den diesfälligen Statsbestimmungen für die Garnison-Lazarethe, als Regel gehalten wird. Um den hieraus entstehenden Schwierigkeiten hinsichtlich der Zahlungsanweisung vorzubeugen, werden, auf höhere Veranlassung, die betreffenden Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit angewiesen:

bei den unter ihrer Verwaltung vorkommenden Begräbnissen aktiver Militairpersonen, vom gemeinen Soldaten bis zum Feldwebel incl. aufwärts, nicht allein die beim nächstbelegenen Garnison-Lazarethe etats-

Digitized by Google

mäßig vorgeschriebenen Kostenbeträge so viel als möglich inne zu halten, sondern auch überhaupt alle luxuriöse und nur einigermaaßen vermeidliche Ausgaben dabei zu ersparen, indem andernfalls die Anweisung des über das wirkliche Erforderniß gehenden Kostenbetrages von Seiten der Militairverwaltung abgelehnt werden würde.

Magdeburg, den 23sten Februar 1838.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personalchronik.

Der Dr. medicinae **Kersten** ist zum Prosektor und Repetenten bei der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt zu **Magdeburg** mittelst Reskripts vom 16ten Februar 1838 ernannt worden.

Der Küster und Schullehrer **Boelte** in **Behnsdorf**, Diözes Weferlingen, ist gestorben.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 10.

Magdeburg, den 10. März 1838.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 26sten v. M. zu Berlin ausgegebene 5te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 1867. die Verordnung, das mit den zollvereinten Staaten vereinbarte Zollgesetz und die demselben entsprechende Zollordnung betreffend;

" 1868. das Gesetz wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen; und

" 1869. die Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Modifikation der Strafen bei Defraudation der inneren Steuern.

Magdeburg, den 4ten März 1838.

Bekanntmachung.

Betrifft den Remonteankauf pro 1838.

Zum Ankaufe von Remonten in den Provinzen Sachsen und Brandenburg, durch eine Militair-Kommission, sind für dieses Jahr im Bezirke der Königl. Regierung zu Magdeburg und dem angrenzenden Bereiche nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, als:

den 24. Juli	in Torgau,	den 2. Aug.	in Egeln,
" 25. "	" Pretsch,	" 4. "	" Burg,
" 27. "	" Bitterfeld,	" 6. "	" Wolmirstedt,
" 30. "	" Wernigerode,	" 8. "	" Oebisfelde,
" 31. "	" Osterwieck,	" 10. "	" Salzwedel,

Digitized by Google

den	11.	Aug. in Calbe a. M.,	den	18.	Aug. in Perleberg,
=	13.	= = Stendal,	=	21.	= = Wilsnack,
=	15.	= = Seehausen a. A.,	=	22.	= = Havelberg.
=	17.	= = Lenzen,			

Die erkauften Pferde werden wie seither zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Außer den dreijährigen Pferden werden auch ältere bis incl. 6 Jahr, besonders aber solche, welche sich zum Artillerie-Zugdienst eignen, bei entsprechender Qualität gern erkauft werden.

Wegen der erforderlichen Eigenschaften der Pferde, der sonstigen Kaufbedingungen und daß außer solchen, deren Fehler, namentlich wegen Dummkoller den Kauf schon gesetzlich auf Kosten des Verkäufers rückgängig machen, auch noch ungezähmte Pferde und Krippensetzer vom Kaufe ausgeschlossen sind, darüber wird auf die bisherigen alljährlichen Bekanntmachungen Bezug genommen, und wiederholt nur bemerklich gemacht, daß jedes erkaufte Pferd mit einer starken neuen ledernen Trense, einer Gurthalfter und zwei neuen hanfenen Stricken versehen seyn muß. Berlin, den 10ten Februar 1838.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für die Remonte-Angelegenheiten der Armee

---

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 24. Betrifft die Transporte nach der Zwangsarbeitsanstalt zu Groß-Salze. I. 660. Nov.

Es sind in neuerer Zeit mehrfach Fälle vorgekommen, wo Bettler und Vagabunden bei ihrer Einlieferung in die Anstalt noch Gelder und andere überflüssige Effekten bei sich gehabt haben.

Da die Transportinstruktion ausdrücklich im §. 22. und §. 19. vorschreibt, daß jedes Individuum, welches auf den Transport gegeben werden soll, vorher auf das Genaueste zu visitiren ist, und alle Instrumente, welche die Flucht erleichtern, und alle Dokumente, welche ihm darauf nützlich seyn könnten, nebst allem baarem Gelde abzunehmen, in dem Transportzettel genau zu vermerken, und dem Transportführer mitzugeben sind, können wir derartige Unrechtfertigkeiten nur in der Nachlässigkeit einzelner absendenden Behörden suchen.

Wir machen daher hierdurch wiederholentlich die Beobachtung obiger Be-

Digitized by Google

stimmungen der Transportinstruktion zur strengsten Pflicht, und werden vorkommenden Falls nicht nur die absendende Behörde, sondern auch alle die Behörden, bei denen der Transport durchgegangen ist, ohne daß sie dem Transportaten die Effekten, welche er bei sich hat, abgenommen haben, mit Ordnungsstrafen belegen. Magdeburg, den 6ten März 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 25. Betrifft die Zeugnisse, welche Studirende zur Universität mitbringen müssen und die Folgen des Mangels derselben. I. 460. März.

Die Deutsche Bundesversammlung hat in ihrer am 14ten November 1834 Statt gehabten 39sten Sitzung zum Zwecke der Feststellung und Aufrechthaltung gemeinsamer Maaßregeln in Betreff der Universitäten und anderer Lehr- und Erziehungsanstalten Deutschlands in den Artikeln 1. 2. und 4. beschlossen:

Art. 1. Die Regierungen werden auf ihren Universitäten für die Immatrikulation eine eigene Kommission niedersetzen, welcher der außerordentliche Regierungsbevollmächtigte oder ein von der Regierung dazu ernannter Stellvertreter desselben beiwohnen wird.

Alle Studirende sind verbunden, sich bei dieser Kommission innerhalb zwei Tagen nach ihrer Ankunft zur Immatrikulation zu melden. Acht Tage nach dem vorschriftsmäßigen Beginnen der Vorlesungen darf, ohne Genehmigung der von der Regierung hierzu bestimmten Behörde, keine Immatrikulation mehr Statt finden. Diese Genehmigung wird insbesondere alsdann erfolgen, wenn ein Studirender die Verzögerung seiner Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermag.

Auch die auf einer Universität bereits immatrikulirten Studirenden, müssen sich beim Anfange eines jeden Semesters in den zur Immatrikulation angesetzten Stunden bei der Kommission melden und sich über den inzwischen gemachten Aufenthalt ausweisen.

Art. 2. Ein Studirender, welcher um die Immatrikulation nachsucht, muß der Kommission vorlegen:

1) Wenn er das akademische Studium beginnt, ein Zeugniß seiner wissenschaftlichen Vorbereitung zu demselben und seines sittlichen Betragens, wie solches durch die Gesetze des Landes, dem er angehört, vorgeschrieben ist.

Digitized by Google

Wo noch keine Verordnungen hierüber bestehen, werden sie erlassen werden. Die Regierungen werden einander von ihren, über diese Zeugnisse erlassenen Gesetzen, durch deren Mittheilung an die Bundesversammlung in Kenntniß setzen.

2) Wenn der Studirende sich von einer Universität auf eine andere begeben hat, auch von jeder früher besuchten, ein Zeugniß des Fleißes und sittlichen Betragens.

3) Wenn er die akademischen Studien eine Zeit lang unterbrochen hat, ein Zeugniß über sein Betragen von der Obrigkeit des Orts, wo er sich im letztern Jahre längere Zeit aufgehalten hat, in welchem zugleich zu bemerken ist, daß von ihm eine öffentliche Lehranstalt nicht besucht sey.

Päße und Privatzeugnisse genügen nicht; doch kann bei solchen, welche aus Orten außer Deutschland kommen, hierin einige Nachsicht Statt finden.

4) Jedenfalls bei solchen Studirenden, die einer väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen sind, ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß der Eltern oder derer, welche ihre Stelle vertreten, daß der Studirende von ihnen auf die Universität, wo er aufgenommen zu werden verlangt, gesandt sey.

Diese Zeugnisse sind von der Immatrikulations-Kommission nebst dem Passe des Studirenden bis zu seinem Abgange aufzubewahren. Ist alles gehörig beobachtet, so erhält der Studirende die gewöhnliche Matrikel; die Regierungen der Bundesstaaten werden aber Verfügung treffen, daß diese in keinem derselben statt eines Passes angenommen werden kann.

Art. 4. Die Immatrikulation ist zu verweigern:

1) wenn ein Studirender sich zu spät dazu meldet, und sich deshalb nicht genügend entschuldigen kann. (Art. 1.)

2) Wenn er die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen kann.

Erfolgt auf die Erkundigung von Seiten der Universität längstens binnen 4 Wochen, vom Abgangstage des Schreibens angerechnet, keine Antwort, oder wird die Ertheilung eines Zeugnisses, aus wel-

Digitized by Google

chem Grunde es auch sey, verweigert, (Art. 2.) so muß der Angekommene in der Regel sofort die Universität verlassen, wenn sich die Regierung nicht aus besonders rücksichtswürdigen Gründen bewogen findet, ihm den Besuch der Kollegien unter der im Art. 3. enthaltenen Beschränkung, noch eine bestimmte Zeit zu gestatten. Auch bleibt ihm unbenommen, wenn er später mit den erforderlichen Zeugnissen versehen ist, sich wieder zu melden.

3) Wenn der Ankommende von einer andern Universität mittelst des Consilii abeundi weggewiesen ist.

Ein solcher kann von einer Universität nur dann wieder aufgenommen werden, wenn die Regierung dieser Universität nach vorgängiger nothwendiger, mittelst des Regierungs-Bevollmächtigten zu pflegender Rücksprache mit der Regierung der Universität, welche die Wegweisung verfügt hat, es gestattet. Zu der Aufnahme eines Relegirten ist nebst dem die Einwilligung der Regierung des Landes, dem er angehört, erforderlich.

4) Wenn sich gegen den Ankommenden ein dringender Verdacht ergiebt, daß er einer verbotenen Verbindung angehört und er sich von demselben auf eine befriedigende Weise nicht zu reinigen vermag.

Die Regierungskommissaire werden darüber wachen, daß die Universitäten jede Wegweisung eines Studirenden von der Universität, nebst der genau zu bezeichnenden Ursache und einem Signalement des Weggewiesenen, sich gegenseitig mittheilen, zugleich aber auch die Eltern der Weggewiesenen oder deren Stellvertreter davon benachrichtigen.

In Gemäßheit des von dem Königlichen Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten dazu erhaltenen Auftrags, machen wir die Einsassen unsers Departements auf vorstehende gesetzliche Bestimmungen hierdurch mit dem Bemerken aufmerksam, daß die Vorlesungen des Sommersemesters bei den Universitäten in Berlin, Bonn, Breslau, Greifswalde und Halle und der akademischen Lehranstalt in Münster

am ersten Montage nach dem Sonntage Jubilate,

bei der Universität in Königsberg aber

am ersten Montage nach dem Sonntage Misericordias Domini,

und die Vorlesungen des Wintersemesters bei sämmtlichen Universitäten und der akademischen Lehranstalt in Münster

am ersten Montage nach dem 18ten Oktober eines jeden Jahres vorschriftsmäßig ihren Anfang nehmen. Magdeburg, den 8ten März 1838.

Königlich Preußische Regierung.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Der in Folge des, unterm 1sten November 1837 zwischen den Regierungen von Preußen, Hannover und Braunschweig abgeschlossenen und im 28sten Stücke der vorjährigen Gesetzsammlung publizirten Staatsvertrages, vom 1sten Januar c. ab erfolgte Zutritt der Grafschaft Hohnstein, des Amtes Elbingerode, so wie des Fürstenthums Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried und den Dörfern Hessen und Pabsdorf, zum Zollvereine, hat eine anderweite Regulirung der Binnenlinie in den Bezirken der Hauptzollämter zu Nordhausen und Halberstadt zur Folge gehabt, und es wird deren Lauf von jetzt ab folgender seyn.

Von Pustleben ab, wo die Binnenlinie bisher rechts nach Hainrode und in die Schwarzburger Länder abbog, verfolgt dieselbe nunmehr die große Berliner Straße bis vor die Siechenthorbrücke der Stadt Nordhausen, überschreitet diese Brücke und geht auf der gedachten Straße, die Stadt Nordhausen im Grenzbezirke lassend, bis zu der Brücke fort, welche die Grenze zwischen den Regierungsbezirken Erfurt und Merseburg bildet. Hier biegt sie links ab, und folgt dem Roßmannsbache soweit, als dieser die Landesgrenze bildet. Da, wo dieser Bach aufhört die Landesgrenze zu bilden, verfolgt die Binnenlinie die weitere Landesgrenze zwischen Preußen und der Hannoverschen Grafschaft Hohnstein bis zu dem Punkte, wo bei der sogenannten schwangern Jungfrau die Landesgrenzen von Hannover und Braunschweig zusammen stoßen, läuft sodann auf dieser Landesgrenze bis dahin fort, wo sie das Gebiet von Benneckenstein berührt, wird von hier ab durch die Preußisch-Hannoversche Grenze bis zu dem Wege gebildet, welcher von Rothesütte nach Stiege, beziehungsweise nach Tanne führt und geht auf diesem Wege bis dahin fort, wo derselbe die von Ilfeld nach Hasselfelde führende Poststraße erreicht. Auf dieser Poststraße zieht sich sodann die Binnenlinie nach

Digitized by Google

Hasselfelde, welches im Binnenlande bleibt, um diesen Ort herum in weiterem Verlauf bis nach Elbingerode, um diesen, in das Binnenland fallenden Ort herum, und endlich auf der chaussirten Straße bis zur Landesgrenze fort. Dann folgt sie dem nächsten nach dem Hartenberge führenden Wege, tritt auf dem Hartenberge in den neuen Weg, verfolgt diesen bis zum Holzwege zwischen dem Horst- und Augsberge, folgt diesem Wege bis Sillstedt, und von hier ab, die Stadt Derenburg in den Grenzbezirk einschließend, der großen Post- und Fahrstraße bis zum Kanonenberge vor Halberstadt, wo sie dem, über diesen Berg führenden Kommunikationswege bis zu der Chaussee in der Nähe des Gasthofs zur Stadt Bremen bei Halberstadt, und dann dieser Chaussee um die, im Grenzbezirke verbleibende Stadt Halberstadt bis zur Bodebrücke vor der, nach wie vor im Binnenlande bleibenden Stadt Gröningen folgt, mittelst welcher Brücke der Bodefluß überschritten wird, der dann stromabwärts die bisher bestehende und ferner beizubehaltende Binnenlinie auf Groß-Oschersleben bildet.

Indem dieser neue Lauf der Binnenlinie hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, bemerke ich zugleich, daß durch den, nach dem Eingangs erwähnten Staatsvertrage gleichzeitig erfolgten Beitritt der Braunschweigschen Exclave Calvörde zum Zollverein in dem bisherigen Laufe der Binnenlinie im Hauptzollamtsbezirk Morsleben nichts geändert wird.

Der Lauf der neuen Zollgrenze des Fürstenthums Blankenburg und des Stiftsamts Walkenried ist bereits durch die Braunschweigschen Behörden zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die Zollgrenze zwischen dem, zum Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Steuervereine abgetretenen Dorfe Roclum, und den, dem deutschen Zollvereine einverleibten Dörfern Hessen und Pabsdorf bildet von Weltheim bis Matierzoll der Schiffgraben, und von Matierzoll bis hinter Pabsdorf der Bruchgraben.

Aufgehoben sind die Neben-Zollämter I. Klasse zu Ellrich, Friedrichshöhe, Quedlinburg, Derenburg und Wernigerode, und an den genannten Orten, mit Ausnahme von Friedrichshöhe, Steuerämter oder Rezepturen errichtet, ferner sind aufgehoben die Neben-Zollämter II. Klasse zu Nordhausen an der Gumpe, am Schurzfell und am Töpfer-

Digitized by Google

thore, zu Stempeda, Thale und Aberstedt, dagegen ist an der neuen Zollgrenze zu Braunlage ein Neben-Zollamt I. Klasse errichtet, zu welchem als Zollstraße die von Andreasberg, Harzburg und Clausthal nach Braunlage laufende Chaussee geht, welche beim Königskruge in das Zollvereinsgebiet einläuft, durch Wald in das Dorf Braunlage führt, wo sie zuerst das, im ersten auf der Nordseite des Orts belegenen Hause etablirte, Herzoglich Braunschweigische Grenz-Steueramt II. berührt, demnächst zuerst in südlicher- und dann in östlicher Richtung zu dem Neben-Zollamte führt, und dann in östlicher Richtung, beim Orts-Schützenhause auf die Chaussee tretend, über Elend zur Binnenlinie vor Elbingerode läuft.

Das bisherige Neben-Zollamt I. Klasse zu Dardesheim ist nach Hessen verlegt, und die dahin führende Zollstraße, welche zugleich die Zollstraße für das Haupt-Zollamt Halberstadt bildet, beginnt bei der südlich von Mätierzoll belegenen Brücke, läuft auf der großen, von Braunschweig nach Halberstadt führenden Chaussee über Hessendamm zu dem westlich an der Chaussee liegenden Amte in Hessen, und von dort auf der genannten Chaussee über Dardesheim, Athenstedt und Aspenstedt nach Halberstadt.

Neu errichtet sind ferner ein Neben-Zollamt I. Klasse zu Kiebitzdamm, im Bezirke des Haupt-Zollamts zu Halberstadt, und Neben-Zollämter II. Klasse zu Waddekath und Ziesau, im Bezirke des Haupt-Zollamts zu Salzwedel.

Das Neben-Zollamt zu Kiebitzdamm liegt unmittelbar an der Grenze, die Zollstraße nach Waddekath aber geht von Wittingen zum Grenzgraben, diesseit desselben bei der Waddekather Windmühle vorbei, den Weg nach Jübar rechts lassend, nach Waddekath zum Amte, und die Zollstraße nach Ziesau vom Dorfe Lohmitz auf dem Erddamme durch den Königlichen Forst Dunkelfurth, das Ziesauer Gemeindeholz, Planken genannt, über die Ziesauer Feldmark nach Ziesau zum Amte.

Magdeburg, den 6ten März 1838.

Königl. Geheimer Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuerdirektor.

Landmann.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 11.

Magdeburg, den 17. März 1838.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 6ten d. Mts zu Berlin ausgegebene 6te Stück der Gesetzsammlung enthält die Allerhöchsten Kabinetsordres unter

Nro. 1870 vom 24sten Januar d. J., wegen Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17ten März 1831 an die Städte Bomst und Buck im Großh rzogthum Posen; und

1871. vom 24sten Februar d. J., wegen Konvertirung und Einlösung der Westpreußischen Pfandbriefe.

Magdeburg, den 14ten März 1838.

Bekanntmachung.

Von des Herrn Ministers des Innern und der Polizey Exzellenz, ist der Debit der Schrift von Heinrich Laube

„Neue Reise-Novellen, 2 Bände, Mannheim, Verlag von Heinrich Hoff. 1837. 8."

Debitserlaubniß für eine Druckschrift. 611.

für die Königlichen Lande nachgegeben worden, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 6ten März 1838.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen Graf zu Stolberg.

Digitized by Google

Bekanntmachung des K. Medizinalkollegiums der Provinz Sachsen.

Betrifft die schulwissenschaftliche Prüfung der auf einer Universität Chirurgie Studirenden.

Diejenigen Individuen, welche sich dem Studium der Chirurgie auf keiner medizinisch-chirurgischen Lehranstalt, sondern auf einer Universität widmen wollen, aber mit keinem gehörigen Schulzeugnisse versehen sind, haben sich in den Monaten Februar und September jeden Jahres bei dem unterzeichneten Medizinalkollegio zu melden, damit dasselbe ihnen einen Termin zur Abhaltung der schulwissenschaftlichen Prüfung bestimmen kann.

Diejenigen, welche das Studium bereits begonnen haben, müssen dem Medizinalkollegio noch besonders von der Direktion des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums der betreffenden Universität überwiesen werden.

Magdeburg, den 5ten September 1837.

Königl. Medizinalkollegium der Provinz Sachsen.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nro. 26. Bestrafung der Beschädigung von Chausseebäumen. I. 816. Febr.

Wir sehen uns veranlaßt, hiermit auf Nr. 14. der Strafbestimmungen des Allerhöchst vollzogenen Chausseegeld-Tarifs vom 28sten April 1828,

> wonach Beschädigungen der Chausseebäume, wenn die allgemeinen Gesetze keine härtere Strafe bestimmen, mit 5 Thlr. für jeden durch Verschulden beschädigten Baum bestraft werden,

besonders aufmerksam zu machen. Zugleich bringen wir unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 13ten April 1828 in Erinnerung, der zufolge unter Bezugnahme auf ein früheres Publikandum vom 20sten September 1819, für die Entdeckung derer, welche öffentliche Baumanlagen beschädigt haben, je nach der Wichtigkeit der Anzeigen, Prämien von 2 bis 10 Thlr. aus unserer Hauptkasse gezahlt werden sollen. Die desfallsigen Anzeigen sind, wenn die Baumfrevel auf dem platten Lande vorfallen, den Kreislandräthen, und, dafern sie in den Grenzen der Städte begangen werden, den betreffenden Magistraten zu machen. Magdeburg, den 14ten März 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

In dem bisherigen Verfahren wegen der bei den Revisionen durch die Stempelfiskale gezogenen Stempeldefekte, ist durch das Reskript des Herrn Justizministers Mühler vom 30sten August v. J., vom 1sten Januar d. J. ab eine anderweite Einrichtung in der Art getroffen worden, daß die defektirten und überschriebenen Stempelbogen nicht mehr zu der Registratur der Provinzial-Steuerdirektion, sondern zu den betreffenden gerichtlichen Akten gehen und daß die Atteste über den erfolgten und monatlich zu bewirkenden Stempelankauf nicht mehr von der Provinzial-Steuerbehörde, sondern von derjenigen Steuerhebestelle ertheilt werden sollen, bei welcher die Stempel angekauft sind und von welcher die Kassation derselben erfolgt ist.

Veränderetes Verfahren wegen Verrechnung der Stempeldefekte. 2316.

Den Königl. Untergerichten wird solches mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Hinsichts der Verrechnung der Defekte in den Salarienkassen-Rechnungen bestimmt ist, daß die Entscheidungen des Provinzial-Steuerdirektoriums auf die Revisionsverhandlungen des Provinzial-Stempelfiskals die Solleinnahme-Beläge zu den Jahresrechnungen bilden. Was aber die Ausgabebeläge betrifft, so sind die betreffenden Steuerhebestellen von ihrer Behörde angewiesen worden, nicht allein bei jedem Ankaufe von Stempelpapier zur Deckung solcher Defekte darüber nach einem vorgeschriebenen Muster zu quittiren, sondern auch am Schlusse eines jeden Jahres eine, als Belag zur Salarienkassen-Rechnung zu verwendende Jahresbescheinigung auszustellen. Eine solche Bescheinigung soll jedoch nicht besonders ertheilt, sondern in das, jedem Rechnungslegenden Gerichte zu ertheilende Attest über das, im abgelaufenen Jahre angekaufte Stempelpapier in der Art mit aufgenommen werden, daß der Betrag der angekauften defektirten Stempel, wofür dasselbe überschriebenes Stempelpapier erhalten hat, darin in einer besondern Position bemerkt werden wird.

Zugleich werden sämmtliche Untergerichte des hiesigen Departements, ingleichen die Notarien und Justizkommissarien angewiesen:

a) derjenigen Steuerhebestelle, bei welcher sie Stempelpapier zur Deckung defektirter Stempel ankaufen, jedes Mal davon Mittheilung zu machen,

Digitized by Google

welcher Provinzial-Stempelfiskal die Defekte gezogen hat, und von welchem Tage das Revisionsprotokoll datirt ist; auch

b) unter welchem Tage das Protokoll entschieden und auf welchen Betrag festgestellt worden ist.

Auch haben dieselben

c) im Laufe eines Jahres defektirte Stempel nur bei ein und derselben Hebestelle anzukaufen;

d) die Spezialquittungen über die angekauften und zu jenen Defekten zu verwendenden Stempel, ohne Zeitverlust an das Provinzial-Steuer-Direktorium zu übersenden. Magdeburg, den 30sten Januar 1838.

Königl. Preuß Oberlandesgericht.

Vermischte Nachrichten.

Empfangnahme der Quittungen über gezahlte Domainen-Veräußerungsgelder.

Die von der hiesigen Regierungs-Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die im 4ten Quartale v. J. für den Ankauf von Domainen- und Forstgrundstücken, und für die Ablösung von Domanialprästationen eingezahlten Kapitalien sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung von Seiten der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden der gedachten Hauptkasse zugefertigt, und können bei derselben, und resp. bei den Spezialkassen, an welche die Einzahlung jener Kapitalien erfolgt ist, gegen Rückgabe der erhaltenen Interimsquittungen, in Empfang genommen werden. Magdeburg, den 24sten Februar 1838.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Jahrmarkt zu Egeln. I. 1738. Jan.

In mehreren der diesjährigen Kalender ist der im Monat Mai d. J. stattfindende Jahrmarkt in der Stadt Egeln unrichtig angegeben. Derselbe fällt nicht, wie bezeichnet ist, auf den 8ten Mai, als den Vorabend des Bettages, sondern auf den 3ten desselben Monats, wovon das Publikum hierdurch benachrichtigt wird.

Magdeburg, den 4ten März 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bestätigte Agenten.

Dem Kaufmann Israel Samson Hinrichsen zu Stendal, welcher zeither eine Agentur für die Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft geführt hat, ist die Konzession zur ferneren Fortsetzung seiner desfallsigen Geschäfte ertheilt worden, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen. Magdeburg, den 22. Februar 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Dem Kaufmann Israel Samson Hinrichsen zu Stendal ist die Bestätigung als Agent der für das Inland konzessionirten Royal-Exchange-Assurance-Association in London ertheilt worden, welches wir auf den Grund des Gesetzes vom 8ten Mai 1837 hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Magdeburg, den 22sten Februar 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kommissionsagenten Böhme zu Halberstadt ist die nachgesuchte Bestätigung als Agent der Royal-Exchange-Assurance-Association zu London ertheilt worden, welches wir in Gemäßheit des Gesetzes vom 8ten Mai 1837 hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen. Magdeburg, den 27sten Februar 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann August Rode zu Magdeburg, welcher zeither eine Agentur für die allgemeine Rentenanstalt zu Stuttgart, der der Geschäftsbetrieb mit höherer Genehmigung innerhalb der Preußischen Staaten gestattet ist, geführt hat, haben wir die Konzession zur ferneren Fortsetzung seiner Geschäfte ertheilt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 5ten März 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bemerkungen über die Erfolge des Instituts der Schiedsmänner im Herzogthum Magdeburg und in der Altmark für das Jahr 1837.

Ohngeachtet durch die in dem verflossenen Jahre 1837 stattgefundene anderweite Wahl der Schiedsmännern, welche die Altmark nach Abfluß der dreijährigen Funktion der bisherigen Schiedsmänner allgemein, aber auch das Herzogthum Magdeburg in vielen einzelnen Fällen betroffen, die Wirksamkeit dieses Instituts mehr oder weniger unterbrochen worden, so sind doch von den im Herzogthum Magdeburg angestellten 135 Schiedsmännern von 2136 angemeldeten Vergleichen 1776 wirklich zu Stande gebracht worden und nur in den übrigen 360 Fällen die Bemühungen des Vermittlers vergeblich geblieben, und von den in der Altmark angestellten 57 Schiedsmännern von 717 Fällen, in denen ihre Thätigkeit in Anspruch genommen war, 603 verglichen worden und nur 114 unausgeglichen geblieben. 221.

Durch günstigen Erfolg angestrengter Bemühungen haben sich ausgezeichnet:

1) im Herzogthum Magdeburg:

a) der Schulze und Ackermann Fricke in Ellsleben, Neuhaldensleb ener Kreises,
b) der Gastwirth Wiebeck in Weferlingen, Gardelegener Kreises,
c) der Stadtverordnete Hache zu Seehausen, Wanzlebener Kreises,
d) der Amtmann Bauermeister zu Osterweddingen desselben Kreises,
e) der Tuchscheerer Starke zu Burg,
f) der Kantor Ortlep zu Schönebeck,
g) der Organist Straube zu Biere im Kreise Calbe;

2) in der Altmark:

a) der Partikulier Alp in Tangermünde,
b) der Fleischermeister Vollrath in Seehausen,
c) der Bürgermeister Sörger zu Clötze,

Digitized by Google

und der Eifer dieser Schiedsmänner ist um so mehr öffentlich anzuerkennen, als dieselben fast ohne Ausnahme schon in frühern Jahren, als durch Thätigkeit sich auszeichnend, belobt worden.

So erfreulich diese Wahrnehmung uneigennütziger Anstrengung für den Frieden des Mitbürgers ist, so sehr ist es zu bedauern, daß ein großer Theil der Schiedsmänner, seinen ehrenhaften Beruf verkennend, entweder sich der Uebung der obliegenden Pflichten entzieht oder Streitfälle zur Vergleichsverhandlung annimmt, die er zu durchschauen und ihre Verwickelungen ausgleichend zu lösen, nicht im Stande ist, oder endlich bei der Vergleichsaufnahme zu fahrlässig zu Werke geht, in welchen beiden letztern Fällen die Vergleichsverhandlung erst zu Rechtsstreiten Veranlassung giebt, statt dieselbe dadurch zu vermeiden.

Da für das Herzogthum Magdeburg in Kurzem eine neue Schiedsmannswahl bevorsteht, so benutzen wir diese Gelegenheit, den Wahlmännern anzuempfehlen, bei der zu treffenden Wahl des Schiedsmannes nur auf Männer Rücksicht zu nehmen, die durch Rechtlichkeit und Gemeinsinn sich eben so sehr das Vertrauen der Mitbürger erworben haben, als ein gesundes Beurtheilungsvermögen und die Fähigkeit besitzen, einen mündlichen Vortrag geordnet und verständlich zu Papier zu bringen, wozu die Behörden, welche das Wahlgeschäft leiten, durch Rath und Mahnung wohlthuend mitwirken können, ohne die freie Wahl im mindesten zu beschränken.

Die Wirksamkeit des Instituts der Schiedsmänner hat sich in allen Kreisen des hiesigen Oberlandesgerichts-Departements ziemlich gleich gestellt, nur in dem Magdeburger Stadtkreise und in den beiden Jerichowschen Kreisen, mit Ausnahme der Stadt Burg, scheint dasselbe noch wenig Ansprache bei den Bewohnern zu finden, überall aber, wo die Wahl einen Schiedsmann getroffen, der mit den oben angedeuteten Eigenschaften Lust und Liebe für seinen Beruf verbindet, hat sich die Wohlthat des Instituts, nach den eingegangenen Berichten der Gerichte, so wie der landräthlichen und Polizeybehörden, bewährt, um auf wenig kostspieligem Wege sich für Ansprüche die richterliche Hülfe zu sichern, oder dieselben, auch ohne die letztere, mit kleinen dem Gegner gebrachten Opfern erfüllt zu sehen.

Magdeburg, den 2ten März 1838.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Patentertheilungen.

Dem Buchdruckereibesitzer und Buchhändler Fr. Hendeß zu Köslin ist unterm 21sten Februar 1838 ein Patent

auf eine Druckmaschine zum doppelfarbigem Druck mit sogenannten Kongreveplatten, so wie zum gewöhnlichen Buchdruck, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf Acht Jahre, von jenem Termin angerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Dem Fabrikenkommissarius Hoffmann zu Breslau ist unter dem 6ten Februar 1838 ein Einführungspatent

auf einen ihm aus dem Auslande mitgetheilten Bleichapparat in seinem ganzen Zusammenhange, in so weit solcher als neu und eigenthümlich anerkannt

Digitized by Google

worden, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Verfahrungsweisen zu binden,

auf Acht Jahre, von jenem Termine angerechnet und für den Umfang der Monarchie gültig, ertheilt worden.

Personalchronik.

Durch Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 14. Februar d. J. ist der Schulamtskandidat Friedrich Wilhelm Klee zum Lehrer am Gymnasium zu Stendal ernannt worden.

Der Kandidat der Chirurgie Theodor Meyer ist als Wundarzt zweiter Klasse approbirt und vereidigt worden.

Der Prediger Johann Andreas Friedrich Timme in Dalldorf ist zugleich zum Rektor der Stadtschule zu Gröningen ernannt und bestätigt worden.

Der Schulamtskandidat Friedrich Wilhelm Bethge ist zum Küster und Schullehrer in Dalldorf, Diözes Gröningen, provisorisch bestellt worden.

Der provisorische Kantor und Schullehrer Friedrich Jacobs in Kröchern, Diözes Samswegen, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Prediger Naue in Wahldorf, Diözes Alvensleben, wird auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt werden.

Der Rektor Schumann in Erxleben, Diözes Schakensleben, der Schullehrer Ehle in Mahlenzien, Diözes Loburg, und der emeritirte Schullehrer Wanders in Walsleben, Diözes Osterburg, sind gestorben.

Der bisher in Cöln angestellt gewesene Ober-Steuerinspektor Schott ist in gleicher Eigenschaft nach Magdeburg versetzt worden.

Personalveränderungen im Bezirk des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt pro März 1838.

Die bisherigen Auskultatoren:

1) Carl Julius Hahn, und
2) Ernst Friedrich Wilhelm Brummer,

sind zu Oberlandesgerichts-Referendarien ernannt.

Berichtigung.

In der Seite 24. Nr. 3. des diesjährigen Amtsblattes abgedruckten Nachweisung der Getreidepreise pro Dezember 1837 ist bei der Stadt Magdeburg der Marktpreis des Hafers durch einen Schreibfehler irrig zu 27 Sgr. 6 Pf., statt zu 17 Sgr. 6 Pf. angegeben.

Digitized by Google

Nachweisung

der Getreide- Fleisch- und Fruchtpreise im Monat Februar 1838.

Namen der Markt-Plätze.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.				Bier und Brantwein das Berliner Quart.		Raubfutter.		
	Weitzen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.	Kalbfleisch.	Hammelfleisch.	Schweinefleisch.	Bier.	Brantwein.	Heu, der Centn.		Stroh, das Schock.
	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr. ₰	Sgr. ₰	Sgr. ₰	Sgr. ₰	₰	Sgr. ₰	Sgr.	Pf.	Sgr.
Magdeburg.	$41\frac{7}{12}$	$36\frac{3}{12}$	$25\frac{6}{12}$	$18\frac{9}{12}$	40	60	50	$9\frac{3}{12}$	3 —	2 —	3 —	3 6	12	4 —	$17\frac{6}{12}$	4	20
Halberstadt.	$39\frac{6}{12}$	$35\frac{11}{12}$	$25\frac{4}{12}$	$17\frac{3}{12}$	55	$57\frac{6}{12}$	$62\frac{6}{12}$	$12\frac{6}{12}$	3 —	1 4	2 8	3 6	12	4 —	$16\frac{8}{12}$	4	15
Quedlinburg.	40	$36\frac{7}{12}$	$23\frac{9}{12}$	$17\frac{6}{12}$	$46\frac{8}{12}$	$65\frac{4}{12}$	$58\frac{6}{12}$	$15\frac{8}{12}$	3 8	1 9	2 10	3 —	12	4 2	$16\frac{6}{12}$	4	$3\frac{4}{12}$
Aschersleben.	42	$36\frac{6}{12}$	23	$17\frac{6}{12}$	48	56	56	$8\frac{9}{12}$	3 —	1 8	3 —	3 6	9	4 4	16	4	—
Wernigerode.	$41\frac{3}{12}$	$39\frac{1}{12}$	27	$17\frac{5}{12}$	45	75	60	5	3 2	1 3	2 6	2 11	6	4 6	20	4	—
Stendal. .	$44\frac{6}{12}$	$33\frac{6}{12}$	$28\frac{6}{12}$	$18\frac{6}{12}$	45	—	60	$7\frac{6}{12}$	2 6	2 6	2 6	3 —	10	5 —	25	4	15
Salzwedel.	$46\frac{5}{12}$	$33\frac{6}{12}$	$25\frac{7}{12}$	$20\frac{7}{12}$	45	—	—	$8\frac{6}{12}$	2 7	2 —	2 6	3 —	12	4 8	$19\frac{5}{12}$	4	$13\frac{6}{12}$
Burg. . .	44	34	$25\frac{3}{12}$	$20\frac{3}{12}$	45	80	75	10	2 6	1 6	2 6	3 —	12	4 6	20	3	—
Aken . .	45	$37\frac{6}{12}$	$27\frac{6}{12}$	20	40	—	—	10	2 6	1 6	2 6	3 4	9	4 —	$12\frac{6}{12}$	3	15
Gardelegen.	46	$32\frac{6}{12}$	$27\frac{6}{12}$	19	—	—	—	6	2 6	1 —	2 6	3 —	12	3 6	20	3	15
Schönebeck.	$42\frac{6}{12}$	$36\frac{3}{12}$	25	$18\frac{9}{12}$	60	80	64	$7\frac{6}{12}$	2 6	1 8	2 6	3 —	9	4 —	$17\frac{6}{12}$	4	—
Die Durchschnittsmarktpreise für den Regierungsbezirk sind:	43	$35\frac{6}{12}$	$25\frac{10}{12}$	$18\frac{6}{12}$	47	$67\frac{5}{12}$	$60\frac{6}{12}$	$9\frac{3}{12}$	2 10	1 7	2 8	3 2	10	4 5	$18\frac{1}{12}$	4	$\frac{6}{12}$

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 12.

Magdeburg, den 24. März 1838.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Die am 13ten d. Mts. zu Berlin ausgegebenen Stücke der Gesetzsammlung enthalten, und zwar:

das 7te Stück unter

Nro. 1872. das Reglement für die Feuersozietät der Ostpreussischen Landschaft;

das 8te Stück unter

„ 1873. das Reglement der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer im Regierungsbezirke Königsberg, mit Einschluß des zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theils des Marienwerderschen Regierungsbezirkes;

das 9te Stück unter

„ 1874. das Reglement der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer im Regierungsbezirke Gumbinnen; und

das 10te Stück unter

„ 1875. die Verordnung wegen Auflösung der bisherigen Ostpreussischen Landfeuersozietät und Ausführung des Reglements für die landschaftlich assoziationsfähigen Gutsbesitzer des Ostpreussischen Kreditsystems, so wie der Reglements für die landschaftlich nicht assoziationsfähigen Grundbesitzer im Regierungsbezirke Königsberg, einschließlich des zum Mohrunger landschaftlichen Departements gehörigen Theils des Marienwerderschen Regierungsbezirkes, und im Regierungsbezirke Gumbinnen. Sämmtlich vom 30sten Dezember 1837.

Das am 17ten d. M. zu Berlin ausgegebene 11te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Digitized by Google

Nro. 1876. die Verordnung über die Sportelfreiheit der Militairpersonen vom 17ten v. Mts.;

„ 1877. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 24sten v. Mts., wegen Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17ten März 1831 an die Städte Strezelno u. Labischin im Großherzogthum Posen; und

„ 1878. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 4ten d. Mts., mit welcher der Haupt-Finanzetat für das Jahr 1838 publizirt wird.

Magdeburg, den 22sten März 1838.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nro 27. Betrifft die Parochialverhältnisse der Telegraphen-Beamten. II. 1068. Febr.

Das Königliche Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten hat, in Uebereinstimmung mit dem Königl. Kriegsministerium, in Betreff der Parochialverhältnisse der Telegraphen-Beamten, mittelst Reskripts vom 14ten Februar d. J. Folgendes bestimmt:

Das Telegraphenkorps bildet nach §. 1. und 2. des von des Königs Majestät durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 28sten Oktober v. J. genehmigten Reglements, eine besondere Abtheilung von Militairbeamten, ist dem Generalstabe der Armee attachirt, hat nach §. 7. dieselben Rechte und Pflichten, wie die übrigen Militairbeamten, nach §. 30. in Strafsachen den Militairgerichtsstand und muß der Armee ins Feld folgen, sobald dies nothwendig wird; die Telegraphen-Beamten gehören daher, unter der im §. 34. der Militair-Kirchenordnung bestimmten Einschränkung, zur Militairgemeinde, und sind, wenn an ihrem Aufenthaltsorte ein Militairprediger, oder ein mit der Militair-Seelsorge beauftragter Geistlicher sich befindet, in kirchlicher Beziehung nach den Vorschriften der Militair-Kirchenordnung zu behandeln.

Diese Bestimmungen bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Magdeburg, den 7ten März 1838.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Betrift die Dauer der Gerichtsferien.

885.

Für das hiesige Königl. Oberlandesgericht und für diejenigen Königl. Untergerichte des hiesigen Departements, welche mindestens mit 5 Mitgliedern einschließlich des Dirigenten besetzt sind, nämlich für die Land- und Stadtgerichte zu Magdeburg, Calbe, Gardelegen, Neuhaldensleben, Salzwedel, Seehausen in der Altmark, Stendal und Wanzleben, ist eine Gerichtsferien-Ordnung, unter Genehmigung des Herrn Justizministers Mühler, entworfen worden, nach welcher die, in der Gerichtsordnung Theil III. Titel 1. §. 51. bestimmte Dauer der Gerichtsferien dahin abgeändert worden, daß solche an den hohen Festen von Ostern und Pfingsten sich auf 3 Tage vor und 3 Tage nach dem Hauptfeiertage, mithin auf 7 Tage, und am Weihnachtsfeste auf die Zeit vom 22sten bis 31sten Dezember beschränkt, dagegen für die Erndteferien eine Ausdehnung von 6 Wochen, vom 15ten Juli bis 26sten August, erhält. Der Zweck dieser Ferien ist Theils, einem Theile der Beamten einige Erholung zu gewähren, Theils aber und vorzüglich die Erleichterung für die Partheien bei Besorgung ihrer Rechtsangelegenheiten, weshalb zwar auch während der Ferienzeit die Gerichte so besetzt bleiben, daß die, einer schleunigen Bearbeitung bedürfenden Geschäfte, über welches Bedürfniß das Gericht selbst zu entscheiden hat, namentlich aber alle Wechsel- Alimenten- Arrest- Administrations- Sequestrations- Emissions- Possessorien- Mandats- und die, im summarischen Prozesse zu verhandelnden Sachen, alle Kriminal- und fiskalischen Untersuchungen, die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die, mit Gefahr im Verzuge verbundene Eintragung von Verpfändungen in die Hypothekenbücher, die Verhängung von Konkurs- Liquidations- und Subhastationsprozessen, so wie alle Vormundschaftsgeschäfte ihren ungestörten Fortgang behalten und alle Insinuationen während der Ferienzeit gültig erfolgen; wogegen aber alle übrigen, eine schleunige Bearbeitung nicht bedürfenden Rechtsangelegenheiten, namentlich die Verhandlungen im gewöhnlichen Prozesse während der Ferien ruhen und in dieser Zeit auch keine Civilurtheile, insofern sie nicht obige Gegenstände betreffen, in besonderen Terminen publizirt werden.

Rücksichtlich der Exekutionsvollstreckungen behält es bei dem §. 4. der Al-

lerhöchsten Verordnung vom 4ten März 1834 und bei dem, sich hierauf beziehenden Publikando des unterzeichneten Oberlandesgerichts vom 20sten Juli 1835 (Amtsblatt der hiesigen Königl. Regierung pro 1835 p. 179.) über die Saat- und Erndtezeit für die einzelnen Kreise sein Bewenden. Die Eingesessenen des unterzeichneten Königl. Oberlandesgerichts und der oben erwähnten größern Land- und Stadtgerichte werden von dieser Anordnung mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, hierauf bei dem Betriebe ihrer Rechtsangelegenheiten zu rücksichtigen und namentlich in Beachtung der längern Dauer der Erndteferien die nöthigen Anträge bei den Gerichten nur auf die, der besondern Beschleunigung bedürfenden Angelegenheiten während der Ferienzeit möglichst zu beschränken, indem der auf die, im gewöhnlichen Prozesse während der Gerichtsferien dennoch eingehenden, Eingaben gefaßte Beschluß des Gerichts, ob der Gegenstand als Ferialsache einer sofortigen Bearbeitung bedarf oder nicht, jeden Falls, wenn auch dagegen der Rekurs an die höhere Instanz freistehet, als Interimistikum geltend bleibt, ohne daß dem Richter daraus ein Regreßanspruch anders, als bei einem, von ihm verfaßten Erkenntnisse erwächst. Magdeburg, den 6ten März 1838.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Goldzahlungen an die gerichtlichen Depositen. 1211.

Die Gerichtseingesessenen im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts werden, da die Königliche Bank auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 25sten Oktober 1821 nicht ferner fremde Goldmünzen zur Belegung annimmt, hiermit aufgefordert, alle Zahlungen, welche zu gerichtlichen Depositis in Golde zu leisten sind, in Preußischen Friedrichsd'or oder Friedrich Wilhelmsd'or abzuführen und zwar mit dem Bemerken, daß, wenn Goldzahlungen in fremden Goldstücken eingehen, deren Verwechselung in Preuß. Gold wird auf Kosten des Zahlers veranstaltet und die Koursdifferenz von demselben wird nachgefordert, oder die Zahlung nur in dem durch die Verwechselung gewonnenen Werthe der Preußischen Goldstücke angerechnet werden.

Magdeburg, den 6ten März 1838.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Auf

Betrifft die Sistirung der über die Bauerlehne in der Altmark anhängigen Prozesse. 1820.

Auf Grund der mittelst Justizministerial-Reskripts vom 3ten d. Mts. uns kommunizirten nachstehenden Allerhöchsten Kabinetsorder vom 18ten v. Mts.

Da es bei dem im Berichte vom 18ten v. Mts. Mir angezeigten Verhältnissen über die im Gesetze vom 21sten April 1825, insbesondere im §. 78. wegen der Altmärkischen Bauerlehne enthaltenen Bestimmungen, einer gesetzlichen Deklaration bedarf, so hat das Staatsministerium mit der Abfassung derselben sich unvorzüglich zu beschäftigen und Mir den Entwurf zur weiteren Entschließung bald einzureichen. Zugleich setze Ich auf den vom Staatsministerium bevorworteten Antrag des Provinzial-Landtages der Mark Brandenburg hierdurch fest: sowohl, daß sämmtliche Prozesse und die Verhandlungen, welche bei den Gerichten und bei der Generalkommission zu Stendal darüber schweben: ob die Bauerlehne in dem zum Königreiche Westphalen gehörig gewesenen Theile der Altmark für aufgehoben zu erachten oder nicht, und welche Rechtsverhältnisse jetzt zwischen den Besitzern dieser Lehne und deren Obereigenthümern statt finden, einstweilen sistirt werden und bis auf Weiteres in der Lage verbleiben, in welcher sich der Prozeß oder das Verfahren zur Zeit der Bekanntmachung dieser Meiner Order befindet, als auch, daß neue Prozesse oder Verhandlungen der vorbemerkten Art für jetzt nicht eingeleitet werden sollen. Die betreffenden Minister haben für die Bekanntmachung dieser Order an die Behörden und durch das Amtsblatt Sorge zu tragen. Berlin, den 18ten Februar 1838.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An das Staatsministerium.

werden die Untergerichte der Altmark angewiesen, jedes Verfahren über die Existenz der Bauerlehne in dem zum vormaligen Königreich Westphalen gehörig gewesenen Theile der Altmark, und über die Rechtsverhältnisse der Besitzer dieser Lehne zu deren Obereigenthümern, sofort bis auf weitere Verordnung zu sistiren und neue Prozesse oder Verhandlungen über diesen Gegenstand für jetzt nicht einzuleiten. Magdeburg, den 12ten März 1838.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Belobung. I. 1093. März. So groß die Gefahr bei dem Eisgange d. J. für die Bewohner der Altmärkischen Wische gewesen, eben so groß waren die Anstrengungen der Anwohner, die Deiche gegen Ueberlauf und Durchbrüche zu bewahren. Gern erkennen wir dies öffentlich und belobend an, und erwähnen dabei vorzugsweise die außerordentlichen Anstrengungen und die Folgsamkeit der Gemeinde Wahrenberg, womit selbige sich den Anordnungen der Deichbeamten hingab, und dadurch einem fast kaum zu verhütenden Durchbruch der Elbdeiche vorbeugte. Magdeburg, den 20sten März 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Durch Allerhöchste Kabinetsorder vom 25sten Januar d. J. ist, an Stelle des verstorbenen Konsistorialraths D. Matthias, der Konsistorialrath D. Funk zum Direktor des Domgymnasiums in Magdeburg ernannt worden.

Durch ein Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 24sten Februar d. J., ist die letzte Kollaboratorstelle am Gymnasium zu Quedlinburg dem Schulamtskandidaten Gottfried Wilhelm Goßrau übertragen worden.

Wahl neuer Schiedsmänner. In der Stadt Calbe a. S. sind für den 1sten Bezirk: der Holzhändler und Ziegeleibesitzer David Dettmann, und für den zweiten Bezirk: der Oekonom August Schrader auf anderweite drei Jahre zu Schiedsmännern erwählt, und als solche bestätigt worden. Magdeburg, den 10ten März 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der bisherige Feldmesser Albert Treuding zu Magdeburg ist, nach bestandener architektischer Prüfung, unter die Zahl der Regierungs-Baukondukteure aufgenommen.

Der 4te Knabenlehrer und Organist Carl Knauf in Osterwieck ist zum 3ten Knabenlehrer und Küster daselbst, und der Lehrer Heinrich Ludwig Gebhold in Neblitz zum 4ten Knabenlehrer und Organisten in Osterwieck ernannt und bestätigt worden.

Der Schullehrer Jacob Ferdinand Günther in Neuwartensleben ist zum Kantor- und Schullehreradjunkten in Viesen, Diözes Loburg, provisorisch bestellt worden.

Der Kreisphysikus Dr. Baebenroth in Neuhaldensleben ist gestorben.

Der Kantor und Schullehrer Müller in Ohrsleben, Diözes Ummendorf, ist gestorben.

Der bisher bei dem Königlichen Brandenburg-Preußischen Ober-Bergamte angestellte Kalkulator Zappe, ist als Bergrevisor zum Niedersächsisch-Thüringschen Ober-Bergamte in Halle versetzt worden, und wird die Geschäfte am ersten April antreten.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 13.

Magdeburg, den 31. März 1838.

Ministerielle Bekanntmachung.

Einführung der Salzkontrolle in den Kreisen Calbe und Jerichow I.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 31sten August 1824 zu verordnen geruhet, daß die in einigen Landestheilen zur Unterdrückung der Salzdefraudation und zur Sicherstellung des Einkommens der Staatskasse vom Salzdebit, bestehende Kontrole des Salzverbrauchs zur Erlangung gleicher Zwecke auf alle Distrikte, wo mit Salz kontrebandirt wird, ausgedehnt und diese Kontrole nach den Allerhöchst vorgeschriebenen Grundsätzen vom 19ten August 1823, welche durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung in Magdeburg vom Jahre 1823 Nr. 42. Pag. 315. bereits publizirt worden, eingerichtet werden soll.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Bestimmung wird die Kontrole des Salzverbrauchs vom 1sten Mai d. J. ab in den Kreisen Calbe und Jerichow I., zur Beseitigung der überhand nehmenden Salzdefraudationen, eingeführt werden und mit gedachtem Tage in Wirksamkeit treten. Diese Anordnung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Salzquantum, welches eine jede Gemeine der gedachten Kreise vom 1sten Mai d. J. ab, aus der derselben von der Königlichen Regierung in Magdeburg namhaft zu machenden Salzdebitsstelle abzuheben verpflichtet ist,

Digitized by Google

der Gemeine von der Königlichen Regierung bekannt gemacht werden wird. Uebrigens bleibt die Einbringung des fremden Salzes ferner wie bisher bei den in den §§. 1. 3. 4. und folg. des Gesetzes wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen vom 23sten Januar d. J. bestimmten Strafen verboten.

Berlin, den 18ten März 1838.

Der Finanz-Minister **Graf von Alvensleben.**

Bekanntmachungen.

Debitserlaubniß für Druckschriften. 781.

Für die beiden Schriften des Doctors Th. Mundt:

1) Charaktere und Situationen. Vier Bücher. Novellen, Skizzen, Wanderungen auf Reisen und durch die neueste Literatur. Von Th. M. Thl. I. und II. Wismar und Leipzig, 1837. H. Schmidt und v. Cossel's Rathsbuchhandlung, und

2) der Delphin. 1838. Ein Almanach von Theodor Mundt. Mit einem Stahlstich. Altona, J. Fr. Hammerich,

hat das Königliche Ministerium des Innern und der Polizey die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 21sten März 1838.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen. **Graf zu Stolberg.**

Debitserlaubniß für Druckschriften. 802.

Von dem Königlichen Ober-Censurkollegium ist auf Grund des Art. XI. der Censurverordnung vom 18ten Oktober 1819 für die folgenden, außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache erschienene vier Schriften, als:

1) Geschichte des eidgenössischen Freistaates Bern von seinem Ursprunge bis zu seinem Untergange im Jahre 1798. Aus den Urquellen, vorzüglich aus den Staatsarchiven dargestellt von Anton von Tillier, Landmann. Erster Band. Bern, 1838. Dr. und Verl. von Chr. Fischer. gr. 8.

2) Encyclopädie der gesammten theoret. und prakt. Pferde- und Rindvieh-Heilkunde, in alphabetischer Ordnung bearbeitet von J. J. Rychner und Ed. Im-Thurn. Vierter Band, zweite und dritte Lieferung. Rinds-

Digitized by Google

galle — Thierarzneikunde. Bern, 1837. Dr. und Verl. von Chr. Fischer und Komp. 8.

3) Neues praktisches System der Logik von Dr. Ed. Bobrik. Ersten Theiles erster Band. Ursprüngliche Ideenlehre. Zürich, bei Ziegler und Söhne. 1838. 8.

4) Jugendblätter. Monatsschrift zur Förderung wahrer Bildung. Herausgegeben von C. G. Barth und L. Hänel. Heft 1. und 2. des 4ten Halbjahres (Januar und Februar 1838). Stuttgart in Kommission bei J. F. Steinkopf. Straßburg bei Philipp Scheurer. 4.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 24sten März 1838.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen. **Graf zu Stolberg.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 28. Betrifft den Präklusivtermin für die Einlieferung und den Umtausch der alten Kassenanweisungen vom Jahre 1824. III. 1859. Nov.

Nachdem wir durch unsere, in den hiesigen Zeitungen und den Amtsblättern der Königlichen Regierungen erlassenen Bekanntmachungen vom 3ten Juli und 16ten September d. J. die Inhaber der alten Kassenanweisungen vom Jahre 1824 wiederholt aufgefordert haben, solche entweder zu ihren nächsten Zahlungen an Königliche Kassen zu verwenden, oder hier in Berlin an die Kontrole der Staatspapiere, in den Provinzen aber an die Regierungshauptkassen gegen Empfangnahme des Betrages in neuen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder in baarem Gelde abzuliefern, bestimmen wir nunmehr in Gemäßheit des §. IV. der Allerhöchsten Königlichen Kabinetsorder vom 14. November 1835 (Gesetzsammlung Nr. 1706.) den Präklusivtermin zur Einlieferung der alten Kassenanweisungen auf den 30sten Juni 1838 und fordern die Inhaber solcher Kassenanweisungen auf, sich derselben bis dahin in der bezeichneten Art zu entledigen. Mit dem Ablaufe dieses Termins hört der Umtausch oder die Realisirung der al-

Digitized by Google

ten Kassenanweisungen auf, und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen. Anmeldungen zum Schutze gegen die Präklusion werden nicht angenommen, sondern es tritt unmittelbar nach dem Ablaufe des obigem Termins, also mit dem 1sten Juli 1838 die Präklusion gegen diejenigen ein, welche den Umtausch nicht bewirkt haben. Alle alsdann noch nicht eingelieferte alte Kassenanweisungen vom Jahre 1824 werden werthlos, und sollen, wo sie etwa noch zum Vorschein kommen, angehalten und an uns abgeliefert werden. Berlin, den 12. November 1837.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Vorstehendes Publikandum wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Zugleich weisen wir die von uns ressortirenden Spezialkassen hiermit an, die bei denselben eingehenden alten Kassenanweisungen unter keinen Umständen wieder zu den Ausgaben zu verwenden, sondern ungesäumt an unsere Hauptkasse abzuliefern; den Revisoren der gedachten Kassen aber wird aufgegeben, bei den Kassenrevisionen jederzeit auf die sofortige Ablieferung des etwa vorhandenen Vorraths an alten Kassenanweisungen strenge zu halten.

Magdeburg, den 21sten November 1837.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Nro. 29. Verwarnung wegen der Beraubung der Salzfrachten bei den Wassertransporten. L. 1074. März.

Zur Verhütung von Beraubungen der Salztransporte und des Ankaufes von Salz von den Schiffsleuten, machen wir die Allerhöchste Verordnung vom 5ten Mai 1809, insoweit sie in der gedachten Beziehung von Interesse für das Publikum ist, hierdurch wiederholend bekannt:

Sie lautet:

„Da die Schiffer und Schiffsknechte öfters die ihnen anvertraute Ladung veruntreuen, auch wohl durch deren Anfeuchtung ihre Schwere zu vergrößern suchen, damit sie das sich alsdann ergebende Uebergewicht, unter dem Namen von Ueberkahnen oder Sprot verkaufen können; so verordnen Wir, wie folgt:

§. 1. Was der Schiffer von seiner Ladung verkauft, ist in der Regel als gestohlen zu betrachten.

§. 2. Besonders gilt dies von dem Falle, wenn der Schiffer dem Getreide und ähnlichen Ladungen durch Anfeuchtung ein Uebergewicht zu verschaffen sucht, oder dieses durch die natürliche Feuchtigkeit bewirkt wird, und er sodann den, das bestimmte Gewicht übersteigenden Theil der Ladung unter dem Namen von Sprot, Ueberkahn u. s. w. verkauft.

§. 3. Wer den Schiffern oder Schiffsknechten von der Ladung der Kähne oder Stromschiffe wissentlich etwas abkauft, wird wie ein Diebeshehler dem Diebe gleich bestraft. (Allg. Landr. Th. II. Tit. 20. §. 1838.)

§. 4. Da Schiffer in der Regel nicht für Getreide- oder Holzhändler, oder Landwirthe, Kaufleute oder Krämer gehalten werden können; so ist auch der als ein Diebeshehler anzusehen, welcher unbekannten Schiffern oder Schiffsknechten Getreide, Holz, Kaufmannswaaren und andere gewöhnliche Schiffsladungen abkauft, wenn auch diese Sachen sich außer dem Kahne befinden."

Den Polizeybehörden der Gegenden, welche durch Salztransporte berührt werden, wird eine geschärfte Aufmerksamkeit zur Verhütung eines Verkehrs der Schiffsleute mit Salz, event. zur Bestrafung derselben und derer, welche ihnen Salz abkaufen, zur Pflicht gemacht.

Magdeburg, den 20sten März 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 86. Kündigung von 850,000 Thlr. Staatsschuldscheinen zur baaren Auszahlung am 1sten Juli 1838.

Die in der 10ten Verloosung heute gezogenen und in dem als Anlage hier beigefügten Verzeichnisse*) nach ihren Nummern, Littern und Geldbeträgen aufgeführten Staatsschuldscheine, im Betrage von 850,000 Thlr., werden im Verfolge unserer Bekanntmachung vom 20sten v. Mts. hierdurch gekündigt und die Besitzer derselben aufgefor-

*) Dieses Verzeichniß wird als eine besondere Beilage mit diesem Stücke des Amtsblatts ausgegeben.

III. 1750 Zebr.

Digitized by Google

dert, den Nennwerth derselben am 1sten Juli 1838 bei der Kontrole der Staatspapiere, hier Taubenstraße Nr. 30., in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr baar in Empfang nehmen.

Die Verzinsung dieser ausgelooseten Staatsschuldscheine hört mit dem 1sten Juli 1838 auf, indem von da ab, nach §. V. der Verordnung vom 17ten Januar 1820 (Gesetzsammlung Nr. 577.) die Zinsen dem Tilgungsfonds zuwachsen.

Mit den Staatsschuldscheinen selbst muß daher auch der zu ihnen gehörige Zinskoupon Ser. VIII. Nr. 8., welcher die Zinsen vom 1sten Juli 1838. bis 1sten Januar 1839. umfaßt, an die Kontrole der Staaspapiere unentgeldlich abgeliefert werden, und wenn solcher nicht beigebracht werden kann, so wird für ihn der Betrag vom Kapitale des betreffenden Staatsschuldscheins zurückbehalten, damit dessen Werth den etwanigen spätern Präsentanten dieser Koupons ausgezahlt werden kann.

In der über den Kapitalwerth der Staatsschuldscheine auszustellenden Quittung ist ein jeder derselben mit Nummer, Litter und Geldbetrag und mit der Nummer des unentgeldlich eingelieferten Zinskoupons zu spezifiziren.

Den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern von dergleichen ausgelooseten und am 1sten Juli 1838 zahlbaren Staatsschuldscheinen bleibt überlassen, diese — da weder die Kontrole der Staatspapiere, noch die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden sich dieserhalb in Korrespondenzen einlassen kann — an die ihnen zunächst gelegene Regierungshauptkasse zu senden.

Zugleich werden die Besitzer von den in der 4ten, 5ten, 6ten, 7ten, 8ten und 9ten Verloosung gezogenen und resp. am 1sten Juli 1835, 2ten Januar und 1sten Juli 1836., so wie am 2ten Januar und 1sten 1837, desgleichen am 2. Januar 1838 zahlbar gewordenen, aber noch nicht zur Realisirung präsentirten Staatsschuldscheine abermals aufgefordert, dieselben ungesäumt einzureichen, da von den vorbezeichneten Terminen ab, keine Zinsen mehr bezahlt werden können, die auf dergleichen

Digitized by Google

Zinsen lautenden Koupons vielmehr dereinst von der Kapitalvaluta der Staatsschuldscheine abgezogen werden müssen.

Berlin, den 1sten März 1838.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Vorstehendes Publikandum wird zufolge der an uns ergangenen Verfügung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 1sten d. M., unter Beifügung eines Verzeichnisses der ausgelooseten Staatsschuldscheine, zur Kenntniß des betreffenden Publikums gebracht, mit dem Eröffnen, daß die Inhaber solcher Staatsschuldscheine, welche die Kapitalbeträge durch unsere Hauptkasse einziehen lassen wollen, solche an dieselbe portofrei nebst den vorschriftsmäßig unentgeldlich mit abzuliefernden Zinskoupons einzusenden und diesen Staatsschuldscheinen ein doppelt auszufertigendes Verzeichniß beizufügen haben, worin Nummer, Litter und Geldbetrag der Staatsschuldscheine und die Zahl der mit einzuliefernden Zinskoupons zu spezifiziren ist, von welchem der Einsender ein Exemplar, mit der Empfangsbescheinigung unserer Hauptkasse versehen, bis nach erfolgtem Richtigbefinden der eingereichten Staatsschuldscheine Seitens der Königl. Staatsschulden-Verwaltungsbehörde zurückgegeben werden wird. Auch werden den Einsendern zu den über die baar zu empfangende Valuta auszustellenden Quittungen von der besagten Kasse die benöthigten Blankets verabreicht.

Magdeburg, den 23sten März 1838.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Vermischte Nachrichten.

Dem Kaufmann Friedrich Alv junior zu Tangermünde ist die Bestätigung als Agent der für das Inland konzessionirten Feuerversicherungsbank zu Gotha ertheilt worden, was wir in Gemäßheit des Gesetzes vom 8ten Mai v. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen. Magdeburg, den 20sten März 1838.

Bestätigter Agent.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verlooſete Jerichowſche Kreisſchuldſcheine.

Bei der am 15ten d. Mts zu Burg Statt gehabten Verlooſung, wurden nachſtehende Nummern Jerichowſcher Kreisſchuldſcheine Litr. B. gezogen, welche an Kapital einen Geſammtbetrag von 5474 Thlr. 11 Sgr. 8 Pf. ergeben.

Nr. 1183. 1190. 1222. 1274. 1425. 1440. 1477. 1544. 1578. 1578. 1611. 1783. 1832. 1856. 1899. 1962. 1974 1991. 2016. 2096. 2098 2107. 2110. 2157. 2170. 2182. 2194 2225. 2250. 2263. 2267. 2278. 2827. 2849. 2850. 2853. 2865. 2872. 2874. 2880. 2889. 2897. 2517. 2547.

Indem die Kriegesſchulden-Tilgungskommiſſion dieſes zur öffentlichen Kenntniß bringt, werden vorſtehend nach ihren Nummern bezeichnete Kapitalien hiermit gekündiget, und die rechtmäßigen Inhaber aufgefordert, in den Monaten Juli und Auguſt d. J. gegen Aushändigung der quittirten Originaldokumente nebſt denen dazu gehörigen Koupons, Kapital und Zinſen von der Kriegesſchulden-Tilgungskaſſe zu Burg in Empfang zu nehmen. Mit dem 1ſten Juli d. J. hört die Verzinſung der hier nach ihren Nummern bezeichneten Jerichowſchen Kreisſchuldſcheine Lit. B. auf, und haben diejenigen, welche ihre Kapitalien nicht erheben, zu gewärtigen, daß die Gelder auf Gefahr und Koſten der Inhaber gerichtlich deponirt werden.

Redekin, den 18ten März 1838.

Der Direktor der Kriegesſchulden-Tilgungskommiſſion E. v. Alvensleben.

Perſonalchronik.

Dem von Königsberg in Pr. nach Neuhaldensleben verſetzten Forſtinſpektor Raßmann ſind als Geſchäftskreis die Forſtreviere Biſchofswalde, Schermke, Klötze, Diesdorf und Arendſee vom 1ſten Mai d. J. ab beſtimmt.

Der Schulamtskandidat Ludwig Witte iſt zum dritten Lehrer an der Volksſchule zu Aſchersleben ernannt und beſtätigt worden.

Die interimiſtiſchen Lehrer Johann Auguſt Wehrig und Theodor Ludwig Strube ſind, erſterer zum 11ten und letzterer zum 12ten Lehrer an der großen Volksſchule für Knaben zu Magdeburg ernannt und definitiv beſtätigt worden.

Der bisherige interimiſtiſche Lehrer Ludwig Bernhard Diedrich iſt zum 6ten Lehrer an der Bürgerſchule zu Magdeburg ernannt und beſtätigt worden.

Der proviſoriſche Lehrer der Knabenklaſſe der Morgen- und Sonntagsſchule zu Magdeburg Ludwig Dreyer iſt definitiv als ſolcher beſtätigt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

— Nro. 14. —

Magdeburg, den 7. April 1838.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 31. Prüfung der Schulamtsbewerber IIter Klasse. II. 1084. März.

Zur Prüfung der nicht in einem Hauptseminar gebildeten Schulamtsbewerber für ihre Wahlfähigkeit zu Schulstellen zweiter Klasse haben wir Termin auf den

31sten Mai dieses Jahres hieselbst

angesetzt.

Indem wir solchen hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, beauftragen wir die Herren Superintendenten, die in ihren Diözesen sich aufhaltenden, für solche Schulstellen sich vorbereitenden jungen Leute, welche jener Prüfung sich unterwerfen wollen und das 20ste Lebensjahr zurückgelegt haben, anzuweisen, sich unter Beibringung der in unserer Bekanntmachung vom 5ten v. M., Seite 54. des Amtsblatts, angegebenen Zeugnisse, zeitig, Behufs ihrer Zulassung zur Prüfung, bei uns zu melden. Magdeburg, den 24sten März 1838.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nro. 32. Betrifft die Feuerversicherung des Mobiliarvermögens der Pre-

Durch eine an die Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, und des Innern und der Polizey ergangene Allerhöchste Kabinetsorder vom 24sten Dezember 1837, haben des Königs Majestät zu gestatten geruht, daß, als Ausnahme von der Bestimmung des §. 2. des Gesetzes

Digitized by Google

diger, Küster und Schullehrer. II. 714. März.

vom 8ten Mai 1837, den in einzelnen Regierungsbezirken zu einem Zwangsversicherungsverbande hinsichtlich ihres Mobiliarvermögens zusammen getretenen Pfarrgeistlichen, Küstern und Schullehrern nachgelassen werde, denjenigen Theil ihres Mobiliars, welcher durch jenen Zwangsverband nicht versichert werden darf, auch noch anderweitig assekuriren zu lassen, jedoch nur insofern, als durch beide Versicherungen zusammen genommen der wahre Werth des vorhandenen Mobiliarvermögens nicht überstiegen wird.

Da in unserem Verwaltungsbezirke derartige Zwangsversicherungsverbände zwischen den Predigern und zwischen den Küstern und Schullehrern bestehen, so bringen wir, dem uns höhern Orts ertheilten Auftrage zufolge, die vorstehenden Allerhöchsten Bestimmungen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, insonderheit der betreffenden Pfarrgeistlichen, Küster und Schullehrer.

Magdeburg, den 24sten März 1838.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nro 83. Betrifft das Mobiliar-Feuerversicherungswesen. I. 644. Febr.

Durch die Cirkularverfügung vom 27sten Juni v. J. ad §. 13. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837 über das Mobiliar-Feuerversicherungswesen, sind die Polizeybehörden unseres Verwaltungsbezirks angewiesen worden, am Schluß eines jeden Jahres das Ergebniß der abgehaltenen Revision der Buchführung der bestätigten Agenten anzuzeigen.

Wir veranlassen daher die Polizeybehörden, welche obiger Verfügung noch nicht genüget haben und in deren Orte sich dergleichen Agenten befinden, den erforderten Bericht binnen 3 Wochen unfehlbar einzureichen.

Magdeburg, den 26sten März 1838.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten

Verzeichniß der Vorlesungen an der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Magde-

Herr Regierungs-Medizinalrath Dr. Andreä wird Montags und Dienstags von 8 — 9 und Mittwochs von 8 — 10 Uhr allgemeine Pathologie und Semiotik; Montags und Dienstags von 4 — 5 und Donnerstags und Freitags von 8 bis 9 Uhr den zweiten Theil der speziellen Therapie vortragen und Montags und Donnerstags von 9 — 10 Uhr poliklinischen Unterricht in der Augenheilkunde ertheilen.

Digitized by Google

burg im Sommersemester 1838.

Herr Medizinalrath Dr. Brüggemann wird die medizinisch-klinischen Uebungen täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 8 — 9 Uhr leiten, Donnerstags und Freitags von 4 — 5 Uhr pathologische Anatomie, und Montags, Donnerstags und Freitags von 5 — 6 Uhr die gerichtliche Medizin vortragen.

Herr Medizinalrath Dr. Dohlhoff wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 5 — 6 Uhr den zweiten Theil der speziellen Chirurgie vortragen und täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 12 — 1 Uhr chirurgisch-klinischen Unterricht ertheilen.

Herr Medizinalrath Dr. Fritze wird Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags früh von 6 — 7 Uhr über Materia medica und das Formulare Vorlesungen halten, und Sonnabends von 6 — 7 Uhr die wichtigsten Lehren der Diätetik vortragen.

Herr Medizinalrath Michaelis wird Montags von 9 — 10 und Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 8 — 9 Uhr in dem Vortrage über Encyclopädie der Naturwissenschaften fortfahren und denselben beendigen.

Herr Regimentsarzt und Professor Dr. Scheibler wird Mittwochs und Sonnabends von 5 — 7 Uhr Anleitung im chirurgischen Verbande geben, Montags von 2 — 4 Uhr die Lehre von den Knochenbrüchen und Verrenkungen vortragen und in noch näher zu bestimmenden Stunden die Uebungen in der Verrichtung der chirurgischen Operationen am Kadaver leiten.

Herr Dr. Schulze wird Mittwochs und Sonnabends von 4 — 5 Uhr die Osteologie vortragen.

Herr Dr. Voigtel wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags früh von 7 — 8 Uhr die Geburtshülfe theoretisch und praktisch lehren.

Herr Prediger Dr. Jentzsch wird Montags Nachmittags von 5 — 6 Uhr und Dienstags und Mittwochs von 10 — 11 Uhr die Uebungen in der lateinischen Sprache und in der Anfertigung deutscher Aufsätze leiten.

Herr Dr. Faber wird Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 7 — 8 Uhr über allgemeine Pathologie, und Montags und Freitags von 7 — 8 Uhr über spezielle Therapie Repetitionen halten.

Herr Dr. Kersten wird Montags und Donnerstags von 4 — 5 Uhr Osteologie und Dienstags und Donnerstags von 3 — 4 Uhr pathologische Anatomie repetiren.

Herr Barges, Wundarzt erster Klasse, wird Montags, Mittwochs und Freitags früh von 6 — 7 Uhr die Chirurgie, Sonnabends früh von 6 — 8 die Bandagenlehre, an demselben Tage von 8 — 9 die Lehre von den Verrenkungen und Knochenbrüchen, und Dienstags und Donnerstags früh von 6 — 7 Uhr die Geburtshülfe repetiren.

Herr Dr. Beulke wird Dienstags und Sonnabends von 9 — 10 Uhr Naturwissenschaften, Montags und Freitags von 7 — 8 Uhr Materia medica und Dienstags und Mittwochs von 5 — 6 Uhr die gerichtliche Medizin repetiren.

Außerordentliche Zöglinge, d. h. solche, welche ihre anderweit bereits erlangten medizinisch-chirurgischen Kenntnisse durch den Besuch einzelner Vorlesungen zu vervollständigen wünschen, haben sich, mit den erforderlichen Zeugnissen versehen,

Digitized by Google

Sonnabends, den 28sten April d. J., bei dem Regierungs-Medizinalrath Dr. Andreä zu melden. Die Aufnahme ordentlicher Zöglinge ist erst mit dem Beginn eines neuen Kursus im bevorstehenden Herbste wiederum statthaft.

Die Vorlesungen für das Sommerhalbjahr nehmen mit dem 30sten April d. J. ihren Anfang.

Ankündigung des Monatsblatts der K. märkschen ökonomischen Gesellschaft. I. 806. März.

Auf den jetzt erschienenen 16ten Jahrgang des Monatsblattes der Königl. märkischen ökonomischen Gesellschaft zu Potsdam, welches dieselbe nur zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse in der Landwirthschaft herausgiebt, werden die Eingesessenen unseres Verwaltungsbezirks mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß der Jahrgang 15 Sgr. kostet. Magdeburg, den 26sten März 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Belobung. I. 1374. März.

Nach den eingegangenen amtlichen Berichten haben sich bei Vertheidigung der durch den diesjährigen schweren Eisgang hart bedroheten Elbdeiche, folgende Anwohner durch große Ausdauer und Thätigkeit ausgezeichnet, was wir sehr gern öffentlich lobend und zur Nachahmung hierdurch bekannt zu machen, uns veranlaßt finden, nämlich:

1) die Rittergutsbesitzer Türke und Müller zu Schönberg,
2) der Domainenpächter Roth zu Werben,
3) die Ackerleute Ditmar zu Geestgottberg und Fagel junior zu Wahrenberg.

Magdeburg, den 31sten März 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Der Dr. med. Carl Eduard Voigtel zu Magdeburg ist an die Stelle des verstorbenen Kreisphysikus Dr. Niemeyer zum Kreisphysikus des Magdeburger Kreises durch Ministerialreskript vom 16ten März d. J. ernannt worden.

Der provisorische Kantor und Schullehrer August Lusa in Wolfsburg, Diözes Wolfsburg, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Schulamtskandidat Wilhelm Goersch ist zum Schullehrer in Küsel, Diözes Möckern, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamtkandidat Gottfried Emanuel Stambke ist zum Schullehrer in Susigke, Diözes Calbe, provisorisch bestellt worden.

Der zweite Prediger Kühle in Sandau ist gestorben.

Se. Majestät der König haben allergnädigst geruht, den Oekonomie-Kommissarius Lamprecht zu Groß-Oschersleben zum Oekonomie-Kommissionsrath zu ernennen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 15.

Magdeburg, den 14. April 1838.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 2ten d. Mts. zu Berlin ausgegebene 12te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 1879. das Reglement für die Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen; und

„ 1880. die Verordnung wegen Auflösung der bisherigen Feuersozietät in dem Herzogthum Sachsen und Ausführung des vorgedachten neuen Feuersozietäts-Reglements, vom 18ten Februar d. J.

Magdeburg, den 12ten April 1838.

Bekanntmachung.

Debitserlaubniß für Druckschriften. 914.

Auf Grund des Art. XI. der Censurverordnung vom 18ten Oktober 1819 ist von dem Königl. Ober-Censurkollegium für folgende, außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache erschienene Schriften, als:

1) Jugendklänge. Dichterische Versuche von Joh. Jos. Müller. St. Gallen. 1838. In Kommission bei Huber u. Komp. 8.

2) Konditorei des Orients von Fried. Unger. Athen und Nauplia bei Benedict Ritz. 1838. 8.

3) Der große Versöhnungstag zum heilsamen Gebrauch des Leidens und

Digitized by Google

Sterbens unseres Herrn Jesu Christi ꝛc., von Charl. Elis. Nebelin geb. Rambachin. Durchgesehen und vervollständigt vom Pfarrer W. Köllner, nebst einem Vorwort vom Missionar Zaremba. Zweite Auflage. Basel, bei C. F. Spittler. 1838. 8.

4) Die Maulbeerbäume und die Seidenwürmer in der Schweiz, von Allemandi-Ehinger. Eine Jahresschrift. Nr. 1. 1837. gr. 8. Text und Titel französisch und deutsch. Gedruckt zu Biel bei Schneider und Komp.;

5) für die zu Luzern in den Jahren 1831, 1832 und 1833 erschienene Zeitschrift: Bülletin der eidgenössischen Sanitätskommission,

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden.

Eine gleiche Erlaubniß hat das Königliche Ministerium des Innern und der Polizey für die beiden Schriften:

1) Seraphine, Roman von Karl Gutzkow. Hamburg, Hoffmann und Komp. 1837.

2) Buch der Lieder von H. Heine. Zweite Auflage. Hamburg, bei Hoffmann und Komp. 1837. Paris chez Eugéne Renduel rue Christine Nr. 3.

gegeben, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 4ten April 1838.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen. Graf zu Stolberg.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nro. 34. Verbot wegen des unbefugten Harzscharrens. I. 1647. März.

Da dem unbefugten Harzscharren in der Grafschaft Wernigerode durch die im 30sten Stücke unseres Amtsblattes pro 1836 zur allgemeinen Kenntniß gebrachte Verordnung des Königl. hohen Staatsministerii vom 31sten Mai 1836 noch nicht gänzlich gesteuert worden ist und dieser Frevel namentlich von Personen aus den dort benachbarten Kreisen ausgeführt wird: so finden wir uns auf den Grund der uns im §. 7. jener Verordnung beigelegten Ermächtigung hierdurch veranlaßt, die Bestimmung dieses Paragraphen auf die Kreise Halber-

Digitized by Google

stadt und Aschersleben auszudehnen und setzen demgemäß hiermit fest, daß vier Wochen nach Publikation dieser Verfügung, und zwar vom 12ten Mai d. J. ab, die Besitzer von Harz verbunden sind, über dessen rechtmäßigen Erwerb, bei Vermeidung der Konfiskation des bei ihnen gefundenen Harzes und einer Geldbuße von funfzig Thalern, sich auszuweisen.

Den Einsassen dieser Kreise wird solches hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht und die betreffenden Landräthe und Ortspolizeybehörden werden gleichzeitig angewiesen, bei vorkommenden Kontraventionen hiernach zu verfahren.

Magdeburg, den 6ten April 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Stempel- und Gebührenfreier Depositalverkehr in Gemeinheitstheilungssachen. 245.

Nach einem Reskripte des Herrn Justizministers vom 12ten März c. sollen auf Grund des die Kosten in gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungs- Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Angelegenheiten betreffenden Allerhöchsten Regulativs vom 25sten April 1836, bei den in solchen Angelegenheiten stattfindenden Einzahlungen von Geldern und Dokumenten zu gerichtlichen Depositorien, weder Depositalgebühren erhoben, noch zu den diesfälligen Depositalquittungen Quittungsstempel verwendet werden.

Indem diese Anordnung den Gerichtseingesessenen des unterzeichneten Königl. Oberlandesgerichts zur Benachrichtigung und den sämmtlichen Untergerichten zur Beachtung bekannt gemacht wird, bemerken wir für die letzteren, daß hierdurch die entgegenstehende Bestimmung des Ministerialreskripts vom 12ten Februar 1833 (Jahrbücher Band 41. pag. 774.) aufgehoben worden.

Magdeburg, den 3ten April 1838.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Bekanntmachung.

Betrifft die Begrenzung des Nieder-

Nach der Bestimmung des Herrn Finanzministers Exzellenz vom 17ten v. M. sollen von jetzt ab die Grenzen der Regierungsbezirke von Magdeburg, Merse-

Digitized by Google

sächsisch-Thüringschen Hauptbergdistrikts.

burg und Erfurt zugleich die Grenzen des Niedersächsisch-Thüringschen Hauptbergdistrikts bilden, also diejenigen darunter mit begriffenen, rechts der Elbe belegenen Landestheile, welche hinsichtlich der Verwaltung des Berg- Hütten- und Salinenwesens bisher dem Brandenburg-Preussischen Hauptbergdistrikte zugetheilt waren, an das unterzeichnete Oberbergamt übergehen.

Indem wir diese Erweiterung der Grenzen unseres Verwaltungsdistrikts hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß von den, demselben dadurch hinzutretenden Landestheilen am rechten Ufer der Elbe der zum Magdeburger Regierungsbezirke gehörige, dem Bergbezirke der, die Stelle des Magdeburgschen Bergamts vertretenden Berg- und Hüttenverwaltung zu Wefensleben, und der zum Merseburger Regierungsbezirke gehörige, dem Bergbezirke des Bergamts zu Wettin beigelegt worden ist.

Halle, den 1sten April 1838.

Königlich Niedersächsisch-Thüringsches Oberbergamt.

Personalchronik.

Der Oberamtmann und Rittergutsbesitzer Reinecke zu Langenstein ist als Kreisdeputirter für den Kreis Halberstadt erwählt und bestätigt worden.

Der Schulamtskandidat Eduard Scheiffler ist zum Elementarlehrer zu Staßfurth, Diözes Atzendorf, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamtskandidat Johann Nicolaus Nagel ist zum Schullehrer in Stegelitz, Diözes Tangermünde, provisorisch bestellt worden.

Der Pastor Müller zu Plötzky, Diözes Gommern, wird auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt werden.

Personalveränderungen im Bezirk des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt pro April 1838.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Carl Ludwig Kolligs ist zum Oberlandesgerichts-Assessor ernannt.

Der bisherige Registratur-Assistent Ferdinand Sußmann ist zum etatsmäßigen Registratur-Assistenten bei dem Königl. Land- und Stadtgerichte hierselbst befördert; und

Der Hülfsbote Andreas Voigt ist zum Boten und Exekutor bei dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Heiligenstadt ernannt worden.

Halberstadt, den 1sten April 1838.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 16.

Magdeburg, den 21. April 1838.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 12ten d. Mts. zu Berlin ausgegebene 13te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 1881. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 17ten Februar d. J. wegen Ablösung der Hülfsdienste in der Provinz Preußen;

„ 1882. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 14ten d. Mts. nebst Tarif für die Erhebung des Wege- und Brückengeldes in Gubrau; und

„ 1883. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 9ten d. Mts., daß Verbreiter von Erlassen auswärtiger Geistlicher Oberen über religiöse und kirchliche Verhältnisse, mit Umgehung der Staatsbehörden, an diesseitige Unterthanen, verhaftet werden sollen.

Das am 17ten d. Mts. zu Berlin ausgegebene 14te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 1884. den Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont, über die fernere Vereinigung des Fürstenthums Waldeck mit Preußen zu einem übereinstimmenden Zoll- und Steuersystem.

Magdeburg, den 20sten April 1838.

Ministerielle Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 29sten v. M. zu bestimmen geruhet, daß Meldungen zu Stiftsstellen, wegen der gro- Betrifft die Bewerbung um Stiftsstellen.

Digitized by Google

ßen Anzahl der zu solchen bereits notirten Expektantinnen, und bei den nach Verhältniß nur in geringem Maaße eintretenden Vakanzen, innerhalb eines Zeitraums von Drei Jahren, von jetzt an gerechnet, nicht stattfinden sollen. Dies wird mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, sofern dennoch dahin gerichtete Anträge innerhalb dieser Periode gemacht werden sollten, die Bittsteller keine Berücksichtigung und Bescheidung zu erwarten haben. Berlin, den 7ten April 1838.

Der Minister des Innern und der Polizey von Rochow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 85. Betrifft die Berg- Hütten- und Salinenverwaltung. I. 426. April.

Die Grenzen des Königl. Niedersächsischen Thüringschen Oberbergamts-Distrikts sind nach einer Benachrichtigung vom 1sten d. Mts. dahin erweitert, daß auch die auf dem rechten Elbufer belegenen Theile unseres Departements, welche bisher rücksichtlich der Berg- Hütten- und Salinenverwaltung dem Königlichen Brandenburgschen Ober-Bergamte angehörten, darin eingeschlossen worden. Die Stelle eines Bergamtes für unser Departement im Bezirk des Königl. Ober-Bergamts zu Halle, übernimmt die Berg- und Hüttenverwaltung zu Wefensleben im Kreise Neuhaldensleben.

Wir bringen dies zur allgemeinen Kenntniß.

Magdeburg, den 9ten April 1838. Königl. Regierung.

Nro. 86. Verbot des Verkaufs des Fliegenpapiers ꝛc. I. 887. April.

Da der Verkauf des an einigen Orten feil gebotenen sogenannten Fliegenpapiers, wegen des chemisch ermittelten erheblichen Arsenikgehalts desselben, für das Leben und die Gesundheit der Menschen leicht gefährlich werden kann, so darf der Verkauf dieses vergifteten Papiers polizeylich nicht gestattet werden. Im Auftrage des Königlichen Ministerii des Innern und der Polizey verbieten wir daher den Verkauf des vorgedachten Fliegenpapiers, ingleichen der Kobalts- oder Fliegensteinauflösung und des damit getränkten Papiers, als Mittels zur Fliegenvertilgung, hiermit nicht nur den Kaufleuten, sondern auch den Apothekern bei 5 bis 10 Thlr. Strafe für jeden Kontraventionsfall,

Digitized by Google

wofern durch die Verabreichung dieser Gifte noch kein Schaden angerichtet ist. Ist letzteres der Fall, so wird eine den Umständen nach erhöhete Strafe eintreten. Magdeburg, den 12ten April 1838.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 87. Evangelische Kollekte zum Wiederaufbau der Kirche in Medzibor. I. 512. April.

Die Königlichen Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, und des Innern und der Polizey, haben zum Wiederaufbau der durch einen Blitzstrahl eingeäscherten evangelischen Kirche und des Thurms zu Medzibor, im Regierungsbezirke Breslau, da die Kirchengemeinde sehr arm, und der Unterstützung bedürftig ist, eine Kollekte in den evangelischen Kirchen und Familien der ganzen Monarchie bewilligt.

Wir machen dies den sämmtlichen Behörden unseres Verwaltungsbezirks mit der Aufforderung hierdurch bekannt, die Abhaltung und Einsendung dieser Kollekten nach Vorschrift der Verordnung vom 2ten Juli 1822, Seite 260. des Amtsblatts de 1822, zu bewirken, und die eingekommenen milden Gaben, unter der vorgeschriebenen portofreien Rubrik: „an den Rendanten der Hauptkollektenkasse, Kreiseinnehmer Ribbeck hierselbst," einzusenden.

Magdeburg, den 14ten April 1838.

Königliche Regierung.

Abtheilungen des Innern und für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Vermischte Nachrichten.

Ueber die Landesgrenze gebrachte Vagabunden. I. 1811. März.

In den Monaten Januar, Februar und März 1838 sind mit der Weisung, die Königlich Preußischen Staaten nicht wieder zu betreten, folgende Individuen aus unserem Verwaltungsbezirke über die Landesgrenze geschafft worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 3ten April 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß der in den Monaten Januar, Februar und März 1838 aus dem Regierungsdepartement Magdeburg über die Landesgrenze geschafften Vagabunden.

1. Vor- und Zunamen Anton Scopolino, Geburtsort Blankenburg, Wohnort Woldegk im Mecklenburgschen, Alter 36 Jahr Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare braun, Stirn hoch, Augenbraunen braun, Augen braun, Nase und Mund gewöhnlich, Kinn rund, Bart braun, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: Frostschaden am rechten Fuß. Tag der Absendung:

Digitized by Google

den 2ten Februar 1838. Bestimmungsort: Passdorf daselbst über die Landesgrenze. Absendende Behörde: Landrathsamt in Schwanebeck. Ursach der Verweisung: Vagabondiren. 2. Friedrich Ludwig Ahrens, Geburtsort Wiedelah, Wohnort Neustadt, Amts Harzburg, Alter 28 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blaugrau, Nase dick, Mund gewöhnlich, Kinn rund, Bart blond, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: keine. Tag der Absendung: den 8ten Januar 1838. Bestimmungsort: Neustadt. Absendende Behörde: Landrath des Kreises Halberstadt. Ursach der Verweisung: Umhertreiben. 3. Joseph Calm, Geburtsort Schire, Wohnort Gernrode, Alter 24 Jahr, Größe 5 Fuß 4½ Zoll, Haare braun, Stirn rund, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase und Mund dick, Kinn rund, Bart braun, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: keine. Tag der Absendung: den 17ten Februar 1838. Bestimmungsort: Gernrode. Absendende Behörde: Bürgermeister zu Halberstadt. Ursach der Verweisung: Umhertreiben. 4. Joseph Neu, Geburts- und Wohnort Hoym, Alter 28 Jahr, Größe 5 Fuß 7 Zoll, Haare schwarz, Stirn bedeckt, Augenbraunen schwarz, Augen braun, Nase und Mund gewöhnlich, Kinn rund, Bart schwarz, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: eine Narbe und ein Lebermal im Gesicht. Tag der Absendung: den 17ten Februar 1838. Bestimmungsort: Hoym. Absendende Behörde: Bürgermeister zu Halberstadt. Ursach der Verweisung: Umhertreiben. 5. Gottlieb Eisele, Geburts- und Wohnort Altensteig im Würtembergschen, Alter 39 Jahr, Größe 4 Fuß 10 Zoll, Haare schwarz, Stirn bedeckt, Augenbraunen schwarz, Augen braun, Nase dick, Mund groß, Kinn breit, Bart schwarz, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: harthörig. Tag der Absendung: den 25sten Februar 1838. Bestimmungsort: Altensteig. Absendende Behörde und Ursach der Verweisung: Regierung zu Magdeburg durch die Zwangsarbeitsanstalt zu Groß-Salze wegen muthwilligen Bettelns. 6) Friederike Rettig, Geburts- und Wohnort Bernburg, Alter 20 Jahr, Größe 4 Fuß 10 Zoll, Haare braun, Stirn niedrig, Augenbraunen und Augen braun, Nase und Mund dick, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: Flecke im Gesicht. Tag der Absendung: den 15ten Februar 1838. Bestimmungsort: Bernburg. Absendende Behörde: Polizeibehörde in Magdeburg. Ursach der Verweisung: Umhertreiben. 7. Ludwig Wagener, Geburts- und Wohnort Ocker im Hannöverschen, Alter 46 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen und Augen braun, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Kinn breit, Bart braun, Gesicht oval, Gesichtsfarbe blaß. Besondere Kennzeichen keine. Tag der Absendung: den 27sten März 1838. Bestimmungsort: Ocker. Absendende Behörde: Landrath des Kreises Halberstadt. Ursach der Verweisung: Umhertreiben. 8. August Münstedt, Geburts- und Wohnort Groß-Solscher im Amte Peine im Hannöverschen, Alter 30 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen blaugrau, Nase etwas dick, Mund gewöhnlich, Kinn oval, Bart

Digitized by Google

braun, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: ohne. Tag der Absendung: den 6ten Januar 1838. Bestimmungsort: Helmstedt. Absendende Behörde: die Polizeybehörde hier. Ursach der Verweisung: Umhertreiben und boshafte Beschädigung fremden Eigenthums. 9. Johann Andreas Vogelei, Geburts- und Wohnort Tanne am Harz, Alter 20½ Jahr, Größe 4 Fuß 10 Zoll, Haare blond, Stirn niedrig, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase klein, Mund klein, Kinn rund, Bart fehlt, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: Sommersprossen. Tag der Absendung: den 27sten Januar 1838. Bestimmungsort: Tanne. Absendende Behörde: Landrath des Kreises Halberstadt. Ursach der Verweisung: Umhertreiben. 10. Gottfried Pannier, Geburts- und Wohnort Zerbst, Alter 80 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbrannen dunkel, Augen blau, Nase mittel, Mund groß Kinn rund, Bart braun, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: keine. Tag der Absendung: den 8ten Januar 1838. Bestimmungsort: Zerbst. Absendende Behörde und Ursach der Verweisung: Regierung zu Magdeburg durch die Zwangsarbeitsanstalt zu Salze wegen Bettelns. 11. Johann Nicolaus Schönheit, Geburts- und Wohnort Gillersdorf im Schwarzburg-Sondershausenschen, Alter 42 Jahr, Größe 5 Fuß 7 Zoll, Haare braun, Stirn rund, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase grade, Mund mittel, Kinn rund, Bart braun, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: geht mit dem rechten Fuße etwas lahm. Tag der Absendung: den 17ten Januar 1838. Bestimmungsort: Gillersdorf. Absendende Behörde: Landrath des Kreises Aschersleben. Ursach der Verweisung: wegen Führung von Medikamenten. 12. Isaac Jael, Geburts- und Wohnort Wolfsmünster in Baiern, Alter 39 Jahr, Größe 5 Fuß 8 Zoll, Haare schwarz, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen braun, Nase grade, Mund groß, Kinn breit, Bart schwarz, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: eine kleine Warze auf der Nase. Tag der Absendung: den 6ten Februar 1838. Bestimmungsort: Wolfsmünster. Absendende Behörde: Landrath des Kreises Aschersleben. Ursach der Verweisung: wegen Führung eines falschen Wanderbuches. 13 Henriette Schrader, Geburts- und Wohnort Goslar, Alter 38 Jahr, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare blond, Stirn niedrig, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase breit, Mund gewöhnlich, Kinn rund, Gesicht rund, Gesichtsfarbe blaß. Besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Absendung: den 10ten März 1838. Bestimmungsort Goslar. Absendende Behörde: Landrath des Kreises Halberstadt. Ursach der Verweisung: Umhertreiben.

Betrifft den zweiten diesjährigen Jahrmarkt in Egeln.

Der zweite diesjährige Jahrmarkt in der Stadt Egeln wird nicht, wie im 11ten Stück unseres diesjährigen Amtsblattes pag. 74 angegeben ist, am 3ten Mai, sondern schon am Dienstag, den 1sten Mai c, abgehalten, was hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird. Magdeburg, den 11ten April 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

II. 360. April.

Digitized by Google

Nachweisung

von den im Laufe des Jahres 1837 im Regierungsbezirk Magdeburg angepflanzten und veredelten Obstbäumen.

Nr.	Namen der Kreise.	Angepflanzt sind: wilde Stämme. Stück.	Angepflanzt sind: veredelte Stämme. Stück.	Summa. Stück.	außerdem sind wilde Stämme veredelt. Stück.
1	Magdeburg	1086	854	1940	—
2	Halberstadt	9488	1830	11318	3898
3	Wanzleben	963	4411	5374	1356
4	Calbe	14929	13545	28474	9114
5	Neuhaldensleben . .	14573	5994	20567	—
6	Wolmirstedt	7346	13010	20356	—
7	Stendal	9488	4835	14323	6668
8	Osterburg	4000	7000	11000	6300
9	Salzwedel	8407	6531	14938	—
10	Gardelegen	3125	3665	6790	2741
11	Aschersleben	11500	9000	20500	8000
12	Oschersleben	119	1412	1531	58
13	I. Jerichowscher Kreis .	2636	7786	10422	—
14	II. Jerichowscher Kreis	56000	7881	63881	8900
15	Grafschaft Wernigerode	2532	1503	4035	3978
	Summa	146192	89257	235449	51013

Magdeburg, den 5ten April 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verwaltung des Domainenrentamts Oschersleben. III. 564. April.

Den Prästantiarien des Domainenrentamts zu Groß-Oschersleben wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Verwaltung dieses Rentamts jetzt dem Domainen-Rentmeister Hennemeyer übertragen worden ist.

Magdeburg, den 10ten April 1838.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Auflösung der Forstkasse zu Wolmirstedt.

Nachdem in Folge höherer Bestimmung das Forstrevier Neuhof mit dem Forstrevier Biederitz vereinigt worden ist, so ist auch die bisherige Forstkasse in Wolmirstedt aufgelöst, und mit der hiesigen Forstkasse vereinigt worden.

Indem wir dies zur Kenntniß des Publikums bringen, fordern wir diejenigen, welche bisher an die Forstkasse in Wolmirstedt Zinsen und Pächte zu entrichten

Digitized by Google

verpflichtet gewesen sind, hierdurch auf, solche in den bestimmten Terminen an die hiesige Forstkasse einzuzahlen. Magdeburg, den 11ten April 1838.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Die Schießübungen der Landwehr werden, höherem Befehle zufolge, am 22sten April c. auf dem Krakauer Anger beginnen, und daselbst bis zum 10ten Juni jeden Sonntag, mit Ausnahme des Pfingst-Sonntages, fortgesetzt werden. Das Publikum wird davon hierdurch mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, den Weisungen der dort ausgestellten Sicherheitsposten Folge zu leisten. Schießübungen der Landwehr.

Magdeburg, den 18ten April 1838.

Königl. Preuß. Kommandantur. In Abwesenheit der Kommandanten:
v. Zollicoffer, Generalmajor und Brigade-Kommandeur.

Personalchronik.

Für die Stadt Loburg ist an die Stelle des verstorbenen Rathmann Fickert der dasige Bürgermeister Lohmeier auf anderweite drei Jahre als Schiedsmann erwählt und bestätigt worden. Magdeburg, den 7ten April 1838. Wahl eines Schiedsmannes.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. J. 188. April.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Neuendorf, Brüchau und Stedentramm, Diözes Beetzendorf, ist der Kandidat des Predigtamts Carl Eduard Christian Stüber berufen und landesherrlich bestätigt worden.

Der Rektor Spierling in Oschersleben ist zugleich zum evangelischen Prediger zu Emmeringen, Diözes Oschersleben, ernannt worden.

Der Küster und Mädchenlehrer Schäffer in Oebisfelde, Diözes Wesenlingen, ist gestorben.

Berichtigung.

Das in der, Seite 99. des diesjährigen Amtsblattes, abgedruckten Bekanntmachung des hiesigen K. Oberlandesgerichts vom 3ten April d. J. allegirte Ministerialreskript vom 12ten Februar 1838, ist nicht, wie in Folge eines Schreibfehlers gedruckt worden, Band 41. pag. 774., sondern Band 41. pag. 274. der Jahrbücher enthalten.

Digitized by Google

Nachweisung

der Getreide- Fleisch- und Fruchtpreise im Monat März 1838.

Namen des Markt-Platzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.								Bier und Brantwein das Berliner Quart.				Raubfutter.			
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch.		Bier.		Brantwein.		Heu, der Centn.		Stroh, das Schock.	
	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Rthl.	Sgr.
Magdeburg.	43 9/12	36 11/12	27 3/12	19 5/12	42 4/12	60	50	9 5/12	3	—	2	—	3	—	3	6	12	4	—		17 6/12		4	20
Halberstadt.	41 7/12	37 2/12	26 7/12	18 5/12	55	57 6/12	65	13 9/12	3	—	1	3	2	6	3	6	12	4	—		17 6/12		4	15
Quedlinburg.	56 6/12	38 9/12	26 8/12	18 9/12	42 6/12	63 4/12	58 4/12	10	3	8	1	9	2	10	3	4	10	4	—		15		4	15
Aschersleben.	42 8/12	35	24 3/12	19 3/12	48	66	66	8 9/12	2	6	1	3	2	6	3	8	9	4	4		15		4	—
Wernigerode.	44 5/12	40 6/12	29 5/12	18	45	70	50	6	3	2	1	—	2	6	2	11	6	4	—		15		5	—
Stendal. .	45 3/12	34 6/12	30	20	45	—	60	8	2	6	2	6	2	6	3	—	10	5	—		25		4	15
Salzwedel.	47	34 4/12	26 1/12	22 9/12	44 10/12	101	71 7/12	7 9/12	2	7	1	11	2	6	3	—	12	4	8		17 9/12		4	1 7/12
Burg. . .	44 11/12	34 7/12	28 3/12	21 7/12	45	75	75	7 6/12	2	6	1	6	2	6	3	—	12	4	6		30		3	—
Aken . .	45	37 6/12	27 6/12	20	40	—	—	10	2	6	1	6	2	6	3	4	9	4	—		12 8/12		3	15
Gardelegen.	44 6/12	33 6/12	28 1/12	19 2/12	—	—	—	6 8/12	2	6	1	3	2	6	3	—	12	3	6		20		3	15
Schönebeck.	43 9/12	36 8/12	26 3/12	19 5/12	60	72	64	7 6/12	2	6	1	3	2	6	3	—	9	4	—		17 6/12		4	5
Die Durchschnittsmarktpreise für den Regierungsbezirk sind:	46 1/12	36 4/12	27 3/12	19 9/12	46 2/12	69 4/12	61 1/12	8 8/12	2	9	1	7	2	7	3	2	10	4	2		18 4/12		4	8 1/12

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 17.

Magdeburg, den 28. April 1838.

Ministerielle Bekanntmachung.

Betrifft die Zuerkennung des Preises für die Bearbeitung eines neuen Hebammenlehrbuchs.

Das unterzeichnete Ministerium hatte unter dem 31sten Oktober 1836 die Bearbeitung eines neuen Hebammenlehrbuchs zum Gegenstande einer Preisbewerbung gemacht und zur Beurtheilung der eingehenden Entwürfe eine besondere Kommission ernannt, welche, außer dem wirklichen Geheimen Obermedizinalrathe und Präsidenten Dr. Rust, als Vorsitzenden, aus zwei ehemaligen Hebammenlehrern, dem Geheimen Obermedizinalrathe Dr. Trüstedt und Regierungs-Medizinalrathe Dr. Albers, und zwei Professoren der Geburtshülfe, dem Geheimen Medizinalrathe Dr. Kluge und Medizinalrathe Dr. Busch, zusammengesetzt war.

Die Entwürfe sollten bis zum 30sten Juni v. J. eingesandt werden. Da indessen bis zum 3ten ejusd. mens. der Kommission erst Ein Entwurf zugegangen und überdies von mehreren Seiten ein weiteres Hinausrücken des Einsendungstermins gewünscht worden war, so wurde letzterer, mittelst nachträglichen Publikandums vom 4ten Juni v. J., auf den 31sten Oktober ejusd. anverlegt. Eben daraus ergab sich aber auch die Nothwendigkeit einer weitern Hinaussetzung des für die Zuerkennung des Preises ursprünglich auf den 31. Dezember v. J. anberaumten Termins um so mehr, als der Kommission sogar

Digitized by Google

im November noch 10, kurz vor Ablauf des Einsendungstermins eingegangene Schriften zur Beurtheilung anheim fielen.

Ueberhaupt sind 31 Bewerber um den Preis aufgetreten. Je weniger aber der ausgesetzte Eine Preis an sich für so anlockend zu erachten ist, daß er allein beschäftigte Aerzte und Geburtshelfer auf die Gefahr hin, Zeit und Mühe vergeblich zu verwenden, zur Konkurrenz hätte bestimmen können: desto mehr glaubt das Ministerium in jener regen Theilnahme an einer, mit der Vervollkommnung des Hebammenwesens im Staate so nahe zusammenhängenden Angelegenheit, einen neuen Belag für die wissenschaftliche Tendenz der Medizinalpersonen des In- und Auslandes und ihre Bereitwilligkeit, zur Förderung gemeinnütziger Zwecke mitzuwirken, erkennen zu müssen, und freut es sich, dies Anerkenntniß hiermit öffentlich aussprechen zu können.

Die eingegangenen Entwürfe selbst sind, sowohl einzeln für sich, als auch in gegenseitiger Beziehung auf einander, von der Eingangs erwähnten Kommission auf das Genaueste geprüft worden und hat dieselbe nach ihrem, am 28sten v. Mts. erstatteten detaillirten Berichte, das mit dem Motto:

„Quae bene distinguit, bene obstetricat,“

versehene Manuskript einstimmig für das dem Zwecke entsprechendste und in jeder Beziehung preiswürdigste erklärt. Bei Eröffnung des dem Motto entsprechenden versiegelten Zettels ergab sich als Verfasser dieses Entwurfs Dr. Joseph Herrmann Schmidt, Direktor der Krankenhaus-, Entbindungs- und Hebammen-Lehranstalt in Paderborn, welchem das Ministerium demnach den ausgesetzten Preis von

„Einhundert Dukaten“

zuerkennt.

Von den sonst eingegangenen Entwürfen hat die Kommission in ihrem Berichte noch drei, als sich vor den übrigen auszeichnend, namhaft gemacht, und zwar die Abhandlung mit dem Motto: „in simplici salus“ als diejenige, welche der zu krönenden am Nächsten stehe, worauf die mit dem Motto: „Ut desint vires, tamen est laudanda voluntas“ und dieser wieder die mit dem Motto: „Omne nimium nocet“ folge.

Digitized by Google

Wiewohl nun bei Eröffnung der Preisbewerbung kein Accessit bestimmt worden ist, so hat das Ministerium doch das bei dieser Gelegenheit Seitens der Medizinalpersonen bewiesene rühmliche Streben, auch noch dadurch anzuerkennen beschlossen, daß es für die erstgenannten beiden Abhandlungen, namentlich für die mit dem Motto:

„In simplici salus“

die größere goldene Ehrenmedaille und für die mit dem Motto:

„Ut desint vires, tamen est laudanda voluntas“

die kleine goldene Ehrenmedaille als extraordinaire Preise bewilligt, ingleichen die mit dem Motto:

„Omne nimium nocet“

durch eine ehrenvolle Erwähnung hiermit auszeichnet.

Es werden obige Preise den Verfassern der genannten Abhandlungen, wenn sie sich als solche legitimiren, sammt den Manuskripten verabfolgt werden; auch bleibt es diesen dreien Konkurrenten freigestellt, zu bestimmen, ob die ihre ausgezeichnete Abhandlungen begleitenden Zettel entsiegelt und auch ihre Namen nachträglich öffentlich bekannt gemacht werden dürfen.

Berlin, den 20sten März 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

v. Altenstein.

Bekanntmachungen.

Betrifft die Auszahlung der zum 1sten Juli 1838 gekündigten 850000 Thlr. Staatsschuldscheine.

Die durch unser Publikandum vom 1sten März d. J. zum 1sten Juli 1838 gekündigten Staatsschuldscheine im Betrage von 850000 Thlr., nebst deren am 1sten Juli c. zur Realisation kommenden Zinskoupons, können gegen die in jenem Publikandum vorgeschriebenen Quittungen, schon vom 1sten Juni d. J. ab hier in Berlin bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 30. eingelöset werden.

Die außerhalb Berlin wohnenden Inhaber solcher gekündigten Staatsschuldscheine können daher diese mit den dazu gehörigen und unentgeldlich mit

Digitized by Google

abzuliefernden Koupons über die Zinsen vom 1sten Juli 1838 ab, schon vor dem 1sten Juni d. J. portofrei, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Staatsschuldscheine nach Nummern, Littern und Geldbeträgen geordnet sind, an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse, zur weiteren Beförderung an die Staatsschulden-Tilgungskasse einsenden, wonach ihnen alsdann die Valuta derselben bis zum 1sten Juli c. ausgezahlt werden wird.

Berlin, den 4ten April 1838.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Betrift die angebliche Verbreitung falscher Preussischer Kassenanweisungen.

Verschiedene öffentliche Blätter des In- und Auslandes haben sich herausgenommen, das Gerücht zu verbreiten, daß sehr viele, nach einigen sogar Hunderttausende von falschen Preussischen Kassenanweisungen im Umlauf und die Nachahmungen sehr gelungen seyn sollen.

Diese Nachricht ist mit allen sonst dabei angeführten Einzelnheiten durchaus ungegründet, welches wir hiermit öffentlich bekannt zu machen uns veranlaßt finden. Berlin, den 14ten April 1838.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Haltung des Altmärkischen Kommunal-Landtags. 1110.

Die Nothwendigkeit der Berathung über mehrere Gegenstände, welche einen längeren Aufschub nicht verstatten, hat die Zusammenberufung einer außerordentlichen Versammlung des Kommunal-Landtags der Altmark erforderlich gemacht. Solches wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Versammlung am 16ten künftigen Monats ihren Anfang nehmen wird. Magdeburg, den 20sten April 1838.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen. Graf zu Stolberg.

Rechnungsextrakt über den Haushalt der Kriegesschulden-Tilgungskasse zu Burg pro 1837. 1006.

Nachstehender Rechnungs-Extrakt der Kasse der Kriegesschulden-Tilgungskommission zu Burg auf das Jahr 1837, wird hierdurch, gemäß des §. 20. Kap. I. der Kriegesschulden-Tilgungsordnung vom 17ten Dezember 1821, zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 20sten April 1838.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen. Graf zu Stolberg.

Digitized by Google

Rechnungs-Extrakt
über den Haushalt der Kriegesschulden-Tilgungskasse zu Burg pro 1837.

A. Einnahme.

Nr.	Gegenstand.	Betrag. Rtl.	Sgr.	Pf.
1	An aufgekommenen Steuern überhaupt	17994	16	10
2	An Resten und Defekten aus der vorjährigen Rechnung .	754	20	4
3	Insgemein	7	12	6
	Summa	18756	19	8

B. Ausgabe.

Nr.	Gegenstand.	Betrag. Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Zurückgezahlte Kapitalien und Verdrießungen der Kreise Lit. B.	8611	3	11
2	An Zinsen von den Kreisschulden	5386	6	7
3	An Resten aus den Vorjahren sind zur Zahlung gekommen .	2545	22	1
4	Verwaltungskosten	1455	16	7
5	Durch Verwechselung	10	6	—
6	Insgemein	45	29	4
	Summa	18054	24	6

Die Kriegesschulden der beiden Jerichowschen Kreise betrugen am Schlusse des

	Lit. B. à 4 p Ct.	Lit B zinslos	Lit. C. zinslos
Jahres 1836	142679 Rtl. 12 Sgr. 6 Pf.	7304 Rtl. 7 Sgr. 5 Pf.	115221 Rtl. 29 Sgr. 10 Pf.
Darauf sind im Jahre 1837 abgetragen	10010 ; — ; — ;	380 ; 28 ; 11 ;	— ; — ; — ;
Es bleiben also zu tilgen	132669 Rtl. 12 Sgr. 6 Pf.	6923 Rtl. 8 Sgr. 6 Pf.	115221 Rtl. 29 Sgr. 10 Pf.

Königliches Oberpräsidium der Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 58. Preis der Blutegel für das Sommersemester 1838. I. 1020. April.

Der Preis der Blutegel in den Apotheken für den Zeitraum vom 1sten Mai bis ultimo Oktober d. J., wird hiermit auf 2 Sgr. für ein Stück der größeren Sorte, auf 1 Sgr. 8 Pf. für die mittlere und 1 Sgr. 4 Pf. für die kleinere Sorte festgestellt. Magdeburg, den 20sten April 1838.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nro. 39. Katholische Kirchen- und Hauskollekte. I. 959. April.

Die katholische Pfarrkirche in Rheinberg bei Düsseldorf — ein ehrwürdiges alterthümliches Gebäude — hat, durch Kriegsereignisse in früherer Zeit, namentlich durch feindliches Bombardement, als die Stadt noch eine Festung war, und durch die Explosion eines vom Blitz angezündeten Pulvermagazins so großen Schaden erlitten, daß der Bau derselben nothwendig geworden ist.

Des Königs Majestät haben daher zur Herstellung dieser Kirche eine allgemeine Haus- und Kirchenkollekte zu bewilligen geruhet.

Wir machen dies den katholischen geistlichen Behörden unseres Verwaltungsbezirks mit der Anweisung hierdurch bekannt: diese Kollekte in den katholischen Kirchen und Familien, in der üblichen Art, abzuhalten und die eingekommenen milden Beiträge, unter der vorgeschriebenen portofreien Rubrik, an den bischöflichen Kommissarius einzusenden, welcher den Gesammtbetrag demnächst an den Rendanten der Hauptkollektenkasse, Kreiseinnehmer Ribbeck allhier, abliefern wird. Magdeburg, den 20sten April 1838.

Königliche Regierung.

Abtheilungen des Innern und für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Depositalgeschäfte des K. Oberlandesgerichts. 576.

Den bei Einzahlungen von Geldern oder Ablieferung anderer zur Verwahrung in gerichtlichen Depositorien geeigneter Gegenstände zum Depositorio des hiesigen Königl. Oberlandesgerichts und Pupillen-Kollegiums interessirten Gerichtseingesessenen, wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß zu den Depositalgeschäften dieser Behörden der Vormittag der Mittwoch jeder Woche bestimmt ist, daß Gelder und andere Gegenstände die zum Deposito eingeliefert werden sollen, in der Regel vorher dem Kollegium offerirt werden müssen, um den Annahmebefehl an das Depositorium und die Benachrichtigung an den Zahlungsleister verfügen zu können, und daß, wenn mit Vernachlässigung dieser Vorschrift Gelder und Sachen vor Ertheilung des Annahmebefehls zur vorläufigen Assevation in das Depositorium abgeliefert werden, ohne daß hierzu ein

Digitized by Google

gesetzlicher Grund, wie bei Einsendungen durch die Post, vorhanden ist, die Assevation nur auf Gefahr des Deponenten statt findet.

Magdeburg, den 30sten April 1838.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht und Pupillen-Kollegium.

Belegung der Depositalgeldbestände bei der Königl. Bank. 9:8.

Es ist wahrgenommen worden, daß bei Belegung der Deposital-Baarbestände bei der Bank das Königl. Bankokomtoir von der Beschaffenheit dieser Gelder, so weit solche auf den Zinsfuß der auszustellenden Banko-Obligationen von Einfluß ist, Seitens der Gerichte nicht genau genug nach Maaßgabe des Ministerialreskripts vom 16ten Mai 1804 in Kenntniß gesetzt wird.

Die Gerichte unseres Departements werden daher darauf aufmerksam gemacht, daß

1) nur die Gelder der Unmündigen und Minderjährigen bis zur erlangten Großjährigkeit und nur so weit sie zum freien Vermögen derselben gehören, ferner die Gelder derer, die wegen Blödsinn oder Wahnsinn unter Kuratel gesetzt worden, mit 3 pro Cent;
2) die Gelder milder Stiftungen, so wie gerichtliche Depositа, zu denen Massen in Konkursen oder erbschaftlichen Liquidationsprozessen, strittige Gelder und solche, welche wegen Mangels der Gewißheit des wahren Eigenthümers deponirt worden, gehören, mit $2\frac{1}{2}$ pro Cent;
3) die Gelder majorenner Absender und der Verschwender, die Antheile majorenner Interessenten an einer gemeinschaftlichen Erbmasse vom Tage der Feststellung dieses Antheils, Gelder der Minorennen vom Tage der erlangten Majorennität an mit 2 pro Cent;

von der Bank zu verzinsen sind, weshalb die Gerichte hiermit angewiesen werden, die Spezifikation über Banko-Obligationen in 3 Sektionen, je nachdem letztere zu 3, $2\frac{1}{2}$ und 2 pro Cent verzinslich sind, zu theilen, und demgemäß bei der Belegung nach Vorschrift der §§. 267. bis 270. Titel 2. der Depositalordnung zu verfahren, auch jetzt eine Recherche der bei der Bank belegten Depositalmassen vorzunehmen und, wenn sich dabei ergiebt, daß nicht nach vorstehenden Grundsätzen verfahren worden, die nöthige Abänderung zu treffen und eine Umschreibung der Banko-Obligationen zu veranlassen.

Magdeburg, den 7. April 1838. Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Patentertheilung. 1. 793. April.

Dem Instrumentenmacher Theodor Stoecker in Berlin ist unterm 29sten März 1838 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Konstruktion der Vorrichtung der Hammer, des Dämpfers und der Befestigung der Saiten an dem tafelförmigen Fortepiano, so weit dieselbe für neu anerkannt worden ist; auf Acht Jahre, von jenem Termine an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Personalchronik.

Wahlfähige Predigtamtskandidaten. 776.

Im Laufe des 1sten Quartals d. J. sind von uns nachstehende Kandidaten des Predigtamts:

1) Christian Ludwig Fischer aus Zschorla im Königreiche Sachsen,
2) Friedrich Hübener aus Dähre bei Salzwedel,
3) Heinrich Christian Meffert aus Sühl,
4) Franz Oscar Pfeil aus Corbetha bei Halle,
5) Gustav Friedrich Wilhelm Schnöckel aus Jeggau,
6) Gustav Adolph Stegmann aus Halle,
7) Johann Julius Ferdinand Wichmann aus Saubach,
8) Christian Friedrich Franz aus Herzberg,
9) Johann Heinrich Georgi aus Mühlhausen,
10) Franz Theodor Hacker aus Cröllwitz,
11) Johann Friedrich August Manta Maenß aus Hückelhoven,
12) Johann Heinrich Ferdinand Schönner aus Egeln,
13) Friedrich Wilhelm Alexander Sickel aus Schwanebeck,
14) Albert Herrmann Teichfischer aus Aschersleben,
15) Carl Wilke aus Oberheldrungen,
16) Carl Otto Friedrich Ludwig Backs aus Elmen,
17) Friedrich Christian Gottlob Bothe aus Arzberg,
18) Dr. phil. Georg Leopold Eduard Eitze aus Magdeburg,
19) August Robert Findeis aus Merseburg,
20) Friedrich Wilhelm Hildebrandt aus Eilsdorf,
21) Dr. phil. Ernst Ludwig Friedrich Wilhelm Klee aus Stendal,
22) Carl Friedrich Eduard Poblitz aus Stolberg,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeitsattesten versehen worden.

Magdeburg, den 19ten April 1838.

Königliches Konsistorium der Provinz Sachsen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 18.

Magdeburg, den 5. Mai 1838.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 21sten v. Mts. zu Berlin ausgegebene 15te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 1885. das Gesetz wegen der Verjährungsfristen; und

„ 1886. die Deklaration des §. 54. Tit. 6 Th. I. des Allg. Landrechts, betreffend die Verjährungsfrist bei einer Schadenersatzforderung; Beides vom 31sten März d. J.

Magdeburg, den 2ten Mai 1838.

Bekanntmachung.

Auf den Grund des Art. XI. der Censurverordnung vom 18ten Oktober 1819 ist von dem Königl. Ober-Censurkollegium für die nachgedachten, außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache erschienene vier Schriften, als: Niederländische Druckschriften 1107.

1) Ida von Tockenburg. Von Thomas Bornhauer. Zürich, Buchhandlung Franz Hoffmann. 1838. 8.

2) Heft 3 des vierten Halbjahrs der Zeitschrift: Jugendblätter, herausgegeben von C. G. Barth und L. Hänel, Stuttgart in Kommission bei J. F. Steinkopf. Straßburg bei Philipp Scheurer. (März 1838.) 4.

Digitized by Google

3) Erster Unterricht in der französischen Sprache für Kinder. Von J. Allemann. Zweite Auflage. Bern, 1837. Verlag von C. A. Jenni, Sohn. 8.

4) Das Stammeln und Stottern. Von Rudolph Schultheß. Zürich, 1830. 8.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 28sten April 1838.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen. **Graf zu Stolberg.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 40. Betrifft die Niederlassung der Ausländer in dem diesseitigen Staate. I. 1777. März.

Durch unsere Verordnung vom 7ten September 1835, Amtsblatt Jahrgang 1835 Nr. 38., ist angeordnet, daß, sobald Ausländer, die sich im diesseitigen Staate zu verheirathen beabsichtigen, sich bei den Geistlichen mit dem Gesuche um Trauung melden, diese die sich Meldenden auf die bestehenden Vorschriften, wonach Einwanderern, die sich noch im militairpflichtigen Alter befinden, und deren frühere Unterthanenverhältnisse noch nicht gelöset sind, die Niederlassung in dem diesseitigen Staate nicht gestattet werden darf, und auf die nachtheiligen Folgen der unterlassenen Beachtung dieser Vorschriften aufmerksam machen sollen.

Wir haben Grund zu glauben, daß diese Verordnung nicht überall befolgt wird, und sehen uns daher veranlaßt, sie hiermit in Erinnerung zu bringen, und um darüber Gewißheit zu erhalten, daß dieselbe befolgt wird, den Herren Geistlichen hiermit aufzugeben, über die geschehene Verwarnung ein kurzes Protokoll aufzunehmen und bei den Trauakten zu verwahren.

Magdeburg, den 14ten April 1838.

Königliche Regierung.

Abtheilungen des Innern und für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nro. 41. Arzneitaxe für 1838. I. 1449. Jan.

Die von der damit beauftragten Spezialkommission für das Jahr 1838 ausgearbeitete, und von dem unterzeichneten Ministerium genehmigte Arzneitaxe, tritt mit dem 1sten Mai d. J. in Wirksamkeit. Es

Digitized by Google

haben sich daher, von dem genannten Termine ab, die Apotheker des Königlich Preußischen Staats, bei Vermeidung der im Medizinaledikte vom 27sten September 1725 festgesetzten Strafe von fünf und zwanzig Thalern, nach dieser Arzneitaxe überall genau zu richten, die dabei betheiligten Behörden aber über deren Befolgung mit pflichtmäßiger Strenge zu wachen. Berlin, den 10ten April 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

(gez.) v. Altenstein.

Indem wir vorstehende Verfügung hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die neue Königl. Arzneitaxe für das Jahr 1838, das Exemplar zu 10 Sgr., bei dem Rendanten unserer Gebührenkasse, Herrn Mente, außerdem aber in Berlin bei dem Buchhändler H. Schultze, so wie auch in allen übrigen Buchhandlungen der Monarchie zu demselben Preise zu bekommen ist. Magdeburg, den 29sten April 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Lithographirte Kreiskarten. I. 663. April.

Von der von dem Herrn Hauptmann von Witzleben herausgegebenen lithographirten Karte des Kreises Calbe sind mehrere Exemplare bei unserer Gebührenkasse zum Debit für den Preis von 7½ Sgr. für jedes Exemplar niedergelegt, welches hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Magdeburg, den 21sten April 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Haltung von Viehmärkten zu Gr. Salze. I. 727. April.

Die bestehenden Jahrmärkte der Stadt Gr. Salze sind um zwei Viehmärkte vermehrt worden.

Der erste Viehmarkt wird von diesem Jahre an am ersten Tage des am Donnerstag und Freitag vor Johannis, und der zweite Viehmarkt wird am ersten Tage des am Dienstag und Mittwoch vor Mariä Geburt alljährlich daselbst Statt findenden Krammarktes mit abgehalten werden, was hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird. Magdeburg, den 25sten April 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verloosete Steuerkreditkassenscheine.

Bei der heute unter Konkurrenz der zur vormaligen Sächsischen, jetzt Preußischen Steuerkreditkassenschuld verordneten Ständischen Herren Deputirten Statt gehabten Verloosung sowohl der im Jahre 1764 als der im Jahre 1836, an die Stelle der unverwechselten und vormals unverloosbaren Steuerscheine, ausgefertigten Steuerkreditkassenscheine sind folgende Nummern gezogen worden:

Digitized by Google

1) von den Steuerkreditkassen-Obligationen aus dem Jahre 1764.

von Litt. A. à 1000 Thlr.:

Nr. 846. 1829. 3134 3512 3801. 3998 5053. 5240. 5948. 6273. 6511. 6732. 6747. 7857. 8607. 8772. 8871. 9544 10652. 10661. 10695. 11065. 11068. 11653. und 11839.;

von Litt. B. à 500 Thlr.:

Nr. 1682. 1694. 1977. 3158. 4104. 4206. 4479. 4481. 5771. 5870. 6097. 6249. 6273. und 6777.;

von Litt. D. à 100 Thlr.:

Nr. 549. 603. 672. 928. 1322. 2325. 2724 4138. 4447. und 5615.;

2) von den Steuerkreditkassenscheinen aus dem Jahre 1836.

von Litt. A. à 1000 Thlr.:

Nr. 198. und 278.;

von Litt. B. à 500 Thlr.:

Nr. 32;

von Litt. C. à 200 Thlr.:

Nr. 70. und 120.;

von Litt. D. à 100 Thlr.:

Nr. 16. 64. 72. und 99.;

von Litt. E. à 50 Thlr.:

Nr. 26. 35. 37. und 49.

Die Einlösung dieser Scheine wird Michaelis dieses Jahres bei der hiesigen Hauptinstituten- und Kommunalkasse gegen Rückgabe der Dokumente und der dazu gehörigen Talons und Koupons erfolgen. Merseburg, den 25sten April 1838.

Im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden:
Der Königl. Preuß. Regierungspräsident v. Meding.

Personalchronik.

Der Kandidat des Predigtamts Bartholomäus Flacke ist zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Randau, Diözes Gommern, berufen und landesherrlich bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen dritten Predigerstelle an der St. Marienkirche zu Salzwedel ist der Kandidat des Predigtamts, Carl Adolph Reimmann berufen und landesherrlich bestätigt worden.

Der Schulamtskandidat Wilhelm Ludwig ist zum Küster und Schullehrer in Bäthen, Diözes Tangermünde, ernannt und provisorisch bestätigt worden.

Der Küster, Organist und Lehrer Geyer in Welsleben, Diözes Groß-Ottersleben, wird auf sein Ansuchen zu Michaelis d. J. in den Ruhestand versetzt werden.

Der Prediger Behrens in Neulingen, Diözes Salzwedel, der Prediger Müller in Plötzky, Diözes Gommern, und der Küster u. Schullehrer Schulze in Könnigde, Diözes Stendal, sind gestorben.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

— Nro. 19. —

Magdeburg, den 12. Mai 1838.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 8ten d. Mts. zu Berlin ausgegebene 16te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 1887. die Verordnung, betreffend die Anwendung der Deklaration vom 10ten Februar 1827, (Gesetzsammlung Seite 26.) bezüglich auf die Patrimonialgerichtsbarkeit, vom 31sten März d. J.;

„ 1888. die Deklaration der §§. 357. und 358. Tit. 50. Th. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung über das den persönlichen Pflichten und Abgaben im Konkurse eingeräumte Vorzugsrecht, vom 8ten d. Mts.;

„ 1889. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 7ten d. Mts., betreffend die unentgeldliche Ertheilung des Bürgerrechts in den Städten an Soldaten; und

„ 1890. die Verordnung über die Rechte der Ehefrau auf ihre eingebrachten Mobilien gegen die Gläubiger des Mannes, vom 7ten d. Mts.

Magdeburg, den 9ten Mai 1838.

Bekanntmachung.

Debitsverbot für eine Druckschrift. 1241.

Von dem Königl. Ministerio des Innern und der Polizey ist der Debit des Ersten Bandes der Schrift des Doctors Theodor Mundt, Spaziergänge und Weltfahrten, Altona bei Johann Friedrich Hammerich, 1838.

Digitized by Google

innerhalb der Königlichen Lande nachgegeben worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 3ten Mai 1838.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen. Graf zu Stolberg.

Vermischte Nachrichten.

Ernennung eines Wege- und Feuerpolizeykommissarius. I. 1269. April.

Da der bisherige Wege- und Feuer-Polizeikommissarius im 4ten Bezirke des Kreises Osterburg, Hauptmann v. Jagow auf Gerhoff auf sein Ansuchen von diesen Funktionen entbunden worden, so ist an seiner Statt der Rittergutsbesitzer von Jagow auf Crüden zum Wege- und Feuer-Polizeikommissarius des gedachten Bezirks ernannt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 27sten April 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Elfte Berechnung über die Gelder, welche durch den Verkauf der Nachrichten über den Krieg gegen Frankreich eingekommen, und zum Besten vaterländischer invalider Krieger verwendet sind. I. 694. März.

Nach der unterm 29sten Januar 1836 bekannt gemachten Berechnung blieb ein Bestand von . . . . . 500 Thlr.

Von einem Staatsschuldschein über 500 Thlr. wurden an Zinsen aufgenommen für die Jahre 1836 und 1837 . . . . . 40 Thlr.

Summa der Einnahme 540 Thlr.

Davon wurden laut spezieller Nachweisung an Unterstützungen verausgabt . . . . . 40 Thlr.

Mithin ist am Ende des Jahres 1837 Bestand verblieben . 500 Thlr.

welcher durch einen Staatsschuldschein von 500 Thlr. nachgewiesen wird. Halberstadt, den 23sten December 1837 Staevie.

Vorstehende Berechnung ist mit den Belägen verglichen und richtig befunden worden. Magdeburg, den 28sten April 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verloosung von Kammerkreditkassenscheinen.

Bei der heute in Merseburg erfolgten Verloosung der vormals Sächsischen Kammerkreditkassenscheine sind folgende Nummern gezogen worden, als:

von Litt. B. à 500 Thlr.:

Nr. 19. 560 und 701.;

von Litt. D. à 50 Thlr.:

Nr. 47. und 371.;

von Litt. Aa. à 1000 Thlr.:

Nr 268. 646. 689. 749. 770. 1069. 1649. 1713. 1741. 1763. 2281. 2357. 2498. 2533. 2567. und 3239.

Digitized by Google

Außerdem sind von den unzinsbaren Kammerkreditkassenscheinen Litt. E. à 29 Thlr. die Scheine Nr. 7918. bis 10633. zur Zahlung ausgesetzt worden.

Die Inhaber der obigen verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden daher aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons und Koupons bei der hiesigen Hauptinstituten- und Kommunalkasse zu erheben. Merseburg, den 3ten Mai 1838.

Im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden:
Der Königl. Preuß. Regierungspräsident v. Meding.

Ankündigung.

Von den Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den K. Preuß. Staaten ist erschienen, die 27ste Lieferung, gr. 4, in farbigem Umschlage geheftet, mit 1 Abbildung, im Selbstverlage des Vereins. Preis 2 Thlr., zu haben durch die Nicolaische Buchhandlung und durch den Sekretair des Vereins, Kriegsrath Heynich, in Berlin.

Patentertheilung.

Dem Gutsbesitzer J. Baildon zu Gleiwitz ist unterm 7ten April d. J. ein Patent

auf einen durch Zeichnung erläuterten Ofen zum Umschmelzen des Zinks,

auf vier Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Personalchronik.

Wahlfähige Schulamtskandidaten I. Klasse. II. 533. April.

Bei der am 2ten, 3ten und 4ten d. M. zu Halberstadt stattgehabten Prüfung der Seminaristen sind

Eduard Häuser aus Herrmannsacker,
Richard Klee aus Bremen,
Franz Bernhard Meißner aus Sangerhausen,
Wilhelm Schraber aus Halberstadt,
Ludw. Friedr. Aug. Hube aus Weferlingen,
Friedr. Erdmann Leonhardt aus Mötzlich und
Carl Rause aus Hoppenstedt

für unbedingt wahlfähig zu Schulstellen an Volks- und niederen Bürgerschulen erklärt worden. Magdeburg, den 24sten April 1838.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Wahlfähige Schulamtskandidaten I. Klasse. II. 534. April.

Der Privatlehrer Ferdinand Hessing in Halberstadt, katholischer Konfession, ist bei der vom 5ten bis 7ten d. M. zu Halberstadt stattgehabten Prüfung für wahlfähig zu Volksschullehrerstellen erster Klasse erklärt worden.

Magdeburg, den 28sten April 1838.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Digitized by Google

Der provisorische Kantor und Schullehrer Fuchs in Beckendorf, Diözes Oschersleben, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Lehrer Joh. Daniel Christian Braesecke in Genthin ist zum Oberküster und Elementarlehrer an der Domgemeinde zu Stendal ernannt worden.

Der Hülfslehrer Heinrich Carl Schmidt ist zum Organisten und Elementarlehrer zu Hornburg, Diözes Veltheim, ernannt und bestätigt worden.

Der Schullehrer Joh. Christian Jacobs in Ringelsdorf ist zum Schullehrer in Schernebeck, Diözes Tangermünde, ernannt und bestätigt worden.

Se. Majestät der König haben geruht, den Ober-Zollinspektor Heegewaldt in Salzwedel und den Ober-Steuerinspektor Schott in Magdeburg zu Steuerräthen zu ernennen.

Personalveränderungen im Departement Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt pro Monat Mai 1838.

Die bisherigen Oberlandesgerichts-Auskultatoren
1) Friedrich Morin,
2) Albert von Oppen,
3) Guido von Madai
sind zu Referendarien ernannt.

Dem Oberlandesgerichts-Registratur- und Archivassistenten Carl Ludwig Wilhelm Behnke ist der Titel als Oberlandesgerichts-Registrator verliehen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 20.

Magdeburg, den 19. Mai 1838.

Bekanntmachung.

Debitserlaubniß für Druckschriften. 1383.

Das Königliche Ober-Censurkollegium hat für die nachstehend verzeichneten, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene beiden Schriften:

1) Lehrbuch der Psychologie für akademische Vorlesungen und Gymnasialvorträge. Von Dr. Friedr. Fischer, ordentlicher Professor der Philosophie an der Universität zu Basel. Basel, in der Schweighauserschen Buchhandlung. 1838.
2) der aufgehende Morgenstern und der anbrechende Tag in dem Christenherzen oder der Geist Christi in seiner Kirche. Ein religiöses Handbuch, mit besonderer Rücksicht auf unsere Zeit, von N. Franz Sebastian Ammann, Kapuzinervikar. Erster und zweiter Band. St. Gallen und Bern, bei Huber und Komp. 1838; und
3) für die zu Bern im Verlage der lithographischen Anstalt von J. F. Wagner herausgekommene „Reisekarte der Schweiz, 1838,"

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königl. Lande auf Grund des Artikels XI. der Censurverordnung vom 18. Oktober 1819 ertheilt, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 10. Mai 1838.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen. Graf zu Stolberg.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 42. Betrifft vorübergehende Beschäftigung von Invaliden. I. 977. April.

In dem von Sr. Majestät dem Könige mittelst Kabinetsorder vom 22sten Dezember 1837 genehmigten Staatsministerial-Beschluß vom 12ten Oktober 1837 die Grundsätze wegen der Invalidenversorgungen betreffend, ist §. 11. festgesetzt worden:

> wenn der Invalide in einer nicht auf dem betreffenden Verwaltungsetat stehenden Stelle vorübergehend, oder zur einstweiligen außerordentlichen Hülfsleistung, sey es gegen Remuneration, Diäten, oder eine andere Vergütung, möge sie Namen haben, wie sie wolle, beschäftigt wird, so bleibt er während der ersten sechs Monate, oder wenn die vorübergehende Beschäftigung nicht sechs Monate dauert, im unverkürzten Fortgenusse seines Militairgnadengehalts, dagegen kommt vom 1sten des siebenten Monats an der Staatsministerial-Beschluß vom 27sten Dezember 1825 Lit. B. 4. ohne alle Ausnahme zur Anwendung.

Sämmtliche Behörden werden daher hierdurch dienstergebenst ersucht, die uns untergeordneten aber angewiesen, auch von jeder nur vorübergehend einem Invaliden übertragenen Beschäftigung dem betreffenden Königl. Kreislandrath, mit genauer Angabe des Tages, von welchem ab die vorübergehende Beschäftigung in der, nicht auf dem betreffenden Verwaltungsetat stehenden Stelle Statt gefunden hat, Kenntniß zukommen zu lassen, und haben die Herren Landräthe demnächst diese Stellen mittelst besonderen Vermerk in die angeordneten Tertial-Designationen versorgter Invaliden aufzunehmen.

Magdeburg, den 2ten Mai 1838.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 43. Betrifft die Transporte der Verbrecher. I. 1466. Febr.

Den Polizeybehörden unseres Verwaltungsbezirks wird es hiermit zur Pflicht gemacht, bei den vorkommenden Transporten von Verbrechern nach der Strafanstalt darauf zu halten, daß künftig Transportaten verschiedenen Geschlechts nicht mehr zusammen transportirt werden.

Magdeburg, den 11ten Mai 1838.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nro. 43. Betrifft die Verjährungsfristen der Forderungen der Kirchen, Pfarren, Schulen ꝛc. II. 409. Mai.

Wir finden uns veranlaßt, die Herren Superintendenten und Geistlichen, so wie die Schullehrer, Kirchen- und Schulvorsteher unseres Verwaltungsbezirks auf folgende Bestimmung des im 15ten Stücke der diesjährigen Gesetzsammlung enthaltenen Gesetzes, wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen vom 31sten März d. J., noch besonders aufmerksam zu machen:

§. 1. Mit dem Ablaufe von 2 Jahren verjähren die Forderungen:

3) der öffentlichen und Privat-Schul- und Erziehungs-, so wie der Pensions- und Verpflegungsanstalten aller Art, für Unterhalt, Unterricht und Erziehung.

§. 2. Mit dem Ablaufe von vier Jahren verjähren die Forderungen:

§. 1. der Kirchen, der Geistlichen- und anderer Kirchen-Beamten, wegen der Gebühren für kirchliche Handlungen.

und wird wegen des Anfangspunktes dieser Verjährungsfristen auf die §§. 5. und 7. des vorgedachten Gesetzes verwiesen.

Magdeburg, den 12ten Mai 1838.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nro. 44. Verbot, die Rayonsteine der hiesigen Festung zu beschädigen. I. 1208. April.

Da es sich ergeben hat, daß mehrere der im vorigen Frühjahr an den Rayongrenzen der hiesigen Festung gesetzten Rayonsteine, wahrscheinlich bei dem Umackern der anstoßenden Felder, theils ausgerissen, theils beschädigt worden sind, so sehen wir uns veranlaßt, hierdurch Jedermann, namentlich aber die an den Rayonbezirk der Festung angrenzenden Gemeinden vor der Beschädigung solcher Steine zu warnen, indem jede Uebertretung mit 5 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden wird, außerdem aber die Kosten, welche die Wiederherstellung der Steine verursacht, dem Beschädiger zur Last fallen werden. Magdeburg, den 13ten Mai 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 45. Betrifft die Militairtransporte. I. 721. April.

Bestimmungsmäßig erfolgt der Transport von unsichern Militairpflichtigen und anderen Militairarrestanten Seitens der Civilbehörden nur bis zur nächsten Militairgarnison auf der Direktionslinie, von da an aber durch Militairescorte.

Digitized by Google

Mehrere bei uns eingegangene Beschwerden haben uns die Ueberzeugung gegeben, daß hierin Seitens der Civilbehörden nicht ordnungsmäßig verfahren wird, weßhalb wir uns veranlaßt finden, für den hiesigen Bezirk die deßfallsigen Bestimmungen in Nachfolgendem in Erinnerung zu bringen:

1) Geht der Transport eines Militairarrestanten von einer Militairbehörde aus, so kann dessen Weiterschaffung bis zu seinem Bestimmungsorte auch nur durch Militaireskorte erfolgen. Die Civilbehörden haben daher mit dergleichen Transporten gar nichts zu thun, als daß, wenn der Transport von einer Garnison zur anderen nicht in einem Tage erfolgen kann, in dem, dem Transporte durch die Marschroute angewiesenen Nachtquartiere, die Eskorte vorschriftsmäßig einquartirt, und die Transportaten während der Nacht im Civilgefängniß detinirt oder sonst Seitens der Kommunen sicher untergebracht werden. Für derartige Detentionen der Militairarrestaten kann Seitens der Kommunalbehörden nicht liquidirt werden, die Verpflegung wird Seitens des Militairs bestritten.

2) Geht der Transport eines Militairgefangenen von einer Civilbehörde aus, so erfolgt derselbe bis zur nächsten Garnison auf der Direktionslinie auf Kosten der Kommunen. Die Militairbehörde der nächsten Garnison ist durch ein dem Transportzettel beigefügtes Schreiben Seitens der absendenden Civilbehörde zur Uebernahme des Transports zu requiriren, und erfolgt dann die Ablieferung im Garnisonorte ohne Weiteres an die Militairbehörde.

3) Wir bemerken hierbei noch, daß der Transport von Gefangenen, welche auf Grund eines Civilerkenntnisses zur Festung abgeliefert werden, nicht auf Kosten des Militairfonds, sondern auf Kosten des Kriminalfonds erfolgt. Magdeburg, den 15ten Mai 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 46. Vorschriften für die Kassen wegen Ablieferung der al.

Nach unserer Bekanntmachung vom 12ten November v. Js. ist in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 14ten November 1835 (Gesetzsammlung Nr. 1706.) der Präklusivtermin für die Annahme und den Umtausch der alten

Kassenanweisungen vom Jahre 1824 bei den Königlichen Kassen auf den 30. Juni d. Js. bestimmt. Vom 1sten Juli d. J. an dürfen demnach bei den Königlichen Kassen dergleichen alte Kassenanweisungen von Privatpersonen in Zahlung oder zum Umtausch nicht mehr angenommen werden. Sie werden mit diesem Tage werthlos und sind, wenn sie alsdann noch zum Vorschein kommen sollten, nach Vorschrift des §. IV. der obgedachten Allerhöchsten Kabinetsorder anzuhalten und an uns abzuliefern. Es bleibt nur noch übrig, die Termine festzusetzen, in welchen die Kassen die bei ihnen bis zum Ablauf der Präklusivfrist eingegangenen alten Kassenanweisungen abzuliefern haben. Wir bestimmen dieserhalb Folgendes:

ten Kassenanweisungen. III. 782. Mai.

1) Sämmtliche im Regierungsbezirk befindliche Kassen ohne Unterschied, ob sie sonst mit der Regierungs-Hauptkasse in Verbindung stehen oder nicht, nehmen am 30sten Juni d. Js. beim Schlusse der Dienststunden ihren etwanigen Vorrath an alten Kassenanweisungen auf und senden solchen unfehlbar mit der ersten Post, mit einer Deklaration begleitet, an die Regierungs-Hauptkasse ab, welche dafür Ersatz leistet. Für spätere Ablieferungen wird kein Ersatz gewährt.

2) Die Regierungs-Hauptkasse nimmt ebenfalls am Abend des 30sten Juni d. Js. ihren alsdann vorhandenen Bestand in alten Kassenanweisungen auf, dessen Richtigkeit von dem Herrn Kassenkurator zu attestiren ist. Vom 1sten Juli ab darf sie nur noch alte Kassenanweisungen von den Königlichen Kassen gegen Ersatzleistung annehmen, jedoch auch von diesen nur bis zum 8ten Juli, da bis dahin alle Absendungen von den Kassen des Regierungsbezirks eingegangen seyn können und müssen.

3) Am 9ten Juli d. Js. oder mit der ersten nach diesem Tage abgehenden Post führt die Regierungs-Hauptkasse ihren ganzen Vorrath an alten Kassenanweisungen an die Kontrole der Staatspapiere hierselbst ab, und weiset sich über den Betrag des am 30sten Juni Abends vorhanden gewesenen Bestandes durch das unter 2. gedachte Attest des Herrn Kurators, über den fernern Betrag aber durch die Lieferzettel oder Deklarationen der Kassen aus, welche der Kontrole der Staatspapiere mit einzusenden sind.

Digitized by Google

4) Da die Absendungen, welche, wo es thunlich ist, mit den Schnellposten geschehen müssen, auch von den entferntesten Regierungs-Hauptkassen bis zum 20sten Juli d. J. hier eintreffen können, so wird die Kontrole der Staatspapiere mit diesem Tage ihre Umtauschbücher schließen und nur für diejenigen alten Kassenanweisungen, welche bis dahin bei derselben eingegangen sind, Ersatz leisten.

5) Wenn nach Ablauf des mit dem 1sten Juli eintretenden Präklusivtermins noch alte Kassenanweisungen bei den Kassen präsentirt werden sollten, so sind solche von denselben anzuhalten und an die Königliche Regierung einzusenden, welche solche demnächst bei uns einzureichen hat.

Die Königliche Regierung wird aufgefordert, hiernach das Nöthige durch das Amtsblatt zur Kenntniß und Beachtung der Kassen zu bringen, und die Hauptkasse demgemäß zu instruiren, zugleich auch die Kassen auf die Verluste aufmerksam zu machen, welche für sie daraus entstehen, wenn sie die Ablieferung der alten Kassenanweisungen in den bestimmten Terminen versäumen sollten. Berlin, den 3ten Mai 1838.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Vorstehende Verfügung wird den sämmtlichen Kassen unsers Geschäftsbezirks hierdurch zur genauesten Befolgung bekannt gemacht.

Magdeburg, den 15ten März 1838.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Verwendung des Fonds, der aus eingezogenen Geldstrafen und aus dem Erlöse der Konfiskationen gebildet ist.

Auf Ihren Antrag vom 6ten v. Mts. bestimme Ich, daß der Fonds, welcher nach §. 61. des Zoll-Strafgesetzes vom 23sten Januar d. J. aus den nach diesem Gesetze festgesetzten und eingezogenen Geldstrafen, so wie dem Erlöse aus Konfiskaten gebildet wird, zur einen Hälfte nach Ihrer näheren Anordnung zu Gratifikationen für die zur Wahrnehmung des Zollinteresses verpflichteten Beamten (jedoch mit Ausschluß der Mitglie-

Digitized by Google

der der Hauptzoll- und Steuerämter) mithin auch, sofern sie zur Entdeckung der Zollvergehen wirklich behülflich gewesen sind, für die Polizei- und Forstbeamten, so wie für die Gensdarmen, und zur anderen Hälfte zur Unterstützung der hinterbliebenen Wittwen und Kinder von Zoll- und Steuerbeamten verwandt werden soll. Ferner genehmige Ich, daß von den nach §. 5. des Gesetzes vom 10ten Januar 1824 wegen unrichtig oder gar nicht deklarirter Einmaischung oder Zubereitung von Maische festgesetzten und eingezogenen Geldstrafen (mit Ausschluß der eigentlichen Defraudationsstrafen) vom 1sten Juli d. J. an, den Entdeckern zwei Drittheile zufallen, ein Drittheil aber gleichfalls zur Unterstützung der hinterbliebenen Wittwen und Kinder gedachter Beamten verwendet werden soll. Dieser Befehl ist durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Berlin, den 18ten April 1838.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister Grafen von Alvensleben.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsorder vom 18ten April c. wird hierdurch zu Folge Bestimmung Sr. Exzellenz des Herrn Finanzministers vom 30sten v. Mts. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 11ten Mai 1838.

Königl. Geheimer Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuerdirektor.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

Abänderung der Verfahrungsweise wegen der bei den Revisionen durch die Stempelfiskale gezogenen Stempeldefekte.

In dem bisherigen Verfahren wegen der bei den Revisionen durch die Stempelfiskale gezogenen Stempeldefekte, ist durch das Reskript des Herrn Justizministers Mühler vom 30sten August v. J. und nach den uns unterm 14ten Januar und 22sten April d. J. vom Königl. Provinzial-Steuerdirektorium zugegangenen Mittheilungen, vom 1sten Januar d. J. ab eine anderweite Einrichtung in der Art getroffen worden, daß die defektirten und überschriebenen Stempelbogen nicht mehr zu der Registratur der Provinzial-Steuerdirektion, sondern zu den betreffenden gerichtlichen Akten gehen und daß die Atteste über

903. a.

den erfolgten und monatlich zu bewirkenden Stempelankauf nicht mehr von der Provinzial-Steuerbehörde, sondern von derjenigen Steuerhebestelle ertheilt werden sollen, bei welcher die Stempel angekauft sind, und von welcher die Kassation derselben erfolgt ist.

Den Königlichen Untergerichten wird solches mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Hinsichts der Verrechnung der Defekte in den Salarienkassen-Rechnungen bestimmt ist, daß die Entscheidungen des Provinzial-Steuerdirektoriums auf die Revisionsverhandlungen des Provinzial-Stempelfiskals die Soll-einnahme-Beläge zu den Jahresrechnungen bilden. Was aber die Ausgabebeläge betrifft, so sind die betreffenden Steuerhebestellen von ihrer Behörde angewiesen worden, nicht allein bei jedem Ankaufe von Stempelpapier zur Deckung solcher Defekte darüber nach einem vorgeschriebenen Muster zu quittiren, sondern auch am Schlusse eines jeden Jahres eine als Belag zur Salarienkassen-Rechnung zu verwendende Jahresbescheinigung auszustellen. Eine solche Bescheinigung soll jedoch nicht besonders ertheilt, sondern in das, jedem rechnungslegenden Gerichte zu ertheilende Attest über das, im abgelaufenen Jahre angekaufte Stempelpapier in der Art mit aufgenommen werden, daß der Betrag der angekauften defektirten Stempel, wofür dasselbe überschriebenes Stempelpapier erhalten hat, darin in einer besondern Position bemerkt werden wird.

Im Uebrigen dürfen diese defektirten Stempel in keiner Art mit den zum gewöhnlichen Verbrauch bei den Gerichten angekauften Stempeln vermengt werden, vielmehr sind solche im Manual des Rendanten und in der Rechnung bei den durchlaufenden Posten unter einer besondern Abtheilung zu verrechnen.

Zugleich werden sämmtliche Untergerichte des hiesigen Departements, imgleichen die Notarien und Justizkommissarien angewiesen:

a) derjenigen Steuerhebestelle, bei welcher sie Stempelpapier zur Deckung defektirter Stempel ankaufen, jedesmal davon Mittheilung zu machen, welcher Provinzial-Stempelfiskal die Defekte gezogen hat, und von welchem Tage das Revisionsprotokoll datirt ist, auch

b) unter welchem Tage das Protokoll entschieden und auf welchen Betrag festgestellt worden ist.

Auch

Auch haben dieselben

c) im Laufe eines Jahres defektirte Stempel nur bei ein und derselben Hebestelle anzukaufen,

d) die Spezialquittungen über die angekauften und zu jenen Defekten zu verwendenden Stempel ohne Zeitverlust an das Provinzial-Steuerdirektorium zu übersenden.

Uebrigens tritt das vorgedachte Abwickelungsverfahren nur erst in allen denjenigen Stempelrevisions-Angelegenheiten ein, in welchen die Provinzial-Steuerdirektion, gleichviel ob vor oder nach dem 1sten Januar c. die Entscheidung erlassen hat und in welchen noch gar keine Berichtigung von Defekten in der frühern Art durch Einsendung vom kassirten Stempelpapier an dieselbe Statt gefunden hat, wogegen es in allen übrigen Fällen, also wenn die Abwickelung der Defekte eines Revisionsprotokolls durch Einsendung von Stempelpapier an die Provinzial-Steuerdirektion bereits begonnen hat, bei dem frühern Verfahren bis zur gänzlichen Erledigung eines solchen Revisionsprotokolls verbleibt, wenn auch die Entscheidung einzelner offen gebliebener Monita erst nach dem 1sten Januar d. J. erfolgt seyn oder noch erfolgen sollte.

Halberstadt, den 4ten Mai 1838.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Vermischte Nachrichten.

Schießübungen der K. 7ten Infant.-Brigade.

Die Schießübungen der hiesigen Königlichen 7ten Infanterie-Brigade werden vom 14ten Mai c. ab auf dem Krakauer Anger beginnen, und den Sommer hindurch daselbst fortgesetzt werden.

Das Publikum wird davon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, den Weisungen der ausgestellten Sicherheitsposten Folge zu leisten.

Magdeburg, den 13ten Mai 1838.

Königl. Preuß. Kommandantur. In Abwesenheit der Kommandanten:
v. Monsterberg, General-Major und Brigade-Kommandeur.

Digitized by Google

Extrakt.

der für das Jahr 1835 von der Hauptkasse der Halberstädtschen Städte-Feuersozietät gelegten Rechnung.

Tit.	Einnahme.	Betrag. Rtl.	Sgr.	Pf.
I.	An Bestand ist nach vorjähriger Rechnung verblieben . .	6255	16	—
II.	An Defekten Nichts	—	—	—
III.	An Resten	7890	24	8
IV.	An neu ausgeschriebenen Beiträgen Nichts	—	—	—
V	An Bankozinsen	28	10	—
VI	Ad Extraordinaria	—	15	—
	Summa Einnahme	14175	5	8

Ausgabe.

Nr.	I. An Entschädigungsgeldern und Nebenkosten:			
1	Nach Benneckenstein wegen des Feuers vom 10. September 1831	100	—	—
2	Nach Wernigerode wegen des Feuers vom 8. Februar 1833 .	2870	12	6
3	Nach Gr. Oschersleben wegen d. Feuers v. 23. zum 24. Okt. 1833	4253	20	11
4	Nach Aschersleben wegen des Feuers vom 21. Januar 1834 .	94	5	—
5	Nach Mühlhausen wegen des Feuers vom 12. November 1834 .	7	28	9
6	Nach Wernigerode wegen des Feuers vom 11. Dezember 1834 .	835	16	3
7	Nach Aschersleben wegen des Feuers v. 22. zum 23. Oktober 1834	281	24	9
8	Ebendahin wegen des Feuers vom 28. Februar 1835 . .	39	14	10
9	Nach Oschersleben wegen des Feuers vom 6. März 1835 . .	249	18	11
10	Nach Halberstadt wegen des Feuers vom 23. Juni 1835 . .	431	19	8
11	Nach Aschersleben wegen des Feuers vom 24. Juni 1835 . .	2452	25	11
12	Ebendahin wegen des Feuers vom 2. September 1835 . .	5593	1	1
13	Nach Wernigerode wegen des Feuers vom 11. Dezember 1834 .	4	7	6
	Summa Tit. I.	17205	16	1
	II. An Verwaltungs- und Erhebungskosten	159	18	8
	Summa Ausgabe	17365	4	9
	Abschluß.			
	Die Einnahme beträgt	14175	5	8
	Die Ausgabe beträgt	17365	4	9
	Ergiebt sich ein Vorschuß von	3189	29	1

Magdeburg, den 27sten April 1838.

Hauptkasse der Halberstädtschen Städte-Feuersozietät: Nibbeck.

Vorstehender Extrakt wird hierdurch zur Kenntniß der Interessenten der Halberstädter Städte-Feuersozietät gebracht. Magdeburg, den 7ten Mai 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Personalchronik.

Bei der am 27sten, 28sten und 29sten d. Mts. hieselbst stattgehabten Prüfung der Literaten pro schola sind die Kandidaten der Theologie, Johann Gottfried Rönnefarth aus Stendal, Ernst Friedrich Bull aus Magdeburg, Christian Friedrich Rauch aus Derenburg, Johann Heinrich Andreas Fricke aus Wernigerode, Karl Johann Friedrich Gagel aus Tangermünde und Hermann Gottwald Hunold aus Magdeburg, so wie der Literat Benjamin Gotthilf Gebler aus Ebendorf für wahlfähig zur Stelle eines Lehrers oder Vorstehers an einer Bürgerschule erklärt worden.

Wahlfähige Kandidaten pro schola. II. 6. Mai.

Magdeburg, den 3ten Mai 1838.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Bei der am 22sten, 23sten und 24sten März d. J. im hiesigen Königlichen Schullehrer-Seminar stattgehabten Prüfung der Seminaristen sind:

1. Friedrich Meißner aus Buckau,
2. Ludwig Seemann aus Dretzel,
3. Wilhelm Lingner aus Hermsdorf,
4. August Zollmann aus Magdeburg,
5. Heinrich Bochdanetzky aus Magdeburg,
6. Albert Wiedemann aus Ehrden,
7. August Pöhler aus Wolmirsleben,
8. August Wilhelm Schrader aus Kaltendorf,
9. Karl Schulze aus Kaltendorf,
10. Theodor Becker aus Diesdorf,
11. Wilhelm Süßbier aus Eichstädt,
12. August Weber aus Gerwisch,
13. Wilhelm Rudloff aus Magdeburg,
14. Heinrich Winter aus Wolfsburg,
15. Julius Schwarz aus Lüchow,

Wahlfähige Schulamts-kandidaten I. Klasse. II. 34. Mai.

für unbedingt wahlfähig zu Schulstellen an Volks- und niederen Bürgerschulen erklärt worden. Zugleich werden vorgenannte Schulamtskandidaten, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort zum Theil hier nicht bekannt ist, hierdurch aufgefordert, die für sie ausgefertigten Wahlfähigkeits-Zeugnisse gegen Entrichtung von 1 Thlr. 15 Sgr. Stempel und Ausfertigungsgebühren zur Regierungs-Gebührenkasse hieselbst im Büreau der unterzeichneten Regierungsabtheilung ehebaldigst in Empfang zu nehmen, oder anzuzeigen, wohin solche übersandt werden sollen.

Die Herren Pfarrgeistlichen, in deren Parochien sich die obengenannten Schulamtskandidaten aufhalten, werden veranlaßt, dieselben hierauf aufmerksam zu machen. Magdeburg, den 4ten Mai 1838.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Digitized by Google

Nachweisung

der Getreide- Fleisch- und Fruchtpreise im Monat April 1838.

Namen des Markt-Plaßes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.								Bier und Brantwein das Berliner Quart.		Rauhfutter.	
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch.		Bier.	Brantwein.	Heu, der Centn.	Stroh, das Schock.
	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.
Magdeburg.	47 10/12	37 10/12	27 6/12	21 7/12	43 9/12	60	60	9 5/12	3	—	2	—	3	—	3	6	12	4 —	17 6/12	4 20
Halberstadt.	46 3/12	39 5/12	28 5/12	20 11/12	52 6/12	60	57 6/12	15	3	—	1	4	2	10	3	5	12	4 —	17 6/12	4 20
Quedlinburg.	47 8/12	40 5/12	28	21 5/12	42 6/12	66 9/12	63 4/12	12 6/12	3	7	1	8	2	8	3	4	8	4 —	15 3/12	5 1 9/12
Aschersleben.	45	37 6/12	26	20	48	56	56	8 9/12	3	—	1	8	2	6	3	4	9	4 4	15	4 —
Wernigerode.	48 10/12	43 4/12	31 6/12	22 7/12	45	75	55	7	3	2	1	3	2	6	2	11	6	4 —	18	4 15
Stendal.	51 9/12	38 6/12	32 3/12	22 3/12	45	39 6/12	38 4/12	8 3/12	2	6	2	6	2	6	3	—	10	5 —	25	4 15
Salzwedel.	48	34 9/12	26 11/12	22 10/12	45	—	—	7 10/12	2	7	2	—	2	6	3	—	12	4 8	19 1/12	3 27 6/12
Burg.	48 2/12	36 10/12	29 8/12	23 8/12	45	75	75	7 6/12	2	6	1	9	2	6	3	—	12	4 6	20	3 —
Aken	47 6/12	37 6/12	30	22 6/12	40	—	—	10	2	4	1	6	2	6	3	4	9	4 —	12 6/12	3 15
Barbelegen.	47 2/12	34 7/12	29 7/12	22 11/12	—	—	—	6 8/12	2	6	1	3	2	6	3	—	12	3 6	12 6/12	3 15
Schönebeck.	47 6/12	37 6/12	27 6/12	22 6/12	52	72	60	7 6/12	2	6	1	3	2	6	3	—	9	4 —	17 6/12	4 5
Die Durchschnittsmarktpreise für den Regierungsbezirk sind:	47 8/12	38	28 2/12	21 1/12	45 11/12	63	56 11/12	9 1/12	2	9	1	8	2	7	3	2	10	4 2	17 3/12	4 4

136

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 21.

Magdeburg, den 26. Mai 1838.

Bekanntmachung.

Anmeldung der Ansprüche der Unterthanen in den Eichsfeld-Hannöverschen Aemtern und der Stadt Goslar aus Verwaltungsrückständen.

Auf Ihren Bericht vom 27sten Februar d. J. genehmige Ich nach Ihrem Antrage, daß in Folge der im Artikel 40. des mit der Regierung des Königreichs Hannover abgeschlossenen Staatsvertrags vom 23sten März 1830 enthaltenen Verabredung, die zur endlichen Beseitigung der Liquidation etwaniger Ansprüche der Unterthanen in den Eichsfeld-Hannöverschen Aemtern und der Stadt Goslar aus Verwaltungsrückständen erforderlichen Einleitungen von Ihnen getroffen werden, wobei Ich Sie insbesondere zum Erlasse einer öffentlichen Aufforderung zur Anmeldung dieser Ansprüche binnen einer Frist von vier Monaten mit der Wirkung der Präklusion autorisire.

Berlin, den 9ten April 1838.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister Graf v. Alvensleben und Freiherr v. Werther.

Nachdem durch den Artikel 40. des mit der Krone Hannover unterm 23sten März 1830 abgeschlossenen Staatsvertrages, folgende Verabredung getroffen worden ist:

„Sofern noch Unterthanen in den Eichsfeld-Hannöverschen Aemtern und

Digitized by Google

in der Stadt Goslar aus Verwaltungsrückständen, die während der Dauer des Königreichs Westphalen entstanden sind, Ansprüche haben, so wird Preußen die Berichtigung derselben nach den Grundsätzen übernehmen, wonach überhaupt dergleichen Ansprüche aus andern Preussischen, zum Königreiche Westphalen gehörig gewesenen Provinzen festgesetzt worden sind,"

die hier in Bezug genommenen, und auf die in Rede stehenden Verwaltungsrückstände aus den Eichsfeld-Hannöverschen Aemtern und der Stadt Goslar anzuwendenden Grundsätze aber durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 31. Januar 1827 (Gesetzsammlung 1827 Seite 13) und die darin allegirten früheren Kabinetsorders vorgeschrieben sind, und eben sowohl die Liquidationsfähigkeit der einzelnen Ansprüche, wie das Verfahren hinsichtlich ihrer Feststellung, ingleichen der Art ihrer Befriedigung bestimmen, so haben Se. Majestät der König mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 9ten April 1838 festzusetzen geruhet, daß in eben der Art, als solches hinsichtlich der Forderungen aus Preussischen, zum ehemaligen Königreich Westphalen gehörig gewesenen Landestheilen geschehen ist, diejenigen, welche als Unterthanen in den Eichsfeld-Hannöverschen Aemtern und der Stadt Goslar aus den obgedachten Verwaltungsrückständen noch Ansprüche zu haben vermeinen, öffentlich aufgefordert werden sollen, solche binnen 4 Monaten, bei Vermeidung der Präklusion, einer durch das Finanzministerium zu bestellenden Behörde anzumelden, und daß demnächst von dieser die Feststellung oder Verwerfung der angemeldeten Forderungen, mit Vorbehalt des Rekurses an eine schiedsrichterliche Kommission, bewirkt werden soll.

Zur Ausführung der diesfälligen Allerhöchsten Bestimmung ist, was die Verifikation und Festsetzung der diesfälligen Ansprüche betrifft, das unterzeichnete Oberpräsidium, in Absicht des gegen dessen Festsetzung oder Entscheidung etwa einzulegenden Rekurses aber die für das ehemalige Westphälische Liquidationswesen mit bestimmte schiedsrichterliche Kommission in Berlin bestellt worden.

Es werden daher nunmehr diejenigen Unterthanen in den Eichsfeld-Hannöverschen Aemtern und in der Stadt Goslar,

Digitized by Google

welche aus Verwaltungsrückständen, die während der Dauer des Königreichs Westphalen entstanden sind, noch Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche, so weit sie nicht schon auf den Grund der öffentlichen Aufforderung der Königlichen Hannöverschen Landdrostei zu Hildesheim vom 26sten Oktober 1835 bei dieser Behörde liquidirt worden, bei dem unterzeichneten Oberpräsidium mit Beifügung der erforderlichen Justifikatorien anzumelden und zwar ohne Unterschied, ob die Anmeldung schon früher bei irgend einer Behörde erfolgt ist oder nicht.

Zu dieser Anmeldung wird der Allerhöchsten Bestimmung gemäß eine Frist bis spätestens den Ersten des Monats Oktober des laufenden Jahres festgesetzt, mit der Verwarnung, daß diejenigen Interessenten, die sich innerhalb dieser Frist nicht melden, mit allen ihren diesfälligen Ansprüchen für immer und ohne Weiteres als präkludirt werden abgewiesen werden.

Zur Vorbeugung etwaniger Zweifel wird noch ausdrücklich bemerkt:

1) Nicht nach dem Tage, unter welchem die Liquidation ausgestellt oder abgesandt worden, sondern nach dem Tage des Eingangs derselben bei dem unterzeichneten Oberpräsidium kann entschieden werden, ob während der Präklusivfrist liquidirt worden; es hat daher jeder Liquidant sorgfältig zu beachten, ob nach dem gewöhnlichen Postenlaufe die Liquidation vor Ablauf obiger Frist zu Magdeburg bei dem unterzeichneten Oberpräsidium eingegangen seyn kann.

2) In Uebereinstimmung mit denen, für ähnliche Ansprüche aus Preussischen, zum Königreiche Westphalen gehörig gewesenen Landestheilen festgesetzten und in Anwendung gebrachten Grundsätzen, können nur solche Forderungen vorbemerkter Unterthanen zur Liquidation zugelassen werden, welche auf einem in verbindlicher Form erfolgten Versprechen beruhen und bereits vor Auflösung des Königreichs Westphalen, namentlich vor dem 31sten Oktober 1813 zu erfüllen gewesen sind; auch müssen

3) die Liquidanten schon am 31sten Oktober 1813 Inhaber der Forderun-

Digitized by Google

gen gewesen, oder durch Erbgang Nachfolger damaliger Inhaber mit der bemerkten Unterthanseigenschaft geworden sein.

4) Die Verifikation der Gehaltsrückstände solcher Westphälischer Militairpersonen und Gendarmen, die den Eichsfeldischen Aemtern und der Stadt Goslar zur Zeit ihrer Einstellung, sei es durch Geburt oder sonstige Verhältnisse, angehört haben, kann nur durch Vorlegung des Soldliveret geschehen.

Die durch ein Soldliveret nicht zu justifizirenden Solorückstände der Westphälischen Militairpersonen und Gendarmen werden nur dann aus Billigkeitsrücksichten, zum halben Betrage berichtigt werden, wenn sie auf andere glaubwürdige Weise, etwa durch Atteste ihrer vormaligen Regimentskommandeurs und der ehemaligen Officiers payeurs oder durch Atteste der den Reklamanten sonst vorgesetzt gewesenen Militairpersonen justifizirt werden können, auch die schon früher gesammelten allgemeinen Notizen hinsichtlich der Zeit der Rückstände bei den verschiedenen Regimentern und Bataillons keine Bedenken dagegen erregen und sonstige Zeugnisse der Ortsbehörden über die wirklich erfolgte Einstellung beim Militair damit übereinstimmen.

5) Verwaltungsrückstände, über welche die Westphälische Regierung Bons ohne Bezeichnung des Ursprungs ausgegeben hat, können nur durch Produktion der Bons und der Verfügung der Westphälischen Behörde, womit ihnen dieselben zugefertigt worden, in Ermangelung der letzteren aber durch Atteste auf den Grund der Bücher derjenigen Einnehmer, von welchen sie dieselben erhalten haben, verifizirt werden.

6) Außer den die Forderungen selbst begründenden Belägen, müssen in allen Fällen, wo es auf den Nachweis der Berechtigung ankömmt, die erforderlichen Legitimationen in gehöriger Form beigebracht werden.

Magdeburg, den 19ten Mai 1838.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen. **Graf zu Stolberg.**

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 47. Allgemeine katholische Kirchen- und Hauskollekte. I. 379. Mai.

Die Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, und des Innern und der Polizey haben zum Retablissement der in Hohndorf, Lobschützer Kreises, abgebrannten katholischen Kirche, nebst Pfarr- und Organistenhaus, so wie des beiden Konfessionen gemeinschaftlich angehörenden Schulhauses, eine allgemeine Kirchenkollekte, jedoch nur ausschließlich bei den katholischen Kirchen der Monarchie gestattet, und gleichzeitig genehmigt, daß eine Hauskollekte für die abgebrannte Kirche und Pfarre und Schulgebäude ebenfalls bei den Katholiken, bei den Evangelischen aber nur hinsichtlich des Schulbaues abgehalten werde.

Diesem gemäß werden die betreffenden Behörden hierdurch angewiesen, diese Kollekten in der vorgeschriebenen Art abzuhalten und die eingekommenen milden Beiträge, unter portofreier Rubrik, und zwar die von katholisch-geistlichen Behörden an den bischöflichen Kommissarius hierselbst, welcher solche demnächst an den Rendanten der Hauptkollektenkasse, Kreiseinnehmer Ribbeck allhier, abgeben wird, die von den übrigen Behörden aber direkte an den Letzteren einzusenden. Magdeburg, den 14ten Mai 1838.

Königliche Regierung.
Abtheilungen des Innern und für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nro. 48. Konzessionirung einer ausländischen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft. I. 676. Mai.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß das Königliche Ministerium des Innern und der Polizei der Hamburgischen patriotischen Assekuranzkompagnie die Konzession, Mobiliarversicherungen gegen Feuersgefahr innerhalb der Königlich Preußischen Staaten zu übernehmen, ertheilt hat.

Magdeburg, den 15ten Mai 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 49. Betrifft das An- und Abmelden der Mieter, des Gesindes, der Hausoffizianten ꝛc. I. 86. Jan.

Auf Grund höherer Anordnung bestimmen wir hinsichts des An- und Abmeldens der Mieter, des Gesindes, der Hausoffizianten ꝛc. in den Städten wie auf dem platten Lande wie folgt:

1) jeder Hauseigenthümer ist verpflichtet, von dem Anzuge oder Abzuge seiner Mieter der Ortspolizeybehörde binnen 24 Stunden nach dem Anziehen oder Verlassen der Wohnung Kenntniß zu geben;

Digitized by Google

2) zu einer gleichen Anzeige sind Aftervermieter und diejenigen Personen verpflichtet, welche andere bei sich in Schlafstellen aufnehmen.
3) Der An- und Abzug des Gesindes und der Hausoffizianten ist von den Dienstherrschaften binnen 24 Stunden bei der Ortspolizeybehörde anzuzeigen, und
4) binnen gleicher Frist soll daselbst auch von den Handwerksmeistern, Fabrikunternehmern und anderen Gewerbetreibenden die Anzeige von der Annahme oder Entlassung ihrer Gesellen, Lehrlinge und Gewerksgehülfen erfolgen.

Kontraventionen gegen diese Bestimmungen werden mit einer Geldstrafe von 1 Thlr. oder mit 24stündiger Gefängnißstrafe gerügt.

In den Dörfern, in welchen Domanialobrigkeiten nicht vorhanden sind, erfolgen die Meldungen mündlich oder schriftlich bei den Ortsschulzen, und die Schulzen sind ermächtigt, in Kontraventionsfällen die Strafe festzusetzen und dieselbe zum Besten der Ortsarmenkasse einzuziehen.

Die Rittergutsbesitzer sind, auch wenn sie mit der Polizeygerichtsbarkeit versehen sind, verpflichtet, von den bei ihnen mietsweise oder als Gesinde, Hausoffizianten, Fabrikarbeiter u. s. w. anziehenden Personen, so wie vom Abgange derselben, dem Landrathe binnen acht Tagen Anzeige zu machen, bei Vermeidung der oben angedroheten Strafe.

Hinsichts der eigentlichen Fremdenmeldungen sowohl der Privatpersonen, als der Gastwirthe, Krüger u. s. w. werden wir demnächst eine besondere Bekanntmachung erlassen. Magdeburg, den 22sten Mai 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Ausstellung der Frachtbriefe Seitens der Fabrikanten ꝛc.

8319. Nach §. 93. der neuen Zollordnung vom 23sten Januar d. J. (Nr. 5. der diesjährigen Gesetzsammlung, Seite 64 und 65.) sind Frachtbriefe, welche von dem Inhaber einer Fabrik, Brennerei oder Siederei über Gegenstände seines Gewerbes, oder von einem Weinbergsbesitzer über eigenes Erzeugniß an Wein ausgestellt werden, zwar von der Vorlegung vor dem Abgange der Waare

Digitized by Google

bei der Zoll- oder Steuerstelle, Behufs Visirung und Abstempelung, ausgeschlossen; es soll aber die Eigenschaft des Ausstellers in dem Frachtbriefe neben der Unterschrift angegeben und von der Ortsbehörde oder einer Zoll- oder Kontrolstelle beglaubigt seyn, wenn die kontrolpflichtigen Waaren in Mengen von resp. ½ und 1 Centner versendet werden.

Die Herren Fabrikinhaber, Brennerei-, Siederei- und Weinbergsbesitzer mache ich hierauf aufmerksam, damit sie diejenigen Nachtheile vermeiden, die für sie durch Nichtbefolgung jener Vorschrift entstehen würden.

Magdeburg, den 18ten Mai 1838.

Königl. Geheimer Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuerdirektor.

Bekanntmachung der Königl. Generalkommission der Provinz Sachsen.

Wirksamkeit der K. Generalkommission der Provinz Sachsen pro 1837.

Im Laufe des Jahres 1837 wurden in Folge neuer Anträge

293 Gemeinheitstheilungen und Ablösungen von Servituten,
320 Ablösungen und Renteverwandlungen,

zusammen 613 Regulirungen

von uns eingeleitet, und es waren mit diesen bei uns anhängig:

1564 Gemeinheitstheilungen und Ablösungen von Servituten,
858 Ablösungen und Renteverwandlungen,

überhaupt 2422.

Hiervon sind vollständig durch Bestätigung der Rezesse beendigt:

137 Gemeinheitstheilungen ꝛc. und 197 Ablösungen,
zusammen 334.,

und durch dieselben 71,848 Mrg. 75 QR. Acker, 10,414 Mrg. 3 QR. Wiese, 19,075 Mrg. 41 QR. Weide und 12,972 Mrg. 120 QR. Forst gänzlich separirt, 40,539 Mrg. 51 QR. Acker, Wiese und Weide und 10,977 Mrg. 169 QR. Forst von Servituten befreit, 26 Schulstellen mit zusammen 149 Mrg. 23 QR. Land dotirt, so wie neben verschiedenen Naturalleistungen 42,152 Spann-, 22,874 Handdienstage abgelöset und 9937 Morgen Acker zehntfrei gemacht.

Digitized by Google

Die Ablösungsmittel haben in 396 Mrg. 74 QR. Land, 34 Winspel Roggen, 2 Wspl. 16 Schffl. 15 Mtzn. Hafer an Naturalrenten, 21,092 Thlr. 25 Sgr. 5 Pf. Geldrente und 249,655 Thlr. 9 Sgr. 10 Pf. Kapital bestanden. Der Werth sämmtlicher, bei diesen Regulirungen zur Kontestation gebrachten Gegenstände ist ermittelt:

a) bei den Gemeinheitstheilungen ꝛc. auf 6,014,912 Thlr. 8 Sgr. 3 Pf.,
b) bei den Ablösungen ꝛc. auf . . . 547,885 = 6 = 6 =

zusammen 6,562,897 Thlr. 14 Sgr. 9 Pf.

Neben den vorbezeichneten, vollständig beendigten Regulirungen sind der Hauptsache nach beseitigt:

704 Gemeinheitstheilungen ꝛc. und 326 Ablösungen ꝛc.,
zusammen 1030,

durch welche 597,702 Mrg. 27 QR. Acker, 101,695 Mrg. 146 QR. Wiese, 153,595 Mrg. 109 QR. Weide, 120,782 Mrg. 119 QR. Forst gänzlich separirt, 296,067 Mrg. 140 QR. Acker, Wiese und Weide und 116,438 Mrg. 121 QR. Forst von Servituten befreit, 227 Schulstellen mit 1228 Mrg. 165 QR. Land, 1056 Thlr. 1 Sgr. 10 Pf. Geld- und auf Geld berechnete Naturalleistungen dotirt, und neben sehr verschiedenen Naturalprästationen 41,267 Spann-, 28,343 Handdiensttage abgelöset und 60,995 Mrg. Land zehntfrei geworden sind.

Die Ablösungsmittel haben hierbei bestanden in: 3092 Mrg. 9 QR. Land, 101 Wspl. 23 Schffl. 1 Mtz. Roggen, 6 Wspl. 10 Schffl. 1 Mtz. Hafer an Naturalrente, 23,327 Thlr. 7 Sgr. 7 Pf. Geldrente und 767,222 Thlr. 19 Sgr. 9 Pf. Kapital.

Der Werth der bei diesen Regulirungen zur Kontestation gekommenen Gegenstände ist ermittelt:

a) bei den Gemeinheitstheilungen ꝛc. auf 51,275,388 Thlr. 16 Sgr. 10 Pf.,
b) bei den Ablösungen ꝛc. auf . . 1,471,948 = 11 = 4 =

zusammen 52,747,336 Thlr. 28 Sgr. 2 Pf.

Von den hierher eingereichten, in Folge freier Vereinigung der Interessenten abgeschlossenen Ablösungsverträgen haben 110 bestätigt werden können,

bei

Digitized by Google

bei welchen der Werth aller zur Kontestation gekommenen Gegenstände 40,263 Thlr. 12 Sgr. 7 Pf. betragen hat. Stendal, den 8ten Mai 1838.

Königl. Generalkommission der Provinz Sachsen.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Verwaltung der Kriminaljurisdiktion im Gerichtsbezirk des Klosters Unser Lieben Frauen. 174.

Mittelst Justiz-Ministerialreskripts vom 5ten März c. ist dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Magdeburg rücksichtlich der, in den zum Gerichtsbezirk des Patrimonialgerichts des Klosters Unserer Lieben Frauen gehörenden klösterlichen Gebäuden zu Magdeburg, dem Klostergute Zipkeleben, den Feldmarken Puppendorf und Grüneberg, dem Klosterhofe Gübs und der Forst Kreutzhorst, — so wie dem Land- und Stadtgerichte zu Burg rücksichtlich der, in den, zu den gehörenden Feldmarken Gossel und Ueberfunder — vorfallenden Verbrechen die Untersuchungs- und Spruch-Kompetenz in demselben Umfange beigelegt worden, als solche den erwähnten Land- und Stadtgerichten über ihre unmittelbaren Gerichtseingesessenen bisher zugestanden hat, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 26sten April 1838.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Vermischte Nachrichten.

Extrakt

der für das Jahr 1835 von der Hauptkasse der Halberstädtschen Land-Feuersozietät abgelegten Rechnung.

Tit.	Einnahme.	Betrag. Rtl.	Sgr.	Pf.
I.	An Bestand ist nach vorjähriger Rechnung verblieben . .	4392	19	11
II.	An Defekten Nichts	—	—	—
III.	An Resten	17	20	9
IV.	An neu ausgeschriebenen Beiträgen	13293	17	4
V.	An Bankozinsen	34	22	—
	Summa der Einnahme	17738	20	—

Digitized by Google

Nr.	Ausgabe.	Rtl.	Sgr.	Pf.
	I. An Entschädigungsgeldern und Nebenkosten:			
1	Nach Ottleben wegen des Feuers vom 30. Juni 1833 . .	332	13	—
2	Nach Hödingen wegen des Feuers vom 30. Dezember 1833 .	339	13	—
3	Nach Hamersleben wegen des Feuers vom 16. Februar 1834 .	549	8	8
4	Nach Walbeck wegen des Feuers vom 11. März 1834 . .	40	2	6
5	Ebendahin wegen des Feuers vom 16. April 1834 . . .	274	15	—
6	Nach Eilenstedt wegen des Feuers vom 7. März 1834 . .	328	3	9
7	Nach Aderstedt wegen des Feuers vom 27. November 1833 .	116	9	3
8	Nach Walbeck wegen des Feuers vom 12. Mai 1834 . .	52	15	—
9	Nach Eickendorf wegen des Feuers vom 29. Juli 1834 . .	496	6	4
10	Nach Hamersleben wegen des Feuers vom 8. September 1834 .	2011	14	4
11	Nach Schlanstedt wegen des Feuers vom 28. September 1834 .	70	7	2
12	Nach Heteborn wegen des Feuers vom 20. Juni 1834 . .	530	17	6
13	Nach Hamersleben wegen des Feuers vom 12. Oktober 1833 .	262	28	—
14	Nach Schlanstedt wegen des Feuers vom 22. November 1834 .	211	25	8
15	Nach Weferlingen wegen des Feuers vom 2. zum 3. Oktober 1834	38	20	—
16	Nach Ilsenburg wegen des Feuers vom 17. zum 18. Januar 1834	251	16	—
17	Nach Westerburg wegen des Feuers vom 9. Oktober 1834 .	128	13	10
18	Nach Dedeleben wegen des Feuers vom 24. Februar 1835 .	638	5	9
19	Nach Wulferstedt wegen des Feuers vom 5. zum 6. April 1835 .	247	12	8
20	Nach Ottleben wegen des Feuers vom 24. April 1835 . .	151	24	6
21	Nach Dannstedt wegen des Feuers vom 24. zum 25. Februar 1835	645	21	8
22	Nach Hamersleben wegen des Feuers vom 20. März 1835 .	244	19	4
	Summa Tit. I.	7962	12	11
	II. An Verwaltungskosten	275	13	4
	III. Ad Extraordinaria	4	26	8
	Summa der Ausgabe	8242	22	11

Abschluß.

Die Einnahme beträgt . . . 17738 Rtl. 20 Sgr. — Pf.
Die Ausgabe beträgt . . . . 8242 „ 22 „ 11 „
Bleibt Bestand 9495 Rtl. 27 Sgr. 1 Pf.

Magdeburg, den 2ten Mai 1838.

Hauptkasse der Halberstädtschen Land-Feuersozietät. Ribbeck.

Vorstehender Extrakt wird hierdurch zur Kenntniß der Interessenten der Halberstädter Land-Feuersozietät gebracht. Magdeburg, den 9ten Mai 1838.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Bei den evangelischen Pfarrkirchen zu Salzwedel sind

1) der bisherige Diakonus Agricola zum ersten Pfarrer an der St. Katharinenkirche,

Digitized by Google

2) der bisherige Archidiakonus Woltersdorff zum Diakonus an der St. Katharinenkirche, und
3) der bisherige Diakonus Hartleb zum Archidiakonus an der St. Marienkirche

ernannt und landesherrlich bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Dambeck und Mahlsdorf, Diözes Salzwedel, ist der Kandidat des Predigtamts, Julius Albert Zimmermann berufen und landesherrlich bestätigt worden.

Der Lehrer Carl August Klaer ist zum Küster und Schullehrer der neu fundirten Schulstelle in Darnebeck, Diözes Beetzendorf, provisorisch bestellt worden.

Der Gehülfslehrer Johann Friedrich Bendert zu Halberstadt ist zum Kantor und dritten Lehrer in Oschersleben ernannt und bestätigt worden.

Der provisorische Lehrer an der höhern Bürgerschule zu Halberstadt, Jacob Friedrich Roloff, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Kandidat der Chirurgie Carl Wilhelm Schuster ist als Wundarzt zweiter Klasse approbirt und hat sich zu Egeln niedergelassen.

Der Prediger Niemeyer in Stiepdt, Diözes Weferlingen, ist gestorben.

Personal-Chronik des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Der bisherige Auskultator Franz Eugen Kapherr ist nach dem Ministerialreskript vom 19ten Juli 1837 zum Referendarius ernannt worden.

Der bisherige Auskultator Carl Wilhelm Heinrich Gödecke ist nach dem Ministerialreskript vom 31sten Juli 1837 zum Referendarius ernannt worden.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Ludwig Paul Reuter ist, zufolge ministerieller Genehmigung vom 7ten September 1837, als Assessor, Aktuarius und Deposital-Rendant des Kreisgerichts zu Seehausen unterm 20sten September 1837 bestätigt worden.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Assessor Stablknecht ist nach dem Ministerialreskript vom 19ten September 1837 zum Kriminalrichter bei dem Inquisitoriat zu Magdeburg ernannt worden.

Der bisherige Auskultator Carl Wilhelm Hahn ist nach dem Ministerialreskript vom 19ten September 1837 zum Referendarius ernannt worden.

Der Justizkommissarius Carl Gustav Stegemann zu Tangermünde ist nach der Bestallung vom 28sten September 1837 zugleich zum Notarius im Bezirk des Königlichen Oberlandesgerichts ernannt worden.

Der bisherige Gefangenwärter beim Inquisitoriat zu Stendal, Heinrich Regelin, ist nach der Verfügung vom 2ten Oktober 1837 als Oberlandesgerichtsbote angestellt worden.

Der bisherige Auskultator Gottlob Traugott Müller ist nach dem Ministerialreskript vom 19ten Oktober 1837 zum Referendarius ernannt worden.

Digitized by Google

Der bisherige Auskultator Gustav Adolph Rudolph ist nach dem Ministerialreskript vom 19ten Oktober 1837 zum Referendarius ernannt worden.

Der bisherige Auskultator Bodo Richard von Rochow ist nach dem Ministerialreskript vom 2ten November 1837 zum Referendarius ernannt worden.

Der bisherige Auskultator Eduard Hübenthal ist nach dem Ministerialreskript vom 11ten November 1837 zum Referendarius ernannt worden.

Der bisherige Auskultator Julius Friedrich Wilhelm Lampe ist nach dem Ministerialreskript vom 21sten November 1837 zum Referendarius ernannt worden.

Der bisherige Auskultator Johann Ferdinand Albert Steinkopf ist nach dem Ministerialreskript vom 26sten November 1837 zum Referendarius ernannt worden.

Der bisherige Auskultator Carl Heinrich Adolph Köhler ist nach dem Ministerialreskript vom 30sten November 1837 zum Referendarius ernannt worden.

Der bisherige Auskultator Wilhelm Fritze ist nach dem Ministerialreskript vom 30sten November 1837 zum Referendarius ernannt worden.

Der Kammergerichts-Assessor Hirschfeld zu Osterburg ist nach der Allerhöchst vollzogenen Bestallung vom 29sten Dezember 1837 zum Land- und Stadtgerichtsrath in Magdeburg ernannt worden.

Der Auskultator Friedrich Ludwig von Fischer ist nach dem Ministerialreskript vom 19ten Januar 1838 zum Referendarius ernannt worden.

Der bisherige Auskultator Carl Friedrich Werner August Bünger ist nach dem Ministerialreskript vom 29sten Januar 1838 zum Referendarius ernannt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Wenzel zu Wolmirstedt ist laut Allerhöchst vollzogener Bestallung vom 6ten Februar 1838 zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Burg ernannt worden.

Der bisherige Auskultator Stephan Grabau ist nach dem Ministerialreskript vom 8ten Februar 1838 zum Referendarius ernannt worden.

Der bisherige Auskultator Friedrich Wilhelm Ludolph Brunnemann I. ist nach dem Ministerialreskript vom 21sten Februar 1838 zum Referendarius ernannt worden.

Der bisherige Auskultator Friedrich Wilhelm Bernhard Brunnemann II. ist nach dem Ministerialreskript vom 21sten Februar 1838 zum Referendarius ernannt worden.

Der Justizkommissarius von Hagen zu Aken ist nach dem Ministerialreskript vom 2ten April 1838 in der bisherigen Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Calbe versetzt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 22.

Magdeburg, den 2. Juni 1838.

Ministerielle Bekanntmachung.

Betrifft den Remonteankauf pro 1838.

Zum Ankaufe von Remonten in den Provinzen Sachsen und Brandenburg, durch eine Militair-Kommission, sind für dieses Jahr im Bezirke der Königl. Regierung zu Magdeburg und dem angrenzenden Bereiche nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, als:

den	24.	Juli	in	Torgau,	
=	25.	=	=	Pretsch,	
=	27.	=	=	Bitterfeld,	
=	30.	=	=	Wernigerode,	
=	31.	=	=	Osterwieck,	
=	2.	Aug.	in	Egeln,	
=	4.	=	=	Burg,	
=	6.	=	=	Wolmirstedt,	
=	8.	=	=	Oebisfelde,	
den	10.	Aug.	in	Salzwedel,	
=	11.	=	=	Calbe a. M.,	
=	13.	=	=	Stendal,	
=	15.	=	=	Seehausen a. A.,	
=	17.	=	=	Lenzen,	
=	18.	=	=	Perleberg,	
=	21.	=	=	Wilsnack,	
=	22.	=	=	Havelberg.	

Die erkauften Pferde werden wie seither zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Außer den dreijährigen Pferden werden auch ältere bis incl. 6 Jahr, besonders aber solche, welche sich zum Artillerie-Zugdienst eignen, bei entsprechender Qualität gern erkauft werden.

Digitized by Google

Wegen der erforderlichen Eigenschaften der Pferde, der sonstigen Kaufbedingungen und daß außer solchen, deren Fehler, namentlich wegen Dummkoller den Kauf schon gesetzlich auf Kosten des Verkäufers rückgängig machen, auch noch ungezähmte Pferde und Krippensetzer vom Kaufe ausgeschlossen sind, darüber wird auf die bisherigen alljährlichen Bekanntmachungen Bezug genommen, und wiederholt nur bemerklich gemacht, daß jedes erkaufte Pferd mit einer starken neuen ledernen Trense, einer Gurthalfter und zwei neuen hanfenen Stricken versehen seyn muß. Berlin, den 10ten Februar 1838.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für die Remonte-Angelegenheiten der Armee.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben auf meinen Antrag geruht, meinen Zurücktritt aus dem Staatsdienste Allergnädigst zu genehmigen. Ich habe mein Amt heute niedergelegt und mache solches den Beamten der hiesigen Königl. Regierung, so wie den geehrten Behörden und Eingesessenen des hiesigen Regierungsbezirks, mit welchen in Geschäftsbeziehungen zu stehen ich bisher das Glück hatte, hiermit ganz ergebenst bekannt, indem ich Ihrem freundlichen und wohlwollenden Andenken mich angelegentlichst empfehle.

Magdeburg, den 31sten Mai 1838.

v. Bismark, Regierungs-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 50. Betrifft die Erweiterung der Kadetteninstitute und die Bedingungen der Aufnahme in selbige.

Um der bisherigen Unzulänglichkeit des Kadettenkorps, zur Befriedigung des vorhandenen Bedürfnisses, zu begegnen, soweit als dies ohne Beeinträchtigung seines Hauptzweckes und ohne eine unverhältnißmäßige Belastung der Staatskassen geschehen kann, haben Seine Majestät der König eine Erweiterung desselben, durch die Gründung zweier neuen Kadetteninstitute, und zwar mit Rücksicht auf eine möglichst gleichmäßige Vertheilung dieser Anstalten in die Provinzen der Monarchie:

zu Wahlstadt bei Liegnitz in Niederschlesien und
zu Bensberg bei Cöln am Rhein,

Digitized by Google

zu beschließen und die nunmehrige Ausführung dieses Beschlusses zu verfügen allergnädigst geruht.

Die beiden neu zu errichtenden Kadetteninstitute, ein jedes zu 2 Kompagnien und 160 Zöglingen, treten in die Kategorie der bisherigen Vorbereitungsinstitute zu Culm und Potsdam, jedoch dergestalt, daß künftighin

das Provinzialinstitut zu Culm für den Bezirk der 1sten Armeeabtheilung,
= = = Potsdam = = = = 2ten =
= = = Wahlstadt = = = = 3ten =
= = = Bensberg = = = = 4ten =

bestimmt ist.

Das Hauptinstitut zu Berlin behält im Allgemeinen seine bisherige Bestimmung, jedoch sollen künftighin nur diejenigen Zöglinge der Provinzialinstitute mit dem vollendeten 14ten Lebensjahre in dasselbe übertreten, welche bei vollkommen guter Führung die Aussicht gewähren, nach einem dreijährigen Kursus daselbst, das Offiziereramen ablegen zu können. Diejenigen Zöglinge, bei denen dies nicht der Fall ist, verbleiben bis zu ihrem, nach dem vollendeten 17ten Lebensjahre erfolgenden Eintritte in die Armee, in den Provinzialinstituten, und werden daselbst zur Ablegung des Portepeefähnrichs-Examens vorbereitet; diejenigen Zöglinge endlich, bei welchen nach vollendetem 14ten Lebensjahre zu übersehen ist, daß sie auch dieses Ziel nach Verlauf von drei Jahren nicht erreichen können, so wie diejenigen, welche sich ihrer Führung wegen als für das Kadettenkorps ungeeignet erweisen, sollen, den Allerhöchsten Bestimmungen entsprechend, ihren Angehörigen zurückgegeben werden.

Die 4te Klasse des Hauptinstituts geht künftighin ein.

Die Zahl der etatsmäßigen Kadetten in den Instituten, nach deren Erweiterung, ist auf 720 festgestellt worden, von denen jedoch nur die Hälfte Freistellen erhalten, für die andere Hälfte dagegen, um die Kosten der Erweiterung des Korps wenigstens theilweise zu decken, Erziehungsbeiträge, und zwar für 144 Stellen, ein jährlicher Beitrag von 60 Thlr., für 216 Stellen aber ein solcher von 100 Thlr. entrichtet werden sollen.

Bei der Besetzung der Freistellen haben die Söhne derjenigen Offiziere, welche vor dem Feinde geblieben, oder in Ausführung dienstlicher Aufträge ge-

Digitized by Google

ſtorben ſind, demnächſt aber vaterloſe Waiſen überhaupt, den Vorzug. Die Vertheilung der übrigen Konkurrenten in die verſchiedenen Kategorien erfolgt mit Berückſichtigung aller übrigen dienſtlichen und ſonſtigen Verhältniſſe der Väter nach dem Grade ihrer Bedürftigkeit.

Außerdem können noch 86 Halbpenſionaire gegen einen mäßigen Penſionsſatz, in den Provinzialinſtituten von 160 Thlr., im Hauptinſtitute von 200 Thlr. jährlich, und 86 Ganzpenſionaire, für welche in den Provinzialinſtituten eine jährliche Penſion von 250 Thlr., in dem Hauptinſtitute dagegen eine ſolche von 300 Thlr. zu entrichten iſt, aufgenommen werden.

Für dieſe Penſionairſtellen ſind vorzugsweiſe die Söhne von Generalen, Regimentskommandeuren, oder ſonſt bemittelten Offizieren in Vorſchlag zu bringen, und zwar nach Maaßgabe ihrer ökonomiſchen und anderweiten Verhältniſſe für die eine oder die andere der vorgedachten beiden Kategorien.

Die Penſionen und Erziehungsbeiträge werden in halbjährigen Raten am 1ſten Februar und 1ſten Auguſt jeden Jahres an die Hauptkaſſe ſämmtlicher Kadetteninſtitute zu Berlin eingezahlt, wobei jedoch beſtimmt wird, daß die Einziehung der Zahlungsbeiträge für alle diejenigen Zöglinge, deren Väter noch wirklich in Dienſten ſtehen, oder Penſion beziehen, von der General-Militairkaſſe durch die betreffenden Regierungs-Hauptkaſſen, gegen Quittung der Hauptkaſſe des Kadettenkorps, erfolgen ſoll.

Die bisher bei der Aufnahme von Penſionairen, für Ameublement, Lagerſtelle, 2te Einkleidung und für den Konfirmandenunterricht zu zahlenden Nebenkoſten, hören vom 1ſten Auguſt 1839 auf, und haben dagegen die Angehörigen der Penſionaire, von dieſem Zeitpunkte ab, zu der vorgedachten Penſion, einen noch näher zu beſtimmenden Zuſchuß in halbjährigen Raten zu entrichten. Auf die gegenwärtig vorhandenen Penſionaire finden jedoch dieſe veränderten Zahlungsſätze keine Anwendung.

Die Geſuche wegen dereinſtiger Aufnahme in das Kadettenkorps, als etatsmäßiger Zögling, oder als Halbpenſionair, ſind mit dem 8ten Lebensjahre der Knaben, dem Kommandeur ſämmtlicher Kadetteninſtitute einzureichen, welcher die hierzu geeigneten Knaben, deren Väter als Offiziere im ſtehenden Heere vorwurfsfrei gedient haben müſſen, auf der Expektantenliſte notiren und

Digitized by Google

seine Vorschläge über ihre wirkliche Aufnahme nach zurückgelegtem 11ten Lebensjahre, so wie über ihre Vertheilung in die verschiedenen Zahlungskategorien, Seiner Majestät dem Könige zur Allerhöchsten Verfügung vorlegen wird.

Die Aufnahme von Pensionairen gegen Entrichtung der vollen Pension, sofern sie Inländer sind, bleibt, wie bisher, dem Kommandeur sämmtlicher Kadetteninstitute überlassen, und sind daher die desfallsigen Gesuche an denselben zu richten. Ausländer haben sich dieserhalb an die Gnade Sr. Majestät des Königs zu wenden.

Eine spezielle Nachweisung der Aufnahmebedingungen und wissenschaftlichen Anforderungen beim Eintritte in das Kadettenkorps wird von dem Kommandeur sämmtlicher Kadetteninstitute auf Verlangen noch besonders mitgetheilt. Es wird jedoch aus diesen Aufnahmebedingungen schon hier besonders hervorgehoben, daß sittlich, geistig, oder körperlich verwahrloseten und überhaupt solche Knaben, welche sich in diesen drei Beziehungen zum künftigen Eintritte in die Armee als Offizier oder Portepeefähnrich nicht zu eignen scheinen, in das Kadettenkorps nicht aufgenommen werden können, und daß ebenso alle diejenigen Zöglinge, welche sich späterhin hierzu als ungeeignet beweisen, unnachsichtlich ihren Angehörigen zurückgegeben werden müssen, theils, um Würdigeren Platz zu machen, vornehmlich aber, um die Kadetteninstitute, soweit als dies überhaupt möglich ist, vor dem verderblichen Einflusse schlechter Beispiele zu bewahren.

Vorstehende Bekanntmachung des Königl. Hohen Kriegsministeriums wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 11ten Mai 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 51. Betrifft die Aufnahme von Zöglingen in das Gewerbeinstitut zu Berlin. L. 1103 Mah.

Mit Hinweisung auf das durch das Amtsblatt erlassene Publikandum vom 21sten Mai v. J., durch welches wir diejenigen, irgend einem Zweige der Gewerbsamkeit sich widmenden jungen Leute, welche sich eine gründliche Vorbildung erwerben wollen, zur Theilnahme an dem Unterrichte in dem Berliner Gewerbeinstitut aufgefordert haben, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kennt-

niß, daß in demselben mit dem 1sten Oktober d. J. ein neuer Lehrkursus beginnt.

Wir machen darauf aufmerksam, daß der Staat jährlich für jeden Regierungsbezirk zur Ausbildung fähiger, mit den gehörigen Vorkenntnissen versehener und gesitteter Zöglinge ein Stipendium von 300 Thalern bewilligt.

Diejenigen, welche rücksichtlich unseres Verwaltungsbezirks auf die Verleihung dieses Stipendiums für den Kursus vom 1sten Oktober dieses bis ultimo September künftigen Jahres nach ihren Verhältnissen und der Bestimmung, welche sie gewählt haben, antragen zu dürfen glauben, fordern wir auf, sich dieserhalb bis zum 1sten Juli d. J. bei dem kompetenten Herrn Kreislandrath zu melden.

Die Herren Landräthe werden in Beziehung auf die Prüfung solcher eingehenden Gesuche auf unsere Cirkularverfügung vom 17ten September 1834 Nr. 361. Septbr. I. zur Beachtung derselben verwiesen.

Die Berichte derselben erwarten wir mit den Gesuchen und den vorgeschriebenen Zeugnissen der sich Gemeldeten spätestens bis zum 15ten Juli d. J. Magdeburg, den 19ten Mai 1838.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro 52. Betrifft das Aufstellen von Getreide-, Heu- und Strohdiemen. I. 250 Mai.

Unter Wiederaufhebung unserer Verordnungen vom 18ten Juni 1823 und 5ten Juni 1832 verordnen wir über die Anlegung von Saat-, Getreide-, Heu- und Strohdiemen, nach erfordertem Gutachten der Herren Landräthe des hiesigen Bezirks, wie folgt:

1) Saat-, Getreide- und Heudiemen dürfen weder in Städten noch auf dem platten Lande anders angelegt werden, als in einer Entfernung von mindestens tausend Fuß von allen Gebäuden.
2) Strohdiemen dürfen auch in den Städten nicht anders als in einer Entfernung von mindestens tausend Fuß von allen Gebäuden aufgestellt werden.
3) Auf dem platten Lande soll das Aufstellen von Strohdiemen auf den Höfen und in den Gärten nachgelassen seyn, jedoch nur unter der Bedingung, daß sie

Digitized by Google

a) Siebenzig Fuß von jedem mit Stroh gedeckten Gebäude,
b) Dreißig Fuß von jedem nicht mit Stroh gedeckten Wohngebäude und anderen etwanigen Feuerstellen,
c) Funfzehn Fuß von jedem anderen nicht mit Stroh gedeckten Gebäude entfernt stehen.

4) Wer diesen Bestimmungen zuwider einen Diemen anlegt, soll nicht nur angehalten werden, solchen ohne allen Verzug abzutragen und anderweit vorschriftsmäßig aufzustellen, sondern er soll auch überdies mit einer Geldstrafe von fünf bis zehn Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden.

5) Das während des Dreschens aus den Scheunen geworfene und dicht vor denselben ohne besondere Ordnung liegende Stroh soll den oben ausgesprochenen Beschränkungen nicht unterliegen, sofern dasselbe nicht länger als eine Woche liegen bleibt.

Die Polizeybehörden und Gensdarmen werden hierdurch noch besonders angewiesen, auf die Beobachtung obiger Vorschriften auf das allergenaueste zu halten. Magdeburg, den 21sten Mai 1838.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 53. Veränderte Begrenzung der Landbaukreise. I. 833. Mai.

Nachdem des Königs Majestät die Kreirung einer neuen Land-Bauinspektorstelle in unserm Verwaltungsbezirke Allerhöchst zu bewilligen geruht haben und diese neue Stelle durch das Reskript des Herrn Finanzministers Exzellenz vom 29sten April a. c. dem zum Land-Bauinspektor ernannten bisherigen Wegebaumeister in Minden, Herrn Pelizaeus, verliehen worden ist, welcher vom 15ten künftigen Monats ab in Gr. Oschersleben fungiren wird, erhalten die künftigen acht Landbaukreise unseres Bezirks folgende Begrenzungen:

Der 1ste Baukreis, verwaltet von dem Herrn Bauinspektor Waesemann zu Burg, enthält die beiden Jerichowschen landräthlichen Kreise, mit Ausnahme desjenigen Theiles des 1sten Jerichowschen Kreises in der Nähe Magdeburgs, welcher bisher zum II. Landbaukreise, und des Theiles mit Walter-Nienburg, welcher bisher zum III. Landbaukreise gehörte.

Der IIte Baukreis, verwaltet von dem Herrn Bauinspektor Rosen-

Digitized by Google

thal zu Magdeburg, umfaßt nunmehr den ganzen Wolmirſtedter und den Magdeburger landräthlichen Kreis, ſo wie denjenigen Theil des 1ſten Jerichowſchen Kreiſes, welcher bisher ſchon dazu gehörte.

Der IIIte Baukreis, verwaltet von dem Herrn Bauinſpektor Schönner zu Barby, umſchließt nunmehr den ganzen Calbeſchen landräthlichen und den Theil des 1ſten Jerichowſchen Kreiſes mit Walter-Nienburg, welcher bisher ſchon dazu gehörte.

Der IVte Baukreis, verwaltet von dem Herrn Ober-Bauinſpektor Weishaupt zu Quedlinburg, enthält den ganzen Aſchersleben landräthlichen Kreis und außerdem vom Oſchersleben landräthlichen Kreiſe die Städte: Gröningen, Kroppenſtedt und Wegeleben, ferner die Aemter Gröningen, Heteborn, Wegeleben und die Ortſchaften Adersleben, Dalldorf, Deesdorf, Kloſter Gröningen und Rodersdorf.

Der Vte Baukreis, verwaltet von dem Herrn Bauinſpektor Haberhauff zu Halberſtadt, enthält den ganzen landräthlichen Kreis Halberſtadt und außerdem vom Oſchersleben landräthlichen Kreiſe noch die Aemter Eilenſtedt und Weſterburg, ſo wie die Ortſchaften: Anderbeck, Badersleben, Gr. und Kl. Dedeleben, Dingelſtedt, Eilenſtedt, Eilsdorf, Huy-Neinſtedt, Huyſeburg, Röderhof und Vogelsdorf.

Der VIte Baukreis, verwaltet von dem Herrn Bauinſpektor Blumenthal zu Neuhaldensleben, umfaßt den ganzen Gardelegener und den ganzen Neuhaldensleben landräthlichen Kreis.

Der VIIte Baukreis, verwaltet von dem Herrn Bauinſpektor Goedicke zu Salzwedel, wird nunmehr von dem Stendaler, dem Oſterburger und dem Salzwedeler landräthlichen Kreiſe gebildet.

Der VIIIte Baukreis, verwaltet von dem Herrn Bauinſpektor Pelizaeus zu Gr. Oſchersleben, begreift den ganzen Wanzlebener landräthlichen Kreis und den landräthlichen Kreis Oſchersleben mit Ausnahme der bei dem IV. und V. Baukreiſe oben ſchon angeführten Städte, Aemter und Ortſchaften. Magdeburg, den 27ſten Mai 1838.

Königliche Regierung.

Be-

Digitized by Google

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Betrifft die Anmeldung der diesjährigen Tabacks-Pflanzungen.

Nach §. 5. der im 5ten Stück der Gesetzsammlung für 1828 enthaltenen Allerhöchsten Kabinetsorder vom 29sten März des nämlichen Jahres ist jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten Grundfläche von sechs und mehr Quadratruthen verbunden, vor Ablauf des Monats Julius der Steuerbehörde die bepflanzten Grundstücke einzeln, nach ihrer Lage und Größe, in Morgen und Quadratruthen Preußisch, schriftlich oder mündlich gegen eine darüber zu empfangende Bescheinigung anzumelden.

Ich mache die Bewohner der Provinz Sachsen, welche im laufenden Jahre Taback bauen, auf diese gesetzliche Verpflichtung aufmerksam, deren Erfüllung sie gegen die bekannten gesetzlichen Folgen der Anmeldungsversäumniß schützen wird. Magdeburg, den 28sten Mai 1838.

Königl. Geheimer Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuerdirektor.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Betrifft das Abwickelungsverfahren von defektirten Stempeln.

Mit Bezug auf unsere im diesjährigen Amtsblatte Nr. 11. abgedruckte Bekanntmachung vom 30sten Januar c. wird den Untergerichten, Notarien und Justizkommissarien bekannt gemacht, daß das darin angeordnete Abwickelungsverfahren von defektirten Stempeln nur erst in allen denjenigen Stempelrevisionsangelegenheiten eintritt, in welchen die Königl. Provinzial-Steuerdirektion, gleichviel, ob vor oder nach dem ersten Januar c., die Entscheidung erlassen hat und in welchen noch gar keine Berichtigung von Defekten in der frühern Art durch Einsendung vom kassirten Stempelpapier an dieselbe Statt gefunden hat, wogegen es in allen übrigen Fällen, also wenn die Abwickelung der Defekte eines Revisionsprotokolls durch Einsendung von Stempelpapier an die Provinzial-Steuerdirektion bereits begonnen hat, bei dem frühern Verfahren bis zur gänzlichen Erledigung eines solchen Revisionsprotokolls verbleibt, wenn auch die Entscheidung einzelner offen gebliebener Monita erst nach dem 1sten Januar d. J. erfolgt seyn oder noch erfolgen sollte. Magdeburg, den 18ten Mai 1838.

2178.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

Betrifft die Wahn- und Blödsinnigkeits-Erklärungen. 2504.

In Folge einer uns von der Königl. Regierung zu Magdeburg mitgetheilten Verfügung des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, werden sämmtliche Untergerichte unsers Departements angewiesen, bei Wahn- und Blödsinnigkeits-Erklärungen, auch die früheren Krankheits- und Lebensverhältnisse der Imploraten zu untersuchen, und den Befund in das Protokoll mit aufzunehmen.

Halberstadt, den 22sten Mai 1838.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Vermischte Nachrichten.

Empfehlung einer Wandcharte des Preußischen Staats zum Schulgebrauche. II. 251. Mai.

Der Lieutenant von Grumbkow zu Breslau hat eine Wandcharte des Preußischen Staats, zum Gebrauche in den Volks- und Bürgerschulen, herausgegeben, worauf wir die Schulvorsteher mit dem Bemerken aufmerksam machen, daß das Exemplar im Subskriptionspreise 20 Sgr. kostet, und daß der Herausgeber bereit ist, bei Entnehmung von 12 Exemplaren ein Freiexemplar, etwa als Geschenk für eine ärmere Schule, zu liefern. Magdeburg, den 12ten Mai 1838.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Anlage eines neuen Etablissements.

Der Rittergutsbesitzer Brandt von Lindau auf Tuchheim beabsichtigt, auf seinem Territorio in der dortigen Feldmark, circa 300 Ruthen östlich vom Kirchthurme entfernt, im Laufe dieses Sommers ein Vorwerk anzulegen, und solches, wie ein früheres aber abgebrochenes,

Lüttgen-Tuchheim

zu benennen.

Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 17ten Mai 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Benennung der v. Reitzensteinschen ländlichen Besitzung bei Schönebeck. I. 771. Mai.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 18ten v. M. dem Gesuche der Baronin von Reitzenstein, geborne Gräfin v. Chasot, ihrer bei der Saline zu Schönebeck belegenen ländlichen Besitzung den Namen: „Karlshalt" beilegen zu dürfen, Statt zu geben geruhet, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 18ten Mai 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1837 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

Des Dokuments Nr.	Lit.	Geld-Sorte.	Betrag. Rthl.	Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.	Des Dokuments Nr.	Lit.	Geld-Sorte.	Betrag. Rthl.	Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
114758	B.	Kourant	100	v. 2. Januar 1837.	87766	J.	Kourant	100	v. 24. April 1837.
39590	P.	"	100	v. 24. Okt. 1836.	90854	H.	"	100	
101401	A.	"	100		98702	B.	"	100	
132693	G.	"	100		99055	H.	"	100	
68627	H.	"	100	vom 30. Nov. 1835.	101520	B.	"	100	
93760	G.	"	100	v. 30. Jan. 1837.	113284	J.	"	100	
94908	E.	"	100		58103	M.	"	50	
1200	A.	"	1000	v. 23. Juni 1836.	132569	C.	"	50	
119369	A.	"	1000		133100	O.	"	50	
68116	G.	"	100		30218	F.	"	25	
69387	B.	"	100		34285	G.	"	25	
76657	K.	"	100		41576	G.	"	25	
91944	C.	"	100		46835	E.	"	25	
49083	C.	"	25	v. 28. Januar 1837.	118654	F.	"	25	
76549	A.	"	100	v. 15. Febr. 1836.	56596	A.	"	100	v. 16. Mai 1837.
78033	A.	"	100		39553	K.	"	50	
77253	D.	"	100		57110	A.	"	500	
81398	F.	"	100		112677	C.	"	400	v. 19. Juni 1837.
81402	F.	"	100		4723	D.	"	300	
113619	K.	"	100		18814	D.	"	200	
133508	J.	"	25		55880	F.	"	200	
44306	J.	"	25		3155	D.	"	100	
131874	S.	"	25		80990	A.	"	100	
131880	O.	"	25		29787	O.	"	100	v. 19. Juni 1837.
72437	A.	"	1000	v. 24. April 1837.	8512	C.	"	400	v. 29. Juni 1837.
56389	A.	"	100		62172	D.	"	100	v. 10. Aug. 1837.
59490	A.	"	100		100279	G.	"	100	
86962	K.	"	100		40193	E.	"	50	v. 29. Juni 1837.

Berlin, den 2ten Mai 1838.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Digitized by Google

Patentertheilung.

Den Friseuren, Gebrüdern Carl und Wilhelm Schmidt zu Berlin, ist unterm 10ten Mai 1838 ein Patent

auf eine neue Art, das dressirte Haar zu Perrücken oder Haartouren und Toupets ohne Unterlagen von Filet oder anderen Geweben zu befestigen, wie solches von ihnen durch die davon deponirten Proben näher nachgewiesen worden,

auf Sechs Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den ganzen Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Personalchronik.

Wahlfähige Schulamts-kandidaten 1. Klasse. II. 156.

Für wahlfähig zu Volksschullehrerstellen Erster Klasse sind, nach bestandener Prüfung, erklärt:

1) der Küster und Schullehrer Friedrich Schulze zu Born,
2) der Schulamtsbewerber Johann Friedrich Ferdinand Rindtorf zu Werben,
3) der Schulamtsbewerber Johann Andreas Friedrich Sempf zu Tangermünde, und
4) der Schulamtsbewerber Johann Christian Joseph Friedrich Siebert zu Wolmirstedt. Magdeburg, den 18ten Mai 1838.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Der Schulamtsbewerber Franz Wilhelm Gustav Treskow aus Magdeburg ist, nach bestandener Prüfung, für wahlfähig zu Volksschullehrerstellen 2ter Klasse erklärt worden. Magdeburg, den 21sten Mai 1838.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Der Kandidat des Predigtamts Carl Friedrich Thiele ist zum achten Lehrer an der Bürgerschule zu Magdeburg ernannt und bestätigt worden.

Zu Quedlinburg ist der Lehrer Christian Heinrich Kels zum 5ten Lehrer an der St. Benedikti-Mädchenschule, der Lehrer Wilhelm August Kleinert zum 5ten Lehrer an der St. Benedikti-Knabenschule und der Lehrer Carl Wilhelm Leopold Machlitt zum 5ten Lehrer an der St. Nikolai-Mädchenschule ernannt und bestätigt worden.

Der provisorische Schullehrer Johann Joachim Hartmann in Biesenthal, Diözes Osterburg, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der emeritirte Prediger Schaumann in Ahlum, Diözes Betzendorf, ist gestorben.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem bei der Königlichen Generalkommission zu Stendal beschäftigten Oekonomiekommissarius Schippel den Charakter als Oekonomie-Kommissionsrath zu verleihen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 23.

Magdeburg, den 9. Juni 1838.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nro. 54. Betrifft die Ausstellung von Frachtbriefen über eigene Fabrikate ꝛc. I. 1314. Mai.

Nach §. 93. der neuen Zollordnung vom 28sten Januar d. J. (Nr. 5. der diesjährigen Gesetzsammlung, Seite 64 und 95.) sind Frachtbriefe, welche von dem Inhaber einer Fabrik, Brennerei oder Seiderei über Gegenstände seines Gewerbes, oder von einem Weinbergsbesitzer über eigenes Erzeugniß an Wein ausgestellt werden, zwar von der Vorlegung vor dem Abgange der Waare bei der Zoll- oder Steuerstelle Behufs Visirung und Abstempelung ausgeschlossen, es soll aber die Eigenschaft des Ausstellers in dem Frachtbriefe neben der Unterschrift angegeben und von der Ortsbehörde oder einer Zoll- oder Kontrollstelle beglaubigt seyn, wenn die kontrollpflichtigen Waaren in Mengen von resp. ½ und 1 Centner versendet werden.

Die Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks werden auf die ihnen darnach obliegende Verpflichtung zur Beglaubigung der Unterschriften auf den Frachtbriefen aufmerksam gemacht und wird erwartet, daß dieser Verbindlichkeit in vorkommenden Fällen genügt werden wird.

Magdeburg, den 26sten Mai 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Anweisung an die Untergerichte wegen Ablieferung der alten Kassenanweisungen.

3175. Die Untergerichte des hiesigen Departements werden Rücksichts der bei ihren Kassen befindlichen, oder noch eingehenden alten Kassenanweisungen und deren Ablieferung, hierdurch auf die im 20sten Stück des diesjährigen Amtsblatts abgedruckte Bekanntmachung der hiesigen Königl. Regierung vom 15ten Mai c. (Nr. 46. pag. 128. seq.) mit dem Befehle an die Rendanten verwiesen, dieselbe auch ihrerseits und namentlich ad positionem 1. zu befolgen.

Magdeburg, den 28sten Mai 1838.

Präsidium des Oberlandesgerichts.

Vermischte Nachrichten.

Patentertheilungen.

Dem Dr. philos. Lüdersdorf zu Berlin ist unterm 30sten April d. J. ein auf fünf hintereinander folgende Jahre und im ganzen Umfange des Preußischen Staats gültiges Patent

auf ein in seinem ganzen Zusammenhang für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren beim Waschen der Runkelrüben und beim Läutern des Saftes derselben, Behufs der Zuckerfabrikation, ohne Jemand in der Anwendung der gebrauchten Mittel zu beschränken,

ertheilt worden.

Dem Kaufmann Carl Ludwig Gladebeck zu Berlin ist unterm 30sten April 1838 ein Patent

auf einen durch Zeichnung nachgewiesenen in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachteten Zuckersiedeapparat, ohne Jemanden in der Anwendung des zu Grunde liegenden Prinzips und der einzelnen Bestandtheile des Apparats zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Termine an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Personalchronik.

Der Oberförster Höltzer in Arendsee ist nach Pommern versetzt und das von ihm bisher verwaltete Forstrevier mit dem Diesdorfer Forstrevier unter der Verwaltung des Oberförsters Leblanc in Abbendorf vereinigt worden.

Der Prediger Dihm an der Französisch-Reformirten Kirche zu Magdeburg und der Kantor und Schullehrer Müller zu Stötterlingen, Diözes Weltheim, sind gestorben.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 24.

Magdeburg, den 16. Juni 1838.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 30sten v. M. zu Berlin ausgegebene 17te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 1891. die Allerhöchsten Kabinetsorders vom 6ten Oktober 1837 und 19ten April 1838, betreffend die Rechte der zum 20jährigen Militairdienst verpflichteten, als Forstschutzbeamte interimistisch angestellten Korpsjäger;

„ 1892. die Verordnung von 7ten April d. J., wegen Einführung einer gleichen Wagenspur in der Provinz Schlesien;

„ 1893. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 29sten April d. J., betreffend die Deklaration der Allerhöchsten Order vom 25sten März 1834, wegen der Frist zur Einlegung und Rechtfertigung des Aggravations Rechtsmittels in fiskalischen und Kriminal-Untersuchungen gegen Civilbeamte; und

„ 1894. das Regulativ, die Anlage und den Gebrauch von Dampfkesseln und Dampfentwicklern betreffend, vom 6ten v. M.

Das am 31sten v. M. zu Berlin ausgegebene 18te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 1895. die Verordnung vom 6ten v. M., wegen Einführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Insinuation der richterlichen Erkenntnisse und bei Einlegung des Rechtsmittels.

Magdeburg, den 12ten Juni 1838.

Digitized by Google

Ministerielle Bekanntmachung.

Aufforderung der in der beurlaubten Landwehr und in bürgerlichen Verhältnissen lebenden Erbberechtigten zum eisernen Kreuz aus dem Kriegsjahre 1815, und der in gleichen Verhältnissen stehenden Erbberechtigten zum Kaiserlich Russischen St. Georgsorden 5ter Klasse aus den Kriegsjahren 1813, 1814 u. 1815.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 31. Dezember 1837 zu bestimmen geruhet, daß die in der beurlaubten Landwehr und in bürgerlichen Verhältnissen lebenden Erbberechtigten zum eisernen Kreuz aus dem Kriegsjahre von 1815 diesen Orden am 7ten Juli 1839 erhalten sollen, sobald ihre Ansprüche gehörig justifizirt seyn werden.

Da ferner Seine Majestät der Kaiser von Rußland beschlossen haben, daß in Beziehung auf die Verleihung des St. Georgsordens 5ter Klasse an die nicht mehr in Reih und Glied stehenden Erbberechtigten aus den Feldzügen von 1813, 1814 und 1815 ganz in derselben Art verfahren werde, wie mit den Erbberechtigten zum eisernen Kreuze, so haben Seine Majestät der König mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 10ten April c. zu bestimmen geruht, daß alle in der beurlaubten Landwehr und in bürgerlichen Verhältnissen lebenden Erbberechtigten zum Kaiserlich Russischen St. Georgsorden 5ter Klasse aus den Feldzügen von 1813 und 1814, diesen Orden jetzt gleich, und aus dem Feldzuge von 1815 am 7ten Juli 1839 erhalten sollen, sobald ihre Ansprüche gehörig justifizirt seyn werden.

Es werden demnach alle Erbberechtigte zum eisernen Kreuz 2ter Klasse aus dem Kriegsjahre von 1815, so wie alle Erbberechtigte zum Kaiserlich Russischen St. Georgsorden 5ter Klasse aus den Feldzügen von 1813, 1814 und 1815 hiermit aufgefordert, ihre Erbberechtigungsscheine und Führungsatteste sofort an die Landwehrbehörde ihres Aufenthaltsorts einzureichen, welche angewiesen worden ist, das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 28sten Mai 1838. Kriegsministerium. v. Rauch.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 65. Betrifft die Reklamationen der Militairpflichtigen. I. 1647. Mai.

Die unter dem 3ten Juni 1825, Amtsblatt Jahrgang 1825 Seite 260, von uns bekannt gemachte, von dem Herrn Minister des Innern unter dem 13ten April 1825 ertheilte Instruktion, wegen Führung der Ersatzaushebungsgeschäfte, schreibt im §. 36. ausdrücklich vor:

Digitized by Google

„Jeder Militairpflichtige, der seine Zurückstellung in Anspruch neh„men will, ist verpflichtet, sich mit den zur Begründung seiner Re„klamation erforderlichen Beweismitteln vor die Kreisersatzkommis„sion zu gestellen, indem auf die Verheißung eines nachträglich zu „führenden Beweises, keine Rücksicht genommen werden darf.“

Es ist dieser Vorschrift bisher vielfältig entgegen gehandelt worden, nicht nur, indem Zurückstellungsgesuche bei den Kreisersatzkommissionen ohne die erforderlichen Beweismittel angebracht worden sind, sondern es sind sogar auch häufig Fälle vorgekommen, wo die Reklamationen den Ersatzkommissionen gar nicht, sondern erst der Departements-Ersatzkommission und auch hier noch mangelhaft vorgetragen wurden.

Dieses Verfahren veranlaßt uns, jene Vorschrift hierdurch wieder in Erinnerung zu bringen, und werden die Herren Landräthe und Ortsvorsteher hierdurch noch besonders angewiesen, dieselbe dem dabei interessirten Publikum möglichst zur Kenntniß zu bringen.

Es wird sich künftig ein Jeder die Nachtheile selbst beizumessen haben, welche für ihn daraus entstehen, daß auf Reklamationen, welche bei der betreffenden Königl. Kreisersatzkommission nicht vollständig und mit den gehörigen Beweismitteln angebracht worden sind, weder von der Königl. Departements-Ersatzkommission noch sonst Rücksicht genommen wird. Magdeburg, den 29sten Mai 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch wiederholt zur Kenntniß und Beachtung gebracht. Magdeburg, den 29sten Mai 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 56. Betrifft die Abhaltung der Wollmärkte. l. 278. Juni.

Durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 11ten Mai c. ist bestimmt worden, daß die Folgeordnung und Dauer der Wollmärkte in den östlichen Provinzen der Monarchie wie nachstehend angegeben Statt finden soll:

zu Breslau	vom	2ten	bis	6ten Juni
„ Posen	„	7ten	„	9ten „
„ Landsberg a. W.	„	11ten	„	13ten „

Digitized by Google

zu Stettin vom 16ten bis 18ten Juni
= Berlin 21sten = 25sten =
= Magdeburg 27sten = 29sten =

Da die Jahreszeit bereits zuweit vorgerückt ist, so soll jedoch die Einführung dieser neuen Ordnung dem künftigen Jahre vorbehalten bleiben, den Markt zu Posen ausgenommen, der, wie im vorigen Jahre vom 7ten bis 9ten Junius Statt finden soll.

Wir bringen solches hierdurch zur Kenntniß des Publikums.

Magdeburg, den 11ten Juni 1838.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 57. Erhöhung des Kommunalzuschlags auf die Mahl- und Schlachtsteuer für Magdeburg. I. 552. Juni.

Der Kommunalzuschlag auf die Mahl- und Schlachtsteuer für hiesige Stadt, ist auf Antrag beider Stadtbehörden, mittelst Reskripts der Königl. Hohen Ministerien des Innern und der Polizey und der Finanzen vom 21sten v. M., bis Ende des Jahres 1839 um 10 pro Cent erhöht und also auf 35 pro Cent festgesetzt.

Die Erhebung dieser erhöhten Kommunalsteuer beginnt mit dem Ersten Juli d. J. Wir bringen dieses hiermit zur Kenntniß des steuerpflichtigen Publikums. Magdeburg, den 12ten Juni 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Betrifft die im Königreiche Hannover zu entrichtenden Eingangsabgaben von wollenen Waaren.

Ermächtigt durch des Herrn Finanzministers Exzellenz bringe ich nachstehende Verordnung der Königlich Hannöverschen Regierung vom 19ten April d. J., „die Eingangsabgaben von wollenen Waaren betreffend," als:

Wir Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritanien und Irland, Herzog vom Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Da über die von den ausländischen Waaren zu entrichtenden Eingangsabgaben verschiedene Zweifel entstanden sind, so haben Wir Uns bewogen

gefunden, nach vorgängiger Verabredung mit der Großherzoglich Oldenburgschen und der Herzoglich Braunschweigschen Regierung, unter Beirath und Bewilligung Unserer getreuen Stände, Folgendes hierdurch zu verordnen:

§. 1. Der Tarifsatz Nr. 65. lit. c. in dem zweiten Abschnitte des dem Gesetze vom 21sten April 1835 beigefügten Tarifs der Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangsabgaben wird, nebst der darunter begriffenen Ausnahme, hiermit aufgehoben.

§. 2. Dagegen sollen die in Unser Königreich einzuführenden wollenen Waaren mit folgenden Eingangsabgaben belegt werden:

1) Tuch aller Art (einschließlich des rohweißen), wollene Strumpfwaaren aller Art, imgleichen andere Waaren ganz aus Wolle, oder aus Wolle in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien, und zwar glatte:
geköperte oder ungeköperte, geschorne oder sonst appretirte, welche gefärbt oder bedruckt, oder geschwefelt, oder gekreidet sind, mit 12 Thlr. 12 gGr. für den Centner beim Eingange;

2) Waaren, ganz aus Wolle, oder aus Wolle in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien, und zwar glatte:
geköperte oder ungeköperte, geschorne oder sonst appretirte, welche nicht gefärbt, oder bedruckt, oder geschwefelt, oder gekreidet sind; imgleichen alle rauhe Waaren, ganz aus Wolle oder aus Wolle in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien, sowohl gefärbte als ungefärbte, mit 9 Thlr. 9 gGr. für den Centner beim Eingange;

3) Tuchleisten mit der allgemeinen Eingangsabgabe von 6 gGr. für den Centner (Tarifsatz Nr. 69.).

§. 3. Sollten bei der Anwendung dieser Bestimmungen über die Besteuerungweise einzelner Waarenartikel ferner Zweifel entstehen, so hat ausschließlich Unser Finanzministerium auf den Vortrag der obersten Steuerverwaltungs-Behörde, nach vorgängiger Verständigung mit dem Großherzoglich Oldenburgschen und dem Herzoglich Braunschweigschen Ministerio, darüber zu entscheiden.

Digitized by Google

§. 4. Die Bestimmungen dieser Verordnung, welche in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung einzurücken ist, sollen mit dem 1sten Mai dieses Jahres in Wirksamkeit treten.

Hannover, den 19ten April 1838.

gez. Ernst August.

Schulte. G. v. Schele.

zur Kenntniß der Bewohner der zum Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Steuervereine gehörigen diesseitigen Gebietstheile, namentlich der Dörfer Wolfsburg, Hehlingen, Heßlingen und Roclum.

Magdeburg, den 7ten Juni 1838.

Königl. Geheimer Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuerdirektor.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Betreffe die diesjährigen Erndteferien bei den Gerichten. 5174.

Mit Bezugnahme auf unser Publikandum über die bei dem hiesigen Oberlandesgericht und den Land- und Stadtgerichten zu Magdeburg, Calbe, Gardelegen, Neuhaldensleben, Salzwedel, Seehausen in der Altmark, Stendal und Wanzleben stattfindenden Gerichtsferien, vom 6ten März d. J., welches sich pag. 81. des Regierungs-Amtsblatts befindet, werden die betreffenden Gerichtseingesessenen darauf aufmerksam gemacht, daß die Erndteferien der gedachten Gerichte mit dem 15ten Juli curr. beginnen und bis zum 26sten August d. J. dauern und in Berücksichtigung, daß während dieser Ferienzeit nur die einer schleunigen Bearbeitung bedürfenden Gerichtsgeschäfte ungestörten Fortgang behalten, alle übrigen aber, namentlich die gewöhnlichen Prozeßverhandlungen bis zum Schlusse der Erndteferien ausgesetzt bleiben, auch während dieser Ferienzeit die Depositaltage des Oberlandesgerichts in der Art Beschränkung erhalten, daß dieselben am 18ten Juli, 1sten und 15ten August c. ausfallen, werden die Gerichtseingesessenen hierdurch veranlaßt, ihre Anträge bei den erwähnten Gerichten demgemäß für die Dauer der Erndte-Gerichtsferien nur auf die einer besondern Beschleunigung bedürfenden Angelegenheiten zu beschränken.

Magdeburg, den 30sten Mai 1838.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

In Folge einer Mittheilung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors zu Magdeburg vom 15ten dieses Monats, werden sämmtliche Königliche Untergerichte und die Patrimonialgerichte, so wie die Notarien unseres Departements angewiesen, künftig bei Einsendung der nachkassirten Stempel, respective der Atteste der Stempeldebitsstellen über die Summen derselben, zugleich dem Königlichen Provinzial-Steuerdirektorium anzuzeigen, welche Nummern des Revisionsprotokolls dadurch erledigt worden sind. Verfahren wegen der kassirten Stempel. 2809.

Halberstadt, den 31sten Mai 1838.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Sämmtliche Untergerichte unseres Departements diesseits des Harzes werden, unter Verweisung auf die Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Magdeburg vom 15ten März dieses Jahres in Nr. 20. des Amtsblattes, angewiesen, die darin ertheilten Anweisungen sub 1. und 5. auch ihrer Seits genau zu befolgen und die Bestände und die später präsentirten alten Kassenanweisungen pünktlich an die Königliche Regierungs-Hauptkasse zu Magdeburg abzuliefern. Halberstadt, den 7ten Juni 1838. Ablieferung der alten Kassenanweisungen. 336.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Vermischte Nachrichten.

Dem Strumpfwirkermeister J. Afimont zu Berlin ist unter dem 28sten Mai 1838 ein Patent Patentertheilung.

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte neue Bajonetmaschine am Kullir-Strumpfwirkerstuhl in ihrer ganzen Zusammensetzung,

für den Zeitraum von Sechs Jahren, vom Tage des Patents an gerechnet, und den ganzen Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Digitized by Google

Nachweisung

der Getreide- Fleisch- und Fruchtpreise im Monat Mai 1838.

Namen des Markt-Platzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.								Bier und Brantwein das Berliner Quart.		Rauhfutter.	
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch.		Bier.	Brantwein.	Heu, der Centn.	Stroh, das Schock.
	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	₰	Sgr. ₰	Sgr.	Sgr. ₰
Magdeburg.	52 10/12	41 11/12	31 11/12	24 6/12	43 9/12	62 6/12	60	8 4/12	3	—	2	—	2	10	3	6	12	4 —	17 6/12	4 15
Halberstadt.	49 8/12	42 6/12	30 8/12	22 8/12	50	62 6/12	72 6/12	13 8/12	3	3	1	6	2	6	3	5	12	4 —	15	5 —
Quedlinburg.	50	43 9/12	30	22 6/12	40	66 8/12	63 4/12	7 6/12	3	8	1	9	2	11	3	4	10	4 —	16 10/12	5 10
Aschersleben.	52 6/12	31 6/12	31 6/12	26 3/12	56	64	66	8 6/12	2	6	1	3	2	6	3	—	9	4 8	16	4 —
Wernigerode.	60 9/12	43 6/12	31	22 4/12	45	75	60	4	3	2	1	3	2	6	2	11	6	5 —	15	4 15
Stendal. .	58 9/12	40 3/12	35 6/12	25 6/12	45	80	60	7 6/12	2	6	2	6	2	6	3	—	10	5 —	25	4 15
Salzwedel.	52 6/12	36	28	24	49 3/12	100	72	8	2	7	2	—	2	6	3	—	12	4 8	17 8/12	3 24 9/12
Burg. . .	52 10/12	41 1/12	30	26 9/12	50	80	80	5	2	6	1	9	2	6	3	—	12	4 6	15	3 15
Aken . .	56 3/12	45	32 6/12	32 6/12	40	—	—	10	2	4	1	8	2	6	3	4	9	4 —	12 6/12	3 15
Gardelegen.	52 2/12	35 10/12	30 8/12	23	—	—	—	5	2	6	1	3	2	6	3	—	12	3 6	12 8/12	3 15
Schönebeck.	55	40	30	23 9/12	60	80	48	7 6/12	2	6	1	3	2	6	3	—	9	4 —	17 6/12	4 6
Die Durchschnittsmarktpreise für den Regierungsbezirk sind:	55	40 1/12	31 9/12	24 10/12	47 11/12	74 4/12	61 4/12	7 9/12	2	9	1	8	2	7	3	2	10	4 3	16 4/12	4 6 4/12

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 25.

Magdeburg, den 23. Juni 1838.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 11ten d. M. zu Berlin ausgegebene 19te Stück der Gesammlung enthält unter

Nro. 1896. die Instruktion zur Bildung der in den §. 17 und 31. des Gesetzes zum Schutze des Eigenthums von Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung vom 11ten Juni 1837 erwähnten Vereine von Sachverständigen; vom 15ten v. M., und

„ 1897. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 27sten v. M., betreffend die Annahme der konvertirten Pfandbriefe, Obligationen der Preuß.-Englischen Anleihe de 1830 und Kur- und Neumärkschen Ständischen Obligationen zu den Depositorien der Gerichte und Vormundschaftskollegien und die Bestimmung des Zinssatzes bei Ausleihung von Pupillengeldern an Privatpersonen.

Magdeburg, den 20sten Juni 1838.

Bekanntmachungen.

Anmeldung der Ansprüche der Unterthanen in den Eichsfeld-Hannöver-

Auf Ihren Bericht vom 27sten Februar d. J. genehmige Ich nach Ihrem Antrage, daß in Folge der im Artikel 40. des mit der Regierung des Königreichs Hannover abgeschlossenen Staatsvertrags vom 23sten März 1830 enthaltenen Verabredung, die zur endlichen Beseitigung der Liquidation etwaniger Ansprüche

Digitized by Google

schen Aemtern und der Stadt Goslar aus Verwaltungsrückständen.

der Unterthanen in den Eichsfeld-Hannöverschen Aemtern und der Stadt Goslar aus Verwaltungsrückständen erforderlichen Einleitungen von ihnen getroffen werden, wobei Ich Sie insbesondere zum Erlasse einer öffentlichen Aufforderung zur Anmeldung dieser Ansprüche binnen einer Frist von vier Monaten mit der Wirkung der Präklusion autorisire.

Berlin, den 9ten April 1838.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
die Staatsminister Graf v. Alvensleben und Freiherr v. Werther.

Nachdem durch den Artikel 40. des mit der Krone Hannover unterm 23sten März 1830 abgeschlossenen Staatsvertrages, folgende Verabredung getroffen worden ist:

„Sofern noch Unterthanen in den Eichsfeld-Hannöverschen Aemtern und in der Stadt Goslar aus Verwaltungsrückständen, die während der Dauer des Königreichs Westphalen entstanden sind, Ansprüche haben, so wird Preußen die Berichtigung derselben nach den Grundsätzen übernehmen, wonach überhaupt dergleichen Ansprüche aus andern Preussischen, zum Königreiche Westphalen gehörig gewesenen Provinzen festgesetzt worden sind,"

die hier in Bezug genommenen, und auf die in Rede stehenden Verwaltungsrückstände aus den Eichsfeld-Hannöverschen Aemtern und der Stadt Goslar anzuwendenden Grundsätze aber durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 31. Januar 1827 (Gesetzsammlung 1827 Seite 13) und die darin allegirten früheren Kabinetsorders vorgeschrieben sind, und ebensowohl die Liquidationsfähigkeit der einzelnen Ansprüche, wie das Verfahren hinsichtlich ihrer Feststellung, ingleichen der Art ihrer Befriedigung bestimmen, so haben Se. Majestät der König mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 9ten April 1838 festzusetzen geruhet, daß in eben der Art, als solches hinsichtlich der Forderungen aus Preussischen, zum ehemaligen Königreich Westphalen gehörig gewesenen Landestheilen geschehen ist, diejenigen, welche als Unterthanen in den Eichsfeld-Hannöverschen Aemtern und der Stadt Goslar aus den obgedachten Verwaltungsrückständen noch Ansprüche zu haben vermeinen, öffentlich aufgefordert

Digitized by Google

werden sollen, solche binnen 4 Monaten bei Vermeidung der Präklusion, einer durch das Finanzministerium zu bestellenden Behörde anzumelden, und daß demnächst von dieser die Feststellung oder Verwerfung der angemeldeten Forderungen, mit Vorbehalt des Rekurses an eine schiedsrichterliche Kommission, bewirkt werden soll.

Zur Ausführung der dießfälligen Allerhöchsten Bestimmung ist, was die Verifikation und Festsetzung der diesfälligen Ansprüche betrifft, das unterzeichnete Oberpräsidium, in Absicht des gegen dessen Festsetzung oder Entscheidung etwa einzulegenden Rekurses aber, die für das ehemalige Westphälische Liquidationswesen mit bestimmte schiedsrichterliche Kommission in Berlin bestellt worden.

Es werden daher nunmehr diejenigen Unterthanen in den Eichsfeld-Hannöverschen Aemtern und in der Stadt Goslar, welche aus Verwaltungsrückständen, die während der Dauer des Königreichs Westphalen entstanden sind, noch Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche, so weit sie nicht schon auf den Grund der öffentlichen Aufforderung der Königlichen Hannöverschen Landdrostei zu Hildesheim vom 26sten Oktober 1835 bei dieser Behörde liquidirt worden, bei dem unterzeichneten Oberpräsidium mit Beifügung der erforderlichen Justifikatorien anzumelden und zwar ohne Unterschied, ob die Anmeldung schon früher bei irgend einer Behörde erfolgt ist oder nicht.

Zu dieser Anmeldung wird der Allerhöchsten Bestimmung gemäß eine Frist bis spätestens den Ersten des Monats Oktober des laufenden Jahres festgesetzt, mit der Verwarnung, daß diejenigen Interessenten, die sich innerhalb dieser Frist nicht melden, mit allen ihren diesfälligen Ansprüchen für immer und ohne Weiteres als präkludirt werden abgewiesen werden.

Zur Vorbeugung etwaniger Zweifel wird noch ausdrücklich bemerkt:

1) Nicht nach dem Tage, unter welchem die Liquidation ausgestellt oder abgesandt worden, sondern nach dem Tage des Eingangs derselben bei dem unterzeichneten Oberpräsidium kann entschieden werden, ob während der Präklusivfrist liquidirt worden; es hat daher jeder Liquidant sorgfältig zu

Digitized by Google

beachten, ob nach dem gewöhnlichen Postenlaufe die Liquidation vor Ablauf obiger Frist zu Magdeburg bei dem unterzeichneten Oberpräsidium eingegangen seyn kann.

2) In Uebereinstimmung mit denen, für ähnliche Ansprüche aus Preussischen, zum Königreiche Westphalen gehörig gewesenen Landestheilen festgesetzten und in Anwendung gebrachten Grundsätzen, können nur solche Forderungen vorbemerkter Unterthanen zur Liquidation zugelassen werden, welche auf einem in verbindlicher Form erfolgten Versprechen beruhen und bereits vor Auflösung des Königreichs Westphalen, namentlich vor dem 31sten Oktober 1813 zu erfüllen gewesen sind; auch müssen

3) die Liquidanten schon am 31sten Oktober 1813 Inhaber der Forderungen gewesen, oder durch Erbgang Nachfolger damaliger Inhaber mit der bemerkten Unterthanseigenschaft geworden seyn.

4) Die Verifikation der Gehaltsrückstände solcher Westphälischer Militairpersonen und Gendarmen, die den Eichsfeldischen Aemtern und der Stadt Goslar zur Zeit ihrer Einstellung, sei es durch Geburt oder sonstige Verhältnisse, angehört haben, kann nur durch Vorlegung des Soldlivret geschehen.

Die durch ein Soldlivret nicht zu justifizirenden Soldrückstände der Westphälischen Militairpersonen und Gendarmen werden nur dann aus Billigkeitsrücksichten, zum halben Betrage berichtigt werden, wenn sie auf andere glaubwürdige Weise, etwa durch Atteste ihrer vormaligen Regimentskommandeurs und der ehemaligen Officiers payeurs oder durch Atteste der den Reklamanten sonst vorgesetzt gewesenen Militairpersonen justifizirt werden können, auch die schon früher gesammelten allgemeinen Notizen hinsichtlich der Zeit der Rückstände bei den verschiedenen Regimentern und Bataillons keine Bedenken dagegen erregen und sonstige Zeugnisse der Ortsbehörden über die wirklich erfolgte Einstellung beim Militair damit übereinstimmen.

5) Verwaltungsrückstände, über welche die Westphälische Regierung Bons ohne Bezeichnung des Ursprungs ausgegeben hat, können nur durch Produktion der Bons und der Verfügung der Westphälischen Behörde, wo-

Digitized by Google

mit ihnen dieselben zugefertigt worden, in Ermangelung der letzteren aber durch Atteste auf den Grund der Bücher derjenigen Einnehmer, von welchen sie dieselben erhalten haben, verifizirt werden.

6) Außer den die Forderungen selbst begründenden Belägen, müssen in allen Fällen, wo es auf den Nachweis der Berechtigung ankömmt, die erforderlichen Legitimationen in gehöriger Form beigebracht werden.

Magdeburg, den 19ten Mai 1838.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen. **Graf zu Stolberg.**

Debitserlaubniß für Druckschriften. 1711.

Auf Grund des Art. XI. der Censurverordnung vom 18ten Oktober 1819 hat das Königl. Ober-Censurkollegium für nachverzeichnete, außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache erschienene fünf Schriften, als:

1) Stunden der Andacht ꝛc. Neue verbesserte Original-Taschenausgabe in zwölf Theilen. Th. 5. und 6. Aarau, 1837, bei H. R. Sauerländer. gr. 12.

2) Stunden der Andacht ꝛc. Neunzehnte vollständige und verbesserte Originalausgabe. Band 8. Aarau, 1837, bei H. R. Sauerländer. gr. 8.

3) Deutsche Sprachlehre für Schulen von Max. Wilh. Götzinger. Vierte verbesserte Auflage. Aarau, 1838, im Verl. bei H. R. Sauerländer. Frankfurt a. M., Joh. David Sauerländer. gr. 8.

4) Materialien zu einer Geschichte der Landgüter Livlands, gesammelt von Heinrich von Hagemeister. Th. 2. Riga, Ed. Frantzens Buchhandlung. 1837. gr. 8.

5) Dictionnaire de langues française et allemande par Henschel. Tom I. et II. Paris, au Bureau rue Garancière, No. 5. à l'imprimerie de Paul Renouard. 1838. gr. 8.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 11ten Juni 1838.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen. **Graf zu Stolberg.**

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro 58. Betreffe die Verheirathung der Militairpflichtigen. l. 60. Nov.

Auf den Grund einer Allerhöchsten Kabinetsorder vom 4. September 1831 erinnern wir die Militairpflichtigen daran, daß eine Verheirathung oder Ansässigmachung sie von Erfüllung der Militairpflicht nicht befreit, und ermahnen dieselben, dies recht zu bedenken, ehe sie in solche Verhältnisse treten, da die für ihre Familie und ihr Vermögen aus ihrer Einstellung entspringende Verlegenheit keine Berücksichtigung finden kann. Diese Warnung wird dem Allerhöchsten Befehle gemäß jährlich durch das Amtsblatt wiederholt werden, und es fallen die von den Landräthen und Behörden in jedem speziellen Falle nach der Verordnung vom 19ten April 1824 zu machenden Vorhaltungen fort. Die Herren Geistlichen weisen wir jedoch hiermit an, bei Nachsuchung der Aufgebote von Militairpflichtigen diese ausdrücklich auf vorstehende Verordnung aufmerksam zu machen. Eines Stempels bedarf es zu der darüber aufzunehmenden Verhandlung nicht. Magdeburg, den 5ten Juni 1838.

Königl. Regierung.

Abtheilungen des Innern und für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nro. 59. Katholische Kirchen- und Hauskollekte für Rheda. l. 296 Juni.

Zur Wiederherstellung der in Folge eines Sturmwindes völlig zerstörten katholischen Kirche zu Rheda, Regierungsbezirks Minden, haben des Königs Majestät, aus Allerhöchst eigener Bewegung, eine allgemeine Haus- und Kirchenkollekte in den katholischen Gemeinden ausnahmsweise zu bewilligen geruhet. Die katholischen geistlichen Behörden unseres Verwaltungsbezirks werden daher hiermit angewiesen, diese Kollekte in der üblichen Art abzuhalten und die eingekommenen milden Beiträge, unter der vorgeschriebenen portofreien Rubrik an den bischöflichen Kommissarius hierselbst, welcher den Gesammtbetrag an den Rendanten der Hauptkollektenkasse, Kreiseinnehmer Ribbeck allhier abliefern wird, einzusenden. Magdeburg, den 8ten Juni 1838.

Königliche Regierung.

Abtheilungen des Innern und für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nro. 60. Betrifft die Aufsetzung

Nach §. 25. der Maaß- und Gewichtordnung vom 16ten Mai 1816 sollen Steine, Mauerwerk, Faschinen, Erde, Torf und Brennholz im gemeinen Ver-

Digitized by Google

kehr nur nach Kubikklaftern von Einhundert und Acht Kubikfußen berechnet werden. Da nun gegenwärtig darüber Klage geführt ist, daß diese Bestimmung, namentlich von Holzhändlern, nicht gehörig befolgt werde: so bringen wir dieselbe hierdurch nochmals zur öffentlichen Kenntniß, und sollen etwanige Kontraventionen mit einer Geldbuße von 1 bis 5 Thalern geahndet werden.

von Steinen, Torf, Brennholz u. s. w. in Klaftern von 108 Kubikfuß. I. 80. April.

Magdeburg, den 18ten Juni 1838.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

In der Stadt Neuhaldensleben ist ein Eichungsamt eingerichtet worden, welches seine Funktionen vom 1sten Juli dieses Jahres ab beginnen und die Eichung und Stempelung am Freitag jeder Woche vornehmen wird.

Nro. 61. Betrifft die Einrichtung eines Eichungsamts zu Neuhaldensleben. I. 106. Juni.

Das dabei betheiligte Publikum wird von dieser Einrichtung hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Magdeburg, den 14ten Juni 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Der mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 18ten April c. bestätigte Name der bei der Saline zu Schönebeck belegene ländlichen Besitzung der Baronin von Reitzenstein, geborene Gräfin von Chasot, heißt nicht Carlshalt, wie in Nr. 22. des Amtsblattes angegeben ist, sondern Carlshall, welches wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen. Magdeburg, den 14 Juni 1838.

Benennung der v. Reitzensteinschen Besitzung bei Schönebeck. I. 183. Juni.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die diesjährigen großen Schießübungen der Königl. 3ten Artillerie-Brigade werden vom 2ten Juli bis 4ten August 1838 auf dem hiesigen Krakauer Anger stattfinden. Das Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, den Weisungen der dort ausgestellten Sicherheitsposten Folge zu leisten.

Schießübungen der K. dritten Artillerie-Brigade.

Magdeburg, den 20. Juni 1838. Königl. Preuß. Kommandantur.

Personalchronik.

Bei der am 31sten v. und 1sten und 2ten d. M. hieselbst stattgehabten Prüfung der Bewerber um Volksschullehrerstellen 2ter Klasse sind

Wahlfähige Schulamts-

Digitized by Google

Kandidaten II. Klasse. II. 195. Juni.

1) der Schulamtsbeflissene Johann Joachim Bohne aus Wathen,
2) der " Ludwig Feuerherdt aus Stendal,
3) der " Johann Karl Plügge aus Wedringen,
4) der " Johann Karl Ludwig Leopold Stendel aus Tangermünde,
5) der " Karl Friedrich Ludwig Winter aus Wolfsburg,
6) der Reiheschullehrer Joachim Friedrich Pathe aus Höwisch und
7) der " Joachim Friedrich Schnee aus Jeetze

für bedingt wahlfähig erklärt worden. Magdeburg, den 11ten Juni 1838.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Der Schulamtskandidat August Friedrich Ludwig Hube ist zum Kantor und Schullehrer in Beensdorf, Diözes Weferlingen, provisorisch bestellt worden.

Der provisorische Lehrer der Elementar-Mädchenklasse zu Osterburg, Gustav Witte, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der bisherige interimistische Lehrer Carl Friedrich Gerecke in Steinberg, Diözes Ziesar, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Kantor und Schullehrer Nagel in Wackersleben, Diözes Ummendorf, und der Kantor und Schullehrer Lindemann in Stadt-Hadmersleben, Diözes Seehausen, sind gestorben.

Personalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt pro Monat Juni 1838.

Der bisherige Land- und Stadtgerichts-Assessor Friedrich Ferdinand Thilo ist mittelst Justizministerial-Bestallung zum Oberlandesgerichts-Assessor befördert.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Eduard Jaenichen ist von dem Königl. Oberlandesgericht zu Magdeburg,

der Kammergerichts-Auskultator Reinhold Julius Georg Stoerig hierher versetzt und

der Rechtskandidat Ludwig Georg Schlemm ist als Oberlandesgerichts-Auskultator angenommen Halberstadt, den 1sten Juni 1838.

Erwählte und bestätigte Schiedsmänner. 467.

Als Schiedsmänner in der Stadt Aschersleben sind

1) der Rentier Heinrich Bartels für den ersten oder Hohethorbezirk,
2) der Kaufmann Friedrich Göhring für den zweiten oder Johannisthorbezirk,
3) der Wollhändler Heinrich Jänecke für den dritten oder Liebenwahnschen Thorbezirk

erwählt, als solche verpflichtet und von uns bestätigt worden.

Halberstadt, den 7ten Juni 1838. Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 26.

Magdeburg, den 30. Juni 1838.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 62. Anweisung an die Pfarrgeistlichen und Ortsvorsteher wegen der von der Geburt eines unehelichen Kindes zu machenden Anzeigen. I. 1253. Mai.

Indem wir den Pfarrgeistlichen unseres Verwaltungsbezirks die Verordnung vom 13ten April 1833 — Amtsblatt de 1833. Seite 86. — in Erinnerung bringen, nach welcher von der Geburt und Taufe eines jeden unehelichen Kindes dem persönlichen Richter der Mutter innerhalb acht Tagen Anzeige gemacht werden soll, weisen wir dieselben hierdurch an, diese Anzeige auch alsdann zu erstatten,

1) wenn der mütterliche Großvater gestorben ist, oder die Aufsicht über sein uneheliches Enkelkind vernachlässigt, und

2) wenn die Mutter des Kindes gestorben, oder durch Heirath oder Entlassung aus der väterlichen Gewalt geschieden ist,

damit auch in diesen Fällen die gesetzlich von Amtswegen eintretende Bevormundung der unehelichen Kinder eingeleitet werden kann.

Zugleich werden mit Bezugnahme auf die Vorschriften des allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 7. §. 67., Tit. 18. §. 93. die Ortsschulzen hierdurch angewiesen, von einem jeden solchen Falle, wo nach Vorstehendem die Einleitung der Vormundschaft über ein außer der Ehe geborenes Kind erst später

Digitized by Google

nothwendig wird, sobald er zu ihrer Kenntniß kommt, dem Ortsgeistlichen sofort Anzeige zu machen. Magdeburg, den 15ten Juni 1838.

Königliche Regierung.

Nro. 63. Warnung vor dem Gebrauch von Wanderstöcken, welche zugleich als Ellen dienen. I. 1253. April.

Es ist wahrgenommen worden, daß verschiedentlich von Waarenverkäufern, namentlich von Hausirern aus dem Großherzogthum Posen, Trage- oder Wanderstöcke geführt werden, welche zugleich als Ellen dienen und gestempelt sind, dabei aber eine solche Einrichtung haben, daß sie leicht zur Uebervortheilung der Käufer gemißbraucht werden können. Es sind diese Stöcke nemlich so eingerichtet, daß sie eine Elle richtig angeben, wenn dasjenige Ende des Stockes, welches bei der Eintheilung desselben als Handgriff angenommen worden, wirklich dazu gebraucht und von der ersten Theilung, neben welcher nach §. 60. der Instruktion für die Eichungskommissionen vom 14ten Dezember 1816 der Stempel eingebrannt ist, bis zu dem Ende, an welchem sich der zweite Stempelabdruck befindet, gemessen wird. Wenn dagegen das untere Ende des Stockes als Handgriff gebraucht, und dann von der die halbe Elle bezeichnenden Theilung, als demjenigen Zeichen, welches nach jenem Ende hin das nächste ist, bis zu dem entgegengesetzten Ende des Stockes gemessen wird, so fehlt an der ganzen Elle ein halbes Viertel, indem der bei der Eintheilung des Stockes zum Handgriff angenommene Theil um so viel kürzer ist, als eine halbe Elle. Da nun der Handgriff den Käufern durch kein in die Augen fallendes Merkmal als solcher sofort kenntlich ist, so können dieselben leicht übervortheilt werden, indem das Messen in der zuletzt gedachten Art vorgenommen wird.

Wir warnen daher das Publikum vor dem öffentlichen Gebrauche der beschriebenen Ellen, indem diejenigen, bei welchen dergleichen betroffen werden, in eine Strafe von 1 bis 5 Thlr. Geld oder verhältnißmäßigem Gefängniß verfallen. Die Polizeybehörden unseres Bezirks aber weisen wir hiermit an, besonders auf Märkten, die nöthige Aufsicht auszuüben, und wo sie bereits gestempelte Ellen dieser Art in dem Besitze von Waarenverkäufern finden, solche durch Entfernung der Stempel für den öffentlichen Verkehr unbrauchbar zu machen. Magdeburg, den 15ten Juni 1838.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nro. 64. Ausstellung von Legitimationsscheinen zum Transport von Sachen im Grenzbezirke.

In Gemäßheit einer Bestimmung des Königlichen Ministeriums des Innern und der Polizey, wird den Gemeindevorstehern, welche nicht schon offene Büreaus zu halten verpflichtet sind, hierdurch die Befugniß ertheilt, für die Ausstellung eines Legitimationsscheines zum Sachentransporte im Grenzbezirke jedesmal von den Empfängern eine Vergütigung von dreien Pfennigen zu erheben.

Magdeburg, den 20sten Juni 1838.

I. 862. Juni.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 65. Betrifft den Debit von Wand- oder Tafelkalendern.

In Gemäßheit einer unterm 8ten dieses Monats ergangenen Ministerialverfügung bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß sogenannte Wand- oder Tafelkalender, d. h. solche, welche nur das Verzeichniß der Tage und der Himmelserscheinungen enthalten, auch von anderen als konzessionirten Buchhändlern unter Beobachtung der sonst bestehenden gesetzlichen Vorschriften herausgegeben werden können. Magdeburg, den 21sten Juni 1838.

I. 855. Juni.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Betrifft die diesjährigen Erndteferien bei den Gerichten.

Mit Bezugnahme auf unser Publikandum über die bei dem hiesigen Oberlandesgericht und den Land- und Stadtgerichten zu Magdeburg, Calbe, Gardelegen, Neuhaldensleben, Salzwedel, Seehausen in der Altmark, Stendal und Wanzleben stattfindenden Gerichtsferien vom 6ten März d. J., welches sich pag. 81. des Regierungs-Amtsblatts befindet, werden die betreffenden Gerichtseingesessenen darauf aufmerksam gemacht, daß die Erndteferien der gedachten Gerichte mit dem 15ten Juli c. beginnen und bis zum 26sten August d. J. dauern, und in Berücksichtigung, daß während dieser Ferienzeit nur die einer schleunigen Bearbeitung bedürfenden Gerichtsgeschäfte ungestörten Fortgang behalten, alle übrigen aber, namentlich die gewöhnlichen Prozeßverhandlungen bis zum Schlusse der Erndteferien ausgesetzt bleiben, auch während dieser Ferienzeit die Depositaltage des Oberlandesgerichts in der Art Beschränkung erhalten, daß dieselben am 18ten Juli, 1sten und 15ten August c. ausfallen, werden die Gerichtseingesessenen hierdurch veranlaßt, ihre Anträge bei den erwähnten Ge-

3174.

Digitized by Google

richten demgemäß für die Dauer der Erndte-Gerichtsferien nur auf die einer besondern Beschleunigung bedürfenden Angelegenheiten zu beschränken.

Magdeburg, den 30sten Mai 1838.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Einsendung der nachkassirten Stempel. 1633.

Im weitern Verfolg unserer Bekanntmachung vom 30. Januar d. J. (Amtsblatt Nr. 11. pag. 73) werden sämmtliche Gerichtsbehörden und Notarien unsers Departements hierdurch angewiesen, bei Einsendung der nachkassirten Stempel, resp. der Atteste der Stempeldebitsstellen über die Summen derselben, zugleich dem Königl. Provinzial-Steuerdirektor genau anzuzeigen, welche Nummer des Revisionsprotokolls dadurch erledigt wird.

Magdeburg, den 31sten Mai 1838.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Bekanntmachung.

Betrifft die Aufnahme und den Unterricht der Militair- und Civil-Eleven der Königl. Thierarzneischule zu Berlin, so wie über die Theilnahme an den Vorlesungen auf der Schule Seitens der Studirenden der Universität und anderen Personen.

Nachdem die Königlichen Hohen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und des Krieges den von dem unterzeichneten Kuratorio für die Krankenhaus- und Thierarznei-Schulangelegenheiten vorgelegten Studienplan für die Eleven der Königlichen Thierarzneischule genehmigt haben, soll derselbe nunmehr zur Ausführung kommen und wird zu dem Ende Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Aufnahme neuer Eleven findet von jetzt an in der Regel nur ein Mal im Jahre und zwar zu Michaelis Statt.

Für diejenigen Eleven, welche sich zu Thierärzten erster Klasse bilden, d. h. durch Ablegung der vorgeschriebenen Staatsprüfungen die Approbation als Thierärzte von höherer wissenschaftlicher Bildung und die Qualifikation zur Anstellung als Kreis-Thierärzte sich erwerben wollen, ist die Studienzeit auf drei und ein halbes Jahr festgesetzt. Diejenigen Eleven hingegen, welche nur die Ausbildung zu Thierärzten zweiter Klasse beabsichtigen, d. h. zu solchen Thierärzten, welche auf den Grund der deshalb bestandenen Prüfung zur Praxis berechtigt sind, ohne auf die Approbation als Thierärzte von höherer wissenschaftlicher Bildung und die einstige Anstellung als Kreis-

Digitized by Google

Thierärzte Anspruch zu machen, müssen einen dreijährigen Studienkursus zurücklegen.

Das Honorar für die Vorlesungen wird von den Civileleven in halbjährlichen Terminen und zwar zu Ostern und Michaelis jedesmal vor dem Beginne des neuen Semesters mit 12 Rthlr. zur Kasse der Königlichen Thierarzneischule gezahlt. Die Sorge für Wohnung und Unterhalt ꝛc. bleibt wie bisher jedem Civileleven selbst überlassen. Sämmtliche aufzunehmende Eleven müssen das 18te Lebensjahr bereits erreicht haben und gesunde Gliedmaßen, so wie überhaupt einen kräftigen Körper besitzen.

Die als Militaireleven aufzunehmenden Individuen dürfen das 24ste Lebensjahr nicht überschritten haben.

Die Eleven, welche sich zu Thierärzten erster Klasse ausbilden wollen, müssen entweder durch ein Zeugniß der von ihnen besuchten Lehranstalt, oder durch eine hier mit ihnen anzustellende Prüfung nachweisen, daß sie wenigstens die zur Versetzung aus der Tertia in die Secunda eines Gymnasii erforderliche Vorbildung besitzen.

Von den Eleven, welche sich zu Thierärzten zweiter Klasse ausbilden wollen, wird dagegen nur gefordert, daß sie Gedrucktes und Geschriebenes in Deutscher und Lateinischer Schrift fertig lesen, daß sie geläufig leserlich und richtig schreiben und über ein leichtes Thema einen schriftlichen Aufsatz anfertigen können, so wie ferner, daß die Kenntniß und Uebung im Rechnen bis zur einfachen Reguladetrie und Elementarkenntnisse in der Geographie und Geschichte besitzen.

Was den Nachweis dieser Kenntnisse betrifft, so haben diejenigen, welche die niederen Klassen eines Gymnasii, oder eine Bürger- oder Mittel-Schule besucht haben, das Zeugniß des Vorstandes der betreffenden Anstalt; diejenigen aber, bei welchen solches nicht der Fall ist, das Zeugniß eines Predigers darüber, daß sie nach der bei demselben zu diesem Behufe von ihnen bestandenen Prüfung den an sie hinsichtlich ihrer Vorbildung zu machenden oben bezeichneten Anforderungen genügen, beizubringen, oder einer hierauf gerichteten Prüfung bei der hiesigen Königlichen Thierarzneischule vor ihrer Aufnahme in dieselbe sich zu unterwerfen.

Digitized by Google

Die ebengedachten Vorkenntnisse werden mindestens auch von den unter die Zahl der Militaireleven Aufzunehmenden verlangt. Dieselben müssen aber außerdem noch nachweisen, daß sie das Schmiedehandwerk erlernt und in demselben den Gesellenstand erlangt haben.

Bei den Civileleven, welche sich zu Thierärzten zweiter Klasse ausbilden wollen, ist zur Aufnahme gleichfalls der Nachweis erforderlich, daß sie die Anfangsgründe des Schmiedehandwerks hinreichend kennen und in demselben geübt sind.

Die Anmeldungen der Civileleven sind spätestens bis zum 20sten Oktober bei der Direktion der Königlichen Thierarzneischule anzubringen, welche ihre Qualifikation prüfen und das weiter Erforderliche veranlassen wird.

Diejenigen, welche von Berlin entfernter wohnen, und die Aufnahme als Civileleven wünschen, haben sich mit ihrem schriftlichen Gesuche an die Direktion der Anstalt zeitig zu wenden, und außer einem ärztlichen Zeugnisse über ihren körperlichen Zustand auch die Zeugnisse über den von ihnen erlangten Grad schulwissenschaftlicher Ausbildung und ihre erworbene Uebung im Schmieden beizubringen.

Die Gesuche der nicht im Heere dienenden jungen Leute um Aufnahme als Militaireleven in die Königliche Thierarzneischule sind dagegen an die Magistrate oder an die Königlichen Landrathsämter zu richten, welche selbige unter Beifügung

1) eines vollständigen Nationale,
2) eines Zeugnisses über den Grad der erlangten Schulbildung,
3) eines Schmiede-Lehrbriefs, so wie
4) eines Führungs- und
5) eines Gesundheits-Attestes

alljährlich im Monat April an das Königliche Allgemeine Kriegsdepartement gelangen lassen. Letzteres wird nach Befinden der Umstände die nähere Prüfung der Exspektanten nach den vorhin ausgesprochenen Anforderungen, bei einem der zunächst garnisonirenden Kavallerieregimenter im Monat Juni jeden Jahres veranlassen und auf Grund des diesfälligen Berichtes die Notirung und spätere Einberufung oder die sofortige Zurückweisung des Bittenden verfügen.

Digitized by Google

Später eingehende Gesuche müssen bis zum nächsten Jahre unberücksichtigt bleiben.

Da es nach den bisherigen Erfahrungen wünschenswerth ist, daß die Militaireleven vor dem Eintritte in die Königliche Thierarzneischule ihrer Militairpflicht bereits Genüge geleistet haben, so werden auch, bei sonst gleicher Qualifikation, vorzugsweise diejenigen, bei denen dieses der Fall ist, Berücksichtigung finden.

In Ansehung derjenigen jungen Leute, welche bereits im Königlichen Heere dienen, und ihre Ueberweisung an die Königliche Thierarzneischule als Militaireleven wünschen, wird das Allgemeine Kriegsdepartement veranlassen, daß die betreffenden Truppentheile mit näherer Anweisung versehen werden.

Alle Militaireleven, welche übrigens in die Königliche Thierarzneischule nur gegen die in der allerhöchsten Kabinetsorder vom 26sten Februar 1824 ausgesprochene Verpflichtung, für jedes Jahr des genossenen Unterrichts außer der allgemeinen Militairdienst-Verpflichtung, zwei Jahre als Kurschmiede im Königlichen Heere zu dienen, aufgenommen werden, erhalten freien Unterricht, Wohnung, Verpflegung und Montirung.

Wenn Militaireleven durch Schulbildung, Fleiß, gute Führung und Fortschritte sich in dem Grade auszeichnen, daß sie die Hoffnung begründen, als Thierärzte erster Klasse entlassen werden zu können, so dürfen solche, nach vorheriger Zustimmung des zum Kuratorio kommandirten Staabsoffiziers des Königlichen Kriegsministerii, zu den Vorlesungen für die Eleven erster Klasse übergehen.

Außer den Militair- und Civileleven, die ihre Studien nach einem vorgeschriebenen Lehrplane zu betreiben gehalten sind, können auch fernerhin Studirende der hiesigen Königlichen Universität, Oekonomen und Andere als Hospitanten Theil an den Vorlesungen und an den für sie geeigneten praktischen Uebungen in der Königlichen Thierarzneischule nehmen.

Von diesen wird kein Nachweis der erlangten Vorbildung gefordert, auch sind sie in der Wahl der Vorlesungen nicht beschränkt, sie müssen aber während ihres Besuches der Königlichen Thierarzneischule alle die Vorschriften, welche sich auf die Erhaltung der innern Ordnung der Anstalt beziehen, gleich den Eleven pünktlich befolgen.

Digitized by Google

Diejenigen, welche in dieser Art an dem Unterrichte auf der Königlichen Thierarzneischule Theil nehmen wollen, haben sich vor dem Beginn eines jeden Semesters, zu Michaelis und zu Ostern, an die Direktion der Königlichen Thierarzneischule zu wenden, welche sie mit einer Karte über die zu hörenden Vorlesungen und einer Anweisung über das zu zahlende Honorar versehen wird.

Berlin, den 5ten Juni 1838.

Königliches Kuratorium.

Abtheilung für die Thierarznei-Schulangelegenheiten.

Vermischte Nachrichten.

Erloschenes Patent.

Das unterm 29sten Januar 1837 dem Königl. Bibliothekar Dr. Spiker hierselbst ertheilte Einführungspatent

auf eine ihm aus dem Auslande mitgetheilte, durch Zeichnung erläuterte Vorrichtung zum gänzlichen oder theilweisen Verschließen des Rostes unter den Flamm-Frischöfen, so wie auf ein angegebenes Verfahren zum Verfrischen des Roheisens in Flammöfen mittelst Maschinenvorrichtung, in einer durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Art,

ist außer Wirksamkeit gesetzt worden.

Patentertheilungen.

Dem Hof-Schlossermeister Gottlob Friedrich Zoller hierselbst ist unter dem 30. Mai 1838 ein Patent

auf eine Einrichtung zum Dichthalten von Thüren, die sich nach dem Oeffnen von selbst schließen, so weit dieselbe nach dem eingereichten Modell für neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf Sechs Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie gültig, ertheilt worden.

Dem Doctor Leverkus zu Wermelskirchen ist unter dem 31sten Mai 1838 ein Patent

auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren zur Darstellung des künstlichen Ultramarins

für den Zeitraum von Zehn Jahren, von jenem Tage an gerechnet und den Umfang der Monarchie gültig, ertheilt worden.

Personalchronik.

Der Dr. Med. Wilhelm Klusemann ist als praktischer Arzt und Wundarzt approbirt, und hat sich in Magdeburg niedergelassen.

Der Dr. Med. Herrmann Ulrich Ferdinand Gustedt ist als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und hat sich zu Magdeburg niedergelassen.

Der Küster und Schullehrer Prange in Abbendorf, Diözes Salzwedel, ist gestorben.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 27.

Magdeburg, den 7. Juli 1838.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 12ten v. Mts. zu Berlin ausgegebene 20ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 1898. das Reglement für die Feuersozietät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Königsberg, mit Ausschluß der Stadt Königsberg, vom 29sten April d. J.; und unter

„ 1899. die Verordnung vom 29sten April d. J., wegen Auflösung der bisherigen Städtefeuersozietät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Königsberg, mit Ausschluß der Stadt Königsberg.

Das am 15ten v. Mts. zu Berlin ausgegebene 21ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 1900. das Reglement für die Feuersozietät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Gumbinnen, vom 29sten April d. J.; und unter

„ 1901. die Verordnung vom 29sten April d. J., wegen Auflösung der bisherigen Städtefeuersozietät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Gumbinnen.

Das am 16ten v. Mts zu Berlin ausgegebene 22ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 1902. die Erklärung wegen der zwischen der Königl. Preuß. und der Großherzoglich Oldenburgschen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung und Bestrafung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen, vom 26sten Mai d. J.; und unter

„ 1903. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 6ten v. M., betreffend den Steuererlaß für Meßwaaren auf den Messen zu Frankfurt an der Oder.

Magdeburg, den 4ten Juli 1838.

Digitized by Google

Allerhöchste Kabinetsorder.

Betrifft die Ertheilung von Heimathsscheinen an diesseitige Unterthanen.

Da nach Ihrem Berichte vom 20sten November v. J. Meinen Unterthanen ein zeitweise beabsichtigtes Unterkommen in der Schweiz und in den deutschen Bundesstaaten durch das Verlangen der Beibringung von Heimathscheinen Seitens der dortigen Behörden erschwert wird, während bisher in Meinen Staaten keinem unbescholtenen und anscheinend arbeitsfähigen Ausländer ein solcher Aufenthalt versagt worden ist; so genehmige Ich auf Ihren Antrag, daß von jetzt an folgende Grundsätze hierüber zur Anwendung gebracht werden:

1) Um den Preußischen Unterthanen ein anständiges Unterkommen in den übrigen deutschen Bundesstaaten und in der Schweiz, Neuchatel eingeschlossen, möglich zu machen, können denselben künftig Heimathscheine nach diesen Ländern insofern ertheilt werden, als in dem betreffenden auswärtigen Staate ihre Zulassung zu einem temporären Aufenthalte von der Beibringung eines Heimathscheines noch ferner abhängig gemacht wird. Dergleichen Heimathscheine dürfen den Impetranten daher nur dann ertheilt werden, wenn dieselben die Preußischen Staaten nicht definitiv zu verlassen, sondern nur einen temporären Aufenthalt im Auslande zu nehmen oder fortzusetzen beabsichtigen und dieses in ihrem Gesuch erklären.

2) In jedem Heimathscheine ist besonders zu bemerken, daß derselbe seine Gültigkeit verliere, sobald erweislich der Inhaber ausdrücklich in den Unterthan-Verband des Staates, in welchem er sich aufhält, aufgenommen wird, oder das dortige Unterthansrecht nach dortigen Gesetzen stillschweigend erwirbt.

3) Die Ertheilung des Heimathscheins erfolgt durch die betreffende Provinzial-Regierung.

4) Die Heimathscheine werden in der Regel auf die Dauer von drei Jahren ausgestellt, und es bleibt den Provinzial-Regierungen überlassen, dieselben demnächst noch um zwei Jahre zu verlängern.

Wird von dem Inhaber bei Ablauf der fünf Jahre eine weitere Verlängerung nachgesucht, so ist zuvörderst die Autorisiation des Ministeriums des Innern und der Polizey einzuholen.

Digitized by Google

Wenn sich aber gleich bei der ersten Ausstellung des Heimathsscheines aus den von dem Bittsteller bescheinigten Zwecken seines Aufenthalts im Auslande, z. B. der Uebernahme einer Pachtung auf bestimmte Jahre, die Dauer seines Aufenthalts im Auslande im Voraus abmessen läßt; so sind die Provinzial-Regierungen befugt, den Heimathschein gleich auf die ganze Dauer dieser Zeit, auch, wenn dieselbe die Frist von drei oder fünf Jahren übersteigen sollte, auszustellen.

5) Die diesseitigen Behörden sind befugt, von allen Unterthanen solcher deutschen Bundesstaaten, in welche die zeitweise gestattete Zulassung Preußischer Unterthanen von der Beibringung eines Heimathscheins abhängig gemacht wird, so wie von Angehörigen der Schweiz, die Beibringung eines Heimathscheins in allen Fällen zu erfordern, in welchen dergleichen Ausländer nicht in den Preußischen Unterthan-Verband einzutreten beabsichtigen, sondern nur zeitweise einen Verdienst und Aufenthalt in dem diesseitigen Staate suchen, oder wo ihre Aufnahme in das Preußische Unterthan-Verhältniß aus irgend einem Grunde unzulässig scheint.

Ich überlasse es Ihnen, diese Bestimmungen durch die Regierungs-Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 20. Mai 1838.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An die Staatsminister v. Rochow, Grafen v. Alvensleben und Freiherrn von Werther.

Bekanntmachung.

Von dem Königlichen Ober-Censurkollegio ist auf Grund des Art. 11. der Censurverordnung vom 18ten Oktober 1819 für die nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene fünf Schriften, als: Debitserlaubniß für Druckschriften. 1962.

1) Shakspeares Frauenbilder, eine Sammlung weiblicher Portraits zu den sämmtlichen Schauspielen des Dichters. Nach Originalzeichnungen von den berühmtesten Künstlern Englands gestochen und herausgegeben von Charles Heath. Berlin und London, Atscher. 1838. Heft

Digitized by Google

1 — 15. London, gedruckt bei E. B. und G. Clarke. (Heft 1 — 4. Heft 1836, 5 — 15. 1837 auf dem Umschlage) gr. 8.

2) Die Behandlung der Hundswuth in polizeylicher, prophylaktischer und therapeutischer Hinsicht von Dr. Joh. Nepomuk Sauter. Constanz, 1838, gedruckt auf Kosten des Verfassers und in Kommission bei Huber und Komp. in St. Gallen und Bern. gr. 8.

3) Praktische Abhandlung und Heilung des Ueberwurfs oder Bauchfell-Bruches bei Ochsen von S. Anker. Bern, bei Christian Albert Jenni. 1824. 8.

4) Geognostischer Versuch über die Lagerung der Gebirgsarten in beiden Erdhälften von A. v. Humboldt. Deutsch bearbeitet von K. von Leonard. Straßburg, bei F. G. Levrault. 1823.

5) Ideen zu einer systematischen Oryktozoologie von Eichwald. Mitau, gedruckt bei J. T. Steffenhagen und Sohn. 1821. 4.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 27sten Juni 1838.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen. **Graf zu Stolberg.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 66. Neues Beitragsausschreiben der Magdeburger Städte-Feuersozietät. I. 1829. Mai.

Der geringe Bestand bei der Hauptkasse der Magdeburger Städte-Feuersozietät veranlaßt uns, einen neuen Beitrag der Interessenten von 10 Sgr. von jedem Hundert des Einsatzkapitals hiermit einzufordern, wozu jedoch die versicherten Kirchen zufolge Ministerialreskripts vom 8ten August 1828 nur ½tel dieses Beitrags nach der beigefügten Nachweisung aufzubringen haben.

Die Magistrate der bei dieser Sozietät interessirten Städte werden hiermit veranlaßt, die Subrepartition der Beiträge zu entwerfen, und letztere bei Vermeidung einer mit Kosten verknüpften Erinnerung, unter vorschriftsmäßiger portofreier Rubrik an die Hauptkasse der Magdeburger Städte-Feuersozietät unter Addresse: „an den Kreiseinnehmer Ribbeck hieselbst" bis zum 15ten September d. J. einzusenden. Magdeburg, den 25sten Juni 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nachweisung

der Brandversicherungs-Summen von den zur Magdeburger Städtefeuersozietät assoziirten Städten und deren Kirchen und wie viel der zu leistende Beitrag von resp. 10 Sgr. und 2 Sgr. für Einhundert Thaler des Einsatzkapitals zum Ausschreiben vom 25sten Juni 1838 beträgt.

No.	Namen der assoziirten Städte und Gebäude.	Assekurations-Betrag der Städte	Assekurations-Betrag der Kirchen	Zu leistender Beitrag à 10 Sgr. von 100 Rthl. Einsatzkapital			Zu leistender Beitrag à 2 Sgr. von 100 Rthl. Einsatzkapital der Kirchen.			Summa der Beiträge.		
		Rthl.	Rthl.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
	I. Im Bezirke der Königl. Regierung zu Magdeburg.											
1	Magdeburg mit Friedrichsstadt	5564713	26000	18549	1	2	17	10	—	18566	11	2
2	Die Neustadt	771965	22925	2573	6	6	15	8	6	2588	15	—
3	Die Sudenburg	216100	—	720	10	—	—	—	—	720	10	—
4	Aken	137235	7900	457	13	6	5	8	—	462	21	6
5	Arneburg	119080	—	396	28	—	—	—	—	396	28	—
6	Arendsee	194530	—	648	13	—	—	—	—	648	13	—
7	Burg	2023125	96325	6743	22	6	64	6	6	6807	29	—
8	Bismark	133915	1000	446	11	6	—	20	—	447	1	6
9	Calbe an der Saale	327830	14350	1092	23	6	9	17	—	1102	10	6
10	Calbe an der Milde	156055	3400	520	5	6	2	8	—	522	13	6
11	Egeln mit Altemark	147690	9450	492	9	—	6	9	—	498	18	—
12	Frohse	87270	5900	290	27	—	3	28	—	294	25	—
13	Gardelegen	602460	7000	2008	6	—	4	20	—	2012	26	—
14	Görzke	119150	5000	397	5	—	3	10	—	400	15	—
15	Genthin	353650	14700	1178	25	—	9	24	—	1188	19	—
16	Berg vor Genthin	27265	—	90	26	6	—	—	—	90	26	6
17	Hadmersleben	115820	1500	386	2	—	1	—	—	387	2	—
18	Jerichow	130600	6350	435	10	-	4	7	—	439	17	—
19	Loburg	196940	2975	656	14	—	1	29	6	658	13	6
20	Möckern	160125	—	533	22	6	—	—	—	533	22	6
21	Neuhaldensleben	445425	31375	1484	22	6	20	27	6	1505	20	—
22	Osterburg	211263	5075	704	6	2	3	11	6	707	17	8
23	Debisfelde	125075	2000	416	27	6	1	10	—	418	7	6
24	Salzwedel	644825	32150	2149	12	6	21	13	—	2170	25	6
25	Sandau	226526	2275	755	2	5	1	15	6	756	17	11
26	Großen-Salze	132135	2000	440	18	6	1	10	—	441	28	6
	Latus	13370767	299650	44569	6	9	199	23	—	44768	29	9

Digitized by Google

No.	Namen der assoziirten Städte und Gebäude.	Assekurations-Betrag der Städte	Assekurations-Betrag der Kirchen	Zu leistender Beitrag à 10 Pfg. von 100 Rtl. Einsatzkapital			Zu leistender Beitrag à 2 Pfg. von 100 Rtl. Einsatzkapital der Kirchen.			Summa der Beiträge.		
		Rtl.	Rtl.	Rtl.	Pfg.	₰	Rtl.	Pfg.	₰	Rtl.	Pfg.	₰
	Transport .	13370767	299650	44569	6	9	199	28	—	44768	29	9
27	Seehausen am Aland .	303225	25000	1010	22	6	16	20	—	1027	12	6
28	Seehausen bei Wanzleben	218994	8850	729	29	5	5	27	—	735	26	5
29	Schönebeck . . .	187025	—	623	12	6	—	—	—	623	12	6
30	Kolonie bei Schönebeck, Salze und Frohse	41600	—	138	20	—	—	—	—	138	20	—
31	Staßfurth . . .	63350	3000	211	5	—	2	—	—	213	5	—
32	Erendal	427625	14500	1425	12	6	9	20	—	1435	2	6
33	Tangermünde . .	314945	21325	1049	24	6	14	6	6	1064	1	—
34	Wanzleben . . .	209635	15500	698	23	6	10	10	—	709	3	6
35	Wolmirstedt . . .	315235	2400	1050	23	6	1	18	—	1052	11	6
36	Werben	175075	9800	583	17	6	6	16	—	590	3	6
37	Ziesar	198825	900	662	22	6	—	18	—	663	10	6
	Summa .	15826301	400925	52754	10	2	267	8	6	53021	18	8
	II. Im Bezirk der Königl. Regierung zu Merseburg.											
1	Die Stadt Cönnern .	5925	1700	13	2	6	1	4	—	14	6	6
2	" " Gerbstedt .	31015	—	103	11	6	—	—	—	103	11	6
3	" " Hettstedt .	385271/2	7600	128	12	7	5	2	—	133	14	7
4	" " Leimbach .	13180	1500	43	23	—	1	—	—	44	23	—
5	" " Löbejün .	19325	200	64	12	6	—	4	—	64	16	6
6	" " Mannsfeld .	36800	2900	122	20	—	1	28	—	124	18	—
7	" " Schraplau .	42920	—	143	2	—	—	—	—	143	2	—
8	" " Wettin mit dazu gehörigen Marken .	20880	5600	69	18	—	3	22	—	73	10	—
9	" " Halle inkl. Neumarkt und Glaucha	131020	3000	436	22	—	2	—	—	438	22	—
	Summa .	337542	22500	1125	4	1	15	—	—	1140	4	1
	Im Bezirk der Königl. Regierung zu Magdeburg .	15826301	400925	52754	10	2	267	8	6	53021	18	8
	Summa überhaupt .	16163843	423425	53879	14	3	282	8	6	54161	22	9

Magdeburg, den 25sten Juni 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nro. 67. Kirchenkollekte für Jassy. II. 771. Juni.

Des Königs Majestät haben zum Bau der verfallenen evangelischen Kirche zu Jassy eine Kollekte in allen evangelischen Kirchen des Preussischen Staats, mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 31sten v. Mts. Allergnädigst zu bewilligen geruhet. Demgemäß werden die betreffenden Geistlichen Behörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit angewiesen, die Abhaltung dieser Kollekte nach Vorschrift der Verordnung vom 2ten Juli 1822, Seite 260 des Amtsblattes vom Jahre 1822, zu bewirken, und die eingekommenen milden Gaben unter der vorgeschriebenen portofreien Rubrik, an den Rendanten der Hauptkollektenkasse, Kreiseinnehmer Ribbeck hierselbst, einzusenden.

Magdeburg, den 25sten Juni 1838.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nro. 68. Anmeldung zum freiwilligen einjährigen Militärdienst, und den wirklichen Antritt desselben. I. 246. Okt.

Die bestehende ausdrückliche Vorschrift:

daß die jungen Leute, welche nach ihren Verhältnissen auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militärdienstes Anspruch machen zu können glauben, sich dazu spätestens bis zum 1sten August des Jahres, in welchem sie ihr 20stes Lebensjahr vollenden, bei der betreffenden Königlichen Departements-Prüfungskommission melden, und daß diejenigen, welche sich rechtzeitig gemeldet haben, und als zum einjährigen Dienste berechtigt anerkannt sind, ihren Dienst vor zurückgelegtem 23sten Lebensjahre wirklich antreten, sonst aber im Wege der gewöhnlichen Ersatzaushebung zum dreijährigen Dienste eingestellt werden sollen.

wird zur genauesten Beachtung der betreffenden jungen Leute, ihrer Eltern, Vormünder oder Erzieher hierdurch wiederholt mit dem Bemerken bekannt gemacht:

daß für die Folge auf später angebrachte Gesuche um Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste keine Rücksicht genommen werden wird, jeder Militärpflichtige es sich daher lediglich selbst beizumessen hat, wenn er bei versäumtem Meldungstermine ohne alle Nachsicht zum dreijährigen Dienste eingestellt wird.

Zugleich bemerken wir, daß die Anmeldungen bei der Königlichen Departements-Prüfungskommission schriftlich geschehen und daß denselben we-

Digitized by Google

nigstens das Taufzeugniß des sich Meldenden, die Einwilligung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in den einjährigen freiwilligen Dienst und ein Attest über dessen Aufführung beigefügt seyn müssen. Meldungen, welche nicht schriftlich und ohne jene Zeugnisse gemacht werden, können nicht beachtet werden. Magdeburg, den 3ten Juli 1838.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Reglement zur Erhebung der Abgaben von der Schifffahrt und Holzflösserei auf den Wasserstraßen zwischen Elbe und Oder.

1003.

Zu Folge eines Reskripts des Herrn Finanzministers Exzellenz vom 9ten Juni d. J., werden dem Publikum die dem gegenwärtigen Amtsblatte beigefügten Bestimmungen, de dato Berlin den 9ten Juni d. J., im Betreff der Erhebung der Abgaben von der Schifffahrt und der Holzflösserei auf den Wasserstraßen zwischen der Elbe und Oder, mit Ausschluß des Plauer Kanals zur Nachricht und Beachtung unter dem Bemerken bekannt gemacht, daß diese Bestimmungen vom 1sten August d. J. in Kraft treten, und von diesem Termine an die im Potsdamer Regierungs-Amtsblatte unterm 25sten März 1829 pag. 74 — 75 wegen des Gegenstandes bekannt gemachten Bestimmungen aufgehoben sind. Magdeburg, den 22sten Juni 1838.

Königl. Geheimer Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuerdirektor.

Bestimmungen

in Betreff der Erhebung der Abgaben von der Schifffahrt und der Holzflösserei auf den Wasserstraßen zwischen der Elbe und Oder mit Ausschluß des Plauer Kanals.

§. 1. Jeder Führer eines inländischen Kahns, der die oben bezeichneten Wasserstraßen befährt, ist verpflichtet, Behufs der Abgabenentrichtung, die Tragfähigkeit seines Fahrzeuges durch Vorzeigung des Meßbriefes nachzuweisen und der Empfangsstelle zugleich die Ueberzeugung zu geben, daß sein Fahrzeug das nämliche sey, für welches der Meßbrief ausgefertigt worden.

Zu diesem Ende ist der Kahnführer gehalten, dem ersten mit dem Vermessungsgeschäft beauftragten Hauptamte, welches sein Fahrzeug im unbeladenen

nen Zustande berühret, dasselbe zur Bezeichnung und Vermessung zu gestellen, und muß, wenn er dies unterläßt, von dem Hauptamte dazu angehalten werden.

Ausländische Kähne werden in der Regel weder bezeichnet noch vermessen, vielmehr geschieht die Erhebung der Abgaben nach einer von dem Kahnführer an der zuerst berührten Empfangsstelle abzugebenden Deklaration über die Tragfähigkeit des Fahrzeuges, deren Richtigkeit im Zweifelsfalle von dem zur Vermessung befugten Hauptämtern (§. 3.) durch Messung zu kontroliren ist.

§. 2. Ueber die bewirkte Bezeichnung der Schiffsgefäße ist dem Schiffsführer eine Bescheinigung, so wie auf Grund der stattgefundenen Vermessung ein Meßbrief unentgeldlich zu ertheilen.

§. 3. Die Hauptämter in den nachbenannten Orten sind für jetzt mit dem Geschäfte der Bezeichnung und Vermessung der Schiffsgefäße ausschließlich beauftragt. Damit ersehen werden kann, von welchem Hauptamte die Bezeichnung vorgenommen sey, ist diese durch die nachstehend dem Sitze des betreffenden Hauptamts beigefügte römische Ziffer mit Hinzufügung der laufenden Nummer auszudrücken:

Berlin I., Brandenburg II., Breslau III., Bromberg IV., Danzig V., Frankfurt a. d. O. VI., Halle VII., Landsberg a. d. W. VIII., Magdeburg IX., Mühlberg X., Posen XI., Potsdam XII., Stettin XIII., Thorn XIV., Wittenberge XV.

§. 4. Bei der Ausmittelung der Tragfähigkeit eines Schiffsgefäßes muß allemal der Eigenthümer des Schiffes, oder dessen Stellvertreter zugezogen und der Schiffseigenthümer oder dessen Vertreter besonders angehalten werden, sich von der Richtigkeit der Vermessung zu überzeugen, was derselbe in der nachstehend gedachten Verhandlung anzuerkennen hat.

Die den Befund der Vermessung enthaltende Verhandlung ist von dem Oberbeamten, welcher die Vermessung leitet, aufzunehmen und von dem bei der Vermessung zugezogenen zweiten Beamten, so wie von dem, zum Vermessungsgeschäft zugezogenen Schiffseigner oder Steuermann mit zu unterschreiben.

§. 5. Ergiebt sich, daß über ein Schiffsgefäß bereits ein nach den gegenwärtigen Bestimmungen ausgefertigter Meßbrief ertheilt worden ist, daß

Digitized by Google

aber der Schiffer denselben abhanden gebracht hat, oder nicht mit sich führt, oder daß von dem Schiffer aus einer andern Veranlassung mit der Vorlegung zurückgehalten wird: so soll derselbe, wenn eine anderweite Messung deshalb bewerkstelligt werden muß, dafür eine Gebühr von zwei Thalern als Ordnungsstrafe erlegen, und der neue Meßbrief auf einem, von ihm zu bezahlenden Stempelbogen von 15 Sgr. ausgefertigt werden.

Wird der frühere Meßbrief jedoch noch vorher wieder herbeigeschafft, dann bleibt nach Maaßgabe der Umstände eine Ordnungsstrafe bis zu 1 Thlr. zu verhängen.

Dagegen wird den Hauptämtern die Befugniß ertheilt: die Bezeichnung oder Verbleiung gegen Erstattung der Kosten wieder herstellen, und Duplikate des Meßbriefes auf 15 Sgr.-Stempelbogen zu ertheilen, wenn solche ohne Verschulden des Schiffers beschädigt oder verloren worden, zuvor die Richtigkeit der Angabe durch einen mit der Prüfung derselben zu beauftragenden Beamten anerkannt und durch den Befund vorzunehmender Nachmessung dargethan ist.

§. 6. Ist ein Fahrzeug einmal vermessen und mit einem Meßbriefe versehen, so findet eine abermalige Vermessung, außer in dem Falle des §. 5., nur ausnahmsweise statt:

1) wenn eine bauliche Veränderung damit vorgenommen ist,
2) wenn der vorgelegte Meßbrief älter als fünf Jahre ist,
3) wenn Gründe vorhanden sind, welche vermuthen lassen, daß im Meßbriefe die Tragfähigkeit unrichtig angegeben sey,
4) wenn Verdacht vorhanden, daß der vorgezeigte Meßbrief für ein anderes Fahrzeug ertheilt sey.

Findet sich eine Abweichung, die nicht von solchem Belange ist, daß daraus die Anwendung eines andern, als des bisherigen Tarifsatzes folgt, so bleibt zu erörtern: ob dabei ein bei der vorhergegangenen Messung begangenes Verschulden der Beamten zu Grunde liegt, oder ob der Meßbrief für ein anderes Schiffsgefäß ertheilt, oder ob letzteres nach geschehener Vermessung baulich verändert sey, ohne daß der Schiffer auf Ertheilung eines neuen Meßbriefes angetragen habe, wo dann Ahndung nach der Steuerordnung vom 8ten Februar 1819 §. 90. eintritt.

Digitized by Google

Ergiebt sich dagegen aus der neuern Messung eine solche Abweichung gegen die vorhergegangene, daß, nach der dabei ermittelten Tragfähigkeit des Schiffsgefäßes, ein höherer Tarifsatz als der bisherige anzuwenden ist, und lediglich eine Unrichtigkeit der frühern Messung und strafbares Verschulden der Beamten dabei zum Grunde liegt: so bleiben dieselben außer der disziplinarischen Bestrafung auch für die daraus erwachsenen Nachtheile verantwortlich.

Der Schiffer hingegen, oder derjenige, der strafbar dabei mitgewirkt, einen für ein anderes Schiff ausgefertigten Meßbrief, als denjenigen, der für das neu vermessene Schiff ausgefertigt sey, angegeben, oder der an einem, bereits mit einem Meßbriefe versehenen Schiffsgefäße eine bauliche Veränderung vorgenommen haben sollte, ohne auf neue Vermessung und Ertheilung eines neuen Meßbriefes angetragen zu haben, ist wegen Nachzahlung der Abgaben, die erweislich dem Staate dadurch entzogen werden und wegen der unternommenen Defraudation, so wie auch wegen etwa hinzutretender anderer Vergehen, nach den Bestimmungen der Steuerordnung in Anspruch zu nehmen.

Auch, ohne die Veranlassung dazu erst aus einer neuen Vermessung herzunehmen, ist gegen diejenigen ein Strafverfahren einzuleiten, welche Unrichtigkeiten mit einem Meßbriefe, z. B. durch Produktion für ein anderes Schiffsgefäß, als wofür solcher ausgefertigt worden, oder auf andere Weise begehen.

§. 7. Wird ein Schiffsgefäß von Neuem gemessen, dann ist auch ein neuer Meßbrief zu ertheilen, der frühere dem Schiffer abzunehmen, durch einen Vermerk außer Gebrauch zu setzen und der nach §. 4. aufzunehmenden Verhandlung beizufügen.

§. 8. Handkähne und andere kleine Fahrzeuge, welche nicht zum Befrachten dienen, werden weder bezeichnet, noch gemessen, oder mit Meßbriefen versehen.

§. 9. Jedes Schiffsgefäß behält die ihm einmal ertheilte Bezeichnung, gleichviel, ob es überbauet wird, oder in andere Hände übergeht. Daher ist der jedesmalige Besitzer, oder dessen stellvertretender Steuermann, für welchen letztern der Eigenthümer subsidiarisch haftet, verpflichtet, nicht nur die Bezeichnung, sondern auch den angelegten Bleiverschluß sorgfältig zu erhalten.

§. 10. Der Uebergang eines Schiffsgefäßes auf einen andern Eigen-

Digitized by Google

thümer muß sowohl von dem Erwerber, als von demjenigen, welcher das Eigenthum aufgiebt, dem nächsten mit der Vermessung beauftragten Hauptamte angezeigt werden.

§. 11. Bei Neubauten, welche nach dem Muster K. von dem Schiffbauer, welcher den Bau ausgeführt hat, bescheinigt werden müssen, ist das in §. 1. vorgeschriebene Verfahren zu beobachten; bauliche Veränderungen aber, wobei der Riesbord oder die Windlatte abgenommen oder verändert, oder die Abnahme der Kajüte nothwendig wird, müssen der, der Schiffbaustelle an der Wasserstraße zunächst gelegenen Steuerbehörde angemeldet, und von der letztern muß die Abnahme des Bleiverschlusses, falls dies nothwendig erscheint, bewirkt, jedenfalls aber das Geschehene in dem Meßbriefe vermerkt werden; Wiederanlegung des Bleiverschlusses an die Tafel kann nur von einem der nach §. 3. dazu befugten Hauptämter, nachdem die Art der baulichen Veränderung nach dem Muster M. von dem betreffenden Schiffbauer durch ein Attest nachgewiesen worden ist, bewirkt und muß das Geschehene von dem Hauptamte in dem Meßbriefe vermerkt werden.

§. 12. Hat der Neubau oder die bauliche Veränderung eines Flußfahrzeuges, welches einem Inländer zugehört, im Auslande stattgefunden, dann ist die Beibringung der §. 11. gedachten Bescheinigungen nicht zu verlangen, der Schiffsführer aber gehalten, bei dem auf der Fahrt zuerst berührten Preußischen Hauptamte den Neu- oder Ueberbau anzuzeigen. Daß dies geschehen sey, wird von dem letzteren in dem Falle bescheinigt, wenn die Bezeichnung und Vermessung des Gefäßes dort nicht stattfinden kann und der Schiffer angewiesen werden muß, sich dieserhalb bei einem andern Hauptamte zu melden.

§. 13. Die Nichtbefolgung der in den §§. 10. 11 und 12. gegebenen Bestimmungen zieht eine von den Hauptämtern einzuziehende Ordnungsstrafe von zwei Thalern wider den Schiffer resp. dessen Stellvertreter nach sich, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wird.

Für die Verfolgung und Untersuchung der Kontraventionen, so wie bei Verrechnung der eingezogenen Strafgelder, gelten die für die innern Steuern ertheilten Vorschriften.

Digitized by Google

§. 14. Die Kosten der zur Bezeichnung der Gefäße erforderlichen Tafel sind von dem Führer des zu bezeichnenden Schiffes zu erstatten; das Blei zur Sicherstellung der Tafel aber ist unentgeldlich zu verabfolgen.

Beschädigte Tafeln müssen gegen deren Rücklieferung durch neue, von dem Haupt-Stempelmagazin zu beziehende, gegen Erlegung der Kosten ersetzt werden.

Bis dahin, daß der Ersatz einer beschädigten Tafel erfolgt, wird der Meßbrief mit dem Vermerk, weshalb die Bezeichnungstafel an der Kajüte fehlt, versehen.

§. 15. Meldet ein Schiffer ein Schiffsgefäß zum Durchschleusen entweder bei einer Empfangsstelle an, welcher die Befugniß zur Bezeichnung und Ertheilung von Meßbriefen nicht beigelegt ist, oder ist der Kahn in einem Zustande, welcher die Vermessung nicht zuläßt, also beladen, oder mit der vollständigen Takelage nicht versehen, und kann der Schiffsführer einen giltigen Meßbrief zu dem angemeldeten Schiffe nicht vorlegen, so muß der Schiffsführer die Tragfähigkeit selbst zu Protokoll angeben. Auf Grund dieser Angabe wird die vorläufige Abgabenerhebung bewirkt und der Schiffer angewiesen, bei welchem Hauptamte er sich wegen Bezeichnung und Vermessung seines Gefäßes zu melden hat. Dem Beamten, welcher das Vermessungsgeschäft bei dem gedachten Hauptamte leitet, liegt es ob, die als Quittung dienenden Duplikatanmeldungen mit der Vermessungsverhandlung zu vergleichen und nach Befund entweder Nacherhebungen zu veranlassen, oder bei Ueberhebungen den Schiffsführer anzuweisen, daß er bei dem Hauptamte die, Behufs Erstattung zuviel erhobener Abgaben nöthige Bescheinigung nachsuche.

§. 16. Die Verpflichtung zur Entrichtung der tarifmäßigen Schiffahrtsabgaben auf den oben bezeichneten Wasserstraßen tritt ein, so oft eine der bei Neustadt-Eb.-swalde, Liebenwalde, Brieskow, Neuhaus, Oranienburg, Spandow, Fürstenwalde, Berlin, Brandenburg und Rathenow belegenen Schleusen, so wie im Ruppiner Kanal die Thiergartenschleuse, im Templiner Kanal, die Kannenberger Schleuse, und auf der obern Havel die Schleuse bei Zehdenick passirt wird.

§. 17. Bevor ein Schiffsgefäß an genannten Orten in die Schleuse

Digitized by Google

eingelassen werden kann, muß der Schiffsführer eine schriftliche oder mündliche Anmeldung bei der Empfangsstelle bewerkstelligen, dabei den Meßbrief, die Bescheinigung über entrichtete Gewerbesteuer, die über die Ladung sprechenden Frachtbriefe und die Abfertigung bei der zuletzt passirten Erhebungsstelle vorzeigen und die Abgabe entrichten.

§. 18. Nur nach Vorzeigung der erhaltenen Duplikatanmeldung und nachdem der Schleusenwärter sich von der Uebereinstimmung dieser ihm auszuhändigenden Anmeldung mit der Ladung überzeugt hat, soll das Einlaufen in die Schleuse gestattet werden. Der Schleusenwärter giebt die Anmeldung, nachdem er auf Grund derselben den angeordneten Vermerk gemacht hat, mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen, beim Auslaufen aus der Schleuse dem Schiffsführer zurück.

§. 19. Die schriftliche Anmeldung ist nach dem vorgeschriebenen Muster von dem Schiffsführer anzufertigen; Exemplare davon sollen bei allen Empfangsstellen in Vorrath gehalten werden, um jeden Schiffer unentgeldlich damit zu versehen.

§. 20. Erfolgt die Anmeldung mündlich, nach dem für die schriftliche Anmeldung im §. 19. bestimmten Muster, dann fertigt der Einnehmer die Anmeldung aus und legt sie dem Schiffsführer vor, welcher die Bescheinigung der Richtigkeit nach seiner Angabe und seine Unterschrift beizufügen, oder falls er nicht schreiben kann, mit seinem, durch zwei Zeugen zu bescheinigenden Handzeichen zu versehen hat.

§. 21. Die Bestimmungen der §§. 19. und 20. leiden bei einem Floßführer in so weit eine Aenderung, daß dieser bei jedem Floß den Inhalt an Stück Holz, auch ob und womit das Floß etwa noch beladen sey, bei Vorlegung der Frachtbriefe anzumelden hat.

§. 22. Wird bei der anzustellenden Prüfung die Angabe richtig befunden, so wird die Abgabe dem Tarif gemäß berechnet. Nach erfolgter Zahlung wird dem Schiffsführer Quittung auf dem Duplikate ertheilt und mit den überlieferten Papieren zugestellt.

§. 23. Besteht die Ladung eines Schiffsgefäßes nur theilweise aus Gegenständen, für welche der halbe Tarifsatz gelten würde, dann muß der volle

Digitized by Google

Tarifsatz erhoben werden, indem nach dem Tarife der volle Satz stattfinden würde, wenn auch gar keine Gegenstände, wofür der halbe Satz zugelassen ist, beigeladen wären.

§. 24. Die Dienststunden, in welchen die Beamten zur Abfertigung der Schiffer stets gegenwärtig seyn müssen, sind

vom Oktober bis einschließlich Februar:

Vormittags von 8 bis 12 Uhr,
Nachmittags von 2 bis 5 Uhr,

in den übrigen Monaten:

Vormittags von 7 bis 12 Uhr,
Nachmittags von 2 bis 5 Uhr.

Außer den Dienststunden kann keine Abfertigung verlangt, dagegen das Durchschleusen selbst von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang zugelassen werden.

Bei lebhaftem Verkehr und in dringenden Fällen werden die Beamten auch zur späteren oder früheren Abfertigung sich bereitwillig zeigen.

§. 25. Da Handkähne, selbst wenn sie unbeladen und ihrer Bauart nach keine Frachtkähne sind, so wie Gondeln ꝛc., nach den Bestimmungen des Tarifs die Schleusen nur dann abgabefrei passiren dürfen, wenn ihre Führer gleich bei der ersten Schleuse für die ganze Fahrt deklariren, ob sie einen besonderen Schleusenaufzug verlangen, oder mit anderen Kähnen durchschleusen wollen; so ist ihnen eine Bescheinigung nothwendig, woraus ersichtlich ist, in welcher Art sie ihre Deklaration abgegeben haben.

Diese Bescheinigung wird von der, bei der zuerst passirten Schleuse befindlichen Empfangsstelle, oder wo diese nicht vorhanden ist, von dem Schleusenmeister unentgeldlich ertheilt. Ohne Vorzeigung einer solchen Bescheinigung wird keinem solcher Fahrzeuge eine Schleuse geöffnet.

§. 26. Kähne, welche zur Ableichterung dienen, müssen die Schleusenabgaben gleichfalls entrichten, wenn nicht durch besondere Bestimmung bei einzelnen Schleusen ein Erlaß derselben nachgegeben worden ist. In letzterem Falle muß der Erheber der Schifffahrtsabgaben sich aber aus den Frachtbriefen und durch Bescheinigung eines andern Steuerbeamten die Ueberzeugung verschaffen, daß das freie durchschleusende Gefäß zur Ableichterung erforderlich ist

Digitized by Google

und nur zu diesem Zwecke benutzt wird. Die Hauptämter sind befugt, das Nöthige hiernach einzuleiten.

§. 27. Daß das Durchschleusen der Schiffe unter Beobachtung der hier gegebenen Vorschriften geschehe, davon haben die Steueraufsichtsbeamten so oft als möglich Ueberzeugung zu nehmen.

Berlin, den 9ten Juni 1838.

Muster K.

Daß ich für den Schiffer (Vor- und Zunamen) zu (Wohnort) einen neuen Elb- / Oder- Kahn mit / ohne Riesbord erbauet habe, und solcher von der Baustelle durch den (Vor- und Zunamen des Abholenden) aus (Wohnort) im belastungsfähigen Zustande heute abgeholt worden, bescheinige ich hiermit.

Ort, den Datum — Der Schiffbaumeister.

Siegel. — Namensunterschrift.

Muster M.

Daß der / die der dem Schiffer (Vor- und Zunamen) zu (Wohnort) zugehörige, mit der Bezeichnung I. 1838. versehene Elb- / Oder- / Zille- Kahn von mir baulich verändert worden ist, indem der Riesbord / die Windlatte verfault war und ich heute das gedachte Gefäß dem (Vor- und Zunamen des Abholenden) im belastungsfähigen Zustande übergeben habe, bescheinige ich hiermit.

Ort, den Datum — Der Schiffbaumeister.

Siegel. — Unterschrift.

Vermischte Nachrichten.

Ankündigung der lithogra-

Von der von dem Herrn Hauptmann von Witzleben herausgegebenen lithographirten Karte des 2ten Jerichowschen Kreises, sind mehrere Exemplare bei unserer Gebüh-

Gebührenkasse zum Debit für den Preis von 7½ Sgr. für jedes Exemplar niedergelegt, welches hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Magdeburg, den 2ten Juni 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

phirten Kreiskarten. I. 1451. Mai.

Die von der hiesigen Regierungs-Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die im 1sten Quartal d. J. für den Ankauf von Domainen und Forstgrundstücken, und für die Ablösung von Domanial-Prästationen eingezahlten Kapitalien, sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung von Seiten der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden, der gedachten Hauptkasse zugefertigt, und können bei derselben und resp. bei den Spezialkassen, an welche die Einzahlung jener Kapitalien erfolgt ist, gegen Rückgabe der erhaltenen Interimsquittungen in Empfang genommen werden. Magdeburg, den 23sten Juni 1838.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Empfangnahme der Quittungen über eingezahlte Domainenveräußerungs- und Ablösungsgelder. III. 1360. Juni.

Das dem Chemiker Friedrich Schmidt zu Siegen unter dem 28sten Dezember 1836 ertheilte Patent für den Zeitraum von Sechs Jahren und den Umfang der Monarchie

auf einen Ofen zum Rösten von Schwefelmetallen, in Verbindung mit einem sogenannten Kamine zur Darstellung von Schwefelsäure und schwefelsauren Salzen, nach der eingereichten Zeichnung und Beschreibung, ohne Jemand in der Anwendung von Schwefelmetallen zu obigem Zwecke dadurch zu behindern,

wird hierdurch für erloschen erklärt.

Erloschenes Patent.

Die diesjährigen großen Schießübungen der Königl. 3ten Artillerie-Brigade werden vom 2ten Juli bis 4ten August 1838 auf dem hiesigen Krakauer Anger stattfinden. Das Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, den Weisungen der dort ausgestellten Sicherheitsposten Folge zu leisten.

Magdeburg, den 20. Juni 1838. Königl. Preuß. Kommandantur.

Schießübungen der K. dritten Artilleriebrigade.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 27sten Mai c. zu genehmigen geruhet, daß die jetzigen und künftigen Mitglieder des Magistrats zu Quedlinburg das Prädikat „Stadtrath" führen sollen.

Magdeburg, den 30sten Juni 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ertheilung des Stadtrathstitels an die Magistratsmitglieder zu Quedlinburg.

Digitized by Google

Für die Stadt Sanhau ist wiederum der bisherige Schiedsmann Apotheker Wegener, und für die Stadt Jerichow der Kaufmann Petzel für die nächsten 8 Jahre als Schiedsmann erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 21sten Juni 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Oberprediger Graßhoff in Harsleben, Diözes Derenburg, ist bei Gelegenheit seiner 50jährigen Amtsjubelfeier der rothe Adlerorden 4ter Klasse Allerhöchsten Orts verliehen worden.

Der Prediger Spierling in Emmeringen ist zugleich zum Rektor der Stadtschule zu Groß-Oschersleben ernannt und bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Westeregeln, Diözes Gr. Ottersleben, ist dem Divisionsprediger Prey in Köln verliehen worden.

Der Kandidat der Theologie und des Schulamts Heinrich Wilhelm Bolze ist zum Rektor der Schule in Hundisburg, Diözes Alvensleben, ernannt und bestätigt worden.

Der Kandidat der Theologie und des Schulamts Friedrich August Dietrich ist zum 8ten Lehrer an der höhern Gewerb- und Handlungsschule zu Magdeburg ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Joseph Hermann Wolff ist zum katholischen Schullehrer in Hedersleben provisorisch bestellt worden.

Der Schulamtskandidat Christian Friedrich Krüger ist zum Schullehrer in Neuwartensleben, Diözes Sandau, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamtskandidat Johann Christian Meerwaldt ist zum Schullehrer in Ringelsdorf, Diözes Möckern, provisorisch bestellt worden.

Der provisorische Küster und Schullehrer Emanuel Mewes in Rengerslage, Diözes Werben, der provisorische Kantor und Schullehrer Julius Friedrich Theodor Vetter in Unseburg, Diözes Gr. Ottersleben, und der provisorische Kantor und Schullehrer Carl Klebe in Gr. Lübs, Diözes Möckern, sind definitiv als solche bestätigt worden.

Der Wundarzt zweiter Klasse Carl Andreas Christian Rühl zu Storbeck, im Kreise Halberstadt, ist zugleich als Geburtshelfer approbirt worden.

Der bei der unterzeichneten Generalkommission bisher als Hülfsarbeiter beschäftigt gewesene Regierungs-Assessor von Schönfeldt ist als diesseitiger Spezialkommissarius nach Neuhaldensleben deputirt, und wird vom 1sten künftigen Monats ab daselbst seinen Wohnsitz nehmen. Stendal, den 16. Juni 1838.

Königl. Generalkommission der Provinz Sachsen.

Der Kaufmann Christian Eggeling ist zum Schiedsmann in der Stadt Kochstedt erwählt, als solcher verpflichtet und von uns bestätigt worden.

Halberstadt, den 7ten Juni 1838.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 28.

Magdeburg, den 14. Juli 1838.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 2ten d. Mts. zu Berlin ausgegebene 23ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 1904. die Verordnung vom 16ten v. Mts., die Kommunikationsabgaben betreffend;

„ 1905. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 10ten v. Mts., die Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes betreffend;

„ 1906. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 21sten v. Mts., die Bereitung und Feilhaltung eines besondern Viehsalzes und die Ueberlassung von Salz gegen ermäßigte Preise zu gewerblichen Zwecken betreffend;

„ 1907. das Regulativ, den Debit des zum Genusse der Hausthiere besonders bereiteten und ausschließlich bestimmten Viehsalzes, und die Ueberlassung von Salz gegen ermäßigte Preise zu gewerblichen Zwecken betreffend, vom 29sten v Mts.

Magdeburg, den 10ten Juni 1838.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 69. Betrifft die Rittergutsqualität. I. 1493. Inni.

Wir sind veranlaßt, ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß aus dem Umstande, daß Besitzungen im Hypothekenbuche als Rittergüter eingetragen stehn und so genannt werden, keine Folgerung auf Landtags- und Kreistags-

Digitized by Google

fähigkeit ihrer Eigenthümer sich ziehen läßt. Diese Vorzüge stehen nur den in der von des Königs Majestät vollzogenen Matrikel eingetragenen Rittergütern zu. Magdeburg, den 30sten Juni 1838.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 70. Betrifft die Verlegung des Termins zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst. I. 401. Juli.

Der diesjährige letzte Termin zur Prüfung der sich zum einjährigen freiwilligen Militairdienst meldenden Individuen wird nicht wie sonst in den ersten Tagen des Monats September c. Statt finden, sondern schon am Montage, den 6ten August c., abgehalten werden, was hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird. Magdeburg, den 10ten Juli 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Jurisdiktions-Veränderung. 26. 0.

Der Halbspänner Christian Schulze zu Zierau ist bisher, Rücksichts seines Hofes Nr. 4. zu Zierau, der Jurisdiktion des Land- und Stadtgerichts zu Salzwedel und Rücksichts der wüsten Hofstelle Nr. 1. daselbst der Jurisdiktion des Land- und Stadtgerichts zu Gardelegen unterworfen gewesen. Mit höherer Genehmigung ist derselbe auf seinen Antrag, Rücksichts beider Höfe, der Jurisdiktion der Gerichtskommission zu Calbe an der Milde, resp. des Land- und Stadtgerichts zu Gardelegen unterworfen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 19ten Juni 1838.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Betrifft das Verfahren über die Ermittelung des Gemüthszustandes eines Menschen. 2398.

Da es zur Prüfung des Gemüthszustandes eines Menschen, dieselbe mag nun die Beurtheilung seiner Zurechnungsfähigkeit oder seine Erklärung für wahnoder blödsinnig betreffen, den sachverständigen Aerzten nach Inhalt eines Reskripts des Königlichen Ministerii der Geistlichen- Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 9ten April c. unerläßliches Requisit ist, die frühern Krankheits- und Lebensverhältnisse des zu prüfenden Gemüthskranken zu kennen und

Digitized by Google

der richterlichen Entscheidung wiederum die Prüfung der Richtigkeit der thatsächlichen Umstände vorangehen muß, welche die Sachverständigen ihrem Ausspruch zum Grunde legen, so werden die Untergerichte unseres Departements mit Bezugnahme auf den §. 4. Tit. 38. der G. O. und §. 280. der Kriminal-Ordnung angewiesen, bei dem Verfahren über die Ermittelung des Gemüthszustandes eines Menschen, auch die Feststellung seiner frühern Krankheits- und Lebensverhältnisse sich angelegen sein zu lassen, die dießfälligen Verhandlungen zu den Akten zu nehmen, solche den Sachverständigen und sonstigen Interessenten mitzutheilen und in dem das Resultat der Exploration enthaltenden Protokoll jene Verhandlungen zu bezeichnen und deren wesentlichen Inhalt in das Protokoll mit aufzunehmen. Magdeburg, den 22sten Juni 1838.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Bekanntmachung.

Die Interessenten der Magdeburgschen Land-Feuersozietät werden hierdurch benachrichtigt, daß heute das 98ste Ausschreiben [illegible] zur Betrung der Ausgaben seit dem 1sten Januar d. J. der Beitrag von jedem 100 Thaler der Versicherungssumme auf Fünf Silbergroschen festgesetzt worden ist.

[illegible] der Magdeburgschen Landfeuersozietät.

Außerdem erlegen nach dem Reglement die mit dem 1sten Januar d. J. der Societät beigetretenen neuen Interessenten, von jedem 100 Thlr. ihres Einsatzkapitals 2 Silbergroschen 6 Pfennig Antrittsgeld und Beitrag zum eisernen Bestande.

An Rezepturgebühren werden wie gewöhnlich Vier Pfennige pro Thaler Beitrag entrichtet.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme nebst Rezepturgebühren, wird von der betreffenden Kreis-Direktion bekannt gemacht werden, und ist binnen 4 Wochen nach erfolgter Insinuation der Bekanntmachung, an die Rezepturkasse der Sozietät in jeder Spezial-Direktion in Preuß. Kourant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst durch

Digitized by Google

einen Extrakt aus der Jahresrechnung der Sozietäts-Hauptkasse, welcher ihnen wie gewöhnlich nach deren Abnahme mitgetheilt werden wird, nachgewiesen werden. Altenhausen, den 30sten Juni 1838.

Der General-Direktor der Magdeburgschen Land-Feuersozietät
Graf von der Schulenburg.

Vermischte Nachrichten.

Landbeschälung betreffend.

Zum Einbrennen der in diesem Jahre von den Landbeschälern des Königl. Brandenburgischen Landgestüts gefallenen Fohlen mit der Königlichen Krone und dem Buchstaben B. sind nachstehende Termine angesetzt:

1) Montag, den 23. Juli c., früh 8 Uhr, zu Pollitz, im Osterburger Kreise,
2) Mittwoch, den 25. Juli c., früh 8 Uhr, zu Sandau, Stadt,
3) Donnerstag, den 26. Juli c., früh 8 Uhr, zu Tangermünde, Stadt,
4) Freitag, den 27. Juli c., früh 8 Uhr, zu Jerichow, im II Jerichow. Kr.,
5) Sonnabend, den 28. Juli c., früh 8 Uhr, zu Osterburg, Stadt,
6) Montag, den 30. Juli c., früh 8 Uhr, zu Altmersleben, } im Salz-
7) Dienstag, den 31. Juli c., früh 8 Uhr, zu Beetzendorf, } wedl. Kr.
8) Mittwoch, den 1. August c., früh 8 Uhr, zu Miesterhorst, im Gardelegenschen Kreise,
9) Donnerstag, den 2. August c., früh 8 Uhr, zu Wanzleben, im Neuhaldensleber Kreise,
10) Sonnabend, den 4. August c., früh 8 Uhr, zu Burg, Stadt,
11) Montag, den 6. August c., früh 8 Uhr, zu Ziesar, Stadt,

welches den Besitzern diesjähriger Landgestütfohlen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß ein späteres Zeichnen der Fohlen nur mit Schwierigkeiten verbunden ist.

Wegen des beschwerlichen Transports der tragenden Mutterstuten bei bösen Wegen im Frühjahre, sollen mit den diesjährigen Brennterminen gleichzeitig die im Jahre 1839 durch Königl. Brandenburgische Landbeschäler zu bedeckenden Stuten auf den vorstehend bezeichneten Beschälstationen ausgewählt und aufgezeichnet werden, und wird wiederholentlich dazu bemerkt:

1) wird die Anzahl und Beschaffenheit der auf den Beschälstationen aufzustellenden Hengste möglichst nach den im vorhergehenden Termine gewählten und aufgezeichneten Stuten bestimmt und im Falle nicht eine erforderliche Anzahl guter Stuten für eine Station aufgezeichnet werden kann, so können auch in der Regel um so weniger Beschäler erfolgen, da solche noch an so vielen andern Oeten vergeblich nachgesucht werden;

2)

Digitized by Google

2) stehen die nicht aufgezeichneten Stuten denen im Termine gewählten immer nach, ja jene müssen häufig abgewiesen werden.

Friedrich Wilhelms Gestüt, den 18ten Juni 1838.

Der Landstallmeister Strubberg.

Indem vorstehende Anzeige zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die betreffenden Herren Landräthe zugleich aufgefordert, noch besonders für die Bekanntwerdung der anberaumten Termine möglichst zu sorgen, damit die Pferdezüchter, wie häufig geschehen ist, sich nicht mit der Unkenntniß derselben entschuldigen können. Magdeburg, den 3ten Juli 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Abführung der Domainengefälle des Amts Börnecke.

Das Königliche Domainenamt Boernecke ist an den Domainebeamten Lindstedt verpachtet und übergeben worden.

Die Domanien-Prästantiarien gedachten Amts werden demzufolge hierdurch angewiesen, ihre Domanial-Prästationen, rückständige und laufende, nunmehr an den ꝛc. Lindstedt abzuführen. Magdeburg, den 4ten Juli 1838.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Betrifft die Bestätigung der Agenten von Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaften.

I. 553. Juli.

In Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837 über das Mobiliar-Feuerversicherungswesen bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß wir den nachstehend verzeichneten Agenten die Bestätigung ertheilt haben, als:

1) dem Kaufmann Franz Messow zu Calbe a. S. für die Londoner Sun Fire Office Versicherungsgesellschaft;
2) dem Kaufmann Johann Christoph Reckling zu Wolmirstedt für die Aachener und Münchener Feuer-Versicherungsgesellschaft;
3) dem Lithographen Wilhelm Schulze zu Wanzleben für die Aachener und Münchener Feuer-Versicherungsgesellschaft;
4) dem Wirthschaftsführer Hagemann zu Dalchau, im Kreise Osterburg, für die Mecklenburger Mobiliar-Brand-Assekuranzgesellschaft zu Neubrandenburg, und
5) dem Kaufmann Karl Alexander Haseloff zu Burg für die Fünfte Hamburger Assekuranzkompagnie.

Die nach unserer Bekanntmachung vom 22sten August v. J. (Amtsblatt pro 1837. Stück 34, Seite 209 und 210) für die Aachener-Münchener Feuer-Versicherungsgesellschaft bestätigten Agenten, Forsteinnehmer Hennemeier zu Wolmirstedt und Rathmann Raßbach zu Wanzleben haben dagegen, Ersterer in Folge eingetretener Versetzung und Letzterer wegen anderweiter Anstellung ihre Agenturgeschäfte aufgegeben, weshalb die denselben ertheilten Bestätigungen hiermit für erloschen erklärt werden. Magdeburg, den 7ten Juli 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Betrifft die Konzessionirung eines Agenten einer ausländischen Lebens-Versicherungsgesellschaft.
I. 654. Juli.

Dem Buchhändler Friedrich Wilhelm Helm zu Halberstadt haben wir die Erlaubniß zu Uebernahme einer Agentur der Leipziger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft ertheilt, welches wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Magdeburg, den 7ten Juli 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ankündigung des Wentzelschen Provinzialrechts von Schlesien.
589.

Im Auftrage des Königl. Hochpreislichen Justizministeriums für Gesetzrevision ist von dem Fürstenthumsgerichtsdirektor Wentzel zu Neisse eine Zusammenstellung des jetzt geltenden Allgemeinen Schlesischen Provinzialrechts und des Partikularrechts Mittel- und Nieder-Schlesiens entworfen. Dies Buch erscheint noch vor Ablauf dieses Jahres, der Preis wird für den Subscribenten jedenfalls nicht über 2 Thlr. betragen und die Subscription ist bis zum 1sten Oktober dieses Jahres offen, bis wohin die Subscribentenlisten an die Buchhandlung Joseph Max & Comp. in Breslau einzusenden sind.

Die Untergerichte unseres Departements werden auf dieses Werk hierdurch aufmerksam gemacht. Halberstadt, den 6ten Juni 1838.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben geruhet, den Oberamtmann Lastrop zu Cochstedt zum Amtsrath zu ernennen.

Der Prediger Günther in Nitzahne, Diözes Alten-Platho, ist gestorben.

Der emeritirte Lehrer Bendix an der Westendorfer Schule zu Quedlinburg ist gestorben.

Personalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt pro Monat Juli 1838.

Der Land- und Stadtgerichtsrath Friedrich Wilhelm Noelbechen aus Glogau ist zum Direktor des Königl. Land- und Stadtgerichts zu Aschersleben ernannt.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendar Christian August Wilhelm Basse ist zum Oberlandesgerichts-Assessor befördert.

Der Oberlandesgerichts-Auskultator Gottfried Ottokar Platner ist zum Oberlandesgerichts-Referendar ernannt.

Berichtigung.

Der Seite 204. des diesjährigen Amtsblattes als Geburtshelfer aufgeführte Wundarzt heißt nicht, wie durch Irrthum angegeben ist Kühl, sondern Ruhe, auch wohnt derselbe nicht, wie es daselbst heißt in Storbeck, sondern in Ströbeck.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 29.

Magdeburg, den 21. Juli 1838.

Ministerielle Bekanntmachungen.

Resultate der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft.

Die Allerhöchst privilegirte Berlinische Lebensversicherungs-Gesellschaft hat am 25sten April d. J. ihre erste Generalversammlung abgehalten und nach dem von dem Königlichen Kommissarius mir darüber erstatteten Berichte bietet der erste Rechnungsabschluß für die Zeit vom 1sten September 1836 bis ult. Dezember 1837 ein günstiges und aufmunterndes Resultat.

Die Aktien sind bis auf 20 Stück, welche vorsorglich reservirt worden, sämmtlich untergebracht. Zum Abschluß von Versicherungsverträgen hatten sich in dem obigen Zeitraum 1352 Personen mit einem Versicherungskapitale von 1,762,300 Thalern gemeldet. Davon wurden wegen Bedenklichkeiten gegen Güte des Geschäfts 160 Personen mit einem Versicherungskapitale von 272,400 Thalern zurückgewiesen; die wirklich abgeschlossenen Verträge ergeben daher bis ultimo Dezember v. J. die Versicherungssumme von 1,489,000 Thalern. Wenn gleich fast die Hälfte des Jahres 18$\frac{3}{7}$ hindurch in einem großen Theil der Monarchie die Cholera herrschte, so trafen die Gesellschaft doch nur 12 Todesfälle. Von diesen Todesfällen sind 11 als die Zahlungsverpflichtung der Gesellschaft begründend anerkannt und die versicherten Kapitale mit 10,700 Thaler ausgezahlt worden; in einem einzigen haben die Ansprüche

Digitized by Google

der Hinterbliebenen zurückgewiesen werden müssen, weil dem Versicherten eine Täuschung der Gesellschaft zur Last fiel. Der Rechnungsabschluß des Instituts schließt mit einem reinen Ueberschusse von 11,711 Thlr. 14 Sgr. 10 Pf. ab.

Um das größere Publikum von der gedeihlichen Wirksamkeit einer so nützlichen Anstalt, wie die Berlinische Lebensversicherungs-Gesellschaft ist, in Kenntniß zu setzen, und um das Vertrauen desselben zu dem Institute durch die günstigen Resultate seines ersten Geschäftsjahres zu fördern und zu befestigen, ermächtige ich die Königliche Regierung, diese Verfügung in Ihrem Amtsblatte abdrucken zu lassen. Berlin, den 30sten Juni 1838.

Der Minister des Innern und der Polizey von Rochow.

Betrifft den Remonteankauf pro 1838.

Zum Ankaufe von Remonten in den Provinzen Sachsen und Brandenburg, durch eine Militair-Kommission, sind für dieses Jahr im Bezirke der Königl. Regierung zu Magdeburg und dem angrenzenden Bereiche nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, als:

den 24. Juli in Torgau,	den 10. Aug. in Salzwedel,
= 25. = = Pretsch,	= 11. = = Calbe a. M.,
= 27. = = Bitterfeld,	= 13. = = Stendal,
= 30. = = Wernigerode,	= 15. = = Seehausen a. A.,
= 31. = = Osterwieck,	= 17. = = Lenzen,
= 2. Aug. in Egeln,	= 18. = = Perleberg,
= 4. = = Burg,	= 21. = = Wilsnack,
= 6. = = Wolmirstedt,	= 22. = = Havelberg.
= 8. = = Oebisfelde,	

Die erkauften Pferde werden wie seither zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Außer den dreijährigen Pferden werden auch ältere bis incl. 6 Jahr, besonders aber solche, welche sich zum Artillerie-Zugdienst eignen, bei entsprechender Qualität gern erkauft werden.

Wegen der erforderlichen Eigenschaften der Pferde, der sonstigen Kaufbedingungen und daß außer solchen, deren Fehler, namentlich wegen Dumm-

Digitized by Google

koller den Kauf schon gesetzlich auf Kosten des Verkäufers rückgängig machen, auch noch ungezähmte Pferde und Krippensetzer vom Kaufe ausgeschlossen sind, darüber wird auf die bisherigen alljährlichen Bekanntmachungen Bezug genommen, und wiederholt nur bemerklich gemacht, daß jedes erkaufte Pferd mit einer starken neuen ledernen Trense, einer Gurthalfter und zwei neuen hanfenen Stricken versehen seyn muß. Berlin, den 10ten Februar 1838.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für die Remonte-Angelegenheiten der Armee.

Bekanntmachung.

Anmeldung der Ansprüche der Unterthanen in den Eichsfeld-Hannöverschen Aemtern und der Stadt Goslar aus Verwaltungsrückständen.

Auf Ihren Bericht vom 27sten Februar d. J. genehmige Ich nach Ihrem Antrage, daß in Folge der im Artikel 40. des mit der Regierung des Königreichs Hannover abgeschlossenen Staatsvertrags vom 23sten März 1830 enthaltenen Verabredung, die zur endlichen Beseitigung der Liquidation etwaniger Ansprüche der Unterthanen in den Eichsfeld-Hannöverschen Aemtern und der Stadt Goslar aus Verwaltungsrückständen erforderlichen Einleitungen von ihnen getroffen werden, wobei Ich Sie insbesondere zum Erlasse einer öffentlichen Aufforderung zur Anmeldung dieser Ansprüche binnen einer Frist von vier Monaten mit der Wirkung der Präklusion autorisire.

Berlin, den 9ten April 1838.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
die Staatsminister Graf v. Alvensleben und Freiherr v. Werther.

Nachdem durch den Artikel 40. des mit der Krone Hannover unterm 23sten März 1830 abgeschlossenen Staatsvertrages, folgende Verabredung getroffen worden ist:

„Sofern noch Unterthanen in den Eichsfeld-Hannöverschen Aemtern und in der Stadt Goslar aus Verwaltungsrückständen, die während der Dauer des Königreichs Westphalen entstanden sind, Ansprüche haben, so wird Preußen die Berichtigung derselben nach den Grundsätzen übernehmen, wonach überhaupt dergleichen Ansprüche aus andern Preussi-

Digitized by Google

schen, zum Königreiche Westphalen gehörig gewesenen Provinzen festgesetzt worden sind,"

die hier in Bezug genommenen, und auf die in Rede stehenden Verwaltungsrückstände aus den Eichsfeld-Hannöverschen Aemtern und der Stadt Goslar anzuwendenden Grundsätze aber durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 31. Januar 1827 (Gesetzsammlung 1827 Seite 13) und die darin allegirten früheren Kabinetsorders vorgeschrieben sind, und ebensowohl die Liquidationsfähigkeit der einzelnen Ansprüche, wie das Verfahren hinsichtlich ihrer Feststellung, ingleichen der Art ihrer Befriedigung bestimmen, so haben Se. Majestät der König mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 9ten April 1838 festzusetzen geruhet, daß in eben der Art, als solches hinsichtlich der Forderungen aus Preussischen, zum ehemaligen Königreich Westphalen gehörig gewesenen Landestheilen geschehen ist, diejenigen, welche als Unterthanen in den Eichsfeld-Hannöverschen Aemtern und der Stadt Goslar aus den obgedachten Verwaltungsrückständen noch Ansprüche zu haben vermeinen, öffentlich aufgefordert werden sollen, solche binnen 4 Monaten bei Vermeidung der Präklusion, einer durch das Finanzministerium zu bestellenden Behörde anzumelden, und daß demnächst von dieser die Feststellung oder Verwerfung der angemeldeten Forderungen, mit Vorbehalt des Rekurses an eine schiedsrichterliche Kommission, bewirkt werden soll.

Zur Ausführung der dießfälligen Allerhöchsten Bestimmung ist, was die Verifikation und Festsetzung der diesfälligen Ansprüche betrifft, das unterzeichnete Oberpräsidium, in Absicht des gegen dessen Festsetzung oder Entscheidung etwa einzulegenden Rekurses aber, die für das ehemalige Westphälische Liquidationswesen mit bestimmte schiedsrichterliche Kommission in Berlin bestellt worden.

Es werden daher nunmehr diejenigen Unterthanen in den Eichsfeld-Hannöverschen Aemtern und in der Stadt Goslar,

welche aus Verwaltungsrückständen, die während der Dauer des Königreichs Westphalen entstanden sind,

noch Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche, so weit sie nicht schon auf den Grund der öffentlichen Aufforderung der Königlichen Hannöverschen Landdrostei zu Hil-

Digitized by Google

desheim vom 26sten Oktober 1835 bei dieser Behörde liquidirt worden, bei dem unterzeichneten Oberpräsidium mit Beifügung der erforderlichen Justifikatorien anzumelden und zwar ohne Unterschied, ob die Anmeldung schon früher bei irgend einer Behörde erfolgt ist oder nicht.

Zu dieser Anmeldung wird der Allerhöchsten Bestimmung gemäß eine Frist bis spätestens den Ersten des Monats Oktober des laufenden Jahres festgesetzt, mit der Verwaruung, daß diejenigen Interessenten, die sich innerhalb dieser Frist nicht melden, mit allen ihren diesfälligen Ansprüchen für immer und ohne Weiteres als präkludirt werden abgewiesen werden.

Zur Vorbeugung etwaniger Zweifel wird noch ausdrücklich bemerkt:

1) Nicht nach dem Tage, unter welchem die Liquidation ausgestellt oder abgesandt worden, sondern nach dem Tage des Eingangs derselben bei dem unterzeichneten Oberpräsidium kann entschieden werden, ob während der Präklusivfrist liquidirt worden; es hat daher jeder Liquidant sorgfältig zu beachten, ob nach dem gewöhnlichen Postenlaufe die Liquidation vor Ablauf obiger Frist zu Magdeburg bei dem unterzeichneten Oberpräsidium eingegangen seyn kann.

2) In Uebereinstimmung mit denen, für ähnliche Ansprüche aus Preussischen, zum Königreiche Westphalen gehörig gewesenen Landestheilen festgesetzten und in Anwendung gebrachten Grundsätzen, können nur solche Forderungen vorbemerkter Unterthanen zur Liquidation zugelassen werden, welche auf einem in verbindlicher Form erfolgten Versprechen beruhen und bereits vor Auflösung des Königreichs Westphalen, namentlich vor dem 31sten Oktober 1813 zu erfüllen gewesen sind; auch müssen

3) die Liquidanten schon am 31sten Oktober 1813 Inhaber der Forderungen gewesen, oder durch Erbgang Nachfolger damaliger Inhaber mit der bemerkten Unterthanseigenschaft geworden seyn.

4) Die Verifikation der Gehaltsrückstände solcher Westphälischer Militairpersonen und Gendarmen, die den Eichsfeldischen Aemtern und der Stadt Goslar zur Zeit ihrer Einstellung, sei es durch Geburt oder sonstige Ver-

Digitized by Google

hältnisse, angehört haben, kann nur durch Vorlegung des Soldliveret geschehen.

Die durch ein Soldliveret nicht zu justifizirenden Soldrückstände der Westphälischen Militairpersonen und Gendarmen werden nur dann aus Billigkeitsrücksichten, zum halben Betrage berichtigt werden, wenn sie auf andere glaubwürdige Weise, etwa durch Atteste ihrer vormaligen Regimentskommandeurs und der ehemaligen Officiers payeurs oder durch Atteste der den Reklamanten sonst vorgesetzt gewesenen Militairpersonen justifizirt werden können, auch die schon früher gesammelten allgemeinen Notizen hinsichtlich der Zeit der Rückstände bei den verschiedenen Regimentern und Bataillons keine Bedenken dagegen erregen und sonstige Zeugnisse der Ortsbehörden über die wirklich erfolgte Einstellung beim Militair damit übereinstimmen.

5) Verwaltungsrückstände, über welche die Westphälische Regierung Bons ohne Bezeichnung des Ursprungs ausgegeben hat, können nur durch Produktion der Bons und der Verfügung der Westphälischen Behörde, womit ihnen dieselben zugefertigt worden, in Ermangelung der letzteren aber durch Atteste auf den Grund der Bücher derjenigen Einnehmer, von welchen sie dieselben erhalten haben, verifizirt werden.

6) Außer den die Forderungen selbst begründenden Belägen, müssen in allen Fällen, wo es auf den Nachweis der Berechtigung ankömmt, die erforderlichen Legitimationen in gehöriger Form beigebracht werden.

Magdeburg, den 19ten Mai 1838.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen. Graf zu Stolberg.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nro. 71. Betrifft die Prolongation bereits abgelaufener Reisepässe.

Durch unsere Verordnung vom 8ten September 1834 (Amtsblatt Seite 305.) ist zwar die Prolongation und Visirung abgelaufener Pässe, wenn sie nicht binnen sechs Wochen vom Tage des Ablaufs erfolgt, wiederholt untersagt worden.

Digitized by Google

Des Herrn Minister des Innern und der Polizey Exzellenz hat indessen durch Reskript vom 12ten v. Mts. die Prolongation und resp. Visirung abgelaufener Pässe auch nach dieser Frist in denjenigen Fällen allgemein nachgegeben, in welchen das Visa lediglich zum Zwecke der Rückreise des Inhabers in die Heimath ertheilt wird, zur Ertheilung eines Zwangspasses keine Veranlassung vorliegt, die Ausstellung eines neuen Reisepasses aber nicht räthlich erscheint, welches letztere namentlich dann eintreten wird, wenn der abgelaufene Paß über den Aufenthalt, das Umherreisen des Inhabers und andere Umstände Aufschlüsse ertheilt, von denen Kenntniß zu erhalten den später visirenden Polizeybehörden wünschenswerth seyn kann. und Wanderpässe. d. 11ten Juni.

Unter gleichen Umständen hat Se. Exzellenz ein solches Verfahren auch hinsichtlich der wandernden Handwerksgesellen nachgegeben, welche wegen achtwöchiger und längerer Arbeitslosigkeit in die Heimath zu dirigiren sind und in Ansehung deren das Wanderregulativ vom 24sten April 1833 Nr. 8 b. die Ertheilung eines Zwangspasses vorschreibt. Inzwischen wird bei dieser Kategorie von Reisenden zu einer Abweichung von dieser Vorschrift seltener Veranlassung vorhanden seyn, da es in der Regel kein Bedenken haben wird, dergleichen zwecklos umherschweifenden Handwerksgesellen in die Stelle des ihnen abzunehmenden Wanderpasses eine beschränkte Reiseroute zu ertheilen.

Indem wir die Polizeybehörden unseres Departements hiervon in Kenntniß setzen, machen wir es denselben aber auch zugleich zur Pflicht, mit Nachdruck darauf zu halten, daß solche abgelaufene, nur zur Rückkehr in die Heimath visirte Pässe von den Inhabern nicht dessenungeachtet zu anderweiten Reisen benutzt werden. Magdeburg, den 16ten Juli 1838.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Nachstehende Allerhöchste Kabinetsorder: Erhöhung des Steuersatz des Branntweins. 1192.

Da nach dem Berichte des Staatsministeriums vom 6ten d. Mts. der durch Meinen in den Amtsblättern bekannt gemachten Befehl vom 10ten Januar 1824 angeordnete Erhebungssatz der Branntweinsteuer von

1 Sgr. 6 Pf., für jede 20 Quart des Rauminhalts der Maischgefäße, gegenwärtig hinter dem im §. 2. des Gesetzes wegen Besteuerung des inländischen Branntweins ꝛc., vom 8ten Februar 1819 vorgeschriebenen Steuersatze von 1 Sgr. 6¾ Pf. (1 gGr. 3 Pf.) von jedem Quart gewonnenen Branntweins zu 50 pro Cent Alkohol nach dem Alkoholometer von Tralles, erheblich zurückbleibt, und die Staatskasse hierdurch einen bedeutenden Ausfall an der, durch die Besteuerung des Branntweins beabsichtigten und aus derselben erwarteten Einnahme erleidet, so ist es erforderlich, dieses durch die allmählige Vervollkommnung des Betriebes der Branntweinbrennerei nach und nach entstandene Mißverhältniß zu beseitigen und die von dem Maischraume zu erhebende Abgabe dem eigentlichen Steuersatze wiederum näher zu bringen.

Zu diesem Zweck verordne Ich, mit Aufhebung der in Meiner Order vom 10ten Januar 1824 unter Nr. 1. und 2. enthaltenen Bestimmungen Folgendes:

1) die Abgabe von der Bereitung des Branntweins aus Getreide oder anderen mehligen Stoffen, ohne Unterschied der Stärke oder Bestimmung desselben, soll für jede 20 Quart des Rauminhalts der zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße und für jede Einmaischung Zwei Silbergroschen (für 10 Quart Maischraum 1 Silbergroschen) betragen;

2) Landwirthschaftliche Brennereien, welche nur vom 1sten November bis 1sten Mai im Betriebe sind, nur selbst gewonnene Erzeugnisse verwenden und an Einem Tage nicht über 900 Quart Bottigraum bemaischen, haben die Abgabe von Zwanzig Quart Maischraum mit Einem Silbergroschen und Acht Pfennigen (für 10 Quart Maischraum Zehn Silberpfennige) zu entrichten.

Diese Bestimmungen sind unverzüglich bekannt zu machen und vom 1sten Augùst d. J. ab in Ausführung zu bringen.

Berlin, den 16ten Juni 1838.

(gez.) Friedrich Wilhelm

An das Staatsministerium.

wird

Digitized by Google

wird hiermit zur Kenntniß der Steuerbehörden und Beamten, so wie des steuerpflichtigen Publikums gebracht, und haben die Ersteren die darin gegebenen Vorschriften vom 1sten August c. ab zur Ausführung zu bringen.

Magdeburg, den 16ten Juli 1838.

Königl. Geheimer Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuerdirektor.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Betrifft die Bildung von Unterstützungsfonds für bedürftige Kinder verstorbener Justizoffizianten. 804.

Des Königs Majestät hatten mittelst Allerhöchster Kabinetsorder d. d. Conradswaldau, den 5ten September 1835, zu genehmigen geruhet, daß bei den Landes-Justizkollegien Unterstützungsfonds für bedürftige Kinder verstorbener Justizoffizianten gebildet und zu diesem Zwecke die, von den Gerichten bisher zur Justizoffizianten-Wittwenkasse eingesendeten freiwilligen Beiträge der Partheien überwiesen werden sollten. Des Herrn Justizministers Exzellenz hatten dem gemäß nähere Anweisung ertheilt und es ist unterm 17ten November gedachten Jahres auch bei dem unterzeichneten Oberlandesgerichte ein solcher Fond gestiftet worden, zu welchem außer jenen Beiträgen überhaupt alle freiwilligen Zuwendungen und etwanigen Legate fließen sollen und welcher im Depositorio des hiesigen Pupillenkollegii verwaltet wird.

Es war früherhin wohl gewöhnlich gewesen, daß bei vortheilhaften Ereignissen freiwillige Geschenke zu dergleichen milden Zwecken gespendet wurden und in der Hoffnung, daß es nur einer Anregung zu Wiedererweckung jener löblichen Gesinnung bedürfe, wurden unter jenem Dato sämmtliche Untergerichte des Departements angewiesen, fortan bei Gutsveräußerungen dem Käufer und Verkäufer, bei Subhastationen dem Ersteher des Grundstücks, bei Testaments-Publikationen den eingesetzten majorennen Erben und Legatarien, bei Erbrezessen den sämmtlichen volljährigen Interessenten, bei Adoptionsverträgen den Paziszenten, bei Majorennitätserklärungen aller Art dem für volljährig Erklärten, bei vormundschaftlichen Dechargen dem majorenn Gewordenen, bei Ehekonsensen den Verlobten und bei allen, einen solchen Mildthätigkeitsanspruch rechtfertigenden Anlässen, nach Befinden, die den Gerichten zugefertigte diesfällige Aufforderung zur Erklärung über einen freiwilligen Beitrag zu jenem Fond mit-

Digitized by Google

zutheilen. Eine gleiche Veranstaltung wurde bei dem Oberlandesgerichte getroffen und auch die Notarien des Departements wurden zu einer wohlthätigen Mitwirkung bei den in ihrem Wirkungskreise vorfallenden Veranlassungen aufgefordert.

Daß hierbei blos die freie Milothätigkeit der Gerichtseingesessenen walten und überall keinerlei Zwang eintreten sollte, war ausdrücklich bevorwortet, aber der Erfolg der getroffenen Einleitungen ist auch in dem verflossenen Jahre mit wenigen Ausnahmen hinter der billigsten Erwartung zurückgeblieben.

Darum ist diese in ihrem milden Zwecke gleichwohl so wichtige Angelegenheit sämmtlichen Gerichten und Notarien des Departements kürzlich von neuem an's Herz gelegt worden und wird dieselbe hiermit auch zur öffentlichen Kenntniß und menschenfreundlichen Beachtung und Beherzigung aller Gerichtseingesessenen vertrauensvoll gebracht. Magdeburg, den 5ten Juli 1838.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Vermischte Nachrichten.

Verlegung eines Jahrmarkts. I. 525. Juli.

Der diesjährige Krams und Viehmarkt in Betzendorf, Kreis Salzwedel, wird nicht am Dienstag vor Michaelis, den 25sten September c., sondern schon am Mittwoch, den 22sten August c., abgehalten werden, was hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird. Magdeburg, den 17ten Juli 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Berichtigung eines Druckfehlers in der Arzneitaxe. I. 771. Juli.

In der unterm 10ten April d. J. publizirten neuen Arzneitaxe hat sich ein Druckfehler vorgefunden, indem Seite 18. in der letzten Zeile der Preis des Hydrargyrum oxydatum rubrum venale mit 6 Pfennig, statt mit 6 Silbergroschen, ausgeworfen ist. Wir bringen diese Berichtigung hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 17ten Juli 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Schießübungen der K. dritten Artillerie-Brigade.

Die diesjährigen großen Schießübungen der Königl. 3ten Artillerie-Brigade werden vom 2ten Juli bis 4ten August 1838 auf dem hiesigen Krakauer Anger stattfinden. Das Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, den Weisungen der dort ausgestellten Sicherheitsposten Folge zu leisten.

Magdeburg, den 20 Juni 1838. Königl. Preuß. Kommandantur.

Digitized by Google

Personalchronik.

Im Laufe des 2ten Quartales d. J. sind von uns nachfolgende Kandidaten des Predigtamts: Wahlfähige Predigtamtskandidaten. 1329.

1) Georg Christian Adam aus Erfurt,
2) Johann Friedrich Francke aus Groß-Bodungen,
3) Johann Karl Friedrich Lühe aus Deutschen bei Torgau,
4) Johann Christian Pfannholz aus Mühlhausen,
5) Nicolaus Gustav Adolph Schaller aus Magdeburg,
6) Johann Gottfried Steinicke aus Gorna bei Sangerhausen,
7) Carl Braune aus Leipzig,
8) Carl Christian Friedrich Glaubitz aus Klein-Ottersleben,
9) Heinrich Wilhelm Heinzelmann aus Kloster Neuendorf,
10) Karl August Prädikow aus Wittenberg,
11) Friedrich Ludwig Adolph Stricke aus Klein-Werther,
12) Carl Teichmann aus Bühle,
13) Christian Friedrich Thiele aus Thalorf,
14) Johann Friedrich Wilhelm Trillhose aus Lindau,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeitsatteften versehen worden.

Magdeburg, den 12ten Juli 1838.

Königliches Konsistorium der Provinz Sachsen.

Der Medizinal-Assessor Dr. Carl Friedrich Koch ist an die Stelle des verstorbenen Kreis-Physikus Dr. Baedenroth zum Kreis-Physikus des Kreises Neuhaldensleben durch Ministerialreskript vom 25sten Juni d. J. ernannt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Suderode und Friedrichsbrunnen, Diözes Quedlinburg, ist dem Kandidaten des Predigtamts, Ferdinand Schilling, verliehen worden.

Zu der Stelle eines evangelischen Predigers in Gr. Germersleben, Diözes Seehausen im M., ist der Kandidat des Predigtamts Robert Alexander Schneider berufen und landesherrlich bestätigt worden.

Der Kantor Johann Christian Ferdinand Rücke in Lühe ist zum Kantor und Schullehrer in Nedlitz, Diözes Möckern, ernannt und bestätigt worden.

Der provisorische Lehrer der fünften Klasse an der niederen Bürgerschule zu Burg, Ernst Liederoth, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Schulamtskandidat Karl Friedrich Ludwig Winter ist zum Schullehrer in Hellingen, Diözes Wolfsburg, provisorisch bestellt worden.

Der Kantor und Schullehrer Schönfeld in Buckau, Diözes Ziesar, wird zu Michaelis d. J. in den Ruhestand treten.

Der Oberprediger Herbst zu Egeln und der Konrektor Iffland zu Barbelegen sind gestorben.

Digitized by Google

Nachweisung

der Getreide-, Fleisch- und Fruchtpreise im Monat Juni 1838.

Namen des Markt-Platzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.								Bier und Brantwein das Berliner Quart.				Rauhfutter:			
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch.		Bier.		Brantwein.		Heu, der Centn.		Stroh, das Schock.	
	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	₰	Sgr.	₰	Sgr.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.
Magdeburg.	$60\frac{5}{12}$	$45\frac{4}{12}$	$32\frac{10}{12}$	$27\frac{10}{12}$	$46\frac{3}{12}$	$67\frac{6}{12}$	55	$6\frac{10}{12}$	3	—	2	—	2	6	3	6	12	4	6	15	4	15
Halberstadt.	$56\frac{11}{12}$	$48\frac{2}{12}$	$33\frac{5}{12}$	$25\frac{8}{12}$	$57\frac{6}{12}$	$67\frac{6}{12}$	75	12	3	3	1	8	2	7	3	6	12	4	—	15	5	—
Quedlinburg.	$56\frac{3}{12}$	$48\frac{9}{12}$	$31\frac{8}{12}$	$27\frac{6}{12}$	45	60	$56\frac{8}{12}$	$7\frac{10}{12}$	3	7	1	9	2	10	3	4	10	4	10	$14\frac{2}{12}$	6	—
Aschersleben.	$58\frac{1}{12}$	$47\frac{6}{12}$	$31\frac{6}{12}$	$27\frac{6}{12}$	56	64	56	$8\frac{8}{12}$	2	6	1	8	2	6	3	—	10	4	8	15	4	20
Wernigerode.	$57\frac{3}{12}$	$48\frac{1}{12}$	$35\frac{3}{12}$	$24\frac{6}{12}$	45	75	60	$6\frac{3}{12}$	3	2	1	3	2	6	2	11	6	4	7	15	5	—
Stendal. .	$69\frac{3}{12}$	$42\frac{6}{12}$	$34\frac{6}{12}$	$26\frac{9}{12}$	46	80	60	$7\frac{6}{12}$	2	6	2	6	2	6	3	—	10	6	—	25	4	15
Salzwedel.	$59\frac{5}{12}$	$35\frac{5}{12}$	$29\frac{11}{12}$	$23\frac{7}{12}$	45	90	—	$7\frac{10}{12}$	2	6	2	2	2	6	3	—	12	4	8	$17\frac{6}{12}$	3	$22\frac{8}{12}$
Burg. . .	$62\frac{6}{12}$	$44\frac{6}{12}$	35	$28\frac{5}{12}$	45	85	85	5	2	6	2	—	2	6	3	—	12	4	6	15	3	15
Aken . . .	$66\frac{8}{12}$	45	$31\frac{1}{12}$	30	40	—	—	10	2	6	1	8	2	6	3	2	9	4	—	10	3	15
Gardelegen.	$64\frac{2}{12}$	$38\frac{10}{12}$	$34\frac{3}{12}$	$26\frac{11}{12}$	—	—	—	5	2	6	1	6	2	6	3	—	12	3	6	15	3	15
Schönebeck.	60	45	$31\frac{3}{12}$	$27\frac{5}{12}$	48	80	48	$6\frac{3}{12}$	2	6	1	3	2	6	3	—	9	4	—	15	4	5
Die Durchschnittsmarktpreise für den Regierungsbezirk sind:	$57\frac{4}{12}$	$41\frac{6}{12}$	$32\frac{9}{12}$	$26\frac{11}{12}$	$47\frac{5}{12}$	$74\frac{1}{12}$	62	$7\frac{7}{12}$	2	9	1	9	2	6	3	2	10	4	5	$15\frac{7}{12}$	4	$11\frac{1}{12}$

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 30.

Magdeburg, den 28. Juli 1838.

Bekanntmachung.

Debitsverbot für Druckschriften.

Von dem Königlichen Ober-Censurkollegium ist auf Grund des Art. XI. der Censurverordnung vom 18ten Oktober 1819, für folgende außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache erschienene 9 Schriften, als: 2347.

1) Anfangsgründe der Gymnastik von P. H. Elias. Bern bei Burgdorfer. 1820. 8.
2) Lehrbuch von Seuchen und ansteckenden Krankheiten der Hausthiere. Von J. C. Wirth. Zürich bei Orell, Füßli u. Komp. 1838. 8.
3) Dreistimmige Gesänge für die reifere Jugend. Heft 1. und 2. Zürich, Druck und Verlag von Orell, Füßli und Komp. gr. 8.
4) Uebersicht der Einfuhrzollansätze in den verschiedenen Nachbarstaaten der Schweiz auf die wesentlichsten Industrie- und Agrikultur-Produkte. Zürich, Druck und Verlag von Orell, Füßli und Komp. 1837. 4.
5) Kleine französische Sprachlehre für Anfänger ꝛc. Von Professor Conz. von Orell in Zürich. Dritte verbesserte und vermehrte Auflage. Aarau, 1838. Im Verlage bei H. R. Sauerländer. Frankfurth a. M., Johann David Sauerländer. 8.
6) Der Methodismus. Eine gekrönte Preisschrift von Johann Wilhelm

Digitized by Google

Baum. Zürich, Druck und Verlag von Orell, Füßli und Komp. 1838. kl. 8.

7) Versuch eine Darstellung der Staatsumwälzung des Kantons Schaffhausen im Jahre 1831 nebst ꝛc. Zürich, Druck und Verlag von Orell, Füßli und Komp. 1838. 8.

8) Sammlung der Gesetze und Beschlüsse wie auch der Polizeyverordnungen des Kantons Basel, welche seit Anfang 1828 bis den 26sten August 1833 erlassen waren. Auf Befehl der Regierung gesammelt. 7r Band. Basel, in der Schweighäuserschen Buchhandlung. 1837. gr. 8.

9) Dergleichen, welche seit 26sten August 1833 bis Ende 1835 für den Kanton Basel-Stadttheil erlassen waren. Auf Befehl der Regierung gesammelt. Erster Band. Als Fortsetzung der früheren Gesetzsammlung f. den Kanton Basel. 8r Band. Bgsel in der Schweighäuserschen Buchhandlung. 1830. 8.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 18ten Juli 1838.

Für den abwesenden Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen.

Der Vice-Präsident von Krosigk.

Bekanntmachungen des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Veränderung des Laufs der Binnenlinie im Kreise Nordhausen. 1192.

Bisher gehörte die große Berliner Chaussee in ihrem Laufe von Heiligenstadt bis zu der Brücke hinter Nordhausen, welche die Grenzen zwischen dem Erfurter und Merseburger Regierungsbezirk bildet, zum Grenzbezirk, und es durften deshalb auf der bezeichneten Strecke keine Sachtransporte, ohne mit amtlichen Legitimationsscheinen versehen zu seyn, Statt finden.

Mit höherer Genehmigung wird jetzt der Lauf der Binnenlinie dahin geändert, daß die letztere an der Chausseebarriere bei Sollstedt von dem, dem Binnenlande zugewandten, auf den, dem Auslande zugekehrten Rand der Chaussee herüber springt, und mit diesem bis zu der oben gedachten Brücke hin-

Digitized by Google

ter Nordhausen geht. Hieraus folgt, daß fortan die fragliche Chaussee von dem Einnehmerhause bei Sollstedt bis zu jener Brücke dem Binnenlande zugehört, wogegen dieselbe zwischen Heiligenstadt und der Sollstedter Barriere nach wie vor im Grenzbezirk läuft.

Diese Aenderung wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums und der Zoll- und Steuerbeamten gebracht. Magdeburg, den 18. Juli 1838.

Königl. Geheimer Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Bezettelung der Sachtransporte auf der Chaussee von Nordhausen nach Heiligenstadt. 1192.

Damit Frachtfuhrleute und sonstige Transportführer die gesetzlichen Nachtheile vermeiden, welche ihnen daraus erwachsen müßten, wenn sie auf der, von Nordhausen nach Heiligenstadt führenden großen Berliner Chaussee, und zwar von der Chausseebarriere bei Sollstedt ab bis nach Heiligenstadt, oder — Falls dieselben bei Leinefelde nach Teistungen abbiegen — bis zum letzteren Orte, mit Sachtransporten ohne die, für den Grenzbezirk vorgeschriebene Bezettelung betroffen werden sollten, werden dieselben darauf aufmerksam gemacht, daß jeder Transportführer, der auf gedachter Chaussee die Richtung von Nordhausen nach Heiligenstadt einschlägt, sich, sobald er die Chausseebarriere bei Sollstedt im Rücken hat, durch einen amtlichen Legitimationsschein über seine Ladung ausweisen muß.

Diese Legitimationsscheine werden in dem Sollstedter Chaussee-Einnehmerhause ertheilt, wo sich jeder Transportant unter Vorführung seines Transports zu melden, und die erforderliche Bezettelung zu extrahiren hat.

Wem dort an rascher Abfertigung liegt, der wird wohl thun, ein zweifach aufgestelltes genaues Verzeichniß der geladenen Gegenstände nach deren Gattung und Menge mit zur Stelle zu bringen, damit das eine Exemplar dem Legitimationsscheine angestempelt, das zweite aber als Registerbelag benutzt werden kann.

Hierdurch wird die Ertheilung der Legitimationsscheine wesentlich beschleunigt werden, und ein Jeder, der ein solches Verzeichniß nicht vorlegen kann, hat es nur seiner eigenen Schuld beizumessen, wenn seine Abfertigung länger dauert. Magdeburg, den 18ten Juli 1838.

Königl. Geheimer Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Patentertheilungen.

Dem praktischen Arzte Dr. Friedrich Behrend zu Berlin ist unterm 17ten Juni 1838 ein Patent

auf die Verfertigung künstlicher lithographischer Platten, in soweit sie als neu und eigenthümlich anerkannt worden, ohne Jemand in der Anwendung bekannter, zu deren Anfertigung gebrauchter Ingredienzien zu behindern,

auf Acht Jahre, von jenem Termine an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Herrn Franz Adolph Taurinus zu Cöln ist unterm 17ten Juni 1838 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkanntes System einer hydraulischen Lastenförderung auf Eisenbahnen, nebst der zugehörigen eigenthümlichen Konstruktionsart des Betriebskanals,

auf Funfzehn Jahre, von jenem Termine an gerechnet und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats, ertheilt worden.

Dem Mützenfabrikanten Adolph Kunzemann zu Schönebeck ist unterm 19ten Juni 1838 ein Patent

auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren, Kalbfelle zuzurichten, in soweit es als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf Fünf Jahre, von jenem Termine an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Dem Justizkommissarius und Notar Gustav Weber zu Ellrich ist unterm 28sten Juni 1838 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Konstruktion eines hydraulischen Gebläses,

auf Acht Jahre, von jenem Termine an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Personalchronik.

Der Forstinspektor Raßmann in Neuhaldensleben ist in gleicher Eigenschaft nach Halberstadt versetzt und der Regierungs- und Forstassessor von Wedell in Liebenwerda mit der interimistischen Verwaltung der Forstinspektion Neuhaldensleben beauftragt worden.

Der Organist und Schullehrer Bethge in Gr. Ottersleben wird auf sein Ansuchen zu Michaelis d. J. in den Ruhestand versetzt werden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 31.

Magdeburg, den 4. August 1838.

Bekanntmachungen.

Von dem Königlichen Ober-Censurkollegio ist auf Grund des Art. XI. der Censurverordnung vom 18ten Oktober 1819 für nachbenannte, außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache erschienene sieben Schriften, als: Debitsverbot für Druckschriften 2583.

1) Der Fremdenführer. Wegweiser für Deutsche in Paris, von Carl Moritz Grimm. Paris, im Büreau des Lexikons von Henschel, 1838. 8.;
2) Neues Lehrbuch für Schule und Haus zur Bildung und Veredlung der Jugend. Unter Mitwirkung mehrerer Jugendfreunde. Herausgegeben von H. Rebau. Bern, Verl. von C. A. Jenni, Sohn, 1838. 8.;
3) Lesefrüchte altdeutscher Theologie und Philosophie. Urkundlich, kritisch, exegetisch herausgegeben von A. Jahn. Bern, Verl. von C. A. Jenni, Sohn, 1838. 8. Auch mit dem Titel: Theologie und Philosophie von Heinrich Suso und Nikolaus von Strasburg. Aus handschriftlichen Urkunden mitgetheilt, ꝛc. von A. Jahn;
4) Melchior Russen, Ritters von Lucern, Eidgenössische Chronik, geschrieben im Jahre 1482 und zum Erstenmale herausgegeben 1832, von Joh. Schneller. Bern, Verl. von C. A. Jenni, Sohn, 1838. 8.;
5) Heft 6. des 4ten Halbjahres (Juni 1838.) der Zeitschrift: Jugendblätter. Monatsschrift ꝛc. Herausgegeben von C. G. Bartu und L.

Digitized by Google

Hänel. Stuttgart, in Kommission bei J. F. Steinkopf, Straßburg, bei Philipp Scheurer. 4.;

6) Naturgeschichte für Volksschulen. Von J. Baumann, Luzern, Verlag von Xaver Meyer, 1838, gr. 8.;

7) Ueber die Ursachen der großen Sterblichkeit der Kinder in ihrem ersten Lebensjahre und die Mittel derselben vorzubeugen. Eine von der Russisch Kaiserl. freien ökonomischen Gesellschaft zu St. Petersburg gekrönte Preisschrift von Ed. Friedr. Frohbern. Dorpat. Fr. Severius Universitätsbuchhandlung, 1837, gr. 8.,

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Weissenfels, den 31sten Juli 1838.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen. **Graf zu Stolberg.**

Debitserlaubniß für eine Druckschrift. 2541.

Von dem Königlichen Ministerio des Innern und der Polizey ist der Debit und die öffentliche Ankündigung des

zweiten Bandes der Schrift: Spaziergänge und Weltfahrten von Theodor Mundt. I. Deutschland in Frankreich; II. Meerfahrt. Altona. Johann Friedrich Hammerich. 1838. 8.,

innerhalb der Königlichen Staaten gestattet worden, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Weissenfels, den 31sten Juli 1838.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen. **Graf zu Stolberg.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 72. Betrifft die Ermittelung zweifelhafter Seelenzustände. I. 1256. Juli.

Das Ministerium hat aus den von den Königl. Medizinalkollegien eingesandten Verhandlungen über kranke Gemüthszustände häufig ersehen, daß über die früheren Krankheits- und Lebensverhältnisse der Imploraten gar keine Nachrichten mitgetheilt werden, oder lediglich nur auf die in den Akten befindlichen Data, in Betreff der früheren Krankheits- und Lebensverhältnisse der Imploraten, verweisen, von jenen Datis aber wenig oder nichts Befriedigendes in den Untersuchungsprotokollen in termino mitgetheilt wird.

Digitized by Google

Ein solches Verfahren erscheint jedenfalls unzulässig, denn die nähere Untersuchung des Gemüthszustandes eines Imploraten, so wie die darüber aufgenommenen Protokolle und Verhandlungen, unterliegen nicht nur der richterlichen Prüfung und Beurtheilung, Behufs der Wahn- und Blödsinnigkeitserklärung durch förmliches Erkenntniß, sondern auch der medizinisch-technischen.

Die Königliche Regierung wird deshalb hierdurch beauftragt, dafür zu sorgen, daß die zur Erkenntniß und Beurtheilung jener krankhaften Gemüthszustände unerläßlichen Notizen über die früheren Krankheits- und Lebensverhältnisse der Imploraten, künftig jedes Mal in termino zu Protokoll genommen werden.

Berlin, den 9ten April 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

(gez.) v. Altenstein.

An
die Königl. Regierung zu Magdeburg.
1746.

Indem wir vorstehende Verfügung denjenigen Aerzten, welche bei gerichtlichen Untersuchungen über zweifelhafte Seelenzustände als Sachverständige zugezogen werden, zur Nachachtung bekannt machen, nehmen wir zugleich Bezug auf die in derselben Angelegenheit von dem Königl. Oberlandesgerichte zu Halberstadt unterm 22sten Mai d. J. (Amtsblatt S. 158) und von dem Königl. Oberlandesgerichte hierselbst unterm 22sten Juni d. J. (Amtsblatt S. 206) erlassenen Verfügungen. Magdeburg, den 20sten Juli 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 78. Verfahren bei Bestrafung der Verfälschung von Legitimationspapieren. I. 948. Juni.

Durch das Publikandum vom 18ten Juli 1837 (Seite 185. des vorjährigen Amtsblattes) ist bestimmt worden, daß Verfälschungen von Legitimationspapieren ohne betrügerische Absicht den Gerichten zur Bestrafung nicht angezeigt, sondern diejenigen, welche sich einer solchen Verfälschung zu schulden kommen lassen, zur polizeilichen Untersuchung und Bestrafung gezogen werden sollen. Inzwischen sind die Uebelstände der gerichtlichen Freisprechung bei dergleichen der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Vergehen von den Herren Ministern der

Digitized by Google

Justiz und des Innern und der Polizei Seiner Majestät dem Könige vorgetragen worden und Allerhöchst dieselben haben hierauf die nachstehende Kabinetsorder vom 21sten April d. J. zu erlassen geruht, welche wörtlich dahin lautet:

„Auf Ihren Bericht vom 8ten d. Mts. autorisire Ich Sie, den Justizminister, das hiesige Stadtgericht zur fernerweitigen Befolgung des Ministerialerlasses vom 11ten Februar 1828, nach welchem bei Bestrafung der Verfälschung von Dienstentlassungsscheinen, Wanderbüchern, Pässen und ähnlichen polizeilichen Attesten die Bestimmungen der §. §. 1264. 1265. Tit. 20. Thl. II. L. R. in Anwendung zu bringen sind, anzuweisen, da die öffentliche Ordnung und Sicherheit die Straflosigkeit solcher Verfälschungen nicht gestattet. Berlin, den 21sten April 1838.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister Mühler und von Rochow.

Indem wir die Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks von dieser Allerhöchsten Bestimmung mit dem Eröffnen: daß die Bestimmungen unserer Bekanntmachung vom 18ten Juli v. J. nunmehr keine Anwendung weiter finden, in Kenntniß setzen, beauftragen wir dieselben hiermit gleichzeitig, diejenigen Individuen, welche Verfälschungen der gedachten Art begehen, inskünftige den Gerichten zur Bestrafung zu überweisen. Magdeburg, den 23. Juli 1838.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 74. Berücksichtigung der Militairverhältnisse bei Ertheilung von Heimathsscheinen. I. 1643. Juli.

Da bei Ertheilung der durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 20sten Mai d. J. angeordneten Heimathsscheine — Amtsblatt Seite 188 — die Militairverhältnisse der betreffenden Individuen berücksichtigt werden müssen, so weisen wir die Ortsbehörden hierdurch an, die bei ihnen eingehenden Gesuche um Ertheilung solcher Scheine jedesmal zunächst dem betreffenden Kreislandrath zur weitern Beförderung an uns einzureichen.

Magdeburg, den 28sten Juli 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ver-

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Neues Etablissement. I. 879. Juli.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die verwittwete Rittergutsbesitzerin Sittig zu Rathenow auf ihrem Territorio in der Rathenower Forst im 2ten Jerichowschen Kreise, in einer Entfernung von 1175 Ruthen westlich von dem Dorfe Buckow ein Forstwohnhaus zu bauen beabsichtigt, und dasselbe

„Buckowsches Försterhaus"

benennen wird. Magdeburg, den 17ten Juli 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ankündigung einer Schrift. II. 87. Juli.

Von der von dem Hofrathe Burchardt herausgegebenen Schrift über die Lehr- und Erziehungsanstalten der Provinz Sachsen, zweites Heft, sind noch einige wenige Exemplare vorräthig, welche zum Besten der Kasse der Magdeburger Bibelgesellschaft verkauft werden sollen. Sie sind bei dem Kreiseinnehmer Ribbeck hier niedergelegt und für 20 Sgr. das Exemplar zu haben.

Magdeburg, den 18ten Juli 1838.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Empfehlung einer Schrift über das Mobiliar-Feuerversicherungswesen. 1018. Juli.

Der Subdirektor der Aachener Feuer-Versicherungsgesellschaft Hofrath Brüggemann hat, unter Benutzung der Akten des hohen Ministerii und der Polizei, in dem beim Buchhändler Rubach zu Berlin erschienenen Werke

„die Mobiliar-Versicherung in Preußen"

eine erschöpfende und zweckmäßige Zusammenstellung der über die Ausführung des Gesetzes vom 8ten Mai 1837 ergangenen Verfügungen und Instruktionen geliefert.

Indem wir im höheren Auftrage die Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks und die Agenten der Versicherungsgesellschaften auf dieses Buch hiermit aufmerksam machen, bemerken wir dabei noch, wie dasselbe vorzugsweise geeignet ist, das Verständniß des Gesetzes zu fördern. Magdeburg, den 24sten Juli 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentertheilung.

Dem Banquier M. Moser zu Berlin ist unterm 2ten Juli 1838 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Macerationsapparat nebst Regulator; und

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Regulator für den Austritt des Syrups aus der Pfanne, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu hindern.

auf Sechs Jahre, von jenem Termine an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Personalchronik.

Erwählte und bestätigte

Für die Neustadt-Magdeburg und zwar für den neuen Theil derselben ist der Oekonom Buhlers, für den alten Theil derselben der Kämmerer Foerster, für die

Digitized by Google

Schiedsmänner. L. 842. Juli.

Sudenburg aber wiederum der bisherige Schiedsmann Bürgermeister Loempke für die nächsten Drei Jahre als Schiedsmann erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 12ten Juli 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Im landräthlichen Kreise Gardelegen sind:

1) in dem zum provinzialständischen Verbande der Provinz Brandenburg gehörigen Theile dieses Kreises, für den Bezirk Flechtingen: der Amtsverwalter Behrens daselbst; für den Bezirk Böddensell: der Hauptmann außer Dienst von Vultejus daselbst; für den Bezirk Letzlingen: der Forstmeister Baron von Schimmelmann daselbst; für den Bezirk Vinzelberg: der Schullehrer Zieran zu Volgfelde; für den Bezirk Neuendorff: der Amtmann Wagenknecht daselbst; für den Bezirk Zichtau: der Kreisamtmann Solbrig daselbst; für den Bezirk Clötze: der Bürgermeister Soerger daselbst; für den Bezirk Mieste: der Schulze Kummert daselbst; und für den Bezirk Weteritz: der Schulze Koennecke zu Potzehne.

2) In dem zum ständischen Verbande der Provinz Sachsen gehörigen Theile dieses Kreises, für den Bezirk Walbeck: der Bürgermeister Fahrenholz daselbst; für den Bezirk Weferlingen: der v. Sobbe daselbst; für die Bezirke Land und Ländchen Oebisfelde: der Bürgermeister Ziese daselbst; und für den Bezirk Wolfsburg: der Geheimerath Graf von der Schulenburg-Wolfsburg daselbst; theils neu, theils anderweit zu Schiedsmännern auf die nächstfolgenden drei Jahre gewählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 18ten Juli 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Superintendentur-Respizient, Pastor Dr. Herold in Schneidlingen, ist mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 29. Juni d. J. zum Superintendenten der Diözes Aschersleben, ernannt worden.

Der Kandidat des Predigtamts Friedrich August Ferdinand Dehorn ist zum evangelischen Pfarrer zu Vieritz und Bützer, Diözes Sandau, berufen und landesherrlich bestätigt worden.

Der Oberprediger Böttcher zu Wolmirstedt wird auf sein Ansuchen zu Michaelis pensionirt werden.

Die provisorischen Schullehrer Ernst Fischer und Bernhard Friedrichs in Bardo, Diözes Calbe, und der provisorische Kantor und Schullehrer Johann Christian Ferdinand Mücke in Lühe, Diözes Möckern, sind definitiv als solche bestätigt worden.

Der Schulamtskandidat Joh. Christoph Kamieth ist zum Küster und Schullehrer in Hilmsen, Diözes Salzwedel, provisorisch bestellt worden.

Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Klusemann zu Magdeburg ist zugleich als Geburtshelfer approbirt worden.

Der Kandidat der Chirurgie Friedrich Alexander Schiefer ist als Wundarzt 2ter Klasse approbirt, und hat sich zu Buckau, Kreis Wanzleben, niedergelassen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 32.

Magdeburg, den 11. August 1838.

Bekanntmachung.

Nachrichten über den Ausfall der in der Provinz Sachsen zum Besten der durch Eisgang und Ueberschwemmung verunglückten Bewohner veranstalteten Kollekte.

2685.

Nachdem die von mir unterm 12ten April d. J. veranlaßte Kollekte für die, bei dem harten Winter, durch Eisgang und Hochwasser in Nothstand gerathenen Bewohner der Elb- und Oder-Niederungen, der Schlesischen Gebirgs- und der Rheingegend, beendet, ist es mir angenehmes Bedürfniß, allen denjenigen Wohlthätern, welche meiner Bitte um Beiträge für jene Unglücklichen so bereitwillig entgegengekommen sind, hierdurch meinen herzlichen Dank abzustatten, sowohl für ihre Mithülfe im Allgemeinen, als besonders noch für das Vertrauen, mit welchem sie ihre Gaben zur angemessenen Vertheilung in meine Hände gelegt haben. Wie ich die Vertheilung, theils nach den eigenen Bestimmungen der Geber, theils nach näherem Ermessen der größeren oder minderen Hülfsbedürftigkeit bewirkt habe, wolle das dabei interessirte verehrte Publikum aus der nachfolgenden Rechnungs-Uebersicht entnehmen, und bemerke ich nur wegen der unter Nr. 7. der Ausgabe vorkommenden Verwendungen Folgendes:

Als bereits die beträchtliche Summe von mehr denn 10,000 Thlr. an die Verunglückten außerhalb der Provinz abgesandt war, wurden mehrere Orte innerhalb derselben von so außerordentlichen Brandschäden heimgesucht, daß ich

Digitized by Google

es vor den Gebern verantworten zu können glaubte, einen kleinen Theil des eingegangenen Geldes, den Nothleidenden in unsrer Nähe zuzuwenden.

Ich habe deßhalb, freilich in Verhältniß zu den großen Verlusten nur wenig, die daselbst angezeigten Summen zur Anschaffung von Vieh- und Ackergeräthschaften disponirt, die von Nr. 1. bis 6. aufgeführten gesammten Hülfsmittel aber in die Hände derjenigen Behörden unmittelbar befördert, welche sich mit der Unterstützung der Nothleidenden vorzugsweise beschäftigt haben. Ihre dankbaren Anerkenntnisse der Wohlthaten aus hiesiger Provinz, befinden sich in meinen Akten.

Uebrigens kann ich in Bezug auf die Rechnungsübersicht nicht unerwähnt lassen, daß die Kreise Schweinitz, Torgau, Liebenwerda und Wittenberg zur Einsammlung der Kollekte gar nicht veranlaßt sind, weil Eisgang und Hochwasser die dasigen Eingesessenen selbst heimgesucht hatte; ebenso sind die Beiträge aus den Kreisen Mühlhausen, Heiligenstadt und Langensalza, theils nach Dingelstedt, theils nach Kaisershagen, mit Zustimmung der Geber überwiesen, und außerdem ist aus gedachten drei Kreisen sowohl, als aus anderen Kreisen des Erfurter Regierungsbezirks, viel zur Unterstützung der Abgebrannten in Dingelstedt geschehen.

Vor dem Beginne meiner Kollekte hatte der Kreis Oschersleben schon 38 Thlr. an die Haude-Spenersche Zeitung abgeschickt; der Kreis Halberstadt desgleichen 141 Thlr. 19 Sgr. 1 Pf. an den Unterstützungsverein in Wriezen; die Stadt Magdeburg hatte gleichfalls bedeutende Summen für Schlesien und die Gegend von Wittenberge gespendet; der Kreis Salzwedel desgleichen 100 Thlr. für die Gegend von Wittenberge und 25 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. an den Verein in Wriezen; der Kreis Delitzsch desgleichen 100 Thlr. an die Westprignitz nach Perleberg und 150 Thlr. nach Wriezen; die Stadt Eisleben desgleichen 250 Thlr. nach Wittenberge und an die Königliche Regierung in Liegnitz, worunter 200 Thlr. als Erlös bei Ausspielung weiblicher Arbeiten; der Kreis Osterburg desgleichen 128 Thlr. 27 Sgr. 5 Pf. für die Kreiseingesessenen an der Elbe, Wahrenberg ꝛc. Erfurt, den 3ten August 1838.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen. **Graf zu Stolberg.**

Digitized by Google

Berechnung über die in der Provinz Sachsen in Folge veranstalteter Kollekte aufgekommenen, zur Unterstützung der durch harten Winter, Eisgang und sonst verunglückten Bewohner an der Elbe, den Oderniederungen, dem Schlesischen Gebirge und am Niederrhein und resp. der Provinz Sachsen selbst, verwendeten milden Beiträge.

A. Einnahme.

Nr.	Kreis und sonstige Geber.	Betrag incl. Goldagio. Rtl.	Sgr.	Pf.	Nr.	Kreis und sonstige Geber.	Betrag incl. Goldagio. Rtl.	Sgr.	Pf.
	Reg.-Bezirk Magdeburg.				7	Merseburg	895	5	—
1	Aschersleben	506	2	2	8	Naumburg	252	6	—
2	Calbe	374	18	—	9	Querfurth	342	27	2
3	Gardelegen	189	5	6	10	Grafschaft Stolberg-Roßla	106	20	6
4	Halberstadt	193	7	1	11	Saalkreis	517	14	4
5	I. Jerichow incl. 1 Rtl. 17 Sgr. vom Magdeburgerforth	286	7	—	12	Sangerhausen	270	12	10
					13	Grafschaft Stolberg-Stolberg	87	2	—
6	II. Jerichow	665	28	1	14	Weissenfels	411	25	7
7	Magdeburg	510	7	7	15	Wittenberg	20	2	—
8	Neuhaldensleben	472	5	—	16	1. u. 2. Eskadr. 12. Huf.-Reg.	10	—	—
9	Oschersleben	253	28	9	17	3. u. 4. „ 12. „ „	37	—	—
10	Osterburg	137	24	1		Aus dem Kreise Zeitz sind die Nachrichten über den Ausfall der Kollekte noch rückständig.			
11	Salzwedel	312	12	3					
12	Stendal	136	21	5					
13	Wanzleben	310	19	6		Reg.-Bezirk Erfurt.			
14	Grafschaft Stolberg-Wernigerode	119	—	5	1	Erfurt, Stadt-	221	19	2
15	Wolmirstedt	581	4	6	2	„ Land-	46	15	4
	Reg.-Bezirk Merseburg.				3	Mühlhausen	15	10	11
1	Bitterfeld	381	15	—	4	Nordhausen	263	23	6
2	Delitzsch	349	26	11	5	Schlotheim	107	26	8
3	Eckartsberga	210	—	—	6	Weissensee	95	26	1
4	Halle, incl. 59 Rtl. von einer musikalischen Aufführung	505	8	—	7	Worbis	69	10	6
					8	Ziegenrück	71	7	10
5	Mansfeld, Gebirgs-	412	15	1		Summa	11101	9	11
6	„ See-	350	8	2					

B. Ausgabe.

Nr.	An wen die Absendung erfolgt ist.	Betrag in Kourant. Rtl.	Sgr.	Pf.
1	An den Verein zum Besten der durch Ueberschwemmung verunglückten Bewohner des Oderbruchs in Wriezen	2836	14	4
2	An den Kreisdeputirten Herrn Erbmarschall Baron v. Putlitz in Perleberg für die Westprignitz und die Gegend von Wittenberge	1825	20	—

Digitized by Google

Nr.	An wen die Absendung erfolgt ist.	Betrag in Kourant. Rtl.	Sgr.	Pf.
3	An den Herrn Regierungspräsident von Wißmann in Frankfurt für die Odergegend des Frankfurter Regierungsbezirks	2303	—	—
4	An die Königl. Regierung zu Liegnitz für die Schlesische Gebirgsgegend	1200	—	—
5	An dieselbe für die Odergegend	1208	20	—
6	An den Herrn Regierungspräsidenten Freiherrn von Spiegel-Borlinghausen zu Düsseldorf für die Rheinbewohner	1050	—	—
7	Zur Unterstützung der durch außerordentliche Brandschäden und sonst verunglückten Bewohner der Provinz Sachsen, und zwar:			
	a) den Abgebrannten zu			
	Warnau 109 Rtl. 10 Sgr. — Pf.			
	Sichau 100 „ — „ — „			
	Kaisershagen 185 „ — „ 6 „			
	Luederitz 100 „ — „ — „			
	Dingelstedt 100 „ — „ — „	594	10	6
	b) Einen durch Eisgang beschädigten Einwohner in Kehnert zum Aufbau seines Hauses	50	—	—
8	Ausfall beim Umsatz fremden Goldes in Silbermünze und sonstiges Manco	33	5	1
	Summa	11101	9	11

Balance.

Die Einnahme ist	11101	Rtl. 9	Sgr. 11 Pf.
Die Ausgabe ist	11101	„ 9	„ 11 „

Balancirt

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 75. Eröffnung der diesjährigen niedern Jagd. III. 910. Juli.

Auf Ihren Bericht vom 21sten v. Mts. will Ich nach Ihrem Antrage den Regierungen der Provinz Sachsen die Befugniß beilegen, in ihren Verwaltungsbezirken den Tag der Eröffnung und den Tag des Schlusses der kleinen Jagd alljährlich festzusetzen.

Berlin, den 28sten Februar 1838.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister von Rochow und von Ladenberg.

Digitized by Google

Der diesjährige Aufgang der niedern Jagd erfolgt mit dem 1sten September.

Magdeburg, den 31sten Juli 1838.

Königliche Regierung.

Nro. 76. Betrifft das Gewerbe der Marionettenspieler. I. 1017. Juli.

Zur möglichsten Beseitigung der vielfältigen Klagen wegen des von den Marionettenspielern bei Ausübung ihres Gewerbs getriebenen Unfugs und der Aufführung ganz unsittlicher Stücke durch dieselben, verordnen wir hiermit Folgendes:

1) Sämmtliche Marionettenspieler müssen ein geschriebenes oder gedrucktes Exemplar eines jeden Stücks, welches sie aufführen wollen, bei der Polizeybehörde ihres Wohnorts zur Censur einreichen, und von dieser müssen diejenigen Stücke, in welchen wirklich Unsittlichkeiten vorkommen, verworfen oder wenigstens alle das sittliche Gefühl beleidigende Stellen gestrichen, auch in den übrigen „daß sie nichts Anstößiges enthalten" unter ihrer Namensunterschrift und mit Beidrückung des Amtssiegels attestirt werden, womit übrigens auch jedes Blatt gestempelt werden muß.

2) Jeder Marionettenspieler muß ferner ein Buch bei sich führen, worin die Polizeybehörde die Titel sämmtlicher von ihr censirten Stücke unter Beifügung ihrer Namensunterschrift und des Amtssiegels einträgt.

Ein auf diese Weise censirtes und approbirtes Stück kann demnächst von dem Besitzer aufgeführt werden, ohne daß es, wenn er in einen andern Kreis oder in eine andere Stadt kommt, einer nochmaligen Censur bedarf.

3) Jeder Marionettenspieler ist verbunden, der Polizeyobrigkeit des Orts, wo er spielen will, es sei in der Stadt oder auf dem Lande, das aufzuführende Stück anzuzeigen, und durch das Censuratteſt seine Befugniß zur Darstellung desselben nachzuweisen. Es versteht sich hiernach von selbst, daß die Aufführung von Stücken aus dem Stegreif und jeder willkührliche Zusatz zu dem censirten Stücke bei der Aufführung den Marionettenspielern verboten sind, und zwar in der Art, daß der Uebertreter deshalb von der Ortsbehörde zur Untersuchung zu ziehen und im ersten Falle mit Einem Thaler, im zweiten Falle mit Zwei Thaler zu bestrafen ist. Für die dritte Uebertretung der aufgestellten Bedingungen

Digitized by Google

ist dagegen eine Strafe dahin anzudrohen, daß alsdann eine Erneuerung des Gewerbescheins für das folgende Jahr wird versagt werden. Jeder Fall einer solchen Bestrafung ist deshalb auf dem Gewerbeschein (auf der Rückseite) nachrichtlich kurz zu vermerken.

4) Gegenstände aus der Bibel oder Leidensgeschichte Jesus öffentlich darzustellen, bleibt den Marionettenspielern unbedingt untersagt.

5) Die Ortsbehörden an den Wohnorten der Marionettenspieler dürfen ihnen die Qualifikationsatteste zur Gewinnung der Gewerbescheine — welche Atteste übrigens nur nach strenger Prüfung des Wohlverhaltens und blos an ortsansäßige Individuen zu ertheilen sind — nur nach erfolgter hierin vorgeschriebener Censur der aufzuführenden Stücke, und mit dem ausdrücklichen Bemerken im Qualifikationsatteste:

„daß die Censur stattgefunden habe und gegen die vorgelegten Stücke „nichts zu erinnern sei"

ausstellen.

6) An den Tagen, an welchen nach den Allerhöchsten Bestimmungen öffentliche Vergnügungen nicht stattfinden dürfen, soll den Marionettenspielern auch nicht gestattet werden, ihre Vorstellungen zu geben. Eben so wenig dürfen die öffentlichen Ankündigungen von dergleichen Darstellungen auch an den Wochentagen vor den Kirchen und Predigerhäusern, wenn daselbst gottesdienstliche Handlungen irgend einer Art ausgeübt werden, und vor den Schulen, wenn in diesen Unterricht ertheilt wird, nachgegeben werden.

7) Endlich ist das Umherziehen größerer Banden mit Frauen und Kindern nicht zu dulden.

Denjenigen Marionettenspielern, welche vom 1sten Januar k. J. ab, den obigen Anordnungen in irgend einer Beziehung nicht entsprechen, ist die Aufführung ihrer Stücke nicht weiter zu gestatten.

Wo sich im Regierungsbezirk beim Erscheinen dieser Verordnung ein Marionettenspieler aufhält, ist er von der Ortspolizeybehörde vorzuladen, über die vorstehend entwickelten Bestimmungen mittelst eines von ihm unterschriftlich zu vollziehenden Protokolls ausführlichst zu belehren, und diese Verhandlung auf dem vorschriftlichen Wege einzureichen.

Digitized by Google

Sollten wider Erwarten Polizeybehörden einer Verabsäumung der ihnen hierdurch ertheilten Vorschriften sich schuldig machen, so werden wir solche unnachsichtlich mit Ordnungsstrafen rügen.

Magdeburg, den 4ten August 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 77. Betrifft die Ausübung der Gewerbe, wozu der Nachweis der Qualifikation oder die polizeyliche Erlaubniß erforderlich ist. I. 1488. Juli.

Durch unsere Bekanntmachung vom 21sten Mai 1832 haben wir die Herren Landräthe und die Magistrate unseres Verwaltungsbezirks darauf aufmerksam gemacht, daß die Verordnung vom 27sten August 1827, in soweit sich dieselbe auf das Edikt vom 7ten September 1811 gründet, in den vormals Westphälischen Landestheilen keine Kraft hat.

In Folge Ministerial-Erlasses vom 21sten Juli d. J. setzen wir jedoch hiermit für den ganzen Regierungsbezirk fest, wie folgt:

Diejenigen, welche ein Gewerbe, zu dessen Ausübung der vorgängige Qualifikationsnachweis oder polizeyliche Erlaubniß erforderlich sind, beginnen, ohne zuvor jenen Nachweis geführt, oder die polizeyliche Erlaubniß erlangt zu haben, werden, sofern die Gesetze nicht eine andere Strafe bestimmen, mit einer Geldstrafe von fünf bis funfzig Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

Magdeburg, den 7ten August 1838.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Extrakt der für das Jahr 1836 von der Hauptkasse der Halberstädtschen Städte-Feuersozietät abgelegten Rechnung.

Tit.	Einnahme.	Betrag. Rthl.	Sgr.	Pf.
I.	Bestand aus vorjähriger Rechnung. Nichts	—	—	—
II.	An Defekten. Nichts	—	—	—
III.	An Beitragsresten	20350	15	1
IV.	An neu ausgeschriebenen Beiträgen	16937	13	—
V.	An Bankozinsen	94	20	—
VI.	Ad Extraordinaria. Nichts	—	—	—
	Summa der Einnahme	37382	18	1

Digitized by Google

Ausgabe.

Nr.				
	I. An Rechnungsvorschuß nach vorjähriger Rechnung	3189	29	1
	II. An Brandentschädigungsgeldern u. Nebenkosten:			
1	Nach Benneckenstein wegen des Feuers vom 10. September 1831	107	—	—
2	Nach Wernigerode wegen des Feuers vom 8. Februar 1833 ..	943	2	—
3	Nach Gr. Oschersleben wegen des Feuers v. 23. zum 24. Okt. 1833	50	—	—
4	Nach Aschersleben wegen des Feuers vom 22. zum 23. Okt. 1834	1	15	—
5	Ebendahin wegen des Feuers vom 28. Februar 1835	41	—	—
6	Nach Oschersleben wegen des Feuers vom 6. März 1835 . .	120	16	8
7	Nach Halberstadt wegen des Feuers vom 23. Juni 1835 . .	861	18	—
8	Nach Aschersleben wegen des Feuers vom 24. Juni 1835 . .	19	25	—
9	Ebendahin wegen des Feuers vom 2. September 1835 . .	12068	4	9
10	Ebendahin wegen des Feuers vom 6. Januar 1836 . . .	1155	—	—
11	Nach Wernigerode wegen des Feuers vom 27. Februar 1833	9	5	—
12	Nach Aschersleben wegen des Feuers vom 17. Februar 1836 .	23	26	9
13	Nach Sochstedt wegen des Feuers vom 28. Januar 1836 . .	172	22	6
14	Nach Gr. Oschersleben wegen d. Feuers v. 23. zum 24. Febr. 1836	2108	13	8
15	Nach Benneckenstein wegen des Feuers vom 8. März 1836 .	572	19	6
16	Nach Gröningen wegen des Feuers vom 14. Juli 1836 . .	1543	8	6
17	Nach Gr. Oschersleben wegen des Feuers v. 9. zum 10. Juli 1836	147	24	—
18	Nach Aschersleben wegen des Feuers vom 18. Januar 1836 .	1638	21	3
	Summa Tit. II.	21584	12	7
	III. An Verwaltungs- und Erhebungskosten	682	29	10
	IV. Ad Extraordinaria	8	22	6
		22276	4	11
	Hierzu Tit. I. an Rechnungsvorschuß	3189	29	1
	Summa der Ausgabe	25466	4	—

Abschluß.

Die Einnahme beträgt	37382 Thlr.	18 Sgr.	1 Pf.
Die Ausgabe beträgt	25466 „	4 „	— „
Bleibt Bestand	11916 Thlr.	14 Sgr.	1 Pf.

Magdeburg, den 16ten Juli 1838.

Hauptkasse der Halberstädtschen Städte-Feuersozietät. Ribbeck.

Vorstehender Extrakt wird hierdurch zur Kenntniß der Interessenten der Halberstädter Städte-Feuersozietät gebracht. Magdeburg, den 31sten Juli 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 33.

Magdeburg, den 18. August 1838.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 6ten d. Mts. zu Berlin ausgegebene 24ste Stück der Gesetzsammlung enthält:

die Allerhöchsten Kabinetsorders vom 11ten v. Mts. unter

Nro. 1908. betreffend die Form und Wirkung der Kündigung Ost- und Westpreußischer Pfandbriefe, imgleichen die Emission der Zinskoupons; und unter

„ 1909. betreffend die Form und Wirkung der Kündigung Pommerscher Pfandbriefe, imgleichen die Emission der Zinskoupons.

Das am 7ten d. Mts. zu Berlin ausgegebene 25ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 1910. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 31sten Mai d. J., betreffend eine Abänderung der Kriegsartikel bei der Strafe der Ausstoßung aus dem Soldatenstande;

„ 1911. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 12ten Juni d. J., betreffend die Ermächtigung der Regierungen, bei Veräußerungen unbeweglicher Güter und Gerechtigkeiten der Zünfte von der vorgeschriebenen öffentlichen Versteigerung in besonderen Fällen zu dispensiren;

„ 1912. die Verordnung vom 16ten Juni d. J. wegen Freigebung der Fabrikation und des Verkaufs der Spielkarten, mit Vorbehalt einer Stempelabgabe, und unter

„ 1913. die Bekanntmachung vom 31sten v. M. wegen der Zoll- und Verkehrsverhältnisse mit dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe.

Magdeburg, den 12ten August 1838.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 78. Betrifft die Zeugnisse, welche Studirende zur Universität mitbringen müssen und die Folgen des Mangels derselben. I. 460. März.

Die Deutsche Bundesversammlung hat in ihrer am 14ten November 1834 Statt gehabten 39sten Sitzung zum Zwecke der Feststellung und Aufrechthaltung gemeinsamer Maaßregeln in Betreff der Universitäten und anderer Lehr- und Erziehungsanstalten Deutschlands in den Artikeln 1. 2. und 4. beschlossen:

Art. 1. Die Regierungen werden auf ihren Universitäten für die Immatrikulation eine eigene Kommission niedersetzen, welcher der außerordentliche Regierungsbevollmächtigte oder ein von der Regierung dazu ernannter Stellvertreter desselben beiwohnen wird.

Alle Studirende sind verbunden, sich bei dieser Kommission innerhalb zwei Tagen nach ihrer Ankunft zur Immatrikulation zu melden. Acht Tage nach dem vorschriftsmäßigen Beginnen der Vorlesungen darf, ohne Genehmigung der von der Regierung hierzu bestimmten Behörde, keine Immatrikulation mehr Statt finden. Diese Genehmigung wird insbesondere alsdann erfolgen, wenn ein Studirender die Verzögerung seiner Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermag.

Auch die auf einer Universität bereits immatrikulirten Studirenden, müssen sich beim Anfange eines jeden Semesters in den zur Immatrikulation angesetzten Stunden bei der Kommission melden und sich über den inzwischen gemachten Aufenthalt ausweisen.

Art. 2. Ein Studirender, welcher um die Immatrikulation nachsucht, muß der Kommission vorlegen:

1) Wenn er das akademische Studium beginnt, ein Zeugniß seiner wissenschaftlichen Vorbereitung zu demselben und seines sittlichen Betragens, wie solches durch die Gesetze des Landes, dem er angehört, vorgeschrieben ist.

   Wo noch keine Verordnungen hierüber bestehen, werden sie erlassen werden. Die Regierungen werden einander von ihren, über diese Zeugnisse erlassenen Gesetzen, durch deren Mittheilung an die Bundesversammlung in Kenntniß setzen.

2) Wenn der Studirende sich von einer Universität auf eine andere begeben

Digitized by Google

hat, auch von jeder früher besuchten, ein Zeugniß des Fleißes und sittlichen Betragens.

3) Wenn er die akademischen Studien eine Zeit lang unterbrochen hat, ein Zeugniß über sein Betragen von der Obrigkeit des Orts, wo er sich im letztern Jahre längere Zeit aufgehalten hat, in welchem zugleich zu bemerken ist, daß von ihm eine öffentliche Lehranstalt nicht besucht sey.

Pässe und Privatzeugnisse genügen nicht; doch kann bei solchen, welche aus Orten außer Deutschland kommen, hierin einige Nachsicht Statt finden.

4) Jedenfalls bei solchen Studirenden, die einer väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen sind, ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß der Eltern oder derer, welche ihre Stelle vertreten, daß der Studirende von ihnen auf die Universität, wo er aufgenommen zu werden verlangt, gesandt sey.

Diese Zeugnisse sind von der Immatrikulations-Kommission nebst dem Passe des Studirenden bis zu seinem Abgange aufzubewahren. Ist alles gehörig beobachtet, so erhält der Studirende die gewöhnliche Matrikel; die Regierungen der Bundesstaaten werden aber Verfügung treffen, daß diese in keinem derselben statt eines Passes angenommen werden kann.

Art. 4. Die Immatrikulation ist zu verweigern:

1) wenn ein Studirender sich zu spät dazu meldet, und sich deshalb nicht genügend entschuldigen kann. (Art. 1.)

2) Wenn er die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen kann.

Erfolgt auf die Erkundigung von Seiten der Universität längstens binnen 4 Wochen, vom Abgangstage des Schreibens angerechnet, keine Antwort, oder wird die Ertheilung eines Zeugnisses, aus welchem Grunde es auch sey, verweigert, (Art. 2.) so muß der Angekommene in der Regel sofort die Universität verlassen, wenn sich die Regierung nicht aus besonders rücksichtswürdigen Gründen bewogen findet, ihm den Besuch der Kollegien unter der im Art. 3. enthaltenen Beschränkung, noch eine bestimmte Zeit zu gestatten. Auch

Digitized by Google

bleibt ihm unbenommen, wenn er später mit den erforderlichen Zeugnissen versehen ist, sich wieder zu melden.

3) Wenn der Ankommende von einer andern Universität mittelst des Consilii abeundi weggewiesen ist.

Ein solcher kann von einer Universität nur dann wieder aufgenommen werden, wenn die Regierung dieser Universität nach vorgängiger nothwendiger, mittelst des Regierungs-Bevollmächtigten zu pflegender Rücksprache mit der Regierung der Universität, welche die Wegweisung verfügt hat, es gestattet. Zu der Aufnahme eines Relegirten ist nebst dem die Einwilligung der Regierung des Landes, dem er angehört, erforderlich.

4) Wenn sich gegen den Ankommenden ein dringender Verdacht ergiebt, daß er einer verbotenen Verbindung angehört und er sich von demselben auf eine befriedigende Weise nicht zu reinigen vermag.

Die Regierungskommissaire werden darüber wachen, daß die Universitäten jede Wegweisung eines Studirenden von der Universität, nebst der genau zu bezeichnenden Ursache und einem Signalement des Weggewiesenen, sich gegenseitig mittheilen, zugleich aber auch die Eltern der Weggewiesenen oder deren Stellvertreter davon benachrichtigen.

In Gemäßheit des von dem Königlichen Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten dazu erhaltenen Auftrags, machen wir die Einsassen unsers Departements auf vorstehende gesetzliche Bestimmungen hierdurch mit dem Bemerken aufmerksam, daß die Vorlesungen des Sommersemesters bei den Universitäten in Berlin, Bonn, Breslau, Greifswalde und Halle und der akademischen Lehranstalt in Münster

am ersten Montage nach dem Sonntage Jubilate,

bei der Universität in Königsberg aber

am ersten Montage nach dem Sonntage Misericordias Domini,

und die Vorlesungen des Wintersemesters bei sämmtlichen Universitäten und der akademischen Lehranstalt in Münster

am ersten Montage nach dem 18ten Oktober eines jeden Jahres

vorschriftsmäßig ihren Anfang nehmen. Magdeburg, den 31sten Juli 1838.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

Nro. 79. Betrifft das Melden der Fremden. I. 1487. Juli.

Zur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens Hinsichts der Fremdenmeldungen im hiesigen Regierungsbezirke verordnen wir unter Aufhebung unserer deßfallsigen Bekanntmachung vom 1sten August 1833 Folgendes:

I. Für die Städte.

a) Privatpersonen.

§. 1. Alle Einwohner einer Stadt sind verpflichtet, die bei ihnen übernachtenden Fremden, gleichviel ob es Verwandte sind oder nicht, dergestalt bei der Ortspolizeybehörde schriftlich zu melden, daß die Meldung innerhalb der ersten vier und zwanzig Stunden der Ankunft des Fremden, in allen Fällen aber eine halbe Stunde vor der Wiederabreise des Letzteren bei der Behörde eingeht.

§. 2. Die Meldezettel müssen enthalten: Namen, Stand, Wohnort, Tag der Ankunft, Dauer des Aufenthalts des Fremden, auch woher er kommt, und wohin er gehen wird.

b) Gastwirthe.

§. 3. Jeder Gastwirth und wer sonst zur Beherbergung von Fremden und Reisenden konzessionirt ist, hat die Verpflichtung, jeden bei ihm übernachtenden Fremden der Ortspolizey oder dem dazu designirten Unterbeamten schriftlich so zu melden, daß die Meldung spätestens eine halbe Stunde vor der Wiederabreise des Fremden in den Händen des betreffenden Beamten ist. Trifft der Fremde, um zu übernachten, vor acht Uhr Abends ein, so muß die Meldung überdem noch an demselben Abend, trifft er später ein, spätestens am andern Morgen vor acht Uhr erfolgen.

§. 4. Die schriftliche Meldung muß über dieselben Umstände Auskunft geben, für welche nach der weiter unten (§. 6.) folgenden Bestimmung in den Fremdenbüchern besondere Rubriken angeordnet sind.

§. 5. Ebenso, wie die Ankunft des Fremden gemeldet werden muß, ist auch, wenn dieses nicht gleich auf dem Anmeldezettel geschehen kann, der Ortspolizeybehörde die Abreise besonders anzuzeigen und zwar innerhalb der ersten vier und zwanzig Stunden nach erfolgter Abreise.

§. 6. Jeder Gastwirth ist verpflichtet, über die bei ihm übernachtenden

Fremden ein Journal nach folgenden Rubriken zu führen: A. Laufende Nummer. B. Name des Fremden. C. Stand oder Gewerbe. D. Wohnort. E. Woher er kommt. F. Wohin er gehet. G. Gefolge. H. Angekommen mit der Post, oder sonst. I. Wodurch er legitimirt ist. K. Tag und Stunde der Ankunft. L. Dauer des Aufenthalts.

In dieses Journal sind täglich die übernachtenden Fremden einzutragen und es ist dasselbe mit jedem Kalenderjahre abzuschließen.

§. 7. Derjenige, welcher dem Wirthe verdächtig erscheint, darf ohne besondere Erlaubniß der Ortspolizeybehörde nicht beherbergt werden. Verlangt ein solcher Reisender Quartier, so ist es ihm zwar vorläufig zu gewähren, der Gastwirth muß aber sofort dem betreffenden Polizeybeamten Anzeige davon machen.

c. Verhalten der Polizeybehörden.

§. 8. Die Fremden-Meldezettel sind von den Ortspolizeybehörden chronologisch zu sammeln und nach Monaten zusammenzuheften. Wo es angemessen erscheint, kann auch die Polizeybehörde noch ein besonderes Fremdenjournal halten, wo dann alle Fremdenmeldungen chronologisch eingetragen werden.

Dieses Journal enthält dieselben Rubriken, wie das der Gastwirthe, nur wird noch hinter der laufenden Nro. eine Rubrik eingeschaltet: „Name des meldenden Wirths."

§. 9. Wird der Ortspolizeybehörde ein nicht legitimirter Fremder gemeldet oder hat sie Verdachtsgründe gegen einen der sonst gemeldeten Fremden, so wird sich dieselbe, ohne Aufsehen zu erregen und ohne den Fremden unnütz zu belästigen, davon informiren, in wie weit jener unverdächtig ist, oder bei diesem sich die Verdachtsgründe bestätigen, wo sie dann nach den sich ergebenden Umständen die weiteren Maßregeln zu treffen hat.

§. 10. Die Journale der Gasthöfe müssen die Polizeybehörden zum Oefteren und mindestens alle Monate einmal revidiren, mit den eingezogenen Meldezetteln vergleichen und in dem Journale bemerken, daß und wann die Revision erfolgt ist. Außerdem ist darauf zu vigiliren, ob auch die Gastwirthe ꝛc. gehörig Meldung machen, und Unterlassungsfälle sind sofort weiter zu verfolgen.

§. 11. In Orten, wo eine Garnison stehet, macht die Polizeybehörde dem

Digitized by Google

Garnisonchef Mittheilung von den angekommenen Fremden von Bedeutung, nämlich bis zu den Militair- und Civilbeamten des In- und Auslandes, Edelleuten, Gutsbesitzern, ingleichen bedeutenden Kaufleuten und dergleichen ähnlichen Fremden.

II. Für das platte Land.

a) Privatpersonen.

§. 12. Die Ortsbewohner des platten Landes sind verpflichtet, die bei ihnen übernachtenden Fremden der Ortsobrigkeit ebenso und innerhalb derselben Zeit zu melden, wie nach §. 1. die Bewohner der Städte.

§. 13. Die Meldungen können hier mündlich geschehen.

§. 14. Die Meldung erfolgt bei dem Ortsschulzen.

b) Gastwirthe.

§. 15. Die Gastwirthe und Krüger auf dem platten Lande dürfen Niemand über Nacht beherbergen, ohne dem Dorfschulzen mündlich oder schriftlich davon Anzeige zu machen.

§. 16. Diese Meldung muß ebenso wie in den Städten mindestens eine halbe Stunde vor der Wiederabreise des über Nacht beherbergten Fremden, und wenn er vor acht Uhr Abends eintrifft, an demselben Abend, sonst aber am anderen Morgen vor acht Uhr geschehen.

§. 17. Verdächtige, mit Pässen nicht versehene Leute, dürfen Gastwirthe weder aufnehmen, noch dulden.

c) Verhalten der Polizeybehörden.

§. 18. Die Ortsschulzen haben sich durch tägliche Revision der Gasthöfe und Krüge zu überzeugen, ob die Meldungen gehörig geschehen, ob die anwesenden Reisenden ordnungsmäßige Pässe haben und ob sie sonst verdächtig sind. Ueber das in diesen Beziehungen zu beobachtende Verfahren werden die Herrn Landräthe die Ortsschulzen auf Antrag mit näherer Anweisung versehen.

§. 19. Die Gensdarmen werden fleißig die Gastwirthschaften ꝛc. des platten Landes revidiren, um die Ausführung der vorstehenden Anordnungen zu kontrolliren.

§. 20. Die Herrn Landräthe und die Ortsobrigkeiten sind befugt, ein-

Digitized by Google

zelne Gastwirthschaften des platten Landes den in §. 3. bis 6. für die Gasthöfe der Städte gegebenen Bestimmungen zu unterwerfen, und werden die Besitzer solcher Gastwirthschaften dann in Bezug auf das Fremdenwesen in allen Beziehungen, namentlich auch Hinsichts der Strafbestimmungen wie städtische Gastwirthe betrachtet.

Strafbestimmungen.

§. 21. Jede unterlassene oder nicht zur gehörigen Zeit und in gehöriger Form bewirkte An- und Abmeldung eines Fremden, gleichviel ob sie durch einen Gastwirth oder einen anderen Ortseinwohner hätte erfolgen sollen, wird mit einer Polizeystrafe von Einem Thaler oder verhältnißmäßigem Gefängniß geahndet. Bei Wiederholung wird die Strafe verdoppelt.

§. 22. Kontraventionen der Gastwirthe gegen die Bestimmungen des §. 7. und §. 17. werden im ersten Falle mit 5 Thlr. Geld oder 8tägigem Gefängniß gestraft. Im Wiederholungsfalle tritt Verdoppelung der Strafe ein und im dritten Kontraventionsfalle wird nach vorgängiger Verwarnung die Konzession zum Betriebe der Gastwirthschaft entzogen.

§. 23. Gastwirthe, welche dreimaliger Bestrafung unerachtet, fortfahren, im Melden der Fremden und in Führung des Fremdenjourn[illegible]als unordentlich zu seyn, werden beim vierten Kontraventionsfalle mit Gefängnißstrafe von 8 bis 14 Tagen, wo dann bei dennoch wiederkehrender Kontravention die Strafe bis zur sofortigen Entziehung der Konzession zur Gastwirthschaft gesteigert werden kann. Magdeburg, den 31sten Juli 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 80. Gewerbesteuer der Flußschiffer.

Nachdem die Anweisung zur Vermessung der die Wasserstraßen zwischen der Elbe und der Oder befahrenden Schiffsgefäße vom 30sten Januar 1829 nebst den, selbige erläuternden und ergänzenden Bestimmungen durch eine mit dem 1sten dieses Monats in Wirksamkeit tretende Anweisung vom 23sten Oktober v. J. aufgehoben ist, wird hinsichtlich der Gewerbesteuer der Flußschiffer mit Rücksicht auf die zuletzt gedachte Anweisung Folgendes bestimmt:

1) Die Vermessung der Gefäße erfolgt für jetzt dem §. 1. der Anweisung gemäß, zunächst nur zum Zwecke der Erhebung der Schifffahrtsabgaben, nicht

nicht zum Zwecke der Feststellung des Gewerbesteuerbetrages. Ist aber ein Schiffsgefäß nach der Anweisung vom 23sten Oktober v. J. vermessen, so ist derjenige, welcher mit dem Gefäße das Schiffergewerbe betreibt, verbunden, unter Vorlegung des Meßbriefes die aus diesem sich ergebende Tragfähigkeit seines Schiffs Behufs Entrichtung der Gewerbesteuer der kompetenten Behörde ungesäumt anzumelden, und es ist nach Maaßgabe dieser Tragfähigkeit die Gewerbesteuer festzusetzen und einzuziehen.

2) Schiffer, deren Gefäße nicht nach der Anweisung vom 23sten Oktober vor. Jahrs vermessen sind, haben die Tragfähigkeit derselben nach ihrer eigenen Kenntniß auf Pflicht und Gewissen, jedoch wenn sie ältere Meßbriefe haben, oder sonstige Schriftstücke über die Tragfähigkeit besitzen, unter Vorlegung dieser Schriftstücke Behufs Entrichtung der Gewerbesteuer anzumelden. Ueber die Anmeldung haben die mit der Veranlagung der Gewerbesteuer beauftragten Behörden, jedesmal eine ad acta zu bringende Verhandlung aufzunehmen, und in derselben dem Schiffer mit Hinweisung auf den §. 39 b des Gewerbesteuergesetzes vom 30sten Mai 1820 bemerklich zu machen, daß eine unrichtige Angabe der Tragfähigkeit die Gewerbsteuer-Kontraventionsstrafe nach sich zieht.

3) Liegt ein näher begründeter Verdacht vor, daß die Tragfähigkeit zur Verkürzung der Gewerbesteuer zu geringe angegeben sei, so können die zur Führung von Untersuchungen wegen Gewerbesteuer-Kontraventionen kompetenten Behörden, das Hauptzollamt zu Magdeburg, oder das zu Wittenberge oder zu Mühlberg wegen der Vermessung auch solcher Kähne requiriren, welche nicht die in der Anweisung bezeichneten Wasserstraßen befahren.

4) Für das Jahr 1838 wird die oben zu 1 gegebene Vorschrift dahin modifizirt, daß diejenigen Flußschiffer, welche ohne Berücksichtigung der neuen Bestimmungen über die Vermessung für das gedachte Jahr bereits zur Gewerbesteuer veranlagt sind, auch dann, wenn ihre Gefäße vor Ablauf dieses Jahres von Neuem vermessen und deren Tragfähigkeit größer, als die der Veranlagung zu Grunde gelegte befunden worden, für

Digitized by Google

das Jahr 1838 nicht mehr, als den auf sie bereits veranlagten Steuersatz entrichten sollen. — Wird aber mit einem neuen, nach der Anweisung vom 23sten Oktober vor. Jahrs vermessenen Gefäße das Schiffsgewerbe im Laufe dieses Jahres angefangen, oder geht im Laufe dieses Jahres ein bereits gebrauchtes, nach der gedachten Anweisung vermessenes Gefäß auf einen anderen Gewerbetreibenden über, so ist die durch die neue Vermessung ermittelte Tragfähigkeit der Vorschrift zu 1 gemäß anzumelden und von der Behörde der Berechnung und Erhebung der Gewerbesteuer zu Grunde zu legen.

Vom 1sten Januar 1839 ab kommt die Vorschrift zu 1 ohne Unterschied zur Anwendung, und haben daher die Gewerbesteuer-Verwaltungsbehörden, bei der Verwaltung pro 1839 genau darauf zu halten, daß die inzwischen erfolgten neuen Vermessungen der neuen Gewerbesteuerveranlagung zum Grunde gelegt werden.

So weit die die Gewerbesteuer der Flußschiffer betreffenden Anordnungen nicht durch die vorstehenden Bestimmungen zu 1 und 4 modifizirt sind, behält es bei denselben sein Bewenden.

Der auf die Entrichtung der Schifffahrtsabgaben sich beziehende Inhalt der Anweisung vom 23sten Oktober v. J. gelangt, insofern derselbe von Interesse für das Publikum ist, durch eine besondere Bekanntmachung, hinsichtlich welcher das Erforderliche verfügt ist, zur Kenntniß des Publikums.

In Betreff der Gewerbesteuer aber werden sowohl die Schiffer, als die mit der Verwaltung derselben beauftragten Behörden hiermit angewiesen, sich nach den vorstehenden Bestimmungen auf das sorgfältigste zu richten, insbesondere aber haben die Letzteren bei der Gewerbesteuerveranlagung auf die neue Vermessung die gehörige Rücksicht zu nehmen, und sich die neuen Meßbriefe vorlegen zu lassen, wo dies aber nicht möglich seyn sollte, nach Nr. 2. dieser Verfügung zu verfahren.

Magdeburg, den 6ten August 1838.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Nro. 81. Anweisung an die Pfarrgeistlichen wegen der stempel- und gebührenfrei auszufertigenden kirchlichen Zeugnisse in Vormundschaftssachen. II. 421. Aug.

Nach §. 3. Lit. c. des Stempelgesetzes und der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 5ten August 1833. (Gesetzsammlung vom Jahr 1833. Seite 87) müssen die zum Gebrauche in Vormundschaftssachen auszustellenden kirchlichen Zeugnisse dann stempel- und gebührenfrei ausgefertigt werden, wenn die unter Vormundschaft stehenden Personen arm sind, oder die eignen Einkünfte, welche sie haben, zu ihrem Unterhalte verwandt werden müssen, und nach Abzug der Verpflegungs- und Erziehungskosten keinen Ueberschuß gewähren.

Damit hierdurch das Stempelinteresse und dasjenige der Geistlichen, welche die Zeugnisse ausgefertigt haben, nicht gefährdet wird, so werden alle Geistlichen angewiesen, die von ihnen in Vormundschaftssachen stempel- und gebührenfrei auszufertigenden kirchlichen Zeugnisse mit einer Liquidation der eventuell zum Ansatz zu bringenden Stempel und Gebühren zu versehen; den Gerichten, welche in dem Falle, daß das Vermögen der unter Vormundschaft stehenden Personen dieß zuläßt, die Nachliquidation der Kosten zu veranlassen haben, wird aber zur Pflicht gemacht, hierbei jene Liquidation gehörig zu beachten und auch die Gebühren der Geistlichen sofort mit einzuziehen und diesen kostenfrei zu übersenden.

Diese Verfügung ist durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Berlin, den 16ten Juli 1838.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.
(gez) v. Altenstein.

Für den Justizminister, vermöge Allerhöchsten Auftrags
(gez.) von Goßler.

Vorstehende Ministerialverfügung wird hierdurch bekannt gemacht.

Magdeburg, den 15ten August 1838.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

Jurisdiktionsveränderung. 368.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Jurisdiktion über die bei Wulferstedt belegene, sonst zum Strubeschen Hofe zu Schlanstedt gehörig gewesene Feldmark, genannt:

„das lüttge oder kleine Wulferstedter Feld"

dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Groß-Oschersleben übertragen worden ist, weshalb das Publikum sich mit seinen Anträgen, diese Feldmark betreffend, ferner an das gedachte Gericht zu wenden hat.

Halberstadt, den 2ten August 1838.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Vermischte Nachrichten.

Die Verlegung von Jahrmärkten betreffend. I. 349. Aug.

Wegen des jüdischen Laubhüttenfestes wird in diesem Jahre

1) in Sandau der Michaelismarkt nicht am 4ten Oktober c., sondern erst am Mittwoch, den 10ten Oktober c. und
2) in Halberstadt der zweite Viehmarkt nicht am 4ten Oktober c., sondern schon am Mittwoch, den 3ten Oktober c.,

abgehalten werden, was hierdurch zur Kenntniß des handeltreibenden Publikums gebracht wird. Magdeburg, den 10ten August 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentertheilung.

Dem Hof-Hutfabrikanten Heinrich Reiff zu Aachen ist unter dem 22. Juli 1838 ein von diesem Tage ab Fünf nach einander folgende Jahre gültiges Patent

auf eine neue Art Felbelhüte ohne Unterlage für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Personalchronik.

Der Schullehrer Christian August Ztems in Göddeckenrode ist zum Kantor und Schullehrer in Stötterlingen, Diözes Weltheim, erwählt und bestätigt worden.

Der Prediger Wiegmann zu Winterfeld, Diözes Betzendorf, ist gestorben.

Durch Versetzung der bisherigen Lehrer sind die 3te und 4te Lehrerstelle an der Volksschule zu Neuhaldensleben erledigt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 34.

Magdeburg, den 25. August 1838.

Bekanntmachung.

Betrifft das Präsidium der K. Regierung zu Magdeburg.

Unter Bezugnahme auf den §. 15. der Allerhöchsten Dienst-Instruktion für die Oberpräsidenten vom 31sten Dezember 1825 mache ich hierdurch bekannt: daß ich am heutigen Tage das Chef-Präsidium der hiesigen Königlichen Regierung angetreten und nach Allerhöchster Kabinetsorder vom 8ten v. Mts. den seitherigen Konsistorial-Vicepräsidenten, Dombechanten von Krosigk, als Vicepräsidenten derselben installirt habe.

Magdeburg, den 18ten August 1838.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen. Graf zu Stolberg.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 14ten d. M. zu Berlin ausgegebene 26ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 1914. die Verordnung vom 11ten Juni d. J. in Betreff der Rechtsmittel in fiskalischen Untersuchungen wegen Steuer- und ähnlicher Vergehen;

„ 1915. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 6ten v. M., wonach die Aufnahme bei der allgemeinen Wittwenverpflegungs-Anstalt außer den zum Beitritt Verpflichteten auch allen übrigen pensionsberechtigten unmittelbaren Staatsbeamten, so wie den Assessoren bei den Provinzial-, Verwaltungs- und Gerichtsbehörden gestattet ist;

Digitized by Google

Nro. 1916. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 11ten v. M., betreffend die Aufhebung der Chausseebaudienste in Schlesien, gegen Wegfall der dem dortigen Landfuhrwesen bei Entrichtung des Chausseegeldes bisher zugestandenen Begünstigungen, und unter

1917. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 23sten v. M wegen Bestrafung invalider Deserteure.

Magdeburg, den 18ten August 1838.

Bekanntmachung.

Verbietung für Druckschriften 2815.

Von dem Königlichen Ober-Censurkollegio ist auf Grund des Art. XI. der Censurverordnung vom 18ten Oktober 1819 für nachverzeichnete, außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache erschienene 15 Schriften, als:

1) Geschichte des eidgenossischen Freistaates Bern von seinem Ursprunge bis zu seinem Untergange im Jahre 1798. Aus den Urquellen, vorzüglich aus den Staatsarchiven, dargestellt von Anton von Tillier. 2r Band. Bern, 1838. Dr. u. Verlag von Chr. Fischer. gr. 8.

2) Versuch, den ursprünglichen Begriff der heiligen Messe zu entwickeln, ꝛc. von Dr. Joh. Bapt. Hirscher. Aus dem Lateinischen ins Deutsche übersetzt, nebst Anmerkungen von R. F. Diebold. Baden, gedr. in der J. Zehnderschen Buchdruckerei. 1838. 8.

3) Die Jugendfeste. Freundes-Gabe auf das Jahr 1838. ꝛc. von J. Jacob Sprüngli. Mit 12 lithogr. Kupfern. Zürich, Dr. u. Verl. von Fr. Schultheß. 12.

4) Das Verhältniß der bisherigen Züricher Gewichte, und Frucht-, Wein-, Oel- und Milch-Maaße zu dem neuen Schweizerischen, in ausführlichen Reduktionstafeln, nebst ꝛc. Vergleichungstafeln der alten Preise mit den neuen. Von Fäsi-Freudweiler, Sensal. Zürich. Dr. u. Verl. von Fr. Schultheß. 8. 1838.

5) Das neue Schweizerische Gewicht, dessen Verhältnisse zu dem bisherigen Zürichschen gewöhnlichen und dem leichten oder Seidengewichte, nebst ꝛc. Preisvergleichungen. Von Fäsi-Freudweiler, Sensal. Ibid. eod. an. 8.

Digitized by Google

6) Darstellung des Verkehrs mit der Bank in Zürich. Ein Hülfsbüchlein für das nichtkaufmännische Publikum. Ibid. eod. anno. 8.

7) Siona. Freundes-Gabe auf den Altar der häuslichen Glückseligkeit, oder Ansichten, Belehrungen und Tröstungen im Geiste der Bibel. Dem Nachdenkenden und Bekümmerten unter dem weiblichen Geschlechte gewidmet, von L. Zwingli. 2te durchges. Aufl. Zürich. Dr. u. Verl. von Fr. Schultheß. 1838. gr. 8.

8) Die Flora der Schweiz, von Dr. J. Hegetschweiler. 1ste Lief. 8. (Zürich, bei Fr. Schultheß. 1838.)

9) Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft von J. Conrad Vögelin. Suppl. Band zur 1sten Aufl. Auch mit dem Titel: Geschichte der schweiz. Eidgenossenschaft. 2ten Bandes 2te Abth. Zweite umgearbeitete verbesserte und bis auf die neueste Zeit fortgeführte Auflage. Zürich. Druck und Verlag von Fr. Schultheß. 1838. 8.

10) Der Rechtsfreund für den Kanton Zürich, oder Anleitung ꝛc. Von R. Bens. Zweite durchges. Aufl. 1ste u. 2te Abth. Zürich. Dr. u. Verl. von Fr. Schultheß. 1838. 8.

11) Katechismus oder Unterricht in der christlichen Religion für die reifere Jugend, von Dr. Burkhard. Zürich. Dr. u. Verl. von Fr. Schultheß. 1838. 8.

12) La Jerusalemme liberate di Torquato Tasso. Mit Anmerkungen zum Schulgebrauche, von Ludw. Hercules Daverio. Zürich. Dr. u. Verl. von Fr. Schultheß. 1838. 8.

13) Erzählungen für Kinder, von Chrph. Möhrle. 1r u. 2r Bd. Basel, bei Joh. Rud. Frey. 1837. 8.

14) Gesetz und Evangelium. Ein Wort der Liebe an alle diejenigen, welche sich nach dem Frieden und der Freude der wahren Kinder Gottes sehnen. Bern, 1837. Gedr. bei Carl Rätzer.

15) Singulorum generum curculionidum unam alteramse speciem additis iconibus a David Labram ad naturam dilineatis illustravit L. Jmmhoff, Med. Dr. Die Gattungen der Rüsselkäfer, erläutert durch bildliche Darstellung einzelner Arten, von

Digitized by Google

David Labram. Nach Anleitung und mit Beschreibungen von Dr. L. Immhoff. Basel, 1838. Schweighausensche Buchh. 8. (Mit lateinischem und deutschem Text.)

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 15ten August 1838.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen. **Graf zu Stolberg.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 82. Verbot des Verkaufes des Fleisches von an der Maul- und Klauenseuche erkranktem Vieh. I. 570. Aug.

Da der Genuß des Fleisches von dem an der Maul- oder Klauenseuche erkrankten Viehe der Gesundheit schädlich ist, so wird hierdurch der Verkauf des Fleisches von solchem an der Maul- oder Klauenseuche erkrankten Viehe bei einer Strafe von 5 Thlr. für jeden einzelnen Fall untersagt.

Magdeburg, den 10ten August 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 83. Betrifft die Anlage von Badeanstalten auf der Elbe und Saale. I. 857. Aug.

Wir finden es in strompolizeylicher Rücksicht angemessen, die auf den zur Schifffahrt bestimmten Elb- und Saalarmen bestehenden oder noch anzulegenden Badeanstalten, Hinsicht ihrer Lagerung in gleicher Art, wie dies schon bei den Schiffmühlen der Fall ist, unter Aufsicht des betreffenden Wasserbau-Inspektors zu stellen, dessen Anordnungen die Besitzer der Badeanstalten unweigerlich zu befolgen haben. Magdeburg, den 18ten August 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 84 Betrifft die Quittungen über Brandentschädigungsgelder. I. 1166. Febr.

Es kommen so häufig Fälle vor, daß die Unterschrift der Empfänger von Brandentschädigungsgeldern von den Behörden noch mit einem besondern Atteste beglaubigt wird. Da dergleichen ganz die Natur der Rekognitionsatteste oder Protokolle haben, so sind sie unbedingt, im Falle die quittirte Summe 50 Thlr. beträgt, stempelpflichtig, und es muß ein 15 Sgr. Stempel dazu verwendet werden. Es sind aber dergleichen Atteste unter den Quittungen nicht nöthig, da der zahlende Kassenbeamte sich von der Berechtigung desjenigen,

Digitized by Google

der die Quittung überbringt, zur Erhebung ohne sie, Ueberzeugung verschaffen kann, und es wird also durch die Forderung solcher Atteste unter den Quittungen ganz zur Ungebühr den Geldempfängern eine Ausgabe verursacht.

Deshalb weisen wir sämmtliche unter unserer Verwaltung stehenden Feuersozietätskassen an, von dem Verlangen einer attestirten Quittung abzustehen.

Magdeburg, den 22sten August 1838.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Betrifft die Formulare zu Prozeßvollmachten. 796.

Da die bisherigen gedruckten Formulare zu Prozeßvollmachten nicht mehr den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, so ist von Seiten des Herrn Justizministers Mühler Exzellenz die Substituirung eines andern Formulars für zweckmäßig befunden worden, und werden die hiernach gedruckten Vollmachtsbogen, zufolge einer Anweisung des Königl. Finanzministeriums, an die Stempeldebit-Behörden vertheilt werden, wovon die Gerichtseingesessenen unsers Departements, so wie die Untergerichte und Justizkommissarien hiermit in Kenntniß gesetzt werden. Magdeburg, den 8ten August 1838.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Vermischte Nachrichten.

Betrifft die Kuhpockenimpfung im Jahre 1838. I. 673. Aug.

Die Kuhpockenimpfung hat im Jahre 1837 in unserm Geschäftsbezirke einen erwünschten Fortgang gehabt. Gern danken wir hiermit allen denen, welche zur Förderung dieses für das allgemeine Gesundheitswohl so wichtigen Geschäfts mitgewirkt haben, insbesondere aber erkennen wir das Verdienst derjenigen Herren Impfärzte an, welche oft ohne anderweiten Lohn, nur um der guten Sache willen, Mühe und Zeit darauf verwandt haben. Besonders erfreulich ist es uns gewesen, die Zahl der impfbedürftigen Personen am Schlusse des Jahres 1837 seit vielen Jahren zum ersten Mal vermindert zu sehen. Diese Zahl, welche am Schlusse des Jahres 1836 sich auf 16051 belaufen hatte, betrug beim Ablauf des vorigen Jahres 15720, hat sich daher um 331 vermindert, was bei dem fortschreitenden Wachsen der Bevölkerung als ein günstiges Resultat angesehen werden muß.

In den einzelnen Kreisen war das Verhältniß der geimpften und noch ungeimpft gebliebenen Individuen folgendes;

Digitized by Google

Im Kreise	waren zu impfen.	wurden mit Erfolg geimpft.	zum 3ten Mal ohne Erfolg geimpft.	Zusammen.	Als impffähig in die Liste von 1838 übertragen.
Aschersleben	2087	1297	5	1300	787
Calbe	2872	1352	—	1352	1520
Gardelegen	2967	1455	—	1455	1512
Halberstadt	2231	1306	—	1306	925
Jerichow I.	3258	1405	—	1405	1853
Jerichow II.	1745	1203	—	1203	542
Magdeburg	2931	1474	—	1474	1457
Neuhaldensleben . . .	2603	1074	—	1074	1529
Oschersleben	1605	928	3	931	674
Osterburg	1937	892	—	892	1045
Salzwedel	1442	1130	3	1133	309
Stendal	2231	1043	—	1043	1188
Wanzleben	2208	1312	—	1312	896
Wolmirstedt	2154	1034	1	1035	1119
Grafschaft Wernigerode .	774	411	—	411	364
Summa	33046	17316	10	17326	15720

Durch besonders fleißiges Impfen haben sich nachstehend genannte Medicinalpersonen ausgezeichnet und Anspruch auf Anerkennung erworben:

Herr	Kreswundarzt Lucä zu Magdeburg	impfte 742	Individuen
"	Kresphysikus Dr. Schrader zu Quedlinburg	" 516	"
"	Dr. Creutz zu Lüderitz	" 407	"
"	Wundarzt Klewitz zu Genthin	" 341	"
"	Kreiswundarzt Wissener zu Gardelegen . .	" 327	"
"	Dr. Siegert zu Halberstadt	" 292	"
"	Wundarzt Röttinger zu Osterburg	" 291	"
"	Wundarzt Petersen zu Sandau	" 281	"
"	Wundarzt Tuchtfeld zu Arendsee	" 274	"
"	Kreiswundarzt Braconier zu Calbe a d. S. .	" 269	"
"	Kreiswundarzt Gäbert zu Stendal	" 256	"
"	Kreiswundarzt Ewe zu Wanzleben	" 242	"
"	Licentiat Haselhorst zu Neustadt	" 241	"
"	Wundarzt Ahrens zu Weferlingen	" 238	"
"	Dr. Längner zu Tangermünde	" 237	"
"	Wundarzt Meudel zu Disdorf	" 226	"
"	Wundarzt Gebhard zu Jerichow	" 225	"
"	Kresphysikus Dr. Reuscher zu Stendal . .	" 218	"
"	Wundarzt Grützmacher zu Gommern . . .	" 212	"

Digitized by Google

Herr Wundarzt Kruse zu Beetzendorf . . . . . „ 211 Individuen
„ Dr. Seebode zu Salzwedel . . . . . „ 210 „
„ Wundarzt Stützer zu Möckern . . . . . „ 209 „
„ Wundarzt Wiemann zu Oebisfelde . . . . „ 203 „

Die Menschenblattern traten zwar etwas häufiger auf, als im Jahre 1836, wo nur 27 Fälle zur Anzeige kamen, während die Berichte des Jahres 1837 von 209 Erkrankungen Erwähnung thun. Allein auch die letztere Zahl erscheint im Allgemeinen nicht beträchtlich und redet fortwährend der Schutzkraft der Vaccine das Wort. Magdeburg, den 11ten August 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Belobung. III. 1883. Juli.

Bei Gelegenheit eines am 18ten v. Mts. im Forstbegange Neuhaus, Reviers Burgstall entstandenen Waldbrandes, ist der Schulze Seiffert in Burgstall und ein großer Theil der dortigen Einwohner zur Löschung dieses Feuers schnell herbeigeeilt und haben sich zur Hülfeleistung dabei bereitwillig gezeigt, welches wir belobend hierdurch anerkennen. Magdeburg, den 18ten August 1838.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Personalchronik.

Gewählte und bestätigte Schiedsmänner.

Im landräthlichen Kreise Wanzleben sind für die Stadt Hadmersleben: der Ackerbürger Howeg; für die Stadt Seehausen: der Gottfried Hache sen.; für die Stadt Wanzleben: der Bürgermeister Kampe; für den 2ten Landbezirk: der Schulze Hahn zu Buckau; für den 4ten Landbezirk: der Ackermann Griesing zu Dodendorf; für den 5ten Landbezirk: der Viertlinger Levin Tuch zu Welsleben; für den 6ten Landbezirk: der Ortsvorsteher Reckleben zu Langenweddingen; für den 7ten Landbezirk: der Gutspächter Döbbel zu Süllsdorf; für den 8ten Landbezirk: der Oekonom Röttger zu Altenweddingen; für den 12ten Landbezirk: der Ortsvorsteher Meyer zu Unseburg; für den 13ten Landbezirk: der Ortsvorsteher Gummert zu Bottmersdorf; für den 14ten Landbezirk: der Ortsvorsteher Eggert zu Klein Oschersleben und für den 19ten Landbezirk: der Schulze Warnecke zu Remkersleben, theils wieder, theils neu für die nächsten drei Jahre als Schiedsmänner erwählt und bestätigt worden. Magdeburg den 10ten August 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Für den 4ten Landbezirk des Kreises Osterburg ist der Rittergutsbesitzer Heinrich Müller zu Schönberg und für den 9ten Bezirk gedachten Kreises der Sekretair Philipp zu Priemern für die nächsten drei Jahre als Schiedsmann erwählt und bestätigt worden. Magdeburg, den 17ten August 1838.

Königl Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Küster und Schullehrer Raue in Brunau, Diözes Klötze, wird die dasige Küster- und Schulstelle zu Michaelis d. J. freiwillig niederlegen.

Digitized by Google

Nachweisung

der Getreide- Fleisch- und Fruchtpreise im Monat Juli 1838.

Namen des Markt-Plätzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.								Bier und Brantwein das Berliner Quart.				Rauhfutter.			
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch.		Bier.		Brantwein.		Heu, der Centn.		Stroh, das Schock.	
	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
Magdeburg.	59 6/12	40	31 11/12	25 1/12	47 6/12	67 6/12	55	20	3	—	2	—	2	6	3	6	12	4	6	15	4	5		
Halberstadt.	57 3/12	44 10/12	32 10/12	25 1/12	47 6/12	62 6/12	67 6/12	13 9/12	3	3	1	8	2	6	3	5	12	4	—	15	4	22 6/12		
Quedlinburg.	58 9/12	45	31 3/12	26 3/12	44 2/12	70	55	10 3/12	3	4	1	10	3	2	3	3	10	4	2	13 4/12	5	3 1/12		
Aschersleben.	60	45	30	27 6/12	50	60	60	9	2	6	1	6	2	6	3	—	10	5	—	10	5	—		
Wernigerode.	58 10/12	47 7/12	35 6/12	25 11/12	45	75	60	7 6/12	3	2	1	6	2	6	2	11	6	3	5	10	5	—		
Stendal. .	66	38 3/12	33 3/12	25 9/12	44 3/12	—	60	7 6/12	2	6	2	6	2	6	3	—	10	5	—	25	4	15		
Salzwedel.	59 9/12	36 4/12	30	23 9/12	—	—	—	12 1/12	2	6	2	6	2	6	3	—	12	4	8	17 6/12	3	17 3/12		
Burg. . .	65	42	30 7/12	29 7/12	46	80	80	15	2	6	2	—	2	6	3	—	12	4	6	10	3	—		
Aken . .	60	42 6/12	30	30	40	—	—	10	2	4	1	8	2	6	2	11	9	4	—	10	3	15		
Gardelegen.	60 5/12	36 3/12	32 2/12	25 4/12	—	—	—	5	2	6	1	6	2	6	3	—	12	3	6	15	3	15		
Schönebeck.	65	40	30	26 3/12	48	80	48	8	2	6	1	8	2	6	3	—	9	4	—	12 6/12	4	5		
Die Durchschnittsmarktpreise für den Regierungsbezirk sind:	61		41 7/12	31 7/12	26 7/12	46 10/12	70 9/12	59 6/12	10 9/12	2	9	1	10	2	7	3	1	10	4	3	13 11/12	4	6 7/12		

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 35.

Magdeburg, den 1. September 1838.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 17ten d. Mts. zu Berlin ausgegebene 27ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 1918. das Reglement für die Provinzial-Städtefeuersozietät der Provinz Sachsen, vom 5ten d. Mts.;

1919. die Verordnung vom 5ten d. Mts., wegen Auflösung der Magdeburgschen und Halberstädtschen Städtefeuersozietäten, so wie des Ausscheidens der zu denselben nicht gehörigen Städte und städtischen Gebäude aus den übrigen Sozietäten der Provinz Sachsen und wegen Ausführung des Provinzialstädte-Feuersozietäts-Reglements für die Provinz Sachsen.

Das am 18ten d. Mts. zu Berlin ausgegebene 28ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 1920. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 23sten Juni d. J., die Erhebung des Wegegeldes in der Stadt Oppeln, mit Ausnahme der an die Chausseelinie fallenden Straßen betreffend, nebst dem Tarif vom 13ten Juni d. J.;

1921. den Auszug aus der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 10ten Juli d. J., mit dem Regulativ über die Prüfung der Landrathsamtskandidaten, vom 18ten Mai d. J.; und

1922. die Deklaration der Verordnung vom 16ten Juni 1820, betreffend die Erwerbung und Ausübung der Realrechte auf Grundstücke, insbesondere der Hypothekenrechte, bei nicht vollständig eingerichtetem Hypothekenwesen, vom 28sten v. Mts.

Magdeburg, den 26sten August 1838.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 85. Betrifft die Gewinnvertheilung aus dem Fonds der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungsgesellschaft. I. 960. Juli.

Nach den Statuten der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungsgesellschaft, soll die Hälfte des reinen Gewinnes ihres Geschäftes zu gemeinnützigen Zwecken bestimmt werden.

Diese Hälfte beträgt nach dem Rechnungsabschlusse für das Jahr 1837 — 60,000 Thaler und nach der Anordnung der Direktion der Gesellschaft sind davon für den hiesigen Regierungsbezirk 3,333 Thlr. 7 Sgr. zu unserer Disposition gestellt.

Von dieser Summe sollen nach dem über ihre Vertheilung gefaßten Beschlusse erhalten:

1) die Stadtgemeine Stendal zur Verbesserung ihrer Feuerlöschgeräthschaften 300 Thlr.,
2) die Stadtgemeine Tangermünde zur Anschaffung einer Feuerspritze und einiger Tubben oder nach ihrer Wahl zur Bildung eines Fonds zur Anlage eines neuen Röhrbrunnens in der Stadt 450 Thlr.,
3) die Stadtgemeine Arneburg zur Anschaffung einer neuen Feuerspritze 300 Thlr.,
4) die Stadtgemeine Egeln zur Anschaffung einer neuen Feuerspritze 300 Thlr.,
5) die Stadtgemeine Quedlinburg zur Anschaffung einer neuen Feuerspritze mit einem Zubringer 400 Thlr.,
6) die Stadtgemeine Oschersleben zur Anschaffung einer neuen Feuerspritze 300 Thlr.,
7) die Stadtgemeine Aken zur Anschaffung einer neuen Feuerspritze 300 Thlr.,
8) die Stadtgemeine Staßfurth zur Anschaffung einer neuen Feuerspritze 300 Thlr.,
9) die Stadtgemeine Wolmirstedt zur Anschaffung von Sturmfässern und Zubringer 283 Thlr. 7 Sgr.,
10) die Stadtgemeine Groß-Salze zur Verbesserung der Röhrenleitung und Feuerlösch-Instrumente 250 Thlr., und

Digitized by Google

11) die Kolonie Dallborff zur Anschaffung einer kleinen Feuerspritze 150 Thlr.

Indem wir die vorstehenden Resultate der Gewinnvertheilung des Versicherungskapitals des gedachten Instituts zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir dem Publiko hierbei noch bemerklich, daß wir dabei möglichst diejenigen Städte berücksichtigt haben, denen von der Versicherungsgesellschaft schon in früherer Zeit in dieser Beziehung Zusicherungen ertheilt sind.

Magdeburg, den 14ten August 1838.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 86. Bezeichnung der Schiffsgefäße. I. 1420. Juni.

Nach der Bekanntmachung vom 6ten August d. J. sollen die inländischen Fahrzeuge Behufs der Schifffahrtsabgaben-Erhebung mit einer besonderen, Seitens der Hauptzoll- resp. Steuerämter zu bewirkenden Bezeichnung versehen werden.

Damit nun zwiefache Bezeichnung vermieden, die polizeyliche Kontrolle aber dennoch erhalten werde, haben der Herr Finanzminister Folgendes bestimmt:

1) Bei den Flußfahrzeugen, welche mit einer steueramtlichen Bezeichnung versehen werden, gilt diese zugleich als polizeyliche Bezeichnung; die Eigenthümer oder deren stellvertretende Schiffsführer sind aber gehalten, der Behörde, welche die bisherige Bezeichnung ertheilt hat, sofort Anzeige von der geschehenen Bezeichnung nach dem beigedruckten Muster zu machen, und diese der Polizeybehörde des Orts, wo die steueramtliche Bezeichnung erfolgt, zur Beförderung an die Behörde des Wohnorts des Schiffers auszuhändigen.
2) Diejenigen Flußfahrzeuge, welche steueramtlich nicht bezeichnet werden, sind auch ferner mit der polizeylichen Bezeichnung zu versehen.
3) Sie wird bei der Polizey- oder Ortsbehörde, wo der Eigenthümer seinen Wohnsitz hat, in der bisherigen Art nachgesucht.
4) Der Uebergang eines bezeichneten Flußfahrzeuges von einem Besitzer auf den andern, muß in der zu 1 bestimmten Art an- und abgemeldet werden.

Jeder Schiffseigenthümer, dessen Gefäß ohne eine der vorgedachten Bezeichnungen oder mit einer falschen Bezeichnung angetroffen wird, und der sich nicht darüber ausweisen kann, daß sein Gefäß sich auf der ersten Fahrt befin-

Digitized by Google

det, und mit der steueramtlichen Bezeichnung versehen zu werden oder der, die zu 1, 3 und 4 vorgeschriebenen Anzeigen einzureichen unterläßt, verfällt in eine Polizeystrafe von Fünf Thalern.

Indem wir diese Bestimmungen des Herrn Finanzministers dem Schiffahrt treibenden Publikum bekannt machen, weisen wir die betreffenden Behörden zur genauen Vigilanz über gehörige Befolgung derselben an.

Magdeburg, den 28sten August 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

M u s t e r.

Daß (der / die) bisher (K m 1864) bezeichnet gewesene (Ober- / Elb- / Zille- ꝛc.) Kahn von dem Königl. Haupt- (Zoll- / Steuer-) Amte zu (Ort) die Bezeichnung (B 1800) heute erhalten ha , zeige ich dem (dem Königl. Landräthlichen Amte / Magistrate) zu (Ort) hiermit an.

(Ort) den (Datum.)

Der Schiffseigenthümer (Vor- und Zuname) aus (Wohnort)

oder

Der Steuermann (Vor- und Zuname) aus (Wohnort) im Dienste des Schiffseigenthümers (Vor- und Zuname aus (Wohnort.)

V e r m i s c h t e N a c h r i c h t e n.

Ueber die Landesgrenze gebrachte Vagabunden. I. 528. April.

In den Monaten März, April, Mai und Juli 1838 sind mit der Weisung, die Königlich Preußischen Staaten nicht wieder zu betreten, folgende Individuen aus unserm Verwaltungsbezirk über die Landesgrenze geschafft worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 9ten August 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

1. Vor- und Zunamen Philippine H a n f, Geburts- und Wohnort Hildburghausen, Alter 23 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare schwarzbraun, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund mittel, Zähne gut, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt mittel. Tag des Abgangs:

gangs: den 3ten März. Bestimmungsort: von Erfurt über die Grenze. Absendende Behörde: die Polizeybehörde in Magdeburg. Grund der Verweisung: Umhertreiben. 2) Johann Friedrich Thiemann, Geburts- und Wohnort Woltersburg im Hannöverschen, Alter 38 Jahr, Größe 5 Fuß 7 Zoll, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blau, Augen hellblau, Nase und Mund proportionirt, Bart blond, Zähne gut, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt stark. Besondere Kennzeichen: Narbe am linken Zeigefinger. Tag des Abganges: den 9ten März. Bestimmungsort: Helmstedt. Absendende Behörde: die Polizeybehörde in Magdeburg. Grund der Wegweisung: Vagabondiren. 3) Eine Zigeunerfamilie, bestehend aus: a) dem Musikus Friedrich Schwarz, Geburtsort Hamburg, Alter 50 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll Haare schwarz, Stirn frei, Augenbraunen schwarz, Augen schwarzbraun, Nase lang, Mund breit, Bart grau, Zähne gut, Kinn breit, Gesicht oval, Gesichtsfarbe schwarzbraun, Gestalt mittel. Tag des Abgangs: den 29sten März. Bestimmungsort: Ueber die Grenze bei Abbenrode. Absendende Behörde: Landrath des Kreises Halberstadt. Grund der Wegweisung: Mangel an Nachweis ehrlichen Erwerbs und fehlende Legitimation; b) verehelichte Schwarz, geborne Wapler, Geburtsort Spitzendorf, Alter 44 Jahr, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare schwarz, Stirn frei, Augenbraunen schwarzbraun, Nase und Mund mittel, Bart schwarz, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsfarbe braun, Gestalt mager. Tag des Abganges den 29sten März. Bestimmungsort: Ueber die Grenze bei Abbenrode. Absendende Behörde: Landrath des Kreises Halberstadt. Grund der Wegweisung: Mangel an Nachweis ehrlichen Erwerbs und fehlende Legitimation; c) Heinrich Schwarz, Bursche, Geburtsort Amelhausen, Alter 17 Jahr, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare schwarz, Stirn frei, Augenbraunen schwarz, Augen schwarzbraun, Nase und Mund mittel, Bart im Entstehen, Zähne gut, Kinn rund, Gesicht rund, Gestalt mittel. Tag des Abgangs: den 29sten März. Bestimmungsort: Ueber die Grenze bei Abbenrode. Absendende Behörde: Landrath des Kreises Halberstadt; d) Dorothee Schwarz, Mädchen, Geburtsort unbekannt, Alter 14 Jahr, Größe 4 Fuß 9 Zoll, Haare schwarz, Stirn frei, Augenbraunen schwarz, Augen schwarzbraun, Nase und Mund mittel Zähne gut, Kinn rund, Gesicht rund, Gestalt klein. Tag des Abgangs: den 29sten März. Bestimmungsort: Ueber die Grenze bei Abbenrode. Absendende Behörde: Landrath des Kreises Halberstadt. 4) Schumacher Heinrich Carl Marquard, Geburts- und Wohnort Liebenburg im Hannöverschen, Alter 32 Jahr, Größe 5 Fuß 7 Zoll, Haare blond, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase spitz Mund gewöhnlich, Bart blond, Zähne gut, Kinn breit, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt schlank. Tag des Abgangs: den 9ten Mai. Bestimmungsort: Ueber die Grenze bei Abbenrode. Absendende Behörde: Landrath des Kreises Halberstadt. Grund der Wegweisung: Umhertreiben und Betteln. 5) Handelsmann Johann Michael Himmelreich, Geburts- und Wohnort Oberweisbach im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, Alter 58 Jahr, Größe 5 Fuß 8 Zoll, Haare grau, Stirn hoch, Augenbrauen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich,

Digitized by Google

Bart braun, Zähne fehlerhaft, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe blaß, Gestalt stark, Tag des Abgangs: den 9ten März. Bestimmungsort: Ueber die Landesgrenze in seine Heimath. Absendende Behörde: Landrath des Kreises Aschersleben. Grund der Wegweisung: In Gemäßheit des gerichtlichen Erkenntnisses vom 9ten Februar 1838. 6. August Böning, Jäger und Hospitalit, Geburtsort Möckern, Wohnort Zerbst, Alter 56 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare grau, Stirn niedrig, Augenbraunen grau, Augen grau, Nase dick, Mund gewöhnlich, Bart dunkel, Kinn breit, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt mittel. Tag des Abgangs: den 2ten April. Bestimmungsort: Zerbst. Absendende Behörde: Zwangsarbeitsanstalt in Salze im Auftrage der Regierung. Grund der Wegweisung: Vagabonde. 7 Peter Hönsch, Geburtsort Steckby, Wohnort Zerbst, Alter 62 Jahr, Größe 6 Fuß 3 Zoll, Haare schwarz, Stirn bedeckt, Augenbraunen schwarz, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt stark. Tag des Abgangs: den 11ten Mai. Bestimmungsort: Zerbst. Absendende Behörde: Zwangsarbeitsanstalt in Salze im Auftrag der Regierung. Grund der Wegweisung: Ausländischer Vagabonde. 8. Moritz August Eduard Gerlach, Schreiber, Geburts- und Wohnort Leipzig, Alter 20 Jahr, Größe 4 Fuß 10 Zoll, Haare blond, Stirn rund, Augenbraunen braun, Augen blaugrau, Nase länglich, Mund breit, Zähne gut, Kinn oval, Gesicht oval, Gesichtsfarbe blaß, Gestalt schwach. Besondere Kennzeichen: Narbe am rechten Kinnbacken. Tag des Abgangs: den 4ten Juli. Bestimmungsort Schkeuditz, von da über die Grenze. Absendende Behörde: Polizeybehörde in Magdeburg. Grund der Wegweisung: Ist wegen Gebrauchs eines falschen Passes und Betrugs in Kriminaluntersuchung gewesen. 9. Carl Hannibal, Webergesell, Geburts- und Wohnort Roßlau in Anhalt Köthen, Alter 24 Jahr, 6 Fuß 1 Zoll, Haare schwarzbraun, Stirn niedrig, Augenbraunen schwarz, Augen braun, Nase dick, Mund aufgeworfen, Zähne gut, Kinn rund, Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt mittel. Besondere Kennzeichen: das linke Auge ist ganz herausgetreten. Tag des Abgangs: den 19ten Juli. Bestimmungsort: Leitzkau, von da über die Grenze. Absendende Behörde: Polizeyobrigkeit in Magdeburg. Grund der Wegweisung: Fortgesetztes Vagabondiren.

Personalchronik.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Mechau und Nitzleben, Diözes Salzwedel, ist der Kandidat des Predigtamts August Friedrich Wilhelm Hübener berufen und landesherrlich bestätigt worden.

Der Schulamtskandidat Joachim Friedrich Ferdinand Rinsdorff ist zum Elementarlehrer zu Werben provisorisch bestellt worden.

Der provisorische Küster und Schullehrer Christian Ludwig Pohlmann in Wohlenberg, Diözes Osterburg, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Durch Versetzung des Pfarrers Dopmeyer ist die katholische Pfarrstelle in Wependorf erledigt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 36.

Magdeburg, den 8. September 1838.

Bekanntmachung.

Debitsverbot für Druckschriften. 3089.

Von dem Königlichen Ober-Censurkollegio ist auf Grund des Art. XI. der Censurverordnung vom 18ten Oktober 1819 für nachbenannte, außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache erschienene dreizehn Schriften, als:

1) Der Christ in der Bauerhütte. Von Georg Geßner. Dritte verbesserte und vermehrte Auflage. Winterthur, in der Steinerschen Buchhandlung, 1823. kl. 8.
2) Lebensgeschichte von Martin Boos ꝛc. Auszug aus seiner Selbstbiographie. Herausgegeben von dem St. Gallischen Vereine zur Verbreitung christlicher Erbauungsschriften. St. Gallen. Bei Pfund, Buchbinder. 1836. 8.
3) Lazarus. Der Kranke, Sterbende und Auferweckte. Für Leidende und Freunde der Leidenden. In einer Reihe von Homilien herausgegeben von M. C. G. Blumhardt. Zweite Auflage. Basel, 1827. Gedruckt und verl. von Felix Schneider. 8.
4) Leben und Wirken von Johann Newton, englischen Prediger in London. Aus dem Englischen übersetzt von Joh. Georg Vayhinger, V. D. M.

Digitized by Google

derzeit Vikarius in Osterdingen. Mit Newtons Bildniß. Basel, gedruckt und verl. von Felix Schneider, 1831. 8.

5) C. Gutzlaff's, Missionars der evangelischen Kirche, dreijähriger Aufenthalt im Königreich Siam nebst einer kurzen Beschreibung seiner drei Reisen in den Seeprovinzen Chinas in den Jahren 1831 — 1833. Im Verl. des evang. Missionsinstituts zu Basel, gedr. bei Felix Schneider. 1835. 8.

6) Versuch einer allgemeinen Missionsgeschichte der Kirche Christi. Herausgegeben von M. Christian Gottlieb Blumhardt. Basel, bei F. G. Neukirch. Erster Band 1828. Des zweiten Bandes erste Abtheilung 1829., zweite 1832., des dritten Bandes erste Abtheilung 1833., zweite 1837. 8.

7) Sammlungen für Liebhaber christlicher Wahrheit und Gottseligkeit, (Auszüge aus dem Briefwechsel der deutschen Gesellschaft thätiger Beförderer reiner Lehre und wahrer Gottseligkeit) erschienen zu Basel für die Bände von 1820 an bis jetzt. kl. 8.

8) Französische Christomathie poetischen Inhalts oder Auswahl Französischer Gedichte. Mit erläuternden Anmerkungen und häufigen Hinweisungen auf die Hirzelsche Grammatik. Herausgegeben von Conrad von Orelli. Zürich, Druck und Verl. von Friedr. Schultheß. 1836. gr. 8.

9) Wörterbuch zum ersten Theile der Französischen Chrestomathie von Conrad von Orelli. Ibid. 1838. gr. 8.

10) Rede, gehalten bei der Eröffnung der außerordentlichen Zürcherischen Synode den 8ten Mai 1838. von J. Füßli. Zürich, bei Friedr. Schultheß. 1838. 8.

11) Chemie der organischen Verbindungen von Carl Löwig, I. Bandes I. Lieferung. Organische Säuren. Zürich. Druck und Verlag von Friedr. Schultheß. 1838. gr. 8.

12) Katechismus oder Unterricht in der christlichen Religion für die reifere Jugend von D. Burkhard. Zürich. Dr. und Verl. von Friedr. Schultheß. 1838. 8.

Digitized by Google

18) Heft 1. des 5ten Halbjahrs (Julius 1838) der Zeitschrift: Jugendblätter. Monatsschrift. Herausgegeben von C. G. Barth und L. Hänel. Stuttgart, in Kommission bei J. F. Steinkopf. Straßburg bei Philipp Scheurer,

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 26sten August 1838.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen. **Graf zu Stolberg.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 87. Aufstellung der Strohdiemen auf dem Lande. I. 1111. Aug.

Mehrfache Reklamationen gegen die in unserer Bekanntmachung vom 21sten Mai d. J. unter 3. gegebenen Bestimmungen, Hinsichts des Aufstellens von Strohdiemen auf dem platten Lande, veranlassen uns, jene Bestimmungen wie folgt abzuändern:

1) Die in der Bekanntmachung vom 21sten Mai d. J. unter 3 bestimmten Entfernungen der Strohdiemen von den Gebäuden bleiben als Regel stehen.
2) Wo jedoch die Hofräume so beengt sind, daß es bei diesen Entfernungen gar nicht möglich seyn würde, Strohdiemen auf den Höfen zu errichten, da soll es den Herren Landräthen überlassen seyn, für jeden einzelnen Fall eine Abweichung von dieser Regel insoweit nachzulassen, als die gegebene Lokalität es nothwendig macht.
3) Alle Strohdiemen müssen aber auch fernerhin, mindestens dreißig Fuß von jeder Feuerstelle entfernt bleiben. Wo dies nicht möglich ist, können keine Strohdiemen aufgestellt werden.

Magdeburg, den 28sten August 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 88. Verbot von Papieren, welche mit giftigen Substanzen gefärbt sind.

Zur Färbung bunter Papiere bedient man sich häufig giftiger Substanzen, namentlich des arsenikſauren Kupferoxyds zur Gewinnung eines Papieres von schöner lebhaft grüner Farbe. Aus der Untersuchung mehrer solcher Papiere hat sich ergeben, daß ein Quadratzoll einer Sorte des letztgedachten Papieres,

Digitized by Google

außer etwas Bleiweiß, ¼ Gran arsenikſauren Kupferoxydes enthielt, eine Quantität, welche, wenn ſie verſchluckt wird, ſchon hinreicht ein Kind in Lebensgefahr zu bringen. Wirklich hat ſich auch ein Fall ereignet, daß ein Kind, welches an einem, mit dem eben bezeichneten grünen Papiere überzogenen Arzeneitäſchchen kauete, dadurch vergiftet worden iſt. Im Auftrage der Königlichen Miniſterien der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und des Innern und der Polizey, verbieten wir deshalb hiermit den Papierfabrikanten die Anwendung giftiger Subſtanzen zur Färbung bunter Papiere, mit der Androhung, daß jeder Kontravenient mit einer Geldbuße von 10 bis 50 Thalern belegt und das Fabrikat vernichtet werden wird. Im Falle eines aus ſolchem Papiere entſtehenden Unglücks treten außerdem die in den §§. 777. 778. Tit. 20. Th. II. des Allgemeinen Landrechts beſtimmten Strafen ein.

Insbeſondere fordern wir die Apothekenbeſitzer unſers Departements auf, im Betreff des Verbrauches des etwa von auswärtigen Fabriken bezogenen Papiers, oder der daraus angefertigten Arzeneibehältniſſe die vorſtehende Verfügung zu beachten, und machen es ihnen zur Pflicht, nur das mit unſchädlichen Stoffen gefärbte und gebleichte Papier zu den Arzeneibehältniſſen anzuwenden, bei eigener Verantwortung der aus der Nichtachtung dieſer Vorſchrift entſtehenden Folgen, und außerdem bei Vermeidung einer Geldbuße von 5 bis 10 Thalern. Magdeburg, den 2ten September 1838.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Verabfolgung des Viehſalzes an die Landwirthe. 1317.

Den Landwirthen in der Provinz Sachſen, welche nach Maaßgabe der Allerhöchſten Kabinetsorder vom 21ſten Juni dieſes Jahres und des darnach erlaſſenen Regulativs des Königl. Staatsminiſteriums vom 29ſten deſſelben Monats (Geſetzſammlung 23ſtes Stück Seite 359 bis 364) aus einer in der hieſigen Provinz gelegenen fiskaliſchen Salz-Debitsſtelle oder Saline künftig Viehſalz beziehen wollen, wird hierdurch bekannt gemacht, daß ſie die vorgeſchriebenen Bedarfs-Anmeldungen für jedes künftige Kalenderjahr jedesmal im Jahre vorher bei derjenigen Salz-Debitsſtelle abzugeben haben, in deren

Digitized by Google

Debitssprengel der Landwirth wohnt, folglich in dem Salz-Konskriptionsbereiche bei derjenigen Salz-Debitsstelle, wohin der Ort mit dem konskriptionsmäßigen Salzbezuge einbezirkt, und im salzkonskriptionsfreien Bereiche bei der Salz-Debitsstelle, welche dem Wohnorte zunächst gelegen ist. Zu den Anmeldungen sind gedruckte Formulare zu benutzen, welche den Landwirthen auf ihr Verlangen von denselben Salz-Debitsstellen unentgeldlich verabfolgt werden sollen, bei welchen nach den obigen Bestimmungen die Salzbedarfs-Anmeldungen geschehen müssen.

Da das Viehsalz nur in Mengen zu 400 Pfund und 200 Pfund überlassen werden darf, so können Landwirthe in einem gemeinschaftlichen Wohnorte, von denen jeder einzelne weniger bedarf, zu einer gemeinschaftlichen Anmeldung einer halben Tonne Viehsalz à 200 Pfund zusammentreten.

Zugleich wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn das Viehsalz unmittelbar von einer Saline in unverpacktem Zustande begehrt und bezogen wird, der Preis für die Tonne à 400 Pfund um Zwanzig Silbergroschen und für die halbe Tonne à 200 Pfund um Zehn Silbergroschen wohlfeiler ist, als das verpackte Viehsalz bei andern Debitsstellen, jedoch müssen zum unmittelbaren Bezuge von den Salinen die Transportanten Säcke mitbringen, die geeignet sind, mit 200 Pfund Salz verpackt und mit sicherem Plombageverschlusse versehen zu werden. Magdeburg, den 7ten August 1838.

Königl. Geheimer Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Tarif für die Elbfährüberfahrt bei Ferchland. 1022.

Auf Ew. Hochwohlgeboren Bericht vom 10ten März d. J. bestimme ich, in Gemäßheit der Allerhöchst ertheilten Ermächtigung, daß für die Elbüberfahrt bei Ferchland vom 1sten Oktober d. J. ab, das Ueberfahrtsgeld in den Sätzen der ersten Klasse des von des Königs Majestät vollzogenen Normaltarifs vom 18ten Mai 1836 erhoben werden soll.

Berlin, den 16ten Juni 1838.

Der Finanz-Minister Graf von Alvensleben.

An
den Königlichen Geheimen Ober-Finanzrath
und Provinzial-Steuerdirektor Herrn Landmann
Hochwohlgeboren, zu Magdeburg.
III. 6967.

Digitized by Google

Tarif

nach welchem das Ueberfahrtsgeld bei den Fähranstalten zu erheben ist, welche sich in der Provinz Sachsen auf der Elbe, Saale und Unstrut befinden.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen:

Auf Fähren der Klasse I.

I. Von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen
   a) wenn die gewöhnliche Ueberfahrt abgewartet wird, für jede Person . 8 Pf.
   b) für eine besondere unverzügliche Ueberfahrt mittelst eines Kahns — welche auf Verlangen geschehen muß — wird von den übersetzenden Personen zusammen, wenigstens . . . . . 3 Sgr.
   entrichtet, wenn die Abgabe nach dem Satze zu a. von den Einzelnen erhoben, nicht mehr beträgt.
   Personen, welche zu einem Fuhrwerke oder als Treiber, Reiter oder Führer zu Thieren gehören, wofür die Abgabe nach den Sätzen zu II. und III. entrichtet wird, sind frei.

II. Von Thieren:
   a) für ein Pferd oder Maulesel . . . . . 3 Sgr.
   b) für ein Stück Rindvieh oder einen Esel . . . . . 2 Sgr.
   c) für ein Fohlen, Kalb, Schaaf, Ziege, Schwein oder anderes kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird . . . . . 8 Pf.
   d) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück . . . . 8 Pf.
   Wenn Federvieh in geringerer Zahl als 10 Stück, oder auf einem Fuhrwerke, oder in einem Tragkorbe übergesetzt wird, so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben.

III. Vom Fuhrwerke, neben der Abgabe für das Gespann zu II.
   a) für ein beladenes . . . . . 6 Sgr.
   b) für ein unbeladenes . . . . . 3 Sgr.
   c) für einen Handwagen, Handschlitten, Handkarren, beladen oder unbeladen 8 Pf.

IV. Von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, das Fuhrwerk und die Thiere betreffen würde, wodurch sie zur Fährstelle gebracht worden sind.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1) Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande, ohne Rücksicht auf dessen Höhe, zu entrichten.
   Bei vorhandener Eisbahn dagegen, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, wird nur die Hälfte der obigen Sätze gezahlt.

2) Bei Erhebung dieser Abgabe, bei Bestrafung der Defraudationen, und dem Verfahren gegen Angeschuldigte, finden die Bestimmungen der Steuerordnung vom 8ten Februar 1819 §. 61. 64. 83. 84. 88. bis 93. und 95. Anwendung. Die verwirkten Strafen werden so verwendet, wie es bei Kontraventionen gegen das Steuergesetz vom 8ten Februar 1819 vorgeschrieben ist.

B. Befreiungen.

1) Equipagen und Thiere, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, ingleichen den Königlichen Gestüten, angehören;

Digitized by Google

2) kommandirte Militairs, einberufene Rekruten, Fuhrwerke und Thiere, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegesvorspann und Kriegeslieferungsfuhren;
3) öffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Thiere bei Dienstreisen, wenn sie sich durch Freikarten deßhalb gehörig legitimiren.
4) Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen.
5) Ordinaire Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol-, Reit- und Fußbotenposten nebst Beiwagen, ingleichen die öffentlichen Kuriere und Estafetten und die von allen Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferde.
6) Hülfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen.

Gegeben Berlin, den 18ten Mai 1836.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) Rother. Graf von Alvensleben.

Obiges Reskript nebst dem darunter befindlichen für die Elbfähranstalt zu Ferchland vom 1sten Oktober d. J. ab, geltenden Tarife wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 29sten August 1838.

Königl. Geheimer Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Kirchliche Zeugnisse in Vormundschaftssachen. 2478.

Nach §. 3. Lit. c. des Stempelgesetzes und der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 5ten August 1833 (Gesetzsammlung vom Jahre 1833 Seite 87.), müssen die zum Gebrauche in Vormundschaftssachen auszustellenden kirchlichen Zeugnisse dann stempel- und gebührenfrei ausgefertigt werden, wenn die unter Vormundschaft stehenden Personen arm sind, oder die eignen Einkünfte, welche sie haben, zu ihrem Unterhalte verwandt werden müssen, und nach Abzug der Verpflegungs- und Erziehungskosten keinen Ueberschuß gewähren.

Damit hierdurch das Stempelinteresse und dasjenige der Geistlichen, welche die Zeugnisse ausgefertigt haben, nicht gefährdet wird, so werden alle Geistlichen angewiesen, die von ihnen in Vormundschaftssachen stempel- und gebührenfrei auszufertigenden kirchlichen Zeugnisse mit einer Liquidation der eventuell zum Ansatz zu bringenden Stempel und Gebühren

Digitized by Google

zu versehen, den Gerichten, welche in dem Falle, daß das Vermögen der unter Vormundschaft stehenden Personen dies zuläßt, die Nachliquidation der Kosten zu veranlassen haben, wird aber zur Pflicht gemacht, hierbei jene Liquidationen gehörig zu beachten, und auch die Gebühren der Geistlichen sofort mit einzuziehen und diesen kostenfrei zu übersenden.

Diese Verfügung ist durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Berlin, den 16ten Juli 1838.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.
(gez.) von Altenstein.

Für den Justizminister, vermöge Allerhöchsten Auftrags:
(gez.) von Goßler.

Vorstehendes Reskript wird den sämmtlichen Untergerichten des hiesigen Departements hierdurch zur genauen Beachtung bekannt gemacht.

Magdeburg, den 16ten August 1838.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht und Pupillenkollegium.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

Kirchliche Zeugnisse in Vormundschaftssachen. 2366.

Nachstehendes Ministerialreskript vom 16ten Juli c., betreffend die zum Gebrauche in Vormundschaftssachen auszustellenden kirchlichen Zeugnisse:

Nach §. 3. Lit. c. des Stempelgesetzes und der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 5ten August 1833 (Gesetzsammlung vom Jahre 1833 Seite 87) müssen die zum Gebrauche in Vormundschaftssachen auszustellenden kirchlichen Zeugnisse dann stempel- und gebührenfrei ausgefertigt werden, wenn die unter Vormundschaft stehenden Personen arm sind, oder die eignen Einkünfte, welche sie haben, zu ihrem Unterhalte verwandt werden müssen, und nach Abzug der Verpflegungs- und Erziehungskosten keinen Ueberschuß gewähren.

Damit hierdurch das Stempelinteresse und dasjenige der Geistlichen, welche die Zeugnisse ausgefertigt haben, nicht gefährdet wird, so werden alle Geistlichen angewiesen, die von ihnen in Vormundschaftssachen stempel- und gebührenfrei auszufertigenden kirchlichen Zeugnisse mit einer Liquidation

quidation der eventuell zum Ansatz zu bringenden Stempel und Gebühren zu versehen; den Gerichten, welche in dem Falle, daß das Vermögen der unter Vormundschaft stehenden Personen dies zuläßt, die Nachliquidation der Kosten zu veranlassen haben, wird aber zur Pflicht gemacht, hierbei jene Liquidationen gehörig zu beachten und auch die Gebühren der Geistlichen sofort mit einzuziehen und diesen kostenfrei zu übersenden.

Berlin, den 16ten Juli 1838.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.
(gez.) von Altenstein.

Für den Justizminister, vermöge Allerhöchsten Auftrags:
(gez.) von Goßler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu Halberstadt.
I. 2596.

wird sämmtlichen Gerichten unseres Departements zur genauen Befolgung hiermit bekannt gemacht. Halberstadt, den 21sten August 1838.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Vermischte Nachrichten.

Ernennung eines Wege-Polizeykommissarius. I. 1453. Aug.

Da der bisherige Wege-Polizeykommissarius im 5ten Bezirke des landräthlichen Kreises Stendal, Rittergutsbesitzer August Achilles zu Baumgarten verstorben, so ist an seiner Statt der Rittergutsbesitzer Rendelmann zu Klein-Schwechten zum Wege-Polizeykommissarius des gedachten Bezirks ernannt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 29. August 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Jahrmarktsverlegung. I. 1517. Aug.

Wegen des jüdischen Laubhüttenfestes wird der diesjährige Michaelismarkt der Stadt Werben dergestalt verlegt, daß der desfallsige Viehmarkt am Dienstag den 2ten und der Krammarkt am Mittwoch, den 3ten Oktober c. abgehalten werden wird, was wir hierdurch zur Kenntniß des Handel treibenden Publikums bringen. Magdeburg, den 28sten August 1838.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Wahl eines Schiedsmannes. I. 1565. Aug.

Für die Stadt Staßfurth ist der bisherige und wieder gewählte Schiedsmann, Bürgermeister Remus, auf anderweite drei Jahre zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden. Magdeburg, den 30sten August 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Der Dr. Isidor Heller ist als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt worden und hat sich zu Halberstadt niedergelassen.

Der Feldmesser Eduard Albert Koch ist, nach bestandener Prüfung, unter die Zahl der Baukondukteure des hiesigen Regierungsbezirks aufgenommen.

Dem Prediger und Rektor Lautsch zu Halberstadt ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelisch-reformirten Gemeinde zu Aschersleben verliehen worden.

Der Kandidat des Predigtamts, Lehrer Theodor Heyne, ist zum evangelischen Prediger zu Salbke, Diözes Groß-Ottersleben, berufen und landesherrlich bestätigt worden.

Der Töchterlehrer und Organist Friedrich Marwitz in Groß-Rodensleben ist zum Adjunkten des Organisten, Küsters und Lehrers Beyer in Wellen, Diözes Groß-Ottersleben, mit der Hoffnung zur Nachfolge bestellt, und der Schullehrer Kranz in Schrampe zum Küster und Schullehrer in Abbendorf, Diözes Salzwedel, ernannt worden.

Dem Töchterlehrer David Hoelzke in Calbe a. S. ist die neu fundirte fünfte oder Elementarlehrerstelle an der Knabenschule daselbst übertragen worden.

Personalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt pro Monate August und September 1838.

Der bisherige Staatsprokurator Benno Heyer zu Trier ist zum Justizkommissarius bei dem Königlichen Oberlandesgerichte zu Halberstadt ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Christian Friedrich Kommallein ist zum Oberlandesgerichts-Assessor befördert.

Die Oberlandesgerichts-Auskultatoren:

Carl Victor Koch,
Wilhelm Alexander Eduard von Schlegell,
Robert Caspar,
Christian Ludwig Philipp von Minnigerode;

sind zu Oberlandesgerichts-Referendarien ernannt.

Der Rechtskandidat Bernhard Graf von Veltheim ist als Oberlandesgerichts-Auskultator angenommen.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Assessor Hermann Lohmeyer ist zum Rath bei dem Land- und Stadtgerichte hierselbst,

die bisherigen Oberlandesgerichts-Referendarien Hermann Bosse und Gustav Albert Eichel sind zu Oberlandesgerichts-Assessoren und

der Oberlandesgerichts-Auskultator Friedrich Wilhelm Franz Meyer ist zum Oberlandesgerichts-Referendarius ernannt.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 37.

Magdeburg, den 15. September 1838.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 4ten d. Mts. zu Berlin ausgegebene 29ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 1923. die Verordnung über die Beschränkung des Provokationsrechts auf Gemeinheitstheilungen, vom 28sten Juli d. J.;

„ 1924. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 5ten August 1838, die Untersuchung und Bestrafung der Entwendung von Waldprodukten in dem am linken Rheinufer belegenen Theile der Rheinprovinz betreffend;

„ 1925. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 10ten August 1838, die Erweiterung der Betriebsfrist für die zum niederen Matschsteuersatz zugelassenen landwirthschaftlichen Brennereien; und

„ 1926. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 11ten August d. J., über das von Amtswegen einzuleitende Verfahren zum Ersatz des Schadens, welcher durch Vernachlässigung der gesetzlichen Vorschriften bei gerichtlichen oder vormundschaftlichen Depositorien entstanden.

Magdeburg, den 12ten September 1838.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 89. Betrifft die polizeyliche Befugniß zum

In Folge eines Reskripts des Herrn Generaldirektors der Steuern vom 25sten Juli c. machen wir die mit der Gewerbesteuer-Veranlagung beauftragten Behörden anderweit darauf aufmerksam, wie nach dem Gewerbesteuergesetze vom

Digitized by Google

Gewerbebetriebe. Ul. 359. Sept.

30sten Mai 1820 die polizeyliche Befugniß zum Gewerbebetriebe nicht schon allein durch die Gewerbesteuer-Einrichtung begründet wird, sondern in diesem Gesetze, mit Ausnahme der Bestimmungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen, die gewerbepolizeylichen Vorschriften von den die Steuerentrichtung betreffenden gänzlich getrennt worden sind.

Es ist danach eine jede Gewerbesteuer-Behörde zwar verpflichtet, demjenigen, welcher einen Gewerbebetrieb anmeldet, zu welchem es einer polizeylichen Erlaubniß bedarf, sofort bekannt zu machen, daß er dieser Anmeldung und der auf Grund derselben eintretenden Besteuerung ungeachtet, das Gewerbe bei Vermeidung der gesetzlichen Polizeystrafe nicht eher betreiben dürfe, bis ihm die polizeyliche Erlaubniß ertheilt worden.

Wenn derselbe aber hierauf die Anmeldung nicht freiwillig zurücknimmt, so muß die Anmeldungsbescheinigung, nachdem die gedachte Remonstration zum Protokoll vermerkt worden, sofort ertheilt, die Eintragung des Anmeldenden in die Zugangsliste bewirkt, und die Gewerbesteuer-Einziehung veranlaßt werden. Bei Aufstellung der Gewerbesteuer-Hauptrolle ist gleichfalls auf jeden Gewerbetreibenden der Art Rücksicht zu nehmen, und kann derselbe nur erst auf Grund einer Gewerbsabmeldung in Abgang gebracht werden.

Betreibt Jemand aber wirklich früher, als die polizeyliche Erlaubniß ihm ertheilt ist, das angemeldete Gewerbe, so verfällt er lediglich in die Polizeystrafe, und auch nur diese kann anderweit eintreten, wenn er nach stattgefundener Bestrafung das polizeylich ihm nicht erlaubte Gewerbe fortsetzt; die Gewerbesteuerstrafe muß aber ausgeschlossen bleiben, weil die Bedingung derselben, daß die Gewerbsanmeldung unterlassen worden, nicht vorliegt.

Magdeburg, den 28sten August 1838.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Nro. 90. Betrifft die Ersatzaushebung pro 1838. I. 1076. Aug.

Die diesjährige Ersatzaushebung für das stehende Heer, wird in unserm Verwaltungsbezirke nach der hierunter angegebenen Termin- und Ortsbestimmung, überall von Morgens 8 Uhr an, in den für dieses Geschäft bestimmten Loka-

len der genannten Städte Statt finden. Bei der zu diesem Geschäfte verordneten Königl. Departements-Ersatzkommission führen

Seitens des Militairs:

der Herr General-Major von Monsterberg, und

Seitens des Civils:

der Herr Regierungsrath Bertram,

gemeinschaftlich den Vorsitz.

Ein jeder zur Einstellung bestimmter, und durch seine landräthliche Behörde vor diese Kommission geladener Militairpflichtige, welcher gesetzliche Ansprüche auf einstweilige Zurückstellung zu haben glaubt, hat seine desfallsige Reklamation durch Vorlegung glaubwürdiger obrigkeitlicher Bescheinigungen seiner Verhältnisse, der Königl. Departements-Ersatzkommission in dem Aushebungstermine vorzutragen, zugleich aber auch nachzuweisen, daß derselbe vorgeschriebenermaaßen sein Gesuch bei der Königl. Kreis-Ersatzkommission in diesem Jahre zwar angebracht hat, solches von derselben aber nicht berücksichtigt worden ist.

Nach beendigtem Aushebungsgeschäft können derartige Anträge, die weder bei den Kreisrevisionen noch im Aushebungstermine zur Sprache gebracht sind, nicht mehr berücksichtigt werden.

Diejenigen Militairpflichtigen, welche zur Gestellung vor der Königl. Departements-Ersatzkommission beordert worden sind, und dieser Order nicht Folge leisten, auch sich nicht nachgestellen, haben zu gewärtigen, wenn sie diese Unterlassung nicht genügend rechtfertigen können, daß sie demnächst, ohne Rücksicht auf ihre Loosungsnummer, vorzugsweise eingestellt werden.

Zeits und Ortsbestimmung

der Ersatzaushebung im Regierungsbezirk Magdeburg für das Jahr 1838.

Sonnabend,	den 6ten	Oktober c.	Aushebung in	Calbe,
Montag,	„ 8ten	„	„	„ Egeln,
Dienstag,	„ 9ten	„	„	„ Wolmirstedt,
Mittwoch,	„ 10ten	„	„	„ Neuhaldensleben,
Donnerstag,	„ 11ten	„	„	„ Magdeburg,
Freitag,	„ 12ten	„		
Montag,	„ 15ten	„	„	„ Quedlinburg,
Dienstag,	„ 16ten	„	„	„ Wernigerode,

Digitized by Google

Mittwoch,	den 17ten	Oktober c.	Aushebung in	Halberstadt,
Donnerstag,	18ten			Gröningen,
Sonnabend,	20sten			Garbelegen,
Montag,	22sten			Salzwedel,
Mittwoch,	24sten			Osterburg,
Donnerstag,	25sten			Stendal,
Freitag,	26sten			Genthin,
Sonnabend,	27sten			Burg.

Magdeburg, den 8ten September 1838.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Empfangnahme der Quittungen über gezahlte Domänenveräußerungsgelder. III. 1821. Aug.

Die von der hiesigen Regierungshauptkasse ausgestellten Quittungen über die im 2ten Quartal d. J. für den Ankauf von Domainen- und Forstgrundstücken, und für die Ablösung von Domainenprästationen eingezahlten Kapitalien, sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung von Seiten der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden, der gedachten Hauptkasse zugefertigt, und können bei derselben und resp. bei den Spezialkassen, an welche die Einzahlung jener Kapitalien erfolgt ist, gegen Rückgabe der erhaltenen Interimsquittungen in Empfang genommen werden.

Magdeburg, den 1sten September 1838.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Personalchronik.

Der Konsistorialrath und Direktor des Domgymnasiums zu Magdeburg, Herr D. Funk, ist zum ordentlichen Mitgliede der Departementskommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst bestellt worden.

Die durch den Tod des Landraths v. Jagow erledigte landräthliche Stelle des Osterburger Kreises ist mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 11ten August d. J. dem Deichhauptmann von Knoblauch verliehen worden.

Dem Prediger Lane in Schlanstedt ist die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Ditfurth, Diözes Quedlinburg, übertragen worden.

Berichtigung.

In der Personalchronik des 36sten Stücks des Amtsblattes ist Seite 276 Zeile 5 von oben statt: Feldmesser Eduard Albert Koch zu lesen: Roch.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 38.

Magdeburg, den 22. September 1838.

Allerhöchste Kabinetsorders.

Ich habe während Meines Aufenthalts in Magdeburg so vielseitig Gelegenheit gehabt, den guten Sinn und die herzliche Anhänglichkeit der Provinz Sachsen, und namentlich der Stadt Magdeburg, an Mich und Mein Königliches Haus wahrzunehmen, daß Ich letztere nicht verlassen kann, ohne Mein dankbares Anerkennen dafür hiermit auszusprechen. Wenn Ich nie daran zweifeln konnte, diese Anhänglichkeit in dem Theile der Provinz zu finden, der sich von jeher darin ausgezeichnet hat, und zu dem altbewährten gerechnet werden muß, so gereicht es Mir jetzt zur besondern Freude und Zufriedenheit, erfahren zu haben, daß auch die neueren Theile der Provinz sich in der treuen Gesinnung dem älteren angeschlossen haben, und kein Unterschied zwischen beiden in dieser Beziehung statt findet. Ich authorisire Sie, dies zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und dadurch der Provinz Meine landesväterlichen Gesinnungen bekannt werden zu lassen.

Magdeburg, den 15ten September 1838.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Oberpräsidenten Grafen zu Stolberg.

Digitized by Google

Ich habe mit Wohlgefallen vernommen, daß die Kreise der Provinz Sachsen ihr fortdauerndes Interesse für die Landwehr durch namhafte freiwillige Beiträge, Theils zur Verschönerung ihres Ajustements, Theils zu ihrer besseren Verpflegung während der Lagerzeit, Theils zur Anschaffung von Säbeln an den Tag gelegt haben, und erblicke darin gern die guten Gesinnungen der Provinz in einem ganz besonders achtbaren Mittelpunkt vereinigt. Ich ertheile Ihnen daher den Auftrag, den betreffenden Kreisen dafür sowohl Meinen Dank, als auch Mein Wohlgefallen zu erkennen zu geben.

Magdeburg, den 15ten September 1838.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
den Oberpräsidenten Grafen zu Stolberg.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 15ten d. Mts. zu Berlin ausgegebene 30ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 1927. 1928. und 1929. die Ministerialerklärungen über die Erneuerung der bestehenden Militairdurchmarsch- und Etappenkonventionen mit der Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Regierung vom 12ten Dezember 1837, mit der Kurfürstlich Hessischen Regierung vom 30sten März d. J., und mit dem Königreiche Hannover vom 25sten Mai d. J.; ferner unter

„ 1930. die Verordnung über die bei Gewinnung des Bürgerrechts zu entrichtenden Abgaben; so wie die Allerhöchsten Kabinetsorders

„ 1931. vom 2ten v. M. wegen Erhebung eines Brückengeldes zu Lautenburg und

„ 1932. vom 29sten v. Mts., betreffend die Abänderung des in dem Gesetze wegen Aufhebung der persönlichen und gewerblichen Abgaben und Leistungen in den Mediatstädten der Provinz Posen vom 18ten Mai 1833 vorgeschriebenen Verfahrens bei Ablösung der den Grundherrn zustehenden Entschädigungsrenten.

Magdeburg, den 20sten September 1838.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 91. Betrifft den Holz- und Wildpretverkauf in der Altmark. I. 132. Sept.

Die Forstordnung für die Kur- und Neumark vom 20sten Mai 1720, so wie die besonderen Publikanda vom 4ten Juni 1783 und 30sten März 1812 bestimmen Hinsichts des Holz- und Wildpretverkaufs, Folgendes:

1) Bau-, Nutz- und Brennholz, oder Holzkohlen dürfen in die Städte nicht eingelassen werden, ohne daß der Einbringende darüber ein Attest vorzeigt, worin die Art und Menge des Holzes genau ausgedrückt und der Einbringer für den rechtmäßigen Besitzer desselben anerkannt seyn muß.

Dies Attest muß:

„für Holz aus Königlichen Forsten"

von einem Königl. verwaltenden Forstbeamten ausgestellt, und mit einem Königl. Forstsiegel besiegelt seyn,

„Für Holz aus Kommunal-Waldungen"

von dem Kommunalforstbeamten oder vom Kommunalvorstande unter Beidrückung ihres Dienstsiegels.

Für Holz aus Privatforsten müssen die Atteste mit Beidrückung des Gerichtssiegels von den Rittergutsbesitzern resp. Patrimonialgerichten ausgestellt werden.

Die Königl. und städtischen Thorbedienten, resp. die Polizeybeamten wo Thorbediente nicht sind, examiniren die Richtigkeit der Atteste und das Holz, und wenn alles richtig befunden worden, so wird das eingebrachte Quantum jedesmal deutlich und mit Bemerkung des dati unentgeldlich auf dem Attest notirt.

Finden sich Unrichtigkeiten oder gar falsche Atteste, so wird das Holz angehalten, und sofern die Unrichtigkeiten sich demnächst bei der Untersuchung bestätigen, konfiszirt, wo dann das Holz zur Forstkasse verkauft und dem Beamten, welcher die Sache angezeigt hat, der vierte Theil des Erlöses verabfolgt werden soll.

2) Wildpret aller Art darf nicht in die Städte gelassen werden, ohne daß zugleich ein glaubwürdiges besiegeltes Attest darüber vorgewiesen wird,

Digitized by Google

widrigenfalls das Wildpret zur Forstkasse konfiszirt, den Thorbedienten aber der vierte Theil des Erlöses zugebilligt werden soll.

Jedes solches Attest muß enthalten:

a) die Benennung dessen, zu dessen Legitimation dasselbe ausgefertigt worden ist,

b) die Gattung und die mit Buchstaben ausgedrückte Zahl des ihm verabfolgten Wildes,

c) die Angabe der Zeit und des Orts der Ausstellung,

d) die Unterschrift nebst Siegel des Jagdeigenthümers oder Pächters oder des betreffenden Forstbeamten, von welchem das Wild verabreicht worden ist.

Die Königl. resp. städtischen Thorbedienten bemerken nach gehöriger Prüfung der Atteste die Einpassirung unentgeldlich auf den Attesten.

Aus Veranlassung einer Petition der Provinzial-Stände der Provinz Brandenburg bringen wir hiermit, in Folge höherer Anweisung, vorstehende für die Altmark noch gültigen Bestimmungen in Erinnerung, und weisen sämmtliche Unterbehörden zur strengen Handhabung derselben an. Insbesondere erwarten wir Seitens der städtischen Polizeybehörden und exekutiven Polizeybeamten die genaueste Vigilanz zur Aufrechthaltung derselben.

Magdeburg, den 10ten September 1838.

Königl. Regierung. Abtheilungen des Innern und für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Nro. 92. Allgemeine Hauskollekte für Kaisershagen. I. 41. Sept.

In der Nacht vom 29sten zum 30sten Juni d. J. ist der Ort Kaisershagen, im Kreise Mühlhausen, von einer solchen Feuersbrunst heimgesucht worden, daß die Kirche, Pfarre, Schule, Gemeindehäuser, 49 Wohnhäuser, 43 Scheunen, 84 Ställe, 23 Schuppen und 18 Thorhäuser in Asche gelegt worden, zwei Menschen auch dabei umgekommen sind. Der Werth der Gebäude und des Inventarii an Vieh, Schiff und Geschirr beläuft sich, nach Abzug der Versicherungssummen, immer noch auf circa 40,000 Thlr., und die arme Gemeinde befindet sich wegen ihres Retablissements in einer sehr traurigen Lage, da sie nicht das geringste Kommunalvermögen besitzt.

Digitized by Google

Bei diesen außerordentlichen Umständen und der Armuth der Gemeindeglieder haben, zur Milderung der großen Noth derselben, der Herr Oberpräsident Graf zu Stolberg sich veranlaßt gefunden, für die armen Abgebrannten zu Kaisershagen eine allgemeine Hauskollekte in unserm Verwaltungsbezirke zu bewilligen. Wir machen dies den sämmtlichen Landräthen und Magistraten unseres Verwaltungsbezirks hierdurch bekannt und beauftragen sie, die bewilligte Hauskollekte in den Dorfschaften und Städten zu verfügen und die gesammelten Beträge unter der vorgeschriebenen portofreien Rubrik an den Herrn Kreiseinnehmer Ribbeck hierselbst einzusenden.

Magdeburg, den 13ten September 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

Prozeß-Praxis der Justizkommissarien bei den Patrimonialgerichten. 771.

Nach einer Bestimmung des Herrn Justizministers Exzellenz sollen

1) bei dem von Minnigerodeschen Patrimonialgericht Allerberg zu Bockelnhagen,
2) bei dem v. Bülzingslöwenschen Patrimonialgerichte zu Haynrode, die bei dem Land- und Stadtgericht zu Worbis angestellten Justizkommissarien,
3) bei dem Patrimonial-Kreisgericht zu Bleicherode die bei dem Land- und Stadtgericht zu Nordhausen fungirenden, sowie die Justizkommissarien Schröder zu Bleicherode und Weber zu Ellrich;
4) bei dem von Hansteinschen Patrimonialgericht zu Wahlhausen die bei dem Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt angestellten, sowie der Justizkommissarius v. Wehren zu Wahlhausen;
5) bei dem Gräflich v. d. Asseburgschen Patrimonialgerichte zu Reindorf die Justizkommissarien des Land- und Stadtgerichts zu Oscherleben;
6) bei dem Freiherrlich v. d. Asseburgschen Patrimonialgerichte zu Falkenstein-Meisdorf

Digitized by Google

die bei dem Land- und Stadtgericht zu Aschersleben, sowie die vor dem 1sten Januar 1835 im Bezirk des Landgerichts zu Eisleben angestellten Justizkommissarien;

7) bei dem Landgräflich Hessen-Homburgschen Patrimonialgerichte zu Winningen

die Justizkommissarien des Land- und Stadtgerichts zu Aschersleben,

ausschließlich zur Praxis berechtigt seyn, und haben sich die benannten Patrimonialgerichte hiernach zu achten.

Halberstadt, den 10ten September 1838.

Königl. Oberlandesgericht.

Personalchronik.

Wahl von Schiedsmännern. I. 1824. Aug.

Im 2ten Jerichowschen Kreise sind für den 1sten Landbezirk: der Rittergutsbesitzer, Lieutenant Briesen auf Böhne; für den 2ten Landbezirk: der Schulze und Ackermann Andreas Osterburg zu Molkenberg; für den 4ten Landbezirk: der Kammerherr von Alvensleben auf Redekin; für den 5ten Landbezirk: der Gutspächter Amtmann Lucke auf Parey; für den 6ten Landbezirk: der Amtsrath Lucke zu Schlagenthin; und für den 8ten Landbezirk: der Major a. D Graf v. Wartensleben auf Carow, theils neu, theils anderweit zu Schiedsmännern auf die nächsten drei Jahre gewählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 5ten September 1838.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der provisorische Kantor- und Schullehrer-Adjunkt Eduard Baumgarten in Süldorf, Diözes Gr Ottersleben, und der provisorische Küster- und Schullehrer-Adjunkt Johann Heinrich Christoph Matte in Betzendorf sind definitiv als solche bestätigt worden.

Der Schulamtskandidat Ludwig Seemann ist zum Kantor und Schullehrer in Lühe, Diözes Möckern, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamtskandidat August Ferdinand Genz ist zum Adjunkten des Küsters und Schullehrers Lampretht in Könnigde, Diözes Stendal, mit der Hoffnung zur Nachfolge provisorisch bestellt worden.

Digitized by Google

Der Schulamtskandidat Heinrich Andreas Oelmann ist zum Lehrer der neu fundirten Schulstelle in Kochstedt, Diözes Schneidlingen, provisorisch bestellt worden.

Der Schullehrer Joh. Joachim Köcher in Schönfeld ist zum Adjunkten des Küsters und Schullehrers Blume in Badingen, Diözes Stendal, mit der Hoffnung zur Nachfolge provisorisch bestellt worden.

Der vormalige freiwillige Jäger Brauns ist zum Amtsdiener und Exekutor beim Rentamte Halberstadt bestellt worden.

Der Kandidat der Chirurgie Andreas Brücke ist als Wundarzt zweiter Klasse approbirt und hat sich zu Quedlinburg niedergelassen.

Die emeritirten Prediger Steckel in Wedringen, Diözes Alvensleben, und Block in Schönfeld, Diözes Sandau, sind gestorben.

Digitized by Google

Nachweisung

der Getreide- Fleisch- und Fruchtpreise im Monat August 1838.

Namen des Markt-Platzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.				Bier und Branntwein das Berliner Quart.		Rauhfutter:	
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.	Kalbfleisch.	Hammelfleisch.	Schweinefleisch.	Bier.	Branntwein.	Heu, der Centn.	Stroh, das Schock.
	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Pf.	Sgr. Pf.	Sgr.	Rthl. Sgr.
Magdeburg.	75 11/12	48 2/12	33 9/12	29 1/12	52 6/12	73 9/12	55	16	3 —	2 6	2 6	3 9	12	4 6	17 6/12	4 20
Halberstadt.	68 9/12	47 10/12	34 5/12	29 6/12	50	60	72 6/12	11 8/12	3 4	1 8	2 6	3 7	13	4 6	15	4 22 6/12
Quedlinburg.	74	50	36 1/12	30	46 8/12	78 4/12	81 8/12	15	3 5	1 10	2 9	3 3	10	5 8	13 9/12	4 23 9/12
Aschersleben.	67 9/12	52 8/12	34 6/12	30	43	60	48	11 6/12	3 —	1 8	3 —	3 —	10	5 8	10	4 25
Wernigerode.	69 6/12	48 5/12	35 1/12	29 11/12	45	75	60	7 6/12	3 2	1 8	2 1	2 11	6	5 —	10	4 15
Stendal.	74	41 9/12	35 4/12	28 5/12	46 9/12	—	60	—	2 6	2 6	2 6	3 —	10	5 —	25	4 15
Salzwedel.	73 2/12	41 5/12	30 3/12	22 8/12	—	—	—	12 10/12	2 6	2 1	2 6	2 11	12	4 8	—	3 20
Burg. . .	66 9/12	42 11/12	32 6/12	27 4/12	67 6/12	80	75	10	2 6	2 —	2 6	3 —	12	5 —	15	3 —
Aken . .	60	47 6/12	30	22 6/12	40	—	—	10	2 6	1 8	2 6	3 2	9	4 —	10	3 15
Gardelegen.	66 3/12	39	35	27 6/12	—	—	—	10	2 6	1 6	2 6	3 —	12	3 9	20	4 —
Schönebeck.	80	60	30	28 9/12	—	—	—	10	2 6	1 3	2 6	3 —	9	4 —	12 6/12	4 5
Die Durchschnittsmarktpreise für den Regierungsbezirk Stadt	70 6/12	46 1/12	33 3/12	27 9/12	49 6/12	71 3/12	64 7/12	11 5/12	2 9	1 10	2 6	3 2	11	4 8	14 11/12	4 6 6/12

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 39.

Magdeburg, den 29. September 1838.

Bekanntmachungen.

Das Königl. Ober-Censurkollegium hat die nachstehend verzeichneten, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in Deutscher Sprache erschienene zwölf Schriften, als

Verbietet den Buchhandlungen für Druckschriften 5311.

1) Skizze über Algier in medizinischer Rücksicht. Zwei in der Königl. medizinischen Gesellschaft zu Kopenhagen gehaltene Vorträge von Dr. A. von Schönberg. Kopenhagen, bei A. T. Speer. Gedruckt in der Berlengschen Buchdruckerei. kl. 8.

2) Die Bronzen von Siris. Eine archäologische Untersuchung von Peter Olaf Bröndstedt. Kopenhagen. Gedruckt bei dem Direktor Jens Hostrup Schultz. In Kommission bei A. T. Speer. 4.

3) Vollständige Anleitung zur Französischen und Deutschen Conversation. Phraséologie française allemande. Par M. G. Fries. Dritte viel vermehrte und verbesserte Auflage. Arau, 1838. 8.

4) Stunden der Andacht zur Beförderung wahren Christenthums und häuslicher Gottesverehrung. Siebenter und achter Theil. Neue verbesserte Original-Taschenausgabe in zwölf Theilen. Arau 1837. Bei Heinrich Remigius Sauerländer. kl. 8.

Digitized by Google

5) Beiträge zur Geschichte der Provinz Oesell. Von Peter Wilhelm Baron von Buxhöwden. Riga und Leipzig. Verlag von Edmund Götschel. 1838. 8.

6) Heinrich Bullingers Reformationsgeschichte nach dem Autographen herausgegeben auf Veranstaltung der vaterländisch-historischen Gesellschaft in Zürich von J. J. Hottinger und H. H. Voegeli. Erster Band. Frauenfeld, Druck und Verlag von Ch. Beyel. 1838. gr. 8.

7) Schweizerisches Museum für historische Wissenschaften. Herausgegeben von F. D. Gerlach, J. J. Hottinger und W. Wackernagel. Erster Band. Erstes, zweites und drittes Heft. Frauenfeld, bei Ch. Beyel. 1837. 8.

8) Spicilegium vaticanum. Beiträge zur nähern Kenntniß der vatikanischen Bibliothek für Deutsche Poesie des Mittelalters. Von Carl Greith. Frauenfeld. Druck und Verlag von Ch. Beyel. 1838. 8.

9) Anleitung zur Kenntniß und Behandlung des Eidgenössischen Infanteriegewehrs und ꝛc. Vierte vermehrte und verbesserte Auflage. Frauenfeld. Druck und Verlag von Ch. Beyel. 1835. 8.

10) Kurze Anleitung zur Instruktion für Unteroffiziere in der Soldaten- und Plotonsschule, im Feldwachtdienst und innern Dienst. In Fragen und Antworten nach der für die Infanteriekadetten des Kantons Zürich festgesetzten Instruktion. (Zweite Auflage.) Frauenfeld, Druck und Verlag v. Ch. Beyel. 1837. gr. 12.

11) Kurze Anleitung zur Instruktion für Offiziere ꝛc. In Fragen und Antworten nach der für die Infanteriekadetten des Kantons Zürich festgesetzten Instruktion. Frauenfeld. Druck und Verlag von Ch. Beyel. 1836. gr. 12.

12) Schneeglöckchen. Deutsche Lieder aus den Ostseeprovinzen von Arnold Tideböhl und Wilh. Schwartz. Riga und Leipzig. Verlag von Edmund Götschel. 1838. 8.

auf Grund des Art. XI. der Censurverordnung vom 18ten Oktober 1819 zum

Digitized by Google

Debit innerhalb der Königl. Lande verstattet, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 18ten September 1838.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen. **Graf zu Stolberg.**

Das Königl. Ober-Censurkollegium hat für die außerhalb der Deutschen Bundesstaaten in Deutscher Sprache erschienene Schrift: Debitserlaubniß für eine Druckschrift. 3462.

Schweizerische Annalen oder die Geschichte unserer Tage seit dem Julius 1830. Mit Rückblicken auf frühere Perioden. Sechster Band.

auch mit dem Titel:

Politische Annalen der eidgenössischen Vororte Zürich und Bern während der Jahre 1834. 1835. und 1836. Aus authentischen Quellen gezogen, von H. Escher. Zürich. Druck und Verlag von Orell, Füßli und Komp. 1838. 8. Erster Band.

auf Grund des Art. XI. der Censurverordnung vom 18ten Oktober 1819 die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt, welches hierdurch zur Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 24. September 1838.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen. **Graf zu Stolberg.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 93. Ableistung der Militairdienstpflicht der Mannschaften auf Seeschiffen. I. 652. Sept.

Nach Ihrem Antrage vom 26sten Juni d. J. will Ich für die Mannschaft diesseitiger Schiffe, die das Mittelländische Meer oder die Meere in anderen Welttheilen befahren, die vermöge meiner Order vom 25sten März 1833 zugestandene Begünstigung, nach welcher ihnen die Dienstzeit während dieser Fahrten auf ihre militairische Dienstzeit angerechnet wird, auf anderweitige 5 Jahre bis zum 25sten März 1843 erneuern und Sie autorisiren, hiernach in Ihren Ressorts weiter zu verfügen.

Berlin, den 10ten August 1838.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An die Minister des Innern, der Finanzen und des Krieges.

Digitized by Google

Vorstehende, durch die Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen uns mitgetheilte Allerhöchste Kabinetsorder vom 10ten August c. bringen wir unter Bezugnahme auf die durch unser Amtsblatt erlassene Bekanntmachung vom 1sten Juni 1833 hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Magdeburg, den 15ten September 1838.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro 94. Kündigung von 851,000 Thaler in Staatsschuldscheinen zur baaren Auszahlung am 2ten Januar 1839. III. 1289. Sep.

Im Verfolge unserer Bekanntmachung vom 18ten d. Mts. werden die in der heute stattgehabten 11ten Verloosung gezogenen und in dem, als Anlage hier beigefügten Verzeichnisse *) nach ihren Nummern, Littern und Geldbeträgen aufgeführten Staatsschuldscheine im Gesammtbetrage von 851,000 Thalern hierdurch gekündigt und die Besitzer dieser Staatsschuldscheine aufgefordert, den Nennwerth derselben am 2ten Januar 1839 bei der Kontrole der Staatspapiere hier, Taubenstraße Nr. 30., in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr baar in Empfang zu nehmen.

Mit dem 1sten Januar 1839 hört die fernere Verzinsung dieser ausgelooseten Staatsschuldscheine auf, indem deren Zinsen von da ab, nach §. V. der Verordnung vom 17ten Januar 1820 (Gesetzsammlung Nr. 577.) dem Tilgungsfonds zuwachsen.

Die Staatsschuldscheine sind demnach dies Mal — da der letzte Koupon Nr. 8. der Serie VII. über die Zinsen vom 1sten Juli 1838 bis 1sten Januar 1839 noch zur Einlösung kommt — ohne Koupons einzuliefern und in der hierüber auszustellenden Quittung mit Nummer, Litter und Geldbetrag zu spezifiziren.

Die Kontrole der Staatspapiere kann jedoch, so wenig wie die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden, sich in Korrespondenzen, wegen der Realisirung dieser Staatsschuldscheine, einlassen und muß es den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern derselben überlassen bleiben, solche an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse zur weiteren Beförderung an die Kontrole der Staatspapiere zu übersenden.

*) Dieses Verzeichniß wird als eine besondere Beilage mit diesem Stücke des Amtsblattes ausgegeben.

Digitized by Google

Bei dieser Gelegenheit werden die Inhaber von solchen Staatsschuldscheinen, welche bereits in den vorangegangenen Verloosungen zur Ziehung gekommen und schon früher zahlbar gewesen, aber noch nicht zur Realisirung präsentirt worden sind, wiederholentlich aufgefordert, dieselben einzureichen, da von deren Auszahlungstermine ab keine weitern Zinsen gezahlt, die auf dergleichen Zinsen lautenden inzwischen etwa realisirten Koupons vielmehr dereinst von der Kapitalvaluta der Staatsschuldscheine in Abzug gebracht werden. Berlin, den 27sten August 1838.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Dezz. v. Berger.

Vorstehendes Publikandum wird zu Folge der an uns ergangenen Verfügung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 27sten v. Mts., unter Beifügung eines Verzeichnisses der ausgelooseten Staatsschuldscheine, zur Kenntniß des betreffenden Publikums gebracht, mit dem Eröffnen, daß die Inhaber solcher Staatsschuldscheine, welche die Kapitalbeträge durch unsere Hauptkasse einziehen lassen wollen, ihre betreffenden Staatsschuldscheine an dieselbe portofrei einzusenden und selbigen ein doppelt auszufertigendes Verzeichniß beizufügen haben, worin Nummer, Litter und Geldbetrag zu spezifiziren ist, von welchem den Einsendern ein Exemplar, mit der Empfangsbescheinigung unserer Hauptkasse versehen, bis nach erfolgtem Richtigbefinden der eingereichten Staatsschuldscheine Seitens der Königl. Staatsschulden-Verwaltungsbehörde, zurückgegeben werden wird. Auch werden den Einsendern zu den über die baar zu empfangende Valuta auszustellenden Quittungen von obgedachter Kasse die benöthigten Blankets verabreicht.

Magdeburg, den 21sten September 1838.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Vermischte Nachrichten.

Herr Regierungs-Medizinalrath Dr. Andreä wird Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 4 — 5 Uhr die allgemeine und den ersten Theil der spe, der Vorlesun

Verzeichniß

Digitized by Google

gen bei der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Magdeburg im Wintersemester 1838 bis 1839.

ziellen Therapie vortragen; und an denselben Tagen von 8 — 4 Uhr die Augenheilkunde theoretisch und praktisch lehren.

Herr Medizinalrath Dr. Brüggemann wird täglich mit Ausnahme des Sonntags, von 8 — 9 Uhr im allgemeinen Stadtkrankenhause klinischen Unterricht in der Behandlung innerer Kranken ertheilen.

Herr Medizinalrath Dr. Dohlhoff wird Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 5 — 6 Uhr die allgemeine und den ersten Theil der speziellen Chirurgie vortragen, und täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 12 — 1 Uhr chirurgisch-klinischen Unterricht im allgemeinen Stadtkrankenhause ertheilen.

Herr Medizinalrath Michaelis wird Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9 — 10 Uhr die Encyclopädie der Naturwissenschaften lehren.

Herr Regimentsarzt, Professor Dr. Scheibler, wird Mittwoch und Sonnabend, von 4 — 6 Uhr, über die Operationslehre Vorlesungen halten.

Herr Dr. Schulze wird täglich, mit Ausschluß des Sonntags, von 3 — 4 Uhr die gesammte Anatomie, Mittwoch und Sonnabend von 4 — 5 Uhr Osteologie, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 4 — 5 Uhr die Physiologie vortragen.

Herr Prediger Dr. Jentzsch wird Montag, Dienstag und Donnerstag von 5 — 6 Uhr lateinische und deutsche Sprachübungen halten.

Herr Dr. Benicke wird Montag und Donnerstag von 8 — 9 Uhr die Encyclopädie der Naturwissenschaften und Dienstag und Freitag von 8 — 9 Uhr die Physiologie repetiren.

Herr Dr. Faber wird Dienstags und Freitags von 8 — 9 Uhr die Augenheilkunde, und Mittwochs und Sonnabends von 3 — 4 Uhr die Therapie repetiren.

Herr Dr. Kersten wird Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 2 — 3 Uhr die gesammte Anatomie, Mittwoch und Sonnabend von 2 — 3 Uhr die Osteologie repetiren.

Herr Warges, Wundarzt erster Klasse, wird Dienstag, Mittwoch und Freitag von 7 — 8 Uhr die Chirurgie, und Montag und Donnerstag Morgens von 7 — 8 Uhr die Operationslehre repetiren.

Die Uebungen in der praktischen Anatomie werden täglich, mit Ausschluß des Sonntags, von 9 — 12 Uhr unter Leitung der Herren Dr. Schulze und Kersten Statt finden.

Die schulwissenschaftlichen Prüfungen Behufs der Aufnahme neuer Zöglinge werden am 29sten Oktober und den nächst folgenden Tagen Statt finden. Alle diejenigen, welche den Eintritt in die Anstalt wünschen, haben sich mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, bis zum 28sten Oktober bei dem Herrn Regierungs-Medizinalrath Dr. Andreä zu melden.

Die Vorlesungen nehmen mit dem 1sten November ihren Anfang.

Belobung der Gemeinde

Die Filialgemeinde Röwitz, Diözes Elötze, in deren Kirche abwechselnd einen Sonntag um den andern gepredigt wird, hat ein Abkommen mit ihrem Küster und Schul-

lehrer dahin getroffen, daß derselbe an den Sonn- und Festtagen, an welchen der Gottesdienst nicht durch den Pfarrer der Parochie abgehalten wird, solchen an dessen Stelle halte und eine Predigt vorlese, wofür die Gemeindeglieder dem Schullehrer eine jährliche Abgabe von sechs Scheffel Roggen zugesichert haben. Da die Gemeinde Nöwitz hierdurch einen rühmlichen kirchlichen Sinn bewiesen hat, so bringen wir diesen Fall zur Nacheiferung hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Nöwitz. II. 1054. Aug.

Magdeburg, den 18ten September 1838.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Dem Beflissenen der Architektur, C. Mohrenberg zu Berlin, ist unterm 8ten August 1838 ein Patent Patenterthei-lung.

auf einen Aufsatz auf Schornsteinen zur Verhinderung des Rauchens in den Gebäuden, so weit derselbe nach Zeichnung und Modell für neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf Acht Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Mechaniker und Manufakturisten Carl Friedrich Sommer zu Erfurt ist unterm 28sten August d. J. ein Patent

auf eine verbesserte, mit Spiralrahmen versehene Maschine zum Anspannen und Trocknen der Tücher,

und

auf eine vereinfachte Streckbürstmaschine zu Flanellen und groben Tüchern; nach ihrer durch Zeichnungen und Beschreibung dargestellten ganzen Zusammensetzung,

auf Sechs Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Personalchronik.

Durch das Reskript des K. Ministerii der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 31sten August d. J. ist der Schulamtskandidat Justus Ludwig Hase zum Lehrer für die untern Klassen des Domgymnasiums zu Magdeburg ernannt worden.

Der Kantor und Lehrer Teitge in Loburg ist zum Adjunkten des Organisten Behge in Gr. Ottersleben mit der Hoffnung zur Nachfolge und zum 2ten Lehrer daselbst bestellt worden.

Der Schulamtskandidat Wilhelm Säßbier aus Eichstedt ist zum Kantor und Schullehrer-Adjunkten zu Dalchau, Diözes Möckern, mit der Hoffnung zur Nachfolge ernannt und provisorisch bestätigt worden.

Digitized by Google

Der Lehrer der Volksschule für Mädgen Karl Georg Friedrich Witte in Schönebeck ist zum dritten Lehrer an der dasigen Bürgerschule für Mädgen befördert, und der Schulamtskandidat Anorcas Levin Merkner zum Lehrer der Volksschule für Mädgen in Schönebeck provisorisch ernannt worden.

Der Kantors und Schullehrers-Adjunkt Ludwig Sander in Rottstock, ist zum Kantors und Schullehrers-Adjunkt zu Buckau, Diözes Ziesar, mit der Hoffnung zur Nachfolge ernannt, und der Schulamtskandidat Samuel Gotfried Ferdinand Schönfeld zum Kantors und Schullehrers-Adjunkten in Rottstock, Diözes Ziesar, mit der Hoffnung zur Nachfolge provisorisch bestellt worden.

Die Verweltung der erledigten Küsters und Schulstelle in Brunau, Diözes Kölze, ist dem Schulamtskandidaten Friedrich Christoph Lübecke provisorisch übertragen worden.

Der Lehrer Theodor Mette in Neuhaldensleben ist zum Küster und ersten Lehrer der Mädgenschule in Debisfelde, Diözes Wiserlingen, ernannt worden.

Der provisorische Lehrer an der Volksknabenschule zu Aschersleben, Wilhelm Rokohl, und der provisorische Elementarlehrer zu Diesdorf, Diözes Seehausen im Mgdb., Friedrich August Blenke, sind definitio als solche bestätigt worden.

Den Domänenbeamten Heine in Schadeleben und Schnuphase in Altenplathow ist mittelst Patents des Herrn Geheimen Staatsministers v. Lindenberg Exzellenz vom 7ten September d. J. der Charakter eines Königl. Oberamtmanns verliehen worden.

An die Stelle des verstorbenen Markscheiders Gotzel ist der bisherige Kohlenstreicherei-Aufseher Kaeferstein in Dürrenberg zu der Königl. Berg- und Hüttenverwaltung nach Wefensleben versetzt worden.

Der pensionirte Prediger Sanno in Gr. Germersleben, Diözes Seehausen, ist gestorben.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 40.

Magdeburg, den 6. Oktober 1838.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 95. Betrifft den Betrieb des Kunstwiesenbaus.

Zur allgemeinen Verbreitung des auf einen hohen Grad der Vollkommenheit gebrachten Siegerschen Kunstwiesenbaues hat im Jahre 1836, auf Veranlassung des Königl. Oberpräsidii von Westphalen und der Königl. Regierung zu Arnsberg, auf den Grundstücken des Damenstiftes Keppel ein großartiger Kunstwiesenbau Statt gefunden, um Arbeitern (gewöhnlichen Tagelöhnern) zur Erlernung dieser wichtigen Kulturmethode Gelegenheit zu geben. Der Oberförster Vorländer hat über diesen Bau eine besondere kleine Schrift unter dem Titel: „Siegersche Kunstwiese“ herausgegeben.

Der Wiesenbaumeister, welcher jene Anlage geleitet hat, ist gegenwärtig auf dem Rittergute Jannowitz bei Ruhland in der Oberlausitz engagirt, und wird dort im Frühjahr 1839 einen großen Kunstwiesenbau leiten, wo alle Bauarten, Hängebau, schmaler und breiter Rückenbau, vorkommen werden. Zur Ausbreitung dieser Baumethode ist Seitens der Gutsherrschaft Veranstaltung getroffen, daß Arbeiter zur Erlernung des Kunstbaues unter den Befehlen des leitenden Baumeisters dort aufgenommen werden können. Es ist jedoch erforderlich, daß diejenigen, welche hiervon Gebrauch machen wollen,

Digitized by Google

sich recht zeitig und vor Weihnachten 1838 dieserhalb in portofreien Briefen an den Oekonomieinspektor Patzig zu Jannowitz bei Ruhland in der Oberlausitz wenden, von welchem auf solche Anfragen alle mögliche Auskunft erfolgen wird.

Wir setzen das betheiligte Publikum von dieser Offerte hierdurch in Kenntniß. Magdeburg, den 17ten September 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 96. Betrifft die Legitimation der diesseitigen sowie der den Vereinsstaaten angehörigen Unterthanen bei dem Besuche von Messen und Jahrmärkten. J. 344. Aug.

Mit Hinweisung auf die durch die vorjährige Gesetzsammlung Nr. 23. publizirten, zu dem mit Hanover und Braunschweig abgeschlossenen Staatsvertrage gehörigen Uebereinkünfte vom 1. November 1837 (C. D. und E. resp. Artikel 8. 7. und 5.) den Verkehr der beiderseitigen Unterthanen auf Messen und Jahrmärkten betreffend, machen wir das betheiligte Publikum hiermit darauf aufmerksam, daß die zum ständigen Gewerbebetriebe berechtigten Unterthanen wegen des Handels auf Messen und Jahrmärkten in den Vereinsstaaten einer besonderen Besteuerung nicht unterliegen, diese Befreiung von der Steuer aber denen nur zugestanden werden kann, welche über ihre Befugnisse zu einem stehenden Gewerbebetriebe in ihrem Wohnorte sich ausweisen können. Die zu diesem Behuf von den diesseitigen Behörden zu ertheilenden Atteste sind jedoch mit dem Unterschiede, daß, sofern die betreffenden Handwerker nach §. 12. des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820 ihr Gewerbe nur in steuerfreiem Umgange betreiben, nicht die Verpflichtung zur Steuerentrichtung, sondern nur die Berechtigung zum Gewerbebetriebe bescheinigt wird, nach dem Formulare D. auszustellen, welches dem Cirkular vom 2. September 1834 wegen Ausführung des Artikels 18. der Zollvereinsverträge vom Jahre 1833 beigefügt ist.

Die diesseitigen Handel oder Gewerbe treibenden Unterthanen, welche die Messen und Jahrmärkte in den Vereinsstaaten besuchen und nach den dieserhalb gegebenen Bestimmungen die Befreiung von der Gewerbesteuer wegen des Handels auf Messen und Jahrmärkten allein in Anspruch nehmen können, haben sich daher mit Attesten oder Gewerbzeugnissen ihrer vorgesetzten Behörden zu versehen, um auf den Grund derselben die zur Ausübung des Handels er-

Digitized by Google

forderlichen Gewerbescheine bei den betreffenden Aemtern oder Stadtmagistraten der Vereinsstaaten kostenfrei zu erhalten.

Dagegen haben diejenigen Unterthanen aus den Vereinsstaaten, welche die Jahrmärkte und resp. Messen in den diesseitigen Landen, Behufs Verkaufs ihrer Produkte und Waaren ꝛc. besuchen, wegen Erlangung gleicher Atteste an ihre jenseitigen vorgesetzten Behörden, die betreffenden Aemter oder die Stadtmagistrate sich zu wenden, und solche Atteste bei den betreffenden diesseitigen Behörden, den Landräthen und den Stadtmagistraten zu produziren, um auf eine gleiche Behandlung mit den eigenen Unterthanen Anspruch machen zu können. Magdeburg, den 25. September 1838.

Königl. Regierung. Abtheilungen des Innern

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Betrifft die Verwandlung des Hauptzollamts Nordhausen in ein Hauptsteueramt.

Höherer Anordnung zufolge wird hiermit bekannt gemacht, daß in Folge des Anschlusses des Fürstenthums Blankenburg, der Grafschaft Hohnstein und anderer Königlich Hannoverscher und Herzoglich Braunschweigscher Gebietstheile an das Zollsystem Preußens und den übrigen Staaten des Zollvereins, das Hauptzollamt Nordhausen in ein Hauptsteueramt, vorläufig ohne Niederlagerecht, verwandelt worden ist. Dasselbe wird sich nun in der Ausübung seiner Befugnisse auf diejenigen Geschäftsverhältnisse beschränken, die im §. 108. der Zollordnung vom 23sten Januar d. J. für Hauptämter ohne Niederlage vorgeschrieben sind. Magdeburg, den 28. September 1838.

Königl. Geheimer Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Vermischte Nachrichten.

34ste Verloosung von Kammerkreditkassenscheinen.

Bei der heute in Merseburg erfolgten 34sten Verloosung der vormals Sächsischen Kammer-Kreditkassenscheine sind folgende Nummern gezogen worden, als:

von Lit. B. à 500 Thlr.

Nr. 46. 303. 504. 630 und 664.

von Lit. D. à 50 Thlr.

Nr. 78. 169. 187. 355. 414. und 598.

Digitized by Google

von Lit. Aa. à 1000 Thlr.

Nr. 66. 326. 537. 653. 1498. 1796. 1953. 2210. 2212. 2246. 2949. 3041. 3103. und 3214.

Außerdem sind von den unzinsbaren Kammerkreditkassenscheinen Lit. E. à 29 Thlr. die Scheine 10908. bis 12892. zur Zahlung ausgesetzt worden.

Die Inhaber der obigen verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden daher aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons und Koupons bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunalkasse zu erheben. Merseburg, den 25. September 1838.

Im Auftrage der Königl Hauptverwaltung der Staatsschulden:
das Regierungspräsidium.

Verloosung von Jerichowschen Kreisschuldscheinen.

Bei der am 25sten d. M. zu Burg stattgehabten Ausloosung wurden nachstehende Nummern Jerichowscher Kreisschuldscheine Lit B gezogen, welche an Kapital einen Gesammtbetrag von 4047 Thlr. 17 Sgr 6 Pf. ergeben.

Nr. 968. 985. 1018. 1125. 1136. 1256. 1295. 1352. 1451. 1484. 1551. 1609. 1701. 1730. 1751. 1793. 1818. 1847. 1880. 1956. 2070. 2108. 2169. 2165. 2310. 2334. 2479. 2513. 2515. 2644. 2587. 2593.

Indem die Kriegesschuldentilgungs-Kommission dieses zur öffentlichen Kenntniß bringt, werden vorstehend nach ihren Nummern bezeichnete Kapitalien hiermit gekündiget und die rechtmäßigen Inhaber aufgefordert, in den Monaten Januar und Februar k. J. gegen Aushändigung der quittirten Originaldokumente nebst den dazu gehörigen Koupons, Kapital und Zinsen von der Kriegesschuldentilgungskasse zu Burg in Empfang zu nehmen.

Mit dem 1sten Januar 1839 hört die Verzinsung der hier nach ihren Nummern bezeichneten Jerichowschen Kreisschuldscheine Lit. B. auf, und haben diejenigen, welche ihre Kapitalien nicht erheben, zu gewärtigen, daß die Gelder auf Gefahr und Kosten der Inhaber gerichtlich deponirt werden.

Redekin, den 26sten September 1838.

Der Direktor der Kriegesschuldentilgungs-Kommission E. v. Alvensleben.

Personalchronik.

Mit Bezug auf den §. 73. des Reglements für die Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen vom 18ten Februar d. J. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 7ten Juli d. J. der Landrath, Kammerherr von Helldorf zu Bedra zum Generaldirektor der gedachten Sozietät ernannt worden ist.

Magdeburg, den 23sten September 1838

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. Graf zu Stolberg.

Der Subrektor Abicht zu Burg ist gestorben.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 41.

Magdeburg, den 13. Oktober 1838.

Ministerielle Bekanntmachung.

Betrifft die Entwürfe zu einem neuen Hebammenlehrbuche.

Nachdem nunmehr die Verfasser derjenigen Entwürfe zu einem neuen Hebammenlehrbuche, für welche neben der gekrönten Preisschrift, eine besondere Auszeichnung bestimmt worden ist, sich gemeldet, und die ihnen zuerkannten Preise entgegengenommen haben, bringt das Ministerium in Verfolg der Bekanntmachung vom 20. März d. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß:

1) die mit der großen goldenen Ehrenmedaille gekrönte, mit dem Motto: „In simplici salus“ bezeichnete Abhandlung
den Dr. W. Plath, Geburtshelfer und Hebammenlehrer in Hamburg;

2) der durch Verleihung der kleineren goldenen Ehrenmedaille ausgezeichnete, mit dem Motto: „Ut desint vires, tamen est laudanda voluntas“ versehene Entwurf
den Dr. Woldemar Ludwig Grenser, Sekundairarzt und Hebammen-Hülfslehrer an der Königlich Sächsischen Entbindungsschule zu Leipzig
zum Verfasser hat.

Der Autor der mit dem Motto: „Omne nimium nocet“

Digitized by Google

bezeichneten, einer ehrenwerthen Erwähnung würdig gefundenen Abhandlung hat den Wunsch ausgesprochen, nicht öffentlich genannt zu werden.

Berlin, den 3ten September 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

v. Altenstein.

Bekanntmachung.

Verbietung als Druckschriften.

Das Königliche Obercensurkollegium hat auf Grund des Art. XI. der Censurverordnung vom 18ten Oktober 1819 die nachstehend genannten, außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache erschienenen 12 Schriften, als:

1) Beurtheilung der allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgard, ꝛc. St. Gallen. In Kommission bei Huber und Kompagnie. 1838. 8.
2) Vergißmeinnicht. Poetische Freundesgabe von Arnold Halder. St. Gallen bei Huber und Kompagnie. 1838. 8.
3) Heft 2. des 5ten Halbjahres (August 1838) der Jugendblätter. Monatschrift zur Förderung wahrer Bildung. Herausgegeben von C. G. Barth und L. Hänel. Stuttgart in Kommission bei J. F. Steinkopf. Strasburg bei Philipp Scheurer. 4.
4) Drei Vorlesungen als Einleitung zu Vorträgen über das Judenthum, in der Erscheinung und in der Idee gehalten in der Lesegesellschaft: „dem neuen Vereine„ ꝛc. von Dr. Abrah. Alex. Wolff. Copenhagen. Herausgegeben auf Kosten der Gesellschaft, und zu beziehen durch G. Philipsen in Copenhagen. Gedruckt in S. Trier's Offizin. 1838. 8.
5) לוח כת ורז ת Predigten auf alle Sabbath und Festtage des Jahres, von Dr. Abrah. Alex. Wolff. Erstes Heft. Copenhagen. Gedruckt in S. Trier's Offizin, 1838, zu beziehen durch G. Philipsen in Copenhagen. 8.
6) Kleine Wochenpredigten über des Christen Stimmung und den Weltton. Von Carl Steiger. Zweite, viel vermehrte und verbesserte Auflage. St. Gallen, Verl. von C. P. Scheitlin. 1838. 8.

Digitized by Google

7) Ueber die Belebung des Glaubens an Jesum Christum ꝛc. Ein Vortrag, gehalten vor dem reform. Generalkapitel des Kantons Aargau den 3ten Oktober 1837 von Rudolph Eckenstein. Zürich, Dr. und Verl. von Friedrich Schultheß. 1838. 8.

8) Erstes Lesebuch, oder gründliche Anleitung zum Lesen lernen, gestützt ꝛc. Von G. Ramsler. I. Theil. Vorübungen zum mechanischen Lesen. Bern, Chur und Leipzig, Verl. und Eigenthum von J. F. J. Dalp. 1838. 8.

9) Unterweisungsbuch über die wichtigsten nach Gottes Wort reformirten Lehren der christlichen Religion. Ein zeitgemäßer Katechismus für die Jugend von einem Berner Landgeistlichen. Ibid. eod. anno. 8.

10) Beiträge zur praktischen Akustik, als Nachtrag zur Fortepiano- und Orgelbaukunst, von Carl Kützing. Ibid. eod. anno. 8.

11) Der schweizerische Jugendfreund. Eine unterhaltende, belehrende und bildende Vierteljahrsschrift. Herausgegeben von Emanuel Friedr. Zehender. Lieferung 1. des Bandes I. Bern, in der Hallerschen Buchdruckerei. 1838. 8.

12) Vierstimmige Lieder für den Männerchor, komponirt von J. Mendel, op. IX. Nr. 1. und op. X. Nr. 2. der Männerchöre. Bern, Chur und Leipzig, Verlag und Eigenthum von J. F. J. Dalp. Großes Querquart. Ibid. anno.

zum Debit innerhalb der Königlichen Lande verstattet, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 8ten Oktober 1838.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen. **Graf zu Stolberg.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 97. Anweisung an die Baukondukteure ꝛc. I. 1187. Sect.

Die Vorschrift, nach welcher die Baukondukteure, Bauzöglinge und Feldmesser verpflichtet sind, bis zum 15ten Dezember jeden Jahres eine Nachweisung der in diesem Jahre ausgeführten Geschäfte in der vorgeschriebenen tabellarischen Form, unter Angabe des Orts und des Tages ihrer Geburt, so wie das Datum der verschiedenen Prüfungszeugnisse und der Anzahl der lebenden Kin-

Digitized by Google

der, einzureichen, wird hiermit wiederholt unter dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß derjenige, der die Einreichung dieser Nachweisung unterläßt, es sich selbst zuzuschreiben hat, wenn er als nicht mehr fungirend betrachtet wird.

Magdeburg, den 3ten September 1838.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 98. Warnung vor einer Schrift über den Asphalt. I. 1451. Sept.

Die in Hamburg 1838 unter dem Titel

„Notizen über den Asphalt von Seyßel"

erschienene Schrift, gehört schon wegen mangelnder Angabe eines Verlegers zu den verbotenen Schriften. Die in ihr aufgestellte Behauptung

„das ausschließliche Privilegium einer in Paris bestehenden Kommandit-Gesellschaft Salogne & Komp. zur Anwendung und zum Verkaufe der Erzeugnisse der Asphaltgruben von Pyrimont Seyßel erstrecke sich auch auf die Preußischen Staaten mit Ausnahme der Rheinprovinz;"

ist aber durchaus unwahr, und nur geeignet das Publikum irre zu leiten.

Wir warnen deßhalb vor dieser Schrift.

Magdeburg, den 1sten Oktober 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 99 Wiederinkourssetzung verlooseter Staatsschuldscheine. III. 95. Okt.

Unsere Bekanntmachung vom 21. November v. J. (Amtsblatt vom 2ten Dezember Nr. 48. Seite 304.) wegen Wiederinkourssetzung der in Folge stattgehabter Verloosung zu realisirenden Staatsschuldscheine, ist bei Gelegenheit der 10ten Verloosung von Staatsschuldscheinen vielfach unbeachtet geblieben. Wir bringen selbige daher hierdurch in Erinnerung, und erwarten, daß die betheiligten Gerichte, Kirchenvorsteher, Administratoren von Instituten und Korporationen und sonstige andere Behörden, bei welchen außer Kours gesetzte verloosete Staatsschuldscheine in Verwahrsam sind, solche von jetzt an nur an unsere Hauptkasse abliefern werden, nachdem sie vorher vorschriftsmäßig wieder in Kours gesetzt worden sind. Magdeburg, den 3ten Oktober 1838.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Anmeldung des diesjährigen Weingewinns.

Auf Grund des Gesetzes vom 25sten September 1820, wegen Veränderung der Weinsteuer, §. 5., werden alle, welche in der Provinz Sachsen den Weinbau Behufs Kelterung der gewonnenen Trauben treiben, aufgefordert, ihren diesjährigen Weingewinn bis zum 26sten dieses Monats bei der betreffenden Steuerstelle nach Eimerzahl, und unter Angabe des Aufbewahrungsortes, schriftlich anzumelden. Magdeburg, den 6ten Oktober 1838.

Königl. Geheimer Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuerdirektor.

Vermischte Nachrichten.

Verwaltung der Domainenrezeptur Haus-Gröningen. III. 881. Sept.

Die von dem verstorbenen Domainen-Rentmeister, Oberamtmann Floto zu Gr. Oschersleben interimistisch verwaltete Rezeptur der baaren Geldgefälle des Domainenamts Haus-Gröningen ist am 7ten Juni d. J. von dem Pächter des gedachten Amts, Amtmann Friedrich Meyer, wieder übernommen worden.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß des betreffenden Publikums und insbesondere der Haus-Gröninger Amtsprästantiarien gebracht.

Magdeburg, den 30sten September 1838.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Verloosete Steuerkreditkassenscheine.

Bei der heute, unter Konkurrenz der zur vormals Sächsischen, jetzt Preußischen Steuerkreditkassenschuld verordneten ständischen Herren Deputirten, Statt gehabten Verloosung sowohl der im Jahre 1764, als auch der im Jahre 1836 an die Stelle der unverwechselten und vormals unverloosbaren Steuerscheine, ausgefertigten Steuerkreditkassenscheine sind folgende Nummern gezogen worden:

1) von den Steuerkreditkassen-Obligationen aus dem Jahre 1764

von Lit. A. à 1000 Thlr.

Nr. 1688. 1699 2040. 2118. 2336. 2649 3481. 4521. 6903. 7362. 7766. 8104. 8618. 8694 8824 9678. 10509. 10646. 11292. 12402. 12468. 12553 12597. 14218. und 14651.;

von Lit. B. à 500 Thlr.

Nr. 84. 210. 395 1661. 1862. 3071. 3413. 3584. 4114. 4458. 5114. 5886. 6758. und 6931.;

von Lit. D. à 100 Thlr.

Nr. 73. 154. 854. 2026 3182. 3646. 3703. 4637. 4689. 5258. 5570. 5595. 5881. 6268. und 6660;

2) von den Steuerkreditkassenscheinen aus dem Jahre 1836

Digitized by Google

von Lit. A. à 1000 Thlr.
Nr. 84. 183. und 175.;
von Lit. B. à 500 Thlr.
Nr. 42.

Die Einlösung dieser Scheine wird Ostern 1839 bei der hiesigen Hauptinstituten- und Kommunalkasse gegen Rückgabe der Dokumente und der dazu gehörigen Talons und Koupons erfolgen. Merseburg, am 2ten Oktober 1838.

Im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden:
das Regierungspräsidium.

Errichtung der geographischen Kunstschule in Potsdam.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 14ten Juli d. J. die Errichtung einer

Geographischen Kunstschule zu Potsdam

Allergnädigst zu bewilligen geruht. In dieser Schule werden junge Leute, welche sich dem Fache eines geographischen und topographischen Kupferstechers widmen wollen, nach einem Lehrplane unterrichtet, welcher die Genehmigung des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten erhalten hat. Die Eröffnung der Anstalt findet am 1. April 1839 Statt. Wegen der Bedingungen zur Aufnahme in dieselbe wendet man sich in portofreien Briefen an den

Dr. Heinr. Berghaus, in Potsdam, Professor bei der Königl. allgemeinen Bauschule zu Berlin, und Direktor der geographischen Kunstschule zu Potsdam.

Personalchronik.

Wahl von Schiedsmännern. I. 819. Sept.

Im landräthlichen Kreise Wanzleben sind für den 3ten Bezirk der Hofrath Knorr zu Westerhüsen, für den 9ten Bezirk der Schulze Giesecke zu Bahrendorf, für den 15ten Bezirk der Oekonom Kuthe zu Hadmersleben, für den 16ten Bezirk der Oekonom Wallstab zu Klein-Wanzleben, für den 17ten Bezirk der Ortsvorsteher Kunkel zu Eggenstedt, und für den 18ten Bezirk der Rittergutsbesitzer Büchting zu Domersleben für die nächsten drei Jahre als Schiedsmänner erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 22sten September 1838.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wahl eines Schiedsmanns. I. 704. Sept.

Für den 9ten Bezirk des 2ten Jerichowschen Kreises ist der bisherige Schiedsmann, Rittergutsbesitzer und Justizkommissarius Paalzow auf Kützkow für drei Jahre als Schiedsmann wieder erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 22sten September 1838.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Für die Stadt Oebisfelde ist wiederum der bisherige Schiedsmann, Kaufmann List, für die nächsten drei Jahre als Schiedsmann erwählt und bestätigt worden. Wahl eines Schiedsmanns.

Magdeburg, den 22sten September 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. 630. Sept.

Im landräthlichen Kreise Wanzleben sind, für die Stadt Egeln der Posthalter Dannenberg, und für den 11ten Bezirk der Bergkommissionsrath v Busse zu Bleckendorf für die nächsten drei Jahre als Schiedsmänner erwählt und bestätigt worden. Magdeburg, den 4ten Oktober 1838. Wahl von Schiedsmännern.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. 1226. Sept.

Bei der am 16ten, 17ten und 18ten August d. J. hieselbst statt gehabten Prüfung der Literaten pro Schola sind die Kandidaten der Theologie Wahlfähige Kandidaten pro schola.

Botho Pomme, aus Rodensdorf,
Wilhelm August Padegrimm, aus Pritzerbe,
Carl Wilhelm Rhenius, aus Gr. Salze,
Hermann Barnbeck, aus Halberstadt,
Christian Albert Keßler, aus Nicolausrieth,
Bernhard Schmidt, aus Halberstadt,
Carl Theodor Gibson, aus Staats, und
Joh. Heinrich Zippel, aus Zielitz,

für wahlfähig zur Stelle eines Lehrers oder Vorstehers an einer Bürgerschule erklärt worden.

Magdeburg, den 28sten September 1838.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Der Partikulier Schlicke zu Magdeburg ist an die Stelle des aus diesen Funktionen geschiedenen Stadtraths Focke zum Rendanten der Eichungs-Kommission hieselbst ernannt worden.

Magdeburg, den 24sten September 1838.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Kandidat der Theologie und des Schulamts Johann Andreas Oelze ist zum Rektor und ersten Lehrer zu Erxleben, Diözes Schakensleben, ernannt und bestätigt worden.

Der provisorische Kantor und Schullehrer Heinrich Wilhelm Marwitz zu Schora, Diözes Gommern, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Die erledigte Schulstelle in Schrampe, Diözes Salzwedel, ist dem Schulamtskandidaten Carl Georg Friedrich Ferchau verliehen worden.

Digitized by Google

Der Kandidat der Chirurgie Gottlieb Eggeling ist als Wundarzt zweiter Klasse approbirt und hat sich zu Hedersleben, Kreis Aschersleben, niedergelassen.

Der Organist und 4te Lehrer Pippart in Ziesar ist gestorben.

Der Kreis-Justiz-Kommissarius und Oekonomie-Kommissions Gehülfe, Oberlandesgerichts-Referendarius Gühne ist zum Oekonomie-Kommissarius, mit Anweisung seines Wohnortes zu Freyburg an der Unstrut und der Oekonomie-Kommissions-Gehülfe Regierungs-Referendarius Otto ebenfalls zum Oekonomie-Kommissarius, mit Anweisung seines Wohnortes in Liebenwerda, ernannt worden.

Der bisherige Protokollführer Hollefreund ist zum Oekonomie-Kommissions-Gehülfen ernannt und in Halle bei dem Oekonomie-Kommissarius Dr. Schilling stationirt. Stendal, den 29sten September 1838.

Königl. General-Kommission der Provinz Sachsen.

Personalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt pro Monat Oktober 1838.

Der bisherige Referendarius Conrad Ständer ist zum Oberlandesgerichts-Assessor, und der Auskultator Eduard Anton Albrecht zum Referendarius ernannt.

Der Auskultator Anton Wilhelm Julius Schlitte ist an das Königl. Oberlandesgericht hierselbst versetzt. Halberstadt, den 2. Oktober 1838.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 42.

Magdeburg, den 20. Oktober 1838.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 8ten d. Mts. zu Berlin ausgegebene 31ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 1933. das Feuersozietäts-Reglement für die Städte der Kur- und Neumark, mit Ausschluß der Stadt Berlin, so wie für die Städte der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde, vom 19ten d. Mts; und

„ 1934. die Verordnung vom 19ten v. Mts., wegen Auflösung der Feuersozietät der Städte der Kur- und Neumark und der Niederlausitz, so wie der Aemter Senftenberg und Finsterwalde, und wegen Ausführung vorbemerkter Feuersozietäts-Reglements.

Magdeburg, den 18ten Oktober 1838.

Bekanntmachungen.

Betrifft die Auszahlung der zum 2ten Januar 1839 gekündigten 851000 Thlr. Staatsschuldscheine.

Mit Bezugnahme auf unser Publikandum vom 27sten August d. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die durch dasselbe zum 2ten Januar 1839 gekündigten Staatsschuldscheine im Betrage von 851,000 Thlr. mit den am 2ten Januar k. J. fällig werdenden Koupons Ser. VII. Nr. 8. schon vom 1sten Dezember d. J. ab hier in Berlin bei der

Digitized by Google

Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 30., gegen die vorgeschriebenen Quittungen eingelöset werden sollen.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Staatsschuldscheine bleibt überlassen, diese, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Staatsschuldscheine nach ihren Nummern, Littern und Geldbeträgen geordnet sind, portofrei und so zeitig, daß dieselben noch vor dem 1sten Dezember hier in Berlin eingehen können, an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse, zur weitern Einsendung an die Staatsschulden-Tilgungskasse zu befördern, und demnächst die Auszahlung der Valute bis zum 2ten Januar 1839 zu gewärtigen. Berlin, den 3ten Oktober 1838.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Debitserlaubniß für Druckschriften. 3817.

Von dem Königlichen Ober-Censurkollegio ist auf Grund des Art. XI. der Censurverordnung vom 18ten Oktober 1819 für die nachbenannten, außerhalb der deutschen Bundesstaaten in Deutscher Sprache erschienenen sechs Schriften, als:

1) Pestalozzi's Leistungen im Erziehungsfache. Einladungsschrift zur Promotionsfeier des Gymnasiums und der Realschule von A. Heußler. Basel in der Schweighauserschen Buchhandlung. 1838. 8.
2) Das Morgenland. Altes und Neues für Freunde der heiligen Schrift. I. — III. Lieferung. Monat Juni und Juli 1838. Basel, Verlag von C. F. Spittler. 8.
3) Naturgeschichte für Volksschulen. Von J. Baumann. Luzern, Verlag von Xaver Meyer. 1838. 8.
4) Ueber die Cöllner Urkunde. Ein historischer Versuch von Br. Fetscherin. Bern. 1838. In der Hallerschen Buchdruckerei. 8.
5) Die drei letzten Jahrhunderte der Schweizergeschichte ꝛc. Vorlesungen, gehalten zu Bern von Dr. Heinrich Gelzer. Erster Band. Aarau und Thun. Druck und Verlag von J. J. Christen. 1838.
6) Handbuch der Gefängnisse oder geschichtliche, theoretische und praktische Darstellung des Buß- und Besserungssystems von Grellet-Wammy.

Digitized by Google

Aus dem Französischen von Karl Mathey. Solothurn. Im Verlag der Reuterschen Buchhandlung. 1838.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 13ten Oktober 1838.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen. Graf zu Stolberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 100. Blutegelpreise für die Monate November und Dezember d. J. I. 110. Sept.

Der Preis eines Blutegels in den Apotheken für den November und Dezember d. J. wird auf 2 Sgr. 6 Pf. für die kleinere, 2 Sgr. 9 Pf. für die mittlere und 3 Sgr. für die größte Sorte hiermit festgestellt.

Magdeburg, den 10ten Oktober 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 101. Katholische Kirchenkollekte für Moerhoff. II. 868. Okt.

Das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten hat zum Wiederaufbau der abgebrannten, durch einen Blitzstrahl angezündeten katholischen Kirchen- und Schulgebäude in Moerhoff, Regierungsbezirks Minden, in Berücksichtigung des großen Unglücks, welches die Einwohner dieses Orts zu wiederholten Malen erlitten, eine katholische Kirchenkollekte bewilligt.

Demgemäß werden die katholischen geistlichen Behörden unsers Verwaltungsbezirks hiermit angewiesen, diese Kollekte nach Vorschrift der Verordnung vom 2ten Juli 1822 (Seite 260. des Amtsblattes vom Jahre 1822) abzuhalten, und die eingekommenen milden Gaben von den Pfarrgeistlichen unter der vorgeschriebenen portofreien Rubrik an das bischöfliche Kommissariat hierselbst einzusenden, welches letztere den Gesammtbetrag an den Rendanten der Hauptkollektenkasse, Kreiseinnehmer Ribbeck, hier abliefern wird.

Magdeburg, den 13ten Oktober 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern

Personalchronik.

Der Küster und Schullehrer Zimmermann zu Bombeck, Diözes Salzwedel, ist gestorben.

Digitized by Google

Nachweisung

der Getreide- Fleisch- und Fruchtpreise im Monat September 1838.

Namen des Markt-Platzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.								Bier und Brantwein das Berliner Quart.			Rauhfutter.		
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch.		Bier.		Brantwein.	Heu, der Centn.		Stroh, das Schock.
	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr. Pf.	Sgr.	Pf.	Rtl. Sgr.
Magdeburg.	$64\frac{8}{12}$	$53\frac{9}{12}$	$33\frac{9}{12}$	$21\frac{7}{12}$	$52\frac{6}{12}$	65	$62\frac{6}{12}$	$13\frac{9}{12}$	3	—	2	6	2	6	3	9	12	4	6	20	4	20
Halberstadt.	$60\frac{4}{12}$	50	$32\frac{6}{12}$	$22\frac{7}{12}$	$57\frac{6}{12}$	60	$67\frac{6}{12}$	10	3	—	1	10	2	6	3	7	14	4	6	15	4	15
Quedlinburg.	60	50	$31\frac{9}{12}$	$22\frac{6}{12}$	$46\frac{6}{12}$	$68\frac{4}{12}$	$56\frac{8}{12}$	$11\frac{4}{12}$	3	5	1	10	2	10	3	4	10	5	1	$11\frac{8}{12}$	4	$16\frac{10}{12}$
Aschersleben.	60	50	$31\frac{3}{12}$	$22\frac{6}{12}$	48	60	48	$10\frac{6}{12}$	3	—	1	8	2	9	3	—	10	5	8	10	4	15
Wernigerode.	$63\frac{10}{12}$	$50\frac{4}{12}$	$33\frac{10}{12}$	$26\frac{1}{12}$	50	75	70	$7\frac{6}{12}$	3	2	1	11	2	1	2	11	6	6	—	15	4	—
Stendal.	$62\frac{8}{12}$	43	$31\frac{8}{12}$	$22\frac{4}{12}$	50	—	60	—	2	6	2	6	2	6	3	—	10	5	—	25	4	15
Salzwedel.	$60\frac{9}{12}$	$38\frac{4}{12}$	$28\frac{9}{12}$	$21\frac{1}{12}$	$54\frac{5}{12}$	—	$76\frac{6}{12}$	$8\frac{2}{12}$	2	6	2	1	2	6	3	—	12	4	8	$18\frac{9}{12}$	8	$28\frac{9}{12}$
Burg. . .	$59\frac{11}{12}$	$51\frac{10}{12}$	$30\frac{5}{12}$	$21\frac{3}{12}$	60	80	70	$7\frac{6}{12}$	2	6	2	—	2	6	3	—	12	5	—	15	4	—
Aken . .	60	$57\frac{6}{12}$	30	25	50	—	—	5	2	6	1	8	2	6	3	4	9	4	—	10	3	15
Gardelegen.	55	$41\frac{9}{12}$	$32\frac{6}{12}$	$25\frac{5}{12}$	—	—	—	$5\frac{6}{12}$	2	6	1	6	2	6	3	—	12	3	9	20	4	$2\frac{6}{12}$
Schönebeck.	$62\frac{6}{12}$	55	$32\frac{6}{12}$	$21\frac{3}{12}$	60	80	64	8	2	6	1	3	2	6	3	—	9	4	—	$12\frac{6}{12}$	4	5
Die Durchschnittsmarktpreise für den Regierungsbezirk sind:	$60\frac{10}{12}$	$49\frac{3}{12}$	$31\frac{8}{12}$	$22\frac{10}{12}$	$52\frac{11}{12}$	$69\frac{9}{12}$	$62\frac{9}{12}$	$8\frac{3}{12}$	2	9	1	11	2	6	3	2	10	4	9	$15\frac{8}{12}$	4	$6\frac{9}{12}$

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 43.

Magdeburg, den 27. Oktober 1838.

Ministerielle Bekanntmachung.

Betrifft die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischen Branntweinen.

Um den Satz der Steuervergütung für ausgeführten inländischen Branntwein mit dem durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten Juni d. J. berichtigten Erhebungssatze der Maischsteuer in ein angemessenes Verhältniß zu bringen und zugleich, durch Vereinfachung der bei der Branntweinausfuhr gegen Steuervergütung zu erfüllenden Bedingungen und Förmlichkeiten, die Benutzung der Gelegenheit zum Absatz von Branntwein nach dem Auslande möglichst zu erleichtern, werden in Gemäßheit Allerhöchster Kabinetsorder vom 14ten d. M. mit Aufhebung der Bekanntmachung vom 19ten Juni 1836, und insbesondere der darin bewilligten Vergütungssätze, folgende anderweite Bestimmungen getroffen und hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1. Vom 1sten November d. J. an wird bei der Ausfuhr des im Inlande erzeugten Branntweins (über die Grenzen des Zollvereins-Gebiets hinaus) nach dem Auslande, insofern derselbe eine Alkoholstärke von 85 Prozenten nach Tralles oder darüber hat und die auf einmal ausgeführte Menge mindestens Einen Eimer (60 Quart) beträgt, eine Steuervergütung von Zehn Silbergroschen für jedes Quart Branntwein zu Funfzig Prozent Alkohol nach Tralles oder (was dasselbe ist) von Einem

Silbergroschen und acht Pfennigen für jedes Einhundert der durch Multiplikation der Quartzahl des Branntweins mit der Gradezahl ermittelten, in dem Branntwein enthaltenen Prozente Alkohol (nach Tralles) gewährt.

Bei Berechnung der Vergütung nach dem zuletzt erwähnten Satze für den auf eine Anmeldung (§. 3.) ausgeführten Branntwein bleiben jedoch die Alkoholprozente, welche nicht volle 100 betragen, außer Ansatz, so daß beispielsweise die Vergütung nicht für 243,477, sondern für 243,400 Prozent Alkohol geleistet wird.

§. 2. Auf die im §. 1. bestimmte Vergütung hat Jeder Anspruch, der inländischen Branntwein ausführt und die in den folgenden §§. vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt.

Ein regelmäßiger Nachweis des Ursprungs des zur Ausfuhr angemeldeten Branntweins wird nicht verlangt, die Forderung desselben in einzelnen Fällen aber vorbehalten.

Die Steuervergütung wird in der Regel nur gewährt, wenn die Ausfuhr des Branntweins über ein Hauptzollamt bewirkt wird und darf bei der Ausfuhr über ein Nebenzollamt I. Klasse nur in dem Falle stattfinden, wenn letzteres zu derartigen Abfertigungen ausnahmsweise besonders befugt ist.

§. 3. Soll Branntwein mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgeführt werden, so hat der Eigenthümer desselben solches dem Steueramte seines Wohnorts oder des Bezirks, in welchem er wohnt, mittelst einer nach dem beiliegenden Muster in doppelter Ausfertigung zu übergebenden schriftlichen Anmeldung, welche die Menge und Stärke des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins und die Angabe des Ausgangsamts enthalten muß, anzuzeigen.

Findet das Steueramt kein besonderes Bedenken, auch gegen die Wahl des Ausgangsamts nichts zu erinnern, so giebt dasselbe ein Exemplar der Anmeldung, mit seinem Visa und Stempel versehen, dem Anmelder zurück.

§. 4. Mit der zurückempfangenen Anmeldung (§. 3), welche den Transport begleiten muß, wird der Branntwein dem gewählten Ausgangsamte zur Revision gestellt. Auf Grund derselben vermerkt das Amt in der Anmeldung bei jedem Gebinde die ermittelte Menge und Stärke des Branntweins,

Digitized by Google

bescheinigt demnächst darin die unter amtlicher Begleitung wirklich erfolgte Ausfuhr über die Grenze und sendet die so bescheinigte Anmeldung an dasjenige Hauptamt, in dessen Bezirke der Versender wohnt.

Dem Waarenführer wird über die Abgabe der Anmeldung und die Gestellung des Branntweins bei dem Ausgangsamte eine Bescheinigung ertheilt.

§. 5. Von dem Hauptamte, in dessen Bezirke der Versender wohnt, wird die Steuervergütung am Schlusse des Monats mittelst einer, der Provinzial-Steuerbehörde einzureichenden und sämmtliche, im Laufe des Monats eingegangene Ausfuhrbescheinigungen umfassenden Nachweisung liquidirt.

Nach erfolgter Prüfung und Feststellung der liquidirten Beträge ertheilt die Provinzial-Steuerbehörde auf Grund einer jeden richtig befundenen Ausfuhrbescheinigung ein Anerkenntniß des Inhalts:

daß dem Versender für den (nach Menge und Stärke anzugebenden) Branntwein, welcher am . . (Tage) über das Hauptzollamt zu . . . . ausgeführt worden, eine Steuervergütung im Betrage von . . zustehe,

welches dem Versender durch das betreffende Hauptamt zugestellt wird.

§. 6. Die Anerkenntnisse werden auf zu entrichtende Maischsteuer zu dem Betrage, auf welchen sie lauten, in Zahlung angenommen, auch unter den nachstehend angegebenen Bedingungen durch baare Zahlung der darauf anerkannten Steuervergütung realisirt. Es kann demnach der Versender das empfangene Anerkenntniß,

a) wenn er selbst Brennerei-Inhaber ist, entweder zur Tilgung eines, demselben entsprechenden Betrages kreditirter Maischsteuer benutzen oder, wenn er keinen Steuerkredit genießt, auf zu entrichtende Maischsteuer in Zahlung geben;

b) wenn er nicht selbst die Brennerei betreibt, zu dem unter a. angegebenen Zwecke an einen Brennerei-Inhaber cediren; dieser muß jedoch das Anerkenntniß selbst benutzen und darf dasselbe nicht auf einen Dritten übertragen;

c) wenn von dem Anerkenntniß in der unter a. und b. angegebenen Weise als Zahlungsmittel kein Gebrauch gemacht wird, den Betrag der darauf anerkannten Steuervergütung auf Anweisung der Provinzial-

Digitized by Google

Steuerbehörde, welche das Anerkenntniß ausgefertigt hat, vom 1. November an bis zum Jahresschlusse aus der Provinzial-Steuerkasse baar gezahlt erhalten. Die baare Zahlung der Steuervergütung wird aber nur für Branntwein geleistet, welcher nach dem Anerkenntniß bis Ende September ausgeführt worden ist, und es ist der Antrag darauf, unter Beifügung der Anerkenntnisse, so zeitig von dem Versender an die Provinzial-Steuerbehörde gerichtet worden, daß die Anweisung der Zahlung noch vor dem Jahresschlusse erfolgen kann.

Die Anerkenntnisse werden nur gerade zu dem Betrage, auf welchen sie lauten, in Zahlung angenommen oder baar realisirt und es ist nicht zulässig, die Abtragung einer geringern Summe darauf in Abschreibung zu bringen; auch findet ihre Annahme als Zahlungsmittel oder zur baaren Zahlung überhaupt nur innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Ausfertigung angerechnet, statt.

§. 7. Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des §. 6. der Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums vom 27sten November 1825., wegen Kreditirung der Branntweinsteuer, wird auch ferner die Abführung von inländischem Branntwein zu einer Packhofsniederlage, Behufs der von dort aus gegen Steuervergütung zu bewirkenden Ausfuhr nach dem Auslande gestattet.

Auch bei solchem Branntwein kommen in Bezug auf Anmeldung, Abfertigung und Erlangung der Bonifikation die vorstehenden Bestimmungen §§. 3 — 6. mit dem alleinigen Unterschiede in Anwendung, daß die Bescheinigung des Hauptamts in der Packhofsstadt über die Ablieferung des Branntweins zur amtlichen Niederlage die Stelle der Ausfuhr-Bescheinigung (§. 4.) vertritt.

Da der zu Packhofs-Niederlagen abgeführte inländische Branntwein in Folge der dafür gewährten Steuervergütung dem unversteuerten Lagergute hinzutritt, so kann derselbe nur gegen Erlegung einer, der Eingangsabgabe für fremden unversteuerten Branntwein gleichkommenden Steuer in den freien Verkehr zurückversetzt werden, wogegen die Ausfuhr aus der amtlichen Niederlage nach dem Auslande innerhalb der durch die Packhofsreglements festgesetzten Lagerfrist völlig steuerfrei erfolgt.

Digitized by Google

§. 8. Eine erwiesene Defraudation der Fabrikationssteuer vom Branntwein, oder eine heimliche Wiedereinbringung des gegen Vergütung ausgeführten Branntweins zieht, außer der gesetzlichen Bestrafung, den Verlust des ferneren Anspruchs auf Steuervergütung bei der Exportation nach sich, sowie auch bei jedem anderen Mißbrauche dieser Vergünstigung deren Entziehung stattfindet. Berlin, den 18ten Oktober 1838.

Der Finanz-Minister **Graf von Alvensleben.**

(Muster.)

Der unterzeichnete {Brennereiinhaber / Kaufmann} meldet hiermit dem Königl. Steueramte zu N. im Bezirke des Königl. Haupt-Steueramts zu N., daß er beabsichtigt, den nach Gebindezahl, Menge und Alkoholgehalt nachstehend näher deklarirten inländischen Branntwein innerhalb der nächsten {Tage / Wochen} über das Hauptzollamt zu N. in das Ausland auszuführen und trägt darauf an, ihm nach erfolgter Ausfuhr und auf Grund der diesfälligen Ausgangsbescheinigung die angeordnete Steuervergütung zu gewähren.

Angabe des Versenders.				Revisionsbefund des Ausgangsamts. (mit Buchstaben zu schreiben.)	
Der einzelnen Gebinde		Des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins		Des Branntweins	
laufende Nr.	Marke und Nummer.	Menge. Quart.	Alkoholgehalt nach Tralles. Procent.	Menge. Quart.	Alkoholgehalt nach Tralles. Procent.

N. den ten

Unterschrift des Versenders.

Gesehen N. den ten

(Siegel) Firma der Steuerstelle.

Unterschrift.

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen bescheinigen. N. den ten

Die Revisionsbeamten.

Unterschriften.

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen. N. den ten

Unterschriften,

Daß die oben bezeichneten (Zehn) Gebinde, welche zusammen (Zweitausend und funfzehn) Quart Branntwein von der hier ermittelten, oben angegebenen Alkoholstärke enthalten haben, über die Grenze ausgeführt worden sind, wird hiermit bescheinigt. N. den ten

(Siegel) Königl. Haupt-Zollamt.

Unterschriften.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schulkollegiums.

Betrifft die Aufnahme in ein Schullehrerseminar. 2973.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen jungen Leute, welche die Aufnahme in ein Schullehrerseminar nachsuchen, zu diesem Behufe auch ein Zeugniß eines Kreisphysikus über ihren Gesundheitszustand mit einzureichen haben.

Magdeburg, den 16ten Oktober 1838.

Königl. Provinzial-Schulkollegium.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nro 102. Betrifft die Reise-Legitimation der Ausländer, welche auf auswärtigen Universitäten studirt haben. I. 590. Okt.

Durch das Reskript des Herrn Ministers des Innern und der Polizey Exzellenz vom 23sten v. Mts. ist die in unserer im 5ten Stücke des Amtsblatts vom Jahre 1834 abgedruckten Bekanntmachung vom 21sten Januar desselben Jahres sub b. enthaltene Bestimmung:

daß Ausländern, welche auf auswärtigen Universitäten studirt haben, der Eintritt in die Königlichen Staaten nur dann gestattet werden soll, wenn sie mit diesseitigen Ministerialpässen versehen sind, oder ihre auswärtigen Pässe das visa der betreffenden Preußischen Gesandtschaft im Auslande erhalten haben

zurückgenommen, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 17ten Oktober 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Ankündigung eines Abdrucks des Reglements über die Prüfungen der Kandidaten des höhern Schulamts. 3641.

Das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten hat einen neuen Abdruck des Reglements über die Prüfungen der Kandidaten des höhern Schulamts vom 20sten April 1831 veranstaltet, und mit demselben gleichzeitig das in diesem Reglement in Bezug genommene Edikt vom 12. Juli 1810, so wie außerdem die auf diese beiden Verordnungen sich beziehenden späteren Verfügungen abdrucken lassen.

Das Publikum wird von dem erfolgten Abdruck dieser Sammlung mit dem Be-

Digitized by Google

merken hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß dieselbe dem Buchhändler Mittler in Berlin, Behufs des weitern Debits, in Kommission gegeben worden ist.

Magdeburg, den 16ten Oktober 1838.

Königl. Provinzial-Schulkollegium.

Jahrmarkts-Abhaltung. I. 646. Okt.

Dem Flecken Walbeck ist die Abhaltung eines vierten Kram- und Viehmarkts alljährlich, am Donnerstag nach Oculi, höhern Orts bewilligt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 17ten Oktober 1838.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bestätigung eines Agenten. I. 1041. Okt.

Dem Kaufmann Carl Deneke zu Magdeburg ist die bei uns nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft ertheilt worden, welches wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Magdeburg, den 18ten Oktober 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bestätigung von Agenten der Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaften. I. 1041. Okt.

In Gemäßheit des §. 12 des Gesetzes vom 8ten Mai 1837 über das Mobiliar-Feuerversicherungswesen, bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß wir die nachstehend verzeichneten Individuen, als:

1) den Justizkommissarius Benno Heyer zu Halberstadt, in Stelle seines verstorbenen Vaters, des Justizraths Heyer als Hauptagenten der vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld;
2) den Kaufmann Johann Friedrich Mitze zu Arneburg, als Agenten der für das Inland konzessionirten Londoner Sun Fire Office-Versicherungsgesellschaft; und
3) den Magistratssekretair und Lieutenant Carl Utermedde zu Wolmirstedt,

als Agenten der vaterländischen Feuer-Versicherungsgesellschaft zu Elberfeld bestätigt haben.

Magdeburg, den 18ten Oktober 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentertheilungen.

Dem Postsekretair Männling in Berlin ist unterm 18ten September 1838 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung bei den Dampfwagen zur Uebertragung der Bewegung von dem Dampfkolben auf die Triebräder, welche in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf Acht Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats, ertheilt worden.

Dem Agenten des Fürstenthums Neufchatel, Therremin zu Berlin, ist unterm 19ten September 1838 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Streichen der Farben, Behufs des Handdrucks, in ihrem ganzen durch ein Modell erläuterten Zusammenhange, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu behindern,

auf Acht Jahre, von jenem Termine an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Personalchronik.

Wahl eines Schiedsmanns. I. 970. Okt.

Für die Stadt Aken ist der bisherige Schiedsmann, Bürgermeister Hundt, auf anderweite drei Jahre wieder zum Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 21sten Oktober 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wahl eines Schiedsmanns. I. 641. Okt.

Der Kaufmann Johann Heinrich Peter Reßelung zu Barby, ist für die dasige Stadt auf die dreijährige Periode von 1838 bis 1841 zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden. Magdeburg, den 21sten Oktober 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Elementarlehrer Wilhelm Bahrs in Seehausen ist zum Kantor und Schullehrer in Wackersleben, Diözes Ausleben, ernannt und bestätigt worden.

Der provisorische Küster und Schullehrer Friedrich Weide in Gr. und Kl. Briesen, Diözes Ziesar, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Schulamtskandidat Erdmann Leonhard ist zum Kantor und Schullehrer in Göddeckenrode, Diözes Velthem, provisorisch bestellt worden.

Der provisorische 3te Elementarlehrer Heinrich Christian Hermes in Neuhaldensleben ist zum 2ten Elementarlehrer daselbst provisorisch bestellt worden.

Der Schulamtskandidat Karl Ludwig Leopold Stendel ist zum Schullehrer in Sandfortb, Diözes Samswegen, ernannt und provisorisch bestätigt worden.

Der Küster und Schullehrer Schroeder in Briest ist zum Organisten und 2ten Lehrer in Gr. Rodensleben, Diözes Barleben, bestellt worden.

Der provisorische Kantor und Schullehrer Gottfried Wilhelm Jobel zu Bretzke, Diözes Möckern, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der pensionirte Prediger Remy an der Wallonisch-Reformirten Gemeinde zu Magdeburg und der emeritirte Kantor und Schullehrer Pflug in Heudeber, Diözes Derenburg, sind gestorben.

Berichtigung.

Die im 42sten Stücke des diesjährigen Amtsblattes, Seite 311 abgedruckte Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 13ten Oktober d. J., die Haltung einer katholischen Kirchenkollekte für Mörhoff betreffend, ist nicht Seitens der Abtheilung des Innern, wie irrthümlich gesetzt worden, sondern von der Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen erlassen worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 44.

Magdeburg, den 3. November 1838.

Bekanntmachung.

Haltung des Altmärkschen Kommunal-Landtags. 3905.

Der ordentliche diesjährige Kommunal-Landtag der Altmark wird am 30sten November d. J. seinen Anfang nehmen, und sind die Anträge wegen der auf demselben zur Beachtung zu bringenden Gegenstände von den Königl. Behörden bei mir, von den Kreis- und Kommunalbehörden aber bei dem vorsitzenden Herrn Landrath von Krösscher zu Winzelberg rechtzeitig einzureichen.

Magdeburg, den 26sten Oktober 1838.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen. Graf zu Stolberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 103. Hauskollekte für die Abgebrannten in Ortrand. I. 13561 Dt.

Die Stadt Ortrand im Liebenwerdaer Kreise, Regierungsbezirk Merseburg, ist am 4ten d. Mts. von einem großen Brandunglücke betroffen worden.

In den ersten Frühstunden des gedachten Tages brach in derselben eine Feuersbrunst aus, die in kurzer Zeit 57 Wohnhäuser mit 123 Seiten- und Stallgebäuden, zusammen also 180 Gebäude in Asche legte und eine Menge anderer Häuser mehr oder weniger beschädigte.

Digitized by Google

Zwei Menschen haben dabei das Leben, 112 Familien, aus 400 Personen bestehend, ihr Obdach und zum größten Theil ihre ganze Habe verloren.

Eine große Menge der Verunglückten hat mühselig in Scheunen und Ställen auf den benachbarten Dörfern, selbst im Auslande untergebracht werden müssen.

Bei diesem großen Unglücksfalle haben der Königl. Oberpräsident der Provinz Sachsen, Herr Graf zu Stolberg, für die Abgebrannten in Ortrand eine allgemeine Hauskollekte in der Provinz Sachsen bewilligt.

Wir machen dies den sämmtlichen Landräthen und Magistraten unseres Verwaltungsbezirks hierdurch bekannt und beauftragen sie, die bewilligte Hauskollekte in den Dörfern und Städten zu verfügen und die gesammelten Beiträge, unter der vorgeschriebenen portofreien Rubrik, an den Kreiseinnehmer Ribbeck hieselbst, mittelst Verzeichnisses einzusenden.

Magdeburg, den 27sten Oktober 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro 104. Verbot der Verarbeitung des Zinks zu Eß- und Trinkgeschirren. J. 628. Okt.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß hin und wieder Zink zu Geschirren verarbeitet wird, welche mit Speisen und Getränken in Berührung kommen, namentlich zu Trichtern und Gemäßen für Flüssigkeiten, insbesondere sind mehre dergleichen blecherne Gemäße gefunden worden, welche mit einem Boden von Zinkblech versehen waren. Da der Zink zu den giftigen Metallen gehört und die Eigenschaft besitzt, unter Gegenwart einer verdünnten Säure das Wasser zu zersetzen und in Folge davon sich aufzulösen, so werden säuerliche Flüssigkeiten, z. B. Essig, Bier und dergleichen, wenn sie eine Zeitlang in Zinkgeschirren stehen, dadurch vergiftet. Wir verbieten deshalb die Anwendung des Zinkes zu Geschirren, in denen Speisen oder Getränke verwahrt oder gemessen werden, bei Strafe von 2 bis 5 Thlr. für jeden Kontraventionsfall, welche denjenigen treffen wird, welcher dergleichen Geschirre angefertigt oder feil hält. Ist durch eine solche verbotene Handlung wirklich Scha-

Digitized by Google

den angerichtet, so kommen außerdem noch die betreffenden strafrechtlichen Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts zur Anwendung.

Magdeburg, den 29sten Oktober 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Betrifft die Ueberlassung des Viehsalzes. 17285.

In dem Regulativ des Königlichen hohen Staatsministerii vom 29sten Juni d. J. (Gesetzsammlung Nr. 1907. pag. 361), ist wegen Ueberlassung des Viehsalzes unter anderen Folgendes bestimmt worden, nämlich:

§. 4. Wer Viehsalz zu erhalten wünscht, hat solches bis spätestens Ende Oktober jeden Jahres der Salzverkaufsstelle, in deren Debitssprengel er wohnt, schriftlich mit Angabe seines Jahresbedarfs, in ganzen oder halben Tonnen (400 und resp. 200 Pfund netto) anzumelden, und

§. 10. In den der Salzverbrauchs-Kontrole nach Inhalt des Regulativs vom 19ten August 1823 unterworfenen Landestheilen, ist zwar die Ueberlassung von Viehsalz nicht ausgeschlossen, es muß aber, wenn daselbst dergleichen Salz verabreicht wird, demungeachtet das auf den betreffenden Regierungsbezirk im Ganzen fallende Verbrauchsquantum an Kochsalz, vollständig und ohne irgend einen Abzug repartirt werden.

Auch darf in diesen Landestheilen das an Gewerbetreibende zu ermäßigten Preisen verabfolgte Salz, nicht auf das nach den allgemeinen Grundsätzen festgestellte Verbrauchsquantum des betreffenden Orts oder Bezirks in Anrechnung kommen.

Diese Bestimmungen sollen dem Vernehmen nach im Publikum nicht allenthalben Beachtung finden, weshalb ich auf dieselben hierdurch noch ausdrücklich aufmerksam mache. Mit Rücksicht auf die Neuheit der Sache will ich zwar für dies Mal, in Beziehung auf die Viehsalzanmeldungen für den Bedarf des Jahres 1839, gestatten, daß die Einreichung und etwaige Berichtigung derselben bei den betreffenden Salzdebitsstellen bis zum 15ten November d. J. noch nachträglich bewirkt werde, für die Zukunft muß aber der vorbemerkte

Digitized by Google

Einreichungstermin pünktlich innegehalten und bei den Viehsalzanmeldungen das im §. 10. des obigen Regulativs Vorgeschriebene beachtet werden.

Magdeburg, den 23sten Oktober 1838.

Königl. Geheimer Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuerdirektor.

Landmann.

Personalchronik.

Der Dr. Medicinae Beulcke ist mittelst Reskripts vom 6ten Oktober d. J. zum Repetenten der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Magdeburg ernannt worden.

Der Kandidat der Chirurgie Wilhelm Mittelstrasse ist als Wundarzt erster Klasse und Geburtshelfer approbirt und hat sich zu Sandau niedergelassen.

Der provisorische Küster und Schullehrer Joachim Carl Friedrich Hecht in Eickerhöfe, Diözes Seehausen, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der bisher im Hohen Königlichen Finanzministerium beschäftigt gewesene Regierungsrath Goering ist als Stellvertreter des Provinzial-Steuerdirektors in Abwesenheits- und Krankheitsfällen bei der hiesigen Provinzial-Steuerdirektion eingetreten.

Außerdem ist in die Stelle des nach Breslau versetzten Regierungsrathes Philippi der Regierungsrath Glesecker als Mitglied der Direktion von Breslau hierher übergegangen. Magdeburg, den 30sten Oktober 1838.

Königlicher Geheimer Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuerdirektor.

Unter Bezugnahme auf §. 69. des Feuersozietäts-Reglements für das platte Land des Herzogthums Sachsen vom 18ten Februar d. J., wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß höherer Anordnung gemäß der Königl. Landrath, Herr von Münchhausen auf Neuhaus-Leitzkau, in Betreff derjenigen Ortschaften des 1. Jerichower Kreises, welche zur bisherigen sächsischen Feuersozietät gehören, zur vorläufigen Führung der Kreisfeuersozietäts-Direktorialgeschäfte authorisirt worden ist. Bedra, den 10ten Oktober 1838.

Der Generaldirektor der Feuersozietät für das platte Land des Herzogthums Sachsen. H. F. von Helldorff.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 45.

Magdeburg, den 10. November 1838.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 20sten v. M. zu Berlin ausgegebene 32ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 1935. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 24sten Juli 1838, betreffend das Verfahren hinsichtlich der Wiedereinziehung durch Invaliden gegen die Vorschriften erhobenen Militairgnadengehälter und Wartegelder;

„ 1936. das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Elberfeld von 250000 Thlr.; vom 6ten August d. J.;

„ 1937. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 31sten August 1838, wegen Genehmigung des Pflastergeld-Tarifs für die Stadt Bünde im Regierungsbezirk Minden, vom 15. Mai d. J., nebst diesem Tarife selbst;

„ 1938. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 23sten September d. J., über das Verfahren bei unfreiwilligen Dienstentlassungen der Justizkommissarien; und

„ 1939. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 26sten September d. J., wegen der durch die Justizvisitationen bei Patrimonialgerichten entstehenden Kosten.

Magdeburg, den 5ten November 1838.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 105. Ausreichung neuer Zins-

Mit dem 1sten November d. J. beginnt die Ausreichung neuer Zinskoupons Serie V. zu Kurmärkischen ständischen Kriegesschulden-Obliga-

Digitized by Google

Koupons zu den Kurmärkschen Obligationen. III. 2097. Okt.

tionen über Zinsen vom 1. November 1838 bis letzten Oktober 1842.

Die Königliche Regierung veranlassen wir daher, hiervon die außerhalb Berlin wohnenden Besitzer solcher Papiere durch die öffentlichen Blätter Ihres Bezirks mit der Aufforderung in Kenntniß zu setzen, ihre Obligationen, unter Zurückbehaltung der noch nicht realisirten Zinskoupons, mit einem Verzeichnisse, an die Hauptkasse derselben baldigst einzuschicken und die Rücksendung der Obligationen nebst neuen Zinskoupons zu gewärtigen. Es ist von des Königlichen General-Postmeisters Exzellenz solchen Ein- und Rücksendungen von Obligationen nebst neuen Zinskoupons die Portofreiheit bewilligt worden, wenn sie unter der Aufschrift, beziehungsweise

„Zur Beifügung neuer Zinskoupons"

und

„mit den beigefügten Zinskoupons"

geschehen. Berlin, den 11ten Oktober 1838.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(gez.) v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Vorstehende Verfügung wird hierdurch zur Kenntnißnahme des dabei betheiligten Publikums gebracht. Magdeburg, den 30sten Oktober 1838.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Nro. 106. Katholische Haus- und Kirchenkollekte für Altschermbeck. I. 1606. Okt.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 8ten d. M., zum Neubau der den Einsturz drohenden Kirche und eines Schulhauses in Altschermbeck, Regierungsbezirks Münster — Behufs Unterstützung der dortigen katholischen Gemeinde, eine allgemeine katholische Kirchen- und Hauskollekte ausnahmsweise zu bewilligen geruht.

Die katholischen geistlichen Behörden unseres Verwaltungsbezirks werden daher hiermit angewiesen: diese Kollekte nach Vorschrift der Verordnung vom 2ten Juli 1822, Seite 260. des Amtsblatts vom Jahre 1822, abzuhalten und sind die eingekommenen milden Gaben von den Pfarrgeistlichen, unter der

Digitized by Google

vorgeschriebenen portofreien Rubrik, an das bischöfliche Kommissariat hierselbst einzusenden, welches Letztere den Gesammtbetrag an die Regierungs-Hauptkasse hierselbst abliefern wird.

Magdeburg, den 1sten November 1838.

Königliche Regierung.

Abtheilungen des Innern und für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Ein- und Ausfuhr des Düngesalzes. 1796.

In Gemäßheit eines Reskriptes des Herrn Generaldirektors der Steuern bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bestimmung in der Zollerhebungsrolle, wornach Düngesalz aus nicht zollvereinten Staaten nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Kontrole der Verwendung eingeführt werden darf, auch für die Einführung des Düngesalzes aus zollvereinten Staaten in das diesseitige Gebiet geltend ist. Diesseitige Unterthanen, welche Düngesalz aus den auswärtigen nicht zollvereinten oder zollvereinten Staaten beziehen wollen, haben ihre Anträge auf die von mir zu ertheilenden Erlaubnißscheine bei demjenigen Hauptzollamte oder Hauptsteueramte, in dessen Bezirke sie wohnen, anzubringen, welchen obliegt, darüber an mich zu berichten.

Magdeburg, den 30sten Oktober 1838.

Königl. Geheimer Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Personalchronik.

Wahlfähige Predigtamts-Kandidaten. 1981.

Im Laufe des 3ten Quartals d. J. sind von uns nachfolgende Kandidaten des Predigtamtes

1) Georg Christian Adam aus Erfurt,
2) Johann Friedrich Francke aus Groß-Bodungen,
3) Johann Carl Friedrich Lutze aus Dautzschen,
4) Johann Christian Pfannholz aus Mühlhausen,
5) Nicolaus Gustav Adolph Schatler aus Magdeburg,
6) Johann Gottfried Steinicke aus Goerne,
7) Carl Braune aus Leipzig,

Digitized by Google

8) Carl Christian Friedrich Glaubitz aus Klein-Ottersleben,
9) Heinrich Wilhelm Heinzelmann aus Kloster Neuendorf,
10 Carl August Prädikow aus Wittenberg,
11) Friedrich Ludwig Adolph Stilcke aus Klein-Werther,
12) Carl Teichmann aus Buhle,
13) Christian Friedrich Thiele aus Thalborf,
14) Johann Friedrich Wilhelm Trillhose aus Lindau,
15) Rektor Friedrich Wilhelm Aly zu Burg,
16) August Jobst Beger aus Schmiedeberg,
17) Albert Friedrich Brohm aus Seehausen i. A.,
18) Ernst Fritzsche aus Gleina,
19) Carl Christoph Klipstein aus Goermar,
20) Friedrich Carl Linstedt aus Badersleben,
21) Friedrich Gustav Adolph Trömer aus Torgau,
22) Carl Heinrich Weber aus Stolberg,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Atteſten verſehen worden.

Magdeburg, den 25ſten Oktober 1838.

Königl. Konſiſtorium der Provinz Sachſen.

Der zeitherige Hülfsarbeiter bei der Adminiſtration des Kloſters Unſerer Lieben Frauen hieſelbſt, Lieutenant a. D. Schulze, iſt durch Reſkript des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 17ten v. Mts., zum Sekretair bei dem gedachten Kloſter ernannt worden.

Magdeburg, den 2ten November 1838.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Der Kantor und Schullehrer Arnſtedt in Bützer, Diözes Sandau, und der Küſter und Schullehrer Schulze in Nahrſtedt, Diözes Tangermünde, ſind geſtorben.

Berichtigung.

In der Nr. 44. des dießjährigen Amtsblattes iſt in der von dem Herrn Oberpräſidenten der Provinz Sachſen erlaſſenen Bekanntmachung vom 25ſten Oktober d. J., wegen Haltung des Altmärkſchen Kommunal-Landtags, Seite 321. Zeile 3. von oben ſtatt: zur Beachtung zu leſen: zur Berathung. Ferner iſt in der Perſonalchronik Seite 324. Zeile 2. von oben ſtatt: zum Repetenten der ꝛc. zu leſen: zum Repetenten bei der ꝛc.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 46.

Magdeburg, den 17. November 1838.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 7ten d. M. zu Berlin ausgegebene 33ste Stück der Gesetzsammlung enthält die Allerhöchsten Kabinetsorders unter

Nro. 1940. vom 6ten v. M., wegen Verleihung der revidirten Städteordnung an die Stadt Wronke;

„ 1941. vom 7ten v. M., wegen Aufhebung des für die Provinz Schlesien in Breslau erschienenen Intelligenzblattes;

„ 1942. vom 21sten v. M., das Aufgebot von Spezialmassen nach erfolgter Subhastation betreffend; und

„ 1943. vom 31sten v. M., wegen Abänderung des Eingangszolles von Steinkohlen bei deren Eingange auf der Preußischen Seegrenze und auf der Elbe vom 1sten Januar k. J. an.

Magdeburg, den 14ten November 1838.

Bekanntmachungen.

Auflösung des Deutschen Hauses in Merseburg.

Nachdem die Vorsteherschaft des unter dem Namen „das deutsche Haus" in Merseburg seither bestandenen Militairwaisen-Erziehungsinstituts sich gänzlich aufgelöst hat, und der Finanzzustand desselben in eine Lage gerathen ist, welche das Fortbestehen mehr denn zweifelhaft machte, indem die freiwilligen Beiträge zu den Unterhaltungskosten der Zöglinge successive sich dergestalt verringert

Digitized by Google

haben, daß deren Betrag nicht mehr hinreichte, die laufenden Aufwände zu decken, das Kapitalvermögen der Anstalt aber nicht von der Bedeutung ist, um daraus das Fehlende dauernd zu ergänzen: so hat der unterzeichnete Oberpräsident, in Erwägung der Befugnisse, welche ihm der §. 13. des Statuts vom 18ten Juni 1816 und der §. 11 d. der Dienstinstruktion vom 31sten Dezember 1825 einräumen, ferner nach Inhalt der §§. 40 und 41. Tit. 19. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts den Beschluß gefaßt:

„das Deutsche Haus" jedoch mit Beibehaltung aller statutgemäßen Rechte aufzulösen und in eine offene Waisen-Versorgungsanstalt zu verwandeln.

Behufs der Ausführung dieses von der Nothwendigkeit gebotenen Beschlusses sind sowohl sämmtliche Grundstücke, als auch das Mobiliar des Instituts veräußert und der Ertrag mit dem schon vorhanden gewesenen Kapitalvermögen vereinigt, welche letztere dadurch zu einem aus 5361 Thlr. 2 Sgr. 2 Pf. bestehenden Fonds sich gebildet hat, der unter dem Namen

„Militair-Waisenfonds des Deutschen Hauses zu Merseburg"

bei der Haupt-Institutenkasse in Merseburg verwahrlich niedergelegt ist.

Indem ich daher von der Umwandlung des bisher geschlossenen Waisenhauses in eine offene Waisen-Erziehungsanstalt, d. h. in eine solche, wo die Zöglinge in Familien gegen Zahlung angemessener Pflegegelder untergebracht werden, das Publikum hierdurch benachrichtige, fordere ich alle Diejenigen, welche statutgemäße Rechte zur Aufnahme in das „Deutsche Haus" seither hatten, und selbige unter gleichen Verhältnissen auch in Bezug auf die offene Waisen-Versorgungsanstalt behalten — auf, künftig die Anmeldung der Zöglinge zur Aufnahme bei der Königlichen Regierung in Merseburg zu bewirken, welche demnächst über die zulässige Rezeption meine Genehmigung einholt. Magdeburg, den 7ten November 1838.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen. Graf zu Stolberg.

Dedikationserlaubniß für Druckschriften.

Von dem Königlichen Ober-Censurkollegium ist auf Grund des Art. XI. der Censurverordnung vom 18ten Oktober 1819 für folgende, außerhalb der deut-

Digitized by Google

schen Bundesstaaten in deutscher Sprache erschienene eilf Schriften, als:

1) Bericht und Anträge der in Angelegenheiten des schweizerischen Handels einberufenen Expertenkommission an den H. eidgenössischen Vorort, hinsichtlich eines in der Schweiz einzuführenden gleichförmigen Maaß- und Gewichtssystems, d. d. 8ten März 1834. (Zürich) 8. 1. Vol.

2) Verhandlungen des Großen Raths des Kantons Aargau in seiner ausserordentlichen Sitzung im November und Dezember 1830. (Aarau, 1831) 8. 1. Vol.

3) Reden, gehalten bei Eröffnung der Realschule der Stadt Bern, den 31sten Oktober 1829. Bern, gedruckt in der Stämpflischen Buchdruckerei. (sine anno) 8.

4) Bericht über die Leistungen der Realschule während der Jahre 1829. 1831. Bern, 1831, gedruckt bei Rätzen. 8.

5) Desgleichen während der Jahre 1831 — 1833. ib. 1832. do. do. 8.

6) Rechtliches Gutachten der Juristenfakultät zu Tübingen über das Bürgergut von Bern und die Dotationsurkunde vom 20sten September 1803. Bern, 1835, gedruckt bei Rätzer. 8.

7) Species facti und Rechtsgutachten über das der Bürgerschaft der Stadt Bern durch die Dotationsurkunde vom 20sten Herbstmonat 1803 gewährleistete Vermögen. ib. 1835, gedruckt bei demselben. 8.

8) Rechtsgutachten des Spruchkollegiums der Großherzoglich Badischen Universität Heidelberg über die Fragen: 1) Ist die Urkunde der Aussteuerung ꝛc. ib. 1835, gedruckt bei demselben. 8.

9) Geschichtliche Andeutungen über das Bürgergut und die Dotationsurkunde der Stadt Bern. Bern, gedruckt bei Stämpfli. 1832.

10) Die Tieferlegung des Lungernsees im Kanton Unterwalten. Nebst mehreren Plänen. Zürich, bei Orell, Füßli und Komp. 1836. 8.

11) Das Verhältniß des Stifts zum Großen Münster in Zürich zu dem Staate seit den Zeiten der Reformation mit einigen Bemerkungen. Zürich, bei Friedrich Schultheß. 1831. 8.

Digitized by Google

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Staaten ertheilt worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 8ten November 1838.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen. **Graf zu Stolberg.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 107. Betrifft die Feuerversicherung der Bockwindmühlen. I. 191. Nov.

Nach §. 8. des Reglements für die Provinzial-Städtefeuersozietät vom 5ten August d. J., sind die Bockwindmühlen von der Versicherung bei gedachter Sozietät für immer ausgeschlossen, und hört daher deren Versicherung bei der Magdeburger Städtefeuersozietät mit Ende des Jahres 1838 auf, wenn gleich die Versicherungsperiode derselben von der Letzteren noch auf längere Zeit angenommen ist.

Wir bringen dies hiermit zur Kenntniß sämmtlicher Magistrate und der dabei interessirten Bockwindmühlenbesitzer, um, wegen anderweiter Versicherung dieser Mühlen bei Zeiten ihre fernere Maaßregeln zu nehmen.

Die Magistrate haben diese Bestimmung den in ihrem Kataster versicherten Mühlenbesitzern speziell bekannt zu machen, damit Niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne. Magdeburg, den 8ten November 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 108. Ausgabe neuer Zinskoupons zu den Staatsschuldscheinen.

Die Ausfertigung der neuen Zinskoupons zu den Staatsschuldscheinen, nämlich der Koupons Series VIII. über die Zinsen für die vier Jahre 1839 bis einschließlich 1842 ist nunmehr beendigt, und es soll mit der Verabfolgung derselben an die Inhaber von Staatsschuldscheinen, welche außerhalb Berlin wohnen, durch Vermittelung der Regierungs-Hauptkassen vorgegangen werden.

Die Inhaber von Staatsschuldscheinen, welche die Besorgung der neuen Zinskoupons durch unsere hiesige Hauptkasse wünschen, werden daher hierdurch aufgefordert, ihre Staatsschuldscheine, von welchen jedoch die dazu gehörigen noch nicht realisirten Zinskoupons zurückbehalten sind, an gedachte Kasse einzureichen, und zwar unter Beifügung eines mit Angabe ihres Wohnorts und ihres Standes, so wie ihrer deutlichen Namens-Unterschrift versehenen auf ganzen Bogen ausgefertigten doppelten Verzeichnisses derselben, worin die

Digitized by Google

Staatsschuldscheine nach den verschiedenen Apoints und nach der Litr. und Nr. speziell nach näherer Anleitung des beigefügten Musters aufzunehmen sind, und am Schlusse die Summe zu ziehen ist, wobei bemerkt wird, daß bei Versendung der Staatsschuldscheine mit der Post die Portofreiheit im Inlande zugestanden ist, wenn auf dem Couvert angegeben wird: „Staatsschuldscheine zur Beifügung neuer Zinskoupons." Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses nebst einer Quittung unserer Hauptkasse über den Empfang der Staatsschuldscheine wird den Einsendern zurückgegeben, resp. übersandt werden. Die Einsender der Staatsschuldscheine haben bei Aufstellung der fraglichen Verzeichnisse die größeste Genauigkeit zu beobachten und solche ganz genau nach Anleitung des beigefügten Musters anzufertigen, damit unserer Hauptkasse das ohnehin mühevolle Geschäft nicht ungebührlich erschwert wird. Die Einreichung der Staatsschuldscheine bei den Unterkassen ist unzulässig.

Sobald die Staatsschuldscheine mit den neuen Zinskoupons von der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere an unsere Hauptkasse zurückgesandt sein werden, wird Letztere durch das Amtsblatt bekannt machen, wann solche von den Einsendern gegen Zurückgabe der mit ihrer Rückempfangsbescheinigung zu versehenden Quittung von derselben wieder in Empfang genommen werden können. Bei Sendungen mit der Post genießen auch diese zurückgehenden Staatspapiere unter der Aufschrift: „Staatsschuldscheine mit den beigefügten neuen Zinskoupons" die Portofreiheit im Inlande.

Die von uns nicht ressortirenden Institute und Kassen, welche im Besitze bedeutender Beträge von Staatsschuldscheinen sind, können diese, wenn die ihnen vorgesetzten Behörden solches vorziehen, unter Beifügung eines gleichen Verzeichnisses direkt an die Königliche Kontrolle der Staatspapiere in Berlin einsenden, welche solche dann unter Beifügung der neuen Zinskoupons an die betreffenden Institute und Kassen zurückschicken wird.

Magdeburg, den 13ten November 1838.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Muster.

Verzeichniß

über Stück Staatsschuldscheine zur Beifügung der Zinskoupons Series VIII

Eingereicht von d.

wohnhaft zu

Laufende Nr.	Der Staatsschuldscheine: Nummer.	Lit.	Betrag. Rthl.	Summa für jede Klasse. Rthl.	Laufende Nr.	Der Staatsschuldscheine: Nummer.	Lit.	Betrag. Rthl.	Summa für jede Klasse. Rthl.
1	512	A.	1000			Uebertrag		200	7900
2	8,340	A.	1000		18	39,654	D.	100	
3	96,528	A.	1000	3000	19	45,320	E.	100	
					20	78,312	C.	100	
4	231	A.	500		21	115,142	F.	100	600
5	654	B.	500						
6	937	B.	500		22	45,381	H.	50	
7	10,815	A.	500		23	59,512	I.	50	
8	38,570	B.	500	2500	24	113,248	L.	50	150
9	1,357	C.	400		25	175	N.	25	
10	19,415	D.	400		26	73,194	P.	25	50
11	58,936	B.	400						
12	95,847	A.	400	1600				Summa	8700
13	145	E.	300						
14	46,323	A.	300	600					
15	354	B.	200	200					
16	3,578	A.	100						
17	17,812	B.	100						
	Seite		200	7900					

(Ort) den

(Unterschrift)

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Veränderter Gerichtsstand mehrerer Einwohner der Altmark.

In Folge der übereinstimmenden Erklärungen der Interessenten ist höhern Orts genehmigt worden

1) daß folgende der Gerichtsbarkeit des Königlichen Land- und Stadtgerichts zu Salzwedel unterworfene Personen, welche auch unter der Ge-

Digitized by Google

richtsbarkeit des Freiherrlich von Knesebeckschen Patrimonialgerichts zu Tylsen, im Kreise Salzwedel, Grundstücke besitzen, hinsichtlich dieser Grundstücke aus der Gerichtsbarkeit des gedachten Patrimonialgerichts ausscheiden und nur bei dem Königlichen Land- und Stadtgerichte zu Salzwedel Recht zu nehmen haben, nämlich

a) der Ackermann Joachim Christoph Drebenstedt zu Ritzleben,

b) der Ackermann Joachim Erdmann Röhl daselbst,

beide wegen der von dem Ackerhofe Nr. 2. zu Ritzleben verkauften Parzellen,

c) der Grundsitzer Johann Joachim Tepelmann zu Püggen wegen seiner Grundsitzerstelle Nr. 16. daselbst,

d) der Kossath und Schmidt Johann Friedrich Hausmann zu Dähre wegen seiner Kossathenstelle Nr. 27. daselbst;

2) daß folgende der Gerichtsbarkeit des Freiherrlich von Knesebeckschen Patrimonialgerichts zu Tylsen unterworfene Personen, welche auch unter der Gerichtsbarkeit des Königlichen Land- und Stadtgerichts zu Salzwedel Grundstücke besitzen, hinsichtlich dieser Grundstücke aus der Gerichtsbarkeit des gedachten Land- und Stadtgerichts ausscheiden und nur bei dem Patrimonialgerichte zu Tylsen Recht zu nehmen haben, nämlich

a) der Ackermann Hans Joachim Christoph Neiss zu Klein-Wiebelitz,

b) der Kossath Joachim Friedrich Serin daselbst,

c) der Grundsitzer Hans Jürgen Christoph Unruh zu Klein-Wiebelitz,

alle drei wegen der Erbpachtsländereien der Pfarre zu Tylsen,

d) der Kossath Joachim Heinrich Erdmann Bindemann zu Klein-Gartz wegen der Erbpachtsländereien der Pfarre daselbst,

e) der Kossath Joachim Heinrich Eggert zu Buchwitz wegen der Erbpachtsländereien der Pfarre zu Stappenbeck.

Es wird dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 23sten Oktober 1838.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

Verwaltung der gerichtlichen Depositorien. 168.

Zu der Verwaltung der Depositorien sind bei jedem Gericht drei Beamte angestellt, von denen der eine die Geschäfte des ersten Kurators, der zweite die des zweiten Kurators und der dritte die des Rendanten zu besorgen hat. Nach den bestehenden Gesetzen können zum Depositorio abzuliefernde Gelder nie an eine einzelne Gerichtsperson mit Sicherheit gezahlt werden, sondern jede Zahlung dieser Art muß in Gegenwart der obenerwähnten drei Depositalbeamten und an diese gemeinschaftlich erfolgen, von denselben auch darüber gemeinschaftlich quittirt werden.

Wir machen die Gerichtseingesessenen unseres Departements, so wie einen Jeden, welcher Zahlungen an die gerichtlichen Depositorien zu leisten hat, auf obige Vorschriften aufmerksam, mit der Aufforderung, sich danach zu achten, indem sie sich alle aus der Nichtbeachtung derselben etwa entstehende Nachtheile selbst zuzuschreiben und auf Entschädigung dafür von Seiten des Staats oder der Behörden keinen Anspruch haben.

Sämmtliche Untergerichte des Departements werden dagegen angewiesen, die drei Personen, welche bei ihnen zu Verwaltung ihres Depositoriums bestellt sind, durch einen beständig am schwarzen Brette befindlichen Aushang namentlich bekannt zu machen, damit die Deponenten jederzeit davon unterrichtet sind, an wen sie Zahlungen ad depositum mit Sicherheit leisten können.

Halberstadt, den 1sten November 1838.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Vermischte Nachrichten.

Belobung. III. 62. Nov.

Am Martinitage vor 50 Jahren hat der zeitige Hofmeister Köhler auf dem zum Königlichen Domainenamte Alvensleben gehörigen Vorwerke Tundersleben als Enke seinen Dienst angetreten, und solchen auf demselben Vorwerke während dieser langen Reihe von Jahren zur steten Zufriedenheit seiner Herrschaften bis jetzt ohne Unterbrechung fortgesetzt. Da der Hofmeister Köhler in seinem Dienstverhältniß sich durch Treue, Fleiß, Geschicklichkeit und Ordnung ausgezeichnet hat, so gereicht es uns zur Freude, ihm wegen seiner musterhaften Führung hierdurch ein öffentliches Lob ertheilen zu können. Zum Zeichen der Anerkennung seiner Dienstreue ist ihm auch ein Gnadengeschenk von 25 Thalern zu Theil geworden. Magdeburg, den 5ten November 1838.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Extrak:

Digitized by Google

Extrakt
aus der Rechnung der Halberstädtschen Land-Feuersozietätskasse pro 1836.

Tit.	Einnahme.	Betrag. Rthl.	Sgr.	Pf.
I.	An Bestand aus vorjähriger Rechnung	9495	27	1
II.	An Defekten und Rückzahlungen	—	1	9
III.	An Resten	7	8	10
IV.	An neu ausgeschriebenen Beiträgen	25096	26	7
V.	An Zinsen von belegten Kapitalien	39	27	—
	Summa der Einnahme	34640	1	3
	Ausgabe.			
	I. An Brandentschädigungsgeldern u. Nebenkosten:			
1	Nach Dingelstedt wegen des Feuers vom 11. zum 12. Juli 1830	489	12	6
2	„ Hamersleben wegen des Feuers vom 8. September 1834	1193	5	—
3	„ Schlanstedt wegen des Feuers vom 22. November 1834	105	2	9
4	„ Dedleben wegen des Feuers vom 24. Februar 1835	321	22	10
5	„ Wulferstedt wegen des Feuers vom 5. zum 6. April 1835	125	4	8
6	„ Dannstedt wegen des Feuers vom 24. zum 25. Februar 1835	326	29	9
7	„ Hamersleben wegen des Feuers vom 20. März 1835	475	14	8
8	„ Isingerode wegen des Feuers v. 29. zum 30. Septbr. 1333	182	15	—
9	„ Göddeckenrode wegen des Feuers vom 5. Oktober 1834	30	—	—
10	„ Friedrichsbrunnen wegen des Feuers v. 23. November 1835	153	17	6
11	„ Dalldorf wegen des Feuers vom 8. Februar 1838	232	5	—
12	„ Ottleben wegen des Feuers vom 24. Januar 1836	532	23	4
13	„ Eickendorf wegen des Feuers vom 22. April 1836	159	5	3
14	„ Pabsdorf wegen des Feuers vom 8. August 1836	2235	22	5
15	„ Wensdorf wegen des Feuers vom 22. März 1836	10	2	—
16	„ Weferlingen wegen des Feuers vom 2. zum 3. Oktober 1834	6	14	3
17	„ Walbeck wegen des Feuers vom 16. April 1834	6	18	—
18	„ Ottleben wegen des Feuers vom 8. Oktober 1836	369	14	2
19	„ Everingen wegen des Feuers vom 30. Juli 1836	14066	29	8
	Summa	21016	18	9
	II. An Verwaltungskosten	478	8	4
	Summa der Ausgabe	21494	27	1

Abschluß.

Die Einnahme beträgt 34640 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf.
Die Ausgabe beträgt 21494 „ 27 „ 1 „

Bleibt Bestand 13145 Thlr. 4 Sgr. 2 Pf.

Magdeburg, den 4ten Oktober 1838.

Hauptkasse der Halberstädtschen Land-Feuersozietät. Ribbeck.

Digitized by Google

Vorstehender Extrakt wird hierdurch zur Kenntniß der Interessenten der Halberstädter Land-Feuersozietät gebracht. Magdeburg, den 26sten Oktober 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentertheilung.

Dem Geschäftsführer George Preston zu Aachen ist unterm 20sten Oktober 1838 ein Patent

auf einen, der eingereichten Zeichnung und Beschreibung gemäß als neu und eigenthümlich anerkannten Regulator für Dampf- und hydraulische Maschinen,

auf Zehn Jahre, von jenem Termine an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Den Mechanikern Gebrüdern Bonardel in Berlin ist unterm 21sten Oktober 1838 ein Patent

auf eine neue Vorrichtung zum Verschieben der Nadeln und zur Bewegung des Parallelepipedums an der Jacquard-Mustermaschine, nach den davon deponirten Zeichnungen und Beschreibungen in ihrer ganzen Zusammensetzung, und ohne den Gebrauch anderer schon bekannten Vorrichtungen zu diesem Zweck dadurch zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Termine an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Dem Kaufmann und Hoflieferanten L. Schmidt zu Berlin ist unter dem 28sten September 1838 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, einen gewebten Pelzstoff darzustellen,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Dem Instrumentenmacher Karl Moehr in Berlin ist unterm 11ten Oktober 1838 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zur sicheren Stimmung der Saiten des Fortepianos,

auf Sechs Jahre, von jenem Termine an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Dem Mechanikus Karl Wentzke zu Berlin ist unterm 13ten Oktober 1838 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, gekörnte Thierkohle zu präpariren,

auf Acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Dem Feldmesser Krieg zu Königs-Wusterhausen ist unterm 18ten Oktober 1838 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Heben des Wassers, soweit dieselbe, der eingereichten Zeichnung und Beschreibung gemäß, als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

Digitized by Google

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Dem Instrumentenmacher Moehr in Berlin ist unterm 27sten Oktober 1838 ein Patent

auf die von dem Instrumentenmacher H. Pape zu Paris durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen neuen Einrichtungen des Hammermechanismus an dem Fortepiano und auf ein von ebendemselben angegebenes, durch Zeichnung und Beschreibung dargestelltes vertikalstehendes Fortepiano,

auf Fünf Jahre, von jenem Termine an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Dem Königl. Kammermusikus W. Wieprecht in Berlin ist unterm 27sten Oktober d. J. ein Patent

auf die von ihm angegebenen, durch Zeichnung und Modell erläuterten neuen Einrichtungen an musikalischen Blechinstrumenten zur Hervorbringung des piangendo und zum genauen und leichten Einstimmen,

auf Fünf hinter einander folgende Jahre, von dem gedachten Tage ab und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Personalchronik.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Friedrich Wilhelm Liedemann zu Barby ist, nach abgelegter Prüfung, unter die Zahl der bei hiesiger K. Regierung vereidigten Feldmesser aufgenommen.

Der Kaplan Anton Hackethal in Althaldensleben ist zum katholischen Pfarrer in Meyendorf ernannt worden.

Der Kandidat der Theologie und des Schulamts Albert Friedrich Brohm ist zum Konrektor der Bürgerschule in Gardelegen ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Friedrich Bendix Conrad ist zum Kantor und Schullehrer in Stadt-Hadmersleben provisorisch bestellt worden.

Der provisorische Küster und Schullehrer J. Christian Andreas Hamann in Riebau, Diözes Salzwedel, der provisorische Lehrer an der Volksschule für Mädchen zu Schönebeck, Andreas Levin Meißner, und der provisorische Schullehrer Joachim Friedrich Schulze in Faulenhorst, Diözes Gardelegen, sind definitiv als solche bestätigt worden.

Der bisherige 6te Lehrer Eduard Rengel an der niederen Mädchenschule zu Burg ist zum 2ten Lehrer an dieser Schule befördert worden.

Der emeritirte Prediger Heidmann in Krakau, Diözes Burg, und der Kantor und Schullehrer Hoffmann in Kl. Santersleben, Diözes Schakensleben, sind gestorben.

Digitized by Google

Personalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt pro Monat November 1838.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Friedrich Schmidt und der Oberlandesgerichts-Assessor Carl Friedrich Hartmann August von Witzleben sind zu Räthen bei dem Land- und Stadtgericht zu Quedlinburg,

der Justizkommissarius Adolph Steinbach zu Mühlhausen ist zum Justizrath, der Referendarius Johann Heinrich David Hanshahn zum Oberlandesgerichts-Assessor, und

der Referendarius Philipp Heinrich Rudolph zum Aktuarius bei der Gerichtskommission zu Bleicherode ernannt.

Der Referendarius Ernst Eduard Constantin Robert Kiesewalter ist an das Königl. Oberlandesgericht hieselbst versetzt.

Erwählte und bestätigte Schiedsmänner.

306. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die anderweitige dreijährige Periode vom 1sten August 1838 bis dahin 1841

1) für den I. Bezirk des Kreises Halberstadt der Schulze und Oekonom Hartmann zu Langenstein,
2) für den II. Bezirk der Halbspänner Christoph Becker zu Harsleben,
3) für den III. Bezirk der Gastwirth Struve zu Emersleben,
4) für den IV. Bezirk der Schullehrer Carl Pape zu Aspenstedt,
5) für den VI. Bezirk der Oberamtmann Wahnschaffe zu Westerbürg,
6) für den VII. Bezirk der Baron von Gustedt zu Deersheim,
7) für den VIII. Bezirk der Oekonom und Kaufmann Stahl zu Veltheim,
8) für den IX. Bezirk der Mühlenbesitzer Christoph Müller zu Abbenrode,
9) für den XI. Bezirk der Müller Carl Peters zu Wülperode,
10) für den XII. Bezirk der Kantor Vogeler zu Danstedt,
11) für Osterwieck der Kämmerer Bormann daselbst,
12) für Hornburg der Posterpediteur Ernst Supprian daselbst,
13) für Derenburg der Kämmerer Zicker daselbst,
14) für Dardesheim der Kaufmann Wilhelm Hartmann daselbst

wiederum und resp von neuem als Schiedsmänner erwählt und nach erfolgter Verpflichtung der neu erwählten von uns bestätigt worden sind.

Halberstadt, den 2ten November 1838.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Der Ackermann Christian Hädecke zu Königsaue ist zum Schiedsmann für den aus den Ortschaften Winningen, Wilsleben und Königsaue gebildeten schiedsrichterlichen Bezirk Winningen wieder erwählt und von uns bestätigt worden, welches zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Halberstadt, den 2ten November 1838.

Königlich Preuß. Oberlandesgericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 47.

Magdeburg, den 24. November 1838.

Bekanntmachung.

Von dem Königlichen Ober-Censurkollegium ist auf Grund des Art. XI. der Censurverordnung vom 18ten Oktober 1819 für die nachbenannten, außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache erschienenen 21 Schriften, als: Verbietserkenntnis für Druckschriften 4170.

1) Neues französisches Lesebuch. Eine Auswahl französischer und deutscher Aufgaben von Caspar Hirzel, Verfasser der französischen Grammatik, vervollständigt von Conrad von Orell, Revisor eben dieser Grammatik von der dritten Ausgabe an. Fünfte verbesserte Auflage. Ladenpreis 45 Kreuzer. 12 Groschen. Aarau, 1828. Im Verlag bei Heinr. Remigius Sauerländer. Frankfurt a. M., Joh. David Sauerländer. 8.
2) Allemannische Gedichte von J. P. Hebel. (Vignette.) Siebente vollständige Originalausgabe. Aarau, bei H. R. Sauerländer. 1838. 8. (mit Kupfern.)
3) Dieselben (ohne Kupfer) ebenso.
4) Dramatische Jugendspiele für das weibliche Geschlecht. Von Rosette Niederer, Verfasserin der „Blicke in das Wesen der weiblichen Erziehung" und Vorsteherin einer Töchteranstalt in Genf. Der Erlös ist

Digitized by Google

für die Bildung unbemittelter Erzieherinnen bestimmt. Erster Theil. Frau Grethe — Wahrhaftigkeit — Jugendleben — Muttergeist und Walten. Aarau, 1838. Im Verlag von H. R. Sauerländer. Zweiter Theil ꝛc. Ebendaselbst. 8.

5) Ausgewählte Novellen und Dichtungen von Heinrich Zschokke. 1ster bis 4ter Theil. Vierte vollständige Originalauflage. Aarau, 1838. Im Verlag von H. R. Sauerländer. Frankfurt a. M., Johann David Sauerländer.

6) Alamontade. Als Vorrede Lebensgeschichtliche Umrisse. Nebst einem Plan. Sehnsucht nach dem Schauen des Unsichtbaren. Von Heinrich Zschokke. Neueste vollständige Originalauflage. Aarau, 1838. Im Verlag von H. R. Sauerländer. Frankfurt a. M., Joh. Dav. Sauerländer. 8.

7) Die Verklärungen. Der Feldweibel. Das Loch im Aermel. Novellen von Heinrich Zschokke. Neueste vollständige Originalauflage. Ebendaselbst bei demselben. 8.

8) Hermingarde. Der Eros oder über die Liebe. Agathokles. Tyrann von Syrakus. Novellen von Zschokke. Neueste vollständige Originalauflage. Aarau, 1838, bei demselben. 8.

9) Die Prinzessin von Wolfenbüttel. Der Pascha von Buda. Novellen von Zschokke. Neu ste vollständige Originalauflage. Ebendaselbst bei demselben.

10) Jugendblätter. Monatschrift zur Förderung wahrer Bildung. Herausgegeben von C. G. Barth und L. Hänel. Fünftes Halbjahr. Drittes Heft, Sept. 1838. ꝛc. Straßburg, bei Philipp Scheurer. 8.

11) Das Buch für den Landmann, oder was Pferde- und Viehbesitzer thun und lassen sollen, um zu Nutz und Freud anzukaufen, zu füttern und zu pflegen in gesunden wie in kranken Tagen. Mit drei Holzschnitten. Bern, 1838, Druck und Verlag von Chr. Fischer. 8.

12) Anfangsgründe der theoretischen und praktischen Geometrie zum Gebrauche in Schulen. Von L. M. Dispouits, Professor am Kollegio

Digitized by Google

Stanislas. Aus dem Französischen übersetzt von C. F. Deyhle. Zweite unveränderte Ausgabe. Bern, 1838, bei demselben. 8.

13) Die Hippophagie in der Schweiz. Denkschrift an die schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaften, über den Gebrauch des Pferdefleisches als Nahrungsmittel. Von Mathias Mayor. Aus dem Franz. übersetzt und mit Anmerkungen versehen von Eduard Im-Thurn, Lehrer der Thierheilkunde an der Universität Basel. Bern, 1838, bei demselben. 8.

14) Memoiren aus Algier oder Tagebuch eines deutschen Studenten in Franz. Diensten. Von Hermann H. 2tes Bändchen. Ebendaselbst 1838, bei demselben. 8.

15) Geschichte des eidgenössischen Freistaats Bern. Von Anton von Tillier, Landammann. III. Band. Bern, 1838. Druck und Verlag von Chr. Fischer. 8.

16) Anleitung zum Unterricht im Gesange. Für die Schulen bearbeitet von J. U. Wehrli, Gesanglehrer an der Stadtschule in Zürich. Zürich bei Orell-Füßli und Kompagnie. (sine anno.) 8.

17) Kurze Abhandlung über die Holzersparniß durch künstliche Feuerleitung und darauf Bezug habende Einrichtung. Verfaßt vom Herrn Kantonsrath Studer in Wipfingen. Mit Abbildungen. Zürich, gedruckt bei Orell, Füßli und Kompagnie. 1838. 8.

18) Ueber die Landplage der fremden Scheidemünze im Kanton Zürich, und welches das einzig wirksame Mittel sei, sich davon zu befreien. Von Leonhard Pestalozzi. Zürich, bei demselben. 1838. 8.

19) Neue Verhandlungen der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft über Erziehungswesen, Gewerbsfleiß und Armenpflege. Zehnter Theil. 23ster Bericht. 1837. Ebendaselbst bei demselben. 1838. 8.

20) Geschichte, Grundidee und Verfassung der Freimaurerei. Zeitgemäß dargestellt von Einem Freimaurer. Zürich, bei demselben. 1838. 8.

21) Geschichte des Züricherischen Medizinalwesens. Nach den Quellen bearbeitet von Dr. Meier-Ahrens, praktischem Arzt in Zürich. Erster Theil, Erstes Heft. Zürich, bei demselben. 1838. 8.

Digitized by Google

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 17ten November 1838.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen. **Graf zu Stolberg.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 109 Betrifft die Befreiung der Militairperso-nen von Bür-gerrechtsgel-dern. I. 478. Nov.

Der Herr Minister des Innern und der Polizey, von Rochow Exzellenz, hat über einige, bei Anwendung der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 7ten April d. J. zur Sprache gekommenen Zweifel bestimmt, daß die darin angeordnete Befreiung nur auf die eigentlichen Bürgerrechtsgelder und nicht auf andere ähnliche Abgaben, insbesondere nicht auf Einkaufsgelder, und auf die hie und da noch vorkommenden Einzugsgelder bezogen, und daß ebenso wenig aus den Bestimmungen der gedachten Kabinetsorder eine Exemtion der darin erwähnten Militairs von den gesetzlichen und statutarischen Bedingungen abgeleitet werden könne, von denen die Berechtigung zur Erwerbung des Bürgerrechts abhängig ist. (§ 15. seq. der revidirten Städteordnung.)

Dies wird hierdurch zur Nachachtung der Behörden und aller derer, die es angeht, bekannt gemacht. Magdeburg, den 13ten November 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 110. Betrifft das Herumziehen der Handels-juden. I. 754. Sept.

Durch wiederholte, vorzüglich aus den jenseits der Elbe belegenen landräthlichen Kreisen unseres Verwaltungsbezirks bei uns eingekommene Beschwerden über das zwecklose Umhertreiben der jüdischen Handelsleute haben wir davon Kenntniß erhalten, daß bisher die öffentliche Sicherheit durch eine Menge unbemittelter Handels-juden gefährdet worden, welche unter dem Vorwande von Jahrmarktsbesuchen und andere Handelsangelegenheiten sich oft auf lange Zeit von ihrer Heimath entfernen und das Land nach allen Richtungen durchstreifen.

Obwohl die mit Gewerbe-Anmeldungsscheinen versehenen Handelsleute, neben dem stehenden Gewerbsbetriebe an ihren Wohnort, auch zum Beziehen auswärtiger Jahrmärkte befugt sind, so muß doch durch geschärfte Legitimationsbedingungen verhindert werden, daß die zahlreichen, nur mit kleinen Waa-

Digitized by Google

renpacken umherziehenden Handelsjuden, statt das örtliche Geschäft in offenen Läden zu betreiben, den größten Theil des Jahres nur von Markt zu Markt reisen, und dadurch mit Hintenansetzung des stehenden Gewerbes ein unstatthaftes arbeitsscheues Wanderleben fortführen, oder unbefugten Hausirhandel beabsichtigen.

In dieser Hinsicht werden im Einverständniß mit der Königlichen Regierung zu Potsdam, folgende, von dem Königlichen Ministerium des Innern und der Polizey genehmigte Bestimmungen über das Herumziehen von Handelsjuden hiermit zur Instruktion der Behörden und Einwohner unseres Regierungsdepartements bekannt gemacht.

1) Die Paßausfertigungs-Behörden haben bei Ertheilung von Pässen zu einem bestimmten namhaft gemachten Zweck und Ziel der Reise keinen Unterschied zwischen jüdischen Handelsleuten und anderen Einwohnern zu machen, sofern nur ein genügender Nachweis über das Geschäft, den Bestimmungsort und die etwa zweifelhaften Reisemittel geführt wird. In solchen Fällen ist gänzlich nach den allgemeinen paßpolizeylichen Vorschriften zu verfahren. Wegen Beschränkung der auf den angeblichen Reisezweck, um Unterkommen, oder Arbeit zu suchen gerichteten Reisepässe ist übrigens unsere desfallsige, auf eine Cirkularverfügung des Königlichen Ministeriums des Innern und der Polizey vom 23sten September 1831 gegründete Bekanntmachung vom 15ten Oktober desselben Jahres (Amtsblatt Nr. 49.) mit vorzüglicher Strenge, auch gegen unbemittelte Juden anzuwenden.

2) Jüdische Handelsleute, welche sich über die Befugniß zum Handel im Umherziehen durch Hausir-Gewerbsscheine ausweisen können, sind hinsichtlich der außerdem erforderlichen paßpolizeylichen Legitimation ebenfalls nur nach der General-Paßinstruktion vom 12ten Juli 1817 zu behandeln. Die mit Waarenpacken ohne Hausirschein umherziehenden Handelsjuden aber dürfen von ihren Wohnorts-Behörden auf den allgemeinen Reisezweck der Jahrmarktsbesuche nur Pässe von höchstens sechsmonatlicher Dauer erhalten, nach deren Ablauf sie zu dem stehenden Gewerbsbetrieb nach ihrem Wohnort zurückkehren müssen, und mit neuen Pässen zu demselben Zweck auf eine fernere mehrmonatliche Abwesenheit in einem Jahre nur nach besonderer Prüfung und

Digitized by Google

bei völliger Unverdächtigkeit ihrer einheimischen und auswärtigen Handelsverhältnisse versehen werden können. In dergleichen Pässen zu Marktreisen muß eine genaue Reiseroute mit namentlicher Angabe der zu besuchenden Märkte verzeichnet werden, deren Termine aus den Jahrmarktsverzeichnissen der Kalender bekannt sind. Die Tour muß in der Art bestimmt werden, daß der Aufenthalt an einem Orte nicht länger, als zum Marktgeschäft nöthig ist, und die nächste Reise zu dem andern Jahrmarktsorte nicht über die nach der Entfernung bemessene Zeit der Reisetage erlaubt werde; kann eine solche Richtung nicht angegeben werden, so ist die weitere Ausdehnung der Reiseroute zu versagen und die Dauer des Passes danach abzukürzen. Ferner müssen diese Pässe der Handelsjuden zu Marktreisen die ausdrückliche Bedingung, daß der Paß in jedem Nachtquartier und in jeder Stadt zu visiren sei, enthalten; auch dürfen nur diejenigen Familienglieder und Hausgenossen, welche zu den Gewerbsgehülfen gehören und als solche zum wirklichen Jahrmarktsgeschäft geeignet sind, als Mitreisende in den Pässen aufgeführt werden.

3) Marktreisende Handelsjuden aus andern Departements, die mit Pässen der vorgeschriebenen Art nicht versehen sind, werden von der ersten diesseitigen Polizeybehörde, bei welcher der Paß produzirt wird, mittelst Visa's sofort zurückgewiesen. Keine diesseitige Behörde darf einem ausländischen Handelsjuden seinen Paß nachträglich ergänzen, oder nach dem Ablauf prolongiren, oder einen neuen Paß zur Fortsetzung der Marktreisen ertheilen, eben so wenig der Heimathsbehörde den Paß zur Vervollständigung oder Erneuerung übersenden, sondern letztere kann nur bei persönlicher Gestellung am Wohnorte stattfinden, wohin diese Personen mit ihren derartigen Anträgen lediglich zu verweisen sind. Sobald ein solcher Paßführer von der ihm vorgeschriebenen Reiseroute abweicht oder die tägliche Visirung nachzusuchen unterlassen hat, oder die Gültigkeitsdauer des Passes verflossen ist, muß ihm der Paß abgenommen und an die Ausstellungsbehörde mittelst Benachrichtigungsschreiben überschickt, er selbst aber mit einem kurzen Interimspaß auf dem nächsten Wege nach seinem Wohnorte zurückgewiesen werden. Hat derselbe jedoch heimlichen Hausirhandel betrieben, oder ist sonst des Bettelns oder Vagabondirens verdächtig, so wird er einstweilen angehalten und erst nach beendigter Untersuchung

Digitized by Google

event. Bestrafung in seine Heimath zurückgewiesen oder nach Befinden des Falles durch polizeylichen Transport dorthin zurückgeliefert.

Den Polizeybehörden unseres Departements machen wir hiermit die genaueste Beachtung und Befolgung dieser Bekanntmachung zur Pflicht, und werden wir die zu unserer Kenntniß gelangenden etwanigen Zuwiderhandlungen unnachsichtlich rügen.

Insbesondere haben die Ortsbehörden und Gensdarmen auch eine geschärfte polizeyliche Aufsicht darüber zu führen, daß die Reisen der Handelsjuden von einem Markt zum andern nicht etwa zum unbefugten Hausiren benutzt werden. Magdeburg, den 13ten November 1838.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Das unterm 27sten Januar c. dem Doctor der Philosophie und Chemiker Lüdersdorf auf eine Methode, Holzessig zu reinigen, ertheilte Patent ist außer Wirksamkeit gesetzt worden. Erloschenes Patent.

Personalchronik.

An die Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers Achilles zu Baumgarten ist der Rittergutsbesitzer Rendelmann zu Klein-Schwechten zum Feuer-Polizeykommissarius des 11ten Bezirks des Stendalschen Kreises, und der Amtmann Voigt zu Schinne zum Stellvertreter desselben ernannt worden.

Magdeburg, den 6ten November 1838.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Dr. med. Alexander Friedrich Oscar Nettmann ist als praktischer Arzt und Wundarzt approbirt und hat sich zu Osterwieck niedergelassen.

Der Kandidat der Chirurgie Christian Martin Michaëlis ist als Wundarzt 1ster Klasse approbirt und hat sich zu Gatersleben, Kreis Aschersleben, niedergelassen.

Der provisorische 5te Lehrer an der Bürgerschule zu Oschersleben, Karl Luther, und der provisorische Küster und Schullehrer Johann Friedrich Tegge in Neu-Kerchau, Diözes Salzwedel, sind definitiv als solche bestätigt worden.

Der Schulamtskandidat Friedrich Zeppernick ist zum Küster und Schullehrer in Briest, Diözes Sandau, provisorisch bestellt worden.

Der pensionirte Küster Willmann in Genthin ist gestorben.

Digitized by Google

Nachweisung

der Getreide-, Fleisch- und Fruchtpreise im Monat Oktober 1838.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.								Bier und Brantwein das Berliner Quart.		Rauhfutter.	
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch.		Bier.	Brantwein.	Heu, der Centn.	Stroh, das Schock.
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Thlr.	Thlr.
Magdeburg.	70 4/12	58 9/12	38 9/12	23 2/12	57 6/12	70	60	12 4/12	3	—	2	6	2	6	3	9	12	4 6	20	4 20
Halberstadt.	60 11/12	56 11/12	37 2/12	20 11/12	57 6/12	67 6/12	65	13 9/12	3	2	1	11	2	7	3	9	14	4 6	17 9/12	5 20
Quedlinburg.	65	57 6/12	37 6/12	21 3/12	58 4/12	78 4/12	54	10	2	5	1	11	2	10	3	4	10	5 8	13 4/12	4 18 4/12
Aschersleben.	63 9/12	60	35	22 4/12	48	60	48	10	3	—	1	8	2	9	3	—	10	5 8	15	4 25
Wernigerode.	68 11/12	57 11/12	37 11/12	22 9/12	55	75	65	6 11/12	3	2	1	8	2	1	2	11	6	6 8	15	4 —
Stendal. .	70 3/12	46	34 8/12	24	50	—	60	—	2	6	2	6	2	6	3	—	10	5 —	25	4 15
Salzwedel.	70 6/12	42 10/12	31 11/12	22 10/12	60	133 7/12	75 7/12	8 7/12	2	7	2	1	2	6	3	—	12	5 —	20	8 22 10/12
Burg. . .	68	56 4/12	38	23 6/12	67 6/12	80	70	7 6/12	2	6	2	—	2	6	3	—	12	6 —	15	3 —
Aken . .	65	60	30	25	45	—	—	6 3/12	2	6	1	8	2	6	3	4	9	4 —	10	3 15
Gardelegen.	71 6/12	44 1/12	34 4/12	25	—	—	—	5	2	6	1	6	2	6	3	—	12	3 6	20	4 15
Schönebeck.	70	60	37 6/12	25	60	80	60	7 6/12	2	6	1	3	2	6	3	—	10	4 —	15	4 5
Die Durchschnittsmarktpreise für den Regierungsbezirk sind:	68 7/12	54 7/12	35 6/12	23 8/12	55 5/12	80 7/12	61 11/12	8 6/12	2	7	1	11	2	6	3	2	11	4 11	16 1/12	4 8 6/12

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 48.

Magdeburg, den 1. Dezember 1838.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 23sten d. M. zu Berlin ausgegebene 34ste Stück der Gesetzsammlung enthält die Allerhöchsten Kabinetsorders unter

Nro. 1944. vom 13ten v. M., betreffend die anderweite Modifikation der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 20sten Mai 1833, durch die Aufhebung des Verbots des Besuches der Universitäten in den übrigen Deutschen Bundesstaaten durch Preußische Unterthanen;

„ 1945. vom 14ten v. M., betreffend die Zulassung von jüdischen Handwerksgesellen aus Deutschen Bundesstaaten, um bei inländischen Meistern als Gesellen zu arbeiten; und

„ 1946. vom 24sten v. M., über die Befugnisse des Richters zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei gerichtlichen Verhandlungen.

Magdeburg, den 30sten November 1838.

Bekanntmachung.

Debitsverbot für Druckschriften.

Von dem Königlichen Ober-Censurkollegium ist auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 19ten Februar 1834 für die nachbenannten, außerhalb der Königlichen Lande in polnischer Sprache erschienenen acht Schriften, als: 4202.

Digitized by Google

1) Das Anklopfen des Heilandes an die Thüren der Menschen. Warschau, 1838. (Kotatanie zbawiciela udrzwi ludzkich.)

2) Der arme Joseph. Aus dem Englischen. Warschau, 1838. (Ubogi dosef.)

3) Der Nutzen des Trunkes. Warschau, 1838. (Korzysci piianstwa.)

4) Die Tochter des Milchhändlers. Warschau, 1838. (Corka mleczarga.)

5) Heiligung des Sabbaths. Warschau, 1836. (Swiecenie sabbatu.)

6) Das Gebet des Fluchers. Warschau, 1834. (Modlitwa przeklinaczka.)

7) Es giebt keinen Menschen ohne Sünde. Warschau, 1834. (Niema cztowieka bez grzechu.)

8) Jacob, der Schornsteinfeger. Aus dem Französischen. Warschau, 1836. (Jacob Kominiacz.)

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Staaten ertheilt worden, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 20sten November 1838.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen. **Graf zu Stolberg.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 111. Durchschnitts-Martini-Marktpreise pro 1838. III. 1838. Nov.

Mit Bezugnahme auf unsere im Amtsblatt für das Jahr 1828 befindliche Bekanntmachung vom 8ten September desselben Jahres, wonach die Domainen-Einsassen unseres Verwaltungsbezirks ihre Getreideabgaben nach den durchschnittlichen Marktpreisen der betreffenden Städte von denjenigen 15 Tagen, in deren Mitte der Martinitag fällt, bezahlen können, sind für Martini 1838 die nachstehend verzeichneten Preise ermittelt und festgesetzt worden:

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Städte.	Preis pro Scheffel.											
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Gardelegen	2	15	—	1	16	1	1	5	—	—	22	11
2	Halberstadt	2	16	3	1	28	8	1	9	3	—	22	10
3	Magdeburg	2	23	10	1	26	3	1	9	10	—	23	10
4	Quedlinburg	2	13	2	2	—	4	1	9	6	—	23	11
5	Stendal	2	22	9	1	20	11	1	9	—	—	24	11
6	Wernigerode	2	13	4	1	29	9	1	11	6	—	22	9
7	Salzwedel	2	20	2	1	13	7	1	2	11	—	23	3

Von den Städten Burg und Neuhaldensleben werden diese Preise noch nachträglich bekannt gemacht werden.

Magdeburg, den 26sten November 1838.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Nro. 112. Neues Beitragsausschreiben der Magdeburger Städte-Feuersozietät. I. 1669. Okt.

Nach einem ohngefähren Ueberschlage sind, wenn nicht noch neue Brände entstehen, von der Magdeburger Städte-Feuersozietät, bis zu ihrer gänzlichen Auflösung Ende Dezember 1839, circa noch 54,539 Thlr. Feuer-Entschädigungsgelder zu berichtigen, wozu nur noch ein geringer Bestand vorhanden ist.

Dies veranlaßt uns, einen neuen Beitrag von den Interessenten mit 10 Sgr. pro Hundert des Einsatzkapitals einzufordern, wozu jedoch, in Folge des Ministerialreskripts vom 8ten August 1828, die versicherten Kirchen nur $\frac{1}{5}$ dieses Betrags, nach der beigefügten Nachweisung, aufzubringen haben.

Die Magistrate der bei dieser Sozietät interessirten Städte werden hiermit veranlaßt, die Subrepartition der Beiträge zu entwerfen und letztere, bei Vermeidung einer mit Kosten verknüpften Erinnerung, in 2 Terminen: den 15ten Januar und den 15ten April 1839, jedesmal zur Hälfte der ganzen ausgeschriebenen Summe, unter vorschriftsmäßiger, portofreier Rubrik, an die Hauptkasse der Magdeburger Städte-Feuersozietät, unter Adresse: an den Herrn Kreiseinnehmer Ribbeck hierselbst, einzusenden.

Magdeburg, den 19ten November 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nachweisung

der Brandversicherungs-Summen von den zur Magdeburger Städtefeuersozietät assoziirten Städten und deren Kirchen und wie viel der zu leistende Beitrag von resp. 10 Sgr. und 2 Sgr. für Hundert Thaler des Einsatzkapitals zum Ausschreiben vom 19ten November 1838 beträgt.

No.	Namen der assoziirten Städte und Gebäude.	Assekurations-Betrag der Städte	Assekurations-Betrag der Kirchen	Zu leistender Beitrag à 10 Sgr. von 100 Rthl. Einsatzkapital			Zu leistender Beitrag à 2 Sgr. von 100 Rthl. Einsatzkapital der Kirchen.			Summa der Beiträge.		
		Rthl.	Rthl.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
	I. Im Bezirk der Königl. Regierung zu Magdeburg.											
1	Magdeburg mit Friedrichsstadt	5586888	26000	18622	28	8	17	10	—	18640	8	8
2	Die Neustadt	773165	22925	2577	6	6	15	8	6	2592	15	—
3	Die Sudenburg	249730	—	832	13	—	—	—	—	832	13	—
4	Aken	138360	7900	461	6	—	5	8	—	466	14	—
5	Arneburg	119205	—	397	10	6	—	—	—	397	10	6
6	Arendsee	194555	—	648	15	6	—	—	—	648	15	6
7	Burg	2047675	96325	6825	17	6	64	6	6	6889	24	—
8	Bismark	142515	1000	475	1	6	—	20	—	475	21	6
9	Calbe an der Saale	333270	14350	1110	27	—	9	17	—	1120	14	—
10	Calbe an der Milde	156885	3400	522	28	6	2	8	—	525	6	6
11	Egeln mit Altemark	147690	9450	492	9	—	6	9	—	498	18	—
12	Frohse	87270	5900	290	27	—	3	28	—	294	25	—
13	Gardelegen	602460	7000	2008	6	—	4	20	—	2012	26	—
14	Görzke	119075	5000	396	27	6	3	10	—	400	7	6
15	Genthin	354875	14700	1182	27	6	9	24	—	1192	21	6
16	Berg vor Genthin	27265	—	90	26	6	—	—	—	90	26	6
17	Hadmersleben	115820	1500	386	2	—	1	—	—	387	2	—
18	Jerichow	130250	6350	434	5		4	7	—	438	12	—
19	Loburg	197415	2975	658	1	6	1	29	6	660	1	—
20	Möckern	159850	—	532	25	—	—	—	—	532	25	—
21	Neuhaldensleben	445600	31375	1485	10	—	20	27	6	1506	7	6
22	Osterburg	211268	5075	704	6	2	3	11	6	707	17	8
23	Debisfelde	125075	2000	416	27	6	1	10	—	418	7	6
24	Salzwedel	642850	32150	2142	25	—	21	18	-	2164	8	—
25	Sandau	228851	2275	762	25	—	1	15	6	764	10	6
26	Großen-Salze	131935	2000	439	23	6	1	10	—	441	3	6
	Latus	13469792	299660	44899	8	10	199	23	—	45099	1	10

Digitized by Google

No.	Namen der assoziirten Städte und Gebäude.	Assekurations-Betrag der Städte Rthl.	Assekurations-Betrag der Kirchen Rthl.	Zu leistender Beitrag à 10 Pfg. von 100 Rthl. Einsatzkapital Rthl.	Sgr.	Pf.	à 2 Pfg. von 100 Rthl. Einsatzkapital der Kirchen. Rthl.	Sgr.	Pf.	Summa der Beiträge. Rthl.	Sgr.	Pf.
	Transport .	13469792	299650	44899	8	10	199	25	—	45099	1	10
27	Seehausen am Aland .	303225	25000	1010	22	6	16	20	—	1027	12	6
28	Seehausen bei Wanzleben	218994	8850	729	29	4	5	27	—	735	26	4
29	Schönebeck . . .	187475	—	624	27	6	—	—	—	624	27	6
30	Kolonie bei Schönebeck, Salze und Frohse	41600	—	138	20	—	—	—	—	138	20	—
31	Staßfurth . . .	63350	3000	211	5	—	2	—	—	213	5	—
32	Stendal	429875	13700	1432	27	6	9	4	—	1442	1	6
33	Tangermünde . .	314945	21325	1049	24	6	14	6	6	1064	1	—
34	Wanzleben . . .	209636	15500	698	23	6	10	10	—	709	3	6
35	Wolmirstedt . . .	315235	2400	1050	23	6	1	18	—	1052	11	6
36	Werben	175075	9800	583	17	6	6	16	—	690	3	6
37	Ziesar	198825	900	662	22	6	—	18	—	663	10	6
	Summa .	15928026	400125	53093	12	2	266	22	6	53360	4	8
	II. Im Bezirk der Königl. Regierung zu Merseburg.											
1	Die Stadt Cönnern .	5925	1700	18	2	6	1	4	—	14	6	6
2	" " Gerbstedt .	31015	—	103	11	6	—	—	—	103	11	6
3	" " Hettstedt .	39027½	7600	130	2	7	5	2	—	135	4	7
4	" " Leimbach .	13180	1500	43	23	—	1	—	—	44	23	—
5	" " Löbejün .	19425	200	64	12	6	—	4	—	64	16	6
6	" " Mannsfeld .	36800	2900	122	20	—	1	28	—	124	18	—
7	" " Schraplau .	42920	—	143	2	—	—	—		143	2	—
8	" " Wettin mit dazu gehörigen Marken .	20580	5600	68	18	—	3	22	—	72	10	—
9	" " Halle inkl. Neumarkt und Glaucha	131020	3000	436	22	—	2	—	—	438	22	—
	Summa .	337742	22500	1125	24	1	15	—	—	1140	24	1
	Im Bezirk der Königl. Regierung zu Magdeburg .	15928026	400125	53093	12	2	266	22	6	53360	4	8
	Summa überhaupt .	16265768	422625	54219	6	3	281	22	6	54500	28	9

Magdeburg, den 19ten November 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Einlieferung der Bank-Kassenscheine.

Der wiederholt erlassenen Aufforderungen ungeachtet, sind von den früher ausgegebenen Bank-Kassenscheinen die hierunter verzeichneten bis jetzt noch immer nicht zur Realisation gebracht worden. Es werden daher die Inhaber dieser Scheine hierdurch nochmals aufgefordert, dieselben gegen Empfangnahme des Betrages in Kourant oder Kassenanweisungen bis spätestens den 31sten Januar 1839 bei den betreffenden Bankkassen einzuliefern, indem nach Ablauf dieser Frist die gänzliche Präklusion der bis dahin nicht zur Einlösung präsentirten Bank-Kassenscheine ausgebracht werden wird.

Geschäftsunkundige machen wir hierbei darauf aufmerksam, daß diese zinslosen Bank-Kassenscheine sich von den zinstragenden Bank-Obligationen nicht blos durch den Inhalt, sondern auch durch die Form unterscheiden, indem die Bank-Obligationen auf einem ganzen Papierbogen ausgefertigt werden, die Bank-Kassenscheine dagegen nur die Größe eines Viertelbogens haben.

Die Bank-Kassenscheine, welche von dem Haupt-Bankdirektorium ausgegeben und unterschrieben sind, dürfen ferner nicht mit den jetzt werthlosen Kassenanweisungen von 1824 verwechselt werden, welche die Königliche Hohe Hauptverwaltung der Staatsschulden ausgefertigt hat, und denen sie zum Theil in der Größe ähnlich sind. Berlin, den 20sten November 1838.

Haupt-Bankdirektorium.

gez. Hundt. Witt. Reichenbach.

A. Haupt-Bank-Kassenscheine.

Nr. 8120. und 8130. de 1823, auf J. H. Ebers oder Inhaber lautend, à 300 und à 200 Thlr.,
Nr. 9766. de 1824, auf B. L. Lindau oder Inhaber lautend, à 500 Thlr.,
Nr. 44. 1820. de 1826, Nr. 4137. 8920. 9982. de 1827, à 100 Thlr.,
Nr. 1490. de 1826, à 200 Thlr.,
Nr. 1962. de 1826, Nr. 13906. de 1830., à 500 Thlr.,
Nr. 1570. de 1831, à 1000 Thlr.,
Nr. 104. 246. 254. 622. 671. 693. 830. 1191. 1221. 1261. 1351. 1360. 1389. 1534. 1590. 1710. 1772. 1864. 1895. 2096. 2235. 2329. 2409. 2481. 2793. 2805. 2814. 3334. 3352. 3607. 3723. 3752. 3762. 3772. 3798. 3912. 3913. 3976. 4247. 4275. 4304. 4474. 4711. 4753. 4856. 4879. 4932. 5414. 5501. de 1832, à 100 Thlr.,
Nr. 916. 1432. de 1833, à 1000 Thlr.,

Digitized by Google

Nr. 270. 1601. de 1833, à 500 Thlr.

B. Kassenscheine der Bankkomtoire

1) zu Breslau.

Nr. 34. 353. de 1832, à 500 Thlr.,
Nr. 717. 877. 910. 1025. de 1833, à 100 Thlr.;

2) zu Cöln.

Nr. 107. de 1833, à 100 Thlr.;

3) zu Königsberg.

Nr. 321. 530. 573. 765. 972. de 1833, à 100 Thlr.;

4) zu Stettin.

Nr. 327. 863. 1115. 1145. de 1833, à 100 Thlr.

Vermischte Nachrichten.

Mehrere Bataillone der 7ten Landwehr-Brigade haben zur diesjährigen Revue aus ihren Bezirken theilweise so bedeutende freiwillige Geldbeiträge, sowohl zu ihrer Verschönerung, als auch zur reichlicheren Verpflegung empfangen, daß ich mich im Namen der betheiligten Bataillone für verpflichtet halte, sowohl den gütigen Gebern, wie auch den Herren Landräthen der betreffenden Kreise den verbindlichsten Dank für diese Beiträge, welche der Bestimmung gemäß verwendet sind, und in nachstehender Zusammenstellung zur Kenntniß gebracht werden, hierdurch auszusprechen.

Landwehr-Bataillone.	Kreise.	Haben gegeben in Summa Rtl. Sgr. Pf.	Davon waren bestimmt zur Verbesserung der Ausrüstung Rtl. Sgr. Pf.	zur besseren Verpflegung im Lager Rtl. Sgr. Pf.	Bemerkungen.
1stes Bataillon 26. Ldw.-Regts.	Stendal	100 — —	50 — —	50 — —	Außerdem hat jedes Bataillon der 7ten Landwehr-Brigade von den von dem Kaufmann Tuch zu Leipzig den im Lager gestandenen Truppen geschenkten 500 Thlrn. noch 27 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf. zur besseren Verpflegung erhalten.
	Osterburg	67 22 1	— — —	67 22 1	
	Gardelegen	64 18 6	64 18 6	— — —	
	Salzwedel	113 — —	80 — —	50 — —	
2tes Bataillon 26. Ldw.-Regts.	Magdeburg	260 — —	— — —	260 — —	
	I. Jerichow.	100 — —	— — —	100 — —	
	II. Jerichow.	100 — —	— — —	100 — —	
	Theil des Kreises Wolmirstedt	14 — —	— — —	14 — —	
3tes Bataillon 26. Ldw.-Regts.	Calbe	300 — —	100 — —	200 — —	
	Wanzleben	200 — —	— — —	200 — —	
	Wolmirstedt	57 14 9	— — —	57 14 9	
	Neuhaldensleben	100 — —	— — —	100 — —	

Digitized by Google

1stes Bataillon 27. Ldw.-Regts.	Halberstadt	63	2	8	—	—	—	63	2	8	
	Wernigerode	65	23	6	35	23	6	30	—	—	
	Oschersleben	50	9	5	—	—	—	50	9	5	
	Aschersleben	74	—	—	—	—	—	74	—	—	
2tes Bataillon 27. Ldw.-Regts.	Halle	50	—	—	—	—	—	50	—	—	für 70 ärmere Wehrmänner.
	Saal	70	—	—	—	—	—	70	—	—	
	Merseburg	47	—	—	—	—	—	47	—	—	
	Querfurth	52	21	9	—	—	—	52	21	9	
	Summa	1949	22	8							

Magdeburg, den 7ten November 1838.

Königlicher General-Major und Kommandeur der 7ten Landwehr-Brigade,
v. Monsterberg.

Personalchronik.

Wahlfähiger Schulamts-Kandidat II. Klasse. II. 866. Nov.

Der Schulamtsbewerber August Friedrich Friese aus Rogäsen ist, nach bestandener Prüfung, für bedingt wahlfähig zu Volksschullehrerstellen zweiter Klasse erklärt worden. Magdeburg, den 15ten November 1838.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Der Kandidat der Chirurgie Eduard Steinmeyer ist als Wundarzt 2ter Klasse approbirt und hat sich zu Osterwieck niedergelassen.

Der Kantor und erste Lehrer Wasmus in Danstedt, Diözes Derenburg, und der Elementarlehrer Friedrichs in Barby, sind gestorben.

Erwählte und bestätigte Schiedsmänner. 806.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für das Triennium 1839 im landräthlichen Kreise Oschersleben

1) für die Stadt Oschersleben der Bürgermeister Heinemann daselbst,
2) für die Stadt Gröningen der Ortsheber Meyer daselbst,
3) für die Stadt Croppenstedt der Bürgermeister Voigt daselbst,
4) für den ersten Landbezirk der Oberförster Eiber zu Dingelstedt,
5) für die Stadt, Schwanebeck der Ackerbürger Gottfried Roloff daselbst,
6) für den zweiten Landbezirk der Kantor Lindstedt zu Badersleben,
7) für den dritten Landbezirk der Amtmann Rimpau zu Schlanstedt,
8) für den fünften Landbezirk der Amtmann Tegtmeyer zu Ottleben,
9) für den 7ten Landbezirk der Oberamtmann Meyer zu Adersleben

zu Schiedsmännern erwählt, verpflichtet und von uns bestätigt worden sind.

Für den 6ten Landbezirk ist der bisherige Schiedsmann, Schulze Wedde zu Hordorf, von neuem erwählt und von uns gleichfalls bestätigt worden.

Halberstadt, den 13ten November 1838.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 49.

Magdeburg, den 8. Dezember 1838.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 22sten v. Mts. zu Berlin ausgegebene 35ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 1947. das Gesetz über die Eisenbahnunternehmungen vom 3ten v. Mts.

Das am 27sten v. Mts. zu Berlin ausgegebene 36ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 1948. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 8ten Oktober d. J., die Erhebung der Hafengelder, der Abgaben für die Benutzung besonderer Anstalten und der Gebühren für gewisse Leistungen in den Häfen zu Danzig und Neufahrwasser und zu Pillau, so wie der Schifffahrtsabgaben in den Städten Königsberg und Elbing betreffend.

Magdeburg, den 3ten Dezember 1838.

Bekanntmachungen.

Betrifft die nachträgliche Einlösung der präkludirten alten Kassenanweisungen vom Jahre 1824 bis zum 31. Dezember d. J.

Die Inhaber alter Kassenanweisungen vom Jahre 1824 wurden schon durch unsere wiederholten Bekanntmachungen vom 8ten Juli und 16ten September v. J. aufgefordert, sich solcher durch Einzahlung an die Kassen oder durch Umtausch gegen neue Kassenanweisungen vom Jahre 1835 zu entledigen, und ward der Präklusivtermin für den Umtausch, in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 14ten November 1835 (Gesetzsammlung Nr. 1706), durch unsere ebenfalls wiederholte Bekanntmachung vom 12ten November v.

Digitized by Google

J., erst auf den 30sten Juni d. J. angesetzt; so daß die Inhaber seit unserer ersten Bekanntmachung fast ein ganzes Jahr Zeit gehabt haben, die alten Kassenanweisungen umzutauschen. Dessen ungeachtet sind dennoch nach Ablauf des Präklusivtermins viele Gesuche um Ersatz für alte Kassenanweisungen eingegangen, deren rechtzeitige Einreichung versäumt war. Obgleich die Staatskasse keine Verpflichtung hat, für solche präkludirte Papiere noch nachträglich Ersatz zu leisten, so haben des Königs Majestät dennoch in der Rücksicht, daß die Festsetzung des Präklusivtermins lediglich den Zweck gehabt hat, das Umtauschgeschäft in einer bestimmten Zeit zum Abschluß zu bringen, nicht aber der Staatskasse einen Vortheil dadurch zu verschaffen, Sich bewogen gefunden, durch Allerhöchste Kabinetsorder vom 25sten d. Mts., eine nachträgliche Vergütigung für die präkludirten alten Kassenanweisungen im Wege der Gnade, mit der Maaßgabe zu gestatten, daß für alle diejenigen, welche bis jetzt schon bei den Behörden und Kassen eingegangen sind, oder bis zum 31sten Dezember d. J. noch eingehen werden, der Ersatz geleistet, daß aber mit diesem Termin das Umtauschgeschäft für immer geschlossen und eine Vergütigung für etwa später zum Vorschein kommende alte Kassenanweisungen, in keinem Falle gewährt werden soll.

Wir fordern daher diejenigen, welche noch im Besitze alter Kassenanweisungen vom Jahre 1824 sind, auf, solche schleunigst entweder hier in Berlin an die Kontrole der Staatspapiere, oder in den Provinzen an die Regierungs-Hauptkassen gelangen zu lassen, und den Ersatz dafür zu gewärtigen, mit dem Beifügen, daß Jeder, der auch diesen endlichen Schlußtermin unbeachtet läßt, den daraus für ihn entstehenden Verlust sich selbst beizumessen hat, und alle vom 1sten Januar k. J. etwa eingehenden Gesuche um Ersatz für alte Kassenanweisungen unberücksichtigt und unbeantwortet bleiben werden.

Denjenigen, welche bis jetzt schon dergleichen präkludirte alte Kassenanweisungen, entweder bei uns, oder bei der Kontrole der Staatspapiere, oder in den Provinzen bei den Konigl. Regierungen oder Kassen eingereicht haben, wird der Ersatz dafür nachträglich überwiesen werden. Berlin, den 27. Nov. 1838.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Digitized by Google

Auf den Grund des Art. XI. der Censurverordnung vom 18ten Oktober 1819, hat das Königl. Ober-Censurkollegium für folgende außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache erschienene 13 Schriften, als:

Debitsverbot für Druckschriften. 4361.

1) Christliches Gebetbüchlein für alle Stände von Felix Wyß. Neue durchgesehene Auflage. Bern, 1837. Gedruckt bei Carl Stämpfi, 8.
2) Allgemeine Schweizerische Schulblätter, herausgegeben von J. Heer, A. Keller, G. Spenger, J. W. Straub, 4ten Jahrganges 1s, 2s und 3s Heft (Nr. 27. 28. und 29), Baden, 1838. Verlag von Höhr und Langbein. Zürich, bei S. Höhr. 8.
3) der Alpenstich endemisch im Hochgebirge der Schweiz und seine Verbreitungen von Dr. J. Guggenbühl. Mit Vorwort von Professor Troxler. Zürich, bei S. Höhr. 1838. 8.
4) Christliche Gebete beim häuslichen Gottesdienst. Mit besonderer Hinsicht auch auf gemeinschaftlichen Gebrauch in einer Krankenanstalt bearbeitet und gesammelt von Dr. G. Geßner. Zürich, 1838. bei J. J. Ulrich. In Kommission bei S. Höhr. 8.
5) Hans von Reinhard, Bürgermeister des eidgenössischen Standes Zürich und Landammann der Schweiz, Beitrag zur Geschichte der Schweiz während der letzten vier Jahrzehnte, bearbeitet nach Reinhards nachgelassenen Denkschriften ꝛc. von Conrad von Murall. Zürich, bei Orell, Füßli und Komp. 1838. gr. 8.
6) Alpenrosen. Ein Taschenbuch für das Jahr 1839. Herausgegeben von A. E. Fröhlich, H. W. Wackernagel und K. R. Hagenbach. Aarau und Thur bei Johann Jacob Christen. 12.
7) Leben des vollendeten deutschen Missionars Chr. Fr. Schwarz. Verfaßt von Hugh Pearson. Aus dem Englischen übersetzt. Erstes Bändchen. Basel, 1835. Gedr. und verl. von Felix Schneider. 8.
8) Etwas fürs Herz auf dem Wege zur Ewigkeit. (Mit Genehmigung des Verfassers.) Sechste Basler Auflage. Basel, gedr. und verl. v. Felix Schneider. 1833. 8.
9) Sieben Passionspredigten. Von dem Verfasser der Schrift: Etwas

fürs Herz auf dem Wege zur Ewigkeit. Basel, 1834. gedr. und zu finden bei Felix Schneider. 8.

10) Der Hausgottesdienst. Predigt über Josua XXIV. 15. gehalten von I. H. Merle d'Aubigné. Aus dem Französischen übersetzt. Basel, 1828. Gedr. und verl. von Felix Schneider. 8.

11) Der Jugendfreund. Erster Jahrgang. Basel, 1830. gedr. bei Felix Schneider. 16.

12) Die Familienmutter, oder vertrauliche Darstellung der Grundsätze, welche eine Mutter in der Erziehung ihrer Kinder leiten sollen. Aus dem Französischen übersetzt. Basel. Dr. u. Verl. von Felix Schneider. 1836.

13) Wahre Züge aus dem Bilde einer Stillen im Lande ꝛc. Winterthur ꝛc. 1836. ꝛc.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 30sten November 1838.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen. **Graf zu Stolberg.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 113. Allgemeine evangelische Haus- und Kirchenkollekte für Lütte. 1. 820. Nov.

Des Königs Majestät haben zum Wiederaufbau der in dem Dorfe Lütte bei der Stadt Belzig, Regierungsbezirks Potsdam, abgebrannten evangelischen Kirche, durch welchen Brand auch die Pfarr- Küster- und Schulgebäude und fast das ganze Dorf bis auf wenige entfernt gelegene Häuslerwohnungen ein Raub der Flammen geworden, eine allgemeine Kirchen- und Hauskollekte, Behufs Unterstützung der hart betroffenen Gemeinde bei dem Retablissement ihrer kirchlichen und Schulgebäude mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 30sten September c. zu bewilligen geruhet.

Die betreffenden Behörden unseres Verwaltungsbezirks werden demgemäß hierdurch angewiesen, wegen Abhaltung dieser Haus- und Kirchenkollekte in den evangelischen Kirchen und Familien unseres Verwaltungsbezirks nach

Digitized by Google

Vorschrift der Instruktion vom 2ten Juli 1822, Seite 260 des Amtsblatts de 1822, das Erforderliche zu veranlassen und die aufgekommenen Kollektengelder, unter der vorgeschriebenen portofreien Rubrik, an den Kreiseinnehmer Ribbeck hierselbst einzusenden.

Magdeburg, den 26sten November 1838.

Königliche Regierung.

Abtheilungen des Innern und für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nro. 114. Martinipreise in den Städten Burg und Neuhaldensleben. III. 221. Dez.

In Verfolg unserer im diesjährigen Amtsblatt Nr. 48. befindlichen Bekanntmachung vom 26sten v. Mts., betreffend die Preise, nach welchen die Domaineneinsassen unsers Verwaltungsbezirks ihre Getreideabgaben für Martini 1838 bezahlen können, bringen wir den Interessenten hiermit nachträglich zur Kenntniß, daß die nachstehend verzeichneten Preise von nachbenannten Städten ermittelt und festgesetzt sind:

Nr.	Benennung der Städte.	Preis pro Scheffel.											
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Burg	2	18	—	1	27	1	1	8	8	—	25	—
2	Neuhaldensleben	2	10	—	1	22	1	1	9	2	—	23	3

Magdeburg, den 4ten Dezember 1838.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Nro. 115. Betrifft die Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides in den Städten Magdeburg, Brandenburg, Havelberg, Tangermünde und Rathenow für das Jahr 1838.

Mit Bezugnahme auf das Publikandum vom 17ten Oktober 1832 im 43sten Stück unseres Amtsblatts vom Jahre 1832, werden Behufs der Berechnung der Getreiderenten in Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsangelegenheiten für die altpreußischen Orte der beiden Jerichowschen Kreise die Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Weizens, des Roggens, der Gerste und des Hafers in den Städten Magdeburg, Brandenburg, Havelberg, Tangermünde und Rathenow, folgendermaaßen für das Jahr 1838 festgestellt:

Digitized by Google

	In den Jahren.	Magdeburg. der Berliner Scheffel.								Brandenburg. der Berliner Scheffel.								Ha	
		Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Weizen.	
		Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.
1	1825	1	5	22	6	22	6	12	1	1	7	24	10	20	4	14	6	1	1
2	1826	1 16	9	1 17	9	1 5	10	28	6	1 21	6	1 18	11	1 17	3	1 1	3	1	15
3	1827	1 12	1	1 14	—	27	11	19	—	1 15	10	1 16	6	26	—	22	6	1	12
4	1828	2 23	10	1 17	6	1 14	8	27	—	2 17	6	1 17	3	1 5	5	27	6	2	15
5	1829	1 28	3	1 8	4	27	11	18	9	1 20	10	1 2	6	26	8	20	5	1	22
6	1830	2 10	—	1 22	3	1 6	4	24	6	2 22	9	1 22	6	1 2	5	27	11	2	20
7	1831	2	9	1 24	2	1 3	11	20	11	2 10	—	1 25	4	1 5	8	26	3	2	6
8	1832	1 15	6	1 16	1	1 3	8	24	4	1 20	—	1 9	7	1	—	7	—	26	3
9	1833	1 8	8	1 3	4	26	4	19	2	1 13	9	1 2	11	25	5	23	4	1	13
10	1834	1 9	2	1 8	1	28	9	18	10	1 18	11	1 15	8	1 2	7	24	—	1	12
11	1835	1 5	—	—	29	9	26	6	19	7	1 7	—	1	—	8	24	7	20	8
12	1836	1 22	2	1 7	10	1 4	2	21	—	1 18	2	1 2	2	1	—	2	—	20	6
13	1837	1 13	6	1 8	4	25	5	16	10	1 18	10	1 1	3	25	10	20	5	1	16
14	1838	2 23	10	1 26	3	1 9	10	23	10	2 17	3	1 24	2	1 6	10	26	8	2	26
	Summa	24 9	11	19 16	2	14 23	9	9 24	4	25 19	11	19 4	3	14 3	9	11 2	2	24	29
	Hiervon werden abgesetzt:																		
	a) die beiden theuersten Jahre	5 17	8	3 20	5	2 24	6	1 25	6	5 10	3	3 19	6	2 18	1	1 29	2	5	17
	b) die beiden wohlfeilsten Jahre	2 5	5	1 22	3	1 17	11	— 28	11	2 14	7	1 25	6	1 14	11	1 4	11	2	6
	Summa	7 23	1	5 12	8	4 12	5	2 24	5	7 24	10	5 15	—	4 3	—	3 4	1	7	23
	Folglich bleiben	16 16	10	14 3	6	10 4	4	6 29	11	17 25	1	13 19	3	10 —		9 7	28	1 17	6
	Mithin Durchschnittspreis	1 19	8	1 12	4	1 1	2	— 21	—	1 23	6	1 10	11	1 —		1 —	23	10	1 21

Digitized by Google

velberg.						Tangermünde.								Rathenow.							
Berliner Scheffel.						der Berliner Scheffel.								der Berliner Scheffel.							
Roggen.			Gerste.			Hafer.			Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
—	22	4	—	17	4	—	12	—	1	—	—	—	22	6	—	17	6	—	12	6	1	3	9	—	23	3	—	18	6	—	13	3
1	13	10	1	7	2	—	28	5	1	15	—	1	14	5	1	9	9	—	28	6	1	18	9	1	15	6	1	11	3	—	25	9
1	9	1	—	24	—	—	19	8	1	11	3	1	11	3	—	28	2	—	18	9	1	14	3	1	14	5	—	27	7	—	19	10
1	15	4	1	6	1	—	26	7	2	27	6	1	15	—	1	10	10	—	25	—	1	21	3	1	16	3	1	4	5	—	23	6
1	3	2	—	24	6	—	19	1	1	24	6	1	5	—	—	25	3	—	19	6	1	21	1	1	1	3	—	26	5	—	19	11
1	20	11	1	3	9	—	22	6	2	14	5	1	24	1	1	7	10	—	23	9	2	20	11	1	19	6	1	3	9	—	25	7
1	19	8	1	5	2	—	20	4	2	5	—	1	26	7	1	6	11	—	21	7	2	10	3	1	25	—	1	8	—	—	23	9
1	5	5	—	28	3	—	22	—	1	18	1	1	9	11	1	4	9	—	22	2	1	23	2	1	7	8	—	29	7	—	22	1
—	28	7	—	21	9	—	19	10	1	9	4	1	3	5	—	26	1	—	21	9	1	13	3	1	1	—	—	25	10	—	18	11
1	7	10	—	29	1	—	20	—	1	10	7	1	11	1	1	1	7	—	20	8	1	14	5	1	13	2	1	3	2	—	18	9
—	27	11	—	25	10	—	18	11	1	3	8	—	27	9	—	25	—	—	17	4	1	6	1	—	28	8	—	24	7	—	19	6
1	1	4	—	28	3	—	18	9	1	20	9	1	4	2	1	—	6	—	18	10	1	21	—	1	1	7	—	28	6	—	17	5
1	1	7	—	26	—	—	18	9	1	13	9	1	5	8	—	29	—	—	18	9	1	14	11	—	28	6	—	24	7	—	19	2
1	15	5	1	4	10	—	26	3	2	28	—	1	17	6	1	8	—	—	24	5	2	15	4	1	19	11	1	6	9	—	24	4
17	12	5	13	12	—	9	23	1	24	21	10	18	18	4	14	21	2	9	23	6	24	8	5	18	5	6	14	2	11	9	21	9
3	10	7	2	13	3	1	25	—	5	25	6	3	20	8	2	20	7	1	23	6	5	6	3	3	14	11	2	19	3	1	21	4
1	20	3	1	9	1	1	—	9	2	3	8	1	20	3	1	12	6	—	29	10	5	9	10	1	21	9	1	13	1	1	—	8
5	—	10	3	22	4	2	25	9	7	29	2	5	10	11	4	3	1	2	23	4	7	16	1	5	6	8	4	2	4	2	22	—
12	11	7	9	19	8	6	27	4	16	22	8	13	7	5	10	18	1	7	—	2	16	22	4	12	29	—	10	—	7	6	29	9
1	7	2	—	29	—	—	20	9	1	20	3	1	9	9	1	1	10	—	21	—	1	20	3	1	8	11	1	—	1	—	21	—

Magdeburg, den 30sten November 1838.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Anweisung an die Schiedsmänner.

Die im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts angestellten Schiedsmänner werden in Folge einer Anordnung des Herrn Justizministers hiermit angewiesen, die nach dem §. 34. der Verordnungen vom 26sten September 1832 und resp. 11ten April 1834 (Amtsblatt von 1832 pag. 308 und von 1834 pag. 143) am Schlusse des Jahres an die Polizeybehörden einzureichenden Nachweise ihrer Thätigkeit so einzurichten, daß aus denselben auf Grund der von ihnen geführten Protokollbücher hervorgehe:

1) wie viele Sachen im Jahre 1838 bei ihnen anhängig geworden,
2) wie viele hiervon
   a) durch Vergleich,
   b) durch Zurücknahme der Klage,
   c) durch Verweisung an den Richter beendigt worden,
3) wie viele am Schlusse des Jahres noch anhängig geblieben.

Diese noch anhängig gebliebenen Sachen sind dann in die Nachweisung des folgenden Jahrs unter einer besondern Rubrik zu übertragen.

Die landräthlichen und magistratualischen Behörden werden aufgefordert, nicht nur die mit diesen Nachweisungen im Rückstande bleibenden Schiedsmänner zu Anfang des Monats Januar an deren Einsendung zu erinnern, sondern auch nach deren Eingang dieselben dem unterzeichneten Oberlandesgerichte bis zum 15ten Januar k. J. mittelst Berichts einzusenden, worin sie sich über den wahrgenommenen Nutzen und über die Nachtheile des Instituts der Schiedsmänner mit Gründen unterstützt zu äußern haben.

Magdeburg, den 26. Novbr. 1838. Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Personalchronik.

Wahlfähige Schulamts-Kandidaten II. Klasse. II. 589. Nov.

Bei der am 15ten, 16ten und 17ten d. M. hieselbst stattgehabten Prüfung der Literaten pro schola sind die Kandidaten:

Gustav Herrmann Wegener in Staßfurth,
Heinrich Christian Silberborth in Heimburg,
Heinrich Carl Loose in Oschersleben und
Wilhelm Fischer aus Weferlingen,

für wahlfähig zur Stelle eines Lehrers oder Vorstehers an einer Bürgerschule erklärt worden. Magdeburg, den 21sten November 1838.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 50.

Magdeburg, den 15. Dezember 1838.

Bekanntmachung.

Debitsverlaubniß für eine Druckschrift. 4435.

Das Königliche Ober-Censurkollegium hat auf Grund des Art. XI. der Censurverordnung vom 18ten Oktober 1819 für folgende, außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache erschienenen fünf Schriften, als:

1) Das Goldmacher-Dorf; Eine anmuthige und wahrhafte Geschichte für gute Landschulen und verständige Landleute. Von Heinrich Zschokke. Sechste verbesserte Auflage. Aarau, 1838. Im Verlag von Heinrich Remigius Sauerländer. Frankfurt a. M., Johann David Sauerländer. 8.
2) Ueber die dramatische Poesie. Akademische Gelegenheitsschrift von Professor Dr. Wilhelm Wackernagel. Basel, in der Schweighauserschen Buchhandlung. 1838. 4.
3) Deutsches Lesebuch von Wilhelm Wackernagel. Erster Theil. Poesie und Prosa vom IV. bis zum XV. Jahrhundert. Zweite Ausgabe. Basel, Druck und Verlag der Schweighauserschen Buchhandlung. 1839. Auch unter dem Titel: Alt-Deutsches Lesebuch. Zweite vermehrte und verbesserte Ausgabe. Mit einem Wörterbuche. 4.
4) Jugendblätter. Monatschrift ꝛc. Herausgegeben von C. G. Barth und L. Hänel. Fünftes Halbjahr. Viertes Heft. Oktober, 1838.

Digitized by Google

Stuttgart, in Kommission bei J. F. Steinkopf. Straßburg, bei Philipp Scheurer. 4.

5) Die lithographische Hochätzkunst oder ꝛc. ꝛc. Historisch und technisch dargestellt von Dr. F. C. Lawsher. F. R. L. Baltimore. Md. 1835. Verlag von C. Scheld und Komp. 8.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 3ten Dezember 1838.

Für den abwesenden Oberpräsidenten der Provinz Sachsen,
der Regierungs-Vicepräsident von Krosigk.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Erhebung des Kösener und Saalecker Floßzolles. III. 27634.

Taxe des Holzwerths,

nach welchem der kombinirte Kösener und Saalecker Floßzoll einschließlich der Wehrgelder im Jahre 1839 zu entrichten ist.

	Benennung der Holzarten.	Einheit.	Durchschnitts-Werth. Rtl. Sgr. Pf.	Davon ein Zwanzigtheil. Rtl. Sgr. Pf.
1	Baumstämme zu einer Länge von 16 bis 24 Ellen	1 Stück	— 20 —	— 1 —
2	Dergleichen " 24 " 28 "	1 "	1 20 —	— 2 6
3	Dergleichen " 29 " 30 "	1 "	4 — —	— 6 —
4	Schneide- oder Rohrstämme	1 "	5 10 —	— 8 —
5	Bohlen	1 Schock	26 20 —	1 10 —
6	Bretter	1 "	13 10 —	— 20 —
7	Schwarten	1 "	6 20 —	— 10 —
8	Latten	1 "	4 — —	— 6 —
9	Hängebäume	1 "	13 10 —	— 20 —
10	Fischerreusen	1 "	12 — —	— 18 —
11	Wagenachsen	1 "	20 — —	1 — —
12	Leiterbäume	1 "	5 — —	— 7 6
13	Radefelgen	1 "	4 — —	— 6 —
14	Speichen, Baum- Zaun- und Wagenachsen, hn-gleichen Hopfenstangen	1 "	1 — —	— 1 6

In Gemäßheit der durch die Amtsblätter für 1836 bekannt gemachten Allerhöchsten Kabinetsorder vom 14ten Januar 1836 wird bestimmt, daß der

Digitized by Google

Saal-Floßzoll bei Kösen im Jahre 1839 nach der vorstehenden Taxe erhoben werden soll. Berlin, den 30sten November 1838.

Der Finanz-Minister Graf von Alvensleben.

Vorstehende Taxe wird hierdurch zu Folge Hohen Ministerialreskripts vom 30sten v. Mts. mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß darnach vom 1sten Januar 1839 die Floßabgabe in Kösen erhoben werden wird.

Magdeburg, den 9ten Dezember 1838.

Königl. Geheimer Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuerdirektor.

Landmann.

Bekanntmachung.

Verbot des Förderns der Braunkohle bei Hornhausen.

Es hat sich in diesem Jahre mehrfach ereignet, daß Einwohner des Groß-Oschersleber landräthlichen Kreises die in diesem Kreise, namentlich in der Nähe des Dorfes Hornhausen, anstehende, dem Bergregale unterworfene Braunkohle, ohne dazu berechtigt zu seyn, gefördert und in ihrem Nutzen verwandt haben, ungeachtet in Gemäßheit der Bestimmungen, in den §§. 322, 236 und 237. Th. II. Tit. 20. des Allg. Landrechts, dergleichen Eingriffe in die nutzbaren Rechte des Staats, neben dem doppelten Ersatze des verursachten Schadens, bei Vermeidung einer fiskalischen Geldbuße von 50 bis 1000 Thlrn., oder nach Bewandniß der Umstände, verhältnißmäßiger Leibesstrafe, verboten sind.

Wir bringen deshalb hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wer, unter Nichtachtung der gedachten Vorschrift, sich ähnlicher Kontraventionen gegen das Königliche Bergregal zu Schulden kommen läßt, zur Untersuchung gezogen und unter Anwendung der vorallegirten Gesetzstellen bestraft werden soll.

Halle, den 2ten Dezember 1838.

Königl. Preuß. Niedersächs. Thüring. Oberbergamt.

Personalchronik.

Der Feldmesser Eduard Ferdinand Schwarz hieselbst ist, nach bestandener Prüfung, unter die Zahl der bei hiesiger Königl. Regierung vereidigten Baukondukteure aufgenommen.

Digitized by Google

Der Kandidat der Theologie und des Schulamts Heinrich Schönfeld ist zum Elementarlehrer an der Bürgerschule zu Seehausen im Magdeb. ernannt worden.

Der Kantor und Schullehrer Heinrich Wilhelm Marwitz in Schora ist zum Kantor- und Schullehrer-Adjunkt in Gräben, Diözes Ziesar, mit der Hoffnung zur Nachfolge bestellt worden.

Der Küster und Schullehrer Grader in Rohrbeck, Diözes Osterburg, und der Kantor und Schullehrer Hucke in Aken, Diözes Kalbe, sind gestorben.

Personal-Chronik des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Pockels zu Seehausen i. d. Altmark ist laut Allerhöchster Kabinetsorder vom 8ten Mai 1838 als Direktor an das Land- und Stadtgericht zu Wolmirstedt versetzt worden.

Dem Oberlandesgerichts-Kanzlisten Schulz ist nach dem Ministerialreskript vom 11ten Mai 1838 der Titel eines Kanzlei-Sekretairs verliehen worden.

Der Oberlandesgerichtsrath Friedrich Carl Ulrich zu Bromberg ist nach der Allerhöchst vollzogenen Bestallung vom 17ten Mai 1838 zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Calbe a. d. Saale ernannt worden.

Der Justizkommissarius und Notarius Stegemann zu Tangermünde ist nach dem Ministerialreskript vom 24sten Mai 1838 in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Seehausen i. d. Altmark versetzt worden.

Der bisherige Auskultator August Herrmann Dr. Ziegert ist nach dem Ministerialreskript vom 25sten Mai 1838 zum Referendarius ernannt worden.

Der bisherige Auskultator Wilhelm Herrmann Weihe ist nach dem Ministerialreskript vom 31sten Mai 1838 zum Referendarius ernannt worden.

Der bisherige Auskultator Herrmann Gustav Ferdinand Gottsched ist nach dem Ministerialreskript vom 8. Juni 1838 zum Referendarius ernannt worden.

Der bisherige Auskultator Friedrich Theodor Ule ist nach dem Ministerialreskript vom 20sten Juli 1838 zum Referendarius ernannt worden.

Der bisherige Auskultator Carl Ernst August Solbrig ist nach dem Ministerialreskript vom 16ten August 1838 zum Referendarius ernannt worden.

Der Kammergerichts-Assessor Adolph Theodor Siber ist laut Allerhöchst vollzogener Bestallung vom 24sten August 1838 zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Seehausen ernannt worden.

Der Referendarius Friedrich August Schmidt ist nach dem Ministerialreskript vom 8ten Oktober 1838 zum Justizkommissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Stendal für dessen Bezirk und mit Beilegung der Praxis bei den Patrimonialgerichten Schönhausen, Fischbeck, Hohengöhren, Klein-Mangelsdorf, Wudicke, Bünsche und Wust im 2ten Jerichowschen Kreise und mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Tangermünde ernannt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Sekretair und Depositalrendant Spranger zu Wanzleben ist nach dem Ministerialreskript vom 15ten Oktober 1838 zum Oberlandesgerichts-Sekretair ernannt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 51.

Magdeburg, den 22. Dezember 1838.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 8ten d. Mts. zu Berlin ausgegebene 37ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 1949. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 11ten November d. J., betreffend die Deklaration des §. 79. Tit. 35. der Prozeßordnung über die außerordentlichen und willkührlichen Leibesstrafen in fiskalischen Untersuchungssachen;

„ 1950. die Ministerialerklärung zur Erläuterung und Ergänzung der mit der K. Sächsischen Regierung wegen der wechselseitigen Uebernahme der Ausgewiesenen bestehenden Konvention vom 21sten Januar 1820, de dato Berlin den 12ten November d. J.; und

„ 1951. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 17ten v. Mts., betreffend die Ausstellung der ärztlichen Atteste über den Gesundheitszustand der Gefangenen.

Magdeburg, den 18ten Dezember 1838.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 116. Betrifft die Verhütung und Bestrafung der Schulversäumnisse in den Volksschulen. II. 200. Aug.

Da die über den Besuch der Volksschulen in Städten und auf dem Lande, die Verhütung der Schulversäumnisse und die Bestrafung derselben erlassenen Verordnungen, welche wir in dem Amtsblatte von Zeit zu Zeit bekannt gemacht haben, theils nicht mehr gut zu übersehen, theils in der Folge abgeändert, theils anderweit zu ergänzen sind, so haben wir uns veranlaßt gesehen, unter Aufhebung der Verfügungen vom

Digitized by Google

11. März	1817	(Amtsblatt	1817	S. 136.)
15. Juli	1817	"	1817	" 382.)
6. August	1819	"	1819	" 399.)
13. März	1822	"	1822	" 90.)
28. April	1829	"	1829	" 134.)
25. August	1837	"	1837	" 220.)
29. Oktober	1837	"	1837	" 267.)

Folgendes in Erinnerung zu bringen, zu wiederholen und weiter zu verordnen:

1) Jedes Kind soll der gesetzlichen Vorschrift gemäß nach zurückgelegtem fünften Jahre zur allgemeinen Ortsschule gesendet werden, wenn die Eltern sonst nicht für den ausreichenden Unterricht desselben sorgen können oder wollen. (Allg. L. R. Thl. II. Tit. 12. §. 43.) Die Eltern und Pfleger solcher Kinder, welche die öffentliche Schule nicht besuchen, sind daher verpflichtet, dem Schulaufseher nachzuweisen, wie sie für den Unterricht ihrer Kinder, der dieselben zu den einen jeden vernünftigen Menschen ihres Standes nothwendigen Kenntnissen führt, gesorgt haben. Unterlassen sie dieses, so sollen sie als solche angesehen werden, welche ihre Kinder von der Schule zurückhalten und nach §. 48. a. a. O. zu bestrafen sind.

2) Damit aber die Schulaufsicht sich davon überzeuge, daß die Kinder in kleineren Städten oder auf dem Lande, die etwa von den Eltern in eine andere nahe Schule gesendet werden, oder im noch schulpflichtigen Alter an einen andern Ort vermietet worden sind, die Schulstunden nicht versäumen, sollen die Eltern oder Pfleger dieser Kinder ihrem Ortsprediger monatlich ein Zeugniß über den regelmäßigen Schulbesuch derselben von ihrem gegenwärtigen Schullehrer vorlegen. Letzterer hat aber auch die Versäumnisse solcher Kinder in seine Listen, die er seinem Ortsprediger wöchentlich zu übergeben hat, aufzunehmen.

3) Herrschaften, welche Kinder, die noch schulpflichtig sind, in Dienste nehmen, sind verpflichtet, dieselben regelmäßig zur Schule zu schicken, und müssen für die von ihnen veranlaßte Schulversäumniß eben so bestraft werden, wie in anderen Fällen die Eltern oder Pfleger der Kinder. Die Strafe

Digitized by Google

dieselben persönlich trifft, so sind sie auch nicht befugt, die erlegten Strafgelder, wie es mitunter geschehen ist, den Kindern am Lohne abzuziehen.

4) Jedes Kind ist so lange schulpflichtig, bis es nach dem Befunde seines Seelsorgers die zur Konfirmation nöthigen Kenntnisse erlangt hat. (Allg. L. R. Th. II. Tit. XII. §. 46. Die Eltern sind daher nicht befugt, (wie manche meinen) ihre Kinder von der Schule zurückzubehalten, wenn dieselben das 14te Jahr zurückgelegt haben, da die Erlassung der Schulpflichtigkeit nicht von dem erreichten Lebensalter, sondern von der erlangten Reife zur Konfirmation (weshalb auf die Bekanntmachung vom 15ten März 1831, Amtsblatt S. 120., Bezug genommen wird) abhangt.

5) Da nach dem Allg. Landrechte Th. II. Tit. XII. §. 45. zum Besten derjenigen Kinder, welche häuslicher Geschäfte wegen in gewissen, der nothwendigen Arbeit gewidmeten Jahreszeiten die Schule nicht mehr ununterbrochen besuchen können, denselben zu andern schicklichen Zeiten besonderer Unterricht gegeben werden soll: so haben wir bereits unterm 28sten April 1829 eine Bekanntmachung zu diesem Behufe erlassen. Wir wiederholen daher Folgendes mit den für nöthig erachteten näheren Bestimmungen:

a) Für diejenigen Kinder, welche von ihren Eltern zur Hilfleistung bei den ländlichen Arbeiten nicht nothwendig gebraucht werden, dauert die Schule im Sommer in der an jedem Orte bisher gewöhnlichen oder anderweit festzusetzenden Weise fort.

b) Wo aber auf dem Lande oder in kleinen Städten die Kinder zur Erhaltung des Hauswesens ihren Eltern bei Verrichtung ländlicher Arbeiten unentbehrlich sind, soll für diese zu gewissen Zeiten im Sommer ein besonderer Unterricht von 6 Stunden in der Woche veranstaltet werden. Der Ortsprediger hat nach Berathung mit dem Orts- und Schulvorstande und mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu bestimmen, in welchen Stunden dieser Unterricht am zweckmäßigsten zu ertheilen sey.

c) Dieser Unterricht soll sich auf Religion, Bibellesen, Rechnen und Schreiben erstrecken. Die Lehrer haben in diesen 6 Stunden hauptsächlich auf die Kinder, welche nur zu dieser Zeit und sonst nicht die

Digitized by Google

Schule besuchen, einzuwirken, und die übrigen zur Schule gekommenen Kinder auf eine fortbildende Weise zu beschäftigen, wenn sie nicht zur Theilnahme an dem unmittelbaren Unterrichte der erstern ohne deren Nachtheil herangezogen werden können.

d) Die Eltern haben die Erlaubniß, daß ihre Kinder nur diese sechs Schulstunden besuchen dürfen, bei dem Prediger, Schul- und Ortsvorstande nachzusuchen, welche einen Erlaubnißschein, nach Erwägung der Umstände, ihnen zu ertheilen haben, der demnächst dem Schullehrer vorzulegen ist.

e) Das am Orte gewöhnliche Schulgeld muß jedoch unverkürzt entrichtet werden.

f) Die einmal festgesetzten sechs Stunden müssen die Kinder regelmäßig besuchen, und jede versäumte Stunde soll gleich einem versäumten Schultage angerechnet und bestraft werden. Auch dürfen die Eltern nicht meinen, daß sie ihrer Pflicht nachgekommen sind, wenn sie ihre Kinder in einer Woche in sechs andern Stunden zur Schule geschickt haben, welches außerdem zu thun, ihnen unbenommen bleibt.

6. Die Ortsprediger sind ermächtigt, der zu gewissen Zeiten eintretenden überhäuften ländlichen Arbeiten halber, bei welchen die Kinder ihren Eltern entweder nothwendig helfen oder etwas verdienen müßen, außerordentliche allgemeine Ferien auf eine kurze Zeit zuzugestehen, doch müssen sämmtliche Kinder, wenn diese Ferien über eine Woche hinaus dauern sollten, am Sonntage zu der vom Prediger bestimmten Zeit zwei Stunden zur Schule kommen, in welchen der Lehrer die Wiederholung des Gelernten anzustellen hat. Jedes unentschuldigte Versäumniß zieht die volle Strafe für eine Woche nach sich.

7. Die am Orte herkömmlichen gewöhnlichen, oder sonst durch allgemeine Anordnung auf bestimmte Zeit zugestandenen Ferien darf der Prediger, nach Erwägung der Umstände und Berathung mit dem Schulvorstande und dem Schullehrer, verändern, verlegen und trennen, so daß sie in diejenige Zeit hauptsächlich fallen, in welcher die Eltern der Hülfe ihrer Kinder am meisten bedürfen, und dagegen da abgekürzt werden, wo dieses nicht der Fall ist.

8. Wenn ein Schulkind die ihm bestimmten Schulstunden nicht besu-

Digitized by Google

chen kann, muß es von seinen Angehörigen unter Angabe der gültigen Hinderungsursachen sofort bei dem Schullehrer entschuldigt werden. Wünschen jedoch die Angehörigen des Kindes, daß dasselbe aus andern gültigen Gründen einmal den Schulbesuch in gewissen Stunden aussetzen dürfe, so müssen dieselben die Erlaubniß bei dem Ortsprediger und in filial- oder eingepfarrten Ortschaften bei dem Schullehrer nachsuchen.

Alle nicht entschuldigte Schulversäumnisse, imgleichen das Ausbleiben der Kinder über zehn Jahre bei den vom Prediger festgesetzten kirchlichen Katechisationen, sind strafbar.

9. Was die Prediger und Schullehrer in Vereinigung mit den Ortsschulzen und Schulvorstehern zu thun haben, um auf Verhütung der Schulversäumnisse oder Abstellung derselben hinzuwirken, ist in der Instruktion vom 18. Februar 1834. II. 749. Okt., auf welche hiermit verwiesen wird, verordnet worden.

Folgendes halten wir jedoch nöthig, hier wiederholt zu verordnen und zu ergänzen.

a) Der Lehrer hat in den Schulbesuchs- oder Präsentienlisten das Fehlen eines jeden Kindes am Vor- und Nachmittage, oder für den ganzen Tag aufs Genaueste anzumerken, es mag nun Entschuldigung oder keine erfolgt sein. Das Fehlen ohne Entschuldigung für den ganzen Tag in in der demselben bestimmten Reihe mit einem Kreuze (†), für den Vormittag mit einem senkrechten, und für den Nachmittag mit einem waagerechten Striche (| oder auch —) in der Liste zu bezeichnen. Ist ein Kind krank, so soll mit rother Dinte ein k, wird es ausreichend entschuldigt ein e, hat es Urlaub erhalten ein U, beigeschrieben werden.

b) Der Lehrer hat sich nach der Ursache des Ausbleibens der Kinder, die nicht entschuldigt worden sind, die Woche hindurch möglichst genau zu erkundigen, besonders bei den Angehörigen solcher Kinder nachfragen und ihnen andeuten zu lassen, daß die Schulversäumnisse, wenn sie nicht entschuldigt werden könnten, am Ende der Woche weiter gemeldet werden würden.

c) Am Sonnabende hat derselbe nach beendeten Schulstunden die Versäum-

Digitized by Google

nißliste unausgesetzt anzufertigen und dem Ortsprediger zu übergeben. Diese Listen sollen nur diejenigen Versäumnisse enthalten, welche nicht entschuldigt worden sind, und genau die Zeit, nach Tag und Stunde, in welcher die Versäumnisse Statt gefunden haben, angeben.

d) Der Prediger hat die ihm vorgelegte Liste sorgfältig zu prüfen, und den Angehörigen der bezeichneten Kinder durch den Orts- oder Schulvorstand oder auf andere angemessene und sichere Weise bekannt machen lassen, daß sie zur Bestrafung angezeigt werden müßten. Auch versehen wir uns zu den Predigern, daß sie es an Ermahnungen und Warnungen der Eltern, Dienstherrschaften und Pfleger solcher Kinder nicht werden fehlen lassen.

e) Aus den von dem Schullehrer übergebenen Versäumnißlisten hat der Pfarrgeistliche monatlich für die zuletzt vergangenen vier oder auch fünf vollen Wochen die der Diözesanbehörde einzureichende Versäumnißliste so zusammenzustellen, wie die mittelst der Cirkularverfügung vom 20. November 1834. II. 807. Okt. ertheilte Anweisung es erfordert, und die verwirkte Schulversäumnißstrafe, die nach Anleitung des §. 5. in der Cirkularverfügung vom 18. Februar 1834 zu berechnen ist, anzusetzen.

Sollten die zu Anfange des Monats vorgefallenen unentschuldigten Schulversäumniße der einzelnen Kinder, in Folge der Ermahnung und Warnung des Predigers oder der Ortsvorgesetzten, sich nicht wiederholt haben, so ist den Ersteren gestattet, den Strafansatz wegzulassen, da der Zweck, den regelmäßigen Schulbesuch eines Kindes herzustellen, erreicht ist.

f) Was die Ortsgeistlichen hinsichtlich der Listen über den Schulbesuch der unter Vormundschaft stehenden Kinder außerdem noch zu beobachten haben, ist in der Cirkularverfügung vom 15. März 1831. II. 342. März, auf welche wir hiermit verweisen, enthalten.

g) Sind innerhalb der vollen vier oder fünf Wochen eines Monats keine unentschuldigten Schulversäumnisse vorgekommen, so muß der Diöze-

Digitized by Google

sanbehörde von dem Ortspfarrer eine Vakatanzeige ohne Unterlaß eingereicht werden.

b) Für das Ausbleiben bei der kirchlichen Katechisation ist eine besondere Strafe von einem Silbergroschen, welche für jeden folgenden Fall, wenn die Versäumniß nicht unterbrochen worden, um einen Silbergroschen gesteigert werden muß, anzusetzen.

10) Die Diözesanbehörden haben die monatlich eingehenden Listen sorgfältig zu prüfen, die Strafansätze nach Befund zu berichtigen und die einzelnen Listen, mit ihrer Unterschrift vollzogen, sofort den Behörden, welchen die Polizeyverwaltung des Orts zusteht, mithin entweder den Kreislandräthen oder den Magistraten oder den Patrimonial-Polizey-Jurisdiktionarien zur Verhängung der Strafen zuzusenden.

Sollte die Vollstreckung der Strafen verzögert werden, so haben die Diözesanbehörden uns hiervon rechtzeitig Anzeige zu machen.

11) Für jedes Kind, welches die ihm bestimmten Schulstunden in einer Woche ohne giltige Entschuldigung versäumt hat, ist eine Strafe von vier Silbergroschen festzusetzen. Für jede sich an diese anschließende versäumte Woche steigt die Strafe um zwei Silbergroschen gegen die der vorhergehenden Woche. Ist jedoch die Versäumniß durch regelmäßigen Schulbesuch eine volle Woche hindurch oder länger unterbrochen worden, so kann nur bei der nächsten versäumten Woche der einfache Strafansatz wieder in Anwendung kommen.

12) Wenn einzelne Tage oder Stunden in der Woche von einem Kinde ohne Entschuldigung versäumt worden sind, so soll dieses vom Ortsgeistlichen ernst gerügt werden. Sollten aber Eltern oder Pfleger oder Dienstherren aus Pflichtvergessenheit ein Kind von Woche zu Woche einen Tag oder nur mehrere Stunden von der Schule zurückhalten, so muß hiervon der Diözesanbehörde Anzeige gemacht werden, welche sich über die Festsetzung einer außerordentlichen Strafe mit der Orts-Polizeybehörde zu benehmen haben.

13) Erreicht jedoch die Zahl der in einer Woche versäumten Stunden die Schulstundenzahl einer halben Woche: so ist die Hälfte derjenigen Strafe, die für die ganze Woche zu berechnen seyn würde, in Ansatz zu bringen. Wenn z. B. ein Kind eine volle Woche, und in der folgenden von 30 oder 24 wö-

Digitized by Google

ehemlich festgesetzten Schulstunden 15, oder letztenfalls 12 versäumt hätte, so würde die Strafe sieben Silbergroschen betragen.

14) Werden die, mittelst schriftlicher Bekanntmachung an die Eltern, Verwandten oder Pfleger der säumigen Kinder, event. an die Dienstherrschaften derselben festzusetzenden Geldstrafen nicht erlegt, so sind sie durch Exekution einzuziehen. Wenn die Straffälligen zur Zahlung der Geldstrafe unvermögend sind, so muß dieselbe in Gefängnißstrafe verwandelt werden.

15) Die Verwendung der Strafgelder bleibt den Magistraten und Patrimonial-Polizey-Gerichtsbehörden überlassen. Hinsichtlich der von den Kreislandräthen eingezogenen Geldstrafen, deren Verwendung und Verrechnung, verweisen wir auf die Cirkularverfügungen vom 28sten April 1829, II. 300. März, und 23sten November v. J., II. 635. Nov., und auf die Bekanntmachung vom 29sten Mai 1835. (Amtsblatt 1835 Seite 143.) Die Cirkularverfügung vom 29sten Oktober v. J. II. 570. Oktober hat nicht mehr Gültigkeit.

16) Schließlich werden die Schullehrer zur sorgfältigen Aufbewahrung der Schulbesuchslisten verpflichtet. Diese sind deutlich geschrieben in einem Hefte zu sammeln, und dasselbe muß, wenn ein neues angelegt worden ist, im Pfarrarchive niedergelegt werden. Magdeburg, den 6ten Dezember 1838.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nro 117. Gesuche um Entlassung aus dem Kön. Militairdienst vor vollendeter Dienstzeit. I 447. Nov.

Die Gesuche der vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit wegen häuslicher Verhältnisse zu entlassenden Soldaten, gleichviel, in welchen Truppentheilen dieselben dienen, müssen vorschriftsmäßig bei dem Landrath des Kreises angebracht werden, welcher diese Gesuche, wenn sie gegründet gefunden, uns zur weitern Veranlassung einreicht.

Diese Vorschrift wird jedoch sehr oft unbeachtet gelassen, namentlich wenden sich die Angehörigen der in der Artillerie eingestellten Militairpflichtigen häufig an die Königliche Generalinspektion der Artillerie, welche aber, da der Ersatz der Artillerie lediglich zum Ressort des resp. Generalkommandos gehört, diese Gesuche nur an die betreffenden Artillerieinspektionen zur Erledigung abgeben

geben kann. Diese müssen daher entweder mit den genannten Behörden in nähere Verbindung treten, oder die Bittsteller auf den gesetzlichen Weg der Reklamation durch die betreffende Regierung verweisen, wodurch jedenfalls eine nicht unbedeutende Zeit verloren geht, die in besonders dringlichen Fällen von Wichtigkeit seyn kann.

Wir weisen daher die Einwohner unseres Regierungsbezirks hierdurch an, alle Gesuche um Entlassung ihrer Angehörigen aus dem Königlichen Militairdienst vor vollendeter Dienstzeit nicht bei den Königlichen Militairbehörden, sondern zunächst bei dem Landrathe des Kreises anzubringen, und haben diejenigen, welche diesen Weg nicht befolgen, es sich selbst beizumessen, wenn ihnen statt der gehofften Beschleunigung, nur eine Verzögerung in dem Betriebe ihrer Angelegenheiten erwächst und Kosten herbeigeführt werden.

Magdeburg, den 11ten Dezember 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 118. Betrifft die mittleren Martini-Durchschnittspreise, welche nach dem Gesetz vom 13 Juli 1829 bei Ablösungen angenommen werden sollen. I. 1388. Nov.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung v. 5ten Dezember v. J. im Amtsblatte pro 1837. Nr. 49. Seite 310. und 311. wird nachstehende Nachweisung der, nach Maaßgabe der Ablösungs-Ordnung vom 13ten Juli 1829 berechneten, bei der Ablösung von festen Getreideabgaben, während des Zeitraums von Martini d. J. bis Martini k. J. zum Grunde zu legenden Martini-Durchschnitts-Marktpreise, welche durch die Fraction der gesetzlich bestimmten Preise aus den Jahren von 1815 bis 1828 und 1825 bis 1838 sich darstellen, hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht:

Nr.	Benennung der Städte.	Für den Berliner Scheffel.											
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Magdeburg	1	21	10	1	12	4	1	2	9	—	22	—
2	Halberstadt	1	18	11	1	13	1	1	—	11	—	21	5
3	Quedlinburg	1	20	1	1	12	8	1	—	4	—	22	2
4	Wernigerode	1	21	9	1	17	3	1	2	8	—	21	3

Magdeburg, den 12ten Dezember 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nro. 119. Erhebung der Zinsen von Staatsschuldscheinen. III. 1007. Dez.

Dem betheiligten Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß die am 2ten Januar 1839 fällig werdenden Zinsen von Staatsschuldscheinen gegen Ablieferung der Zinskonpons Serie VII. Nr. 8. schon von jetzt an bei unserer Hauptkasse und bei der hiesigen Kreiskasse in Empfang genommen werden können.

Magdeburg, den 14ten Dezember 1838.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung.

Einlieferung der Bank-Kassenscheine.

Der wiederholt erlassenen Aufforderungen ungeachtet, sind von den früher ausgegebenen Bank-Kassenscheinen die hierunter verzeichneten bis jetzt noch immer nicht zur Realisation gebracht worden. Es werden daher die Inhaber dieser Scheine hierdurch nochmals aufgefordert, dieselben gegen Empfangnahme des Betrages in Kourant oder Kassenanweisungen bis spätestens den 31sten Januar 1839 bei den betreffenden Bankkassen einzuliefern, indem nach Ablauf dieser Frist die gänzliche Präklusion der bis dahin nicht zur Einlösung präsentirten Bank-Kassenscheine ausgebracht werden wird.

Geschäftsunkundige machen wir hierbei darauf aufmerksam, daß diese zinslosen Bank-Kassenscheine sich von den zinstragenden Bank-Obligationen nicht blos durch den Inhalt, sondern auch durch die Form unterscheiden, indem die Bank-Obligationen auf einem ganzen Papierbogen ausgefertigt werden, die Bank-Kassenscheine dagegen nur die Größe eines Viertelbogens haben.

Die Bank-Kassenscheine, welche von dem Haupt-Bankdirektorium ausgegeben und unterschrieben sind, dürfen ferner nicht mit den jetzt werthlosen Kassenanweisungen von 1824 verwechselt werden, welche die Königliche Hohe Hauptverwaltung der Staatsschulden ausgefertigt hat, und denen sie zum Theil in der Größe ähnlich sind. Berlin, den 20sten November 1838.

Haupt-Bankdirektorium.

gez. Hundt. Witt. Reichenbach.

A. Haupt-Bank-Kassenscheine.

Nr. 8120. und 8130. de 1823, auf J. H. Ebers oder Inhaber lautend, à 300 und à 200 Thlr.,

Nr. 9766. de 1824, auf B. L. Lindau oder Inhaber lautend, à 500 Thlr.,
Nr. 44. 1820. de 1826, Nr. 4137. 8920. 9982. de 1827, à 100 Thlr.,
Nr. 1490. de 1826, à 200 Thlr.,
Nr. 1962. de 1826, Nr. 13906. de 1830., à 500 Thlr.,
Nr. 1570. de 1831, à 1000 Thlr.,
Nr. 104. 246. 254. 622. 671. 693. 830. 1191. 1221. 1261. 1351. 1360. 1389. 1534. 1590. 1710. 1772. 1864. 1895. 2096. 2235. 2329. 2409. 2481. 2793. 2805. 2814. 3334. 3352. 3607. 3723. 3752. 3762. 3772. 3798. 3912. 3913. 3976. 4247. 4275. 4304. 4474. 4711. 4753. 4856. 4879. 4932. 5414. 5501. de 1832, à 100 Thlr.,
Nr. 916. 1432. de 1833, à 1000 Thlr.,
Nr. 270. 1601. de 1833, à 500 Thlr.

B. Kassenscheine der Bankkomtoire

1) zu Breslau.

Nr. 34. 353. de 1832, à 500 Thlr.,
Nr. 717. 877. 910. 1025. de 1833, à 100 Thlr.;

2) zu Cöln.

Nr. 107. de 1833, à 100 Thlr.;

3) zu Königsberg.

Nr. 321. 530. 573. 765. 972. de 1833, à 100 Thlr.;

4) zu Stettin.

Nr. 327. 863. 1115. 1145. de 1833, à 100 Thlr.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

Anweisung an die Schiedsmänner.

Die im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts angestellten Schiedsmänner werden in Folge einer Anordnung des Herrn Justizministers hiermit angewiesen, die nach §. 34. der Verordnung vom 11ten April 1834 am Schlusse des Jahres an die Polizeybehörden einzureichenden Nachweise ihrer Thätigkeit so einzurichten, daß aus denselben, auf Grund der von ihnen geführten Protokolle, beiher hervorgehn: 1153.

1) wie viel Sachen im Jahre 1838 bei ihnen anhängig geworden,
2) wie viele hievon
   a) durch Vergleich,
   b) durch Zurücknahme der Klage,
   c) durch Verweisung an den Richter beendigt worden,
3) wie viele am Schlusse des Jahres noch anhängig geblieben.

Digitized by Google

Diese noch anhängig gebliebenen Sachen sind dann in die Nachweisung des folgenden Jahres unter einer besonderen Rubrik zu übertragen.

Die landräthlichen und magistratualischen Behörden werden aufgefordert, nicht nur die mit diesen Nachweisungen im Rückstande bleibenden Schiedsmänner zu Anfang des Monats Januar an deren Einsendung zu erinnern, sondern auch nach deren Eingang dieselben dem unterzeichneten Oberlandesgerichte bis zum 15ten Januar k. J. mittelst Berichts einzusenden, worin sie sich über den wahrgenommenen Nutzen und eventualiter über die Nachtheile des Instituts, mit Gründen unterstützt, zu äußern haben.

Halberstadt, den 11ten Dezember 1838.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Vermischte Nachrichten.

Ueber die Landesgrenze gebrachte Vagabunden. J. 435. Dez.

In den Monaten Juli bis November 1838 sind mit der Weisung, die Königlichen Preußischen Staaten nicht wieder zu betreten, folgende Individuen aus unserem Verwaltungsbezirke über die Landesgrenze geschafft worden:

1) Andreas Harenberg, Müllergeselle, Geburtsort Wulferstedt, Wohnort Gr. Winnigstedt im Braunschweigischen, Alter 45 Jahre, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare blond, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund mittel, Bart blond, Kinn und Gesicht breit, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt untersetzt. Besondere Kennzeichen: hatte entzündete Augen. Tag des Abgangs: 30sten Juli. Bestimmungsort: nach Winnigstedt. Absendende Behörde: Zwangsarbeitsanstalt in Salze, im Auftrage der Regierung. Grund der Wegweisung: ausländischer Vagabonde. 2) August Hagedorn, Arbeiter, Geburts- und Wohnort Unterwiederstedt im Dessauischen, Alter 28 Jahre, Größe 5 Fuß 6½ Zoll, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase und Mund mittel, Bart braun, Kinn lang, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt robust. Besondere Kennzeichen: keine. Tag des Abgangs: 31sten Juli. Bestimmungsort: nach Unterwiederstedt. Absendende Behörde: Zwangsarbeitsanstalt in Salze, im Auftrage der Regierung. Grund der Wegweisung: ausländischer Vagabonde. 3) Heinrich Ludwig Schmidt, Lohgerbergeselle, Geburts- und Wohnort Braunschweig, Alter 38 Jahre, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare braun, Stirn gewölbt, Augenbraunen hell, Augen blau, Nase spitz, Mund klein, Bart blond, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt mittel. Besondere Kennzeichen: keine. Tag des Abgangs: 8ten August. Bestimmungsort: Braunschweig. Absendende Behörde: Landrathsamt zu Schwanebeck. Grund der Wegweisung: Vagabondiren. 4) Louise Einhenkel, unverehelicht, Geburts- und Wohnort Zerbst, Alter 18 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase stumpf, Mund dick, Zähne gut, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe blaß, Gestalt

Digitized by Google

mittel. Besondere Kennzeichen: Sommersprossen. Tag des Abgangs: 12ten September. Bestimmungsort: Zerbst. Absendende Behörde: Polizeybehörde in Magdeburg. Grund der Wegweisung: hat wegen falscher Denunziation Zuchthausstrafe erlitten. 5) Gottfried Lücke, Handarbeiter, Geburts- und Wohnort Ballenstedt, Alter 58 Jahre, Größe 5 Fuß 8 Zoll, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase lang, Mund gewöhnlich, Bart braun, Zähne mangelhaft, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe blaß, Gestalt hager. Besondere Kennzeichen: keine. Tag des Abgangs: 27sten August. Bestimmungsort: Ballenstedt. Absendende Behörde: Polizeybehörde in Magdeburg. Grund der Wegweisung: Umhertreiben und Betteln. 6) Sophie Dorothee Strube, unverehelicht, Geburts- und Wohnort Bettingerode im Braunschweigischen, Alter 26 Jahre, Größe 4 Fuß 10 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase spitz, Mund mittel, Bart breit, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt klein. Besondere Kennzeichen: ist mit dem rechten Auge blind. Tag des Abgangs: 17ten Oktober. Bestimmungsort: Bettingerode. Absendende Behörde: Landrathsamt des Kreises Halberstadt. Grund der Wegweisung: Umhertreiben und Betteln. 7) Wilhelm Brander, Geburts- und Wohnort Königslutter im Braunschweigischen, Alter 17 Jahre, Größe 5 Fuß, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Kinn breit, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt mittel. Besondere Kennzeichen: am Kinn ein Muttermaal. Tag des Abgangs: 18ten Oktober. Bestimmungsort: Königslutter. Absendende Behörde: Landrathsamt zu Calbe, auf Requisition des Königl. Land- und Stadtgerichts. Grund der Wegweisung: wegen Diebstahls und Vagabondirens. 8) Friedrich Heine, Geburts- und Wohnort Königslutter im Braunschweigischen, Alter 16 Jahre, Größe 4 Fuß 10 Zoll, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund proportionirt, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt klein. Besondere Kennzeichen: keine. Tag des Abgangs: 18ten Oktober. Bestimmungsort: Königslutter. Absendende Behörde: Landrathsamt zu Calbe, auf Requisition des Königl. Land- und Stadtgerichts. Grund der Wegweisung: wegen Diebstahls und Vagabondirens. 9) Sophie Richter, unverehelicht, Geburts- und Wohnort Gernrode, Alter 28 Jahre, Größe 4 Fuß 2 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase stumpf, Mund aufgeworfen, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt klein. Besondere Kennzeichen: ein Kropf. Tag des Abgangs: 9ten Oktober. Bestimmungsort: Gernrode. Absendende Behörde: Zwangsarbeitsanstalt zu Gr. Salze, auf Verfügung der Regierung. Grund der Wegweisung: Vagabondiren. 10) Christian Pasemann, Leinweber, Geburts- und Wohnort Trieflingen im Braunschweigischen, Alter 31 Jahre, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt schlank. Besondere Kennzeichen: keine. Tag des Abgangs: 31sten Oktober. Bestimmungsort: Schöningen. Absendende Behörde: Zwangsarbeitsanstalt zu Gr. Salze, auf Verfügung der Regierung. Grund der Wegweisung: Vagabondiren. 11) Die Ehefrau des Schiefergräbers Gerlach, geb. Lupian, in Goslar, Geburts- und Wohnort Goslar, Alter 57 Jahre, Größe mittel, Haare:

Digitized by Google

schwarz, Stirn schmal, Augenbraunen schwarz, Augen braun, Nase stark, Mund aufgeworfen, Kinn gespalten, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gelblich, Gestalt untersetzt. Besondere Kennzeichen: keine. Tag des Abgangs: 7ten November. Bestimmungsort: Goslar. Absendende Behörde: Bürgermeister in Halberstadt. Grund der Wegweisung: hat wegen betrüglicher Gaukelei Zuchthausstrafe erlitten. 12) Louise Schmöcker, Geburts- und Wohnort Schöppenstedt, Alter 53 Jahre, Größe 5 Fuß, Haare grau, Stirn rund, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase spitz, Mund klein, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt mittel. Besondere Kennzeichen: eine Narbe an der Stirn. Tag des Abgangs: 10ten November. Bestimmungsort: Schöppenstedt. Absendende Behörde: Landrathsamt zu Osterwieck. Grund der Wegweisung: Umhertreiben und Betteln. 13) Marie Wolter, Geburts- und Wohnort Zerbst, Alter 22 Jahre, Größe 5 Fuß, Haare blond, Stirn breit, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt schlank. Besondere Kennzeichen: keine. Tag des Abgangs: 23sten November. Bestimmungsort: Zerbst. Absendende Behörde: Polizeybehörde. Grund der Wegweisung: Winkelhurerei. 14) Johann Carl Friedrich Grützmann, Geburts- und Wohnort Frankenhausen im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, Alter 61 Jahre, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare grau, Stirn schmal, Augenbraunen grau, Augen grau, Nase klein, Bart grau, Zähne schlecht, Kinn und Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt stark. Besondere Kennzeichen: keine. Tag des Abgangs: 28sten November. Bestimmungsort: Frankenhausen. Absendende Behörde: Landrathsamt des 1sten Jerichowschen Kreises. Grund der Wegweisung: Vagabondiren und Betteln. 15) Heinrich Schulze, Papiermachergeselle, Geburtsort Altendausungen, Wohnort Schöningen, Alter 70 Jahre, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare grau, Stirn gewölbt, Augenbraunen grau, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart grau, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: keine. Tag des Abgangs: 19ten November. Bestimmungsort: bei Pabsdorf über die Grenze. Absendende Behörde: Landrathsamt zu Schwanebeck. Grund der Wegweisung: Vagabondiren. 16) Andreas Lieberoth, Geburtsort Bornum im Braunschweigischen, Wohnort nirgends, Alter 38 Jahre, Größe 5 Fuß, Haare blond, Stirn kurz, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Bart blond, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt klein. Besondere Kennzeichen: keine. Tag des Abgangs: 26sten November. Bestimmungsort: Bornum. Absendende Behörde: Landrathsamt des Kreises Wanzleben. Grund der Wegweisung: Vagabondiren.

welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 4ten Dezember 1838.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Wahl von Schiedsmännern im Kreise Neuhaldensleben.

I. 1385. Nov.

Im Alt-Magdeburgschen Theile des Kreises Neuhaldensleben sind für die Periode von 1831 bis 1841, und zwar für den Südbezirk der Stadt Neuhaldensleben der Partikulier Theodor Schulze, für den I. Landbezirk der Landrath v. Weltheim, für den III. Landbezirk der Förster Schmidt zu Lübberitz, für den IV. Landbezirk der Rittergutsbesitzer H. Nathusius zu Hundisburg, für den V. Landbezirk der Amtmann Zacharia zu Kl. Santersleben, für den VI. Landbezirk der Amtmann Schäfer zu

Digitized by Google

Groppendorf, für den VII. Landbezirk der Schulze Fricke zu Eilsleben, für den IX. Landbezirk der Kassirer Lindemann zu Harbke, und für den X. Landbezirk der Oberamtmann Brandes zu Hötensleben als Schiedsmänner wieder gewählt; dagegen für den II. Landbezirk der Generaldirektor der Magdeburgischen Land-Feuersozietät, Graf Carl von der Schulenburg-Altenhausen, für den VIII. Landbezirk der Ackermann und Schulze Hosang zu Sommersdorf, für den XI. Landbezirk der Ackermann und Schulze Lüders zu Warsleben, und für den XII. Landbezirk der Halbspänner und Schulze Kempe zu Alleringersleben als Schiedsmänner neu erwählt und bestätigt worden. Magdeburg, den 6ten Dezember 1838.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Der Kandidat der Chirurgie August Schröder ist als Wundarzt II. Klasse approbirt und hat sich zu Magdeburg niedergelassen.

Der Schulamtskandidat Herrmann Peters ist zum 3ten Lehrer an der Volksschule zu Neuhaldensleben provisorisch bestellt worden.

Der provisorische Elementarlehrer an der St. Johannisschule zu Halberstadt, Carl Eduard Odening, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Schulamtskandidat Joh. Friedrich David Schulze ist zum Küster und Schullehrer in Bombeck, Diözes Salzwedel, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamtskandidat Friedrich August Bahrs ist zum Kantor und Schullehrer in Ohrsleben, Diözes Ausleben, provisorisch bestellt worden.

Der provisorische Küster- und Schullehreradjunkt Joh. Friedrich Reinecke in Kleinau, Diözes Betzendorf, und der provisorische Küster und Schullehrer Joh. Friedrich Brandenburg zu Altenklitsche, Diözes Sandau, sind definitiv als solche bestätigt worden.

Der Oberprediger Dr. Rese an der St. Moritzkirche zu Halberstadt ist emeritirt worden.

Personalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt pro Monat Dezember 1838.

Der bisherige Referendarius Bernhard Hans von Bülow ist zum Oberlandesgerichts-Assessor ernannt.

Der Rechtskandidat Albrecht Mende ist zum Auskultator angenommen.

Die Land- und Stadtgerichtsboten und Exekutoren

1) Johann Hanff ist als Bote an das Oberlandesgericht hieselbst und
2) Gottlieb Diedrich zu Osterwieck ist an das Land- und Stadtgericht zu Halberstadt versetzt.

Halberstadt, den 30sten November 1838.

Digitized by Google

Nachweisung

der Getreide-, Fleisch- und Fruchtpreise im Monat November 1838.

Namen des Markt-Platzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.								Bier und Brantwein das Berliner Quart.		Rauhfutter.	
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch.		Bier.	Brantwein.	Heu, der Centn.	Stroh, das Schock.
	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	₰	Sgr. ₰	Sgr.	Rtl. Sgr.
Magdeburg.	81 11/12	57 6/12	40 4/12	24 5/12	60	72 6/12	62 6/12	11 10/12	3	—	2	6	3	—	3	9	12	5 —	25	6 —
Halberstadt.	73 2/12	59 8/12	39 5/12	23 9/12	62 6/12	70	60	15	3	2	2	—	2	8	3	8	14	5 —	17 6/12	5 25
Quedlinburg.	72 6/12	60	40	25	66 8/12	75	63 4/12	9 7/12	3	5	1	10	2	10	3	5	10	5 3	16 6/12	5 1 5/12
Aschersleben.	75	58	36 8/12	25 9/12	65	75	48	11 3/12	3	—	1	8	2	9	3	—	10	5 11	15	5 —
Wernigerode.	73 11/12	62 6/12	41 11/12	23 2/12	60	75	68	6	3	1	1	8	2	1	3	2	6	5 3	15	4 —
Stendal.	81	49	38 3/12	23 9/12	52 9/12	—	60	16 3/12	2	6	2	6	2	6	3	—	10	5 —	25	4 15
Salzwedel.	79 3/12	48 3/12	32 10/12	23 6/12	60	134 4/12	79 3/12	7 11/12	2	6	2	1	2	6	3	—	12	5 —	20	4 4 6/12
Burg.	78 2/12	57	36 10/12	25	75	80	75	10	2	6	2	—	2	6	3	—	12	6 —	15	3 10
Aken	72 6/12	60	37 6/12	25	50	—	—	7 6/12	2	6	1	8	2	6	3	4	9	4 —	12 6/12	3 15
Gardelegen.	73 3/12	47 8/12	35 6/12	24 3/12	45	—	—	6	2	6	2	6	2	6	3	—	—	—	17 6/12	4 —
Schönebeck.	82 6/12	60	40	23 9/12	60	80	64	10	2	6	1	3	2	6	3	—	10	4 —	15	4 5
Die Durchschnittsmarktpreise für den Regierungsbezirk sind:	76 8/12	55 10/12	38 3/12	24 3/12	59 8/12	82 9/12	64 3/12	10 1/12	2	9	2	—	2	7	3	3	11	5 1	17 8/12	4 12 5/12

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 52.

Magdeburg, den 29. Dezember 1838.

Bekanntmachung.

Betrifft die Kündigung und Konvertirung der Neumärkschen Interimsscheine.

Es ist beschlossen worden, sämmtliche noch zirkulirende, von dem ständischen Kriegssteuerkomite der Neumark zu Cüstrin ausgestellte, in den hiesigen Börsenkourszetteln unter der Benennung: Neumärksche Interimsscheine aufgeführte Schuldverschreibungen, deren Verwaltung nach der im 56sten Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. abgedruckten Bekanntmachung der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 8ten August 1822 in Folge Allerhöchster Kabinetsorder vom 17. Dezember 1821 auf die Hauptverwaltung der Staatsschulden übergegangen ist, und welche seitdem von der Staatsschulden-Tilgungskasse zu Vier Prozent in den halbjährigen Terminen: 2ten Januar und 1sten Juli, verzinset werden, dem Inhalte der Verschreibungen gemäß, in Jahresfrist, also zum

2ten Januar 1840

zu kündigen.

Demzufolge werden diese sämmtlichen Neumärkschen Interimsscheine hiermit gekündiget, und die Inhaber derselben hierdurch aufgefordert: diese Interimsscheine, mit allen dazu gehörigen Zinskoupons, am 2ten Januar 1840 bei der Kontrole der Staatspapiere, hier in Berlin, Taubenstraße Nr. 30., gehörig spezifizirt einzureichen, und dagegen das Kapital nebst sämmtlichen etwa

Digitized by Google

noch nicht realisirten Zinsen, soweit diese nicht bereits durch die vierjährige Präklusion erloschen sind, in Empfang zu nehmen.

Kann der Inhaber solcher Neumärkscher Interimsscheine die Zinskoupons, welche erst nach diesem Termine fällig werden, nicht sämmtlich beibringen, so wird demselben, für die fehlenden, ihr Geldbetrag, Behufs demnächstiger Befriedigung ihres dereinstigen Präsentanten, von der Kapitalvaluta in Abzug gebracht werden, da von dem gedachten Termine ab die weitere Verzinsung der in Rede stehenden Interimsscheine aufhört, und demnach auch die an demselben nicht abgehobenen Kapitalien für Rechnung der Eigenthümer, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse unverzinslich liegen bleiben.

Sollten einzelne Besitzer von dergleichen Interimsscheinen nicht gesonnen seyn, ihre Kapitalvaluta baar zurückzunehmen: so sollen ihnen diese letzteren unter folgenden Bedingungen durch neue Verschreibungen anderweitig verbrieft werden. Diese neuen Verbriefungen werden:

a) zur Vereinfachung des Verkehrs, auf die sieben Appointsgattungen:

Litera A. über 1000 Thaler,
B. = 500 =
C. = 400 =
D. = 300 =
E. = 200 =
F. = 100 =
G. = 50 =

abgerundet, ausgefertigt werden, und

b) vom 1sten Juli k. J. ab, Drei und Ein halbes Prozent, in halbjährigen Raten: 2ten Januar und 1sten Juli, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse zahlbar, durch Koupons verbriefte Zinsen tragen. Denjenigen Gläubigern, welche die Annahme solcher neuen Verschreibungen der baaren Auszahlung ihrer Kapitalien vorziehen, wird

c) wenn sie ihre desfallsige Erklärung, unter Einsendung der gehörig verzeichneten Neumärkschen Interimsscheine, bis zum 28sten Februar k. J. bei der Kontrole der Staatspapiere abgeben, eine Prämie von Zwei Prozent — wenn sie sich aber

d) erst in der Zeit vom 1sten bis 31sten März k. J. melden, eine solche von nur Einem Prozent
bewilligt werden.

Diese resp. Prämien werden den Gläubigern zugleich mit den
e) vollen Zinsen der Neumärkschen Interimsscheine, zu 4 Prozent, bis zum 30sten Juni k. J. und mit
f) denjenigen Kapitalbeträgen, welche in den vorstehend bezeichneten Appointsgattungen der neuen Verschreibungen nicht darzustellen sind, beim Empfange dieser Letzteren, sofort baar ausgezahlt werden.
g) Wer eine solche Erklärung bis spätestens am 31sten März k. J. nicht abgiebt, von dem wird angenommen werden, daß er seine Kapitalien am 2ten Januar 1840, von wo ab deren Verzinsung, wie bereits oben erwähnt ist, aufhört, baar zurücknehmen wolle.

Berlin, den 24sten Dezember 1838.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 120. Betrifft die Aufnahme hülfloser Kranken, insbesondere wandernder Handwerksburschen und Handarbeiter in die städtischen Krankenhäuser. I. 1294. Nov.

Da sich bereits mehrmals ergeben hat, daß unsere Verordnung vom 16ten März 1833 Amtsblatt de 1833 pag. 71. seq. nicht gehörig beachtet worden, so bringen wir dieselbe unter Hinzufügung der folgenden Zusätze den Ortsbehörden, insbesondere denen der Landgemeinden nochmals in Erinnerung.

1) Nach Vorschrift des §. 15. A. L. R. Theil II. Titel 19. des Reskripts vom 2ten Juli 1801 §. V., der Reskripte vom 16ten Septbr. 1831 und 29sten März 1832, ist eine jede Gemeinde, in deren Bezirk ein hülfsbedürftiger Kranker betroffen wird, vorzüglich verpflichtet, sich desselben anzunehmen, ihn verpflegen und heilen zu lassen. Es gehören hierher nicht bloß wandernde Handwerksburschen, sondern auch solche Personen, welche bei öffentlichen und andern Bauten in der Nähe des Orts Arbeit gefunden und deshalb vorübergehend ihre Wohnung genommen haben.

2) Die Befugniß der Gemeinde, die auf die Verpflegung des Hülfsbedürftigen verwendeten Kosten von denen, welche ihre Erstattung obliegt, for-

Digitized by Google

deen zu dürfen, wird, wie sich von selbst versteht, hierdurch nicht beschränkt, dagegen sind die Gemeinden, sofern sie nicht die Mittel haben, den Kranken zu verpflegen und heilen zu lassen, und genöthigt sind, denselben in ein städtisches Krankenhaus zu bringen, dem Vorstande des letztern für die aufzuwendenden Kosten vorzugsweise verhaftet, und verbunden, deren Ersatz schriftlich zu versichern, wenn nicht die Aufnahme verweigert werden soll.

3) Da die städtischen Krankenhäuser zuweilen sehr überfüllt sind, so wird es zur Vermeidung eines größeren Uebels nothwendig, hiermit zu bestimmen, daß die Landgemeinden zuvor bei dem Vorstande der städtischen Krankenhäuser die Annahme eines Kranken rechtzeitig nachsuchen müssen, damit hier die erforderlichen Anstalten noch getroffen werden können.

Wir erwarten die genaue Befolgung dieser Verordnung.

Magdeburg, den 12ten Dezember 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 121. Preis der Blutegel vom 1sten Januar bis ult. April 1839. I. 1018. Dez.

Der Preis der Blutegel in den Apotheken wird für den Zeitraum vom 1sten Januar bis ultimo April 1839 auf 2 Sgr. 9 Pf. für das Stück der kleinern Sorte, 3 Sgr. für die mittlere und 3 Sgr. 3 Pf. für die größte Sorte hiermit festgestellt. Magdeburg, den 19ten Dezember 1838.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Einlieferung der Bank-Kassenscheine.

Der wiederholt erlassenen Aufforderungen ungeachtet, sind von den früher ausgegebenen Bank-Kassenscheinen die hierunter verzeichneten bis jetzt noch immer nicht zur Realisation gebracht worden. Es werden daher die Inhaber dieser Scheine hierdurch nochmals aufgefordert, dieselben gegen Empfangnahme des Betrages in Kourant oder Kassenanweisungen bis spätestens den 31sten Januar 1839 bei den betreffenden Bankkassen einzuliefern, indem nach Ablauf dieser Frist die gänzliche Präklusion der bis dahin nicht zur Einlösung präsentirten Bank-Kassenscheine ausgebracht werden wird.

Geschäftsunkundige machen wir hierbei darauf aufmerksam, daß diese zinslosen Bank-Kassenscheine sich von den zinstragenden Bank-Obligationen nicht

Digitized by Google

nicht blos durch den Inhalt, sondern auch durch die Form unterscheiden, indem die Bank-Obligationen auf einem ganzen Papierbogen ausgefertigt werden, die Bank-Kassenscheine dagegen nur die Größe eines Viertelbogens haben.

Die Bank-Kassenscheine, welche von dem Haupt-Bankdirektorium ausgegeben und unterschrieben sind, dürfen ferner nicht mit den jetzt werthlosen Kassenanweisungen von 1824 verwechselt werden, welche die Königliche Hohe Hauptverwaltung der Staatsschulden ausgefertigt hat, und denen sie zum Theil in der Größe ähnlich sind. Berlin, den 20sten November 1838.

Haupt-Bankdirektorium.

gez. Hundt. Witt. Reichenbach.

A. Haupt-Bank-Kassenscheine.

Nr. 8120. und 8130. de 1823, auf J. H. Ebers oder Inhaber lautend, à 300 und à 200 Thlr.,
Nr. 9766. de 1824, auf B. L. Lindau oder Inhaber lautend, à 500 Thlr.,
Nr. 44. 1820. de 1826, Nr. 4137. 8920. 9982. de 1827, à 100 Thlr.,
Nr. 1490. de 1826, à 200 Thlr.,
Nr. 1962. de 1826, Nr. 13906. de 1830, à 500 Thlr.,
Nr. 1570. de 1831, à 1000 Thlr.,
Nr. 104. 246. 254. 622. 671. 693. 830. 1191. 1221. 1261. 1351. 1360. 1389. 1534. 1590. 1710. 1772. 1864. 1895. 2096. 2235. 2329. 2409. 2481. 2793. 2805. 2814. 3334. 3352. 3607. 3723. 3752. 3762. 3772. 3798. 3912. 3913. 3976. 4247. 4275. 4304. 4474. 4711. 4753. 4856. 4879. 4932. 5414. 5501. de 1832, à 100 Thlr.,
Nr. 916. 1432. de 1833, à 1000 Thlr.,
Nr. 270. 1601. de 1833, à 500 Thlr.,

B. Kassenscheine der Bankkomtoire

1) zu Breslau.

Nr. 34. 353. de 1832, à 500 Thlr.,
Nr. 717. 877. 910. 1025. de 1833, à 100 Thlr.;

2) zu Cöln.

Nr. 107. de 1833, à 100 Thlr.;

3) zu Königsberg.

Nr. 321. 530. 573. 765. 972. de 1833, à 100 Thlr.;

4) zu Stettin.

Nr. 327. 863. 1115. 1145. de 1833, à 100 Thlr.

Vermischte Nachrichten.

Im landräthlichen Kreise Wolmirstedt sind für die Stadt Wolmirstedt der Rathmann Freiesleben daselbst, für den Bezirk Drackenstedt der Kantor Schliephacke Wahl von Schiedsmän-

Digitized by Google

nern im Kreise Wolmirstedt. 1. 796. Nov.

zu Groß-Rodensleben, für den Bezirk Eichenbarleben der Schulze Troch zu Mammendorf, für den Bezirk Dahlenwarsleben der Schöppe Förster zu Ebendorf, für den Bezirk Gr. Ammensleben der Kantor Lingner zu Gutenswegen, für den Bezirk Bertingen der Rittergutsbesitzer Hofrath Dr. Hesse zu Kehnert, für den Bezirk Angern der Rittergutsbesitzer von Bismark zu Angern, für den Bezirk Heinrichsberg der Schöppe Klötze zu Loitsche, für den Bezirk Barleben der Schulze Zachau zu Barleben, für den Bezirk Colbitz der Rittergutsbesitzer Amtmann Himburg zu Schricke, für den Bezirk Jersleben der Ackerhofsbesitzer Christian Knobbe zu Meitzendorf, für den Bezirk Elbey der Amtsrath Freytag zu Wolmirstedt, und für den Bezirk Niederdodeleben der Kantor Schüttel zu Niederdodeleben, für die Periode de. 1838 bis 1841 zu Schiedsmännern theils neu, theils wieder erwählt und bestätigt worden. Magdeburg, den 13ten Dezember 1838.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Belobung. II. 871. Nov.

Die kleine Gemeinde Gersdorf, Diözes Barleben, hat im vorigen Jahre nicht nur die gesprungene Glocke im dasigen Kirchthurme auf ihre Kosten umgießen und mit mehr als zweien Centnern Zusatz vergrößern lassen, sondern auch auf den Antrieb des Pfarrers zur Anschaffung und Aufstellung einer kleinen Orgel für ihre Kirche die Summe von 290 Thlrn. durch freiwillige Beiträge zusammengebracht. Außerdem hat der dasige Ackermann Andreas Cohnert auf seine alleinige Kosten sämmtliche Kirchenstühle anstreichen lassen. Dies bringen wir hiermit belobend zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 14ten Dezember 1838.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Patentertheilungen.

Dem Schmiedemeister Melchior Rum Egen in Sassenberg ist unter dem 12ten November 1838 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte und in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannte Dreschmaschine,

auf Acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Dem Kaufmann H. W. Opderbeck zu Kierspe im Kreise Altena ist unter dem 15ten November 1838 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Fabrikation von Drahtseilen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf Acht Jahre von jenem Termine an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Den Gebrüdern Alberti zu Waldenburg ist unterm 30sten November 1838 ein Patent

auf eine Garnhaspel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

für den Zeitraum von Sechs Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Mit diesem Stücke wird das Titelblatt zum Jahrgange 1838 des Amtsblattes ausgegeben.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google